

TiRuP

Tier- und Artenschutz
in Recht und Praxis

5 / 2021

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die TiRuP hat sich schon 2017 der frei und unentgeltlich zugänglichen Publikation sachlicher, wissenschaftlich fundierter Aufsätze und Entscheidungsbesprechungen aus dem Bereich des Tier- und Artenschutzrechts und themenverwandter (Rechts-)Materien verschrieben.

Mit Jahreswechsel 2020/2021 sind die bisherigen MitherausgeberInnen Rudolf Feik und Heike Randl von der Universität Salzburg auf eigenen Wunsch aus dem HerausgeberInnenteam ausgeschieden. Es sei ihnen an dieser Stelle herzlich für das gemeinsam Erreichte gedankt.

Die verbliebenen HerausgeberInnen nehmen diese Veränderung auch als Anlass für eine grundlegende Bestandsaufnahme. Wir sind der Meinung, dass sich die TiRuP in den letzten Jahren hervorragend entwickelt hat und möchten die Tradition möglichst lückenlos fortführen. Dabei soll ein verstärkter Fokus auf den Artenschutz gelegt werden. Der Bedeutung des Artenschutzes entsprechend wurde der Langtitel der Zeitschrift auf „Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis“ erweitert und das Logo entsprechend angepasst. Zudem sollen auch verstärkt Beiträge aus der Praxis einfließen.

Auch in der Print-Publikation ergeben sich Änderungen: Bisher erschienen die Beiträge eines Jahres jeweils als Jahrgangsband im Verlag Jan Sramek. Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich für die hervorragende Unterstützung und Zusammenarbeit bedanken. In Zukunft werden die Beiträge als „Jahrbuch Tier- und Artenschutzrecht“ im NWV Verlag erscheinen.

Die Schöpfung verdient und verlangt jedenfalls ein rechtzeitigen (dh sofortigen) und ausreichenden Schutz. In diesem Sinne kommt dem Tier- und Artenschutz große Bedeutung zu. Wir wollen uns dieser Herausforderung stellen und werden uns daher auch in Zukunft mit all unserer Kraft für den Tier- und Artenschutz einsetzen.

Ihre Herausgeberinnen und Herausgeber

Niklas Hintermayr Eva Persy Erika M. Wagner Rainer Weiß

Wien/Linz, März 2021

Patricia Patsch

Die Möglichkeit einer tiertransportrechtlichen Verbandsklage in Österreich

DOI: 10.35011/tirup/2021-1

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	2
II. Tiertransportrechtliche Verbandsklage	4
A. Tierschutzrechtliche Verbandsklage Deutschland	4
B. Verbandsklagen in Österreich	7
C. Tiertransportrechtliche Verbandsklage Österreich.....	8
1. Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutz- organisationen	10
2. Rechtsbehelfe	10
3. Anerkennung der Vereine	10
D. Kritische Würdigung	10
E. Fazit	11
III. Zusammenfassung	11

Abstract: The European Regulation on animal transport (hereinafter called „Regulation“) should improve the protection of animals during transport. However, numerous barriers and issues hinder the enforcement of the Regulation and have resulted in hundreds of raised concerns over the last years. Since 2007, about 200 detailed reports from non-governmental organizations and numerous parliamentary complaints from Members of the European Parliament have been submitted to the European Commission, highlighting the poor implementation and enforcement of the Regulation and the consequential suffering and toll on animals that these oversights result in every day. Not only linguistic limitations are a paramount barrier to the effective and uniform enforcement of the Regulation, but also the disregard of many provisions of the Regulation has created a tendency towards impunity for transport organizations due to a failed infringement-sanction relationship of the Regulation. The enforcement of the law is principally characterized by the fact that violations can be sued if necessary. In all areas, this is possible for individuals under certain conditions. Animals, on the other hand, cannot assert their

interests or sue for their rights in any situation. They cannot advocate for themselves when treated unjustly. One option to counteract this is introducing a class action for recognized animal welfare organizations, allowing them to stand up for animal rights, irrespective of any subjective legal involvement. This article deals with the possibility of introducing a class action to the animal transport law in Austria. The article covers some chapters of my dissertation („Analysis of the European and Austrian animal transport law – development of legal suggestions and proposals for improvement, University of Innsbruck January 2020“).

Rechtsquellen: VO (EG) 1/2005 (EU-Tiertransport-VO), § 14 UWG, §§ 28–30 KSchG, Art 123 B-VG

Schlagnworte: Tiertransport-VO, Verbandsklage

I. Einleitung

In diesem Artikel werden Teile aus meiner Dissertation („Analyse des europäischen und österreichischen Tiertransportrechts – Erarbeitung von rechtlichen Verbesserungsvorschlägen und Anregungen“, Universität Innsbruck Januar 2020), speziell in Bezug auf eine tiertransportrechtliche Verbandsklage dargelegt. In der Dissertation werden weiters das europäische und nationale Tiertransportrecht analysiert, deren Mängel hervorgehoben und rechtliche Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Zahlreiche Tiertransporte, mit Nutztieren beladen, rollen täglich rund um den Globus, um den immer größer werdenden Fleischkonsum der Menschheit zu decken. Der Rindertransport von bspw Irland nach Afrika, von Frankreich in die Türkei, Schaftransporte von Rumänien nach Afrika oder Schweinetransporte von Dänemark nach Russland sind alltägliche Praxis.¹ Der Umgang mit den Tieren ist dabei bereits bei der Beladung nicht nur grenzwertig, sondern auch gesetzeswidrig, da es gängige Praxis ist, die Tiere zu schlagen, zu treten und ihnen durch das Verdrehen des Schwanzes vorsätzlich Schmerzen zuzufügen. Die Qualen für die Tiere setzen sich dann während des Transportes fort. Sie verbringen die meiste Transportdauer (oft tagelang!) Zentimeter tief in ihren eigenen Exkrementen, ohne Futter, ohne Wasser. Todesfälle sind dabei Alltag. Noch schlimmer wird es bei Ankunft in Drittstaaten, in denen kein Tierschutzbewusstsein besteht: „eyeballcutting“ – das Ausstechen der Augen – und das Durchschneiden der Achillessehnen (alles ohne Betäubung) stehen dort an der Tagesordnung. Speziell Kälber

1 *Animal Welfare Foundation*, Export of live animals from european union to non-eu countries (2013) 2-3.

und Rinder werden von Europa aus ins Ausland exportiert. Auch Österreich spielt dabei eine wichtige Rolle. Von allen Bundesländern werden Kälber an der Sammelstelle Bergheim in größere Transporter beladen und quer durch Europa bspw in die Türkei, Ägypten, Iran oder Aserbaidschan geschickt.²

Seit 1977 gibt es in der EU Regelungen bezüglich Tiertransporten.³ 2005 wurden diese durch die EU-VO über den Schutz von Tieren beim Transport (Tiertransport-VO⁴) teilweise überarbeitet, um den Schutz der Tiere während Transporten zu erhöhen. In der Theorie wirkt diese VO auf den ersten Blick angemessen; die praktische Durchführbarkeit dieser ist jedoch mehr als zweifelhaft. Zahlreiche Nicht-Regierungs-Organisationen zeigten in unzähligen Berichten, dass die Tiertransport-VO in der Praxis nicht eingehalten wird. Mag die Intention der Tiertransport-VO zwar der Schutz von Tieren sein, so funktionieren diese Regelungen jedoch nicht wie vorgesehen.⁵ Teilbereiche der VO sind von vornherein nicht vollziehbar, da viele Rechtsbegriffe nicht definiert sind und auch keine Durchführungsbestimmungen erlassen wurden. Durch die allgemeine Formulierung der VO und durch sowohl dehnbare als auch zu komplexe Bestimmungen kommt es innerhalb der Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen – daraus folgen wesentliche Vollziehungsmängel.⁶ Kontrolltätigkeiten und Sanktionsmechanismen werden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, weshalb gewisse Länder umfahren werden, was in klarem Widerspruch mit dem Grundsatz steht, dass die Beförderung so kurz wie möglich zu halten ist (Art 3a Tiertransport-VO).⁷

Somit ist es nach wie vor Alltag, dass Tiere tagelang unter miserablen Bedingungen durch bzw aus der EU transportiert werden.⁸ Nach mehr als zehn Jahren ist die Umsetzung der Tiertransport-VO noch immer in der Entwicklung. Durch die zahlreichen Mängel, welche die Tiertransport-VO aufweist, und insb durch die verfehlte Durchsetzung und Mithilfe der Mitgliedstaaten sind ein einheitlicher Schutz und ein angemessenes Tierschutzniveau während Transporten nicht möglich. Eine Möglichkeit, die rechtliche Situation von Tiertransporten zu stärken, wäre die Einführung eines Verbandsklage-rechtes, welches angesehenen Tierschutzorganisationen erlaubt, die Interessen der Tiere zu vertreten. Damit könnte dem großen Umsetzungsmangel

2 ZDF, Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze nicht schützen (37 Grad Dokumentation, online abrufbar bis Januar 2019) <zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>.

3 RL über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, 77/489/EEC aufgehoben durch 391L0628 ABI L 1977/200, 10–16.

4 VO (EG) 2005/1 des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97, ABI L 2005/3.

5 *Animal's Angels e.V.*, The Myth of Enforcement of Regulation (EC) No 1/2005 on the protection of animals during transport. A documentation (2016) 2.

6 *Rabitsch*, Tiertransporte. Anspruch und Wirklichkeit (2014) 211.

7 *Rabitsch*, Tiertransporte. Anspruch und Wirklichkeit (2014) 232–234.

8 *Animal's Angels e.V.*, Myth 2.

der VO entgegengesteuert werden. Nachfolgend wird auf die Möglichkeit der Einführung eines solchen Klagerechtes in Österreich eingegangen.

II. Tiertransportrechtliche Verbandsklage

Die Durchsetzung von Recht ist davon geprägt, dass Verstöße notfalls eingeklagt werden können. In allen Rechtsgebieten ist dies dem Bürger daher unter gewissen Voraussetzungen möglich. Tiere hingegen können ihre Interessen selbst nicht geltend machen und ihre Rechte nicht einklagen, weshalb die Einführung einer Verbandsklage für anerkannte Tierschutzvereine eine konkrete Verbesserung im Bereich des Tiertransportrechtes bieten würde, da dadurch Tierschutzvereine die Möglichkeit bekommen, sich unabhängig von einer subjektiven Rechtsbetroffenheit für die Einhaltung der Tiertransportregelungen einzusetzen.⁹ In bestimmten Bundesländern in Deutschland sind tierschutzrechtliche Verbandsklagen in Bezug auf das Tierschutzgesetz bereits zulässig.

A. Tierschutzrechtliche Verbandsklage Deutschland

Speziell nach der Einfügung des Staatszieles „Tierschutz“ in das Grundgesetz¹⁰ im Jahr 2002 wurden einige Bundesländer aktiv und führten eine tierschutzrechtliche Verbandsklage, welche sich an der umwelt- und naturschutzrechtlichen Verbandsklage orientiert, ein, um die bestehende Rechtsschutzlücke – Tiere können ihre Interessen nicht selbst geltend machen – zu schließen.¹¹ Die umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage ist bereits seit längerem Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Die Diskussion darüber startete bereits in den 1980er-Jahren und führte zu zahlreichen Verbandsklagerechten auf Länderebene. 2002 wurde sodann eine umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage im Bundesnaturschutzgesetz eingefügt, mit dem Ziel, das Vollzugsdefizit im Natur- und Umweltrecht zu schließen. Auch die Aarhus-Konvention, welche Mindeststandards für die Beteiligung von Bürgerinnen im Umweltschutz festlegt, spielte diesbezüglich eine wichtige Rolle. Deutschland ratifizierte die Konvention 2007 und passte die entsprechende Verbandsklage sodann im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz an.¹² Die tierschutzrechtliche Verbandsklage hat dagegen bislang nur Einzug auf

9 *Groß*, Die Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen insbesondere durch tierschutzrechtliche Verbandsklagen¹ (2018) 113.

10 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Art 1 G v 28.3.2019 I 404.

11 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 113–115; *Hager*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage – Rechtspolitische Diskussion, in *Kloepfer/Kluge* (Hrsg), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage¹ (2017) 62.

12 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 124–125.

Länderebene gefunden. Es haben inzwischen acht Bundesländer (Bremen war 2007 das erste Bundesland) unterschiedliche Verbandsklagerechte für anerkannte Tierschutzverbände eingeführt.¹³ Die tierschutzrechtliche und die umwelt- und naturschutzrechtliche Verbandsklage sind prinzipiell ähnlich. Zentraler Unterschied ist jedoch, dass die Umwelt- und Naturschutzverbandsklage anthropozentrische Anliegen verfolgt – der Mensch schützt die Umwelt seiner Willen – wohingegen sich die tierschutzrechtliche Verbandsklage auf moralische Anliegen stützt und das Tier seiner selbst Willen schützt.¹⁴ Beide Verbandsklagen sind altruistische Verbandsklagerechte, was bedeutet, dass bestimmten Verbänden die Befugnis eingeräumt wird, objektive rechtliche Normen zu beanstanden, die ausschließlich zum Schutz von Allgemeininteressen dienen. Die Verbände können somit Klage erheben, ohne in eigenen Rechten überhaupt verletzt zu sein.¹⁵

Die jeweiligen Landesgesetze zur tierschutzrechtlichen Verbandsklage weisen sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede auf. Die Kriterien zur Anerkennung als entsprechende Organisation decken sich weitgehend zwischen den Ländern. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der im Gesetz genannten Behörde und setzt grundsätzlich folgende Kriterien voraus:¹⁶

- Der Verband muss in der Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereines oder einer rechtsfähigen Stiftung bestehen,
- in der Satzung muss festgeschrieben sein, dass der Verband auf ideelle und nicht nur vorübergehende Förderung der Ziele des Tierschutzes ausgerichtet ist,
- der Sitz muss im jeweiligen Bundesland liegen und der Tätigkeitsbereich muss sich auf das gesamte Landesgebiet erstrecken,
- der Verband muss seit mindestens fünf Jahren bestehen und in dieser Zeit für die Förderung des Tierschutzes tätig gewesen sein,
- der Verband muss eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gewähren,
- der Verband ist wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit,
- es wird jedem, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte, der Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

Allen tierschutzrechtlichen Verbandsklagen ist ferner gemein, dass den Verbänden Mitwirkungs-, Akteneinsichts- und Informationsrechte zukommen. Welche Klagemöglichkeiten jedoch zur Verfügung stehen, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Es gibt grundsätzlich drei Arten von Klagen, die zur Verfügung gestellt werden: Feststellungs-, Verpflichtungs- und Anfechtungsklagen. Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, mit der Verpflichtungsklage die Verurteilung zum Erlass eines abge-

13 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 150–151.

14 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 126.

15 *Groß*, Rechtsdurchsetzung 113–115.

16 *Deutscher Bundestag*, Verbandsklage im Tierschutzrecht: Landesrechtliche Regelungen und aktuelle Verfahren, WD 7 - 3000 - 042/16 (2016) 4–6.

lehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts und mit der Feststellungsklage die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden.¹⁷ Im Bereich des Tierversuchswesens sind in allen Bundesländern nur Feststellungsklagen möglich.¹⁸

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist es anerkannten Tierschutzvereinigungen möglich, Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde für Schlachten ohne Betäubung (Schächten), das Kürzen von Schnäbeln von Geflügel, für Tierversuche, für das Halten von Tieren sowie gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einzulegen. Die Klage ist nur zulässig, wenn ein solcher Erlass – also die Genehmigung/Erlaubnis – Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes widerspricht. Des Weiteren muss der Verein in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sein. In Bremen und Hamburg kann ein anerkannter Tierschutzverein auf Feststellung klagen, dass Behörden des Landes oder der Stadtgemeinden gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben.¹⁹

Da die Verbandsklage in Deutschland noch nicht allzu lange besteht, sind die Auswirkungen dieser noch schwer zu beurteilen. Die Effektivität der tierschutzrechtlichen Verbandsklage kann jedoch nicht nur an der Zahl der gerichtlichen Verfahren beurteilt werden, sondern bereits die präventive Wirkung der Verbandsklagen muss berücksichtigt werden. Bereits diese Wirkung kann zu einem verbesserten Vollzug des materiellen Tierschutzrechtes führen.²⁰ Anzumerken ist jedoch, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland nur aufgrund von Verstößen des Tierschutzgesetzes möglich und somit das Tiertransportwesen nicht inkludiert ist. Die gesetzlichen Regelungen der tierschutzrechtlichen Verbandsklage liefern jedoch trotzdem eine Hilfestellung bei der Analyse der tiertransportrechtlichen Verbandsklage für Österreich.

17 *Deutscher Bundestag*, Verbandsklage 4–6.

18 *Müller*, Tierrecht – Das geltende Recht zum Umgang des Menschen mit den anderen Tieren in rechtsphilosophischer Kritik (2018) 399.

19 *Schürmeier*, Zur Entwicklung und Stand des Tierschutz-Verbandsklagerechts, NuR 2017, 319–320.

20 *Rossi*, Föderale Regelungsbefugnisse für Verbandsklagerechte im Tierschutzrecht, in *Kloepfer/Kluge* (Hrsg), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage¹ (2017) 76–77; *Balluch*, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage: Ein Blick ins Nachbarland (2016) <<https://martinballuch.com/die-tierschutzrechtliche-verbandsklage-ein-blick-ins-nachbarland/>>.

A. Verbandsklagen in Österreich

In Österreich finden sich zunächst Verbandsklagen sowohl im Konsumentenschutzgesetz²¹ als auch im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.²² Beide Verbandsklagerechte streben eine Unterlassung an und setzen Wiederholungsgefahr voraus. Die Verbandsklage im Wettbewerbsrecht kann eine Unterlassung unlauterer Geschäftspraktiken, jene im Konsumentenschutzgesetz die Unterlassung unfairer Vertragsklauseln erzielen.²³ Im Wettbewerbsrecht steht es gem § 14 UWG Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern (bspw Rechtsanwaltskammer) zu, eine Unterlassungsklage in den Fällen von unlauteren, aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken oder aufgrund vergleichender Werbung einzubringen, sofern sie Interessen vertreten, die durch die unlautere Praktik berührt werden.²⁴ Der Vereinigung kommt dabei ein eigenes, von einem Mitglied abgeleitetes Klagerecht zu. Es handelt sich somit nicht um eine gewillkürte Prozessstandschaft, sondern die Vereinigung macht einen eigenen materiellen Anspruch geltend. Dadurch fügt sich die Verbandsklage in den Zwei-Parteien-Prozess ein.²⁵ Auch die Bundesarbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder die Bundeswettbewerbsbehörde sind klageberechtigt in Fällen von unlauteren, aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken.²⁶ Der Gesetzgeber wollte dadurch insb Konsumenteninteressen stärker berücksichtigen.²⁷ Ferner wird in § 14 Abs 1 S 3 UWG auch der Verein für Konsumenteninformationen in Fällen von unlauteren oder irreführenden Praktiken zur Erhebung von Unterlassungsklagen ermächtigt,²⁸ womit der kollektive Verbraucherschutz gestärkt wird.²⁹ Die Verbandsklage im Konsumentenschutzgesetz ist im II. Hauptstück (§§ 28–30 KSchG) geregelt und ermöglicht der Wirtschaftskammer, der Bundesarbeiterkammer, dem österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformationen sowie dem österreichischen Seniorenrat, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Ziel ist dadurch ein

21 Bundesgesetz v 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) BGBl 1979/14 idF BGBl I 2018/58.

22 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG BGBl 1984/448 idF BGBl I 2019/104.

23 *Huber/Grabmair*, Sammelklagen auch in Österreich? PHi 2010, 42.

24 *Wiebe* (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht⁴ (2018) 443–444.

25 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG. Anspruch auf Unterlassung (Stand 1.12.2016, rdb.at), in *Wiebe/Kodek* (Hrsg), Online-Kommentar zum UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Rz 72.

26 *Wiebe*, Wettbewerbsrecht⁴ 443–444.

27 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG Rz 81.

28 *Wiebe*, Wettbewerbsrecht⁴ 443–444.

29 *Kodek/Leupold*, § 14 UWG Rz 82.

wirksamer Schutz vor unlauteren Vertragsbedingungen, welcher ansonsten nicht durchgesetzt werden würde, da die einzelnen Vertragsparteien einen Prozess aufgrund unlauterer Vertragsbedingungen selten auf sich nehmen.³⁰

Darüber hinaus hat Österreich die Aarhus-Konvention 1998 unterzeichnet und 2005 ratifiziert. Auch die EU hat die Konvention 2005 ratifiziert und sie somit als festen Bestandteil ins EU-Recht aufgenommen. Infolgedessen räumt Österreich anerkannten Umweltorganisationen in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (§ 19 Abs 1 Z 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit³¹), Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen (§ 42 Abs 1 Z 13 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft³²) und Umwelthaftungsverfahren (§ 11 Abs 1 Z 3 Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden³³) die Möglichkeit zur Geltendmachung von Verstößen ein. Die Verbandsklage im Umweltrecht soll insb den Vollzugsdefiziten dieses Rechtsgebietes entgegenwirken. Damit hat Österreich den Gerichtszugang der Öffentlichkeit in Umweltverfahren gem Art 9 Abs 3 der Konvention jedoch erst teilweise umgesetzt, weshalb bereits Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee sowie ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig waren.³⁴ Österreich hat deshalb inzwischen bereits das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 entworfen und auch Niederösterreich und Salzburg haben durch weitere Gesetzesentwürfe Nachbesserungen angestrebt.³⁵

B. Tiertransportrechtliche Verbandsklage Österreich

Im Bereich des Tiertransportrechts bestehen Durchsetzungsdefizite. Da weder Tiere ihre Rechte einklagen können noch ein Dritter dazu befugt ist, die Rechte für Tiere einzuklagen, da gem Art 132 B-VG im Verwaltungsverfahren

30 ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 41.

31 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2018/80.

32 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2019/71.

33 Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG) BGBl I 2009/55 idF BGBl I 2018/74.

34 *Umweltdachverband*, Positionspapier des Umweltdachverbandes: „Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention in Österreich“ (2017) <<https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publicationen/Positionspapiere/UWD-Positionspapier-Aarhus.pdf>> .

35 *Umweltdachverband*, Begutachtung: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Alpenverein, BirdLife Österreich, Naturfreunde Österreich und Naturschutzbund Österreich zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Salzburger Jagdgesetz 1993 und das Salzburger Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019) (9.9.2019).

nur „die eigenen Rechte“ geltend gemacht werden können,³⁶ wäre eine Möglichkeit, die Rechte der Tiere im Verwaltungsverfahren trotzdem geltend machen zu können, die Einführung einer Verbandsklage, durch welche anerkannte Tierschutzverbände als „Anwälte“ der Tiere auftreten und die Verletzung der Rechte anderer – der Tiere – geltend machen könnten.³⁷ Das Instrument der Verbandsklage ist – wie bereits beschrieben – der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd, weshalb auch eine Verbandsklage im Tiertransportrecht nicht von vornherein undenkbar ist. Bei der Überlegung, ob eine tiertransportrechtliche Verbandsklage, ähnlich wie die tierschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, in Österreich möglich wäre, sind vor allem verwaltungs- und verfassungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber durch die Staatszielbestimmung Tierschutz – „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.“ – zur Einführung einer Verbandsklage verpflichtet wäre, denn dem Tierschutz kommt damit ein hoher Rang in der staatlichen Rechtsquellenhierarchie zu. Die Bindungswirkung von Staatszielen ist jedoch eher gering,³⁸ da die Umsetzung des Staatszieles nicht festgelegt ist.³⁹ Auch aus dem sehr offen gelassenen Wortlaut heraus kann keine Verpflichtung zur Einführung einer Verbandsklage abgeleitet werden. Auf der anderen Seite schließt die Staatszielbestimmung die Möglichkeit zur Einführung einer Verbandsklage jedoch auch nicht aus. Die Einführung einer solchen liegt somit allein im politischen Ermessen des Gesetzgebers. Die Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Tiertransportrechtes liegt aufgrund der sog Annexkompetenz beim Bund,⁴⁰ weshalb eine bundesweite tiertransportrechtliche Verbandsklage in Frage kommen würde.

Das Ziel der bereits bestehenden Verbandsklagen in der österreichischen Rechtsordnung ist es zum einen, Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken, Konsumenteninteressen zu stärken sowie einen wirksamen Schutz vor Verstößen zu gewähren, welche ohne das Instrument der Verbandsklage nicht eingeklagt werden würden. Diese Ziele können auch auf die tiertransportrechtliche Verbandsklage umgelegt werden. Zunächst bestehen – wie bereits

36 Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht (2019)⁷, 324; Rambeck, Tiertransporte (2006) 30–31.

37 Rossi, Regelungsbefugnisse 75.

38 Weber, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfassenden Umweltschutz, in *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hrsg), 1995 – 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 715–716.

39 Weber, Konkretisierung 715–716; Gutknecht, Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (1999) 22.

40 VfSlg 5.649/1967; Müller, Tierrecht 37–38; Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes (2006) 9; Budischowsky, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, *ÖJZ* 2006/264; Wolf, Das Recht der Tiertransporte. Dissertation (2011) 58; ErläutRV 1068 BlgNR 18. GP 9; RV 142 BlgNR 23. GP 3.

beschrieben – auch im Bereich des Tiertransportrechtes erhebliche Vollzugsdefizite, welche dringend geschlossen werden müssen. Des Weiteren besteht auch beim Konsumenten immer mehr das Bedürfnis nach Fleisch aus artgerechter Tierhaltung. Darüber hinaus beeinträchtigen lange Transportdauern, welche mit Stress und Leid für die Tiere verbunden sind, auch die Fleischqualität.⁴¹

Da die Regelungen bereits seit Jahren in Kraft sind und noch keine Besserung in Sicht ist, ist die Einführung einer Verbandsklage dringend notwendig. Diese sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

Die zuständige Behörde hat der anerkannten Tierschutzorganisation bei der Vorbereitung von tiertransportrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Einsicht zu geben, ferner vor Erteilung von Zulassungen von Transportunternehmern gem Art 10 und 11 Tiertransport-VO, bei Plausibilitätsprüfungen gem Art 14 Tiertransport-VO sowie der Zulassung von Straßentransportmitteln gem Art 18 Tiertransport-VO.

2. Rechtsbehelfe

Anerkannte Tierschutzvereine sollten die Möglichkeit haben, Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, welche gegen europäische und nationale Tiertransportvorschriften verstoßen, einzulegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

3. Anerkennung der Vereine

Diesbezüglich können die Kriterien der deutschen tierschutzrechtlichen Verbandsklage als Beispiel genommen werden.

C. Kritische Würdigung

Das Instrument einer Verbandsklage im Tiertransportrecht ist rechtswissenschaftlich ein noch unerforschtes Gebiet. In Deutschland ist ein sehr häufig gebrachtes Gegenargument zur Einführung einer Verbandsklage, dass mit der Einführung der Klagemöglichkeit eine Prozessflut bzw eine Klagewelle entstehen würde. Jedoch beweisen die Erfahrungen bei der umwelt- und naturschutzrechtlichen sowie bei der tierschutzrechtlichen Verbandsklage, dass damit nicht zu rechnen ist. Ferner ist davon auszugehen, dass das Einbringen einer Klage für Tierschutzverbände jeweils mit Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, weshalb die Verbände wohl eher sparsam

41 *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar³ (2016) 861–862 Rz 19.

vom Klagerecht Gebrauch machen werden. Ein weiteres Contra-Argument ist, dass es durch die Klagemöglichkeit zu erheblichen Verzögerungen bei Genehmigungen kommen würde. Jedoch kann auch dem durch zügige Verfahrensvorschriften abgeholfen werden.⁴² Als Anlass für ein Verbandsklagerecht im Tiertransportrecht kann Österreich aktuell das vom europäischen Parlament im November 2020 gebilligte Gesetze, welches es ermöglicht Verbandsklagen in der EU einzureichen, nehmen. Qualifizierte Einrichtungen wie bspw Verbraucherschutzorganisationen steht es durch das neue Gesetz zu, Verbrauchergruppen zu vertreten und Klage vor Gericht einzubringen. Eine Verbandsklage kann gegen Verstöße durch Unternehmen eingereicht werden, wenn diese gegen Unionsrecht, insb im Bereich Datenschutz, Reisen, Tourismus, Energie oder Telekommunikation, verstoßen haben.⁴³

D. Fazit

Die Verbandsklage wäre ein wichtiges Instrument im Tiertransportwesen, denn sie würde nicht nur beim Abbau von Vollzugsdefiziten helfen, sondern auch Grundsatzfragen klären und somit das materielle Tiertransportrecht stärken.⁴⁴ Zu erwarten ist mit der Verbandsklage eine Rechtmäßigkeitskontrolle behördlichen Handels bzw Unterlassens als Aspekt der Vollzugsförderung. Darüber hinaus könnten damit auch Rechtsfragen und unbestimmte Rechtsbegriffe geklärt werden, die auf andere Weise sonst nicht vor Gericht gelangt wären.⁴⁵ Zusätzlich zeigt eine Verbandsklage auch präventive Wirkung, wodurch mehr Anreiz für die Behörden zur rechtskonformen Plausibilitätsprüfung von Transporten bestehen würde. Die tiertransportrechtliche Verbandsklage würde auch zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und für mehr Transparenz sorgen. Die österreichische Rechtsordnung kennt das Instrument der Verbandsklage bereits in unterschiedlichen Rechtsgebieten, weshalb auch eine Einführung im Tiertransportrecht möglich wäre und auch dringend notwendig ist.

III. Zusammenfassung

Die europarechtlichen Bestimmungen über Tiertransporte sind bereits seit 14 Jahren in Kraft. Seit 14 Jahren sind die Regelungen darüber sowohl zu vage, als auch zu kompliziert mit zu vielen Auslegungsmöglichkeiten. Daraus

42 Hager, Verbandsklage 64–65.

43 Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG, 9573/1/20 REV 1.

44 Hager, Verbandsklage 64–65.

45 Groß, Rechtsdurchsetzung 183.

folgt, dass Nutztiere auf europäischen und ausländischen Straßen/Gewässern vermehrt Leid ausgesetzt sind. Österreich hat Tierschutz in der Verfassung als Staatsziel verankert,⁴⁶ anerkennt, dass Tiere rechtlich nicht als Sachen zu bezeichnen sind,⁴⁷ normiert, dass Tiere nicht unnötig Leid ausgesetzt werden dürfen und setzt sogar unter Strafe, wenn jemand iZm der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.⁴⁸ Die Einführung einer Verbandsklage für anerkannte Tierschutzvereine könnte nicht nur Vollzugsdefizite im Bereich des Tiertransportwesens beseitigen, sondern auch das materielle Tiertransportrecht stärken. Tierschutzvereinen wäre es mit einer Verbandsklage möglich, Missstände im Bereich des Tiertransportes aufzudecken und rechtlich gegen Verstöße vorzugehen.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ Patricia Patsch

Consultant

KPMG Zürich

Kontaktadresse: CH-8008 Zürich, Wildbachstraße 43

E-Mail: patsch.patricia@live.at

46 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82.

47 § 285a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr 1811/946 idF BGBl I 2020/16.

48 § 222 Bundesgesetz v 23.1.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB) BGBl 1974/60 idF BGBl I 2019/111.

Thomas Cirsovius

Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebens- fähige Nachkommen zu erzielen?

Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin

DOI: 10.35011/tirup/2021-3

Inhaltsübersicht

I. Sachverhalt	15
II. Rechtliche Würdigung.....	16
A. Ordnungswidrigkeiten und etwaige Rechtfertigungsgründe.....	16
1. Verbotsnormen: §§ 11b, 18 Abs 1 und Abs 4 TierSchG.....	16
2. Verstöße gegen § 11b Abs 1 TierSchG dem Wortlaut nach.....	17
a) Leidenstatbestand.....	17
b) Keine Differenzierung nach Zuchtgenerationen de lege lata.....	18
3. Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 11b Abs 1 TierSchG?	18
a) Voraussetzungen der teleologischen Reduktion.....	18
b) Motive des Gesetzgebers zu § 11b TierSchG	18
c) Bedeutung der Zucht motive	19
4. Etwaige Rechtfertigungsgründe.....	19
a) Rechtfertigender Notstand?	19
b) Behördliche Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund?.....	20
c) Der ‚vernünftige Grund‘ als Rechtfertigungsgrund sui generis.....	20
5. Zusammenfassung der Ergebnisse zu A.....	24

B. Straftaten und etwaige Rechtfertigungsgründe	24
1. Verbotsnorm: § 17 TierSchG	24
2. Tatbestandsmäßige Erfüllung im Zusammenhang mit Qualzuchtungen	24
a) Rohe Tiermisshandlung: § 17 Nr 2a TierSchG	24
b) Tierquälerei: § 17 Nr 2b TierSchG.....	25
c) Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund: § 17 Nr 1 TierSchG	26
3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu B.	27
C. Täterschaft und Teilnahme	27
1. Ordnungsunrecht	27
a) Amtstierärzte	28
b) Praktische Tierärzte.....	29
c) Schausteller, Zuchtverbände etc.....	30
2. Strafrecht	31
a) Amtstierärzte	31
b) Praktische Tierärzte.....	32
c) Schausteller, Züchterverbände	33
3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu C.	33
D. Exkurs: Behördliche Instrumentarien zur Durchsetzung des Qualzuchtverbots	34
1. Tierschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen.....	34
a) Besichtigung von Zuchteinrichtungen.....	34
b) Restriktive Anordnungen.....	36
2. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen	37
a) Verhängung von Bußgeldern.....	37
b) Abschöpfung und Einziehung wirtschaftlicher Vorteile.....	38
c) Einziehung der Tiere.....	39
d) Verjährung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen	40
3. Strafrechtliche Maßnahmen	41
a) Zuständigkeit für die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen.....	41
b) Tateinheit und Tatmehrheit, Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	41
c) Verbot der Tierhaltung und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren.....	41
d) Einziehung von Tieren	42
e) Einziehung wirtschaftlicher Vorteile und Tatgegen- stände.....	42
4. Praktische Ahndungerschwernisse	42
a) Opportunitätsprinzip im Ordnungsunrecht	42
b) Legalitätsprinzips im Strafrecht und faktische Grenzen	43
c) Grenzen des tierschutzrechtlichen Verbandsklage- rechts	43

Abstract: Auf der Suche nach den Ursachen für das bestehende Vollzugsdefizit im Bereich der Qualzucht zeigt sich, dass bei allen Überlegungen populationsgenetische Maßnahmen im Vordergrund stehen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass das dt Tierschutzgesetz das Wohlergehen jedes einzelnen Tieres schützt. Vor diesem Hintergrund hat die Tierärztekammer Berlin gutachterlich klären lassen, inwieweit der Einsatz defektbelasteter Tiere in der Zucht zulässig ist, um in Folgegenerationen weniger leidende Tiere zu erlangen, obwohl dies für die bis zur fiktiven Erreichung des Ziels dazwischen geborenen Generationen schwere Qualen bedeuten kann. Weiters nimmt das Gutachten zur Frage Stellung, ob Amtstierärzte iZm der Erteilung von Zuchtgenehmigungen und der Vernachlässigung der Überwachungspflichten als Nebentäter in Betracht kommen können bzw ihr Tun/Unterlassen als Beihilfe qualifiziert werden kann. Auch für praktische Ärzte wird im Falle der Unterstützung der Züchter die Möglichkeit ordnungswidriger oder gar strafbarer Beihilfe erörtert.

Rechtsquellen: dt TierSchG; dt OWiG; dt GG

Schlagworte: Qualzucht; Zuchtmaßnahmen; Tierquälerei

I. Sachverhalt

Diverse in Deutschland stattfindende Tierzuchtprogramme sind unstrittig tierschutzwidrig und verstoßen gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs 1 dt TierSchG.¹ Dies hat ua eine Sachverständigengruppe auf Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bereits im Jahre 1999 gutachterlich herausgearbeitet.² Verstöße erfolgen ua durch Zucht bestimmter Rassehunde³ und -katzen,⁴ Kaninchen,⁵ Ziervögel und Speisegeflügel,⁶ Rinder,⁷

1 Normenzitate beziehen sich ausnahmslos auf deutsche Bestimmungen; idF sind Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung solche des Tierschutzgesetzes.

2 *Herzog/Bartels/Dayen/Löffler/Reetz/Rusche/Unshelm*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes v 2.6.1999; unter dem Datum v 26.10.2005 vom BMEL veröffentlicht im Internet unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/gutachten-paragraf11b.html> .

3 *Herzog et al*, 15–35.

4 *Herzog et al*, 36 – 53; ebenso OLG Frankfurt/M., Beschl v 24.4.1994, 2 Ws 209/94; AG Kassel, U v 5.11.1993, 626 Js 11179.8/9399 OWi; VG Ansbach, Beschl v 4.3.2019, AN K 18.00952, juris Rn 23; VG Hamburg, Beschl v 4.4.2018, 11 E 1067/18 Rn 29–36; VG Berlin, U v 23.9.2015, 24 K 202.14, juris Rn 22; AG Kassel, U v 5.11.1993 – 626 Js 11179.8/9399 OWi.

5 *Herzog et al*, 54–60.

6 *Herzog et al*, 61–108.

Schweine,⁸ Zier-⁹ und Speisefische,¹⁰ Reptilien und Amphibien,¹¹ Pelztiermutanten¹² und Pferde.¹³ Die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe werden von der Rspr als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter und Beh erachtet.¹⁴ Zukünftig ist angesichts der 2002 erfolgten Erweiterung des Art 20a GG um den Tierschutz als Staatsziel¹⁵ mit noch strengeren Maßstäben zu rechnen.

Einige Zuchtbetriebe beabsichtigen dennoch, die schon vor der Grundgesetzweiterung als illegal erkannten Zuchtlinien und ähnliche Zuchtvorhaben mit dem Ziel fortzusetzen, nach mehreren Zuchtgenerationen Nachkommen zu erlangen, die schmerz- und leidensfrei leben können.

Die Tierärztekammer Berlin fragt an, ob bei einer derartigen Zielsetzung die beschriebenen Zuchtmaßnahmen legal sein könnten.

II. Rechtliche Würdigung

A. Ordnungswidrigkeiten und etwaige Rechtfertigungsgründe

1. Verbotsnormen: §§ 11b, 18 Abs 1 und Abs 4 TierSchG

Gem § 11b Abs 1 ist es „verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Verän-

7 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen in der Haustierzucht: Zucht extreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren (1998) 11.

8 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen 9 f.

9 *Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen 18, 24; ähnl *Kölle/Hoffmann*, Qualzucht bei Zierfischen, DVG Tierschutz und Tierzucht (1997) 178; *Schmidbauer et al*, Forderungen des BNA einer Anerkennung bestimmter Zuchtformen von Aquarienfischen als Qualzuchten iSv § 11b des Tierschutzgesetzes, BNA aktuell 1/2006 und 2/2006, 73 ff.

10 *Herzog et al*, 28 f; *Kölle/Hoffmann*, 178.

11 *Herzog et al*, 57.

12 *Herzog et al*, 58, 66.

13 *Herzog et al*, 66

14 VG Hamburg, Beschl v 4.4.2018, 11 E 1067/18, juris Rn 27: Das Gutachten sei als „Orientierungshilfe zur Auslegung von § 11b ... im Auftrag des BMEL von der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht erstellt worden und hatte zur Aufgabe, für den Bereich der Heimtierzucht ... als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter, aber auch für zuständige Behörden“ zu dienen. Ähnl VG Berlin, U v 23.9.2015 – 24 K 202.14, juris Rn 35: wichtige Quelle zur Gewinnung der „züchterischen Erkenntnisse“.

15 BGBl I S 2862; die Änderung ist am 1.8.2002 in Kraft getreten.

derungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. *bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder*
2. *bei den Nachkommen*
 - a) *mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,*
 - b) *jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - c) *die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“*

Verstöße gegen diese Vorschrift sind gem §§ 18 Abs 1 Nr 22 ordnungswidrig und können bei Vorsatz gem § 18 Abs 4 mit einem Bußgeld bis zu € 25.000,-, bei Fahrlässigkeit (§ 17 Abs 2 OWiG) mit einem Bußgeld bis zu € 12.500,- geahndet werden.

2. Verstöße gegen § 11b Abs 1 TierSchG dem Wortlaut nach

Gerichtlich geklärt ist, dass die unter I. begutachteten Zuchtmaßnahmen den Verbotstatbestand des – leider recht unübersichtlichen – § 11b Abs 1 Nr 2a erfüllen.¹⁶ Die Vorschrift verbietet allemal, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten.

a) Leidenstatbestand

Dass die Tiere leiden, ist evident: Leiden im Rechtssinne sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne umfassen.¹⁷ Zwar stellt § 11b Abs 1 Nr 2a auf Leiden ab, die sich in Verhaltensstörungen äußern, nicht auf erblich bedingte Leiden als Zuchtfolge schlechthin. Verhaltensstörungen sind jedoch bei jeglichem inadäquaten, abnormen Verhalten eines Tieres gegenüber seiner Außenwelt zu bejahen.¹⁸ Sie zeigen sich bei den Tieren situativ durch Zurückgezogenheit, Angst, Unruhe, inadäquate Bewegungsmuster, Stereotypen,

¹⁶ Nw siehe oben FN 13.

¹⁷ BGH, U v 18.2.1987, 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833 f; BVerwG, U v 18.1.2000, 3 C 12/99, NuR 2001, 487 f; ebenso die einhellige Kommentarliteratur, Nw siehe *Hirt/Moritz/Maisack*, TierSchG-Kommentar⁴ (2021) § 1 Rn 19.

¹⁸ Vgl VGH München, Beschl v 17.3.2017, 9 ZB 15.187 Rn 7; *Sambraus* in *Sambraus/Steiger*, Das Buch vom Tierschutz (1997) 57, 59.

Apathie, Entladung aufgestauter Energien in ungewöhnlicher Form, nicht artgerechte Triebhandlungen oder dergleichen.¹⁹

b) Keine Differenzierung nach Zuchtgenerationen de lege lata

Dass möglicherweise nach mehreren Zuchtgenerationen Resultate erzielt werden, die den Tieren der letzten Zuchtkette ein leidens- und schmerzfreies Leben ermöglichen, steht der tatbestandlichen Erfüllung des § 11b Abs 1 Nr 2a nicht entgegen: Die Verbotsnorm ist verletzt, wenn auf dem Weg zum Endresultat unvermeidbar Zwischengenerationen herangezüchtet werden, die die unter 1. beschriebenen Beeinträchtigungen aufweisen: Eine Differenzierung nach Zuchtgenerationen lässt der Wortlaut des § 11b Abs 1 nicht erkennen.

3. Eingeschränkte Anwendbarkeit des § 11b Abs 1 TierSchG?

Zu erwägen ist, ob § 11b Abs 1 wegen des Zuchtziels, nach mehreren Generationen schmerz- und leidensfrei lebensfähige Tiere zu erzielen, im Wege der teleologischen Reduktion tatbestandlich ausgeschlossen ist. Dies wäre der Fall, wenn unter ‚Folge der Zucht‘ lediglich das Endresultat einer längeren Zuchtkette zu verstehen wäre.

a) Voraussetzungen der teleologischen Reduktion

Der teleologischen Reduktion darf sich der Rechtsanwender allerdings nur ausnahmsweise bedienen, weil sie als Instrument der Rechtsfortbildung die Grenzen der Auslegung verlässt.²⁰ Sie kommt deshalb grundsätzlich nur zur Korrektur von Ausnahmenvorschriften in Betracht und wenn zugleich anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber quasi ungewollt eine Norm zu weit gefasst hat. § 11b Abs 1 ist keine eng auszulegende Ausnahmenvorschrift, sondern eine spezialgesetzliche Konkretisierung des sich aus §§ 1, 17 iVm Art 20a GG iVm Art 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 ergebenden Generalpostulats. Staat und Gesellschaft haben grundsätzlich das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, dh sich tierquälerisch auswirkende Handlungen weitreichend zu unterbinden. Bereits dies spricht gegen ein reduktives Verständnis der Verbotsnorm.

b) Motive des Gesetzgebers zu § 11b TierSchG

Auch die Entstehungsgeschichte des Tierschutzgesetzes lässt nicht erkennen, dass der Gesetzgeber gewissermaßen ‚versehentlich‘ die betreffende Norm zu weit gefasst hat, dh § 11b Abs 1 nicht zur Anwendung bringen will, wenn lediglich unvermeidbar Zwischenzuchtgenerationen Leiden und Schmerzen erdulden müssen, nicht aber die schlussendlich herangezüchte-

¹⁹ Lorz/Metzger, TierSchG⁷ (2019) § 1 Rn 46 mwN.

²⁰ BVerfGE 118, 212, 243; 128, 193, 210; 132, 99, 127; 122 248, 283.

ten „Zieltiere“. In den Mat zu § 11b finden sich hierfür keine Indizien.²¹ Auch aus dem im Auftrag des BMEL am 2.6.1999 verfassten ‚Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG‘²² wird hiervon nicht ausgegangen.²³

c) Bedeutung der Zucht motive

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, es sei seitens der Züchter beabsichtigt, die Tiere der Zwischengenerationen alsbald einzuschläfern, so dass ein längeres Fortleben unter genetisch bedingten Leiden gar nicht entstehe. Zum einen stellt § 11b Abs 1 – anders als zB § 17 Nr 2b – nicht auf die Leidensdauer ab. Abgesehen hiervon müssten die Tiere der Zwischengenerationen, die ja in die Zuchtkette eingebunden sind, immerhin bis zur Geschlechtsreife unter Leiden und Schmerzen leben – also über einen nicht kurzen Zeitraum. Es kann mithin an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob die Tiere der Zwischengenerationen überhaupt nach Erfüllung ihrer Zuchtfunktion getötet werden dürften.²⁴

§ 11b Abs 1 ist nach allem der teleologischen Reduktion nicht zugänglich.

4. Etwaige Rechtfertigungsgründe

Diskutabel ist, ob Verstöße gegen § 11b Abs 1 gerechtfertigt sein könnten, wenn das Ziel verfolgt wird, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Tierpopulationen als Endresultat der Zucht vorhaben zu gewinnen.

a) Rechtfertigender Notstand?

Verstöße gegen § 11b Abs 1 sind gem § 18 Abs 1 Nr 22 ordnungswidrig. Vorrangig käme deshalb rechtfertigender Notstand nach § 16 OWiG als ‚klassischer‘ Rechtfertigungsgrund infrage. Dieser Rechtfertigungsgrund scheidet jedoch aus, weil es seitens der Zuchtbetriebe an einer gegenwärtigen Bedrohung für ein gegenüber dem Tierschutz vermeintlich oder tatsächlich höherwertiges Rechtsgut fehlen würde: Gegenwärtig iSv § 16 OWiG ist eine Gefahr nur, wenn sie sich derart verdichtet, dass der Eintritt eines Schadens sicher oder höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht alsbald eine Abwehrmaßnahme ergriffen wird.²⁵ Es mag sein, dass einige Zuchtbetriebe, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, diese durch Qualzuch-

21 Siehe Gesetzesmaterialien zum ÄndG 1986, BT-Dr 10/3158 S 27 sowie zum ÄndG 1998, BT-Dr 13/2523 S 19 f.

22 Im Internet veröffentlicht unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf .

23 Vgl aaO S 7 Mitte: *„Erbkrankheiten und -schäden, sofern sie bei einer Rasse gehäuft auftreten und in Kauf genommen werden, fallen auch dann unter § 11b, wenn sie mit dem Zuchtziel nicht in Verbindung stehen.“*

24 Siehe hierzu nachfolgend II.B.2.c).

25 St Rspr, Nw siehe *Regnier* in *Karlsruher Kommentar zum OWi-Recht*³ (2006) § 16 Abschn III 2.

tungen mit positiver Zielsetzung abmildern könnten. Dies genügt jedoch nicht, um die strengen Anforderungen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für deren eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe zu bejahren. Denkbar sind als Alternative zB verbesserte Marketingstrategien, die Generierung anderweitiger Aufträge, eine Änderung des Warenangebots etc. Deshalb kommt rechtfertigender Notstand als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht.

b) Behördliche Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund?

Naheliegender ist, dass Zuchtbetriebe sich auf eine gem § 11 Abs 1 S 1 Nr 8 erforderliche, idR relativ leicht zu erlangende²⁶ Zuchterlaubnis als Rechtfertigungsgrund berufen.²⁷ Eine behördliche Erlaubnis kommt jedoch nur als Rechtfertigungsgrund in Betracht, wenn das Zuchtvorhaben nicht absolut, sondern lediglich repressiv verboten ist. Repressiv ist ein Verbot, wenn der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass das geschützte Rechtsgut zur Disposition einer Verwaltungsbehörde steht,²⁸ um im behördlichen Genehmigungsverfahren auftretende Interessenskonflikte ermessensfehlerfrei zu lösen, etwa durch gefahrbegrenzende Auflagen. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Mat deuten darauf hin, dass den Beh auch nur in beschränktem Maße Ausnahmeermessensspielräume zustehen: Die Qualzucht von Haustieren ist – von wissenschaftlichen Versuchsvorhaben abgesehen²⁹ – durch § 11b Abs 1 ausnahmslos verboten.³⁰ Deshalb kann auch eine reguläre Zuchterlaubnis nach § 11 Abs 1 Nr 8a nicht als Rechtfertigungsgrund für verbotene Qualzuchtungen fungieren.

c) Der ‚vernünftige Grund‘ als Rechtfertigungsgrund sui generis

Zu erwägen ist abschließend, ob der Zweck, nach mehreren Zuchtgenerationen schmerz- und leidensfrei lebensfähige Haustiere zu erlangen, durch einen „vernünftigen Grund“ iSv § 1 S 2 gerechtfertigt ist. Unter einem ‚vernünftigen Grund‘ – ein das Tier- und Naturschutzrecht kennzeichnender Rechtfertigungsgrund sui generis³¹ – wird gemeinhin ein „*triftiger, einsichti-*

26 Zum Procedere siehe Nr 12 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes v 9.2.2000, BAnz Beil Nr 36a S 1 ff.

27 Instrukтив zur behördlichen Erlaubnis als Rechtfertigungsgrund *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht (AT) Rn 201 ff; *Schönke/Schröder-Lenckner/Schittenhelm*, Vor § 32 Rn 61 ff, bzw Heine, Vor § 324 Rn 16c ff; *LK-Hirsch*, Vor § 32 Rn 160 ff; *LK-Rönnau*, Vor § 32 Rn 273 ff; *Rengier*, BT II § 47 Rn 18 ff.

28 Überzeugend speziell zum Tierschutz *Hirt/Moritz/Maisack*, TierSchG⁴ § 17 Rn 114.

29 Siehe § 11b Abs 3 TierSchG.

30 Auch Nr 12.2.1 und 12.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (aaO) sehen keine Ausnahmen vom Qualzuchtverbot vor (ausgenommen Versuchstierzucht).

31 Ausführlich hierzu *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 30 ff, 38 ff; *Lorz/Metzger* § 1 Rn 60 f, *Kluge-von Loeper* § 1 Rn 46.

ger, von einem schutzwürdigen Interesse getragener“ Grund verstanden,³² „der unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“.³³

aa) Ausschluss bei absoluten Verboten

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Verbote gem § 11b Abs 1 Nr 1, 2a, die ja absolut formuliert sind, überhaupt unter dem Vorbehalt des ‚vernünftigen Grundes‘ als Rechtfertigungsgrund stehen können: Im Gegensatz zu den Regelungen über wissenschaftliche Tierversuche, in denen der Gesetzgeber der Exekutive eine je nach Einzelfall vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Leitsatzes nach § 1 S 2 auferlegt,³⁴ sind Qualzuchtungen iSv § 11b Abs 1 Nr 1 und 2a strikt verboten. Hat der Gesetzgeber durch ein absolutes Verbot eine abschließende Entscheidung getroffen, kann diese schwerlich unter zusätzlichem Abwägungsvorbehalt mittels Rückgriffs auf den ‚vernünftigen Grund‘ nach § 1 S 2 ausgehöhlt werden.³⁵ Hinzu kommt, dass § 18 Abs 1 Nr 22 als spezialgesetzlicher Bußgeldtatbestand zur Ahndung von Qualzuchtungen gleichfalls nicht unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes steht – im Unterschied etwa zu § 18 Abs 1 Nr 1. Deshalb ist der einhelligen Kommentarliteratur darin zuzustimmen, dass Verstöße gegen § 11b Abs 1 Nr 1 und 2a nicht durch einen vernünftigen Grund iSv § 1 S 2 gerechtfertigt sein können³⁶.

bb) Berücksichtigung des vernünftigen Grundes mangels ‚Vermeidbarkeit‘?

Vertretbar ist allenfalls, die Verbotstatbestände nach § 11b Abs 1 Nr 2b und c unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes zu sehen: Das in diesen Normen enthaltene Adjektiv „vermeidbar“ wird gemeinhin als Ausprägung einer vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen Tierschutzbelangen und gegenläufigen gesellschaftlichen Belangen interpretiert. Als „unvermeidbar“ sind hiernach Leiden anzusehen, wenn ihre Verursachung unter Abwä-

32 BayObLG, U v 5.5.1993, 4 St RR 29/93, NuR 1994, 511 f; *Lorz/Metzger* § 1 Rn 60; *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 34 mwN.

33 BT-Drs 16/9742; KG Berlin, Beschl v 24.7.2009, (4) 1 Ss 235/09 (150/09), NStZ 2010, 175 f mwN; LG Magdeburg, U v 6.12.2010, 26 NS 120/10, juris Rn 38; *MüKoStGB-Pfohl* § 17 TierSchG Rn 34.

34 Typisch für derartige Normen sind Formulierungen wie ‚vermeidbar‘ (§ 2 Nr 2, 3 Nr 8b und c, 4 Abs 1; 11b Abs 1 Nr 2b und c, 13 Abs 1 TierSchG), ‚zumutbar‘ (§ 4 Abs 1 TierSchG), ‚erforderlich‘ (§ 3 Nr 4 TierSchG), ‚berechtigter Grund‘ (§ 5 Abs 1 TierSchG) uä.

35 *Hirt/Moritz/Maisack* § 1 Rn 36 f mH auf VGH Kassel, NuR 1997, 296, 298; OVG Schleswig-Holstein AtD 1999, 38, 41, aM v *Pückler*, AgrarR 1992, 7, 10.

36 *Lorz/Metzger* § 11b Rn 5; *Hirt/Moritz/Maisack* § 11b Rn 7, *Kluge-Goetschel* § 11b Rn 16.

gung mit entgegenstehenden gesellschaftlichen Interessen (zB kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen) als „vernünftig“ iSv § 1 S 2 anzusehen ist.³⁷

(1) Designerische Belange

Mancher Züchter mag das Interesse einiger Haustierliebhaber an modischen, subjektiv als niedlich, interessant oder ästhetisch schön empfundenen „Designer-Haustieren“ als abwägungsfähigen vernünftigen Grund zu reklamieren versuchen. Jedoch hat die Rspr schon 1993 entschieden, dass die Erzielung bestimmter Rassestandards per se keinen vernünftigen Grund zur Rechtfertigung tierschädigender Maßnahmen darstellt.³⁸ Auch Unterhaltungsanliegen,³⁹ Brauchtumpflege udgl⁴⁰ rechtfertigen keine tierschutzwidrigen Handlungen. Seit Implementierung des Tierschutzes in Art 20a GG nF steht sogar fest, dass ieS künstlerische und damit grundsätzlich von Art 5 Abs 3 GG geschützte Belange tierschutzwidriges Verhalten nicht rechtfertigen.⁴¹ Logischerweise gilt dies erst recht, wenn lediglich designerische Belange betroffen sind, die allenfalls im Vorfeld der Kunst liegen.

(2) Herrschende Rechts- und Sozialmoral

Bei der Frage, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, kommt es des Weiteren auf die in der Gesellschaft vorherrschende Rechts- und Sozialmoral an.⁴² Tierschädigende Verhaltensweisen können hiernach gerechtfertigt sein, wenn sie gesellschaftlich überwiegend akzeptiert werden und die verfolgten Belange nicht unverhältnismäßig das Rechtsgut Tierschutz beschränken. Bzgl. Qualzuchtungen ist dies schwerlich zu bejahen: Alle Quellen deuten darauf hin, dass tierschutzwidrige Zuchtmaßnahmen in der Gesellschaft Empörung auslösen,⁴³ wenn auch amtliche Statistiken bis dato noch nicht erhoben worden sind. Jedenfalls kann unterstellt werden, dass die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Tierschutzbelangen im Vergleich zu den 1990er Jahren zugenommen hat.

37 Hirt/Moritz/Maisack § 2 Rn 48; Lorz/Metzger § 2 Rn 43; ähnl Kluge-von Loeper § 2 Rn 42.

38 BayObLG NJW 1993, 2760; zustimmend Lorz/Metzger § 1 Rn 95.

39 So zum Wettangeln („catch and release“) VG Münster, Beschl v 30.1.2015, 1 L 615/14, bestätigt durch OVG Münster, Beschl v 3.7.2015, 20 B 2019/15.

40 VG Gelsenkirchen, Beschl v 4.2.2016 – 16 L 221/16.

41 VG Berlin, Beschl v 24.4.2012, 24 L 113.12.

42 OLG Magdeburg, Beschl v 28.6.2011, 2 Ss 82/11; ebenso einhellige Meinung im Schrifttum: Binder, DVG 2007, 70, 72; dies, NuR 2007, 806, 810; Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft (1999) 363; Kluge-von Loeper, TierSchG § 1 Rn 52; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG § 1 Rn 68; Lorz/Metzger, TierSchG § 1 Rn 70; Gassner, NuR 1987, 98, 101; dto zur Entstehungsgeschichte des TierSchG Schultze-Petzold in Fölsch/Nabholz, Tierhaltung Bd 13 (1982) 13, 15.

43 Oechtering, Wenn Menschen Tiere verformen, Dt Tierärzteblatt 1/2013, 18 ff, 23 oben; Hartung in: Stellungnahme der Stiftung Tierärztliche Hochschule („Der weitaus überwiegende Teil der EU-Bevölkerung möchte nicht, dass Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sei es ... bei Hobby, Sport, Züchtung oder Zurschaustellung“), Hannover 2006.

(3) Wirtschaftliche Motive

Wirtschaftliche Interessen der Züchter sind durch Art 12, 14 GG geschützt, soweit ihre Belange das gegenläufige Staatsziel Tierschutz (Art 20a GG nF) nicht unverhältnismäßig zurückdrängen. Der Rspr nach ist dies nur der Fall, wenn der Grundrechtsträger bei Unterbleiben tierschädigender Maßnahmen konkursgefährdet ist, dh weniger tierbelastende Alternativen betriebswirtschaftlich nicht realisierbar sind. Beispielhaft hat das Bundesverwaltungsgericht das massenhafte Töten männlicher Eintagsküken als durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt angesehen, weil die betroffenen Brutbetriebe bis zur Realisierung tierschonender Alternativen betriebswirtschaftlich außerstande erschienen, die männlichen Küken aufzuziehen und als Junghähnen zu vermarkten oder sonst wie wirtschaftlich zumutbar zu nutzen.⁴⁴ Der Senat hat jedoch klargestellt, dass wirtschaftliche Gründe idR keinen vernünftigen Grund iSd Tierschutzgesetzes darstellen⁴⁵ und deshalb die Massentötungen nur noch für eine Übergangszeit tolerabel sind: Es zeichne sich ab, dass alsbald Techniken zur Geschlechterbestimmung im Brutei möglich seien. Ab deren Marktreife sei die massenhafte Vernichtung männlicher Küken nicht mehr durch einen vernünftigen Grund gedeckt.⁴⁶ Auf ähnlicher Ebene haben auch die Untergerichte entschieden: Die Tötung überzähliger Ferkel sei bspw nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, weil deren Aufzucht isoliert betrachtet nicht gewinnbringend sei. Einem landwirtschaftlichen Betrieb ist zuzumuten, die Aufzucht durch Querfinanzierung auszugleichen.⁴⁷ Auch ist die quälereiche Haltung von Zirkustieren nicht gerechtfertigt, wenn das Zirkusunternehmen den Verzicht auf die Zirkustierattraktion durch weniger tierbelastende Darbietungen ausgleichen kann.⁴⁸

Wirbeltierzüchtungen, bei denen die Zwischengenerationen bei Kontakt zu Artgenossen oder infolge der Haltung ernsthaften Leiden ausgesetzt wären, könnten mithin nur für eine Übergangszeit gerechtfertigt sein – und auch dies nur, wenn der Zuchtbetrieb in dieser Zwischenzeit auf die tierbeeinträchtigenden Maßnahmen wirtschaftlich alternativlos angewiesen wäre. Das materielle Beweisrisiko für das Vorliegen dieses vernünftigen Grunds trüge der Betrieb.⁴⁹ Angesichts derart strenger Anforderungen sind wirtschaftliche Sachzwänge als Rechtfertigungsgrund auf dem Zuchtsektor kaum vorstellbar.

(4) Irrelevanz des vernünftigen Grunds wegen weiterer Verstöße

A priori kommt es auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes ohnehin nicht an, wenn durch die Zuchtmaßnahmen bereits der einem absoluten Verbot unterliegende Tatbestand des § 11b Abs 1 Nr 2a erfüllt ist oder jeglicher

44 BVerwG, U v 13.6.2019, 3 C 28.16 und 3 C 29.16.

45 BVerwG aaO, Leitsatz und Rn 46.

46 Vgl BVerwG aaO Rn 30.

47 VG Magdeburg, U v 4.7.2016, 1 A 1198/14.

48 BayVGH, Beschl v 21.4.2016, 9 CS 16.539.

49 *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht (Diss. jur., 2007) 348–354.

artgemäße Kontakt der Zuchttiere mit Artgenossen (Nr 2b aaO) oder die Haltung der Tiere (Nr 2c aaO) mit Schmerzen verbunden ist: Die Entstehung von Schmerzen unterliegt mangels des Adjektivs ‚vermeidbar‘ nicht dem Vorbehalt des vernünftigen Grunds. Schmerzen iSd Tierschutzgesetzes sind ‚unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrungen, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen‘ zu beschreiben sind.⁵⁰ Erheblichkeit der Schmerzen – wie sie etwa die Strafnormen des § 17 Nr 2a und 2b voraussetzen⁵¹ – werden nicht verlangt.⁵²

5. Zusammenfassung der Ergebnisse zu A.

Der Bußgeldtatbestand nach §§ 11b Abs 1, 18 Nr 22 ist auch erfüllt, wenn Zucht- oder Veränderungsmaßnahmen an Wirbeltieren erwarten lassen, dass die in § 11b Abs 1 beschriebenen Leiden, Schmerzen oder Schäden lediglich bei Tieren der Zwischengenerationen auftreten werden. Verstöße gegen § 11b Abs 1 sind in diesen Fällen nicht mittels eines ‚vernünftigen Grunds‘ oder anderweitig zu rechtfertigen.

B. Straftaten und etwaige Rechtfertigungsgründe

1. Verbotsnorm: § 17 TierSchG

„Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

2. Tatbestandsmäßige Erfüllung im Zusammenhang mit Qualzuchtungen

a) Rohe Tiermisshandlung: § 17 Nr 2a TierSchG

Die Erfüllung dieses Straftatbestands durch Tierzüchter ist wenig naheliegend: Unter Rohheit iSd Tierschutzgesetzes ist eine gefühllose, das Leiden des Tieres missachtende Gesinnung zu verstehen.⁵³ Der Täter muss im Zeit-

50 International Association for the Study of Pain (ISAP): Classification of Chronic Pain. Second Edition, Part III, Seattle 1994; ebenso zum Begriff des Schmerzes iSd TierSchG *Hirt/Maisack/Moritz* § 1 Rn 12; *Sambraus/Steiger* 40; ähnl *Lorz/Metzger* § 1 Rn 20 f, *Kluge-von Loeper* § 1 Rn 21.

51 Instrukтив hierzu *Lorz/Metzger* § 17 Rn 30; *Hirt/Moritz/Maisack* § 17 Rn 88–91.

52 VG Schleswig, U v 2.7.2018, 1 A 52/16.

53 St Rspr seit BGH St 3,109; ebenso übereinstimmende Lit; siehe etwa *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 151 mwN.

punkt seines Handelns das notwendig als Hemmschwelle wirkende Gefühl für Schmerz und Leiden des misshandelten Tieres verloren haben, welches sich bei einem verständig Denkenden in gleicher Lage eingestellt hätte.⁵⁴ Eine derartige Gesinnung wird man Tierzüchtern, die ja va aus wirtschaftlichen und/oder vermeintlich ästhetischen Gründen Qualzuchtungen betreiben, kaum unterstellen können.

b) Tierquälerei: § 17 Nr 2b TierSchG

Wenn Tiere der Zwischengenerationen länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden erfahren und dies zum Zeitpunkt des Zuchtvorgangs für den Züchter vorhersehbar ist, liegt nahe, dass über eine Ordnungswidrigkeit hinaus eine Straftat nach § 17 Nr 2b TierSchG begangen wird, die gem § 21 OWiG allein zu ahnden wäre.

aa) Erfüllung des Straftatbestands infolge des Zuchtvorgangs

Die Begehung einer spezialgesetzlich geregelten Ordnungswidrigkeit schließt in aller Regel eine Strafbarkeit bei Erfüllung aller Straftatbestandsvoraussetzungen nicht aus.⁵⁵ Eine Bestrafung wegen Tierquälerei infolge eines Zuchtvorgangs verlangt freilich, dass der die Strafbarkeit auslösende Erfolg kausal und objektiv zurechenbar auf den Zuchtvorgang zurückgeht und der Züchter zumindest Eventualvorsatz hatte. Bei Erfolgsdelikten, zu denen die Tierquälerei gehört, ist per se jede Handlung eine geeignete Grundlage für eine Strafbarkeit.⁵⁶ Wenn ein Züchter weiß, dass die Tiere iSv § 17 Nr 2b erheblich und andauernd Schmerzen erlangen oder leiden werden, wird er in dem Moment strafbar, in dem dieser Erfolg bei mindestens einem der von ihm gezüchteten Tiere in vorhersehbarer Weise eintritt⁵⁷.

Die Zuchtverbände werden vermutlich eine gem § 1 StGB, Art 103 Abs 2 GG verbotene Analogie rügen: § 17 Nr 2b setze das Hinzufügen längerer andauernder Leiden oder Schmerzen an einem zuvor unversehrten Tier voraus. Dies sei nicht der Fall, wenn infolge eines Zuchtvorgangs bereits ein von Geburt an leidendes Tier entstehe. Dieser Einwand überzeugt jedoch nicht. Die Integrität eines Tieres, das von Geburt an schwerwiegend leidet, ist noch stärker beeinträchtigt als bei erst späterem Hinzufügen von Schmerzen und Leiden durch den Tierquäler: Der Erst-Recht-Schluss steht dem strafrechtlichen Analogieverbot nicht entgegen.⁵⁸

54 *Hirt/Maisack/Moritz*, aaO unter Bezugnahme auf LG Kiel, U v 25.11.2008, 7 KLS 30/08, juris Rn 52.

55 *Hirt/Maisack/Moritz* § 11b Rn 34; *Kluge-Goetschel*, TierSchG § 11b Rn 29.

56 *Mitsch*, OWiG-Kommentar⁵ (2018) § 21 Rn 7.

57 Im Ergebnis ebenso *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34; ähnl *Lorz/Metzer*, TierSchG § 17 Rn 25; *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 202.

58 St Rspr seit BGHSt 14, 152.

bb) Konkurrenzverhältnis zwischen §§ 11b Abs 1, 18 Nr 22 und § 17 Nr 2b

Eine Ordnungswidrigkeit als *lex specialis* verdrängt einen Straftatbestand nur ausnahmsweise – nämlich wenn die gesetzgeberische Absicht besteht, mittels der Bußgeldnorm die Verhaltensweise ausschließlich als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.⁵⁹ Den Mat zum TierSchG ist nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Qualzuchten stets nur als ordnungswidrig unter Ausschluss einer Bestrafung nach § 17 Nr 2b pönalisieren wollte.⁶⁰ Eine andere Betrachtung wäre schon systematisch nicht sachgerecht, denn § 17 Nr 2b ist als eigenständiges Vergehen aus dem Zusammenhang der Ordnungswidrigkeitengruppe herausgelöst. Zwar zielen sowohl § 11b als auch § 17 Nr 2b auf den Schutz des gleichen Rechtsguts ab. Die für Spezialität charakteristische Beziehung zu einem Grundtatbestand besteht jedoch nicht.

c) Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund: § 17 Nr 1 TierSchG

aa) Tötung schmerz- und leidensbaffeter Tiere der Zwischengenerationen

Naheliegend ist, dass die Züchter Tiere der Zwischengenerationen, die fort-dauernd unter Leiden, Schmerzen und Schäden leben müssten und sich schon deshalb nicht veräußern lassen, zu euthanasieren beabsichtigen. Dies geschähe ohne vernünftigen Grund, wenn sich aus den Gesamtwertungen des TierSchG nichts anderes ergäbe.⁶¹ § 3 Nr 2 TierSchG und § 28 Abs 2 TierSchVersV⁶² ist allerdings zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Tötung von Tieren, die nur unter Leiden, Schmerzen und Schäden fortleben können, für gerechtfertigt hält. Wer allerdings eine Rechtfertigungssituation durch vorheriges illegales Tun hervorgerufen hat, kann einen Rechtfertigungsgrund in aller Regel nicht für sich reklamieren.⁶³ Der Züchter ist deshalb gehalten, umfassende veterinärmedizinische Maßnahmen zu treffen, damit die geschädigten Tiere der Zwischengenerationen schmerz- und leidensfrei fortleben können – unabhängig vom hierzu erforderlichen Geld- und Zeitaufwand. Nur wenn keinerlei Heilungsaussicht besteht, ist die schmerzlose Tötung durch den Züchter gerechtfertigt – was freilich nichts an

59 Beispielhaft BayObLG, NStZ 1990, 441 zum Verhältnis von §§ 39 Abs 1 Nr 3, 11 Abs 4 S 1 BJagdG zu § 292 Abs 1 StGB; ebenso das Schrifttum; vgl *Mitsch*, OWiG-Kommentar⁵ § 21 Rn 7.

60 *Gerold*, Tierschutzgesetz <Materialiensammlung> (1972).

61 Überzeugend *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht (2007) 235 ff.

62 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken verwendeten Tiere v 1.8.2013, BGBl I S 3125, 3126, zuletzt geändert durch Art 324 der VO v 31.8.2015, BGBl I S 1474.

63 St Rspr seit RG(St) 36, 334; speziell zu § 17 Nr 1 OLG Magdeburg, Beschl v 28.6.2011, 2 Ss 82/11, juris Rn 14.

der zu ahndenden Vortat änderte. Überlässt der Züchter die Tiere ihrem Schicksal, wird – je nach Schmerz- und Leidensdauer – eine fortgesetzte Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs 1 Nr 1 oder eine Straftat nach § 17 Nr 2b durch Unterlassen (§ 13 StGB⁶⁴) begangen.

bb) Tötung leidens- und schmerzfrei lebensfähiger Tiere der Zwischen- generationen

Sollten Tiere der Zwischengenerationen wider Erwarten ohne ernsthafte Leiden, Schmerzen und Schäden überleben können, wäre deren Tötung gleichfalls nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt: Bereits legale Zuchtmaßnahmen setzen voraus, dass die artgemäße Unterbringung der Nachkommen gesichert ist, weshalb deren Tötung ohne vernünftigen Grund erfolgte.⁶⁵ Für illegale Züchtungen gilt dies selbstverständlich erst recht: Die Züchter würden sich anderenfalls allemal nach § 17 Nr 1 strafbar machen.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu B.

Wenn Tiere der Zwischengenerationen infolge von Zucht- oder biotechnischen Veränderungsmaßnahmen länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden erfahren und dies zum Zeitpunkt des Zuchtvorgangs für den Züchter vorhersehbar war, liegt neben einer Ordnungswidrigkeit eine nach § 17 Nr 2b zu ahndende Straftat <Tierquälerei> vor. IdR ist die Tat allein strafrechtlich zu verfolgen.

Werden Tiere der Zwischengenerationen getötet, obwohl sich die Schmerzen oder Leiden veterinärmedizinisch beheben lassen, wird eine Straftat nach § 17 Nr 1 (Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund) begangen. Erst recht dürfen die Tiere nicht getötet werden, wenn sie wider Erwarten schmerz- und leidensfrei überleben können.

C. Täterschaft und Teilnahme

1. Ordnungsunrecht

Wer zu Ordnungswidrigkeiten iSv § 11b Abs 1 anstiftet, hieran mitwirkt oder hierzu Hilfe leistet, handelt als sog Einheitstäter (§ 14 OWiG) ebenso ordnungswidrig wie der Züchter selbst. Wer es unterlässt, den Ordnungswidrigkeitstatbestand abzuwenden, handelt gem § 8 OWiG gleichfalls ordnungswidrig, wenn er als sog Garant dafür einzustehen hat, dass der Ordnungs-

64 Zur Garantenstellung aus Ingerenz siehe *Lorz/Metzger*, TierSchG § 17 Rn 6.

65 AG Magdeburg, U v 17.6.2010, 14 Ds 181 Js 17116/08; *Pfohl* in Münchener Kommentar zum StGB Bd 6³ (Nebenstrafrecht I) (2018) § 17 TierSchG Rn 48: vernünftiger Grund nur, „wenn im Einzelfall trotz kontrollierter Zucht eine nicht vorhersehbare Überschusssituation entstanden ist“; *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 170.

widrigkeitstatbestand nicht eintritt.⁶⁶ Inwieweit dies durch Tierärzte geschieht oder geschehen kann, soll nachfolgend erläutert werden.

a) Amtstierärzte

aa) Beteiligung durch aktives Tun

Amtstierärzte wirken ua bei der Genehmigungserteilung nach § 11 Abs 1 Nr 8 mit. Wer in dieser Funktion als sog Nebentäter⁶⁷ mindestens fahrlässig mitveranlasst, dass eine Zuchtgenehmigung entgegen § 11b Abs 1 erteilt wird, handelt gleichfalls ordnungswidrig und kann ebenso belangt werden wie der Züchter. Irrelevant ist hierbei, ob es sich um Amtstierärzte im Angestellten- oder Beamtenverhältnis handelt.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

(1) Ausschluss in Fällen der §§ 11b, 18 Nr 22 TierSchG

Aufgrund des Wortlauts des § 8 OWiG ist eine Täterschaft durch Unterlassen nur bei Erfolgsdelikten möglich.⁶⁸ § 11b Abs 1 TierSchG ist jedoch ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weil der Bußgeldtatbestand bereits mit der Züchtung bzw der biotechnischen Maßnahme vollendet ist, selbst wenn die zu erwartenden negativen Folgen noch nicht eingetreten sind bzw wider Erwarten ganz ausbleiben.⁶⁹

(2) Möglichkeiten in Fällen des § 18 Abs 1 Nr 1 TierSchG

Häufig vorkommen wird jedoch, dass infolge von Qualzuchtungen der Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 1 eintritt. Dieser ist auch verwirklicht, wenn lediglich fahrlässig Tiere „produziert“ werden, die erheblichen – nicht notwendig länger andauernden – Leiden, Schmerzen oder Schäden ausgesetzt sind⁷⁰.

(2.1) Der Amtstierarzt ist als Garant aufgrund seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach hM verpflichtet, derartige tatbestandliche Erfolge zu unterbinden.⁷¹ Seine Garantstellung folgt ua aus den Mitwirkungspflichten im

66 Instrukтив zur Garantstellung im OWi-Recht.

67 Personen, die unabhängig vom Tatentschluss eines anderen OWi-Täters durch ihr Handeln oder durch garantenpflichtwidriges Unterlassen den tatbestandsmäßigen Erfolg der OWi mitbewirken; instruktiv zur Abgrenzung gegenüber Mittätern und Gehilfen *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 18 Rn 9.

68 OLG Köln, VRS 63, 394; *Rebmann/Roth/Herrmann*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Kommentar) § 8 Rn 2, 29. Aktualisierung 2020.

69 *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34 unten.

70 Zur Verneinung einer unzulässigen Analogie siehe oben zu II 2.2.1; im Ergebnis ebenso *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 11b Rn 34; *Kluge-Goetschel*, TierSchG § 11b Rn 29.

71 *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG § 17 Rn 115, 148; *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 94, *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes (Diss. Jur., 1996) 173; *Thilo*, Die Garantstellung des Tierarztes (Diss. Jur., 2020); *Kemper*, Die Garantstellung der Amtstierärzte und Amts-

Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs 1 S 1 Nr 8 und seinen Überwachungspflichten nach § 16a Abs 1 S 1.⁷²

(2.2) Freilich muss er die reale Möglichkeit haben, Verstöße iSv § 18 Abs 1 Nr 1 zu unterbinden. Dies ist bereits zu bejahen, wenn der Amtstierarzt die Erlaubniserteilung hätte verhindern können. Waren die tierschutzwidrigen Auswirkungen bei Erteilung der Erlaubnis nicht zu erkennen und ist der Beh zB gerichtlich untersagt, die Stallungen der Züchter zu betreten, wird man die Unterbindungsmöglichkeit ausnahmsweise verneinen müssen.

(2.3) Des Weiteren ist Unterlassungskausalität erforderlich: Sollte etwa der Züchter abweichend von der ihm erteilten Genehmigung Qualzuchten ohne Kenntnis des Amtstierarztes vorgenommen haben und der Genehmigungsbehörde trotz angemessener Kontrollmaßnahmen der Zustand der Tiere unbekannt bleiben, läge bspw mangelnde Kausalität vor.

(2.4) Die gleichfalls erforderliche Zumutbarkeit, den Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 1 zu unterbinden, dürfte auch in aller Regel zu bejahen sein.⁷³

(2.5) Schließlich muss das Unterlassen des Amtstierarztes mindestens fahrlässig erfolgen. Vorsatz ist nicht erforderlich, denn sämtliche Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 1 und Abs 3 können auch fahrlässig begangen werden.

(2.6) Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit werden im Ordnungswidrigkeitsrecht idR unterstellt.⁷⁴ Bei Pflichtenkollision wäre die Ordnungswidrigkeit zB gerechtfertigt,⁷⁵ ebenso bei Vorlage eines vernünftigen Grunds seitens der Amtstierarztes, siehe Wortlaut § 18 Abs 1 Nr 1.

b) Praktische Tierärzte

aa) Beteiligung durch Tun

Oft wird die Insemination zu Zuchtzwecken nicht vom Züchter selbst vorgenommen, sondern von Tierärzten. Wenn hierdurch fahrlässig oder gar vorsätzlich ein Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 18 Abs 1 Nr 22 oder gar

tierärztinnen, NuR 2007, 790 ff; grds ablehnend, jedoch bejahend, wenn der Amtstierarzt eine rechtswidrige Genehmigung erteilt und dies später erkennt *Lorz/Metzger*, TierSchG § 17 Rn 45; krit *Krause*, <https://www.amtstierarzt.de/attachments/article/1113/2017-DBB-Andreas-Krause-Garantenstellung-von-Amtstieraerzte.pdf> (Erscheinungsjahr der Quelle nicht entnehmbar).

72 ZT sind diese auch in der Erlasslage niedergelegt, siehe Z 12.2.2.3 und 12.2.4.1 der Allg VwV zur Durchführung des TierSchG v 9.2.2000, BAnz Nr 36a v 22.2.2000.

73 AM *Krause*, aaO.

74 Instrukтив *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG-Kommentar zu §§ 15, 16 OWiG.

75 Ausführlich hierzu *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre⁴ (2006) § 16, 100.

Nr 1 erfüllt wird, ist der Tierarzt bußgeldpflichtiger Nebentäter. Die OWi-Tatbestände sind insb erfüllt, wenn der Tierarzt durch Beratungen, Empfehlungen oder sonstige Hilfeleistungen mit bedingtem Vorsatz („billigendes Inkaufnehmen“⁷⁶) dazu beiträgt, dass der Züchter gegen die vorbezeichneten Verbotsnormen gleichfalls bedingt vorsätzlich verstößt: Ordnungswidrige Hilfeleistung stellt ebenso wie im Strafrecht jede Handlung dar, die die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.⁷⁷ Die Hilfeleistung muss in diesen Fällen auch nicht zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden, es genügt bereits Unterstützung bei einer vorbereitenden Handlung.⁷⁸ Anstiftung und Beihilfe stehen im Ordnungswidrigkeitsrecht gem § 14 Abs 1 OWiG Mittäterschaft gleich.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

Mangels Garantenstellung werden niedergelassene Tierärzte als Unterlassungstäter nur selten in Betracht kommen. Im Einzelfall mag denkbar sein, dass Tierärzten, die zB aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses Zuchteinrichtungen betreuen und beraten, eine Art Garantenpflicht aufgrund Verantwortungsübernahme erwächst. Der Tierarzt müsste jedoch gegenüber dem Züchter, der verbotene Zuchtmaßnahmen durchführt, faktisch in der Lage sein, diese zu unterbinden. Unterstützt der Tierarzt den Züchter hierbei, liegt ein Tun und damit keine Ordnungswidrigkeit durch Unterlassen vor, siehe oben II.C.1.b)aa).

c) Schausteller, Zuchtverbände etc

Oftmals werden Wirbeltiere, die unter Verstoß gegen § 11b Abs 1 gezüchtet worden sind, auf Ausstellungen udgl vorgeführt. Ein Schausteller, der dies zulässt, handelt bereits gem §§ 3 S 1 Nr 6, 18 Abs 1 Nr 4 ordnungswidrig, wenn die Tiere während der Zurschaustellung Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Dem lässt sich nicht zynisch das Analogieverbot entgegenhalten, weil die Tiere nicht unmittelbar infolge der Ausstellung litten, sondern zuchtbedingt schon von Geburt an. Wer ein Tier, das permanent leidet, zu Schau stellt, handelt nämlich noch tierschutzwidriger als ein Aussteller, der lediglich befristet durch die Zurschaustellung dem Tier Leiden, Schmerzen oder Schäden zufügt. Wie unter II.B.2.b)aa) dargestellt ist der Erst-Recht-Schluss nicht als verbotene Analogie anzusehen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Schausteller sowie Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler etc als Ordnungswidrigkeitstäter gem § 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22

76 Zum Begriff ausführlich *Schönke/Schröder-Cramer, Sternberg-Lieben, StGB-Kommentar*³⁰ (2019) § 15 Rn 82–84; speziell zu § 17 TierSchG siehe *Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG* § 17 Rn 4 mwN.

77 St Rspr, vgl BGH U v 1.8.2000, 5 StR 624/99, BGH (St) 46, 107, 109 mwN.

78 BGH, U v 8.3.2001, 4 StR 453/00.

angesichts des weit gefassten § 14 OWiG in Frage kommen, soll in einem Ergänzungsgutachten untersucht werden.

2. Strafrecht

Denkbar ist sogar, dass Tierärzte im Einzelfall an den unter B.II. dargestellten Straftaten als Nebentäter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt sind.⁷⁹ Voraussetzung hierzu ist allerdings stets Vorsatz seitens aller Beteiligten,⁸⁰ denn anders als § 18 Abs 1 setzen die Vergehen nach § 17 mindestens Eventualvorsatz des strafrechtlichen Erfolgs voraus.

a) Amtstierärzte

aa) Täterschaft und Teilnahme durch Tun

Dass Amtstierärzte bei einem Züchter den Tatentschluss zu tierquälerischen Züchtungen oder biotechnischen Maßnahmen oder zu Tiertötungen ohne vernünftigen Grund wecken und damit als Anstifter fungieren,⁸¹ dürfte selten sein. Naheliegender ist, dass Amtstierärzte im Wissen um die tierquälerischen Folgen bestimmter Zuchtvorgänge rechtswidrige Genehmigungen nach § 11 Abs 1 Nr 8a erteilen oder hieran mitwirken und dadurch Beihilfe zur Tierquälerei iSv § 17 Nr 2b leisten.⁸² Zur Rechtfertigung können sich derart handelnde Amtsträger nicht hinter tatsächlichen oder vermeintlichen Anordnungen ihrer Dienstvorgesetzten verstecken, denn ordnungs- oder gar strafrechtswidrige Weisungen dürfen nicht ausgeführt werden.⁸³

bb) Täterschaft und Teilnahme durch Unterlassen

Amtstierärzte können die unter II.B.2. geschilderten Straftaten nach § 17 auch durch Unterlassen begehen, insb Beihilfe zur Tierquälerei und zur Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Die unter II.C.1.a)bb)(2) geschilderten Voraussetzungen gelten weitgehend auch hier. Allerdings ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

- Der Unterlassungstäter muss mindestens mit Eventualvorsatz gehandelt haben, siehe oben II.C.2.

79 Anders als im Ordnungswidrigkeitsrecht gibt es im Strafrecht keine Einheits-täterschaft, siehe §§ 25–27 StGB.

80 St Rspr seit OLG Stuttgart, JZ 1959, 579 ff.

81 Zum Begriff der Anstiftung idS *Schönke/Schröder*, aaO, Kommentierung zu § 25 StGB mit zahlreichen Nw aus der Rspr.

82 Überzeugend hierzu *Bülte*, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art 14 Abs 1 VO (EU) 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), Gutachten v 25.3.2019, S 3 f Rn 7–11, veröffentlicht im Internet unter <https://osf.io/preprints/lawarxiv/haekq/>.

83 Siehe etwa § 63 Abs 2 S 4 BBG, ebenso die Beamtengesetze der Länder.

- Beihilfe zur Tierquälerei oder gar Mittäterschaft durch Unterlassen kann nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden.⁸⁴ Hingegen ist dies bei Unterlassen zu einer Straftat nach § 17 Nr 1 durchaus denkbar, etwa wenn der Amtstierarzt die Tötung ‚überzähliger‘ Tiere der Zwischengeneration duldet, weil er – sachlich richtig – befürchtet, es könnten anderenfalls Tierseuchen ausbrechen.

b) Praktische Tierärzte

aa) Beteiligung durch Tun

Ein Tierarzt macht sich wegen Beihilfe zu Vergehen nach § 17 strafbar, wenn er durch Hilfeleistungen jeglicher Art mit dazu beiträgt, dass der Züchter Wirbeltiere unter Verstoß gegen § 17 Nr 2b ‚produziert‘ und/oder einige der entstehenden Tiere anschließend ohne vernünftigen Grund tötet. Ähnlich wie im Ordnungsunrecht ist auch strafbedrohte Hilfeleistung (§ 27 StGB) jeder Beitrag, der die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters fördert, ohne dass die Hilfeleistung für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.⁸⁵ Die Hilfeleistung muss noch nicht einmal zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden.⁸⁶ Für die Frage der strafrechtlichen Beihilfe ist nach einhelliger Auffassung auch irrelevant, ob die Hilfe zur Haupttat unmittelbar vor der Tatbegehung oder weit im Vorfeld im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet wird.⁸⁷

Wenn bspw ein Tierarzt längere Zeit vor dem Zuchtvorgang den Züchter berät, ihm den Zuchtvorgang erleichternde Tierarzneimittel verschreibt oder gar die Insemination und deren Nachbehandlung selbst vornimmt, erfüllt er den objektiven Straftatbestand der Beihilfe zur Tierquälerei oder zur Tiertötung ohne vernünftigen Grund. Weitere Voraussetzung ist freilich, dass unter Qualen lebende Tiere iSv § 17 Nr 2b überhaupt entstehen und/oder der Tierzüchter die Tiere der Zwischengenerationen ohne vernünftigen Grund tötet. Subjektiv ist zusätzlich erforderlich, dass der Tierarzt die in § 17 Nr 1 bzw Nr 2b beschriebenen Auswirkungen erkennt und mindestens mit Gleichgültigkeit hinnimmt (dh mindestens eventualvorsätzlich handelt). Fahrlässigkeit genügt nicht.

84 So jedenfalls die überwiegende neuere Rspr; siehe etwa VGH Kassel, NuR 1997, 296, 298; OLG Celle, U v 6.6.1997, 23 Ss 50/97, NSTZ-RR 1997, 381; U v 12.1.1993, Ss 297/92, NSTZ 1993, 291; ebenso die hM im Schrifttum, Nw siehe *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 17 Rn 113; anders ua OLG Frankfurt/M., U v 14.9.1984, 5 Ws 2/84; offen gelassen ua OLG Hamm, U v 27.2.1985, 4 Ss 16/85, NSTZ 1985, 275.

85 St Rspr; vgl BGH U v 1.8.2000, 5 StR 624/99, BGH (St) 46, 107, 109 mwN.

86 BGH, U v 8.3.2001, 4 StR 453/00.

87 BGH, U v 19.12.2017, 1 StR 56/17, NSTZ 2018, 328, 329; ebenso *Heine/Weißer* in *Schönke/Schröder*, StGB-Kommentar § 27 Rn 1 mwN.

bb) Beteiligung durch Unterlassen

Denkbar ist, dass der Tierarzt bei den Vorbereitungshandlungen oder den Hilfeleistungen zur Zucht von Wirbeltieren nicht sogleich die Auswirkungen iSv § 17 erkennt, ihm dies jedoch später auffällt. In diesen Fällen ist der Tierarzt Garant,⁸⁸ dh er hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Taterfolg nach § 17 Nr 2b bzw Nr 1 zu unterbinden: Insb hat er den Züchter aufzufordern und darin zu unterstützen, das Zuchtprogramm zu ändern bzw notfalls abzubrechen, und die Veterinärbehörden in Kenntnis zu setzen.

c) Schausteller, Züchterverbände

Schausteller, Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler und weitere iZm Qualzuchtungen tätige Personen können ebenfalls aufgrund einer Garantstellung den Straftatbestand des § 17 Nr 2b durch Unterlassen erfüllen, etwa indem sie länger andauernde erhebliche Leiden oder sich wiederholende Schmerzen der ihnen anvertrauten Wirbeltiere wissentlich ignorieren. Diesen Fragen soll gleichfalls später in einem Ergänzungsgutachten vertiefend nachgegangen werden.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu C.

Ein Amtstierarzt, der als Nebentäter mindestens fahrlässig veranlasst, dass eine Zuchtgenehmigung entgegen § 11b Abs 1 erteilt wird, handelt ebenso ordnungswidrig wie der Züchter selbst. Erteilt der Amtstierarzt im Wissen um die tierschädigenden Folgen bestimmter Zuchtvorgänge eine rechtswidrige Genehmigung nach § 11 Abs 1 Nr 8a und wird deshalb durch den Züchter vorsätzlich und rechtswidrig der Straftatbestand des § 17 Nr 1 und/oder Nr 2b verwirklicht, begeht der Amtstierarzt sogar strafbare Beihilfe. Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs 1 Nr 1 und Beihilfe zu Straftaten gem § 17 können Amtsträger auch durch Unterlassen begehen, zB indem sie ihnen zumutbaren Überwachungspflichten nach § 16a Abs 1 S 1 nicht nachkommen.

Praktische Tierärzte machen sich bußgeldpflichtig oder gar wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 Nr 1 bzw Nr 2b strafbar, wenn sie vorsätzlich durch Unterstützung im weitesten Sinne mit dazu beitragen, dass der Züchter vorsätzlich und rechtswidrig den Tatbestand nach §§ 11b Abs 1, 18 Nr 2, 22 oder gar denjenigen des § 17 Nr 1, 2b verwirklicht. In Ordnungswidrigkeitsfällen genügt seitens des Tierarztes sogar Fahrlässigkeit, wenn der Tierarzt als Nebentäter anzusehen ist. Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 setzt mindestens bedingten Vorsatz voraus. Erkennt der Tierarzt erst später, dass sein Verhalten zu einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat beigetragen

88 Zur generellen Garantienpflicht des praktischen Tierarztes für das Tierwohl OLG Frankfurt/M., U v 21.12.2000, 2 Ws (B) 559/00 OWiG; instruktiv hierzu *Kluge-Ort/Reckewell*, TierSchG Rn 100a mit Hinweis auf den Berufsordnungen der Landestierärztekammern.

hat, ist er verpflichtet, alles Zumutbare zu veranlassen, damit das rechtswidrige Zuchtvorhaben unterbleibt.

Schwerwiegende ordnungsrechtliche Verstöße und Straftaten sind auch durch Schausteller, Zuchtrichter, Vorstandsangehörige von Zuchtvereinen und deren Dachverbänden, Tierhändler und weitere iZm Qualzuchtungen tätige Personen denkbar.

D. Exkurs: Behördliche Instrumentarien zur Durchsetzung des Qualzuchtverbots⁸⁹

1. Tierschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen

a) Besichtigung von Zuchteinrichtungen

Gem § 16 Abs 1 S 1 Nr 4 unterliegen Einrichtungen und Betriebe iSv § 11 Abs 1 S 1 der behördlichen Aufsicht. Sie sind gem § 16 Abs 1 S 2 unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken in angemessenem Umfang zu besichtigen. Die Besichtigungen haben routinemäßig zu erfolgen, nicht lediglich anlassbezogen.⁹⁰ Beschränkt sind sie nicht auf juristische Personen iSv § 11b Abs 1 Nr 8a, sondern treffen jeden, der möglicherweise Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung nach § 16a werden kann, zB auch ‚Hobbyzüchter‘.⁹¹

aa) Häufigkeit der Besichtigungen

Man könnte meinen, Besichtigungen von Einrichtungen iSv § 11b Abs 1 Nr 8a dürften höchstens im Abstand von einem Jahr erfolgen, weil dies gem S 4 aaO sogar für Primatenzuchteinrichtungen iSv § 11 Abs 1 S 1 Nr 1 und 2 gelte. Mit dieser Argumentation wird allerdings verkannt, dass bei Gefahr von Qualzuchtungen ein höheres Risiko für das Tierwohl besteht als durch gewöhnliche Primatenzuchtungen. Außerdem stehen Zuchtmaßnahmen nach S 4 aaO zwecks späterer wissenschaftlicher Forschung unter dem Schutz des formal vorbehaltlos gewährten Grundrechts aus Art 5 Abs 3 GG, was für Qualzuchtungen zur Gewinnung von Haus- und Nutztieren nicht reklamiert werden kann.

Einrichtungen iSv § 11 Abs 1 S 1 Nr 8a können deshalb weit öfter als einmal jährlich aufgesucht werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu fertigen und gem § 16 Abs 1 S 5 mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

89 Nachfolgend handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die dem Praktiker einen ersten Überblick verschaffen soll.

90 Vgl VGH München, Beschl v 25.6.2017, 25 Cs 7.1409, juris Rn 2; OLG Schleswig, Beschl v 12.4.2007, 2 Ss OWi 44/07, juris Rn 8.

91 VGH München, aaO; AG Germersheim, AgrarR 1999, 219: keine Freistellung für Hobbytierhaltungen.

bb) Unterbleibende Ankündigung

Gem Art 34 Abs 4 RL 2010/63/EU hat zumindest „ein angemessener Teil“ der Kontrollen in Versuchstierzuchteinrichtungen ohne Vorankündigung zu erfolgen. Dies dürfte für anderweitige Zuchteinrichtungen mangels Schutzes aus Art 5 Abs 3 GG erst recht gelten. Da Kontrollen erfahrungsgemäß nur ihren Zweck erfüllen, wenn sie den Kontrollierten unvorbereitet treffen,⁹² sollte dies die Regel sein – besonders bei Qualzuchtverdacht.

cc) Maßnahmen im Rahmen der Besichtigungen

Personen, die von der zuständigen Beh. beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der EU dürfen gem § 16 Abs 3 S 1 zum Zwecke der Aufsicht Einrichtungen und Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten, besichtigen und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen (Nr 1 aaO), zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nr 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten, sowie Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten, besichtigen und zur Dokumentation Bildaufzeichnungen, mit Ausnahme von Bildaufzeichnungen von Personen, anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (Nr 2). Die Kontrolleure dürfen auch geschäftliche Unterlagen einsehen (Nr 3), Tiere untersuchen und Proben, insb Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen (Nr 4) sowie Verhaltensbeobachtungen an Tieren mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen (Nr 5). Hierbei ist freilich das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.⁹³ Gem § 16 Abs 3 S 3 sind die mit der Überwachung beauftragten Personen außerdem befugt, Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen.

dd) Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Adressaten

ergeben sich ua aus § 16 Abs 3 S 2: Der Adressat ist auskunftspflichtig und hat die mit der Überwachung beauftragten Personen umfassend zu unterstützen, ua ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen außerdem der zuständigen Beh. in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht artgemäß

92 VG Stuttgart, Beschl v 22.12.1998, 4 K 5551/98 = NuR 1999, 718 ff, 720.

93 Im Einzelnen sehr ausführlich *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 16 Rn 7–15.

oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird. Gem § 16 Abs 2 trifft diese Mitwirkungspflicht gleichermaßen natürliche und juristische Personen.⁹⁴

ee) Rechte des Adressaten

(1) Hausrecht des Adressaten

Gegen das ausdrückliche Verbot eines Inhabers des Hausrechts kann die Betretungsbefugnis nur im Wege der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden, notfalls unter Hinzuziehung der Polizei.

(2) Recht auf Beachtung der Geschäftszeiten

Der Adressat kann idR verlangen, dass die Überwachungsmaßnahmen während der Geschäftszeiten erfolgen, auch wenn er keinen Betrieb hat. Außerhalb dieser Zeiten besteht die Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dh bei massiven Gefahren für Menschen, im Extremfall auch für die betroffenen Tiere.

(3) Auskunftsverweigerungsrechte

Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft gem § 16 Abs 4 auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs 1 Nr 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Eine Pflicht der Beh, ihn über das Aussageverweigerungsrecht zu belehren, ist entsprechend § 55 StPO anzunehmen.⁹⁵

(4) Datenschutzrechte

Personenbezogene Daten dürfen zu Lasten des Adressaten gem § 16 Abs 6 S 1 nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach dem Tierschutzgesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Zu den Ermächtigungen und Anforderungen an den Ordnungsgeber siehe § 16 Abs 6 S 2 ff.

Zu den Grenzen gegenseitiger Amtshilfe zwischen innerdeutschen und EU-ausländischen Beh – ua aus Gründen des Datenschutzes – siehe § 16f, 16g.

b) Restriktive Anordnungen

aa) Aufhebung erteilter Züchterlaubnisse, §§ 48, 49 Abs 2 Nr 3 VwVfG

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Züchterlaubnis nicht vorlagen oder treten später Umstände ein, die einer Erlaubniserteilung entgegengestanden wären, ist die Züchterlaubnis aufzuheben. Zu beachten sind allerdings die Vertrauensschutzvorschriften nach §§ 48 Abs 1–4, 49 Abs 2 VwVfG. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte in

⁹⁴ Weiterführend hierzu wiederum *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 16 Rn 4–6.

⁹⁵ Ebenso *Lorz/Metzger*, TierSchG § 16 Rn 18.

aller Regel nicht berufen, wenn er die Erlaubnishinderungsgründe kannte oder hätte kennen müssen, vgl §§ 48 Abs 2 VwVfG.

bb) Anordnung der Unfruchtbarmachung

Die zuständige Behörde kann gem § 11b Abs 2 das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen iSd § 11b Abs 1 zeigen werden.

cc) Untersagung des Zuchtgewerbes wegen Unzuverlässigkeit, § 35 GewO

Unter den Voraussetzungen des § 35 GewO kann die Behörde sogar den Zuchtbetrieb teilweise oder vollständig untersagen. Letzteres kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit idR nur in Betracht, wenn der Unternehmer neben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz weiteren Rechtsbruch betrieben hat, zB steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen.

2. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen

a) Verhängung von Bußgeldern

Gem §§ 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22 iVm Abs 4 können Verstöße mit einem Bußgeld bis zu € 25.000,- geahndet werden, bei Fahrlässigkeit bis zur Hälfte (= € 12.500,-; siehe § 17 Abs 2 OWiG).

aa) Bußgeldadressat

IdR werden Bußgelder natürlichen Personen auferlegt. Gem § 30 Abs 1 OWiG kann allerdings auch gegen Personenvereinigungen (meist juristische Personen) ein Bußgeld verhängt werden, wenn ein für diese besonders Verantwortlicher eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat begeht und hierdurch Pflichten der Personenvereinigung verletzt werden oder die Personenvereinigung hiervon profitiert.

bb) Tateinheit

(1) Werden mehrere Ordnungswidrigkeitstatbestände durch eine natürliche Handlungseinheit verletzt, ist gem § 19 Abs 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße zu verhängen.

Beispiel: Der Züchter veranlasst ein Zuchtpaar zu mehreren Deckungsakten unter Verstoß gegen § 11b Abs 1. Gegen ihn kann nur *ein* Bußgeld gem § 18 Abs 1 Nr 22 iVm Abs 4 verhängt werden.

(2) Als Rechtsfolge der Verletzung mehrerer Vorschriften durch eine Handlung wird gem § 19 Abs 2 OWiG gleichfalls nur eine einzige Geldbuße verhängt.

Beispiel: Der Züchter verstößt durch Insemination gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22. Infolgedessen wirft die Hündin Junge, die genetisch bedingt nur mit erheblichen Leiden iSv § 18 Abs 1 Nr 1 leben können.⁹⁶

Bei der Bußgeldzumessung ist dies allerdings zu berücksichtigen: Wenn etwa Erstverstöße gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 idR nur mit einem Bußgeld in Höhe von € 10.000,- geahndet werden sollten, kann im genannten Beispielsfall der Züchter als Ersttäter deutlich höher belangt werden.⁹⁷

(3) Sind in Tateinheit begangene Ordnungswidrigkeitstatbestände der Höhe nach unterschiedlich bußgeldbedroht, ist der schwerwiegendste Verstoß maßgebend.

Beispiel: Der Züchter lässt etwa zeitgleich mehrere Tiere unter Missachtung von §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 decken – teils fahrlässig, teils vorsätzlich.

Hier kann ein Bußgeld bis zu € 25.000,- verhängt werden, denn die in Tateinheit begangenen Ordnungswidrigkeiten sind einzeln teils mit einem Bußgeld bis zu € 12.500,-, teils bis zu € 25.000,- zu ahnden.

cc) Tatmehrheit

Sind mehrere selbständige Taten zu ahnden, die nicht zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden können, dh nicht als natürliche Handlungseinheit zu sehen sind, folgt aus § 20 OWiG, dass für jede Tat gesondert ein Bußgeld zu verhängen ist (Kumulationsprinzip). Wenn bspw ein Züchter zeitlich auseinanderliegend teils Qualzuchtungen an Hühnern, teils an Enten, teils an Gänsen vornimmt, sind drei gesondert zu ahndende Bußgeldtatbestände iSv §§ 18 Abs 1 Nr 22 iVm Abs 4 begangen worden. Gegen den Züchter könnte ein Bußgeld bis zu € 75.000,- verhängt werden.

Im Ahndungsverfahren gibt es allerdings die Möglichkeit, die Verfolgung einer oder mehrerer Taten in Anwendung von § 47 Abs 1 OWiG einzustellen und die Ahndung auf einen Teil der Taten zu konzentrieren. Hierüber hat die Beh nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

b) Abschöpfung und Einziehung wirtschaftlicher Vorteile

aa) Abschöpfung mittels erhöhten Bußgelds

Gem § 17 Abs 4 OWiG soll dem Täter durch begangenes Ordnungsunrecht kein wirtschaftlicher Vorteil verbleiben.

Beispiel: Der Züchter erzielt infolge von Qualzuchtungen einen um € 30.000,- höheren Gewinn im Vergleich zu Züchtern, die das Tierschutzgesetz beachten.

96 In diesem Beispielsfall ist der Verstoß gegen § 11b Abs 1 TierSchG gegenüber demjenigen nach § 18 Abs 1 Nr 1 TierSchG sogar lediglich subsidiär, denn der erstgenannte Verstoß ist als Gefährdungsdelikt gewissermaßen Vorstadium des späteren Verletzungsdelikts.

97 Vgl *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitenrecht³ (2008) Rn 149.

In derartigen Fällen soll die Beh den Bußgeldrahmen von € 25.000,- erheblich überschreiten; jede andere Entscheidung wäre idR ermessensfehlerhaft.

bb) Einziehung mangels Bußgeldpflichtigkeit

Mitunter kann trotz tatbestandlichen und rechtswidrigen Verstoßes gegen einen OWi-Täter kein Bußgeld verhängt werden, zB weil er sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befand und deshalb nicht vorwerfbar handelte.

Beispiel: Züchter Z wurde von der Aufsichtsbehörde unzutreffend mitgeteilt, sein Zuchtvorhaben, das auf „*leidensfrei lebensfähige Produkte im Endstadium*“ abziele, stehe „*in Einklang mit allen gesetzlichen Bestimmungen*“. Z verstößt nunmehr tatbestandlich und rechtswidrig gegen § 11b Abs 1, jedoch nicht vorwerfbar. Er erzielt hierdurch nach Schätzung des Finanzamts einen Mehrgewinn in Höhe von € 26.000,-.

Gegen den Dezernenten kann gem §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 iVm §§ 14, 17 Abs 2 OWiG als „Fahrlässigkeitstäter“ ein Bußgeld verhängt werden, nicht aber gegen Z. Allerdings kann gem § 29a Abs 1 OWiG der Mehrgewinn in Höhe von € 26.000,- von Z eingezogen werden.⁹⁸ Sollte Z lediglich Angestellter des Zuchtbetriebs sein, kann von dem Unternehmen als juristischer Person gem § 29a Abs 2 Nr 1 OWiG der Mehrgewinn eingezogen werden.

c) Einziehung der Tiere

aa) Voraussetzungen gem § 19 iVm §§ 22 ff OWiG

Der Täter muss ausweislich § 19 Abs 1 Nr 2 durch die Zuchtmaßnahmen

- gegen § 18 Abs 1 Nr 1 oder
- gegen eine Verordnung iSv § 11b Abs 4 Nr 2 verstoßen haben.⁹⁹ Gem § 29 OWiG können in derartigen Fällen die zur Zucht bestimmten Tiere auch eingezogen werden, wenn Eigentümerin eine juristische Person ist.

Das Einziehungsverfahren ist tatsächlich und rechtlich an umfassende Voraussetzungen geknüpft.¹⁰⁰ Der Täter kann der Einfachheit halber sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch angewiesen werden, die Tiere zu verkaufen.¹⁰¹

98 Zu den Voraussetzungen der Verfallanordnung LG Tübingen NJW 2006, 3447.

99 Theoretisch kommt gem § 19 Abs 2 Nr 2 TierSchG auch ein Verstoß gegen eine in Deutschland unmittelbar geltende Vorschrift eines Rechtsakts der EG oder EU, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach § 11b Abs 4 Nr 2 TierSchG entspricht, in Frage.

100 Instrukтив *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG § 19 Rn 11 ff.

101 BayObLG NuR 1998, 613 f.

bb) Voraussetzungen nach § 16a Abs 1 Nr 2

Tiere, die entgegen den Anforderungen des § 2 vernachlässigt werden oder schwerwiegende Verhaltensstörungen zeigen, können unabhängig von Verstößen gegen § 11b gleichfalls behördlich eingezogen oder auf Kosten des Halters anderweitig untergebracht werden.¹⁰²

d) Verjährung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen

Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen gem § 31 Abs 1 S 1 OWiG grundsätzlich¹⁰³ ausgeschlossen.

aa) Verfolgungsverjährung

Die Pflicht und Erlaubnis der Beh, nach Entstehen des Tatverdachts die Ordnungswidrigkeit zu erkunden und zu ahnden, verjährt abhängig von der abstrakten Höhe der Bußgeldandrohung: Ordnungswidrigkeiten gem § 18 Abs 1 Nr 1 und Nr 22 verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten gem § 18 Abs 1 Nr 3b bereits in sechs Monaten, siehe § 31 Abs 2 Nr 1 und 4 OWiG iVm § 18 Abs 4.

Die Verjährung beginnt gem § 31 Abs 3 OWiG, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Beispiel: Die gegen §§ 11b Abs 1, 18 Abs 1 Nr 22 verstoßende Insemination erfolgt am 15.1.2018. Infolgedessen werden am 20.4.2018 erheblich leidende Jungtiere iSv § 18 Abs 1 Nr 1 geboren. Am 1.4.2021 erfährt die Beh hiervon.

Die (ohnehin konsumierte) erste Ordnungswidrigkeit ist verjährt, die zweite hingegen noch nicht.

Zur Unterbrechung des Fristablaufs siehe § 33 OWiG, zu etwaigen Ruhensgründen § 32 OWiG.

bb) Vollstreckungsverjährung

Eine bereits rechtskräftig festgesetzte Geldbuße unterliegt ebenso wie der Verfall der von der Verfolgungsverjährung zu unterscheidenden Vollstreckungsverjährung.¹⁰⁴ Der Fristablauf beginnt mit der formellen Rechtskraft der vollstreckbaren Entscheidung und endet abhängig von der Höhe der

102 Instrukтив hierzu *Beck*, Wegnahme von Tieren, AtD 1997, 283 ff, 285.

103 Wichtige Ausnahmen bestehen bzgl Einziehung und Wertersatz, wenn der Täter nicht zu ermitteln ist oder mangels Vorwerfbarkeit nicht mit einem Bußgeld belangt werden kann; siehe § 31 Abs 1 S 2 iVm § 27 Abs 1 und 2 iVm § 22 Abs 2 Nr 2, Abs 3 OWiG!

104 Beachte: Nebenfolgen, die auf eine Geldzahlung gerichtet sind (§§ 22 f OWiG), unterliegen *nicht* der Vollstreckungsverjährung.

festgesetzten Geldbuße; siehe § 34 Abs 3 OWiG. Werden durch einen Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen verhängt, läuft für jede einzelne eine gesonderte Frist.

Beispiel: Mit Bescheid vom 15.3.2017 wurde gegen Z eine Geldbuße wegen einer 2016 begangenen Ordnungswidrigkeit iHv € 5.000,- verhängt, weiterhin eine Geldbuße wegen einer im Januar 2017 begangenen Ordnungswidrigkeit in Höhe von € 500,-.

Das erstgenannte Bußgeld kann im Wege der Zwangsvollstreckung im Jahr 2021 noch beigebracht werden (§ 34 Abs 2 Nr 1 OWiG: Fünfjahresfrist), nicht aber das zweitgenannte (§ 34 Abs 2 Nr 2 OWiG: Dreijahresfrist).

Die Vollstreckungsverjährung kann nicht unterbrochen werden, sie kann allerdings ruhen. Zu den Ruhensgründen siehe § 34 Abs 4 OWiG.

3. Strafrechtliche Maßnahmen

a) Zuständigkeit für die Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen

Anders als Bußgelder können Strafen nach § 17 (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) nicht durch eine Beh verhängt werden, sondern nur durch ein ordentliches Gericht.

b) Tateinheit und Tatmehrheit, Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Mehrere Straftaten können wie Ordnungswidrigkeiten in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen werden (zu den Unterschieden siehe oben II.D.2.a)bb) und II.D.2.a)cc). Wird durch dieselbe Handlung eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit begangen (zB nach § 17 Nr 2b TierSchG und § 18 Abs 1 Nr 1 OWiG), ist gem § 21 Abs 1 OWiG nur die Straftat zu ahnden. Dies gilt auch, wenn Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Tatmehrheit begangen werden; die Verwaltungsbehörde ist „ausgeschaltet“, Staatsanwaltschaft und Strafrichter verfolgen sowohl die Straftat als auch die Ordnungswidrigkeit.¹⁰⁵ Sollte allerdings von einer Bestrafung abgesehen werden (zB wegen geringer Schuld, § 153 StPO), kann die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, § 21 Abs 2 OWiG.

c) Verbot der Tierhaltung und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren

Wird jemand wegen einer Straftat nach § 17 verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, kann ihm das Gericht gem § 20 Abs 1 das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf

¹⁰⁵ Bohnert, aaO Rn 664.

Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin Straftaten gem § 17 begehen wird. Gem § 20 Abs 2 S 1 wird das Verbot mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls wirksam.

Wer einem derartigen Verbot zuwiderhandelt, wird gem § 20 Abs 3 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, kann der Richter dem Beschuldigten gem § 20a Abs 1 durch Beschluss das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten. Wer hiergegen verstößt, wird gem § 20a Abs 3 gleichfalls mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

d) Einziehung von Tieren

Tiere, auf die sich eine Straftat nach §§ 17, 20 Abs 3 oder 20a Abs 3 bezieht, können gem § 19 Abs 1 Nr 1 relativ problemlos eingezogen werden.

e) Einziehung wirtschaftlicher Vorteile und Tatgegenstände

Taterträge infolge von Straftaten (zB Einnahmen aus Veräußerung tierquälerisch erzeugter Welpen) unterliegen gem §§ 73 ff StGB der Einziehung. Darüber hinaus ist die Einziehung ausdehnbar auf Tatmittel (zB Zuchtwerkzeuge) sowie Gegenstände, die iZm der Tat hervorgebracht worden sind, zB gefälschte Urkunden (etwa gefälschte Zuchtlizenzen udgl). Sie soll bewirken, dass sich Tatmittel nicht mehr im Besitz des Täters befinden, um weiteren Umgang damit zu unterbinden. Die Instrumentarien sind mithin schärfer und umfassender als im Ordnungsrecht.

4. Praktische Ahndungerschwernisse

a) Opportunitätsprinzip im Ordnungsrecht

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gem § 47 OWiG in das Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt, ebenso das Ob und Wie der Beendigung eines anhängigen Verfahrens. Jedes Verfahren kann in jeder Verfahrenslage eingestellt werden, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz (§ 79 OWiG). Voraussetzung ist allein, dass die einstellende Stelle das Verfahren gerade führt und die Entscheidung über die Ahndung noch nicht rechtskräftig ist.

Angesichts der Quantität von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, fiskalischer Zwänge und politischer Überlegungen – insb wirtschaftspolitischer – ist naheliegend, dass deshalb in der Praxis Ordnungswidrigkeiten iSv § 18 selten verfolgt werden.

b) Legalitätsprinzips im Strafrecht und faktische Grenzen

Besteht der Verdacht einer Straftat, müssen die Strafverfolgungsorgane gem § 152 Abs 2 StPO Verfolgungsmaßnahmen aufnehmen, arg Art 20 Abs 3 GG. Verstöße gegen die Strafverfolgungspflicht sind gem §§ 258, 258a, 13 StGB selbst strafbar. Eingestellt werden darf die Strafverfolgung theoretisch nur, wenn hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit fehlt (§ 170 Abs 2 StPO) oder neben weiteren Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung fehlt (§§ 153 ff StPO), was nur in Einzelfällen bejaht werden kann.

Allerdings sind die Staatsanwaltschaften chronisch überlastet, besonders in den Stadtstaaten.¹⁰⁶ Es liegt auf der Hand, dass Tierschutzdelikte deshalb nicht eben vorrangig bearbeitet werden. Der Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik beim BMEL rügt, dass „zum Teil schwerste Tierschutzvergehen nur mit geringen oder gar keinen Strafen“ geahndet werden.¹⁰⁷

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaften in Deutschland nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme arbeiten können.¹⁰⁸ Die EU-Kommission rügt ausdrücklich das Weisungsrecht der Landesjustizminister gegenüber Staatsanwälten als rechtsstaatlich bedenklichen Schwachpunkt des deutschen Justizwesens.¹⁰⁹

c) Grenzen des tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts

Anerkannte Tierschutzverbände haben bisher nur in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Saarland und Berlin ein Verbandsklagerecht.¹¹⁰

106 Krit mit Recht *Knispel* in *Der Spiegel* v 27.2.2021 S 44 f; ähnl *Hipp/Neukirch* in *Der Spiegel* v 13.3.2021 S 38 f.

107 WBA 2015 Nr 6.3.9.

108 Instruktiv hierzu *Rautenberg*, KJ 2003, 169 ff.

109 Beck-aktuell v 28.9.2020, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-kommission-ruegt-schwachpunkte-im-deutschen-justizwesen> .

110 Bremen: Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine v 25.9.2007 (GBl Nr 46 v 5.10.2007 S 455; 24.1.2012 S 24; 5.8.2016 S 434; ber S 474 16 *; 20.10.2020 S 1172 20); Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz – HmbTierSchVKG) v 21.5.2013, HmbGVBl 2013, S 247; Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) v 3.4.2014, GVBl 2014, 44; Schleswig-Holstein: Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht v 26.2.2015, GVOBl Schl.-H. Nr 2 S. 44 Gl-Nr: B 7833-3; Baden-Württemberg: Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) v 6.5.2015, LT-Drs 15/6858; Saarland: TSVKG – Tierschutzverbandsklagegesetz – Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände v 26.6.2013 (Amtsbl I Nr 20 v 22.8.2013 S 268); Niedersachsen: Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen v 6.4.2017, Nds GVBl

Allerdings ermöglicht dieses Recht den Tierschutzvereinen in keinem Bundesland, ordnungswidrigkeitsrechtliche oder gar strafrechtliche Schritte¹¹¹ wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu erzwingen. In den Ländern Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Saarland können die Verbände immerhin unter Einhaltung bestimmter Fristen relativ umfassende behördliche Auskünfte zu Tierschutzbelangen einfordern, Tierzuchterlaubnisse nach § 11 Abs 1 Nr 8a verwaltungsrechtlich anfechten, uU sogar Schutzmaßnahmen nach § 16a durchsetzen.

In den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen ist dies nicht möglich: Anerkannte Tierschutzverbände sind dort verwaltungsrechtlich auf die Erhebung der Feststellungsklage beschränkt, was faktisch nur deklaratorische Bedeutung hat. In Berlin ist die Zuchterlaubnis nach § 11 Abs 1 gleichfalls nur mit der Feststellungsklage angreifbar, wenn auch die Informationsrechte der Verbände relativ weit reichen. In Bremen und Hamburg sind die Verbände auf Informationen beschränkt, die nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder praktisch jedermann erlangen kann.

In weiteren Ländern wird die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine diskutiert. In Bayern wurde ein derartiges Recht im Dezember 2014 und abermals im März 2016 abgelehnt.¹¹² In Nordrhein-Westfalen besteht seit Jahresende 2018 kein Verbandsklagerecht mehr; das bis dahin geltende Gesetz wurde vom Landtag nicht verlängert.

Korrespondenz:

Prof. Dr. *Thomas Cirsovius*
Dozent für Sozialrecht, Zivilrecht und Rechtsmethodik
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Fakultät Wirtschaft & Soziales
Kontaktadresse: 20099 Hamburg, Berliner Tor 5
E-Mail: Thomas.Cirsovius@haw-hamburg.de

2017, 108; Berlin: Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts v 31.8.2020, GVBl Bln 2020, 677.

111 Einhellige Rspr und Kommentar-Lit zu § 172 StPO: Lediglich der Verletzte i.e.S. ist beschwerdebefugt und kann ggf ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen, siehe etwa *Meyer-Goßner* § 172 StPO, 64. Aufl, 2021.

112 Weiter Streit um das Klagerecht für Verbände, Deutschlandfunk, Sendung v 1.3.2016.

Wolfgang Wessely

Effektive Regulierung des Online-Handels mit Tieren?

Status quo und legislative Möglichkeiten¹

DOI: 10.35011/tirup/2021-5

Inhaltsübersicht

I. Ausgangsbasis	46
II. Status quo	46
A. Allgemeines.....	46
B. Genesis der Bestimmung	47
C. Geregelt Handlungen	48
D. Vorbehalt des Inverkehrbringens	50
E. Sanktionierung	52
F. Praktische Bedeutung	52
III. Lösungsansatz	53
A. Allgemeines.....	53
B. Intention des Gesetzgebers.....	53
C. Umschreibung des Verbots.....	54
1. Bisheriger § 8a Abs 2 TSchG.....	54
2. Ausdehnung der Strafbarkeit?.....	57
3. Datenverarbeitungsermächtigung.....	58
D. Auslandstaten	58
E. Sanktionen.....	59
F. Klarstellung der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit	60
IV. Zusammenfassung	61

Abstract: Bemühungen um eine effektive Regulierung des Online-Handels mit Tieren beschäftigen seit fast eineinhalb Jahrzehnten die österr Tierschutzgesetzgebung und haben in jüngerer Zeit zu einer außergewöhnlich dynamischen Rechtsetzung geführt. Gleichwohl sind unverändert Stimmen laut, die einen weiteren legislatischen Anpassungsbedarf orten – ihnen ist aus Sicht des Praktikers beizutreten.

1 Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, den der Autor am „Tier und Recht Tag 2020“ (online) gehalten hat.

Rechtsquelle(n): § 8a TSchG

Schlagnorte: Inländische Gerichtsbarkeit; Online-Handel mit Tieren; wirksames Sanktionensystem

I. Ausgangsbasis

Fragen des Online-Handels mit Tieren stehen seit mehr als einem Jahrzehnt im Brennpunkt tierschutzrechtlicher Überlegungen. Kaum in einem anderen Bereich wird die Effektivität der rechtlichen Rahmenbedingungen mehr infrage gestellt als hier, kaum ein Regelungsbereich des Tierschutzrechts ist aber auch von einer solchen „Dynamik“ geprägt wie dieser. Mag daher die quantitative Bedeutung etwa mit Blick auf den Problembereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung bzw jenen des Tiertransportrechts (iwS) vergleichsweise gering sein, rechtfertigt alleine schon der Umstand der dreimaligen Änderung innerhalb nicht einmal zweier Jahre (siehe unten II.B.) eine nähere Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Regime. Kritisch zu hinterfragen sein wird dabei in einem ersten Schritt, ob auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage bereits von einer (vom Gesetzgeber intendierten) effektiven Regulierung des Online-Handels mit Tieren unter Tierschutzgesichtspunkten ausgegangen werden kann (II.). Darauf aufbauend wird es (für den Fall erkannter Schwachstellen) der Frage nachzugehen gelten, welche Anpassungen iS einer (vor dem Hintergrund der Zielbestimmung des § 1 TSchG) sachgerechten Regelung zweckmäßigerweise getroffen werden könnten bzw sollten (III.).

II. Status quo

A. Allgemeines

§ 8a TSchG setzt – bezogen auf Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse (§ 3 Abs 2 TSchG) – dem Handel mit Tieren unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes iSd § 1 TSchG Grenzen. Neben Modalitäten für das „Inverkehrbringen“ (Abs 1) von Tieren steckt der Gesetzgeber jenen Personenkreis ab, dem generell oder in Ausnahmefällen ein Inverkehrbringen von Tieren erlaubt ist.² Soweit Sachverhalte einem (Sondertierschutz-)Regime unterliegen, hinter das jenes des TSchG im Wege der Subsidiarität zurücktritt (§ 3 Abs 3 und 4 TSchG), kommt § 8a TSchG nicht zur Anwendung.

² *Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht*³ (2020) § 8a TSchG Anm 1.

B. Genesis der Bestimmung

Die **Urfassung** dieser Bestimmung (BGBl I 2008/35) statuierte ein grundsätzliches Verbot des öffentlichen Feilbietens von Tieren. Ausnahmen bestanden nur *„im Rahmen einer gem § 31 Abs 1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gem § 31 Abs 4 gemeldete Züchter“*. Darüber hinaus gingen die Mat³ davon aus, dass *„Internetseiten, die zum Zwecke der unentgeltlichen Vermittlung von Tieren von Tierschutzvereinen, Veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen eingerichtet wurden“*,⁴ nicht von der Regelungen erfasst werden sollten. Im Gesetzestext selbst fand dies keinen Niederschlag, sofern man nicht den Terminus des „Feilbietens“ ausschließlich iS einer gewerblichen Tätigkeit (iSd § 1 GewO) verstanden wissen und die Ausnahme nicht bloß auf ein „Vermitteln“ ieS (siehe unten C.) reduziert verstehen wollte.

Mit der **Novelle BGBl I 2017/61** wurden zunächst das Verbot auf das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) ausgedehnt.⁵ Darüber hinaus wurden einerseits die ausdrücklichen Ausnahmen vom Verbot um Angebote *„im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft“* ergänzt. Andererseits wurde die Ausnahme für gemeldete Züchter um die Passage *„sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind“* ergänzt. Die erste Änderung war dabei augenscheinlich auf den Umstand der Neugestaltung der Sonderhaltungen, konkret der Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Haltungen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 4 Z 16 TSchG) zurückzuführen. Die weitere Änderung war der Neufassung des § 31 Abs 4 TSchG durch ebendiese Nov geschuldet; mit Blick auf die ratio legis (der Wortlaut lässt auch eine andere Interpretation offen) betraf die Ausnahme fortan nur noch gemeldete Züchter.⁶ Tierheimen, Tierasylen, Gnadenhöfen und Tierpensionen stand beginnend mit dieser Fassung die Möglichkeit des Inverkehrbringens jedenfalls nicht mehr offen. Ebenso wurde jegliches, auch Einzeltiere betreffendes, „privates“ Inverkehrbringen von Tieren (ausgenommen iZm landwirtschaftlichen Aktivitäten) verboten. Die Mat selbst enthalten insoweit keine Klarstellungen.⁷

3 EBRV 291 BlgNR 23. GP 4.

4 EBRV 291 BlgNR 23. GP 4. Dies zur Urfassung unkommentiert wiedergebend *Binder/v Fircks, Das österreichische Tierschutzrecht*² (2008) 83.

5 Die Mat (EBRV 1515 BlgNR 25. GP 3) gehen von einer bloßen Klarstellung aus.

6 Dies wirft notwendig die Frage auf, ob in jenen Fällen, in denen die V der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70, eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 31 Abs 4 TSchG statuiert, gleichwohl eine iSd § 8a Abs 2 Z 2 TSchG wirksame Meldung an die Beh erstattet werden kann. Dies wird im Ergebnis zu bejahen sein.

7 EBRV 1515 BlgNR 25. GP 4.

Mit der weiteren **Novelle BGBl I 2017/148** erhielt § 8a Abs 2 TSchG weitestgehend seine derzeitige Fassung. Von der bis dahin geltenden Bestimmung hebt sich die Neufassung dadurch ab, dass zum einen (in Z 3) das Inverkehrbringen von in § 24 Abs 1 Z 1 TSchG genannten Tieren, also iW von landwirtschaftlichen Nutztieren, generell vom Verbot ausgenommen wurde, um solcherart – den Mat⁸ zufolge – das Inverkehrbringen von Pferden und Pferdeartigen unabhängig von einem Nahebezug zur Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen. Zum anderen wurde in Z 4 eine Ausnahme für jene Fälle geschaffen, in denen Personen eine Tierhaltung nicht mehr möglich ist. Erklärtes Ziel dieser Ausnahme war es – den Mat⁹ zufolge – auch, dadurch eine Entlastung von Tierheimen zu bewirken. Um den – va im Internet stattfindenden – „illegalen Tierhandel“ effektiv unterbinden zu können, wurden zulässige Angebote an ein Mindestalter der betroffenen Tiere geknüpft bzw (bezogen auf Hunde) wurde gefordert, dass die Tiere bereits vor der gewünschten Weitergabe in Österreich gehalten wurden.¹⁰ Tierheimen, Tierasylen, Gnadenhöfen und Tierpensionen war das Inverkehrbringen nach wie vor (soweit nicht eine andere Ausnahme Platz griff) verboten.

Mit der nunmehr letzten **Novelle BGBl I 2018/86** wurde die Ausnahme der Z 1 auch auf bewilligte Haltungen nach § 29 Abs 1 TSchG ausgedehnt. Wenngleich sich die Mat¹¹ zum Hintergrund dieser Änderung einmal mehr verschweigen, diente die Novelle augenscheinlich der Reparatur eines der Bestimmungen wohl seit ihrer Urfassung, spätestens aber seit der Novelle BGBl I 2017/61, anhaftenden Mangels.

C. Geregelte Handlungen

Als Anknüpfungspunkt für die näheren Regelungen des Abs 2 in seiner nunmehr geltenden Fassung dient dem Gesetzgeber das **Inverkehrbringen** von Tieren, also das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe.

Feilgeboten bzw -gehalten¹² werden Tiere, indem sie (ohne vorangegangene Bestellung) zur sofortigen Abgabe an jeden Kauflustigen bereitgehalten und zwecks präsumtiven Verkaufes mitgeführt werden.¹³ Dass – körperliche Gegenstände betreffend – damit ein Feilbieten oder -halten im Internet notwendig ausscheidet, sei angemerkt.¹⁴

8 IA 2286/A 25. GP.

9 IA 2286/A 25. GP.

10 Letzteres wäre durch einen Auszug aus der Heimtierdatenbank nachzuweisen.

11 AA-48 26. GP 3.

12 Die beiden Begriffe sind gleichbedeutend (VwSlg 12.251 A/1986; aM *Binder*, Tierschutzrecht⁴ 73). Zum Ganzen *Herbrüggen/Wessely*, § 8a TSchG Anm 3.

13 VwGH 28.5.1952, 725/52; 19.3.1985, 84/04/0049; 28.1.1993, 92/04/0131 (jeweils zur GewO).

14 Von diesem Begriffsverständnis geht der Gesetzgeber in § 8a Abs 1 TSchG selbst aus; vgl weiters UVS NÖ 13.7.2011, Senat-GF-11-2077, sowie VwSlg

Vom Feilbieten bzw -halten unterscheidet sich das als weitere Alternative genannte **Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe** va durch den Umstand, dass das Tier nicht zur sofortigen Übergabe körperlich vor Ort sein muss.¹⁵ Es besteht daher in der Erklärung, das Tier (entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte übergeben zu wollen.¹⁶ Ob eine Handlung als Anbieten idS qualifiziert werden kann, ist anhand ihres äußeren Anscheins, also ihres objektiven Erklärungswerts einem unbefangenen bzw durchschnittlichen Betrachter gegenüber, zu beurteilen;¹⁷ auf die tatsächliche Absicht des Anbietenden kommt es demgegenüber nicht an.¹⁸ Das Angebot liegt vor, sobald die entsprechende Erklärung dem potentiellen Adressatenkreis gegenüber zugänglich wird.¹⁹ Dies ist etwa der Fall, wenn die Erklärung in einer Zeitschrift erschienen ist, an einer Anschlagtafel (zB in Supermärkten) angebracht wurde oder von einer Homepage abgerufen werden kann (also das Angebot freigeschaltet ist).²⁰

Fraglich ist, ob auch die (bloße) **Vermittlung** von Tieren als Anknüpfungspunkt herangezogen werden kann. Angesprochen ist damit eine Anbahnung der Übergabe eines Tieres von einem Halter an einen anderen, also eine über die bloße Namhaftmachung potentieller Vertragspartner hinausgehender konkreter Beitrag, um einen auf das Tier bezogenen Vertragsabschluss zustande zu bringen.²¹ Während dafür ins Treffen geführt werden könnte, dass § 8a Abs 2 TSchG nicht dahingehend differenziert, ob entsprechende Angebote im eigenen oder fremden Namen gemacht werden, spricht gegen eine solche Lesart zum einen der Umstand, dass der Gesetzgeber an anderer Stelle (zB §§ 5 Abs 2 Z 1 lit m, 7 Abs 5, 31 Abs 5) ausdrücklich und bisweilen in Gegenüberstellung zum Verkauf an die Vermittlung von Tieren anknüpft. Zum anderen sollten Internetseiten, die zum Zwecke der unentgeltlichen *Vermittlung* von Tieren von Tierschutzvereinen, Veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen eingerichtet wurden, bereits ursprünglich nicht unter das Regime des § 8a Abs 2 TSchG fallen.²²

Relevanz kommt den oben genannten Handlungen jedenfalls nur zu, wenn sie **öffentlich**, maW einem größeren Personenkreis gegenüber, gesetzt werden, sie also von ihm wahrgenommen werden können. Als Richtwert für das Vorliegen eines größeren Personenkreises wird dabei mit Blick auf ähnliche

9299 A/1977; aM jeweils zu § 8a Abs 2 TSchG LVwG Krnt 5.5.2015, KLVwG-50-51/10/2015, sowie LVwG OÖ 28.4.2017, LVwG-000211/2/Bi/CG.

15 Vgl Forster in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), GewO (2015) § 53 Rz 1.

16 *Herbrüggen/Wessely*, § 8a TSchG Anm 3.

17 UVS NÖ 22.12.2010, Senat-MD-09-0037; vgl weiters RIS-Justiz RS0014160 (T29).

18 Vgl etwa VwGH 25.2.2004, 2002/04/0069 (zu § 1 Abs 4 GewO).

19 Vgl VwSlg 17.326 A/2007.

20 LVwG OÖ 8.11.2018, LVwG-000308/10/Bi; 8.5.2019, LVwG-050129/3/ER; 24.9.2019, LVwG-000321/6/ER.

21 Vgl VwGH 23.11.2016, Ra 2014/15/0056.

22 EBRV 291 BigNR 23. GP 4.

Regelungen eine Anzahl von etwa **zehn Personen** anzunehmen sein.²³ Öffentlich erfolgt das Inverkehrbringen etwa bei Angeboten in Online- und Printmedien, selbst wenn der Zugriff nur einem bestimmten Personenkreis offensteht (etwa Vereinszeitungen, geschlossene Foren), dieser Personenkreis aber ein „größerer“ ist (wie etwa bei Vereinen oder Foren mit mehreren tausend Mitgliedern).²⁴ Zu denken ist aber auch an Angebote, die an öffentlich zugänglichen Orten, etwa an Anschlagtafeln (zB in Supermärkten, aber auch Tierarztpraxen und Tierheimen²⁵), kundgemacht werden.

D. Vorbehalt des Inverkehrbringens

§ 8a Abs 2 TSchG erklärt das Inverkehrbringen von Tieren nur in den ausdrücklich genannten Fällen für zulässig, nämlich konkret

- im Rahmen einer gem **§§ 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 TSchG genehmigten Haltung** (Z 1). Voraussetzung für die Zulässigkeit nach dieser ersten Alternative ist daher zum einen das Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung, zum anderen das Inverkehrbringen „*im Rahmen einer [solchen] Haltung*“. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Weitergabe von Tieren wesensmäßig einen Aspekt der jeweiligen Sonderhaltungsform darstellt²⁶ oder sie zumindest einen Teil des bewilligten Projekts bildet.²⁷ Angesprochen sind damit jedenfalls Tierheime²⁸ und Zoofachhandlungen, richtigerweise aber auch Tierasyle und Gnadenhöfe.²⁹ Fraglich könnte dies bezogen auf Tierpensionen sein; wenngleich die Weitergabe von Tieren auf den ersten Blick nicht zu ihren (Kern-)Aufgaben zählt, knüpft doch § 31a Abs 1 TSchG undifferenziert an (irgend-)eine Bewilligung nach §§ 29 bzw 31 TSchG an, sodass systematische Gründe dafür sprechen, auch den Inhabern derartiger Bewilligungen eine solche Befugnis zuzuerkennen.³⁰ Eine zahlenmäßige (etwa an den Unterbringungskapazitäten

23 Vgl VwGH 27.11.1979, 3243/78 sowie – aufgrund der Ähnlichkeit der Regelungen – die einschlägige Lehre und Rspr zu § 1 Abs 4 GewO (dazu *Th. Müller in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* [Hrsg], GewO [2015] § 1 Rz 22).

24 IdS auch *Hintermayr*, Die Novelle zum Tierschutzgesetz 2017 – Licht und Schatten, TiRuP 2018, A-9 f; aM *Fasching*, Das Ende des Online-Handels mit Tieren? - Was wird aus Tierschutzorganisationen und -vereinen? TiRuP 2017 B-8, die Kundmachungen in derartigen Medien vom Anwendungsbereich des § 8a Abs 2 generell ausnehmen will.

25 Einschränkend insoweit *Fasching*, TiRuP 2017 B-8.

26 Vgl VwSlg 12.576 A/1987.

27 LVwG NÖ 16.10.2020, LVwG-S-1906/001-2020.

28 § 4 Z 9 TSchG spricht den Aspekt der „Vermittlung“ ausdrücklich an.

29 Wenngleich hier die Weitergabe von Tieren nicht im Zentrum steht, ist sie jedoch wesensmäßig mit dieser Sonderhaltungsform verbunden. Dies wird darüber hinaus durch § 31a Abs 1 TSchG, der undifferenziert auf Bewilligungen nach §§ 29 bzw 31 TSchG verweist, bestätigt.

30 Bestätigt wird dies durch die Mat zur Nov BGBl I 2017/61, wonach „*Tierheime und Tierpensionen als Einrichtungen zur Weitergabe von Tieren*“ zu sehen seien (EBRV 1515 BlgNR 25 GP 4).

orientierte) Beschränkung der zulässigerweise inserierten Tiere besteht in den genannten Fällen nicht; ausschlaggebend ist nämlich nicht der anlagenrechtliche Aspekt derartiger Bewilligungen, sondern der (ua Kenntnisse und Fähigkeiten betreffende) persönliche Aspekt.³¹

- durch **Züchter**, die gem § 31 Abs 4 TSchG diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht aufgrund einer V von dieser Verpflichtung ausgenommen sind (Z 2). Die Berechtigung zum Inverkehrbringen erstreckt sich (dem Wortlaut nach nicht eindeutig) richtigerweise nur auf das Inverkehrbringen selbst gezüchteter Tiere. Unklar ist, ob sich die Befugnis auch auf (zulässigerweise) nicht gemeldete Züchter bezieht. Wenngleich die entsprechende Passage beide Lesarten zulässt, dürfte dies mit Blick auf die ratio legis zu verneinen sein. Die praktische Bedeutung dieser Alternative scheint jedoch insoweit äußerst gering, als Züchter iaR bereits unter § 31 Abs 1 TSchG zu subsumieren sind, sodass für Abs 4 nur ein äußerst geringer Anwendungsbereich bleibt.³²
- im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw (!) von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren (Z 3). Im erstgenannten Fall ergibt sich die Zulässigkeit des Inverkehrbringens bereits aus dem (sachlichen) Zusammenhang mit der **Ausübung der Land- und Forstwirtschaft**; eine Einschränkung auf bestimmte Tierarten besteht nicht. Die zweite Alternative stellt demgegenüber ausschließlich auf bestimmte **Tierarten** (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziege, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) ab, deren Inverkehrbringen (lege non distinguente) jedermann gestattet ist.
- zum Zweck der Suche von Interessenten für **einzelne, individuell bestimmte Tiere**, wobei bei
 - Hunden die bleibenden Eckzähne ausgebildet sein müssen und nachzuweisen ist, dass diese Tiere seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind;
 - Katzen die bleibenden Eckzähne ausgebildet sein müssen;
 - allen anderen Tieren das sechste Lebensmonat vollendet sein muss.Hinzu tritt in allen Fällen das Erfordernis, dass die betroffenen Tiere nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können (bspw im Fall älterer oder kranker Personen oder aufgrund von Haftstrafen)³³ oder (etwa aufgrund behördlicher Verfügung) dürfen. Die (öffentlich-rechtliche) Berechtigung zum Inverkehrbringen kommt dem (bisherigen) Halter bzw einer gem § 30 mit den Pflichten eines Halters betrauten (natürlichen oder juristischen) Person zu (Z 4). Lege non distinguente darf die (intendierte) Abgabe der Tiere sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen.

31 LVwG NÖ 16.10.2020, LVwG-S-1906/001-2020.

32 *Herbrüggen/Wessely*, § 31 TSchG Anm 6.

33 IA 2286/A 25. GP.

E. Sanktionierung

Verstöße gegen dieses Verbot stellen nach § 38 Abs 3 TSchG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der BezVBeh mit einer Geldstrafe bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,- zu bestrafen. Betroffene Tiere dürfen von der Behörde abgenommen werden (§ 37 Abs 2a TSchG) und unterliegen dem Verfall (§ 37 Abs 3 letzter Satz TSchG). Eine rechtliche Möglichkeit, unter Übertretung des TSchG erlangte Gewinne abzuschöpfen, besteht nicht.

Eine Bestrafung setzt (mangels abweichender materiengesetzlicher Bestimmungen) voraus, dass die Tathandlung (nachweislich) im Inland begangen wurde (§ 2 Abs 1 VStG). Lässt sich ein inländischer Tatort nicht nachweisen oder wird die Handlung nachweislich im Ausland gesetzt, kommt eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung nicht in Betracht. Anzukuüpfen ist dabei im Fall des „Anbietens“ im Internet an jenen Ort, an dem die Initialhandlung, also die letzte Handlung des Täters vor der Freischaltung der Daten gesetzt wurde,³⁴ wobei selbst für den Fall einer Handlung im Inland dann von keinem tatbestandsmäßigen Verhalten ausgegangen werden kann, wenn das Angebot (objektiv erkennbar) ausschließlich für das Ausland bestimmt war.³⁵

Sowohl Betreiber einschlägiger Plattformen bzw sonstiger Medien³⁶ als auch Kunden bzw Abnehmer derartiger Tiere können als Beihelfer (Beitragstäter) zur Verantwortung gezogen werden. Die Beitragshandlung muss jedoch gem § 7 VStG vorsätzlich erfolgen.

F. Praktische Bedeutung

In verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht stellen Ahndungen von Übertretungen nach § 8a Abs 1 und 2 TSchG generell eine Seltenheit dar. So finden sich im Rechtsinformationssystem des Bundes lediglich eine höchstgerichtliche E,³⁷ vier einschlägige E der LVwG³⁸ sowie keine der UVS. Hinzu treten auf der Homepage des LVwG OÖ fünf weitere einschlägige E³⁹ sowie in der Evidenz des LVwG NÖ drei weitere unveröffentlichte E.⁴⁰

Die vergleichsweise geringe Ahndungsdichte lässt sich weitestgehend auf faktische Probleme in der Verfolgung derartiger Übertretungen zurückführen.

34 VwGH 22.11.2007, 2005/09/0181; 15.5.2008, 2006/09/0044.

35 VwGH 23.12.1974, 1428/74.

36 Vgl EBRV 1515 BlgNR 25. GP 3.

37 VwGH 15.5.2019, Ra 2018/02/0333 (zur Frage von Scheinkonkurrenzen).

38 LVwG Tir 8.1.2015, LVwG-2014/46/2196-3; LVwG Krt 5.5.2015, KLVwG-50-51/10/2015; 18.12.2018, KLVwG-2405/4/2018; LVwG NÖ 16.10.2020, LVwG-S-1906/001-2020.

39 LVwG OÖ 24.11.2014, LVwG-000051/21/Bi/KR; 28.4.2017; LVwG-000211/2/Bi/CG; 8.11.2018, LVwG-000308/10/Bi; 8.5.2019, LVwG-000321/6/ER; 24.9.2019, LVwG-000321/6/ER.

40 LVwG NÖ 11.6.2014, LVwG-WT-14-2000; 30.10.2014, LVwG-GF-14-2014; 16.10.2020, LVwG-S-1906/001-2020.

Erfahrungsgemäß werden Beh in derartigen Fällen mit Screenshots einschlägiger Angebote konfrontiert. Während solcherart regelmäßig ein Tatzeitpunkt ausgemacht werden kann, trifft dies auf den für die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung relevanten Tatort nicht zu. Die Tat wird nämlich mit Blick auf die einschlägige höchstgerichtliche Rspr dort begangen, wo die Initialhandlung gesetzt wird, also die letzte Handlung des Täters vor der Freischaltung der Daten.⁴¹ Lässt sich hier ein inländischer Tatort nicht nachweisen, steht § 2 Abs 1 VStG einer Verfolgung entgegen, zumal das Zugänglichmachen der Mitteilung keinen Erfolg iSd § 2 Abs 2 VStG darstellt.⁴²

Hinzu treten regelmäßig Probleme iZm der Ausforschung des Täters, namentlich wenn dieser im Rahmen seines Internetauftritts von einem Pseudonym Gebrauch macht bzw lediglich Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen angegeben sind. Verschärft wird dies auch hier in Fällen, in denen vorgeblich oder tatsächlich aus dem Ausland agiert wird. Schlussendlich ist es in untergeordneter Weise auch die unklare, zT unnötig komplizierte Formulierung des § 8a Abs 2 TSchG, die die Vollziehung erschwert.

III. Lösungsansatz

A. Allgemeines

Vorauszuschicken ist, dass es (wie soeben dargestellt) in erster Linie Hindernisse tatsächlicher Natur sind, die einer effektiven Ahndung von Übertretungen des § 8a Abs 2 TSchG Grenzen setzen. Ihnen kann durch Adaptierungen der rechtlichen Rahmenbedingungen nur bis zu einem gewissen Grad entgegengewirkt werden. Konkret betrifft dies die Themenbereiche

- klare Umschreibung der Zulässigkeit,
- Taten mit Auslandsbezug,
- „Inpflichtnahme“ vom Anbieter verschiedener Personen,
- Datenverarbeitungsermächtigung,
- Sanktionen.

B. Intention des Gesetzgebers

Als Ausgangsbasis für mögliche Adaptierungen soll die aus den Mat zur Urfassung und den Nov erschließbare Intention des Gesetzgebers dienen.⁴³ Sie lässt sich auf hohem Abstraktionsniveau dahingehend umschreiben, eine – im Interesse des Tierschutzes iSd § 1 TSchG – effektive und sachgerechte Regulierung des (Online-)Handels mit Tieren zu schaffen.

41 VwGH 22.11.2007, 2005/09/0181; 15.5.2008, 2006/09/0044; weiters *Wesely* in *N. Raschauer/Wesely* (Hrsg), VStG² (2015) § 2 Rz 5.

42 VwSlg 11.738 A/1985; vgl auch VwSlg 16.297 A/2004.

43 Näherhin dazu oben II.II.B.

Im Kern liegt der Bestimmung seit der Urfassung die Idee zugrunde, dass das Inverkehrbringen von Tieren

- **grundsätzlich** nur durch Inhaber entsprechender Bewilligungen nach §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 TSchG, gemeldete Züchter bezogen auf von ihnen gezüchtete Tiere, Halter von Tieren im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw von in § 24 Abs 1 Z 1 genannten Tieren,
- im Übrigen aber nur **ausnahmsweise** (in „Einzelfällen“) insb bei Vorliegen eines gewissen Mindestalters zulässig sein soll.

Das Inverkehrbringen von Tieren erfolgt in der ersten Fallgruppe (derzeit Z 1 bis 3) grundsätzlich

- zum einen wiederholt und systematisch, zum anderen
- als Teil einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit; Fälle, in denen Tiere wiederholt und systematisch, jedoch ohne jegliche wirtschaftliche Gegenleistung in Verkehr gebracht werden, scheinen praktisch bedeutungslos.^{44, 45}

Die zweite Fallgruppe (derzeit Z 4) ist hingegen wesensmäßig dadurch gekennzeichnet, dass nicht einmal die Schwelle der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit überschritten wird bzw es am wiederholten und systematischen Anbieten fehlt. Das wiederholte bzw systematische Vorgehen entspricht dabei weitestgehend dem Kriterium der Regelmäßigkeit iSd § 1 Abs 4 GewO, das nach hM dann erfüllt wird, wenn eine Tätigkeit für eine gewisse Dauer ausgeübt wird oder zumindest darauf angelegt ist.⁴⁶ Daraus ergibt sich ein strukturelles Naheverhältnis des hier interessierenden Regelungsgegenstandes zu parallelen gewerberechtlichen Fragen, sodass es naheliegt, aus dem Gewerberecht herrührende Überlegungen und Formulierungen auch für eine Neugestaltung des § 8a Abs 2 TSchG fruchtbar zu machen.

C. Umschreibung des Verbots

1. Bisheriger § 8a Abs 2 TSchG

Gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert sollten mit Blick auf die gesetzgeberische Zielsetzung nur für jene Fälle strengere Kautelen gelten, in denen die Handlung gewerblich oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (iSd § 4 Z 16 TSchG) erfolgt. Handlungen, die nicht einmal die

44 Vgl aber LVwG OÖ 28.4.2017, LVwG-000211/2/Bi/CG (Verschenken von Katzen).
45 Vor diesem Hintergrund bleibt auch völlig dunkel, welche Bedeutung der Meldepflicht nach § 31 Abs 4 TSchG angesichts der nunmehrigen Fassung des Abs 1 dieser Bestimmung überhaupt noch zukommen kann. Erfasst werden richtigerweise nur noch Fälle, in denen die Zucht bzw Abgabe der Tiere nicht einmal als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden kann.

46 Th. Müller, GewO § 1 Rz 17.

Schwelle der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (iSd § 4 Z 16 TSchG) erreichen, wären daher vom Verbot des öffentlichen Anbietens ausgenommen.

Als weiteres Abgrenzungskriterium wurde der Umstand wiederholter und systematischer Handlungen herausgearbeitet, der weitgehend jenem der Regelmäßigkeit iSd § 1 Abs 4 GewO entspricht. Dieser Bestimmung zufolge gilt dabei eine einmalige Handlung ua als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann, also anzunehmen ist, dass es nicht mit einer einmaligen Handlung sein Bewenden haben werde.⁴⁷ Neben Indizien, die auf Derartiges hinweisen, wie etwa das Vorhandensein typischer Einrichtungen, Internetauftritte, Werbeprospekte udgl,⁴⁸ wird (vergleichbar § 1 Abs 6 GewO) darauf abzustellen sein, ob die entfaltete Tätigkeit das Erscheinungsbild einer einschlägigen, auf Tiere bezogenen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit aufweist.⁴⁹ Ausschlaggebend wäre somit, wie sich der Anbieter gemessen am üblichen Auftritt von Personen, die Tiere im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten anbieten, dem Publikum gegenüber präsentiert⁵⁰ bzw welches Bild sein Auftritt in der Öffentlichkeit entstehen lässt.⁵¹ Den Beurteilungsmaßstab stellt daher auch hier ein unbefangener bzw durchschnittlicher Betrachter dar.⁵² Der Aspekt der Regelmäßigkeit bildet ein Wesensmerkmal gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten.

Dieser Ansatz könnte nun auch für eine allfällige Neufassung des § 8a Abs 2 TSchG fruchtbar gemacht werden, wobei die Formulierung wie folgt lauten könnte:

„Tiere, ausgenommen solche nach § 24 Abs 1 Z 1, dürfen im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur von einem Inhaber einer Bewilligung nach §§ 29 Abs 1, 31 Abs 1 oder 31a Abs 3, von einem nach § 31 Abs 4 gemeldeten Züchter eingeschränkt auf von ihm gezüchtete Tiere, oder im Rahmen und zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft einem größeren Personenkreis gegenüber im eigenen oder fremden Namen zum Verkauf oder zu einer sonstigen Abgabe angeboten werden. Erfolgt ein solches Angebot mehr als einmal im Jahr bezogen auf verschiedene Tiere, so wird vermutet, dass es sich um eine gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit handelt.“

47 ZB VwGH 21.6.1954, 3051/52; 13.10.1993, 92/03/0171; 11.11.1998, 98/04/0050.

48 Th. Müller, GewO § 1 Rz 19 mwN.

49 Vgl Th. Müller, GewO § 1 Rz 25 mwN.

50 AB 690 BlgNR XVII. GP 3.

51 OGH 15.9.1992, 4 Ob 71/92.

52 Vgl zu § 1 Abs 4 GewO Th. Müller, GewO § 1 Rz 22 mwN.

Daran wäre folgender Abs 3 anzufügen:

„Hunde und Katzen dürfen abgesehen von den Fällen des Abs 2 nicht zum Verkauf oder zu einer sonstigen Abgabe angeboten werden, wenn die bleibenden Eckzähne noch nicht ausgebildet sind, Hunde darüber hinaus auch dann nicht, wenn sie noch nicht seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.“

Die vorgeschlagene Formulierung knüpft weitgehend an die bisherige Rechtslage an. Durch die Bezugnahme auf eine gewerbliche bzw sonstige wirtschaftliche Tätigkeit werden aber in einem ersten Schritt all jene Fälle vom Verbot ausgenommen, die nicht einmal die Schwelle einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erreichen. Als weiterer Anknüpfungspunkt einer Ausnahme wäre die Bewilligung nach § 31a Abs 3 TSchG aufzunehmen, zumal (unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten) kein Grund für die derzeit bestehende differenzierende Regel zu erkennen ist. Durch die gewählte Formulierung würden im Übrigen gleichermaßen Anbieter aus dem In- und Ausland erfasst, wobei mit Blick auf § 31a Abs 3 TSchG die fehlende Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit zu treffen wäre. Durch die Vermutung des letzten Satzes würde (vergleichbar § 1 Abs 6 GewO) eine Bescheinigungslastumkehr statuiert.⁵³ Es läge daher am Betroffenen, der Beh darzutun, dass weder eine gewerbliche noch eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Um Spannungsverhältnisse zwischen den derzeitigen Abs 1 und 2 zu entschärfen, wurde als verbotene Handlung ausschließlich das öffentliche Anbieten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe gewählt. Während es hier nämlich – der ratio legis entsprechend – um die Frage der öffentlichen Suche nach Abnehmern für Tiere geht, hat Abs 1 – abermals mit Blick auf die ratio legis – jene Fälle vor Augen, in denen die Tiere *tatsächlich* an öffentlichen Orten mitgeführt werden, um sie einem potentiellen Abnehmer sogleich übergeben zu können. Dementsprechend lehnt sich die Formulierung dort an jene des § 53 GewO an, wohingegen die vorgeschlagene Formulierung des Abs 2 nunmehr an jene des § 1 GewO angelehnt werden soll. Dadurch wird unmissverständlich klargestellt, dass die Bestimmung des Abs 1 auch für jene Personen gilt, die nach Abs 2 zum öffentlichen Angebot berechtigt sind. Sie dürfen daher zwar bspw im Rahmen ihres Internetauftritts oder auf Werbetafeln Tiere zum Kauf bzw zur sonstigen Abgabe anbieten, diese jedoch nicht (zum gleichen Zweck) an öffentliche Orte mitnehmen. Auf den derzeit ver-

53 Gleichartige Überlegungen liegen der Auslegung des Vollzugsbeirats zur Vermutung der „Gewerbsmäßigkeit“ (!) iZm § 31 Abs 1 TSchG zugrunde, wobei die dortigen Zahlenansätze möglicherweise für eine gewerbliche Tätigkeit zutreffen mögen, nicht jedoch für eine solche im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit; vgl https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_ (4.5.2021).

wendeten Begriff des Inverkehrbringens kann insoweit verzichtet werden, als ihm an keiner anderen Stelle des TSchG Bedeutung zukommt.

Durch die Trennung der Abs 2 und 3 würde unterstrichen, dass die Altersgrenze und – bei Hunden – die sechzehnwöchige Frist nach Eintragung in der Heimtierdatenbank nur dann einzuhalten sind, wenn das Angebot nicht im Rahmen einer bewilligten Sonderhaltung bzw einer nach § 31a Abs 3 TSchG bewilligten Tätigkeit erfolgt (nach der derzeitigen Regelung gilt dies nur in den Fällen der Z 4). Die völlig undifferenzierte Altersgrenze betreffend sonstige Tiere scheint sachlich nicht gerechtfertigt und darüber hinaus zur Erreichung des Regelungszwecks nicht erforderlich. Soweit Jungtiere tatsächlich zu früh vom Muttertier entwöhnt werden, wäre dies nach § 5 TSchG (etwa iVm Anl 1 Pkt 1.1. Abs 5 2. THV) zu ahnden.

2. Ausdehnung der Strafbarkeit?

Vergleichbar § 7 Abs 5 TSchG könnte weiters erwogen werden, auch den **Käufer bzw Abnehmer** derartiger Tiere in die Pflicht zu nehmen. Wenngleich dies an sich bereits de lege lata in Form einer Beteiligung möglich ist, setzt das Vorsatzerfordernis nach § 7 VStG einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung de facto Grenzen. In Form einer selbständigen Vertypung (nach dem Vorbild des § 367 Z 54 GewO)⁵⁴ wäre als Schuldform nach § 5 Abs 1 VStG Fahrlässigkeit ausreichend. Eine entsprechende Formulierung (bspw in einem an § 8a TSchG anzufügenden weiteren Absatz) könnte lauten:

„Der Import und der Erwerb von Tieren, die entgegen Abs 1, 2 oder 3 angeboten oder übergeben wurden, ist verboten.“

Fraglich ist jedoch, ob eine derartige Ausdehnung der Strafbarkeit aus Tierschutzinteressen zweckmäßig ist, wenn man sich vor Augen hält, dass die Beh von Verstößen gegen § 8a TSchG vielfach dadurch Kenntnis erhält, dass sich Kunden (etwa bei Erkrankung von Tieren) an die Beh wenden. In derartigen Fällen würde durch die Ausdehnung der Strafbarkeit eine zusätzliche Hürde eingebaut, durch die der Beh wesentliche Informationen genommen werden könnten.

Erwogen werden könnte weiters eine verstärkte „Inpflichtnahme“ von Anbietern von Publikationsmedien etc, indem ihnen etwa die Pflicht auferlegt wird, von „privaten“ Anbietern von Tieren einen Identitätsnachweis zu fordern und diese Daten der Beh über Anfrage herauszugeben. Dagegen spricht, dass damit in jenen Fällen nichts gewonnen ist, in denen der Anbieter von Publikationsmedien (tatsächlich oder mutmaßlich) seinen Sitz im Ausland hat

54 Vgl dazu Wessely in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), GewO (2015) § 366 Rz 4, § 367 Rz 51. Abweichend davon die Rspr zu §§ 103 Abs 1 Z 3 iVm 134 Abs 1 KFG (beginnend mit VwSlg 16.088 A/2003), wo das Höchstgericht das Vorsatzerfordernis (wohl [der VwGH zieht sich auf die Behauptung zurück, ohne diese näher zu begründen]) aus dem Terminus des „Überlassens“ ableitet.

und ein Zugriff auf diesen (selbst bei Adaptierung der Rechtslage [siehe sogleich]) tatsächlich nicht in Betracht kommt.

3. Datenverarbeitungsermächtigung

Probleme tatsächlicher Natur ergeben sich dort, wo bei Einschaltungen im Internet etwa bloß E-Mail-Adressen und Nummern von Mobiltelefonen angegeben sind. Hier könnte eine entsprechende Datenverarbeitungsermächtigung nach Vorbild des § 53 Abs 3a SPG in das Gesetz aufgenommen werden. Sie könnte lauten:

„Die Behörde ist berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl I Nr 152/2001) Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

Die Ermächtigung wäre auch über den konkreten Anlassfall hinaus zweckmäßig.

D. Auslandstaten

Wie oben dargelegt, besteht va iZm Angeboten im Internet das Problem der inländischen Gerichtsbarkeit. Zweckmäßigerweise sollte daher § 38 TSchG – vergleichbar etwa § 21 Abs 3 TTG 2007 – um eine Anordnung ergänzt werden, wonach Verstöße gegen § 8a Abs 2 und 3 TSchG auch dann eine Verwaltungsübertretung bilden, wenn der Tatort im Ausland liegt, also der Täter die Initialhandlung im Ausland setzt.⁵⁵ Die örtliche Zuständigkeit zur Ahndung würde sich nach § 27 Abs 2a VStG bestimmen.

Diesem Ansatz könnte die Befürchtung einer uferlosen Ausdehnung inländischer Gerichtsbarkeit entgegengehalten werden. Zu beachten ist jedoch, dass das Unrecht derartiger Verwaltungsübertretungen über die Initialhandlung des Täters (zB die Veranlassung der Einschaltung in einem Druckwerk) hinaus zumindest in der Kenntnisnahmemöglichkeit durch den vom Täter angesprochenen Personenkreis (hier: potentielle Kunden) besteht. Demnach würde in jenen Fällen keine Verantwortlichkeit begründet, in denen die Mitteilung (und Abstützung auf den objektiven Erklärungswert) ausschließlich für das Ausland bestimmt war.⁵⁶

55 VwGH 22.11.2007, 2005/09/0181; 15.5.2008, 2006/09/0044.

56 VwGH 23.12.1974, 1428/74; VwSlg 17080 A/2006.

So wäre in § 38 TSchG etwa folgender Abs 5a einzufügen:

„Strafbar nach Abs 3 ist auch, wer gegen § 8a Abs 2 und 3 im Ausland verstößt.“

E. Sanktionen

Derzeit sieht das TSchG für die hier interessierenden Übertretungen neben der Geldstrafe den Verfall der betroffenen Tiere vor. Eine Möglichkeit, lukrierte Gewinne „abzuschöpfen“, besteht nicht. Hält man sich den strafrechtlichen Grundsatz vor Augen, wonach sich rechtswidriges Verhalten nicht lohnen soll,⁵⁷ hängt die Wirksamkeit eines Sanktionensystems namentlich im Wirtschafts(verwaltungs)strafrecht ua auch davon ab, ob durch Rechtsverstöße erlangbare Vorteile (oder – um mit *Feuerbach*⁵⁸ zu sprechen – „Lustgefühle“) durch drohende und für den Fall des Verstoßes tatsächlich zugefügte⁵⁹ Nachteile überkompensiert werden können.

Hier könnte – etwa in Anlehnung an § 80 Abs 3 und 4 AWG – die Aufnahme folgender Bestimmung in § 38 TSchG erwogen werden:

„Hat der Täter durch einen Verstoß gegen § 8a Abs 1 bis 3 vorsätzlich einen Vermögensvorteil erlangt oder einem Dritten mit dessen Wissen zugeeignet, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß des Vermögensvorteils zu verpflichten. Von dieser Maßnahme kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart träfe.“

Abweichend von der Abschöpfungsbestimmung des AWG und in Anlehnung an § 20 Abs 1 StGB sollte die Regelung nicht dem Netto-, sondern dem Bruttoprinzip folgen. Ausschlaggebend dafür wäre nicht nur die größere Wirksamkeit unter Präventionsgesichtspunkten, sondern auch die leichtere praktische Handhabbarkeit. Ergänzt werden könnte die Bestimmung um die Anordnung, dass zur Sicherung der Maßnahme von § 39 VStG sinngemäß Gebrauch gemacht werden kann. Dies würde es bei Aufgreifen von Verdäch-

57 *Moos*, Positive Generalprävention und Vergeltung, in *Melnitzky/Müller* (Hrsg), Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie – FS Pallin (1989), 283 (293); *Wessely*, Verhängung von (hohen) Verwaltungsstrafen vor dem Hintergrund des Erfordernisses angemessener und effektiver Sanktionen (Finanzmarktaufsicht), in *Lienbacher* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2009 (2010), 315 (318).

58 Vgl *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts¹¹ (1832) 15 f.

59 Erst die tatsächliche und zeitnahe Verfolgung von Rechtsbrüchen und Verhängung entsprechender Sanktionen unterstreicht die Ernsthaftigkeit der gesetzlichen Drohung; vgl idS schon *Feuerbach*, Lehrbuch¹¹, 16; vgl weiters zu den Einflussfaktoren eines wirksamen Sanktionensystems *Künzel/Stempkowski*, Wie effektiv sind Sanktionen im Verkehr? ZVR 2008, 513 (513 ff).

tigen ermöglichen, nicht nur die Tiere, sondern allenfalls auch Geld oder andere Wertgegenstände im Ausmaß des voraussichtlich anfallenden Geldbetrags abzunehmen. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass § 80 Abs 3 und 4 AWG in der Praxis nur punktuell Anwendung findet; die entsprechende Signalwirkung wäre jedoch jedenfalls gegeben.

F. Klarstellung der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Mit der Nov BGBl I 2018/61 wurde in § 4 Z 16 TSchG eine Legaldefinition der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt. Die Definition ähnelt (beabsichtigt)⁶⁰ zT jener, wie sie in Lehre und Rspr zu Art 1 Abs 5 VO (EG) 1/2005 entwickelt wurde. Erfasst werden alle Handlungen, die – wenn auch nur mittelbar – der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile dienen, mithin im Ergebnis auf einen Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen hinauslaufen und solcherart nicht ohne Gegenleistungen erbracht werden.⁶¹ Dies selbst dann, wenn diese positive wirtschaftliche Wirkung – wie im Fall von Schutzgebühren⁶² – in einer Unternehmung erzielt wird, die iS einer Gesamtbetrachtung nicht auf Ertrag orientiert ist. Dass alleine jede noch so geringe in Aussicht gestellte, angestrebte oder gewährte Gegenleistung eine Tätigkeit schon zu einer „wirtschaftlichen“ macht, wird gleichwohl bezweifelt werden müssen.⁶³ IdS wird wohl die wechselseitige Beaufsichtigung von Tieren bspw im Urlaubsfall – wiewohl auch hier Leistung und Gegenleistung vorliegen – ebenso wenig als wirtschaftliche Tätigkeit verstanden werden können, wie eine Beaufsichtigung gegen eine sich im gesellschaftlich üblichen Rahmen bewegende Anerkennung. Im Übrigen und mit Ausnahme der Ertragserzielungsabsicht gleichen die Voraussetzungen für die Annahme einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit aber jenen für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit. Demnach kann von einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur dann ausgegangen werden, wenn diese regelmäßig (iSd § 1 Abs 4 GewO) gesetzt wird. Hier könnte eine Klarstellung in der Legaldefinition zweckmäßig sein. Ob dies der Fall ist bzw wirtschaftliche Leistungen über schlichte Anerkennungen hinausgehen, ist durch eine wertende Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu beurteilen.⁶⁴

60 StenProtNR 51. Sitzung 26. GP.

61 Vgl EuGH 18.12.2007, C-281/06, EU:C:2007:816 Rn 32 (*Jundt*).

62 Vgl EuGH 3.12.2015, C-301/14 (*Pfotenhilfe-Ungarn eV*), ÖJZ 2016/12 (EuGH) mA *Lehofer*.

63 Vgl idS bereits ErWG 21 zur VO (EG) 1/2005.

64 *Herbrüggen/Wessely*, § 3 TSchG Anm 9. Zum Tiertransportrecht vgl *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz³ (2015) EU-Transport-VO Art 1 Rz 2.

IV. Zusammenfassung

Die Untersuchung hat ergeben, dass die derzeitige Bestimmung des § 8a Abs 2 TSchG und die sie flankierenden Regelungen eine Reihe von Unklarheiten enthalten, bisweilen unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sind und die Verfolgung einschlägiger Übertretungen erschweren.

Demnach wäre – unvorgreiflich einer Überarbeitung auch anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, konkret der §§ 29, 31 und 31a TSchG sowie der entsprechenden Legaldefinitionen – die Umsetzung der oben unter III.C. bis F. vorgeschlagenen Änderungen einer effektiven Regulierung des Online-Handels mit Tieren zuträglich.

Korrespondenz:

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely*, LL.M.
Richter am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Kontaktadresse: 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44
E-Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at

**Alexander Rabitsch / Michael Marahrens /
Peter Scheibl / Barbara Felde**

Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten

Ein Muss für die Behörde am Versandort

DOI: 10.35011/tirup/2021-7

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	64
II. Kontrollen vor und während Verladevorgängen.....	65
III. Transportkontrolle während der Fahrt	66
IV. Kontrolle bei der Ankunft aus einem anderen Mitgliedstaat	67
V. Rechtsgrundlage für Retrospektivkontrollen und Verpflichtung zur Durchführung.....	67
VI. Durchführung von Retrospektivkontrollen	68
VII. Kontrolle vom Versandort bis zum Bestimmungsort	69
A. Temperaturaufzeichnungen	70
B. Aufzeichnungen des Öffnens und Schließens der Ladebordwand.....	71
C. Aufzeichnungen des Satelliten-Navigationssystems	72
D. Kontrolle der Navigations-Daten	75
VIII. Zugang zu den Navigationsdaten bereits als Bedingung für die Abfertigung einer langen Beförderung einfordern	76
IX. Fahrerwechsel.....	77
X. Lange Beförderungen mit Schiffspassage	78
XI. Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde	80
XII. Beispiele ungenügender Retrospektivkontrollen.....	81
XIII. Prüfungspunkte einer Retrospektivkontrolle	84
XIV. Ergebnis	87
XV. Literatur.....	87

Abstract: Die retrospektive Kontrolle von langen Beförderungen von Live-stock-Tieren – insb in Drittländer – ist eine reine Dokumenten- und Datenkontrolle. Zu den Prüfungsinhalten, den Problemen bei der Prüfung und Hindernissen, die bereits einer Abfertigung langer Beförderungen entgegenstehen, beschäftigt sich dieser Aufsatz. Weiter soll geklärt werden, warum für die Behörde am Versandort eine Pflicht zur Vornahme von Retrospektivkontrollen besteht. Auch für eine ordnungsgemäße Abfertigung zukünftiger Transporte ist die retrospektive Prüfung vergangener Transporte unabdingbar.

The retrospective control of long journeys of livestock – especially to third countries – is purely a document and data control. This essay deals with the examination contents, the problems during the examination and obstacles that already prevent the clearance of long journeys. It will be clarified why the authorities at the place of departure are obliged to carry out retrospective checks. A retrospective review of past transports is also essential for the proper handling of future transports.

Rechtsquelle(n): Art 2 lit h, i, m, s und t, Art 3, Art 14, Art 15, Art 27 VO (EG) 1/2005 (EU-TTVO); Art 21 VO (EU) 2017/625 (EU-Rahmenkontroll-VO)

Entscheidung(en): EuGH 23.4.2015, C-424/13 (Zuchtvieh-Export); EuGH 19.10.2017, C-383/16 (*Vion Livestock*); EuGH 9.10.2008, C-277/06 (*Interboves* – Ausfuhrerstattungen)

Schlagworte: Retrospektivkontrollen, Tiertransport, Livestock, lange Beförderung, Abfertigung, Rindertransporte, Schiffspassagen, Navigationsdaten

Keywords: Retrospective checks, animal transport, livestock, long journeys, clearance, cattle transports, ship passages, navigation data

I. Einleitung

Die behördliche Kontrolle von Tiertransporten kann grundsätzlich vor und während Verladevorgängen bzw vor dem eigentlichen Transport, während der Fahrt, bei der Ankunft am Zielort und retrospektiv nach dem Abschluss der langen Beförderung erfolgen. Der vorliegende Beitrag soll auch aufzeigen, dass es für die Kontrolle zukünftiger Transporte unerlässlich ist, auf Daten aus retrospektiven Kontrollen langer Beförderungen zurückgreifen zu können, um die Kontrollen im Rahmen der Abfertigung von langen Beförde-

rungen gem Art 14 der VO (EG) 1/2005¹ (im Folgenden: EU-TTVO) ordnungsgemäß durchführen zu können. Gem Art 154 der VO (EU) 2017/625² (im Folgenden: EU-Rahmenkontroll-VO) wurden einige Artikel und Passagen der EU-TTVO gestrichen, ua Art 14, 15, 21 und 27 der EU-TTVO. Allerdings gelten die Art 14, 15, 21 und 27 anstelle der entsprechenden Bestimmungen in Art 21 der EU-Rahmenkontroll-VO weiter bis zum 14.12.2022 oder einem früheren Datum, das in einem delegierten Rechtsakt festgesetzt wird. Ein solcher Rechtsakt ist bisher nicht bekannt. Dementsprechend gelten die Vorgaben in Art 14 Abs 1 EU-TTVO zur Kontrolle, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften entspricht, sowie die Vorgaben zu Kontrollen der zuständigen Behörde während langer Beförderungen vorerst weiter und werden hier daher im Folgenden zugrunde gelegt.

II. Kontrollen vor und während Verladevorgängen

Die amtliche Kontrolle von Tiertransporten vor und während Verladevorgängen ist nur dann verpflichtend, wenn die Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat verbracht werden sollen. Bei einer solchen Verbringung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hauschweinen (im Folgenden als Livestock-Tiere bezeichnet) erfolgt die Kontrolle nach Art 14 EU-TTVO, wenn es sich um eine geplante lange Beförderung iSv Art 2 lit m EU-TTVO handelt, also eine Beförderung, die unter Einrechnung der Ver- und Entladezeit^{3,4} acht Stunden überschreitet.

- 1 VO (EG) 1/2005 des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97 (ABl L 2005/3, 1).
- 2 VO (EU) 2017/625 des EP und des Rates v 15.3.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der VO (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des EP und des Rates, der VO (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der RL 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der VO (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des EP und des Rates, der RL 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (VO über amtliche Kontrollen).
- 3 *Maisack/Rabitsch*, Zur Auslegung der Begriffe »Beförderung« iSv Art 2 lit j bzw »Beförderungsdauer« iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005, TiRuP 2019/B, 4, DOI: 10.25598.
- 4 EU-Kommission/DG SANTE, Schreiben v 27.7.2020 zur Frage „*Interpretation of the definitions of the terms „transport“ and „journey“*“, SANTE G2/YSL/sc (2020) 2868303: „*The journey time should always be counted from the time the first*

Spätestens am 15.12.2022 wird Art 14 EU-TTVO durch die Vorgaben des Art 21 Abs 2 lit b i) der EU-Rahmenkontroll-VO ersetzt, wonach ebenfalls zu überprüfen ist, ob das Fahrtenbuch plausibel ist und erkennen lässt, dass die VO (EG) 1/2005 eingehalten wird.

Zu dieser sog Plausibilitätsprüfung und Genehmigung solcher Transporte, insb in Drittstaaten, darf auf einschlägige Aufsätze⁵ verwiesen werden. Die Plausibilitätsprüfung ist nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen.

III. Transportkontrolle während der Fahrt

Die Transportkontrolle während der Fahrt erfolgt entsprechend Art 15 EU-TTVO als Zufalls- oder gezielte Kontrolle und nach Art 27 EU-TTVO als nicht-diskriminierende Kontrolle von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren mit dem Ziel, zu prüfen, ob die Angaben wirklichkeitsnah sind und die Vorgaben der EU-TTVO eingehalten werden. Für die Kontrollen während der Fahrt haben einige Mitgliedstaaten Kontrollpläne erarbeitet.⁶ Schon im Rahmen dieser Kontrollen kann und sollte auf die – unten näher zu beschreibenden – Daten der Navigationssysteme der Straßentransportmittel zurückgegriffen werden. Denn durch die Verweisung in Art 6 Abs 9 S 2 EU-TTVO auf Art 15 EU-TTVO („die mit Hilfe dieses Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen [...] stellen [sie] der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung, insbesondere wenn die Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 4 durchgeführt werden“) macht der Verordnungsgeber deutlich, dass die Aufzeichnungen des Navigationssystems der Behörde bereits während der Durchführung der Beförderung zu Kontrollzwecken zur Verfügung stehen müssen, somit in Realzeit als originäre Daten abgerufen werden können müssen. Der Zugang zu den elektronischen Daten sollte deshalb bereits bei der Abfertigung der langen Beförderung durch die zuständige Behörde am Versandort sichergestellt werden.

animal is loaded into the means of transport at the place of departure until the last animal is unloaded at the place of destination“; vgl auch EuGH 23.11.2006, C-300/05.

5 *Maisack/Rabitsch*, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs 1 Tiertransportverordnung, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25 (2018) 148-155; *Maisack/Rabitsch*, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25 (2018) 209–215.

6 *Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz*, Tierschutz beim Transport, Kontrollplan für das Jahr 2020, https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/tierschutz/Kontrollplan_2020_1.pdf?7i6ep5 (2020).

IV. Kontrolle bei der Ankunft aus einem anderen Mitgliedstaat

Die Transportkontrolle bei Ankünften aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten am Zielort erfolgt als Stichprobenuntersuchung, bei Ankünften an Schlachthöfen gem Art 15 Abs 3 EU-TTVO meist obligat im Zuge der Schlachtier-Untersuchung. Hierbei wird aufgrund des hohen Zeitdrucks zumeist keine vollumfängliche Kontrolle von allen Tieren, dem Transportmittel und den Begleitpapieren vorgenommen; zumeist wird nur das Prüfprogramm der VO (EG) 854/2004⁷ sowie der VO (EG) 1099/2009⁸ abgeprüft, dh es findet ausschließlich eine Überprüfung der Schlachttauglichkeit und der Begleitpapiere statt.

V. Rechtsgrundlage für Retrospektivkontrollen und Verpflichtung zur Durchführung

Die retrospektive Kontrolle von Tiertransporten nach deren Ankunft am Bestimmungsort ist rechtlich verpflichtend. Rechtsgrundlage für die Retrospektivkontrolle ist Art 27 Abs 1 iVm Anh II Nr 5, Nr 7 und Nr 8 EU-TTVO; laut österr Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann auch Art 15 Abs 1 EU-TTVO als Rechtsgrundlage dienen.⁹

Gem Art 27 Abs 1 EU-TTVO überprüft die zuständige Behörde durch nichtdiskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Bereits aus der Formulierung im Imperfekt („*eingehalten wurden*“) ergibt sich, dass in jedem Fall eine Kontrolle vergangener Transporte von dieser Vorschrift gedeckt ist. In Anh II Nr 5, Nr 7 und Nr 8 EU-TTVO wird jeweils bestimmt, dass die Fahrtenbücher bzw Kopien von Fahrtenbüchern vom Tierhalter am Bestimmungsort (Nr 5) bzw vom Transportunternehmer (Nr 8) aufzubewahren sind und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt (Nr 5), dem amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft übergeben (Nr 7) oder der zuständigen Behörde des Versandorts zugänglich gemacht bzw an sie zurückgesandt (Nr 8) werden müssen. Auch daraus er-

7 VO (EG) 854/2004 des EP und des Rates v 29.4.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

8 VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

9 *Damoser/Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz*, Aktuelle Informationen aus dem Tierschutz, Tagungsband der 10. ÖTT-Tagung Tierschutz – Über die Lebensqualität von Tieren, https://www.oegt.at/explorer/10._OeTTTagungsband_190502_fin.pdf (2019).

gibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit, vergangene Transporte retrospektiv einer Kontrolle zu unterziehen.

Manipulationssicher gelingt diese Kontrolle jedoch nur, wenn der Behörde direkter Zugang zum System der Datenerfassung geboten wird; das bedeutet, dass das Kontrollorgan einen Direktzugriff auf die erfassten Daten benötigt, also Zugang zum Webauftritt des Telematikanbieters.

Dass die Behörde zur Durchführung von Retrospektivkontrollen verpflichtet ist, ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des Art 27 Abs 1 EU-TTVO. In diesem ist angeordnet, dass „[d]ie zuständige Behörde überprüft, [...], ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden“. Hieraus wird klar, dass die Behörde kein Entschließungsermessen hat wie bspw bei Maßnahmen nach Art 13 Abs 1 der EU-TTVO, in dem es heißt: „Die zuständige Behörde kann den Geltungsbereich einer Zulassung [...] begrenzen“.

Weiters ergibt sich eine Pflicht zur Durchführung der Retrospektivkontrollen bereits aus der Natur der Sache: Vor allem eine retrospektiv erfolgte Kontrolle einer langen Beförderung liefert die Grundlagen und Informationen für die Überprüfung der Plausibilität der Routenplanung für zukünftige lange Beförderungen. Die Frage bei der Prüfung vor der Durchführung einer langen Beförderung, ob das Fahrtenbuch des Organisations eine „wirklichkeitsnahe“ Planung (vgl Art 14 Abs 1 lit a ii EU-TTVO) enthält, kann schlicht nur dann beantwortet werden, wenn die Behörde die „Wirklichkeit“ kennt. Diese „Wirklichkeit“ ist der konkrete Verlauf eines Transports, nachdem er den Versandort verlassen hat, bis zum Erreichen des Bestimmungsortes. Da die Behörde am Versandort den Transport physisch nicht begleitet, muss sie sich durch retrospektiv durchgeführte Kontrollen ein Bild vom Transport machen, um beurteilen zu können, ob ein im Zuge eines zukünftigen Transports vorgelegtes Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält. Die Prüfung der in einem Fahrtenbuch beantragten Route erfolgt am besten aufgrund der retrospektiven Auswertung einer gleichen oder ähnlichen, bereits befahrenen Route. Gewiss lassen sich nicht sämtliche Daten eines vergangenen Transports auf die Beurteilung der Wirklichkeitsnähe der Angaben, die im Zuge zukünftiger Planungen vorgelegt werden, übertragen. Einige Daten jedoch können durchaus dahingehend ausgewertet werden, ob es bspw möglich ist, bestimmte Kontrollstellen in den angegebenen Zeiten zu erreichen. Pauschalisierbares Datenmaterial, welches für die Kontrolle nach Art 14 Abs 1 EU-TTVO nötig ist, weil es die zu beurteilende Wirklichkeit widerspiegelt, kann nur aus Retrospektivkontrollen erworben werden und ist Voraussetzung dafür, eine ordnungsgemäße Kontrolle nach Art 14 Abs 1 EU-TTVO überhaupt durchführen zu können.

VI. Durchführung von Retrospektivkontrollen

Bei der Retrospektivkontrolle handelt es sich naturgemäß um reine Dokumenten- bzw Datenkontrollen, die zumeist unter Beachtung einschlägiger

Erlässe¹⁰ in unterschiedlichem Ausmaß stichprobenartig durchgeführt werden.

VII. Kontrolle vom Versandort bis zum Bestimmungsort

Die Retrospektivkontrolle hat den Transport vom Versandort bis zum Bestimmungsort darauf zu prüfen, ob – bis zum (End-)Bestimmungsort iSv Art 2 lit s EU-TTVO, auch wenn dieser außerhalb der EU liegt¹¹ – die Vorgaben der EU-TTVO eingehalten wurden.

In dem deutlichen Urteil des EuGH im Verfahren „Zuchtvieh-Export“ wird festgehalten, dass bereits bei der Kontrolle nach Art 14 Abs 1 EU-TTVO prospektiv zu prüfen ist, ob der Organisator ein Fahrtenbuch vorlegt, das *„wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden“*.¹²

In der Folge muss auch die Retrospektivkontrolle die gesamte lange Beförderung bis hin zum Bestimmungsort überprüfen und als Gegenstück der Kontrolle nach Art 14 Abs 1 EU-TTVO prüfen, ob die Bestimmungen dieser VO – auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt – eingehalten wurden.

Auch in Drittländern liegende Aufenthaltsorte, an denen die Tiere für mindestens 24 Stunden abgeladen werden und ruhen können müssen (Kontrollstellen iSv Art 2 lit h EU-TTVO), müssen den Anforderungen gerecht werden, die durch die EU-TTVO, die auf die VO (EG) 1255/97¹³ verweist, an diese gestellt werden. Zur Beurteilung der Folgen des Zuchtvieh-Export-U des EuGH, insb hinsichtlich der Anforderungen an Kontrollstellen bzw gleichwertige Ruheorte in Drittstaaten, wird auf die Lit verwiesen.¹⁴

Das Fahrtenbuch ist ebenfalls – bei Abgabe des Originals an den amtlichen Tierarzt am Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft gem Anh II Nr 7 EU-TTVO als Kopie – bis zum Bestimmungsort weiterzuführen. Im „Vion-Livestock-Urteil“¹⁵ hat der EuGH klar gemacht, dass es *„unerlässlich“*

10 Bspw der Österreichische Erlass Retrospektivkontrollen 2019, GZ: BMASGK-74810/0117-IX/B/11/2018.

11 Vgl hierzu EuGH 23.4.2015, C-424/13 („Zuchtvieh-Export“).

12 EuGH 23.4.2015, C-424/13 („Zuchtvieh-Export“) Rn 56.

13 VO (EG) 1255/97 des Rates v 25.6.1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anh der RL 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans, ABI L 1997/174, geändert durch VO (EG) 1/2005.

14 *Maisack/Rabitsch*, Aktuelle Probleme bei der Abfertigung / Genehmigung langer, grenzüberschreitender Tiertransporte im Licht der EuGH-Entscheidungen C-424/13 und C-383/16, TiRuP 2020/A, 2, DOI: 10.25598.

15 EuGH 19.10.2017, C-383/16 (*Vion Livestock*).

lich [ist], zu verlangen, dass dieses Fahrtenbuch während der gesamten Beförderung geführt wird, und zwar auch während des Teils der Beförderung zwischen dem Ort des Ausgangs aus der Union und dem ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland“.¹⁶

Unter „Entladungsort“, wie der Terminus in dem genannten EuGH-U lautet, ist keineswegs ein Ort zu verstehen, an dem die Tiere sogleich oder alsbald im Drittland entladen und auf ein anderes Transportmittel geladen werden (Umladeort gem Art 2 lit t EU-TTVO), sondern vielmehr jener Ort, an dem die Tiere von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor einer etwaigen Weiterbeförderung untergebracht werden oder geschlachtet werden (Bestimmungsort gem Art 2 lit s EU-TTVO). Erfolgt ein Abschnitt einer Beförderung per Tiertransportschiff, sind sämtliche Anlandehäfen in Drittländern keine Bestimmungsorte, sondern lediglich Umladeorte, weil anschließend eine Fortsetzung der langen Beförderung mit anderen Straßentransportmitteln erfolgt.

Folgende Parameter sind im Rahmen der Retrospektivkontrolle zu überprüfen:

A. Temperaturaufzeichnungen

Eine der Bedingungen für lange Beförderungen von Livestock-Tieren ist das Führen von Temperaturaufzeichnungen aus dem Laderauminneren, die der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen (s Anh I Kap VI Nr 3.3 EU-TTVO). Es gilt zu überprüfen, ob die Temperaturen innerhalb des Transportmittels während des gesamten Transports in einem Bereich zwischen 5 und 30 °C lagen. Die Angaben der Temperaturfühler dürfen dabei zwischen 0 und 35 °C liegen, weil eine Messtoleranz von jeweils fünf Grad zugestanden wird. Genehmigt werden darf eine lange Beförderung mit einem mit Ventilatoren ausgestatteten Transport-Lkw nur, wenn die Wettervorhersage an keinem Punkt und zu keiner Zeit entlang der gesamten Strecke über 30 °C erwarten lässt; hinsichtlich der Planung bzw der ex ante stattfindenden Plausibilitätskontrolle nach Art 14 EU-TTVO gibt es keinen Toleranzbereich,¹⁷ denn die Ventilatoren bei nicht klimatisierten Transportmitteln sind allein nicht in der Lage, die Innenraum-Temperaturen unter die Außentemperaturen abzusenken, schon allein wegen der Wärmeabgabe durch die Tiere.

Die EU-TTVO normiert keine Intervalle für die Zeitabstände, in denen Temperaturen zu messen und aufzuzeichnen sind. Üblicherweise erfolgen die Aufzeichnungen bei den meisten Systemanbietern in 10- bis 20-minütigen Intervallen. Es müssen Daten von mehr als einem Sensor erhoben werden; Anh I Kap VI Nr 3.3 spricht von (Mehrzahl) „Sensoren“, die – je nach Bau-

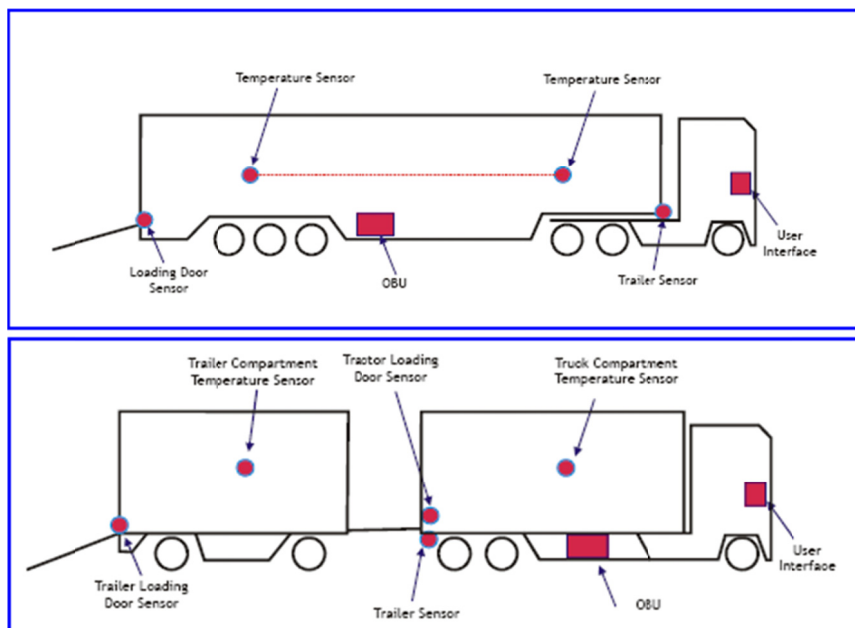
¹⁶ EuGH 19.10.2017, C-383/16 (*Vion Livestock*) Rn 42.

¹⁷ Vgl *Maisack/Rabitsch*, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs 1 Tiertransportverordnung, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25 (2018) 148–155.

weise des Lastkraftwagens – dort anzubringen [sind], wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Üblicherweise gibt es bei einem Sattel-schlepper mit mehreren Ladedecks Aufzeichnungen von mindestens drei Sensoren. Das deutsche Handbuch Tiertransporte (Stand: 2020) schreibt mindestens drei Sensoren und außerdem für sämtliche Daten ein Übermittlungsintervall von höchstens 15 Minuten für die Zulassung der Transportmittel vor.

B. Aufzeichnungen des Öffnens und Schließens der Ladebordwand

Informationen über das Öffnen und Schließen der Ladebordwand müssen erhoben, aufgezeichnet und übermittelt werden können (vgl Anh I Kap VI Nr 4.1 EU-TTVO). Die Erfassung dieser Daten erfolgt über Sensoren an den Ladeklappen; die Speicherung und Übermittlung dieser Daten erfolgt über das Navigationssystem.



OBU On Board Unit: operational behaviour unit (Betriebsverhalten, -steuerung)
(Sensoren, Kommunikationsprotokolle, geplante Ereignisse, Vorgänge)

User Interface: Schnittstelle für Eingaben, zB à la Transportplan

Abb 1: Sensoren des Navigationssystems nach Anh I Kap VI Nr 4.1 EU-TTVO.

Quelle: Joint Research Centre

C. Aufzeichnungen des Satelliten-Navigationssystems

Seit dem 1.1.2009 müssen sämtliche Straßentransportmittel, mit denen Live-stock-Tiere grenzüberschreitend und länger als acht Stunden befördert werden, mit einem Navigationssystem ausgestattet sein (vgl Anh I Kap VI Nr 4.1 EU-TTVO). Von diesem System muss Folgendes aufgezeichnet werden:

- Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand
- Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gem Anh II Abschnitt 4 gleichwertig sind. Dies sind folgende Informationen:
 - Tatsächlicher Transportweg – Ruheorte, Umladeorte, Ausgangsorte jeweils mit Ort und Anschrift (bzw als Geo-Koordinaten vom System aufgezeichnet, so dass mit deren Hilfe eine konkrete Adresse erkennbar ist),
 - Datum und Uhrzeit der Ankunft an den oben genannten Orten,
 - Aufenthaltsdauer,
 - Datum und Uhrzeit der Abfahrt von den oben genannten Orten,
 - Abweichungen des tatsächlichen Transportwegs vom geplanten Transportweg,
 - Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort sowie Geodaten (Koordinaten) des Bestimmungsorts.

Aus diesen Anforderungen geht hervor, dass der tatsächliche Transportweg inklusive der Halte an Ruheorten (Ruheorte iSv Art 2 lit t EU-TTVO) für das mindestens einstündige Ruhen, Tränken und nötigenfalls Füttern (vgl Anh I Kap V Nr 1.4 EU-TTVO) sowie der Halte an Kontrollstellen iSv Art 2 lit h EU-TTVO für das 24-stündige Abladen der Tiere, an Umladeorten (Art 2 lit t EU-TTVO) sowie an Ausgangsorten (Art 2 lit i EU-TTVO) zu erfassen ist. Diese Aufzeichnungen sind bis zur Abladung des letzten Tieres am Bestimmungsort (Art 2 lit s EU-TTVO) zu erfassen.

Aufgrund der vorgeschriebenen Gleichwertigkeit der Daten mit denen aus dem Fahrtenbuch gem Anh II Abschnitt 4 EU-TTVO wird klar, dass über das Navigationssystem konkrete Orte mit nachvollziehbarer Anschrift sowie Ankunft, Abfahrt und Aufenthaltsdauer an oben genannten Orten jeweils mit Datum und Uhrzeit aufgezeichnet werden müssen. Zudem muss der Bestimmungsort ebenfalls eindeutig und nachvollziehbar (zB durch einen Adressfinder in Google Maps oder anderen Kartendiensten) aus den Daten des Navigationssystems hervorgehen. MaW: Es muss sich bei dem Bestimmungsort um eine real existierende Adresse handeln, an der es auch möglich und plausibel ist, dass dort lebende Livestock-Tiere angeliefert werden (unzutreffend zB bei einem fünfstöckigen Bürogebäude mitten in der Stadt).

Bei der Angabe von Pausen an Kontrollstellen, in denen Tiere für 24 Stunden abzuladen sind, ist ein Blick auf die Temperaturangaben zu empfehlen. Liegen die Temperaturen im Fahrzeug im beladenen Zustand wegen der Wärmeentwicklung der Tiere über den Außentemperaturen, ist nach dem Abladen ein Absinken der Temperaturen im Fahrzeuginneren auf die Umgebungstemperatur zu erwarten. Ist die Außentemperatur niedriger als

die Temperaturen im Laderauminneren, ist idR davon auszugehen, dass die Tiere trotz geöffneter Ladeklappe nicht abgeladen wurden. Diese Prüfung macht deutlich, warum es empfehlenswert ist, Fahrzeuge nur dann für lange Beförderungen zuzulassen, wenn sie neben den Temperatursensoren in den Laderäumen auch solche für die Außentemperatur aufweisen. So kann die Zulassung eines Straßentransportmittels für lange Beförderungen (vgl Art 18 Abs 1 EU-TTVO) unter der zum Wohl der Tiere angeordneten Bedingung der Installation auch eines Außentemperaturfühlers mit Datenerfassung und Übermittlung über das Navigationssystem mit weiteren konkreten Auflagen (fortlaufende Aufzeichnung der Außentemperaturdaten und Versand jeweils gemeinsam mit den anderen Daten des Navigationssystems) erteilt werden.

Zusätzlich zu den durch das Navigationssystem aufgezeichneten Daten sind folgende Daten nach Anh II Abschn 4 EU-TTVO vom diensthabenden Fahrer in das Fahrtenbuch einzutragen: Begründung der Aufenthaltsdauer an Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorten; Begründung für Abweichungen des tatsächlichen Transportweges vom geplanten Transportweg; Anzahl der während der Beförderung aufgetretenen Verletzungen und/oder Todesfälle bei den Tieren und Gründe dafür; sonstige Bemerkungen. Diese Eintragungen müssen über ein Interface mit dem Datenerfassungssystem verknüpft werden, wobei anzumerken ist, dass diese Möglichkeit ergänzender Eintragungen realiter kaum jemals gegeben ist. Mithin sind die möglichen Eintragungen in existenten Navigationssystemen nicht den Angaben im Fahrtenbuch gem Anh II Abschnitt 4 gleichwertig (vgl Anh I Kap VI Nr 4.2. EU-TTVO). Dies hat zur Folge, dass das Führen und Ausfüllen eines physischen Fahrtenbuches weiterhin vonnöten ist.

An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass alle Fahrer der hier in Rede stehenden Livestock-Transporte gem Art 6 Abs 5 EU-TTVO über einen gültigen Befähigungsnachweis nach Art 17 Abs 2 EU-TTVO verfügen müssen.

Aus dem Obenstehenden folgt, dass die „Navigationssystem“ genannte, anzuwendende Technik nicht dem Navigieren dient, sondern vielmehr ein „Ortungs- und Nachverfolgungssystem“ darstellt, und insoweit der Begriff „Navigationssystem“ jedenfalls missverständlich ist. Auch aus der Definition des „Navigationssystems“ in Art 2 lit o EU-TTVO wird das deutlich; danach sind Navigationssysteme *„satellitengestützte Einrichtungen, die globale, kontinuierliche, genaue und garantierte Zeitbestimmungs- und Ortungsdienste leisten, (...)“*.

Fahrzeug XX-XX 1234							
Ereigniszeitpunkt Tür	Temp 1	Temp 2	Temp 3	Temp 4	Breitengrad	Längengrad	Position
18.09.2014 19:00	offen	22,4	23,7	23,6	23,8	50,1911	10,3649 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 19:15	offen	22,7	23,8	23,9	24,0	50,1912	10,3651 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 19:30	offen	22,2	23,7	23,8	24,0	50,1911	10,3649 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 19:45	offen	22,4	23,5	23,6	23,8	50,1909	10,3650 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 20:00	offen	23,0	23,3	23,4	23,6	50,1910	10,3651 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 20:15	offen	22,4	23	23,3	23,4	50,191153	10,365091 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 20:30	offen	22,4	22,8	23,1	23,3	50,191266	10,365143 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 20:45	offen	23,1	23	23,5	23,7	50,191605	10,365118 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 20:45	geschlossen	23,4	23,2	23,5	23,6	50,1912	10,365063 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 21:00	geschlossen	23,8	24,3	24	23,9	50,191031	10,365046 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 21:15	geschlossen	24	24,1	24,4	23,9	50,191041	10,365016 Altenburgweg 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 21:30	geschlossen	23,6	23,6	24	23,9	50,182726	10,378583 Am Peunt 1, 97488 Stadtlauringen, DE
18.09.2014 21:45	geschlossen	23,3	23	21,6	21,9	50,140225	10,517048 Reckertshäuser Straße, 97461 Hofheim in Unterfranken, DE
18.09.2014 22:00	geschlossen	21,8	21,9	20,4	20,7	50,039415	10,515973 Hofheimer Straße, 97437 Halfurt, DE
18.09.2014 22:15	geschlossen	21,5	22	19,9	19,8	49,977823	10,620411 A70/E48, 97483 Eitmann, DE
18.09.2014 22:30	geschlossen	21	21,9	19,2	19,2	49,922916	10,89954 A70/E48, 96052 Bamberg, DE
18.09.2014 22:45	geschlossen	20,8	21,4	19,5	19,2	49,769426	11,047516 A73, 91330 Eggolsheim, DE
18.09.2014 23:00	geschlossen	20,8	21,5	19,6	19,5	49,587771	10,991073 Fränkenschnellweg, 91052 Erlangen, DE
18.09.2014 23:15	geschlossen	21,1	21,5	19,9	19,7	49,469015	11,186638 A3/E45, 90482 Nürnberg, DE
18.09.2014 23:30	geschlossen	20,4	20,9	18,9	18,8	49,36379	11,417541 A3/E56, 92348 Berg bei Neumarkt i. d. Opf., DE
18.09.2014 23:45	geschlossen	20,3	20,7	18,5	18,5	49,252168	11,614103 A3/E56, 92355 Velburg, DE
19.09.2014 00:00	geschlossen	19,7	20,2	17,9	17,7	49,158665	11,840543 A3/E56, 92366 Hohenfels, DE
19.09.2014 00:15	geschlossen	19,8	20,4	17,9	17,8	48,998033	12,004336 A3/E56, 93161 Sinzing, DE
19.09.2014 00:30	geschlossen	19,9	20	17,5	17,4	48,993636	12,285596 A3/E56, 93092 Barbing, DE
19.09.2014 00:45	geschlossen	18,9	19,6	17,2	16,9	48,962133	12,534801 A3/E56, 94356 Kirchroth, DE
19.09.2014 01:00	geschlossen	18,5	19,4	16,9	16,7	48,903356	12,784006 Waidholz 17, 94327 Bogen, DE
19.09.2014 01:15	geschlossen	18,3	19,2	16,9	16,7	48,790125	13,00595 A3/E56, 94469 Deggendorf, DE
19.09.2014 01:30	geschlossen	18,2	19,5	17,1	17,1	48,675608	13,240725 A3/E56, 94575 Windorf, DE
19.09.2014 01:45	geschlossen	18,1	18,6	17	16,8	48,58981	13,365608 Reichsgrafenstraße 34, 94036 Passau, DE
19.09.2014 02:00	geschlossen	17,7	19	16,5	16,3	48,477146	13,371255 A3/E56, 94081 Fürstentzell, DE
19.09.2014 02:15	geschlossen	17,6	18,7	16,5	16,4	48,313315	13,424271 Innkreis Autobahn, 4974 Reichersberg, AT
19.09.2014 02:30	geschlossen	17,4	18,9	16,5	16,5	48,21603	13,623558 Innkreis Autobahn, 4742 Pram, AT
19.09.2014 02:45	geschlossen	16,3	17,8	15,4	15,5	48,179225	13,859805 Innkreis Autobahn, 4633 Kematen am Innbach, AT
19.09.2014 03:00	geschlossen	16,1	17,6	15	15,1	48,176743	14,135485 Linzer Autobahn, 4616 Weißkirchen an der Traun, AT
19.09.2014 03:15	geschlossen	15,8	16,8	14,5	14,4	48,114281	14,102111 West Autobahn, 4621 Sipbachzell, AT
19.09.2014 03:30	geschlossen	15,2	16,6	14,2	14,4	47,95121	14,101665 Pyhm Autobahn, 4553 Schlierbach, AT
19.09.2014 03:45	geschlossen	15,8	17,3	15,5	15,3	47,842436	14,170065 Pyhm Autobahn, 4564 Klaus an der Pyhmbahn, AT
19.09.2014 04:00	geschlossen	15,2	16,7	14,7	14,5	47,666863	14,332598 Pyhm Autobahn, 4582 Spital am Pyhm, AT
19.09.2014 04:15	geschlossen	16,4	18,1	15,4	15,6	47,523065	14,346661 Pyhm Autobahn, 8786 Rottenmann, AT
19.09.2014 04:30	geschlossen	12,9	14,8	11,4	11,6	47,473961	14,607835 Pyhm Autobahn, 8782 Treglwang, AT
19.09.2014 04:45	geschlossen	13,3	15,3	12,7	12,6	47,395108	14,852431 Pyhm Autobahn, 8774 Mautern in Steiermark, AT
19.09.2014 05:00	geschlossen	13,2	15,1	12,8	12,8	47,305375	15,060966 Pyhm Autobahn, 8770 Sankt Michael in Obersteiermark, AT
19.09.2014 05:15	geschlossen	17,2	18,9	16,7	16,4	47,217176	15,275431 Waldstein, 8122 Deutschfeistritz, AT
19.09.2014 05:30	geschlossen	15,1	16,7	14,4	14,3	47,097545	15,404763 Mitterhofergasse, 8051 Graz, AT
19.09.2014 05:45	geschlossen	15,8	16,6	15,1	14,7	47,046481	15,43235 Hergottswiesgasse 134, 8020 Graz, AT
19.09.2014 05:53	offen	16,8	17,1	15,7	15	47,052571	15,43568 Johann-Puch-Weg 175, 8020 Graz, AT

Abb 2: Beispiel eines Ausdrucks einer Route aus dem Navigationssystem

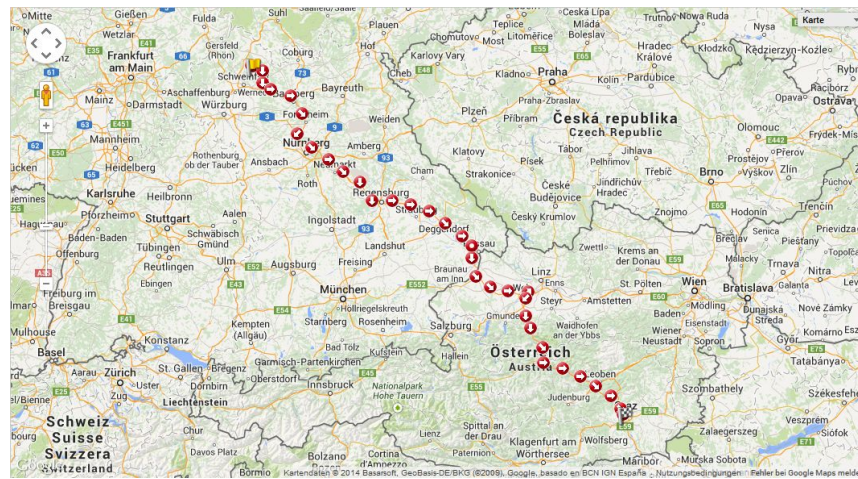


Abb 3: Kartenansicht zu der Tabelle in Abb 2

D. Kontrolle der Navigations-Daten

Zunächst ist der Datensatz (siehe Abb 2) auf Vollständigkeit zu prüfen, dh der gesamte Zeitraum der langen Beförderung muss ohne Lücken abgebildet sein. Weiters müssen folgende Angaben auf jeden Fall mit minutengenauen Zeitangaben enthalten sein:

- Wert der geographischen Breite der Position,
- Wert der geographischen Länge der Position,
- Übersetzung der Position in geographische Bezeichnungen der Autobahn, des Ortes, der Straße usw,
- Temperaturangabe für jeden Sensor,
- Zustandsangabe für jede Ladeklappe.

Meist wird auch die Anzahl der Satelliten angezeigt, von denen das Fahrzeug jeweils Daten empfangen hat. Somit kann ein behaupteter „*plötzlicher Verlust der Verbindung*“ zu den Satelliten verifiziert/falsifiziert werden.

Während der Fahrt ändern sich Angaben und Bezeichnungen von Autobahnabschnitt, Ort und Straße ständig. Sobald eine Pause von zumindest einer halben Stunde (2-malige Datenübermittlung in 15-minütigen Intervallen) eingelegt wird, enthalten dagegen mehrere Zeilen der Tabelle dieselbe Ortsangabe [bei Einhaltung der zumindest einstündigen Ruhepause gem Anh I Kap V Nr 1.4 lit d EU-TTVO sind es mindestens vier gleiche Zeilen]. Dieser Textblock mit gleichem Schriftbild kann auf den ersten Blick erkannt werden, bei längeren Pausen gelingt dies umso leichter [bei Einhaltung der 24-stündigen Ruhepause sind es mehr als 100 Zeilen: $24 \cdot 4 = 96$; + Zeiten für Ent- und Verladung bei gleichzeitig geöffneter Ladeklappe]. Dann ist schnell und einfach ein Abgleich mit den im Fahrtenbuch angegebenen Pausenzeiten möglich.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung des tatsächlichen Pausenorts (Kontrollstelle oder Ruheort im Drittland) mit dem im Fahrtenbuch angegebenen Ort kann hier im Webaufruf der Systemanbieter auf die Kartenansicht (siehe Abb 3) umgeschaltet werden. Liegt nur eine Tabelle vor, kann der Inhalt der beiden die Koordinaten enthaltenden Felder herauskopiert und in einen online zugänglichen Routenplaner eingegeben werden. Beispielsweise ist es unter <https://www.bing.com/maps/> ohne weitere Einstellungen des Routenplaners möglich, nach dem Einfügen des Inhalts des Zwischenspeichers in das Suchfeld des Routenplaners und dem Drücken der Enter-Taste die jeweilige Position anzeigen zu lassen.

Mit den Angaben zum Bestimmungsort kann analog verfahren werden, sofern die Adresse nachvollziehbar im Fahrtenbuch angegeben ist. Sofern die Adresse – rechtswidrig – nicht nachvollziehbar angegeben ist, lässt sie sich auf diese Weise ermitteln.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Abgleich eines Fahrtenbuchs mit übermittelten Navigationsdaten mit geringem technischem und zeitlichem Aufwand und ohne Spezialwissen möglich ist.

VIII. Zugang zu den Navigationsdaten bereits als Bedingung für die Abfertigung einer langen Beförderung einfordern

Der oben beschriebenen Berechtigung der zuständigen Behörde auf Zugang zu den Originaldaten des Navigationssystems steht die Verpflichtung des Organisors gegenüber, den Zugang zu diesen zu ermöglichen. Um Rechtsstreitigkeiten ex ante auszuschließen bzw zu minimieren, empfiehlt es sich, die Genehmigung des Transports nach Art 14 Abs 1 lit c EU-TTVO mit der Bedingung der Gewährung eines Direktzuganges für die Behörde zu versehen. In diesem Sinne sieht bspw ein Erlass des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten¹⁸ vor: *„Bei den Plausibilitätsprüfungen ist also bereits bei den Kontrollen zur Abfertigung von langen Transporten mit dem Organisator zu klären und zu dokumentieren, auf welche Weise die zuständige Behörde Zugang zu den elektronischen Daten erhalten soll [...]. Gewährt der Organisator diesen Zugang nicht, so kann der entsprechende Transport nicht abgefertigt werden.“* Auch das „Handbuch Tiertransporte“ sieht diese Vorgehensweise vor.

Kommt der Organisator der ihm auferlegten Verpflichtung, der Behörde während und nach dem Transport einen Direktzugang zu den Navigationsdaten des Systemanbieters zu gewähren, nach Abfahrt nicht nach, so ist von mangelnder Zuverlässigkeit auszugehen. Als Konsequenzen kommen in Betracht:

- zukünftige Transporte des Organisors zu untersagen bzw nicht abzufertigen, solange den Auflagen nicht entsprochen wird,
- bei Personalunion zwischen Organisator und Transportunternehmer
 - in Entsprechung des Art 13 Abs 1 EU-TTVO der Geltungsbereich der Zulassung gem Art 11 Abs 1 „nach Kriterien, die während des Transports überprüft werden können“, zu begrenzen,
 - erforderlichenfalls in Entsprechung des Art 26 Abs 4 lit c EU-TTVO die Transportunternehmerzulassung zu entziehen,
- bei in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Organisator in Entsprechung des Art 24 EU-TTVO Informationen über den Sachverhalt im Amtswege über die Kontaktstelle an den anderen Mitgliedstaat zu senden,
- bei in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässigen Organisator uE die Europäische Kommission, GD SANTE, Abt G3 (official controls) oder G5 (animal welfare), zu verständigen,
- bei in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässigen Organisator, der zugleich Transportunternehmer ist, erforderlichenfalls in Entsprechung des Art 26 Abs 6 EU-TTVO die Durchfuhr von Tieren durch diesen zu verbieten.

¹⁸ Erlass des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten v 14.7.2017, Az 104-85 640-0/2017-5#1.

Die Berechtigung – wenn nicht sogar die Pflicht – der Behörde, zukünftige Transporte des Transportunternehmers zu untersagen, besteht somit, wenn ein direkter Zugriff der Behörde zu den Daten des Navigationssystems nicht ermöglicht wird, jedoch auch, wenn trotz Aufforderung eine Übermittlung der elektronischen Daten der Fahrerkarten nicht erfolgt.

Im Übrigen muss einem für Vor-Ort-Kontrollen (zit: „*während der Beförderung*“) zuständigen offiziellen Straßenkontrollorgan (Amtsveterinär*in, Tiertransportinspektor*in) vor Ort in gleicher Weise Zugriff zu den Daten des Navigationssystems gewährt werden.

IX. Fahrerwechsel

Aufgrund der Tatsache, dass für die Fahrer nicht nur die Zeitabstände der höchstens zulässigen Beförderungszeiten für die Tiere des Anh I Kap V EU-TTVO beachtet werden müssen, sondern ebenso die Sozialvorschriften für die Fahrer, also Lenk- und Ruhezeiten, sind die Daten der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer durch sog. Fahrtenschreiber – bzw. digitale Fahrerkarten – gem. der einschlägigen VO¹⁹ aufzuzeichnen und gem. Anh II Nr 8 lit b EU-TTVO vom Transportunternehmer aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde am Versandort zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Retrospektivkontrollen ist nicht zu kontrollieren, ob die Fahrer ihre Sozialvorschriften eingehalten haben. Jedoch müssen die von den Fahrern einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten mit der Planung der langen Beförderung von Livestock-Tieren in Einklang gebracht werden. Denn nach Art 3 S 1 EU-TTVO darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Konkretisierend schreibt Art 3 S 2 lit a EU-TTVO als Bedingung für einen Tiertransport vor, dass vor der Beförderung **alle** erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen. Weiter verlangt Art 3 S 2 lit f EU-TTVO, dass der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgt. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, muss bei Transporten von mehr als 18 Stunden Dauer ein Wechsel des Fahrpersonals erfolgen.²⁰ Eine Planung

19 VO (EU) 165/2014 des EP und des Rates v 4.2.2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der VO (EWG) 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EG) 561/2006 des EP und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl L 2020/60). Ehemals VO (EWG) 3821/85 des Rates v 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr; auf diese VO wird in der EU-TTVO noch Bezug genommen.

20 *Rabitsch/Wessely*, Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten von Tieren, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 19 (2012) 99–109.

einer langen Beförderung mit einer Dauer von über 18 Stunden mit nur einem Fahrerpaar ist daher nicht zu genehmigen, da mit nur einem Fahrerpaar die Bestimmungen der EU-TTVO nicht eingehalten werden können. Festzuhalten ist jedenfalls, dass Planungen, die notwendig und offenkundig auf (solchen und anderen) Rechtsverstößen aufbauen, seitens der Behörden weder gestattet noch toleriert werden dürfen.

X. Lange Beförderungen mit Schiffspassage

Bereits die zuständige Behörde am Versandort muss nach Rechtsinterpretation der AutorInnen bei der Abfertigung von Drittlandsexporten von Tieren, die eine Schiffspassage beinhalten, neben den materiellen Anforderungen der EU-TTVO auch die Vorgaben des Netzwerkpapiers zum Tiertransport in Schiffen²¹ zur Grundlage der eigenen Vorgehensweise machen, um einen tierschutzgerechten und verordnungskonformen Transport bis zum Bestimmungsort im Drittland sicherzustellen.

Wenn eine lange Beförderung in Drittstaaten einen europäischen Straßentransport, sodann eine Schiffspassage auf einem Tiertransportschiff (vgl Art 2 lit I EU-TTVO – Schiffe, die zum Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen oder Hausschweinen verwendet werden) und nach der Anlandung im Hafen des Drittlandes eine Beförderung auf einem Transportmittel des Drittlandes umfasst, müssen sowohl der Schiffs-transport als auch der weitere Transport im Drittland nach den Vorgaben des Rechts der EU (also der EU-TTVO und der VO (EG)1255/97, die die Vorgaben an die Kontrollstellen regelt) erfolgen. Dies ergibt sich auch aus dem bereits zitierten U des EuGH in der Sache „Zuchtvieh-Export“²². Insb muss ein ab dem Anlandehafen im Drittland für einen Weitertransport ins Landesinnere (bis zum Bestimmungsort) genutztes Straßentransportmittel die in Anh I EU-TTVO genannten Bestimmungen ebenso einhalten wie das in Europa eingesetzte Straßentransportmittel; insb sind ein Navigationssystem sowie die Aufzeichnung, Speicherung und Übermittlung der oben genannten Daten an die Behörde ebenso erforderlich, jedenfalls dann, wenn es sich dabei um einen Beförderungsabschnitt von mehr als acht Stunden handelt. Die Einstufung des gesamten Transportvorganges vom Versand- zum Bestimmungsort als lange Beförderung lässt aber auch die Rechtsmeinung als zulässig erscheinen, dass bei Folgetransporten im Drittland in jedem Fall ein

21 NCP 2020: Überarbeitetes Netzwerkdokument zum Schiffstransport von Tieren, https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_platform_res-lib_npc-activities.pdf. Das NCP-Dokument (2020) ist eine gemeinsame Auslegung der EU-TTVO der von der Europäischen Kommission organisierten regelmäßigen Konferenz der nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten der EU zur Vereinheitlichung der Tätigkeiten der zuständigen Behörden.

22 EuGH 23.4.2015, C-424/13 („Zuchtvieh-Export“).

Navigationssystem mit Aufzeichnung und Übermittlung der oa Daten vonnöten ist, also auch dann, wenn der Transportabschnitt vom Anlandehafen bis zum Bestimmungsort weniger als acht Stunden in Anspruch nimmt.

Die Europäische Kommission vertritt in ihrem Schreiben vom 26.4.2006²³ an Animals' Angels die Rechtsmeinung, dass auch Fährschiffe Transportmittel sind und einer Zulassung bedürfen. Im Übrigen wird von den AutorInnen auf die zusätzlichen Vorschriften über RoRo-Schiffe in Anh I Kap II Nr 3 EU-TTVO verwiesen.

Zumal „die Anforderungen an die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten [...] auch für den Teil der Beförderung, der außerhalb der Union stattfindet“,²⁴ gelten, bedeutet das für Fährttransporte, die eine Fortsetzung einer in der Union begonnenen Beförderung nach oder in einem Drittstaat darstellen, dass den Tieren im Anlandehafen oder in dessen Nähe eine Ruhezeit von 12 Stunden dann gewährt werden muss, wenn die höchstzulässige Beförderungsdauer überschritten wird (Anh I Kap V Nr 1.7 EU-TTVO),²⁵ zB Transporte von Varna/BG nach Poti/GE oder von Algeciras/ES nach Tanger/MA.

In der Praxis wird allerdings – sofern kein RoRo-Schiff Verwendung findet – die im Fahrtenbuch unter der betreffenden TRACES-Nummer aufgeführte Tiersendung spätestens im EU-Versandhafen beim Abladen vom Straßentransportfahrzeug aufgelöst. In den Häfen wird diese Sendung beim Eintrieb in die Aufenthaltsbuchten im Hafengelände, spätestens jedoch mit dem Verladen ins Schiff, in ihrer Zusammensetzung nicht aufrechterhalten. Eintragungen in Abschnitt 4 des Fahrtenbuches, wie sie vom EuGH bis zum Bestimmungsort im Drittland²⁶ verlangt werden und die nach den Rechtsanforderungen von den Verantwortlichen während der Schiffspassage erstellt werden müssen, können sich somit nicht auf die dort bezeichnete und somit nämliche Tiersendung beziehen. Auch ist nicht sichergestellt, dass die im Fahrtenbuch aufgeführten Tiere nach dem Ausladen aus dem Transportschiff im Drittlandshafen tatsächlich den aufgeführten Bestimmungsort erreichen – es sei denn im unwahrscheinlichen Fall, dass alle Tiere aus dem Schiff an denselben Bestimmungsort transportiert werden. Zudem werden sie bei der dortigen Verladung in Straßentransportfahrzeuge erneut neu gruppiert, zumal die Tiere reihum vom Schiff auf den Lkw verladen werden, bis dieser kein weiteres Individuum zu fassen imstande ist, und sodann – ohne Beibehaltung der ursprünglichen Gruppierung – das nächste Fahrzeug beladen wird. In der Fahrtenbuchkopie, die nach EuGH-U vom Bestimmungsort an die zuständigen Behörden des Versandortes zurückzusenden ist, können somit keine für die ursprüngliche Tiersendung nämlichen Angaben nach dem Entladen aus dem Straßentransportfahrzeug schon auf der EU-Seite enthalten sein. Aus rechtlicher Sicht stellen diese Umstände ein wesentliches Abfertigungshindernis

23 EU-Kommission an Animals' Angels, Az: SANCO/A2/FJM/cc D(2006) 120397.

24 Vgl EuGH 23.4.2015, C-424/13 („Zuchtvieh-Export“).

25 EuGH 9.10.2008, C-277/06, („Interboves – Ausfuhrerstattungen“).

26 Vgl EuGH 23.4.2015, C-424/13 („Zuchtvieh-Export“).

für alle langen Beförderungen von Livestock-Tieren in Drittländer dar, die einen mit einem Wechsel des Transportmittels verbundenen Transportabschnitt auf See beinhalten. Denn es ist schlicht nicht möglich, die jeweilige Tiersendung bis zum Bestimmungsort im Drittland zu verfolgen und – wie es aber vorgegeben ist – durch retrospektive Kontrollen bis zum Bestimmungsort zurückzuverfolgen.

XI. Die Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde

Wenn es in Anh II Nr 5, 7 und 8 der EU-TTVO heißt, dass die mithilfe des Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden (müssen), so sind damit die originär vom im Fahrzeug verbauten System erfassten bzw generierten Daten und nicht etwa in irgendeiner Weise verarbeitete oder gar komprimierte Datensätze gemeint. Sie liegen idR nicht beim Transportunternehmer vor, sondern beim Telematikdienstleister bzw dem Systemanbieter. Dieser empfängt sie, sobald das im Fahrzeug verbaute System sie sendet, und stellt sie dem Transportunternehmer webbasiert in Echtzeit zur Verfügung. Dies bedeutet, dass der Transportunternehmer und – bei Gewährung des Zugangs – auch die Veterinärbehörde idR kein spezielles Programm benötigt, sondern mit einem Webbrowser sowie seiner Nutzerkennung und einem Passwort von überall auf der Welt, wo ihm ein Zugang zum Internet möglich ist, darauf zugreifen kann. Ein vergleichbarer Zugang muss der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Die Europäische Kommission errichtet und verwaltet gem Art 131 der EU-Rahmenkontroll-VO in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein computergestütztes Informationsmanagementsystem (IMSOC)²⁷ für die integrierte Handhabung der Verfahren und Werkzeuge, mit denen die Daten, Informationen und Unterlagen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten verwaltet, bearbeitet und automatisch ausgetauscht werden. Explizit soll IMSOC gem Art 132 lit d EU-Rahmenkontroll-VO die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung – auch in elektronischer Form – der Fahrtenbücher gem Art 5 Abs 4 EU-TTVO sowie der Aufzeichnungen des Navigationssystems gem Art 6 Abs 9 EU-TTVO ermöglichen. Obwohl die EU-Rahmenkontroll-VO am 27.4.2017 in Kraft trat und seit dem 14.12.2019 gilt, ist nicht abzusehen, wann das IMSOC errichtet und arbeitsfähig sein wird. Da auch hier jedoch die Begrifflichkeit der „Herstellung, Verwaltung und Übermittlung – auch in elektronischer Form – der (...) Aufzeichnungen des Navigationssystems“ nur die Verwendung der Originaldaten, nicht jedoch von komprimierten oder sonstwie veränderten Daten meinen kann, ergibt sich auch im Vorgriff auf die im

²⁷ IMSOC – Information Management System for Official Controls, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4434265>.

IMSOC in Zukunft zur Verfügung stehenden Daten bereits jetzt das Recht der zuständigen Behörde zur Einforderung der Originaldaten aus dem Server des Telematikdienstleisters.

XII. Beispiele ungenügender Retrospektivkontrollen

Wird bei Retrospektivkontrollen seitens der Veterinärbehörde nicht der direkte Zugang zu den Originaldaten des Navigationssystems (= Zugang zum Webaufruf des Telematikdienstleisters) eingefordert, sondern begnügt man sich mit der Vorlage seitens des Organistors aufbereiteter Daten, so ist die Kontrolle in jedem Fall ungenügend und kann falsche Resultate ergeben; der jeweilige Transportvorgang kann fälschlicherweise als rechtskonform beurteilt werden.

In den unten angeführten Beispielen wurden unglauwbürdige Geschwindigkeiten auf einzelnen Teilstrecken von Behörden nicht erkannt. Im Beispiel Abb 3 wurde außerdem nicht erkannt, dass bei einer 24-stündigen Ruhepause Ver- und Entladezeiten widerrechtlich nicht beachtet wurden, sodass die Verweildauer am Ruheort tatsächlich erheblich kürzer war. Im anderen Beispiel (Abb 4, 5, 6) blieb eine offenkundige wissentliche und willentliche Falschbeurkundung iZm dem Routenverlauf und der dafür aufgewandten Zeit gänzlich unbeachtlich.

Nr.: 15/2020 Land: Usbekistan Transport-Fa.: LKW-Nr.: Fahrer: AT 2020

Planung (Abschnitt 1)				Durchführung (Abschnitt 4)				Geodaten, Temperatur, Klappensensoren, Anmerkungen										
Ort	km	Datum	Uhrzeit	Dauer	Ankunft		Abfahrt		Ort	Datum	Uhrzeit		Temp °C	Klappe	Anmerkungen			
					Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit			von	bis						
Reed		25.03.2020	11:00				25.03.2020	11:30		25.03.2020	11:32	8,3	x	x	Chernaya Sloboda			
PL-Czesochowa	702	25.03.2020	21:00	10	PL-Czesochowa	25.03.2020	19:50	25.03.2020	20:50	1	PL-Niebla	25.03.2020	19:52	20:54	5,1	8	x	132 km/h ?
PL-Zbuczyn	323	26.03.2020	5:00	24	PL-Zbuczyn	26.03.2020	2:00	27.03.2020	6:30	28,5	PL-Zbuczyn	26.03.2020	1:58		4	x	28,5 Std.	
PLBY-Koroszczy	82	27.03.2020	7:00	6	PLBY-Koroszczy	27.03.2020	11:00	27.03.2020	14:00	3	PLBY-Koroszczy	27.03.2020	11:01	14:05	15		18 km/h ?	
RUS-Zyuz'ki	625	28.03.2020	3:00	24	RUS-Zyuz'ki	28.03.2020	3:50	29.03.2020	7:00	27,2	RUS-Zyuz'ki	28.03.2020	3:49		5	x	27,5 Std.	
RUS-Kinamon	892	29.03.2020	17:00	1	RUS-Shakt	29.03.2020	20:00	29.03.2020	21:00	1	Мирная Слобода	29.03.2020	20:04	21:07	14		26,9 Std.	
KZ-Orel	725	30.03.2020	7:00	24	KZ-Orel	30.03.2020	10:00	31.03.2020	10:00	24	KZ-И.268729, 51.487919	30.03.2020	8:59	9:25	13		132 km/h ?	
KZUZ-Tashen	1009	31.03.2020	21:00	3	KZUZ-Tashen	31.03.2020	23:10	01.04.2020	1:10	2	KZUZ-Tashen	31.03.2020	23:12	1:07	1,9	13		Ver- und Entladen in 6 Minuten ?
UZ-Gurten district	627	01.04.2020	12:00		UZ-Korazm Viloyati	01.04.2020	14:50				UZ-Korazm Viloyati	01.04.2020	14:52		18	x	Entladen	
Ergebnis Prüfung:				Plausibel				Alle rechtl. Vorgaben eingehalten				Alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Kontrolliert mit Abschnitt 4 des Fahrerbuches genau überein.						

Abb 4: Retrospektivkontrolle: Keine Mängel festgestellt trotz unplausibler Geschwindigkeiten auf einzelnen Teilstrecken und unlogischen Ver- und Entladezeiten

Отчет старт-стоп по работе автотранспортного средства
 Сформировано дня: [redacted]
 Период формирования: с 2020-03-27 10:00:00 по 2020-04-03 04:59:59
 Государственный номер автомобиля: [redacted]



Начало	Нач. положение	Работа	Конеч	Кон. положение	Отстой
2020-03-27 10:34:11	Austria, [redacted]	10:27:57	2020-03-27 21:02:08	Кон. положение	1:03:10
2020-03-27 22:05:18	Poland, Autostrada Bursztynowa, Wozniki	5:52:17	2020-03-28 03:57:35	Poland, Autostrada Bursztynowa, Wozniki	25:31:59
2020-03-29 05:29:34	Poland, Poleby, Zbuszyn	0:02:02	2020-03-29 05:31:36	Poland, Poleby, Zbuszyn	1:31:39
2020-03-29 07:03:15	Poland, Poleby, Zbuszyn	2:03:49	2020-03-29 09:07:04	Poland, 68 (TIR), Zamienna	0:40:48
2020-03-29 09:47:52	Poland, 68 (TIR), Zamienna	0:34:30	2020-03-29 10:22:22	Беларусь, Брестская область, Брест, М-1	1:45:08
2020-03-29 12:07:30	Беларусь, Брестская область, Брест, М-1	0:21:14	2020-03-29 12:28:44	Беларусь, Брестская область, Брест, М-1	0:15:11
2020-03-29 12:43:55	Беларусь, Брестская область, Брест, М-1	2:20:31	2020-03-29 15:04:26	Беларусь, Гродненская область, Волковыск, Брестская	0:27:03
2020-03-29 15:31:29	Беларусь, Гродненская область, Волковыск, Брестская	6:26:57	2020-03-29 21:58:28	Беларусь, Минская обл., МГ, 7-12 км от Борисов	1:03:52
2020-03-29 23:02:18	Беларусь, Минская обл., МГ, 7-12 км от Борисов	6:54:57	2020-03-30 05:57:15	Россия, Смоленская обл., 66Н-1125, Эюэшки	0:25:07
2020-03-30 06:22:22	Россия, Смоленская обл., 66Н-1125, Эюэшки	0:04:22	2020-03-30 06:26:44	Россия, Смоленская обл., 66Н-1125, Эюэшки	26:19:23
2020-03-31 08:46:07	Россия, Смоленская обл., 66Н-1125, Эюэшки	0:27:40	2020-03-31 08:13:47	Россия, Смоленская обл., М-1, Ермаки	0:09:48
2020-03-31 09:23:35	Россия, Смоленская обл., М-1, Ермаки	2:18:30	2020-03-31 11:42:05	Россия, Брянская обл., Р-120, 1.10 км от Холмова	0:05:30
2020-03-31 11:47:35	Россия, Смоленская обл., М-1, Ермаки	0:43:34	2020-03-31 12:31:09	Россия, Брянская обл., Р-120, 3.14 км от Чернетово	0:06:22
2020-03-31 12:37:31	Россия, Брянская обл., Р-120, 3.14 км от Чернетово	3:50:32	2020-03-31 16:28:03	Россия, Орловская обл., Р-119, 1.41 км от Совхозный	0:02:23
2020-03-31 16:30:26	Россия, Орловская обл., Р-119, 1.41 км от Совхозный	2:05:24	2020-03-31 18:35:50	Россия, Липецкая обл., М-4, 2.53 км от Конь-Колодезь	0:08:27
2020-03-31 18:44:17	Россия, Липецкая обл., М-4, 2.53 км от Конь-Колодезь	3:44:55	2020-03-31 22:29:12	Россия, Воронежская обл., М-4, 2.61 км от Болучар	1:03:12
2020-03-31 23:32:24	Россия, Воронежская обл., М-4, 2.61 км от Болучар	1:35:41	2020-04-01 01:08:05	Россия, Ростовская обл., М-4, 0.80 км от Кумшацкий	0:08:36
2020-04-01 01:16:41	Россия, Ростовская обл., М-4, 0.80 км от Кумшацкий	1:35:27	2020-04-01 02:52:08	Россия, Ростовская обл., М-4, 13.51 км от Шахты	0:07:03
2020-04-01 02:59:11	Россия, Ростовская обл., М-4, 13.51 км от Шахты	0:11:31	2020-04-01 03:34:02	Россия, Ростовская обл., М-4, Новочеркасс	0:06:21
2020-04-01 03:22:31	Россия, Ростовская обл., Новочеркасс	0:11:31	2020-04-01 03:34:02	Россия, Ростовская обл., М-4, Новочеркасс	0:05:21
2020-04-01 03:39:23	Россия, Ростовская обл., М-4, Новочеркасс	7:06:53	2020-04-01 10:46:16	Россия, Кабардино-Балкария, Р-217, 3.08 км от Псыч	0:12:40
2020-04-01 10:58:56	Россия, Кабардино-Балкария, Р-217, 3.08 км от Псыч	0:50:55	2020-04-01 11:49:51	Россия, Кабардино-Балкария, Р-217, 2.60 км от Иран	0:04:33
2020-04-01 11:54:24	Россия, Кабардино-Балкария, Р-217, 2.57 км от Иран	1:16:41	2020-04-01 13:11:05	Россия, Чечня, Р-217, 12.07 км от Грозный	24:04:01
2020-04-02 13:15:06	Россия, Чечня, Р-217, 12.07 км от Грозный	3:29:53	2020-04-02 16:44:59	Россия, Дагестан, Кавказ, 3.72 км от Ачи	0:05:42
2020-04-02 16:50:41	Россия, Дагестан, Кавказ, 3.72 км от Ачи	2:05:21	2020-04-02 18:56:02	Россия, Дагестан, Р-217, 2.04 км от Ярат-Казмаляр	2:40:51
2020-04-02 21:36:53	Россия, Дагестан, Р-217, 2.04 км от Ярат-Казмаляр	0:06:18	2020-04-02 21:43:11	Россия, Е 119, 0.98 км от Samur	0:21:36
2020-04-02 22:04:47	Россия, Е 119, 0.98 км от Samur	0:08:06	2020-04-02 22:12:53	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bakı-Quba-Rusiya yel	1:08:03
2020-04-02 23:20:56	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bakı-Quba-Rusiya yel	0:01:25	2020-04-02 23:22:21	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bakı-Quba-Rusiya yel	0:30:32
2020-04-02 23:52:53	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bakı-Quba-Rusiya yel	4:34:16	2020-04-03 04:27:09	Azerbaycan, Bakı İnzibati Erazisi, Qala - Prallahi şosesi	0:56:02

Abb 5: Retrospektivkontrolle: Vorlage eines durch den Organisator vorbereiteten Routenverlaufs; teilweise in kyrillischer Schrift

Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten

Position	Dauer	P	Ende	Standort	gesStrecke FAHRT	km/h	gesamt	Neuanfang
Austria, XXX XXX XXX	10:27:57	1	27.03.2020 21:02	Poland, Autostrada Bursztynowa, Wozniki			01:03:10	
Poland, Autostrada Bursztynowa, Wozniki	05:52:17	2	28.03.2020 03:57	Poland, Poręby, Zbuczyn	1067	16:20	17:23	25:31:59
Poland, Poręby, Zbuczyn	00:02:02		29.03.2020 05:31	"			01:31:39	00:40:48
Poland, 68 (TR), Zamienna	02:03:49	1	29.03.2020 09:07	Poland, 68 (TR), Zamienna			01:45:08	00:15:11
Poland, 68 (TR), Zamienna	00:34:30		29.03.2020 10:22	Weißrussland, Region Brest, M-1			00:27:03	01:38:52
Weißrussland, Region Brest, M-1	00:21:14		29.03.2020 12:28	"			00:25:07	26:19:23
Weißrussland, Region Gdno, Volkovsk, Brest St. 45	02:20:31	2	29.03.2020 15:04	Weißrussland, Region Gdno, Volkovsk, Brest				
Weißrussland, Region Minsk, M1, 7.12 km von Borisov entfernt	06:26:57	3	30.03.2020 05:57	Weißrussland, Region Minsk, M1, 7.12 km von Borisov entfernt	754	18:46	23:23	
Weißrussland, Region Minsk, 661-1125, Zuzze	06:54:57		30.03.2020 06:26	Russland, Region Smolensk, 661-1125, Zuzze				
Russland, Region Smolensk, 661-1125, Zuzze	00:04:22		31.03.2020 09:13	Russland, Region Smolensk, M-1, Ermaki			00:09:48	00:05:30
Russland, Region Smolensk, M-1, Ermaki	00:27:40		31.03.2020 11:42	Russland, Region Bjarak, R-120, 1.10 km von Kholmovaya entfernt			00:06:22	00:02:23
Russland, Region Bjarak, R-120, 1.10 km von Kholmovaya entfernt	02:18:30		31.03.2020 12:31	Russland, Region Bjarak, R-120, 3.14 km von Chemetovo entfernt			00:08:27	01:03:12
Russland, Region Bjarak, R-120, 3.14 km von Chemetovo entfernt	00:43:34		31.03.2020 16:28	Russland, Region Oyoj, R-119, 1.41 km von Sovkhozny entfernt			00:08:27	00:08:27
Russland, Region Oyoj, R-119, 1.41 km von Sovkhozny entfernt	03:50:32		31.03.2020 18:35	Russland, Region Lipezk, M-4, 2.53 km von Kon-Kolodcz entfernt			00:08:27	00:08:27
Russland, Region Lipezk, M-4, 2.53 km von Kon-Kolodcz entfernt	02:05:24		31.03.2020 22:29	Russland, Region Woronesch, M-4, 2.61 km von Boguchar entfernt			00:08:27	00:08:27
Russland, Region Lipezk, M-4, 2.53 km von Kon-Kolodcz entfernt	03:44:55	1	01.04.2020 01:08	Russland, Region Rostow, M-4, 0.80 km von Kumsalsky entfernt			00:07:03	00:06:21
Russland, Region Woronesch, M-4, 2.61 km von Boguchar entfernt	01:35:41		01.04.2020 02:52	Russland, Region Rostow, M-4, 13.51 km von Mine entfernt			00:05:21	00:12:40
Russland, Region Rostow, M-4, 0.80 km von Kumsalsky entfernt	01:35:27		01.04.2020 03:16	Russland, Region Rostow, Nowopersanowka, Pawlowskaja St.			00:04:33	00:05:42
Russland, Region Rostow, M-4, 13.51 km von Mine entfernt	00:16:59		01.04.2020 03:34	Russland, Region Rostow, M-4, Nowotscherkassk			00:12:40	00:04:33
Russland, Region Rostow, Nowopersanowka, Pawlowskaja St.	00:11:31		01.04.2020 10:46	Russland, Kabardino-Balkarien, R-217, 3.08 km von Psychoh entfernt			24:43	28:24:00
Russland, Region Rostow, M-4, Nowotscherkassk	07:06:53	2	01.04.2020 11:49	Russland, Kabardino-Balkarien, R-217, 2.60 km von Iran entfernt	2443	26:04:00	93 km/h	00:05:42
Russland, Kabardino-Balkarien, R-217, 3.08 km von Psychoh entfernt	00:50:55		01.04.2020 13:11	Russland, Tschetschenien, R-217, 12.07 km von Grosny entfernt			00:05:42	02:40:51
Russland, Kabardino-Balkarien, R-217, 2.60 km von Iran entfernt	01:16:41		02.04.2020 16:44	Russland, Dagestan, Kaukasus, 3.72 km von Achi entfernt			00:21:56	01:08:03
Russland, Tschetschenien, R-217, 12.07 km von Grosny entfernt	03:29:53		02.04.2020 18:56	Russland, Dagestan, R-217, 2.04 km von Yaraq-Kazmaljar entfernt			00:30:32	00:56:02
Russland, Dagestan, Kaukasus, 3.72 km von Achi entfernt	02:05:21		02.04.2020 21:43	Russland, E 119, 0.98 km von Samur entfernt				
Russland, Dagestan, R-217, 2.04 km von Yaraq-Kazmaljar entfernt	00:06:18	1	02.04.2020 22:12	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bak-Quba-Rusiyaya yolu	574	10:15	56	16:01
Russland, E 119, 0.98 km von Samur entfernt	00:08:06		03.04.2020 23:22	Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bak-Quba-Rusiyaya yolu				
Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bak-Quba-Rusiyaya yolu	00:01:25	2	03.04.2020 04:27	Azerbaycan, Verwaltungsgemeinschaft Bakur, Autolahn Gals-Prillahn				
Azerbaycan, Qusar rayonu, Samur, Bak-Quba-Rusiyaya yolu	04:54:16			Abschnitte 1, 2 und 4, 2395 km 45:21:00 52 km/h				
				Abschnitt 3, 2443 km 26:04:00 93 km/h				

Abb 6: Retrospektivkontrolle: Ausgewertetes Dokument eines durch den Organisator vorbereiteten Routenverlaufs

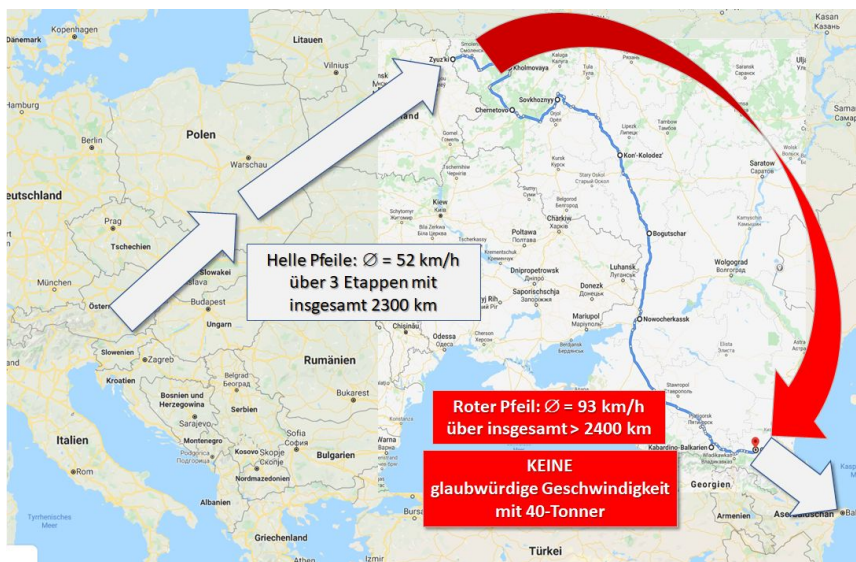


Abb 7: Retrospektivkontrolle: Keine Mängel festgestellt trotz unglaublicher Durchschnittsgeschwindigkeit auf einer Teilstrecke

XIII. Prüfungspunkte einer Retrospektivkontrolle

Bei Retrospektivkontrollen müssen ua auch die tatsächliche Bewältigbarkeit der Strecke, die Wirklichkeitsnähe der Angaben im Fahrtenbuch und Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten-VO (EG) 561/2006 beurteilt werden. Letztere bedarf gesonderter Erwähnung, da es erstens nicht im Interesse des Wohlbefindens der Tiere sein kann, dass bei Nicht-Einhaltung dieser Sozialvorschriften übermüdete Fahrer weit länger die Lkw steuern, als ihnen zumutbar ist, und zweitens, da die Planung nicht wirklichkeitsnahe sein kann, wenn diese notwendig und offenkundig auf Rechtsverstößen aufbaut.

Darüber hinaus muss die Behörde am Versandort folgende Punkte zur retrospektiven Kontrolle einer langen Beförderung von Livestock-Tieren prüfen (gegenübergestellt finden sich die Vorgaben der EU-TTVO, deren Einhaltung anhand der zu prüfenden Punkte kontrolliert werden sollen):

Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten

Retrospektivkontrollen			Zur Prüfung der Einhaltung von...
Prüfpunkt	Erfüll.		Erläuterung
	J	N	
1. Transporturteilnehmerzulassungen lagen bei Abfertigung vollständig vor und waren bis Transportende gültig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 6 EU-TVO Art. 10 EU-TVO Art. 11 EU-TVO Art. 12 EU-TVO
2. Zulassungsnachweise aller Transportmittel lagen bei Abfertigung vor und waren bis Transportende gültig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1, Satz 2 Buchstabe c) und d) EU-TVO Art. 6 Abs. 3 (Vw-Anhang I Kapitel I und IV EU-TVO) Art. 7 EU-TVO Art. 18 EU-TVO Art. 19 EU-TVO; Art. 20 (Vw-Anhang I Kapitel IV EU-TVO)
3. Befähigungsnachweise aller Fahrer und Betreuer lagen bei Abfertigung vor und waren bis Transportende gültig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 2 Buchstabe e) EU-TVO Art. 17 EU-TVO
4. Das Fahrerbuch wurde während des Transports korrekt weitergeführt und in Abschnitt 1 nicht verändert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 14 Abs. 1 f) EU-TVO (Vw-Anhang I C-24/12) (betrifft Planung und C-303/16) (betrifft Führen des Fahrerbuchs) Art. 4 Abs. 1 (Vw-Anhang I Abs. 4 EU-TVO)
5. Das Fahrerbuch wurde durch den Transporturteilnehmer geprüft und unterschrieben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Anhang I Abschnitt 4: "Hervor betonte ich als Transporturteilnehmer, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffend, da bin mir dessen bewusst, dass jedes Verstoßes während der Beförderung, bei der Tiere zu Toode kommen, dem zuständigen Behörden des Versandsorts zu melden ist."
6. Die Plausibilität der tatsächlich aufgesuchten Kontrollstellen ist gegeben. Die Tiere wurden abgeladen, untergebracht und versorgt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 2 b) (Vw-Anhang I Buchstabe h) (Vw-Anhang I Kapitel V Nr. 1, 5 EU-TVO (Vw VO) (EG) 1255/07
7. Transport- und routenspezifischer Notfallplan lag vor und wurde im Bedarfsfall umgesetzt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 11 Abs. 1 b) h)
8. Keine Auffälligkeiten bei Kontrollen durch die Grenzkontrolle.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 20 EU-TVO Art. 21 EU-TVO
9. Der Zugang zum Navis-System wurde von Beginn des Transportes an durchgehend gewährt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 15 EU-TVO
10. Geopositionsdaten ergaben keine Routenabweichungen. Die Daten über Ladekapazitätszustände ergaben keinen Verdacht auf sonstige Verstöße gegen die EU-TVO.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO Art. 14 Abs. 1 f) EU-TVO Anhang I Kapitel V Nr. 1, 5 EU-TVO
11. Die Eintragungen im Fahrerbuch stimmen mit den elektronischen Geopositionsdaten überein. Das Befahren der Route erscheint plausibel. Die Ergebnisse erscheinen manipulationsfrei.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 2 a) (Vw-Anhang I Buchstabe a), 9 Vw-Anhang I, 10 Vw-Anhang I, 15 Abs. 4 (Vw-Anhang I EU-TVO)
12. An keinem Ort der Route betrug die Außentemperatur mehr als 30°C. Die Temperaturmesswerte für den Laderaum lagen an keinem Ort der Route über 35°C oder unter 0°C.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO Anhang I Kapitel V Nr. 1, 5 EU-TVO
13. Fahrerwechsel wurden nachweislich durchgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1, Satz 2 Buchstabe a), f) und g) EU-TVO Anhang I Kapitel IV EU-TVO
14. Die Angaben in Abschnitt 4 des zurückgesandten Fahrerbuchs entsprechen der Planung. Es gab weder verfehlte noch verwendete Tiere.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 14 Abs. 1 a) b) 1. Prüfungs EU-TVO (Vw VO) (EG) Nr. 95/120/06 Art. 3 Satz 1 EU-TVO Art. 14 Abs. 1 f) EU-TVO

Abb 8 a: Prüfpunkte bei Retrospektivkontrollen, allgemein

Retrospektivkontrollen			
Prüfpunkt	erfüllt		Zur Prüfung der Einhaltung von...
	J	N	
Bei Schiffspassagen			
15 Zulassungsnachweis des Schiffes lag vor (siehe 2) (Tritransportschiff, auch Fähre) IMO-Zulassung lag vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO Art. 19 EU-TVO Art. 20 (in Anhang I Kapitel IV EU-TVO; Netzwerkdokumente (NCP 2020))
16 Transport- und routenspezifischer Notfallplan lag vor (siehe 8), speziell bei rechtswidriger Nicht-Annahme der Sendung durch den Drittstaat (Hinweis: OIE Terrestrial Animal Health Code)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO (im Art. 17 Abs. 1 b) IV) OIE Terrestrial Animal Health Code
17 Der Kapitänsbericht wurde gem. Anhang 6 des Netzwerkdokuments angefordert und ergab keine Beanstandungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO Anhang 6 des Netzwerkdokuments (NCP 2020)
18 Ein Bericht der Behörde im Bestimmungsritland wurde gemäß Anhang 5 des Netzwerkdokuments angefordert und ergab keine Verstöße gegen die EU-TVO	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Art. 3 Satz 1 EU-TVO Anhang 5 des Netzwerkdokuments (NCP 2020)

Abb 8 b: Prüfpunkte bei Retrospektivkontrollen, Schiffspassagen

XIV. Ergebnis

Lange Beförderungen von Livestock-Tieren müssen einer retrospektiven Kontrolle unterzogen werden, um zu kontrollieren, ob beim Transport die Vorgaben der EU-TTVO eingehalten wurden. Die Häufigkeit und die zeitlichen Abstände der Kontrollen sind risikoorientiert festzulegen. Die Durchführung dieser Kontrollen ist ausdrücklich – ohne hierfür ein Entschließungsermessen einzuräumen – durch Art 27 Abs 1 EU-TTVO vorgegeben. Weiters können zukünftige Transportplanungen über ähnliche oder gleiche Strecken nicht auf ihre „Wirklichkeitsnähe“ oder „Plausibilität“ hin überprüft werden, wenn der Behörde die Wirklichkeit auf diesen Transportstrecken schlicht unbekannt ist.

Die Durchführung der Retrospektivkontrollen sollte anhand der an den Telematikdienstleister übermittelten Daten erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass das Datenmaterial vollständig und frei von Manipulationen vorgelegt wird. Zusätzlich zu dem Datenmaterial des konkreten Transports sind bspw Wetterdaten für die gesamte Zeit und die gesamte Strecke einzuholen und diese mit den Temperaturaufzeichnungen der Sensoren im Lkw abzugleichen.

Nach Rechtsauffassung der AutorInnen dürfen lange Beförderungen, auf denen eine Schiffspassage mittels Tiertransportschiff zwischengeschaltet ist, nicht abgefertigt werden, weil die ursprünglichen Tiersendungen auf den Schiffen aufgelöst werden und somit die Einhaltung der Rechtsvorgaben für die jeweilige Sendung von dieser Auflösung bis zum Erreichen des Bestimmungsorts weder gewährleistet noch überprüft werden kann.

XV. Literatur

Damoser, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Aktuelle Informationen aus dem Tierschutz, Tagungsband der 10. ÖTT-Tagung Tierschutz - Über die Lebensqualität von Tieren, https://www.oegt.at/explorer/10._OeTTtagungsband_190502_fin.pdf (2019).

LAG Tiertransporte, Handbuch Tiertransporte – Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, Stand: 2020.

Maisack/Rabitsch, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte – Plausibilitätsprüfung nach Art 14 Abs 1 Tiertransportverordnung, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25 (2018) 148-155.

Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Art 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25 (2018) 209-215.

Maisack/Rabitsch, Zur Auslegung der Begriffe »Beförderung« iSv Art 2 lit j bzw »Beförderungsdauer« iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005, TiRuP 2019/B, 4 DOI: 10.25598.

Maisack/Rabitsch, Aktuelle Probleme bei der Abfertigung/Genehmigung langer, grenzüberschreitender Tiertransporte im Licht der EuGH-Entscheidungen C-424/13 und C-383/16, TiRuP 2020/A, 2, DOI: 10.25598.

Rabitsch/Wessely, Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten von Tieren, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 19 (2012) 99-109.

Korrespondenz:

Dr. med. vet. *Alexander Rabitsch*
Tierarzt
Tierärztliche Praxis Rosental
Kontaktadresse: A-9170 Ferlach, Waldstraße 13
E-Mail: animalwelfare@rabitsch-vet.at

Dr. med. vet. *Michael Marahrens*
Arbeitsgruppenleiter
Institut für Tierschutz und Tierhaltung
Friedrich-Loeffler-Institut
Kontaktadresse: D-29223 Celle, Dörnbergstraße 25/27
E-Mail: Michael.Marahrens@fli.de

Dr. med. vet. *Peter Scheibl*
Amtstierarzt
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Kontaktadresse: D-85764 Oberschleißheim, Veterinärstraße 2
E-Mail: peter.scheibl@lgl.bayern.de

Dr. jur. *Barbara Felde*
Richterin
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Kontaktadresse: D-10179 Berlin, Littenstraße 108
E-Mail: b.felde@djgt.de

Wolfgang Wessely

Maus ist nicht gleich Maus?

Zum Sanktionensystem des österreichischen Tierversuchsrechts

DOI: 10.35011/tirup/2021-9

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	89
II. Rechtslage	90
A. Status quo	90
1. Das TVG 2012 als nationale Umsetzung der Tierversuchs-RL	90
2. TVG 2012 und TSchG als einheitliches Ordnungssystem	91
3. Das Sanktionsregime des TVG 2012	92
B. Würdigung	95
III. Zusammenfassung	96

Abstract: Eine Gegenüberstellung der Sanktionensysteme des TSchG auf der einen und des TVG 2012 auf der anderen Seite lässt nicht nur erhebliche, sachlich höchstens bedingt rechtfertigbare Differenzierungen erkennen. Sie zeigt auch unbefriedigende, teilweise unionsrechtswidrige Sanktionslücken im österr Tierversuchsrecht auf. Diese Lücken können auf Ebene der Vollziehung nicht geschlossen werden; der Gesetzgeber ist aufgerufen, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Rechtsquelle(n): Art 60 Tierversuchs-RL; §§ 34, 39 TVG 2012

Schlagnote: Sanktionensystem; Tierquälerei; Verwaltungsstrafen

I. Einleitung

Am 31.5.2021 endete ein gegen eine Tierpflegerin geführter Prozess am Straflandesgericht Wien mit einem Freispruch. Der für eine Verurteilung er-

forderliche Vorsatz habe – dem Gericht zufolge – nicht nachgewiesen werden können. Der Beschuldigten wurde zur Last gelegt, sie habe mindestens 100 in ihrer alleinigen Verantwortung gehaltene Mäuse verhungern bzw verdursten lassen. Ihren Angaben zufolge sei sie am Zentrum für Biomedizinische Forschung der Medizinischen Universität Wien de facto für insgesamt 6.000 Mäuse in 1.900 Käfigen alleinverantwortlich gewesen. Sie sei, wie das Gericht befand, „*zumindest über Monate hinweg*“ überfordert gewesen, so dass es Aufgabe der Institutsleitung gewesen wäre, „*dass das anders organisiert wird*“.¹

Bereits bei Bekanntwerden des Falls bildete er für die Tierschutzombudsstelle Wien den Anlass, das Sanktionensystem des TVG 2012² rechtlich analysieren zu lassen. Untersucht werden sollte zum einen, ob das Sanktionensystem den Vorgaben des Art 60 der Tierversuchs-RL³ entspricht. Zum anderen sollte der Frage der Zulässigkeit grundlegender Abweichungen vom Sanktionensystem des TSchG nachgegangen werden. Die Ergebnisse der Analyse sollen im Folgenden dargestellt werden.

II. Rechtslage

A. Status quo

1. Das TVG 2012 als nationale Umsetzung der Tierversuchs-RL

Vorauszuschicken ist zunächst, dass das TVG 2012 in Umsetzung der Tierversuchs-RL erging, deren Art 60 die Mitgliedstaaten (nach dem Vorbild diverser anderer Sekundärrechtsakte) verpflichtet, für den Fall von Verstößen gegen die gemäß dieser RL erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen vorzusehen, die – wie der Unionsgesetzgeber in Anlehnung an die einschlägige Rspr des EuGH⁴ formuliert – „**wirksam, verhältnismäßig und abschreckend**“ sein müssen. IdS ausschließlich final determiniert, verbleibt dem nationalen Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung ein weiter Gestaltungsspielraum. Insgesamt soll das Bündel möglicher Sanktionen aber (insb bezogen auf wirtschaftlich relevante Bereiche) so gestaltet sein, dass sich rechtswidriges (also hier gegen die Bestimmungen des TVG 2012 verstoßendes) Verhalten nicht lohnt.⁵

1 <https://wien.orf.at/stories/3107092/> (abgerufen am 12.6.2021).

2 Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl I 2012/114 idF BGBl I 2020/76.

3 RL 2010/63/EU des EP und des Rates v 20.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABI L 2010/276, 33.

4 Vgl EuGH 21.9.1989, 68/88, *Kommission/Griechenland*, ECLI:EU:C:1989:339.

5 VfSlg 20.280/2018; weiters etwa Moos, Positive Generalprävention und Vergeltung, in *Melnitzky/Müller* (Hrsg), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie –

2. TVG 2012 und TSchG als einheitliches Ordnungssystem

Weiters hat man sich zu vergegenwärtigen, dass das österr Tierschutzrecht (iwS) vom nationalen (wie im Übrigen auch vom Unions-)Gesetzgeber keinem einheitlichen Regime unterstellt wird. Vielmehr sieht man sich abgesehen vom im TSchG geregelten „allgemeinen Tierschutzrecht“ diversen Sonderregimen, insb jenem des TVG 2012, gegenüber, zu denen das Regime des TSchG subsidiär ist.⁶

Allerdings ist zum einen zu beachten, dass nicht jede experimentelle Handlung an einem Tier als Tierversuch iSd TVG 2012 zu beurteilen ist. Vielmehr kann es – je nach Konstellation – auch unter das nach § 10 TSchG sinngemäß anzuwendende Regime des TVG 2012,⁷ schlussendlich aber auch (nur) unter die allgemeinen Bestimmungen des TSchG zu subsumieren sein.⁸ Zum anderen beschränkt sich der Anwendungsbereich des TVG 2012 nicht bloß auf Versuche iS, sondern schlägt auch diesen Kernbereich flankierende Aktivitäten dem Sonderregime zu. Erfasst werden solcherart alle für die Durchführung von Versuchen notwendigen Vorbereitungshandlungen und begleitenden Maßnahmen wie die Zucht, Lieferung, Pflege und Unterbringung von Tieren, sofern letztere nicht iSd § 10 TVG 2012 „privat“ erfolgt. Gerade diese Handlungen bzw Maßnahmen betreffend ist es im Ergebnis die Intention des Züchters bzw Halters, das Tier für Versuchszwecke zu züchten bzw zu halten, die die Anwendbarkeit des einen oder des anderen Regimes bestimmen.⁹

Davon ausgehend stehen aber einander im Fall der Regime des TVG 2012 auf der einen und des TSchG auf der anderen Seite nicht zwei Ordnungssysteme¹⁰ gegenüber, die jeweils innerhalb ihres Systems unterschiedliche, in sich geschlossene Strafbestimmungen aufweisen und bei denen es dem Gesetzgeber freisteht, je nach rechtsgutbezogener Gefährlich-

FS Pallin (1989) 283 (293); *Wessely*, Verhängung von (hohen) Verwaltungsstrafen vor dem Hintergrund des Erfordernisses angemessener und effektiver Sanktionen (Finanzmarktaufsicht), in *Lienbacher* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2009 (2010) 315 (318); *ders*, Public Enforcement im Verbraucherrecht – „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“? VbR 2018/27.

6 Die Subsidiarität greift unabhängig davon Platz, ob der Tierversuch rechtmäßig oder rechtswidrig durchgeführt wird; auf das Vorliegen der nach dem TVG 2012 erforderlichen Bewilligungen kommt es insoweit nicht an (*Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht I³ [2020] § 3 TSchG Anm 7.d.).

7 ZB Tierversuche auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge und auf dem Gebiet der Landeskultur (*Herbrüggen/Wessely*, § 10 TSchG Anm 2).

8 ZB Tierversuche an Insekten (siehe § 3 Abs 2 TSchG; *Herbrüggen/Wessely*, § 3 TSchG Anm 8).

9 *Herbrüggen/Wessely*, § 3 TSchG Anm 7.b.).

10 Vgl VfSlg 20.249/2018 (Verschiedenartigkeit Finanzstrafrecht/sonstiges Kriminalstrafrecht); 20.280/1988 (Verschiedenartigkeit Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht); hingegen VfSlg 18.321/2007 (partiell einheitliches Ordnungssystem aus BWG und TKG); 19.690/2012 (Finanzstrafrecht als einheitliches Ordnungssystem).

keit auch unterschiedliche Sanktionierungen vorzusehen.¹¹ Vielmehr handelt es sich trotz der Aufteilung auf verschiedene Gesetze richtigerweise um ein **einheitliches Ordnungssystem**,¹² das auch in sanktionsrechtlicher Hinsicht in sich gleichheitskonform ausgestaltet sein muss.¹³

Während dem einfachen Gesetzgeber bei der Statuierung von Strafrahmen grundsätzlich ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offensteht, der im Wesentlichen bloß in der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohung eine Begrenzung findet,¹⁴ muss jede **Differenzierung von Sanktionierungen** innerhalb eines Ordnungssystems den Vorgaben des Gleichheitssatzes entsprechen und daher insb eine **sachliche Rechtfertigung aufweisen**.¹⁵

3. Das Sanktionsregime des TVG 2012

Für den Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des TVG 2012 eröffnet das Gesetz (§ 34) der Behörde unter dem Titel „**Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen**“ zunächst die Möglichkeit „*bei Gefahr in Verzug [mit Befehls- und Zwangsgewalt]¹⁶ oder mittels Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung von Betrieben von Züchtern, Lieferanten oder Verwendern [zu] verfügen.*“ Die Schließung darf jedoch nach Abs 2 dieser Bestimmung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der betroffenen Tiere haben. Ermächtigungen, auf die Tiere bezogene Verfügungen zu treffen, sind dem Gesetz fremd. Insb besteht (anders als nach § 37 TSchG) keine Befugnis, betroffene Tiere abzunehmen bzw erforderlichenfalls zu töten.¹⁷ Beides

11 VfSlg 18.321/2007; 20.280/2018.

12 IdS auch *Satzinger*, Das österreichische Tierversuchsrecht (2017) 137. Anders als im TVG 2012 wurde im BG zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (TSchDG), BGBl I 2013/47 idF I 2018/37, das Sanktionensystem bewusst an jenes des TSchG angeglichen (EBRV 2014 BlgNR 24. GP 3).

13 VfSlg 18.321/2007; 20.280/2018; 20.288/2018. Die Grenzen der Vergleichbarkeit der Strafbestimmungen in verschiedenen Gesetzen herausstreichend (weil der Gesetzgeber in den einzelnen Rechtsgebieten eigenständige Zielsetzungen verfolgt und idR auch eigene Ordnungssysteme schafft) VfGH 20.9.2012, G 37/12 ua.

14 VfSlg 20.288/2018 (Strafrahmenobergrenze); VfGH 10.3.2020, G 163/2019 ua.

15 VfSlg 18.321/2007 (verschiedene Strafdrohung wegen wertungsmäßig gleichartigen Verhaltens unzulässig); 18.219–18.421, 18.422/2007; 20.283/2018 (gleichartige Strafdrohung wegen wertungsmäßiger Vergleichbarkeit des pönalisierten Verhaltens zulässig); weiters VfSlg 19.351/2011 (undifferenzierter Strafrahmen für verschiedene Deliktgruppen); VfGH 20.9.2012, G 37/12 ua (Rechtfertigung unterschiedlicher Strafrahmen).

16 *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁴ (2019) 460; *Satzinger*, Tierversuchsrecht 243.

17 *Satzinger* (Tierversuchsrecht 243) zufolge sollen dem Verfügungsberechtigten entsprechende Maßnahmen (etwa die Entfernung der Tiere und das Verbringen in eine geeignete Unterkunft oder, wenn ihr Zustand dies erfordert, die Tötung der Tiere) aufzutragen sein. Wenngleich dies eine sinnvolle und erforderliche Ergänzung wäre, lässt sie sich dem Gesetz derzeit nicht entnehmen.

wäre erst nach „Überleitung“ der Tierhaltung in das Regime des TSchG möglich. Dass bereits die „Schließung“ eine solche Überleitung bewirkt, wird richtigerweise nicht angenommen werden können.

Darüber hinaus statuiert das G in § 39 insgesamt 26 (zum Kriminalstrafrecht subsidiäre [§ 39 Abs 3]) **Verwaltungsübertretungen**. Ihnen ist gemeinsam, dass es sich **ausschließlich** um **Ungehorsamsdelikte** und **überwiegend** (explizit oder doch aus dem Regelungszusammenhang erkennbar) um **Sonderdelikte** handelt.

So wenden sich die Verwaltungsstraftatbestände zT explizit nur an bestimmte Personengruppen, nämlich an

- **geschäftsführende Organe eines Züchters, Lieferanten oder Verwendern** (Abs 1 Z 12 bis 14, 16, 19; Abs 2 Z 3 und 6). Die Formulierung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst lässt sie augenscheinlich außer Betracht, dass nach § 2 Z 4 bis 6 TVG 2012 als Züchter, Lieferant oder Verwender auch natürliche Personen in Betracht kommen. Bezogen auf diese Fälle scheidet (bei gebotener strenger Wortlautbindung) eine Bestrafung dann aus, wenn als Züchter, Lieferanten oder Verwender **natürliche Personen** agieren. Denn diese würden schon wesensnotwendig in eigener Person¹⁸ und nicht als ihre eigenen Organe haften. Bezogen auf andere als natürliche Personen wird zwangsläufig die Frage nach dem **Verhältnis zu § 9 VStG** aufgeworfen, aber auch jene danach, was unter „**geschäftsführenden Organen**“ zu verstehen ist. Letzteres wird (mangels gegenteiliger Anhaltspunkte)¹⁹ nicht anders verstanden werden können als die in § 9 Abs 1 VStG angesprochenen satzungsmäßig nach außen vertretungsbefugten Organe. Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber durch die gewählte Formulierung (will man ihr nicht jegliche Bedeutung absprechen)²⁰ eine von § 9 VStG abweichende Regelung statuieren wollte. Die Abweichung bestünde konkret in der Unzulässigkeit bzw Unwirksamkeit der Bestellung verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 und 3 VStG. Ob dies beabsichtigt war, bleibt mangels jeglicher Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien fraglich.²¹
- **Projektleiter** (Abs 1 Z 17, 18). Aus systematischen Gründen wird davon auszugehen sein, dass Täter nur sein kann, wer über eine aufrechte Genehmigung als Projektleiter (iSd § 27 TVG 2012) verfügt.

18 Vgl *Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG² § 9 Rz 10 zur Frage der Verantwortlichkeit natürlicher Personen.

19 Im TVG 2012 selbst sowie in der Tierversuchs-RL findet sich der Ausdruck an keiner anderen Stelle und die Mat verschweigen sich (EBRV 2016 BlgNR 24. GP 29) zum Grund der diesbezüglichen Neufassung gegenüber den Straftatbeständen des § 18 TVG 1988.

20 Vgl VwSlg 17.345 A/2007, wonach dem Gesetzgeber im Zweifel keine überflüssigen bzw inhaltsleeren Aussagen unterstellt werden dürfen.

21 *Binder* (Tierschutzrecht⁴, 467) begnügt sich insoweit mit einem bloßen Hinweis auf das Regime des § 9 VStG.

Im Übrigen unterlässt der Gesetzgeber eine ausdrückliche Benennung der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person, sodass der Adressatenkreis und damit der Kreis möglicher Täter interpretativ zu erschließen ist.

IdS sind Adressaten des Abs 1 Z 10 und 11 sowie des Abs 2 Z 1, 4, 5²² und 7 all jene (natürlichen bzw juristischen) Personen, die **faktisch die Tätigkeit eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders** ausüben. Auf das Vorliegen einer tierversuchsrechtlich erforderlichen Befugnis kommt es hingegen nicht an; ihr Fehlen ist im Fall des Abs 1 Z 10 vielmehr Tatbestandsvoraussetzung. Demgegenüber kann die Übertretung nach Abs 2 Z 2 von der genannten Personengruppe nur bei Vorliegen einer Genehmigung begangen werden (vgl § 18 Abs 2 Z 3 TVG 1988). Handelt es sich beim Verpflichteten um eine andere als eine natürliche Person, so gilt für die verwaltungsstrafrechtliche Haftung (mangels abweichender materiengesetzlicher Regelung) § 9 VStG.

Abs 1 Z 1, 5 und 15 wenden sich wiederum (vergleichbar § 18 Abs 1 Z 1 TVG 1988) an jene Person, die einen Tierversuch **durchführt**. Adressat ist dabei richtigerweise der jeweilige Verwender (§ 2 Z 6).²³ Aufgrund der Formulierung des Tatbestands (arg: verwendet) ebenso an den Verwender adressiert sind die Verwaltungsstraftatbestände nach Abs 1 Z 4 und 6 bis 8. Unerheblich ist dabei in beiden Fällen, ob dem Verwender eine entsprechende Befugnis nach § 16 zukommt oder nicht. Handelt es sich beim Verpflichteten um eine andere als eine natürliche Person, so gilt für die verwaltungsstrafrechtliche Haftung (mangels abweichender materiengesetzlicher Regelung) abermals § 9 VStG.

Demgegenüber wendet sich Abs 1 Z 2 und 3 jeweils gerade an die (natürliche) Person, die faktisch die Tötungshandlung vollzieht (Z 2) bzw iZm Betäubung von den Vorgaben des § 8 abweicht (Z 3). Im Übrigen sind aber jene (notwendig natürlichen) Personen, die gleichsam tatsächlich Hand an die Tiere legen, nicht Adressaten der einschlägigen Bestimmungen und scheiden damit als unmittelbare Täter einer Verwaltungsübertretung aus. Sie können sich jedoch nach Maßgabe des § 7 VStG (vorsätzlich) als Anstifter oder Gehilfe an der Verwaltungsübertretung beteiligen.²⁴ Eine mögliche Strafbarkeit nach § 222 StGB als unmittelbarer Täter bleibt davon jedoch unberührt.

Ein Allgemeindelikt nach Art des § 5 TSchG ist dem TVG 2012 fremd, sodass der Zufügung nachteiliger Folgen (Schmerzen, Leiden, Schäden, schwere Angst) nur dann Bedeutung zukommen kann, wenn sie Folge einer in § 39 TVG 2012 ausdrücklich unter Strafe gestellten Verhaltensweise ist

22 Angesprochen ist hier jene Person, die im Zeitpunkt des Absetzens (also des Trennens des Nachwuchses vom Muttertier nach der Säugezeit [EBRV 2016 BgNR 24. GP 23]) die Verfügungsbefugnis über das Tier innehat.

23 Vgl auch *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 407.

24 Vgl *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ (2018) Rz 507. Eine Haftung scheidet freilich dann aus, wenn der Täter bereits (in eigener Person oder etwa im Wege des § 9 VStG) als unmittelbarer Täter zur Verantwortung gezogen wird (VwGH 28.9.1999, 99/05/0145; 19.12.2014, Ro 2014/02/0087).

oder (bei Abweichen von bestehenden Genehmigungen)²⁵ die Schwelle zum Anwendungsbereich des § 222 StGB überschreitet. Der Umstand des Erfolgeintritts kann im erstgenannten Fall im Rahmen der Strafzumessung als erschwerend gewertet werden.²⁶

Die genannten Übertretungen bedroht der Gesetzgeber ausschließlich mit **Geldstrafen**, wobei abhängig von Deliktsgruppe, Rückfälligkeit und Schuldform verschiedene Strafrahmen vorgesehen sind, die sich von jenen des TSchG abheben. Die Möglichkeit des Verfalls betroffener Tiere besteht ebenso wenig wie (im Vorfeld dazu) eine behördliche Beschlagnahmemöglichkeit (§ 39 VStG).²⁷

B. Würdigung

Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, dass die verwaltungsstrafrechtliche Absicherung der Vorgaben des TVG 2012 bloß teilweise sichergestellt ist und der Strafkatalog des § 39 TVG 2012 erhebliche Lücken aufweist. Diese ergeben sich zT aus **missglückten Formulierungen** bzw sind zT auf das Fehlen einzelner Straftatbestände zurückzuführen.

Angesprochen sind damit zum einen die in § 39 Abs 1 Z 12 bis 14, 16, 19 und Abs 2 Z 3 und 6 TVG 2012 genannten Handlungen, soweit sie natürlichen Personen zuzurechnen sind. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung scheidet aufgrund des Gesetzeswortlautes aus; eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht zu erkennen.

Zum anderen ist es das Fehlen einer § 5 Abs 1 TSchG (bzw § 4 Abs 1 TSchDG) entsprechenden Regelung, das zu einer **spürbaren Sanktionslücke** führt. Das nationale Gesetz entspricht damit schon aus diesem Grund nur zT den Vorgaben der Tierversuchs-RL.

Vom Sanktionensystem des TSchG unterscheidet sich jenes des TVG 2012 in mehrfacher Hinsicht, ohne dass für diese Differenzierungen eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre. Angesprochen sind damit abermals das Fehlen einer § 5 Abs 1 TSchG (bzw § 4 Abs 1 TSchDG) vergleichbaren Verwaltungsübertretung, darüber hinaus aber auch die abweichenden Strafrahmen sowie das Fehlen der Möglichkeit eines Verfallsausspruchs. Im Hinblick darauf, dass beide Gesetze richtigerweise ein Ordnungssystem darstellen, gerät das Gesetz in ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz.

25 *Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222* (Stand 1.5.2016, rdb.at) Rz 44.

26 Sog außertatbestandliche Folge (VwGH 15.11.1989, 89/03/0278; 30.10.2006, 2006/02/0248).

27 *Satzinger, Tierversuchsrecht* 137.

III. Zusammenfassung

Mit Erlassung des TVG 2012 wurde der bis dahin bestehende Strafkatalog des § 18 TVG 1988 zT in das neue Gesetz übernommen, in weiten Bereichen jedoch „detaillierter ausgeführt“.²⁸ Die gewählte Regelungstechnik des Teilblanketts sowie mangelhafte Formulierungen führen dazu, dass nicht unerhebliche Sanktionslücken entstehen, sodass insoweit ein **Spannungsverhältnis zu Art 60 Tierversuchs-RL** zu konstatieren ist. Hinzu treten erhebliche Abweichungen vom Sanktionensystem des TSchG, die nur **bedingt** eine **sachliche Rechtfertigung** aufweisen. Mit Blick darauf, dass richtigerweise von einem einheitlichen Ordnungssystem auszugehen ist, gerät das TVG 2012 auch in ein Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz.

Die aufgezeigten Mängel können nur in sehr geringem Umfang interpretativ wettgemacht werden; überwiegend werden legislative Maßnahmen erforderlich sein.

Korrespondenz:

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely*, LL.M.
Richter am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Kontaktadresse: 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44
E-Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at

28 EBRV 2016 BlgNR 24. GP 29.

Bettina May / Alexander Rabitsch / Wolfgang Wessely

Tiergesundheitliche und tierschutzrechtliche Folgen innerösterreichischer Langstreckentransporte nicht-entwöhnter Kälber

DOI: 10.35011/tirup/2021-10

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	98
II.	Klinische Symptomatik.....	98
	A. Krankheitsverlauf	99
	1. Der erste Erkrankungstag.....	99
	2. Der zweite Erkrankungstag	99
	3. In den kommenden Wochen	100
	4. Konkrete Therapie.....	100
	B. Pathologie	100
	C. Transportgeschehen.....	101
III.	Rechtliche Rahmenbedingungen	103
	A. Höchstbeförderungsdauer – allgemein	103
	B. Höchstbeförderungsdauer – Binnentransporte.....	104
	C. Umweg über Sammelstellen?	105
IV.	Diskussion.....	106
	A. Rechtliche Aspekte.....	106
	B. Tiermedizinische Aspekte	107
V.	Epikrisis.....	109

Abstract: Nicht-entwöhnte Kälber werden vielfach entgegen dem Beschleunigungsgebot der Europäischen Tiertransportverordnung und im Konflikt mit der nationalen Höchstbeförderungsdauer innerösterreichisch zu lange transportiert. Die daraus resultierenden tierschutzrechtlichen, strafrechtlichen und tiergesundheitlichen Konsequenzen werden erörtert.

Rechtsquelle(n): Art 2, 3, Anh I Kap V VO (EG) 1/2005 (EU-TTVO); §§ 18, 21 TTG 2007; § 222 Abs 2 StGB.

Schlagworte: Höchstbeförderungsdauer, nationale; Langstreckentransport; nicht-entwöhnte Kälber; innerösterreichische Verbringung.

I. Einleitung

Der gemeinsame Transport einer großen Zahl immuninkompetenter Kälber unterschiedlicher Herkunft über große Distanzen und lange Zeiträume vermag die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung im Vergleich zum Transport einiger immunkompetenter Tiere aus wenigen Stallungen über kurze Wegstrecken dramatisch zu erhöhen. Das dergestalt generierte Krankheitsbild ist unter verschiedenen Begriffen wie bspw „Crowding disease“ oder „Shipping fever“ bekannt, firmiert va als Bronchopneumonie, aber auch als Enteritis mit Exsikkose, und ist Lehrgegenstand an allen Veterinärmedizinischen Universitäten.

In der vorliegenden Arbeit wird anhand von zwölf Tieren – den Autoren liegen zahlreiche Obduktionsergebnisse, allein innerhalb eines Monats von 23 Tieren, vor – ein reelles Geschäftsmodell des Handels mit nicht-entwöhnten Kälbern mit systematischer Verlängerung der Wegstrecke und Beförderungsdauer beschrieben, welches systemimmanent zu diesen Krankheitsbildern führt.

Die Rechtsgrundlagen des Transportes von Tieren in wirtschaftlicher Absicht werden genauso erörtert wie die vorliegenden Rechtsverstöße.

II. Klinische Symptomatik

Im Zeitraum vom 23.11.2020 bis 7.11.2021 wurden an einen Betrieb eines für Österreich neuen Qualitätsfleischprogrammes 120 Kälber in drei Lieferungen verbracht. Dieser Betrieb ist spezialisiert auf sog Fresserproduktion.

Im Zuge der Fresserproduktion werden üblicherweise „*männliche Kälber in einem Alter von ca. 5–6 Wochen und einem Gewicht von ca. 80–90 kg zugekauft. Diese Kälber sind an Tränke, aber nur bedingt an Grobfutter gewöhnt. Die eigentlichen Ziele der folgenden Aufzuchtperiode von ca. 14–15 Wochen sind daher die Entwöhnung der Kälber und ihre Entwicklung zum Wiederkäuer*“.¹ Diese Tiere werden anschließend vom Fresserproduzenten weitergemästet oder fertig zur Weitermast verkauft.

1 <https://www.lfl.bayern.de/ite/rind/026777/index.php> (abgerufen 17.6.2021).

In diesem Fall kamen aber Kälber, die zwischen 13 Tagen und maximal fünf Wochen alt waren. Diese Tiere wurden mit einer körperwarmen Elektrolyttränke empfangen und auf frischem Strohpolster eingestallt. Am zweiten Tag bekamen sie Injektionen von Eisen, Vitaminen und Selen und wurden entsprechend den Erfahrungswerten der *Autorin* der letzten fünf Jahre mit Milchaustauscher (Taumil 18/30 Classic²) versorgt. Täglich zweimal wurde jedes Tier einzeln kontrolliert und die Innere Körpertemperatur (IKT) gemessen.

A. Krankheitsverlauf

1. Der erste Erkrankungsstag

Am dritten bzw vierten Tag nach Einstellung begannen erst vereinzelte, später die Mehrzahl der Tiere im Bereich der Kruppe bis zum Schwanzansatz die Haare zu sträuben, die IKT stieg von den physiologischen 38,5 bis 39,2 °C auf 39,8 bis 41,5 °C.

Dabei zeigten die Tiere im Zuge des klinischen Untersuchungsgangs eine mittelgradige bis hochgradige Verminderung des Allgemeinverhaltens und der Hautelastizität sowie die bereits erwähnte Erhöhung der IKT. Bei mittelgradig geröteten Schleimhäuten, einer durchtastbaren oberen Halsregion und markig geschwollenen Kopf-, Hals- und Kehlganglymphknoten war vereinzelt Husten auslösbar. Der Puls war frequenter, aber schwächer und teilweise konnte man eine Tachypnoe mit mittelgradig verschärftem Atemgeräusch feststellen.

Die Kälber tranken zu diesem Zeitpunkt noch die normale Menge an Milchaustauscher. Es wurde jedoch sofort begonnen, allen Tieren zusätzlich dreimal täglich warmen Tee mit Elektrolyten zu verabreichen. Die erkrankten Tiere wurden unverzüglich antibiotisch, antiphlogistisch, antipyretisch und analgetisch behandelt.

2. Der zweite Erkrankungsstag

Am nächsten Morgen zeigte ungefähr ein Drittel der Tiere eine hochgradige Somnolenz mit einer IKT von 39,9 bis 40,8 °C und war nicht oder kaum mehr aufzutreiben. Diese Tiere waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage zu trinken.

Ein weiteres Drittel der Tiere zeigte Symptome der beginnenden Erkrankung ähnlich den erkrankten Tieren des Vortages. Diesen Tieren wurde Flüssigkeit eingeflößt (gedrencht), sie wurden mit zusätzlicher Infusionstherapie, antibiotisch, antiphlogistisch, antipyretisch und analgetisch versorgt.

Vier Tiere waren bis zum Abend des zweiten Tages nach Beginn der Erkrankung bereits verstorben, drei lagen in überstreckter Haltung komatös im Stroh. Sie verstarben im Laufe der folgenden Nacht. Die anderen Tiere begannen sich sehr langsam zu erholen, wobei sie noch vier Tage antibiotisch versorgt wurden. Das dritte Drittel blieb gesund.

2 Taumil Vermarktungs GmbH (<https://www.taumil.at>).

3. In den kommenden Wochen ...

... konnten bei rund 30 % der vormals Erkrankten Hautveränderungen festgestellt werden. Rundlich-ovale, scharf abgesetzte, von schuppig-krustigen, hellgrauen Belägen überzogene haarlose Bereiche, welche für eine Dermatomykose und damit ein hochgradig reduziertes Immunsystem sprachen. Insgesamt verstarben von den 120 Tieren 23 im Zuge dieses Erkrankungsgeschehens. Dabei wiesen aber ein Tier ein Foramen ovale persistens und ein anderes eine Torsio abomasi auf.

4. Konkrete Therapie

Nach eindeutigen Hinweisen auf das Vorliegen einer Enzootischen Bronchopneumonie (EBP) und damit das Vorhandensein von Bakterien wie Mykoplasmen, Mannheimien und Pasteurellen sowie Viren wie BRSV, Corona und Parainfluenza 3 wurden die Tiere mit Florphenicol und Ketoprofen behandelt.³ Zusätzlich kam es zu Infusionstherapie mit Elektrolytlösungen und Roboranien. Außerdem wurden sie dreimal täglich mit 1,5 bis zwei Litern warmem Tee, Eichenrindenpulver und Elektrolytzusatz getränkt.

Dieser Therapieansatz zeigte nur sehr begrenzte Wirkung, weswegen bei ca der Hälfte der Tiere zusätzlich Enrofloxacin eingesetzt wurde. Hier kam es schnell zu Besserungen. Gleichzeitig wurde die andere Hälfte mit einem Makrolidantibiotikum versorgt; auch dies erzielte gute Erfolge. Jedoch kam es bei diesen Tieren zu einer Art Rückfall: Sie begannen nach rund einer Woche erneut mit einer geringgradigen Verminderung des Allgemeinverhaltens und einer mittelgradigen Fressunlust. Bei Kontrolle der IKT wurde festgestellt, dass diese Tiere eine Untertemperatur von 36,0 bis 37,8 °C aufwiesen. Besserung war mit massiven zusätzlichen, warmen Elektrolyt-Eichenrinden-Käsepappeltee-Gaben und Vitaminsubstitution (Vitamin AD₃EC, Selen E und Vit B) herbeizuführen.

Die verstorbenen Tiere wurden zur amtstierärztlichen Sektion zur Tierkörperverwertung SARIA GmbH in Tulln (www.saria.at) verbracht. Relevante Organe wurden anschließend zur endgültigen Diagnose in das Labor des Vereins zur Förderung der Veterinärmedizinischen Labordiagnostik (VFL, <http://www.noe-tgd.at/labor-des-vfl/vorstellung/>) in Herzogenburg gesandt.

B. Pathologie

Bei der **Sektion** zeigte sich bei nahezu allen Tieren ein sehr ähnliches Bild:

Die Muskulatur war hellrot bis rot gefärbt, im Rücken- und Glutealbereich zeigten sich grauweiße streifen- bis flächenförmige Veränderungen iS einer „Weißfleischigkeit“, die Schnittfläche stellte sich sehr hell und feucht dar.

3 *Vetsuisse-Fakultät*, Umsichtiger Einsatz von Antibiotika: Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte (<https://docplayer.org/43696606-Therapieleitfaden-fuer-tieraerztinnen-und-tieraerzte.html>) (2019).

Beim Eröffnen der Bauchorgane kam es zum Austritt mittelgradiger Mengen hellroter Flüssigkeit. Der Dünndarm war rot bis dunkelrot gefärbt mit vermehrter Gefäßeinsprossung, die Darmwand verdickt und der Darminhalt braunrot und sämig. Bei den mittelgradig vergrößerten Lymphknoten zeigte sich eine grauglasige, vorquellende Schnittfläche.

Einige der Lebern wiesen zahlreiche, diffus verteilte, stecknadelkopfgroße, rötlich-weiße Abszesse auf.

Im Brustraum waren mittelgradige Mengen braunroter, trüber, mit Fibrinfetzen durchsetzter Flüssigkeit anzutreffen. Die Serosen und die Pleura waren mit Fibrinfetzen, zT Fibrinspangen, durchzogen. Die Ränder der Lunge stellten sich stumpf, großflächig dunkelrot bis rot gefärbt und von teilweise verhärteter Struktur dar. Herdförmige bis kastaniengroße parenchymatöse Emphyseme waren auffällig, in deren Bereich kam es zum spontanen Abfließen dunkelroter, mit Eiter durchsetzter Flüssigkeit. Teilweise konnten disseminierte herdförmige, bis erbsengroße, abszedierende Herde gefunden werden. Auch die Bronchialschleimhaut zeigte eine dunkel- bis braunrote Verfärbung, wobei die Bronchien bierschaumähnlichen Inhalt hatten. Im Herzbeutel war vermehrt hellrote, mit Fibrinfetzen durchsetzte Flüssigkeit zu finden. Das Herz wies hochgradig gestaute Kranzgefäße mit petechialen perivaskulären und epicardialen Blutungen auf. Dabei zeigte der rot bis braunrot gefärbte Herzmuskel beidseits eine hochgradige konzentrische Dilatation. Die Mediastinallymphknoten waren mittelgradig vergrößert mit vorquellender, grauroter Schnittfläche.

Also erlagen die Tiere einer chronisch eitrig-abszedierenden bis hämorrhagischen Bronchopneumonie mit fibröser bis fibrinöser Pericarditis und Epicarditis sowie abszedierender Endocarditis valvularis tricuspidalis infolge der hämatogenen Streuung.

Bei einigen waren die Anämie und die Weißfleischigkeit so hochgradig, dass es wohl dadurch zu einer Dekompensation und zum Herztod kam. Besonders jene Tiere, welche mit dem Makrolidantibiotikum versorgt wurden, zeigten zusätzlich noch eine hochgradige Gastritis hämorrhagica und eine katarrhalische Enteritis.

Von vielen Tieren gingen Proben zum Erregernachweis in das Labor des Vereins zur Förderung der Veterinärmedizinischen Labordiagnostik (VFL) nach Herzogenburg. Es wurden folgende **Bakterien und Viren nachgewiesen**: *Histophilus somni*, *Mycoplasma bovis*, *Mannheimia hämolytica*, Bovines Coronavirus (bCoV), Bovines Respiratorisches Synzytialvirus (BRSV), Parainfluenzavirus 3 (PI3), bovines Norovirus und bovines Torovirus. Die diversen Antibiogramme bestätigten die Sensibilität im Bereich der eingesetzten Antibiotika.

C. Transportgeschehen

In Österreich existiert unter manchen anderen folgendes Geschäftsmodell des Handels mit nicht-entwöhnten Kälbern: Kälber verschiedener Herkunft werden zu einem zentralen „Hub“ verbracht, wo sie entladen werden und

OId Nummer	Datum Geburt	Sex	Haupt-Rasse	Herkunftsart	Datum Abgang	Zwischenhandel		Bergheim		Mäster		Direktweg		Tatsächlicher Weg		Zeit von Einreise bis Tod	Erkrankungs-Ereignisdauer				
						Datum Zugang	Datum Abgang	Datum Zugang	Datum Abgang	Datum Zugang	Datum Verendung	km	Zeit (70 km/h)	km	Reisezeit (70 km/h)			km	Dauer Aufenthalts	km	Umweg
AT.XXX.X65.8XX.13.1.2020	13.1.2020	m	BV	A-8842	07.12.2020	24d	T	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	16.12.2020	17d	17d	1h 41'	603	8h 37'	?	474	84	5d	16d
AT.XXX.X66.9XX.20.1.2020	20.1.2020	m	BV	ST LORENZEN IM MURZTAL	07.12.2020	17d	I	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	26.12.2020	27d	27d	1h 41'	603	8h 37'	?	474	19d	3d	16d
AT.XXX.X19.9XX.10.1.2020	10.1.2020	m	BV	A-8716	07.12.2020	27d	-	-	07.12.2020	07.12.2020	04.01.2021	17d	17d	2h 29'	571	8h 09'	?	397	28d	4d	24d
AT.XXX.X11.1XX.02.01.2021	02.01.2021	m	BV	A-8723 KOBENZ	25.01.2021	23d	-	-	25.01.2021	25.01.2021	04.02.2021	10d	10d	2h 34'	577	8h 15'	?	397	10d	7d	3d
AT.XXX.X07.3XX.30.1.2020	30.1.2020	m	BV	A-8723 KOBENZ	23.11.2020	21d	-	-	21.12.2020	21.12.2020	16.01.2021	18d	18d	2h 34'	577	8h 15'	?	397	26d	20d	6d
AT.XXX.X61.9XX.20.10.2020	20.10.2020	m	BV	A-8774 MAUTERN IN STEIERMARK	23.11.2020	33d	T	23.11.2020	23.11.2020	23.11.2020	25.01.2021	33d	33d	2h 36'	569	8h 08'	?	397	53d	6d	57d
AT.XXX.X48.5XX.03.11.2020	03.11.2020	m	HF	A-8724 SPIELBERG	23.11.2020	20d	T	23.11.2020	23.11.2020	23.11.2020	02.12.2020	18d	18d	2h 39'	586	8h 22'	?	400	9d	5d	4d
AT.XXX.X47.4XX.02.11.2021	02.11.2021	m	BV	A-8724 SPIELBERG	07.12.2020	35d	T	07.12.2020	07.12.2020	07.12.2020	13.12.2020	18d	18d	2h 39'	586	8h 22'	?	400	5d	3d	2d
AT.XXX.X06.9XX.05.1.2020	05.1.2020	m	HF	A-8822 GROSS ST. FLORIAN	23.11.2020	18d	-	-	23.11.2020	23.11.2020	21.01.2021	21d	21d	3h 7'	646	9h 14'	?	428	59d	30d	29d
AT.XXX.X06.9XX.05.1.2020	05.1.2020	m	HF	A-8822 GROSS ST. FLORIAN	23.11.2020	18d	-	-	23.11.2020	23.11.2020	11.12.2020	21d	21d	3h 7'	646	9h 14'	?	428	18d	15d	3d
AT.XXX.X33.8XX.05.12.2020	05.12.2020	m	BV	A-8822 MÜHLEN	21.12.2020	18d	S	21.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	03.01.2021	24d	24d	3h 28'	622	8h 53'	?	379	13d	8d	5d
AT.XXX.X72.4XX.02.12.2020	02.12.2020	m	HF	A-9130 POGGERSDORF	21.12.2020	19d	S	21.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	10.01.2021	30d	30d	4h 19'	587	8h 23'	?	285	20d	15d	5d

T = Rückmarkt Spätsommer 8779 Transvasek
S = Verschluppballe St.Donal / St.Veit an der Glan

eine Fütterungstränke erhalten und wo entschieden wird, an welchen Endbestimmungsort sie verbracht werden. Dieser mag in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegen, bspw in Italien oder in Spanien, aber auch irgendwo an einem Mastplatz in Österreich lokalisiert sein.

Was nun die innerösterreichischen Transporte betrifft, so kommt es in vielen Fällen durch die Anfahrt eines solchen „Hubs“ vielfach zu einer erheblichen Verlängerung sowohl der Transportstrecke als auch der Beförderungsdauer (siehe Tab 1 und Abb 1).

Tab 1. Innerösterreichische Verbringungen über die Zwischenstation Bergheim bei Salzburg
Entsprechend den Bestimmungen der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) wurden die Ohrmarken anonymisiert.



Abb 1. Ein Beispiel innerösterreichischer Verbringungen über die Zwischenstation Bergheim bei Salzburg

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

A. Höchstbeförderungsdauer – allgemein

Die zentrale Rechtsgrundlage für den Transport von Wirbeltieren innerhalb und aus der EU bildet grundsätzlich⁴ die VO (EG) 1/2005⁵ (im Folgenden TTVO). Sie statuiert in Anh I Kap V Pkt 1.1 und 1.2 für Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine eine **Höchstbeförderungsdauer von acht Stunden**. Diese ist gem Pkt 1.3. verlängerbar, sofern den Anforderungen des Anh I Kap VI TTVO entsprochen wird, also die „*zusätzliche[n] Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen*“ erfüllt sind. Ist dies der Fall, so dürfen gem Pkt 1.4 a) Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht ab-

4 Eine wesentliche Ausnahme bilden jene Fälle, in denen der Transport nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird; vgl näherhin Wessely, *Ausgewählte Fragen des Tiertransportrechts*, in *Persy/Hintermayr/Wagner* (Hrsg), *Tagungsband Tier&Recht-Tag 2016* (2017) 15 (16 f).

5 VO des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97, *ABl L* 2004/3, 1–44.

gesetzte Ferkel unter Einrechnung der Ver- und Entladezeiten⁶ **bis zu 19 Stunden** transportiert werden. Konkret ist in diesen Fällen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause einzuhalten, insb damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.

Der **Fristlauf** wird durch den **Beginn des Verladens am Versandort** ausgelöst. Als Versandort definiert Art 2 lit r grundsätzlich jenen Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, sofern es zuvor während mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht war. Dieser Regel stellt die TTVO eine praktisch relevante Ausnahme gegenüber. Sie betrifft **Sammelstellen** (Art 2 lit b TTVO). Diese gelten dann als Versandort, wenn

- die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt (Art 2 lit r i) TTVO) oder
- die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren (Art 2 lit r ii) TTVO).

Erfolgt der Transport daher über eine Sammelstelle, lässt sich die **höchstzulässige Beförderungsdauer** im Ergebnis (unter Abstützung auf die zweite Alternative) **verdoppeln**. Durch die Fiktion der Sammelstelle als Verladeort sieht man sich nämlich im Ergebnis zwei Tiertransporten gegenüber, die (auch in zeitlicher Hinsicht) einer gesonderten Beurteilung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der TTVO zu unterziehen sind.

B. Höchstbeförderungsdauer – Binnentransporte

Gestützt auf Art 1 Abs 3 TTVO statuiert der nationale Gesetzgeber in Österreich in § 18 TTG 2007⁷ für **Binnentransporte**, also für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, von der TTVO abweichende strengere Bestimmungen. Sie betreffen (**ausschließlich**) die **Höchstbeförderungsdauer** und verdrängen die Bestimmungen des Anh I Kap V der TTVO. Bezogen auf **Nutz- und Zuchttiere** sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind,⁸ beträgt diese nach § 18 Abs 2 S 1 TTG 2007 **grundsätzlich**

6 IdS *EU-Kommission* 9.8.2007, SANCO D2 DS/ dj D (2007) 420506, 9.1.2008, SANCO D2 LPA/dj D (2007) 420763; 29.7.2020, SANTE G2/YSL/sc (2020) 2868303; vgl weiters *Maisack/Rabitsch*, Zur Auslegung der Begriffe „Beförderung“ iSv Art 2 lit j bzw „Beförderungsdauer“ iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005, *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 26, 200 ff; *dies*, gleichartig in *TiRuP* 2019, 89–111, <https://doi.org/10.25598/tirup/2019-4>.

7 BG über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), *BGBl I* 2007/54 idF *BGBl I* 2018/37.

8 Aus systematischen Gründen handelt es sich bei diesen daher um keine „Schlachttiere“, widrigenfalls ein offener Widerspruch zu § 18 Abs 1 TTG 2007 entstünde.

acht Stunden. Dieser Regel stellt S 2 dieser Bestimmung eine **Ausnahme** gegenüber. Ihr zufolge ist „*im Einzelfall [...] eine Verlängerung der in Abs 1 angeführten maximalen Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig*“, „*wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist*“. Vorweg fällt auf, dass sich die Ausnahme nicht auf die Fristen des Abs 1 beziehen kann, andernfalls der Regelungsgehalt schlichtweg nicht begründbar wäre. Richtigerweise muss es sich bei der Ausnahme vielmehr um eine solche von der Regel des S 1 des Abs 2 handeln; dies wird auch durch die Gesetzesmaterialien bestätigt, denen zufolge sich die Zehnstundenfrist auf den Transport von Nutz- und Zuchtieren beziehen soll.⁹

Erklärtermaßen sollen durch die Ausnahme jene Fälle berücksichtigt werden, in denen Tiertransporte Ausgangs- und/oder Endpunkte in exponierter Lage haben, indem diese etwa nur über Wirtschaftswege oder schmale bzw. verwinkelte Straßen zu erreichen sind, die nur sehr geringe Fahrgeschwindigkeiten zulassen.¹⁰ Sie ist in jedem Fall nur dann einschlägig, wenn die Einhaltung der grundsätzlichen Höchstbeförderungsdauer bei ordnungsgemäß geplanten und durchgeführten Transporten aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Bescheinigungslast liegt diesfalls bei jener Person, die sich auf die Ausnahme stützen will.

Fraglich ist mit Blick auf die Anlassfälle, ob auch im Fall eines „Umwegs“ über Sammelstellen die Ausnahme des Abs 2 S 2 zur Anwendung kommen kann. Auch hier gilt, dass die beiden „Abschnitte“ zur Sammelstelle hin und von dieser weg rechtlich im Ergebnis als zwei gesondert zu beurteilende Tiertransporte zu sehen sind. Die Frage nach allfälligen geographischen Besonderheiten ist daher bezogen auf jeden Abschnitt gesondert zu beurteilen.

Dass dies im Ergebnis unbefriedigend ist, sei angemerkt. Der derzeitige Gesetzeswortlaut lässt aber eine Interpretation, wonach die gesamte Verbringung des Tieres vom ersten Verlade- bis zum letzten Entladeort innerhalb von acht Stunden zu bewerkstelligen wäre, nicht zu. Derartiges müsste (und könnte vor dem Hintergrund des Art 1 Abs 3 TTVO) im TTG 2007 ausdrücklich normiert werden.

C. Umweg über Sammelstellen?

Damit ist aber noch keine Aussage dahingehend getroffen, ob ein „Umweg“ über eine Sammelstelle überhaupt zulässig ist. Derartiges wird mit Blick auf das Beschleunigungsgebot des Art 3 lit a TTVO¹¹ insb dann zu verneinen sein, wenn am ersten Verladeort der letzte Entladeort bereits bekannt ist oder bei hinreichend sorgfältiger Planung bekannt sein musste und ein Umweg über eine Sammelstelle einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt. Dies

9 EBRV 142 BlgNR 23. GP 8.

10 GAB 153 BlgNR 23. GP 3.

11 Art 3 lit a TTVO zufolge sind „*vor der Beförderung [...] alle erforderlichen Vorkehrungen [zu treffen], um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen*“.

darzulegen ist im Einzelfall Sache des Tierhalters¹² (Art 2 lit k) vor der ersten Verladung, des Transportunternehmers (Art 2 lit x) bzw des Organisers¹³ (Art 2 lit q). Der Beurteilung ist dabei eine Abwägung wirtschaftlicher Interessen gegen solche des Tierwohls zugrunde zu legen. Alleine der Umstand, dass durch die Verkürzung des Transportweges Mehrkosten entstehen, rechtfertigt dabei eine Verlängerung über Sammelstellen nicht automatisch. Die Grenze ist vielmehr erst dort zu setzen, wo der Mehraufwand unverhältnismäßig würde.

Ist dies nicht der Fall, erweist sich der Transport über die Sammelstelle als rechtswidrig, unabhängig davon, ob die Höchstbeförderungsdauer eingehalten wird oder nicht.

Verstöße bilden Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs 1 Z 2 TTG 2007 bzw – für den Fall der Zufügung unnötiger Leiden – solche nach Z 1 dieser Bestimmung und sind mit Geldstrafe von bis zu € 3.500,- bzw € 5.000,- zu ahnden. Werden die Tiere durch die Dauer des Transports (wenn auch nur fahrlässig) längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand ausgesetzt, wird dadurch der Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 Abs 2 StGB erfüllt und ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

IV. Diskussion

A. Rechtliche Aspekte

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich zunächst, dass ein Transport von einem Erzeugerbetrieb in der Steiermark über den „Hub“ Bergheim zu einem Mastbetrieb südlich von Wien (und damit eine Verlängerung der Transportstrecke um mehrere hundert Prozent) bereits de lege lata schwer argumentierbar ist. Denn selbst wenn die derzeit zulässigen Höchstbeförderungsdauern eingehalten werden mögen, geraten derartige Transporte in ein offenkundiges Spannungsverhältnis zum Gebot des Art 3 lit a TTVO.

Da dieser „Hub“ auch dem Versand dorthin verbrachter Tiere nach Italien und Spanien dient, erscheint es umso erstaunlicher, dass die gelebte Usance des Viehhandels, nicht-entwöhnte Kälber auch innerösterreichisch im Langstreckentransport zu verbringen, veterinärbehördlicher Aufsicht entgangen zu sein scheint. Hier wäre die Vollziehung aufgerufen, derartigen Transporten ein höheres Augenmerk zu schenken.

12 An ihm liegt es, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um tunlichst bereits vor dem Transport den (endgültigen) Zielort des Transports abzuklären und so vermeidbaren erheblichen Umwegen entgegenzuwirken.

13 IdS zur Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 18 TTG 2007 GAB 153 BlgNR 23. GP 3.

B. Tiermedizinische Aspekte

Während Rechtsetzungen durchaus wechselnden gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen unterliegen und von Zeit zu Zeit angepasst werden (müssen), und während unterschiedliche nationale Spezialbestimmungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU existieren, ist das Folgegeschehen nach Transporten seit altersher bekannt. Das Wissen um die Problematik von Transportkrankheiten wird an allen Universitäten und auch in landwirtschaftlichen Schulen gelehrt.

Schon 1978 beschreibt *Rosenberger* unter Zitieren älterer Quellen in „Krankheiten des Rindes“¹⁴ die ua durch Stressoreneinwirkung generierte Erkrankung von Kälbern und Jungrindern an teilweise tödlichen Infektionskrankheiten, va der Atemwege. Stressoren sind bspw Ortswechsel, das Zusammenführen etc.

Auch *Fiore et al*¹⁵ beschreiben 2010 in der Studie „On-farm Mortality in Cattle“ des Joint Research Centre die Risiken und Folgen von Transporten. Bei unter sechs Monate alten Kälbern erreicht die Sterblichkeitsrate ein Niveau von 1,4 % innerhalb von 30 Tagen nach der Verbringung zwischen zwei Bauernhöfen. Ohne vorhergehenden Transport beträgt die durchschnittliche monatliche Sterblichkeit am Hof (2008 im Untersuchungsgebiet in Italien) 0,26 %. Die Tatsache, dass der Gipfel der Sterblichkeit bei Kälbern unter sechs Monaten Alter ungefähr zwei Wochen nach dem Transport liegt, wird als Beweis gesehen, dass das Entstehen von Infektionskrankheiten durch Transport-Stress begünstigt wird.

*Ballou*¹⁶ und *Zeiler*¹⁷ sprechen davon, dass Kälber, besonders männliche Tiere, sich in den ersten zwei bis vier Lebenswochen in einer sehr sensiblen Phase befinden, während der das native gastrointestinale System umgestellt werden muss und das Immunsystem lernt, selbstständig die Immunabwehr zu erarbeiten. Besonders Kälber der Rasse *Holstein-Friesian* zeigten in diesem Alter eine höhere pathophysiologische Antwort auf den Rinderrippe-Komplex, was natürlich zu einer erhöhten Erkrankungsrate und einer erhöhten Mortalität führte.¹⁸ In den oben beschriebenen Fällen betrug die Sterberate ca 30 %.

14 *Rosenberger*, Krankheiten des Rindes (1978).

15 *Fiore/Hofherr/Natale/Stifter/Costanzi*, On-farm Mortality in Cattle (2010; <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC62284>).

16 *Ballou*, Enhancing Calf Immunity through Nutrition, Department of Animal and Food Sciences (2011; https://animal.ifas.ufl.edu/apps/dairymedia/rns/2013/6_ballou.pdf).

17 *Zeiler/Bechter*, Rinderrippe kostet Geld & Starke Gegner erfordern schlagkräftige Maßnahmen, webinar, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (2021).

18 *Hulbert/Cobb/Carroll/Ballou*, The effects of early weaning on innate immune responses of Holstein calves (2011; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/21524546/>).

*Kaske*¹⁹ beschreibt sehr genau, was passiert, wenn Tiere auf ihrem Weg zum Mäster eine lange Phase der Flüssigkeits- und Nahrungskarenz in Kombination mit dem Transportstress erleiden müssen. Es kommt zur Dehydratation im Magen-Darm-Bereich, in der Lunge und der Haut und zu immunsupprimierendem Disstress: Das brain-gut-microbiome leidet. Surfactant in der Lunge dickt ein, die alveolären Makrophagen und das Flimmerepithel der Lunge werden geschädigt. Es kommt „zur Schwächung der unspezifischen Abwehr durch wegbereitende Virusinfektionen. Durch die Zerstörung des Flimmerepithels und die damit verminderte mukoziliäre Clearance, durch Auslösen von Bronchospasmen sowie durch zusätzliche immunsuppressive Mechanismen ändert das BRSV das Milieu in der Lunge und begünstigt die Vermehrung pathogener Bakterienspezies. Virusinduzierte Änderungen im Mikrobiom der Lunge mit Vermehrung von *M. haemolytica* und *P. multocida* können schwere fibrinös-eitrige Bronchopneumonien zur Folge haben“.²⁰

Wenn also nicht-entwöhnte Jungtiere auf ihrem Weg zum Mäster eine lange Phase der Flüssigkeits- und Nahrungskarenz in Kombination mit Transportstress erfahren, so führt dies zu Leiden, welches in Abhängigkeit von der Transportdauer und der Dauer des Flüssigkeits- und Nahrungszuges erheblich sein kann.

Unter natürlichen Bedingungen saugen Milchkälber im Schnitt sechsmal pro Tag am Euter ihrer Mütter. Unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung werden Kälber idR zweimal täglich getränkt. Zeigen Kälber bei diesen zwölfstündigen Fütterungsintervallen bereits geraume Zeit vor der zu erwartenden Fütterung Zeichen von Hunger, so verstärkt sich dieser bei Verzögerung bzw beim Ausbleiben der Fütterung. Das schlichte körperliche Unbehagen geht allmählich, mitunter aber rasch, in höhergradige unangenehme, sodann lebensfeindliche Empfindungen über: Die Tiere leiden an der dem Selbsterhaltungstrieb entgegengesetzten Einwirkung des Futterentzuges und an der als lebensfeindlich empfundenen Umwelt.²¹

19 *Kaske*, Antibiotikaeinsatz in der Großtierpraxis, webinar, Vetsuisse-Fakultät (2021).

20 Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut für landwirtschaftliche Nutztiere, Leitlinie zur Impfung von Rindern und kleinen Wiederkäuern (2021, https://www.openagrar.de/receive/openagrar_mods_00065840).

21 *Rabitsch/Marahrens*, Anmerkungen zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 27, 185 ff; *Rabitsch*, Zum Transport nicht-entwöhnter Kälber (2020; Gutachten, Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz – *Julia Stubenbord*, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Deutschland; https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf); *Bernatzky*, Schmerz bei Tieren, in *Samraus/Steiger* (Hrsg), Das Buch vom Tierschutz (1997) 40 ff.

V. Epikrisis

Der Kälbersektor sollte sehr intensiv überdacht werden:

Derzeit nehmen Organisationen einerseits in Kauf, dass va männliche Kälber über bis zu drei Zwischenstationen und (teilweise rechtswidrig) weit mehr als acht Stunden Dauer ohne Tränke transportiert werden; dies noch dazu möglichst früh und günstig, im beschriebenen Fall schon ab 13 Tagen Alter. Andererseits werden derzeit deren Mütter nicht gegen Rota- und Corona-Viren immunisiert und können daher keinen spezifischen Immunschutz an ihre Kälber weitergeben.

Ersterem ist durch strikte Einhaltung der Gesetze iVm einer besseren Logistik und erforderlichenfalls entsprechender Ahndung von Verstößen zu begegnen. Zum zweiten ist anzumerken, dass eine Mutterschutzimpfung kolostrummediert zu einer niedrigeren Morbidität und Mortalität der Kälber, zu erhöhter immunologischer Stabilität, zu höheren Zunahmen und später besseren Milchleistungen führen würde und daher bei Sammeltransporten eingeführt werden sollte.

Im Übrigen sollten Kälber erst nach Überwindung der physiologischen Schwäche, das ist die Zeit der immunologischen Lücke (zwischen zweiter und fünfter Woche), dh ab der fünften Woche (länger als nur „um's Eck“) transportiert werden dürfen.

Gesellschaftspolitisch bedarf es nicht nur rechtlicher Konsequenzen, sondern auch eines anderen Nachdenkens über die moralisch angemessene Behandlung von Tieren, über deren Leben, Leiden und Sterben.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Bettina May*
Tierärztin
2453 Sommerein
E-Mail: tierarzt.may@gmx.at

Dr. *Alexander Rabitsch*
Tierarzt
9170 Ferlach
E-Mail: animalwelfare@rabitsch-vet.at

Priv.-Doz. Dr. *Wolfgang Wessely*, LL.M
Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Schottenbastei 10-16
1010 Wien
E-Mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at

Birgit Hollaus

Vom „unerheblichen“ Töten

Aktuelle Judikatur zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

DOI: 10.35011/tirup/2021-11

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	112
II.	Das Tötungsverbot des europäischen Artenschutzrechts	113
	A. Verbotstatbestand	114
	B. Ausnahmemöglichkeit	115
	1. Fehlende Alternativlösung	115
	2. Ausnahme- bzw Rechtfertigungsgrund	116
	3. Erhaltungszustand	117
III.	Erheblichkeitsschwellen in der Judikatur zum Tötungsverbot	117
	A. Relevantes Risiko für den Erhaltungszustand	118
	1. GA: Risiko für den Erhaltungszustand als Kriterium des Inkaufnehmens.....	119
	2. EuGH: Risiko für den Erhaltungszustand als zusätzliches Kriterium	120
	B. Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos	121
	1. BVwG: Signifikante Erhöhung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal	121
	2. VwGH: Signifikate Erhöhung als Kriterium der Absichtlichkeit	123
IV.	Geklärte Fragen und offene Punkte	124
	A. Erhaltungszustand für Anwendbarkeit des Tötungsverbots unerheblich	124
	B. Auswirkungen der Tötung für Verwirklichung des Verbots (un)erheblich?	125
	1. Auswirkungen auf den artbezogenen Erhaltungszustand unerheblich	125
	2. Auswirkungen auf das individuenbezogene Tötungsrisiko erheblich?	126
V.	Zusammenfassung	127
	TiRuP 2021/A	111

Abstract: Als Teil des europäischen Artenschutzrechts beschäftigt das Tötungsverbot weiterhin die Gerichte. In der aktuellen Judikatur werden verschiedenartige Erheblichkeitsschwellen thematisiert, unterhalb derer das Tötungsverbot nicht zur Anwendung kommen bzw nicht als verwirklicht gelten soll. Auf diesem Weg sollen artenschutzrechtlich relevante Fragestellungen va zugunsten wirtschaftlicher Tätigkeiten aufgelöst werden können. Überzeugen können diese Erheblichkeitsschwellen, die in den europäischen Rechtsgrundlagen nicht explizit angelegt sind, aber nur bedingt. Sie sind, wenn überhaupt, nur teilweise mit der Systematik des Artenschutzrechts vereinbar. Vor allem aber an ihrer (rechtlichen) Notwendigkeit darf gezweifelt werden.

Rechtsquelle(n): FFH-RL, VSch-RL

Entscheidung(en): VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*

Schlagworte: Biodiversität, Artenschutz, Gebietsschutz, Tötungsverbot, Absichtlichkeit, Infrastrukturprojekte, öffentliche Interessen

I. Einleitung

Feldhamster, Ziesel, Triel. Rechtlich streng geschützte, wildlebende Tierarten wie diese sind in den vergangenen Jahren wiederkehrend ins Zentrum der allgemeinen Aufmerksamkeit getreten. Dann nämlich, wenn ihr Vorkommen auf Projektarealen Infrastrukturprojekte verzögert¹ oder auch teilweise gestoppt hat.² Die dahinterstehenden rechtlichen Regelungen wurden deshalb in der Vergangenheit bereits überspitzt als „*Totschlagkeule für Projekte aller Art*“ bezeichnet.³

Dass das Artenschutzrecht überhaupt weitreichende praktische Bedeutung für die Umsetzung von Projekten entfaltet, ist zentral der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geschuldet. Erst seine Judikatur hat klargestellt, dass die europäischen Rechtsgrundlagen überhaupt auf diese Art von

1 ZB *Ungerboeck*, Gefährdeter Vogel Triel bremst Autobahnbauer aus, *derstandard.at*, 11.1.2019; *Marits*, Geschützte Tiere auf dem Bau, *Die Presse*, 31.1.2016.

2 ZB Bild.de-Redaktion, Zehn um Zehn: zehn tierische „Baustopper“ <https://www.bild.de/10um10/2013/10-um-10/hitliste-um-zehn-10-tierische-baustopper-31985354.bild.html> (Stand 1.9.2013).

3 *Reichel*, Artenschutz – Der Albtraum aller Betonierer?, *RdU-U&T* 2012/3, 7 (11).

Tätigkeit anzuwenden sind. Insgesamt hat seine fortlaufende Judikatur das Verständnis eines strengen artenschutzrechtlichen Schutzsystems geprägt.

Der Strenge dieses Schutzsystems mag es geschuldet sein, dass sich die Gerichte in der EU – auf nationaler und auf EU-Ebene – wiederkehrend mit dem Artenschutzrecht zu beschäftigen haben. Dabei fällt auf, dass in der Judikatur verstärkt zum Ausdruck gebracht wird, das strenge Schutzsystem könnte möglicherweise *zu streng* sein. Besonders klare Worte hat der VwGH jüngst in seinem Erk zur 380-kV-Salzburgleitung gefunden. Dort bezeichnete er konkret das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als „*eine unüberwindbare Hürde*“.⁴ Ein ähnliches Verständnis implizieren auch die SA von GA *Kokott* im VorabE-Verfahren *Föreningen Skydda Skogen*.⁵

In beiden Fällen wurde versucht, mittels Erheblichkeitsschwellen die Konflikte zwischen Artenschutz und wirtschaftlichen Tätigkeiten zugunsten letzterer aufzulösen. Während der EuGH von einer solchen Schwelle wenig überzeugt scheint, war sie für den VwGH ein notwendiger Weg, die Hürde doch zu nehmen.

Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen aktuellen Judikaturbeispielen zu einer möglichen Erheblichkeitsschwelle im artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Er fokussiert dabei insb auf die vorgeschlagene Einordnung der Erheblichkeitsschwelle in den Verbotstatbestand und deren Begründung. Ausgehend von den Überlegungen der Gerichte diskutiert der Beitrag, inwiefern Erheblichkeitsschwellen rechtlich zulässig sein können. Ihre Zulässigkeit, va aber ihre rechtliche Notwendigkeit, bleibt schlussendlich fraglich.

II. Das Tötungsverbot des europäischen Artenschutzrechts

Das europäische Artenschutzrecht gründet zentral in der FFH- und VSch-RL.⁶ In beiden RL ist das Artenschutzrecht nach derselben Systematik, einem

4 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 504.

5 SA GA *Kokott* 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 81 ff.

6 RL 92/43/EWG v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 idF RL 2013/17/EU, ABI L 2013/158, 193 (FFH-RL); RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7 idF VO 2019/1010, ABI L 2019/170, 115 (VSch-RL). Für das europäische Artenschutzrecht relevant sind überdies die handelsrechtlichen Regelungen der CITES-VO, VO 338/97 des Rates v 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI L 1997/61, 1 idF VO 2017/160, ABL L 2017/27, 1 sowie die Bestimmungen der sog IGA-VO zum Schutz heimischer Arten vor invasiven gebietsfremden Arten, VO 1143/2014 v 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI L 2014/317, 35 idF VO 2016/2031, ABI L 2016/317, 4).

Verbot-Ausnahme-System, verankert. Die Bestimmungen dieses Systems weisen wesentliche inhaltliche Parallelen auf. Es bestehen aber auch Unterschiede, die für den Schutz der jeweils erfassten Arten und ihrer Exemplare bedeutend sind. Beides zeigt sich am artenschutzrechtlichen Tötungsverbot.

A. Verbotstatbestand

Die FFH- und VSch-RL verbieten das absichtliche Töten eines Exemplars einer geschützten Art.⁷ Schon seinem Wortlaut nach bezieht sich das Tötungsverbot auf das einzelne Individuum einer Art. Das Verbot ist daher individuenbezogen zu beurteilen.

Näher bestimmt wird der Anwendungsbereich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots durch die Definition jener Arten, die ihm unterliegen. Hier unterscheiden sich FFH- und VSch-RL: Die FFH-RL verweist für die Arten, auf die das Artenschutzrecht Anwendung findet, auf ihren Anh IV a).⁸ Dort sind diese Arten abschließend gelistet. Die VSch-RL hingegen stellt viel genereller auf alle „unter Artikel 1 fallenden Vogelarten“ ab.⁹ Entsprechend sind dies sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der EU-MS heimisch sind. Die in Anh I zur VSch-RL gelisteten, besonders schützenswerten Vogelarten sind hingegen nur eine Teilmenge.

Was den Anwendungsbereich des Tötungsverbots – in FFH- und VSch-RL – sehr weit gestaltet, ist, dass es einzig auf den Handlungserfolg abstellt, die Tötung.¹⁰ Worauf das Verbot hingegen nicht abstellt, ist eine bestimmte Tätigkeit oder Handlung, die zu einer Tötung führt. Erst durch das Kriterium der Absichtlichkeit der Tötung wird der so potentiell sehr weite Anwendungsbereich näher definiert.

Ursprünglich wurde der Begriff der Absichtlichkeit im deutschsprachigen Raum einhellig in seiner strafrechtlichen Bedeutung verstanden.¹¹ Auf entsprechend wenige Situationen fand das artenschutzrechtliche Tötungsverbot daher Anwendung.¹² In der Rs *Caretta caretta* ließ der EuGH zunächst in dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot Zweifel am strafrechtlichen Verständnis der Absichtlichkeit aufkommen. Dort befand der EuGH, dass Griechenland seinen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen war. Das Aufstellen von Fahrverbotsschildern an einem Fortpflanzungsstrand der Schildkrötenart *Caretta caretta* hätte das Befahren

7 Art 12 Abs 1 lit a FFH-RL; Art 5 Abs 1 lit a VSch-RL.

8 Art 12 Abs 1 FFH-RL.

9 Art 5 Abs 1 VSch-RL.

10 Madner, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht: Band II⁴ (2019) 1342 (1374).

11 Vgl *Gellermann*, Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2007, 132 (133).

12 *Wolf*, Artenschutz und Infrastrukturplanung, Zeitschrift für Umweltrecht 2006, 505 (509).

des Strandes nicht derart verhindert, dass die Art nicht absichtlich gestört würde.¹³ Wenig später wurde der EuGH noch konkreter.

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien hatte die EK argumentiert, die Praxis der Schlingenjagd auf Füchse verstoße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. Zwar unterliege der Fuchs selbst als Art nicht dem europäischen Artenschutzrecht. In den ausgelegten Schlingen könnten sich aber sehr wohl Exemplare streng geschützter Arten, die in den relevanten Gebieten vorkommen, verfangen und so getötet werden. Im gegenständlichen Fall wäre das möglicherweise der Fischotter gewesen. Der EuGH folgte der Argumentation zur Absichtlichkeit und lies für ihr Vorliegen ein bewusstes Inkaufnehmen genügen.¹⁴

Ausschlaggebend für das absichtliche Töten ist damit zweierlei: das Wissen um den Handlungserfolg und das Inkaufnehmen seiner Verwirklichung beim Setzen der Handlung. Mit Blick zurück auf die strafrechtliche Terminologie ist also bereits der bedingte Vorsatz für das Vorliegen von Absichtlichkeit iSd Artenschutzrechts ausreichend.¹⁵ Mit diesem Verständnis ist der Anwendungsbereich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots tatsächlich recht weit.

B. Ausnahmemöglichkeit

Sind die Kriterien des Tötungsverbots erfüllt – absichtliches Töten eines Exemplars einer geschützten Art –, bedeutet das noch nicht, dass die Tätigkeit oder Handlung nicht durchgeführt werden kann. Stattdessen sehen beide RL eine Ausnahmemöglichkeit vor. Ähnlich wie im Gebietsschutz sind für diese Ausnahmemöglichkeit mehrere, kumulative Kriterien zu erfüllen. Auch hier unterscheiden sich aber FFH- und VSch-RL in mehreren Punkten.

1. Fehlende Alternativlösung

Gemeinsame Bedingung für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist das Fehlen einer anderen „zufriedenstellende[n] Lösung“. ¹⁶ Für die Anforderungen an diese Alternativlösung wird in der Lit aufgrund der Komplementarität von Gebiets- und Artenschutz auf die Rsp zum Gebietsschutz zurückgegriffen. ¹⁷ Als Bezugspunkt für die Bewertung, ob eine Alternative vorliegt, fungiert daher grundsätzlich der Zweck jener Hand-

13 EuGH 30.1.2002, C-103/00, *Kommission/Griechenland (Caretta caretta)*, Rz 35 f.

14 EuGH 18.5.2006, C-221/04, *Kommission/Spanien*, Rz 71 ff. Da das Vorkommen des Fischotters im relevanten Gebiet nicht nachgewiesen war, der Behörde also nicht bewusst sein musste, stellte der EuGH keine Vertragsverletzung fest.

15 *Sobotta*, Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, NuR 2007, 642 (643).

16 Art 16 Abs 1 FFH-RL; Art 9 Abs 1 VSch-RL.

17 *Sobotta*, NuR 2007, 647.

lung, mit der der Verbotstatbestand verwirklicht wird.¹⁸ Alternativen liegen deshalb auch dann vor, wenn diese mit gewissen Nachteilen für den Ausführenden verbunden sind. IdS besteht eine Alternative auch dann, wenn dabei bspw höhere Kosten, zeitliche Verzögerungen oder anderer Mehraufwand entstehen,¹⁹ der Zweck aber weiterhin erreicht werden kann.

2. Ausnahme- bzw Rechtfertigungsgrund

Des Weiteren muss für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten ein Ausnahme- bzw Rechtfertigungsgrund vorliegen. Diese Gründe werden in der FFH- und VSch-RL grundsätzlich abschließend genannt.²⁰ Die beiden RL beinhalten dabei über weite Strecken gleichlautende Gründe bzw Gründe, die dieselbe Stoßrichtung verfolgen. So nennen beide RL den Naturschutz,²¹ die Schadensverhütung an Eigentum,²² den Schutz der allgemeinen Gesundheit und öffentlichen Sicherheit,²³ sowie Forschungszwecke²⁴ und die selektive Nutzung²⁵ als mögliche Gründe für eine Ausnahme.

Dann aber zeigt sich, dass die FFH-RL die Ausnahmegründe vergleichsweise offener formuliert als die VSch-RL. Die FFH-RL verweist in ihren Ausnahmegründen auch auf andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, ua solcher wirtschaftlicher Art.²⁶ In der FFH-RL eröffnet dieser Ausnahmegrund daher die Möglichkeit einer Interessenabwägung mit einem anderen öffentlichen Interesse als jenem am Artenschutz. Überwiegt dieses andere Interesse, liegt ein Ausnahmegrund vor.²⁷ In der VSch-RL ist ein solcher Ausnahmegrund hingegen nicht vorgesehen. Ein Analogieschluss wird mit Blick auf Abgeschlossenheit der Ausnahmegründe in der Lit zutreffenderweise abgelehnt.²⁸ Daraus folgt, dass die Ausnahmemöglichkeit der VSch-RL enger gefasst ist, als jene nach der FFH-RL.

18 *Philipp*, Artenschutz in Genehmigung und Planfeststellung, NVwZ 2008, 593 (596). Hingegen stellt – im Gebietsschutz – bspw *Winter* die Prüfung eines Ausnahmegrundes vor die Alternativenprüfung. Damit wird der Ausnahmegrund und das dort verwirklichte (öffentliche) Interesse zum Bezugspunkt für die Beurteilung über das Vorliegen einer Alternative, *Winter*, Alternativenprüfung und Natura 2000, NuR 2010, 601 (605).

19 *E. Wagner/D. Ecker*, Naturverträglichkeitsprüfung (2020) 75 f.

20 Für die VSch-RL EuGH 26.1.2012, C-192/11, *Kommission/Polen*, Rz 39 „*énumérés de manière exhaustive*“.

21 Art 16 Abs 1 lit a FFH-RL; Art 9 Abs 1 lit a TS 4 VSch-RL.

22 Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL; Art 9 Abs 1 lit a TS 3 VSch-RL.

23 Art 16 Abs 1 lit c FFH-RL; Art 9 Abs 1 lit a TS 1 VSch-RL.

24 Art 16 Abs 1 lit d FFH-RL; Art 9 Abs 1 lit b VSch-RL.

25 Art 16 Abs 1 lit e FFH-RL; Art 9 Abs 1 lit c VSch-RL.

26 Art 16 Abs 1 lit c FFH-RL.

27 *Epiney*, Umweltrecht der Europäischen Union⁴ (2019) 592.

28 *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 620.

3. Erhaltungszustand

Dann aber ist die Ausnahmemöglichkeit nach der FFH-RL auch wieder strenger gefasst als jene nach der VSch-RL. Die FFH-RL sieht nämlich ein weiteres Kriterium für eine Ausnahme vor. Sie verlangt, dass die Population der betroffenen Art trotz Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.²⁹ Dies bedeutet nicht, dass für eine Art, die sich schon vor der Ausnahmeerteilung in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet, eine solche nicht erteilt werden kann. Wie der EuGH in der Rs *Finnische Wolfsjagd* festgehalten hat, ist in diesem Fall eine Ausnahmeerteilung sehr wohl „*ausnahmsweise*“ zulässig.³⁰ Sichergestellt werden muss dabei aber, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Population durch die Ausnahme nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Die VSch-RL nimmt in ihrer Ausnahmemöglichkeit keinen Bezug auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population. Jedoch ist eine Überprüfungspflicht der EK vorgesehen, über die ua sichergestellt werden soll, dass die Auswirkungen der Ausnahmemöglichkeit mit der RL und ihrer Zielsetzung vereinbar bleiben.³¹ In diesen Zielsetzungen wird auch auf den Erhaltungszustand Bezug genommen: Die Bestände der heimischen, wildlebenden Vogelarten sollen auf einem Stand gehalten bzw auf einen solchen gebracht werden, der insb den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Dabei soll den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden.³² Die unmittelbaren Konsequenzen dieser Zielsetzung für die artenschutzrechtliche Ausnahmemöglichkeit wurden bislang noch nicht diskutiert.

III. Erheblichkeitsschwellen in der Judikatur zum Tötungsverbot

Durch die fehlende Einschränkung auf bestimmte Handlungen bzw Tätigkeiten und das weite Verständnis der Absichtlichkeit findet das artenschutzrechtliche Tötungsverbot potentiell auf eine Vielzahl von Sachverhalten Anwendung. Besonders für Infrastrukturprojekte, die aufgrund ihrer Größe besonders eingriffsintensiv sein und ihre Auswirkungen nicht immer auf Null reduzieren können, kann das Artenschutzrecht so zu einer Herausforderung werden.³³

29 Art 16 Abs 1 FFH-RL.

30 EuGH 14.7.2007, C-342/05, *Kommission/Finnland*, Rz 29.

31 Art 9 Abs 4 VSch-RL.

32 Art 2 VSch-RL.

33 Jüngst, zB *Onz/Paulitsch*, Nach vielen Hürden am Ziel: VwGH entscheidet über die 380-kV-Salzburgleitung, RdU-U&T 2020/17, 77 (80); *Randl*, Naturschutz-

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Gerichte wiederkehrend mit Sachverhalten konfrontiert sind, in denen der Artenschutz anderen Nutzungsinteressen gegenübersteht. Um diese Sachverhalte aufzulösen, wird in der aktuellen Judikatur die Figur einer Erheblichkeitsschwelle ins Spiel gebracht. Unterhalb einer solchen Schwelle kommt das Tötungsverbot nicht zur Anwendung bzw wird es nicht verwirklicht. Sowohl der EuGH als auch der VwGH hatten jüngst jeweils einen Vorschlag für eine Erheblichkeitsschwelle zu beurteilen. Die Gerichte haben die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Schwelle unterschiedlich beurteilt: Während der EuGH eine solche Erheblichkeitsschwelle abzulehnen scheint, ist sie für den VwGH ein Weg, eine andernfalls „unüberwindbare Hürde“ zu überwinden.³⁴ Die dafür ins Treffen geführten Argumente spielen letztlich auf eine – wohl faktische – Notwendigkeit an.

A. Relevantes Risiko für den Erhaltungszustand

Im Zentrum des VorabE-Verfahrens *Föreningen Skydda Skogen* stand das Tötungsverbot der VSch-RL. Im schwedischen Artenschutzrecht bestanden mehrere Praktiken, die auch im Kontext des Tötungsverbots auf die Erheblichkeit einer Handlung für den Erhaltungszustand der betroffenen Art abstellten. Anlässlich von Abholzungsarbeiten stellten sich dem vorlegenden schwedischen Gericht mehrere Fragen zur Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem individuenbezogenen Tötungsverbot.

Nach einer ersten Praxis fand das Tötungsverbot lediglich auf Anh I-Arten Anwendung, deren Erhaltungszustand sich verschlechtert bzw auf ihre Bedrohung hinweist.³⁵ Auf Arten, in einem guten Erhaltungszustand fand das Tötungsverbot daher keine Anwendung. Eine zweite Praxis bezog sich speziell auf Maßnahmen, die nicht offenkundig auf das Töten eines Exemplars einer Vogelart abzielen. Im Falle solcher Maßnahmen wurde die Anwendung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots von einer Bedingung abhängig gemacht: Es muss ein Risiko bestehen, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt.³⁶ Die Praxis fordert also eine gewisse Erheblichkeit der Tötung eines Individuums für die Art. Damit unterstellt die Praxis dem individuenbezogenen Tötungsverbot eine Erheblichkeitsschwelle, die sich auf die betroffene Art bezieht (artbezogene Erheblichkeitsschwelle). Wird diese Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht, kommt das Tötungsverbot nicht zur Anwendung.

recht, in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 524 (551).

34 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 504.

35 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, 1. Frage.

36 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, 2. Frage.

1. GA: Risiko für den Erhaltungszustand als Kriterium des Inkaufnehmens

In ihren SA sah GA Kokott zumindest die Stoßrichtung der schwedischen Praxis in der Logik der VSch-RL abgebildet. Um zu diesem Schluss zu kommen, unterstellte sie dem Tötungsverbot – notwendigerweise – eine Erheblichkeitsschwelle. Die Notwendigkeit dieses Verständnisses ergibt sich für die GA aus der strengen Fassung des Tötungsverbots der VSch-RL.

Anders als das Verbot der FFH-RL beziehe die VSch-RL das Tötungsverbot zunächst auf alle europäischen Vögel, also auch auf „Allerweltsarten“. Gerade solche Arten seien aber in einer modernen Gesellschaft schon durch alltägliche Aktivitäten Beeinträchtigungen ausgesetzt.³⁷ Dies scheine auch Art 2 VSch-RL anzuerkennen. Dort verweist die RL explizit drauf, dass der Stand, auf den die europäischen Vogelarten zu bringen sind, auch wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen soll.³⁸ Die Ausnahmebestimmung in der VSch-RL biete – anders als in der FFH-RL – aber nicht die Möglichkeit, eine Ausnahme aufgrund wirtschaftlicher oder anderer öffentlicher Interessen zu erwirken. Dementsprechend können auf der Ebene der Ausnahmemöglichkeit die widerstreitenden Interessen nicht zum Ausgleich gebracht werden.³⁹ Daraus scheint die GA zu schließen, dass ein solcher „*angemessener Ausgleich*“ schon auf Ebene des Verbotstatbestandes erfolgen muss.⁴⁰

Sie schlägt vor, den Begriff der Absichtlichkeit im Tötungsverbot der VSch-RL anders zu verstehen als in der FFH-RL: Bei Maßnahmen, die die Beeinträchtigung von Vögeln nicht unmittelbar bezwecken, sondern nur in Kauf nehmen, würde das Tötungsverbot nur dann schlagend werden, soweit dies notwendig ist, um diese Arten auf jenen Stand zu bringen, der in Art 2 VSch-RL umschrieben wird.⁴¹ Damit bleibt die GA, wie auch die schwedische Praxis, bei einer artbezogenen Erheblichkeitsschwelle. Sie konstruiert diese Schwelle aber anders.

Mit ihrem Vorschlag erteilt die GA der ersten nationalen Praxis, nach der das Tötungsverbot auf Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand keine Anwendung findet, eine Absage.⁴² Der Erhaltungszustand der Art wird beim individuenbezogenen Tötungsverbot aus ihrer Sicht aber bei bedingt vorsätzlichen Handlungen relevant, insofern nämlich, als solche Handlungen eine

37 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 81.

38 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 82.

39 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 86.

40 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 89.

41 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 90.

42 SA GA Kokott 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 90.

artbezogene Erheblichkeitsschwelle überschreiten müssen. MaW: Handlungen, die den Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht in Frage stellen, und damit unter der Schwelle liegen, lösen das Tötungsverbot nicht aus. Zwar bezieht sich dieses Verständnis nur auf bedingt vorsätzliche Handlungen. Da die wenigstens artenschutzrelevanten Handlungen – außerhalb der Jagd oder Fischerei – aber vorsätzliche Handlungen sind, hätte das vorgeschlagene Verständnis weitreichende Konsequenzen.

2. EuGH: Risiko für den Erhaltungszustand als zusätzliches Kriterium

Angesichts des Vorschlags der GA wurde die Entscheidung des EuGH mit Spannung erwartet.⁴³ Die Spannung blieb auch nach seiner E bestehen, denn der EuGH ging nicht explizit auf die Argumente der GA ein.

In seinem U bestätigt der EuGH zwar zunächst, dass das Tötungsverbot der VSch-RL auf alle europäischen Vogelarten Anwendung findet, nicht nur auf Anh I-Arten, und unabhängig vom Erhaltungszustand der Art.⁴⁴ Die nachfolgenden Fragen prüft er dann aber am Maßstab der FFH-RL. Der EuGH versteht die nationale Regelung, die nicht zwischen den Arten der FFH-RL und jenen der VSch-RL unterscheidet, nämlich als strengere nationale Umsetzung der FFH-RL, die den MS offensteht.⁴⁵ Dieses Vorgehen lässt die Frage offen, ob die darauffolgenden Feststellungen des EuGH unmittelbar auf die VSch-RL übertragen werden können.

Für den Absichtlichkeitsbegriff der Verbotstatbestände in der FFH-RL setzt der EuGH – wenig überraschend – seine bisherige Rspr fort. Er wiederholt, dass eine Handlung absichtlich ist, wenn die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art gewollt oder zumindest in Kauf genommen wird.⁴⁶ Auf eine Maßnahme wie die verfahrensgegenständliche Abholzung kann das Tötungsverbot deshalb sehr wohl Anwendung finden.⁴⁷

Sodann widmet sich der EuGH den Voraussetzungen für die Anwendung des individuenbezogenen Tötungsverbots. Dabei hält er explizit fest, dass ein Risiko, die Maßnahme könne sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art auswirken, keine solche Voraussetzung ist. Die Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population ist vielmehr erst im Rahmen der

43 ZB *Gellermann/Schumacher*, Schützt den Wald! – Das Verfahren “Skydda Skogen” und seine artenschutzrechtlichen Folgen, NuR 2021, 182. Zum Urteil siehe auch *R. Weiß*, Natura 2000: EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19: Kein Kahlschlag in Lebensraum geschützter Arten, TiRuP 2021/R, 1, doi: 10.35011/tirup/2021-2.

44 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 44 f; 66.

45 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 46 ff.

46 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 51.

47 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 53.

Ausnahmemöglichkeit zu prüfen.⁴⁸ Würde der Erhaltungszustand bereits auf Ebene des Verbotstatbestandes geprüft, mit der Konsequenz, dass Sachverhalte nicht mehr in dessen Anwendungsbereich fallen, würde der Ausnahmemöglichkeit ihre praktische Wirksamkeit genommen.⁴⁹ Folglich kann die Anwendung des Tötungsverbots der FFH-RL nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art abhängig gemacht werden.⁵⁰ Auch der Wortlaut der Bestimmung deutet eben nicht darauf hin, dass das Verbot auf Arten in einem guten Erhaltungszustand nicht anzuwenden sei.⁵¹ Der Erhaltungszustand der Art ist deshalb aus Sicht des EuGH für die Anwendbarkeit und Verwirklichung des individuenbezogenen Tötungsverbots unerheblich. Damit erteilt er der vorgeschlagenen artbezogenen Erheblichkeitsschwelle – im Anwendungsbereich der FFH-RL – eine Absage.

B. Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Das Tötungsverbot hat anlässlich der UVP-Genehmigung zur 380-kV-Salzburgleitung alle entscheidenden Instanzen beschäftigt.⁵² Fraglich war dabei, ob dieses Verbot durch die Leitungsanlage und ihre Nebenbauten verwirklicht wird.

Die Genehmigungsbehörde hatte diese Frage im Hinblick auf Vögel, insb Uhu, Wanderfalke, Auerhuhn, und Fledermäuse geprüft und verneint. Im daraufhin eingeleiteten Beschwerdeverfahren bestätigte das BVwG dieses Ergebnis. Dafür machte das Gericht die Verwirklichung des Verbots davon abhängig, ob sich durch die Handlung das Tötungsrisiko für Individuen einer Art signifikant erhöht. Anders als die GA in *Föreningen Skydda Skogen* formulierte das BVwG so eine individuenbezogene Erheblichkeitsschwelle. Die erstmalige Beurteilung dieser Erheblichkeitsschwelle durch den VwGH weist dennoch starke Parallelen mit jener der GA auf.

1. BVwG: Signifikante Erhöhung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal

In seinem Erk macht das BVwG die Verwirklichung des Tötungsverbots von drei Tatbestandsmerkmalen abhängig. Neben der Absichtlichkeit und dem Individuenbezug sei nach Ansicht des BVwG auch die Signifikanz der Tötung

48 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 57 f.

49 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 60.

50 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 61.

51 EuGH 4.3.2021, verb Rs C-473/19 und C-474/19, *Föreningen Skydda Skogen*, Rz 66.

52 Zu den UVP-relevanten Aspekten der Entscheidung, zB *Höfingner/Neubauer*, VwGH schwimmt mit dem Strom: Genehmigung der 380-kV-"Salzburgleitung" ist rechtmäßig, ÖZW 2021, 36.

ein Tatbestandsmerkmal des Tötungsverbots. Wie auch in der Judikatur des dt BVerwG argumentiert werde das Tötungsverbot daher erst dann erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für Individuen einer geschützten Art signifikant erhöhe. Diese Erheblichkeitsschwelle wäre dann erreicht, wenn das individuenbezogene Tötungsrisiko über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt; jenem Risiko, das ohnehin im Naturraum besteht, bspw durch Verkehrswege. Dies ergäbe sich insb auch aus dem Schlingenjagd-U des EuGH.⁵³ Für die hier relevanten Arten sei nach dem BVwG, insb aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, aber von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Das BVwG bestätigte daher, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot durch das Leitungsvorhaben nicht verwirklicht würde.⁵⁴

In der gegen das Erk des BVwG eingebrachten Rev stellte eine der revisionswerbenden Parteien die Unionsrechtskonformität dieses Verständnisses in Frage. Diese Partei argumentierte, dass die Bezugnahme auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos den Individuenbezug des Verbotstatbestandes aufweichen würde. Erst auf Ebene der Ausnahmeregelung würden die unionsrechtlichen Grundlagen auf den Erhaltungszustand der Population Bezug nehmen. Ein Populationsbezug wäre daher erst auf dieser Ebene zulässig. Würde dieser Populationsbezug bereits bei der Frage der Verwirklichung des Tötungsverbots unterstellt, würde die Ausnahmemöglichkeit umgangen werden.⁵⁵ Zudem lasse sich der EuGH-Judikatur, die das BVwG zur Stützung des Kriteriums der signifikanten Erhöhung heranzieht, kein Anhaltspunkt entnehmen, dass die Sichtweise des BVwG vom EuGH geteilt wird.⁵⁶

In seiner Revisionsbeantwortung argumentierte das BVwG, dass das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit eine Erheblichkeitsschwelle notwendig sei. Andernfalls, wie es auch das dt BVerwG festhalte, würde das Tötungsverbot zu einem „*unverhältnismäßigen Planungshindernis*“.⁵⁷ Gerade weil es ansonsten zu Behinderungen für wirtschaftliche Tätigkeiten in der EU käme, sei dieses Verständnis einer Erheblichkeitsschwelle auch unionsrechtlich unbedenklich. Mit dieser Erheblichkeitsschwelle werde der Individuenbezug des Tötungsverbots aber jedenfalls nicht aufgeweicht. Für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos werde nämlich auf artspezifische Risikofaktoren und die konkrete Konstellation Bezug genommen.⁵⁸ Das BVwG versteht die formulierte Erheblichkeitsschwelle also als individuenbezogene Erheblichkeitsschwelle.

53 BVwG 26.2.2019, W155 2120762-1, 314.

54 BVwG 26.2.2019, W155 2120762-1, 315.

55 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 459 f. Das Argument ist damit ähnlich formuliert wie in der Rs *Föreningen Skydda Skogen*, wo der EuGH jedoch ein populationsbezogenes Kriterium zu beurteilen hatte.

56 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 462.

57 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 483.

58 Ibid.

2. VwGH: Signifikante Erhöhung als Kriterium der Absichtlichkeit

In seinem Erk bestätigte der VwGH – im Ergebnis – das Verständnis des BVwG zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Der VwGH ordnet das Kriterium der signifikanten Erhöhung jedoch anders in den Tatbestand ein und begründet dessen Notwendigkeit vergleichsweise umfassender. Eine zentrale Rolle in der Begründung des VwGH spielt der Individuenbezug des Tötungsverbots.

Zunächst scheint der VwGH dem BVwG tatsächlich zu widersprechen. Der VwGH weist nämlich darauf hin, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu verstehen ist. Für die Verwirklichung des Tötungsverbots ist deshalb nicht darauf abzustellen, ob eine bestimmte Anzahl von Exemplaren von der Tötung betroffen ist oder ob von einer Auswirkung für den Erhaltungszustand der Population auszugehen ist.⁵⁹ Dann aber untersucht der VwGH die Tatbestandsmerkmale des Tötungsverbots näher und bezieht sich auf den Begriff der Absichtlichkeit.

Der VwGH wiederholt die Rspr des EuGH zur Absichtlichkeit und unterstreicht, dass dementsprechend auch ein Inkaufnehmen der Tötung reicht, um das Tötungsverbot zu erfüllen. Wann aber von einem solchen Inkaufnehmen auszugehen ist bzw welcher Grad an Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit der Tötung dafür vorliegen muss, ist noch fraglich.⁶⁰ Die sog Signifikanzjudikatur des dt BVerwG, der sich auch das BVwG bedient hat, ist aus Sicht des VwGH aber geeignet, diese Frage zu lösen. Im Sinne dieser Rspr führt die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art für sich alleine noch nicht zur Verwirklichung des Tötungsverbots. Vielmehr ist nur dann von einem Inkaufnehmen der Tötung auszugehen, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Soweit bei der Beurteilung der Risikoerhöhung auf das Individuum Bezug genommen wird, wird auch der Individuenbezug des Tötungsverbots nicht untergraben.⁶¹ Auf diese Weise stärkt der VwGH das Verständnis einer individuenbezogenen Erheblichkeitsschwelle.

Der VwGH sieht diese Erheblichkeitsschwelle, die er – im Ergebnis – dem Absichtlichkeitsbegriff unterstellt, mit dem System der FFH- und VSch-RL vereinbar; er erachtet sie wohl gar als faktisch notwendig. Für den VwGH wird auf diese Weise ein besseres Gleichgewicht zwischen Gebiets- und Artenschutz erzielt. Für wirtschaftliche Tätigkeiten wie die hier gegenständliche gäbe es im Gebietschutz schließlich eine Möglichkeit, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten mit öffentlichen Interessen, auch wirtschaftlicher Art, zu rechtfertigen. Der Artenschutz hingegen würde bei einem uneingeschränkten Verständnis der Absichtlichkeit „in vielen Fällen eine unüberwindbare Hürde“.⁶² In diesem Fall käme aus Sicht des VwGH dem Artenschutz eine weit größere Bedeutung zu als dem Gebietschutz. Diese

59 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 499.

60 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 501.

61 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 502.

62 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 504.

Aussage impliziert, dass der VwGH wohl mit Blick auf Gebiets- und Artenschutz von einer (zumindest) Gleichwertigkeit der beiden Schutzsysteme ausgeht; aber wohl auch von einer Parallelität der Eingriff-Ausnahme-Systeme. Die Begründung für diese Sichtweise schiebt der VwGH sodann nach.

Der VwGH nimmt auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug, um das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unionsrechtlich zu begründen. Ohne dieses Abstellen, wenn also das Tötungsverbot immer dann verwirklicht würde, wenn die Gefahr der Tötung eines Individuums nicht restlos ausgeschlossen werden kann, hätte das Tötungsverbot „*unverhältnismäßige Folgen*“.⁶³ IdZ verweist der VwGH als Beispiel auf die Planung und Ausführung wirtschaftlicher Vorhaben. Dass aber gerade auch auf wirtschaftliche Interessen Rücksicht zu nehmen ist, ergebe sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen sowohl der FFH-RL als auch der VSch-RL.⁶⁴ Einen dahinlautenden Ausnahmegrund gebe es im Artenschutzrecht aber nur in der FFH-RL. Daraus folgt für den VwGH wohl, dass es notwendig sei, auf Ebene des Verbotstatbestandes insb wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen und das Inkaufnehmen eingeschränkt zu verstehen.

IV. Geklärte Fragen und offene Punkte

Die dargestellten Judikate eint ein gemeinsamer Ausgangspunkt: der Vorschlag, das artenschutzrechtliche Tötungsverbot in bestimmten Konstellationen weniger streng zu verstehen, um wirtschaftlichen Tätigkeiten mehr Raum zu geben. Systematische Überlegungen führen in beiden Fällen zu einer unterschiedlichen Bewertung der jeweiligen Vorschläge. Trotz dieser unterschiedlichen Ergebnisse erlauben die angestellten Überlegungen generellere Schlüsse dazu, welche Aspekte für das Verständnis des Tötungsverbots beachtlich oder – um das Motiv der Erheblichkeitsschwelle wieder aufzugreifen – „erheblich“ sind. Sie lassen aber weiterhin auch Fragen offen.

A. Erhaltungszustand für Anwendbarkeit des Tötungsverbots unerheblich

Aus beiden Entscheidungen ergibt sich klar, dass der Erhaltungszustand einer Art für die Anwendbarkeit des Tötungsverbots unerheblich ist. Das Tötungsverbot greift, unabhängig davon, ob sich eine Art in einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Dies leiten beide Gerichte letztlich daraus ab, dass das Tötungsverbot auf das Individuum, nicht aber auf die Art abstellt. Zumal sich dieser Individuenbezug aus den Bestimmungen beider RL ergibt, drängt sich eine Unterscheidung zwischen FFH-RL und

63 VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua, Rz 505.

64 Ibid.

VSch-RL nicht auf. Anders könnte dies für die Verwirklichung des Tötungsverbots sein.

B. Auswirkungen der Tötung für Verwirklichung des Verbots (un)erheblich?

Die Bedeutung der Auswirkung der Tötung für die Verwirklichung des Tötungsverbots haben die Gerichte nicht nur im Ergebnis entgegengesetzt beurteilt. Die (mögliche) Einordnung dieses Kriteriums erfolgte auch unter dogmatischen Gesichtspunkten unterschiedlich. Die dahinterstehenden Begründungen lassen einige Fragen unbeantwortet.

1. Auswirkungen auf den artbezogenen Erhaltungszustand unerheblich

Überzeugend hat der EuGH für die Verwirklichung des Tötungsverbots nach der FFH-RL ein zusätzliches Kriterium, das auf die Auswirkungen der Tötung auf den Erhaltungszustand abstellt, abgelehnt. Das zentrale Argument des EuGH für diese Position ist ein systematisches: Die FFH-RL nennt die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand als eigenes Kriterium für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Dort wird geprüft, inwiefern sich eine Handlung oder Tätigkeit negativ auf den Erhaltungszustand auswirkt. Dieses Argument lässt sich aber nur schwer auf die VSch-RL übertragen.

Die VSch-RL weist nicht dieselbe Systematik auf wie die FFH-RL. Im Anwendungsbereich der VSch-RL werden die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand iZm der Ausnahmemöglichkeit von der EK und mit Blick auf das RL-Ziel zu überwacht;⁶⁵ dies insgesamt und nicht notwendigerweise für jede einzelne Ausnahmegenehmigung. Aufgrund dieser Überwachungsbezugnis werden die MS die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bei der Handhabung der Ausnahmemöglichkeit zwar mitbedenken müssen, um kein Vertragsverletzungsverfahren zu riskieren. Eine mit der FFH-RL gleichwertige Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ergibt sich so aber nicht. Können diese Auswirkungen aber deshalb einfach auf Ebene des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden?

Das systematische Argument des EuGH scheint diesem Vorschlag nicht direkt zu widersprechen. Es wird schließlich gerade kein bestehendes Kriterium in der Prüfreihefolge vorgezogen. Überzeugen kann der Vorschlag dennoch nicht. Einerseits verweist der Text der VSch-RL im Tötungsverbot eben nicht explizit auf den Erhaltungszustand einer Art. Andererseits würden auch hier durch das zusätzliche Kriterium wieder Sachverhalte der Ausnahmemöglichkeit entzogen werden. Dass diese Ausnahmemöglichkeit in der VSch-RL zu eng wäre, wie es die GA argumentierte, hat der EuGH nicht bestätigt, allerdings auch nicht dementiert.⁶⁶ Ob daraus Schlüsse gezogen

65 Art 9 Abs 4 VSch-RL.

66 Siehe dazu sogleich unten, IV.B.2.

werden können, bleibt unklar. Die Tatsache, dass der EuGH die Argumentation der GA zur Erheblichkeitsschwelle nicht bestätigt hat, lässt zumindest vermuten, dass er sie nicht überzeugend fand. Dass er der Argumentation jedoch nicht entgegengetreten ist, kann darauf hindeuten, dass sich der EuGH diesen Weg für künftige Fälle offenhalten möchte.

2. Auswirkungen auf das individuenbezogene Tötungsrisiko erheblich?

Anders als der EuGH hatte der VwGH die Zulässigkeit einer individuenbezogenen Erheblichkeitsschwelle zu beurteilen. Diese Erheblichkeitsschwelle hat er dem Absichtlichkeitsbegriff des Tötungsverbots unterstellt: Für den VwGH ist nur dann von Absichtlichkeit bzw einem Inkaufnehmen auszugehen, wenn sich das individuenbezogene Tötungsrisiko erhöht. Nur dann ist das Tötungsverbot verwirklicht.

Der VwGH begründet die Auslegung des Absichtlichkeitsbegriffs (konkret: des Inkaufnehmens) unter Rückgriff auf das Tötungsrisiko letztlich mit einer Notwendigkeit. Diese Notwendigkeit ergibt sich für den VwGH aus der Strenge des artenschutzrechtlichen Schutzsystems: Während beide RL auf die Bedachtnahme auf wirtschaftliche Tätigkeiten verweisen, sieht nur die FFH-RL auch einen dahingehenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegrund vor. MaW: Die Ausnahmemöglichkeiten sind aus Sicht des VwGH zu eng gefasst, um wirtschaftliche Tätigkeiten nicht in großem Maße zu verhindern. Dabei verweist der VwGH zwar spezifizierend („insb“) auf die VSch-RL, schränkt aber seine Aussage nicht weiter ein. Entsprechend ist er wohl so zu verstehen, dass er den Absichtlichkeitsbegriff im Anwendungsbereich des gesamten Artenschutzes unter Bezugnahme auf das Tötungsrisiko verstehen wollen würde. Damit überzeugt der VwGH nicht gänzlich.

Die FFH-RL ermöglicht mit dem offenen Rechtfertigungsgrund explizit auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen im Rahmen der Ausnahmemöglichkeit. Folglich ist im Anwendungsbereich der FFH-RL die Grundlage geschaffen, damit wirtschaftliche Tätigkeiten trotz Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durchgeführt werden können. Notwendig ist, dass die wirtschaftliche Tätigkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dieses Überwiegen mag für einige wirtschaftliche Tätigkeiten eine Herausforderung darstellen. Die Schwelle ist aber im Gebietschutz ebenso hoch; auch dort wird ein überwiegendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art gefordert, um einen erheblichen Eingriff zu rechtfertigen.⁶⁷ Das Gleichgewicht zwischen Gebiets- und Artenschutz, das der VwGH anstrebt, liegt also in Bezug auf die FFH-RL wohl vor. Bleibt die VSch-RL.

In Bezug auf die VSch-RL weist der VwGH, wie auch zuvor die GA,⁶⁸ darauf hin, dass dort die Ausnahmemöglichkeit wirtschaftliche Interessen nicht

67 Vgl. Hollaus, Naturschutzgesetze der Länder, in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht: Band 2² (2021) Rz 91 ff.

68 Siehe dazu oben, III.A.1.

als Rechtfertigungsgrund führt. Deshalb müsse der Ausgleich zwischen dem Interesse am Artenschutz und jenem an wirtschaftlichen Tätigkeiten eben schon auf Ebene des Verbotstatbestandes stattfinden. Den diesbezüglichen – artbezogenen – Vorschlag der GA hatte der EuGH dann aber aus systematischen Gründen abgelehnt.⁶⁹ Der Vorschlag des VwGH eines *individuenbezogenen* Tötungsrisikos scheint an diesen Gründen hingegen nicht zu scheitern.⁷⁰ Fraglich ist aber, inwiefern den EuGH die Notwendigkeit der Bezugnahme auf dieses Tötungsrisiko überzeugen würde.

Einerseits hat sich der EuGH in der Rs *Föreningen Skydda Skogen* dazu verschwiegen, ob er, wie die GA und der VwGH, die Ausnahmemöglichkeit der VSch-RL als zu eng empfindet.⁷¹ Eine andere Ansicht ist durchaus denkbar. So haben erst kürzlich *Berl/Gaiswinkler* argumentiert,⁷² dass für besonders kritische Infrastruktur, bspw für die Energiewende, die VSch-RL ohnehin andere Ausnahmegründe bereithält. Hier könne mit Blick auf den Klimawandel und seine Auswirkungen ua der Gesundheitsschutz geltend gemacht werden.

Der EuGH hat aber andererseits durch sein Vorgehen angedeutet, dass er die FFH-RL für strenger hält als die VSch-RL. Da er im Anschluss den Absichtlichkeitsbegriff der FFH-RL auslegt, kann sich dieses strengere Verständnis nur auf die Verbotstatbestände bzw den Absichtlichkeitsbegriff selbst beziehen. Dies würde bedeuten, dass beides in der VSch-RL vergleichsweise weniger streng verstanden werden könnte. Eine unterschiedliche Auslegung des Absichtlichkeitsbegriffs in FFH- und VSch-RL würde zwar verwundern; ihre Zielsetzung und Konzeption weist zentrale Parallelen auf. Der unterschiedlich gestaltete Anwendungsbereich könnte aber ein Argument für dieses Vorgehen sein. Letztlich wäre dieses Vorgehen auch das einzig überzeugende, da es nicht zur „Erfindung“ eines zusätzlichen Kriteriums führt.

V. Zusammenfassung

Aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für eine Vielzahl von Tätigkeiten eine potentielle Herausforderung. Die Judikatur zeigt, dass diese Herausforderung va für wirtschaftliche Tätigkeiten eine große ist, denn die Verwirklichung eines Verbotstatbe-

69 Siehe dazu oben, IV.B.1.

70 IdS auch *Fellenberg*, Die ausgefallene Revolution im Artenschutzrecht – das EuGH-Urteil in der Rechtssache *Skydda Skogen*, NVwZ 2021, 943 (944), sowie, dem Vorschlag der GA entgegnetend, *Gellermann/Schumacher*, Absicht ist nicht gleich Absicht? Anmerkung zu den Schlussanträgen der Generalanwältin *Kokott* vom 10.9.2020, i.d. Rs. C-473/19 und C-474/19, NuR 2020, 841 (845).

71 Siehe dazu oben, III.A.2.

72 *Berl/Gaiswinkler*, Artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Energiewende, RdU&T 2021/12, 43 (46).

standes kann nicht immer gänzlich verhindert werden. Gleichzeitig ist es wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht in jedem Fall möglich, einen Ausnahme- bzw. Rechtfertigungsgrund geltend zu machen. Erheblichkeitsschwellen, wie sie sowohl der EuGH als auch der VwGH zu beurteilen hatten, suchen den bestehenden Interessenskonflikt aufzulösen, zulasten des Artenschutzes.

Bei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Erheblichkeitsschwellen ist jedenfalls der Systematik des Artenschutzrechts Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung eines artbezogenen Risikos für den Erhaltungszustand als Voraussetzung für die Verwirklichung des Tötungsverbots hat der EuGH aus diesem Grund abgelehnt. Der Vorschlag des VwGH zum eingeschränkten Verständnis der Absichtlichkeit (konkret: des Inkaufnehmens) scheint mit dieser Systematik besser vereinbar zu sein; zumindest für den Anwendungsbereich der VSch-RL. Ob dies auch der EuGH so sieht, wird sich weisen, sollte er in der Zukunft mit dieser Frage befasst werden. Auch deshalb ist zu erwarten, dass das Artenschutzrecht weiterhin ein Fall für die Gerichte sein wird.

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Birgit Hollaus*
Universitätsassistentin
Institut für Recht und Governance, Wirtschaftsuniversität Wien
Kontaktadresse: 1020 Wien, Welthandelsplatz 1
E-Mail: birgit.hollaus@wu.ac.at

Lydia Burgstaller

Das Washingtoner Artenschutzabkommen

**Zwischen Handelslust und COVID-Frust – Aktuelle
Entwicklungen im internationalen Artenschutzrecht¹**

DOI: 10.35011/tirup/2021-12

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	130
II.	Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)	132
	A. Entstehungshintergrund von CITES	132
	B. Abgrenzung zu anderen internationalen Artenschutzabkommen	135
	C. Funktionsweise von CITES	136
	1. Organe	137
	2. Anhänge	137
	D. Vertragsstaatenkonferenzen (CoP)	140
	E. Exkurs: Umsetzung in der EU	141
III.	CITES und COVID-19	142
	A. Traditionelle Asiatische Medizin und Traditionelle Chinesische Medizin	142
	B. Zoonosen und CITES	143
	C. TAM/TCM und die Pandemie	145
	D. Weitere Risiken	146
IV.	Grenzen von und Kritik an CITES	147
V.	Zusammenfassung und Ausblick	149
VI.	Literaturverzeichnis	150

Abstract: Der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen stellt neben dem internationalen Waffen- und Drogenschmuggel einen der er-

¹ Dieser Beitrag basiert auf einer Seminararbeit an der JKU Linz.

tragreichsten Zweige der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität dar. Auch 46 Jahre nach Abschluss des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) sind nach wie vor Tier- und Pflanzenarten infolge des Handels vom Aussterben bedroht. Zudem kommt es auch immer mehr zur Verschleppung und Ausbreitung von Krankheiten. Die Arbeit widmet sich ua der Frage, ob der internationale Handel mit Wildtieren und -pflanzen Pandemien wie COVID-19 begünstigt und welche Rolle die Traditionelle Asiatische Medizin (TAM) bzw die Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) dabei spielen. Das Risiko von Zoonosen, dh die Übertragung von Krankheiten zwischen Tier und Mensch, steht va iZm den illegalen und unregulierten (Lebendtier-)Wildtiermärkten. Diese sind auch Hauptumschlagplätze für die TCM und bedrohen somit nicht nur die Wildtierbestände, sondern auch uns Menschen.

Rechtsquelle(n): Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES); EU-CITES-VO; ArtHG

Schlagnworte: Artenschutz, Exotenhandel, COVID-19, Zoonosen, TCM, TAM

I. Einleitung

Neben dem internationalen Waffen- und Drogenschmuggel bildet der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen einen der ertragreichsten Zweige der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Schätzungen zufolge werden dadurch Gewinne von bis zu € 20 Mrd pro Jahr (!) erzielt.² Oftmals handelt es sich dabei auch um eine Finanzierungsquelle für Terrorismus.³ Die Gründe für Importe und Exporte von wilden Tier- und Pflanzenarten sind vielschichtig. Mögliche Anwendungsbereiche sind Trophäen (Häute, Geweihe, ...), lebende Pflanzen (Orchideen, Kakteen, ...), Haltung von Exoten als Heimtiere, lebende Eier, Modeartikel (Schmuck, Krokodilleder, Schildpatt, Federn, Tropenholz, Elfenbein, ...), Ethno- und Pseudomedizin, Esoterik, Souvenirs.⁴ Ebenso findet der Import bestimmter Nahrungsmittel wie Kaviar,

2 *BMVRDJ*, Sicherheitsbericht 2018 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/imfname_775930.pdf (abgerufen am 1.7.2021); mwN *Mascha/Molterer*, § 7 ArtHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht, *ÖJZ* 2020, 962 (963); vgl auch *Ditrich*, Illegaler Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Eine österreichische Perspektive, *SIAK-Journal* 2019, 51.

3 *Mascha/Molterer*, § 7 ArtHG 2009 (FN 7); ebenso *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 61.

4 *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 53 ff; vgl auch *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html (abgerufen am 1.7.2021).

Schildkröten- und Haifischflossensuppe statt, welche jedoch überwiegend in Konserven transportiert werden und daher nur Zufallsfunde darstellen.⁵

Tiere und Pflanzen als Waren zu betrachten⁶ hat enorme Konsequenzen für die Biodiversität: Ausrottung, Bestandsrückgang und Verlust des ökologischen Gleichgewichts. Zum Schutz von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen im internationalen Handel wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) geschlossen.

46 Jahre später sind jedoch nach wie vor Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht, der illegale Handel stellt weiterhin ein lukratives Geschäft dar und durch die zunehmende Globalisierung und Zerstörung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen kommt es auch immer mehr zur Verschleppung und Ausbreitung von Krankheiten.⁷ Die derzeit vorherrschende und leider noch anhaltende COVID-19-Pandemie stellt dabei nur ein Beispiel für die Verwirklichung eines dieser Risiken der Zoonose dar.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich einerseits mit dem Entstehungshintergrund von CITES und den Anwendungsbereichen. Es wird dabei auch sichtbar, dass die internationale Handelslust mit gefährdeten Arten noch immer ungebrochen ist. Andererseits wirft die Arbeit einen Fokus auf die aktuellen Entwicklungen iZm der COVID-19-Pandemie und der TAM (Traditionelle Asiatische Medizin) / TCM (Traditionelle Chinesische Medizin). Geleitet wird die Untersuchung durch die Frage, ob der internationale Handel mit Wildtieren und -pflanzen Pandemien wie COVID-19 begünstigt und welche Rolle TAM/TCM dabei spielt. Zudem sollen auch generelle aktuelle Entwicklungen und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Abkommen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Arbeit konzentriert sich auf die internationale Ebene. Die nationale Umsetzung von CITES wird dabei nicht behandelt. Lediglich der Beitritt Österreichs und der Europäischen Union wird als Exkurs kurz erläutert.

Sichtbar wird der illegale Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor allem bei Sicherstellungen durch den Zoll, seien es Pakete (Postversand) oder auch Urlaubs“souvenirs“ von Reiseheimkehrern (bei Einreise mit internationalen Flügen).⁸ Beschlagnahmt werden dabei vor allem Pflanzen wie lebende Kakteen und Orchideen, Medikamente (TCM) und Tiere wie Reptilien, Korallen, Muscheln, Schnecken und deren Erzeugnisse.⁹

5 *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 53.

6 Zur Diskussion von Tier- und Pflanzenarten als „freie“ Güter siehe *Bendomir-Kahlo*, CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Regelungen und Durchführung auf internationaler Ebene und in der Europäischen Gemeinschaft, in *Beiträge zur Umweltgestaltung* (1989) Band A 116, 13 mwN.

7 Vgl. auch *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 54–56, 64.

8 Vgl. auch *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 51.

9 Vgl. *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html (abgerufen am 1.7.2021).

Wissenswertes

Derzeit läuft neben dem Einsatz von Spürhundeeinheiten auf Flughäfen auch der Pilotversuch des innovativen Einsatzes von afrikanischen Riesenhamsterratten (*Cricetomys*) zum Aufspüren von illegalen Wildtierprodukten. Diese besitzen einen sehr ausgeprägten Geruchssinn und werden bereits zum Auffinden von Landminen eingesetzt. Man verspricht sich dadurch einen flexibleren Einsatz bei Zollkontrollen, wie bspw bei der Untersuchung von eng beladenen Schiffscontainern.¹⁰

II. Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)

A. Entstehungshintergrund von CITES

Das Washingtoner Artenschutzabkommen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen), engl CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna)¹¹ wurde am 3.3.1973 unterzeichnet und trat am 1.7.1975 in Kraft. Zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand 2021) wurde es von 183 Staaten unterzeichnet.¹² Somit gehören heute bereits 95 % der Staaten weltweit dem Übereinkommen an. Ziel ist der Schutz von über 40.000 Tier- und Pflanzenarten,¹³ die durch Handelsinteressen bedroht werden.¹⁴

Hintergrund und Notwendigkeit für ein solches Abkommen bot der dramatische Rückgang vieler Arten durch Wilderei und grenzüberschreitenden Handel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Durch die Zunahme der internationalen Handelsbeziehungen und Globalisierungstendenzen begann sich auch die Entnahme von Tieren und Pflanzen aus der Natur an der Nachfrage und den Bedürfnissen des Marktes zu orientieren. Wo früher Tiere und Pflanzen inklusive der aus diesen gefertigten Produkte in den Entnahmegebieten genutzt wurden, wurden diese immer mehr in andere Länder (teilweise weltweit) exportiert.¹⁵ Für die überwiegend armen Ursprungsländer

10 Vgl *BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 1.7.2021).

11 UNTS Vol 993 (p 243) Nr 14537.

12 *BMU*, CITES, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites> (abgerufen am 5.7.2021).

13 Vgl *Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren, ÖGH-Aktuell April 2020, 5 (8).

14 Vgl *Kraemmer/Onz*, 8. Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 26.

15 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 7.

wurde die „Ausbeutung ihrer Tier- und Pflanzenbestände als ‚natürliche Ressourcen‘ eine einträgliche Devisenquelle und somit ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor“.¹⁶ Mit zunehmendem Wohlstand stieg auch die Nachfrage nach Pelz, Lederwaren, Schildpatt, Elfenbein, aber auch exotischen Lebensmitteln, Holzinstrumenten und medizinischen Produkten. Dieser unkontrollierte internationale Handel führte zum Rückgang der Arten und einer Gefährdung von Ökosystemen.¹⁷

Beachte: “Keystone Species”

Auch einzelne Arten können einen enormen Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht haben. Stirbt eine solche „Schlüsselart“ wie bspw der Seeotter im nordöstlichen Pazifik zwischen 1785 und 1840 aus, welche einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Kreisläufe in einer Region hat, so kann dies ein ganzes Ökosystem mit hunderten Arten in Gefahr bringen.¹⁸

Die 1948 gegründete Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; IUCN) forderte bereits im Jahre 1960 die Regierungen weltweit zu Handelsbeschränkungen auf: Der Import von Wildtieren unter Bezug auf die in den Ursprungsländern festgeschriebenen Exportvorschriften solle eingeschränkt werden.¹⁹ Ein Regelwerk zum Handel mit Wildtieren und -pflanzen existierte zu diesem Zeitpunkt nicht. Lediglich für die Großwildarten Afrikas schlossen neun Staaten das Londoner Artenschutzabkommen 1933.²⁰ In der Umweltkonferenz von Stockholm 1972 wurde dann ua die besondere Verantwortung des Menschen für den Schutz und die kluge Verwaltung des Erbes an der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt hervorgehoben und die Verabschiedung einer Konvention über den internationalen Handelsverkehr mit Tieren und Pflanzen empfohlen.²¹ Die IUCN verabschiedete daraufhin eine Resolution für eine internationale Konvention, welche den Handel von seltenen und gefährdeten Arten sowie

16 *Bendmir-Kahlo*, CITES 1 f.

17 *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

18 Vgl *Maschal/Molterer*, § 7 ArtHG 2009, 963 mwN.

19 Vgl *Auliya*, CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) – Fakten und Herausforderungen sowie mögliche Schnittstellen zur CBD, in *A. Paulsch/C. Paulsch*, Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt - ein Einstieg für Wissenschaftler (2011) 61.

20 Vgl auch *Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren*, ÖGH-Aktuell April 2020, 3.

21 Vgl Grundsatz 4 der Deklaration der Stockholmer Umweltkonferenz in *The Results from Stockholm* 163; vgl Empfehlung 99.3 der Stockholmer Umweltkonferenz; näheres *Bendmir-Kahlo*, CITES 1 f.

von aus diesen gefertigten Produkten regulieren sollte.²² Am 3.3.1973 fand daraufhin in Washington DC die erste Konferenz statt, an der Vertreter aus 80 Staaten teilnahmen und aus der CITES resultierte. Das Washingtoner Artenschutzabkommen gilt auch heute noch als eine der wichtigsten internationalen „Artenschutzkonventionen“, dies nicht nur wegen der großen Teilnehmerzahl, sondern auch weil erstmals eine internationale Vereinbarung verabschiedet wurde, welche sich nicht auf einzelne Arten beschränkt, sondern sich auf alle – durch den internationalen Handel – gefährdeten Arten bezieht.²³ Zudem ist es weder regional beschränkt, noch sind für den Beitritt bestimmte Voraussetzungen der beitragswilligen Staaten erforderlich.²⁴ Im Jahr 1979 wurden in Bonn anschließend Argumente und Zielvorgaben des Übereinkommens modifiziert.²⁵ Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Kooperation der Staaten und internationaler Organisationen (inkl Finanzierungsmaßnahmen). Die Änderungen gelten jedoch nur für jene Staaten, welche diese akzeptiert haben oder nach dem Inkrafttreten der Änderungen dem Abkommen beigetreten sind.

Hauptziel von CITES war und ist es, den internationalen Handel mit wildlebenden²⁶ Tieren und wildwachsenden Pflanzen so zu regulieren, dass die Arten nicht durch Übernutzung zum Aussterben gebracht werden. Anders als der Tierschutz zielt der Artenschutz nicht primär auf die Erhaltung eines Exemplars ab, sondern auf dessen Schutz als Repräsentant der Art. Die Nutzung der Tier- und Pflanzenarten ist dabei nicht per se ausgeschlossen, sondern die Grenzen der Nutzung müssen bestimmt und Regelungen zur Überwachung dieser festgeschrieben werden.²⁷ Das Übereinkommen folgt dabei also dem Nachhaltigkeitsprinzip, welches sich zum Ziel setzt, dass ausreichende natürliche Lebensgrundlagen und Ressourcen auch für künftige Generationen gesichert werden.²⁸ Die nachhaltige Orientierung des Handels mit Tieren und Pflanzen findet auch in den Sustainable Development Goals der UN (SDGs) aus dem Jahr 2015²⁹ Erwähnung. So ist es das Ziel des SDG 15 in Target 7, den illegalen Handel zu bekämpfen und den Handel per se einzuschränken: „*Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen*

22 Vgl IUCN, Seventh General Assembly Proceedings. IUCN, Brüssel (1960) 154; dazu auch *Auliya*, CITES 61.

23 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 2 mwN.

24 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 31.

25 Eine nähere Darstellung findet sich bei *Auliya*, CITES 61.

26 Dh alle in Freiheit vorkommenden Tierarten; vgl dazu *Bendmir-Kahlo*, CITES 11 FN 21 mwN.

27 *Bendmir-Kahlo*, CITES 11.

28 Vgl *E. Wagner*, I. Allgemeiner Teil: Prinzipien des Umweltrechts in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen² (2021) 99.

29 Nähere Informationen dazu: *E. Wagner*, I. Prinzipien des Umweltrechts, 102 ff.

und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen.³⁰ Dies soll den Verlust der Biodiversität stoppen. Zudem setzt sich SDG 17 für die Stärkung globaler Partnerschaften ein.

B. Abgrenzung zu anderen internationalen Artenschutzabkommen

Bei der Beschränkung des Handels mit bedrohten Arten handelt es sich um individuenbezogenes Artenschutzrecht. Davon kann das raumbezogene Konzept (wie bspw die Errichtung von Natura 2000-Gebieten) unterschieden werden.³¹ Das Artenschutzrecht umfasst dabei den Tier-, Pflanzen- und Pilzschutz.³²

Neben CITES finden sich auch noch andere internationale Umwelt-Übereinkommen („*multilateral environmental agreements*“³³), die jedoch andere Zielrichtungen verfolgen. So befasst sich die **Berner Konvention**³⁴ aus dem Jahr 1979 nicht mit dem Handel mit wildlebenden Pflanzen und Tieren, sondern mit der Erhaltung Ihrer natürlichen Lebensgrundlage. Es handelt sich somit um raumbezogenes Artenschutzrecht. Die Anhänge sind ebenso nach Schutzbedürftigkeit abgestuft. Die Umsetzung auf EU-Ebene findet sich im Natura 2000-Netz.

Die **Bonner Konvention**³⁵ aus dem Jahr 1979 umfasst wiederum ca 10.000 wandernde Tierarten und widmet sich jenen Tieren, die über Landesgrenzen (selbstständig und freiwillig, dh nicht im Wege des Handels) wandern.

Die **Biodiversitätskonvention**³⁶ (CBD) aus dem Jahr 1992, die eine ähnlich große Mitgliederzahl (10 mehr) als CITES besitzt, verfolgt die Erhaltung der Biodiversität auf drei Ebenen: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und genetische Vielfalt. Schutzzweck ist damit die gesamte Biodiversität.³⁷

30 Vgl bspw <https://nachhaltigkeit.bvng.org/die-globalen-ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/sdg-ziel-15-leben-an-land/> (abgerufen am 10.6.2021).

31 Vgl dazu *E. Wagner*, Europäisches Umweltrecht – Besonderer Teil in *E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen², 323.

32 Vgl *Kraemmer/Onz*, Kapitel I: Kompetenzrechtliche Grundlagen des Naturschutzrechts in *Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rz 1.

33 Vgl dazu auch *Auliya*, CITES 62.

34 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlage (engl Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats) v 19.9.1979, UNTS Vol 1284 p 209 Nr 21159.

35 Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (engl Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) v 23.6.1979, UNTS Vol 1651 Nr 28395.

36 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (engl. Convention on Biological Diversity, CBD) v 5.6.1992, UNTS Vol 1760 p 79 Nr 30619.

37 Vgl dazu auch *Auliya*, CITES 62.

Bei **CITES** handelt es sich in Abgrenzung um ein Abkommen, welches ein weltweites Netzwerk der Handelsregulierung (und des Schutzes) gewährleisten soll. Alle Nationen werden dabei gleich behandelt und der Fokus liegt auf den Artenlisten in den Anhängen. Diese Orientierung am Handel lässt – anders als bei CBD – auch Wirtschaftsinteressen nicht außer Acht. Kritisiert wird dabei von *Auliya*, dass CITES mit dem Nachhaltigkeitsprinzip und einem ökosystemaren Ansatz in Widerspruch stehen können.³⁸

Andere Konfliktfelder finden sich auch in weiteren Bereichen: So ist das **Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs**³⁹ älter als CITES und steht in der Hierarchie der Rechtsnormen darüber. Sein internationales Moratorium des Walfleischhandels kann somit auch nicht im Rahmen einer CITES-Vertragsstaatenkonferenz aufgehoben werden.

C. Funktionsweise von CITES

Idee von CITES ist es, ein umfassendes Kontrollsystem⁴⁰ mittels Dokumenten zu schaffen, das den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die daraus erzeugten Produkte umfasst. Dieser Schutz soll dabei durch ein System von Import- und Exportregeln und dazugehörigen Dokumenten erfolgen.⁴¹

Handel wird in Art I lit c⁴² als „*export, re-export, import and introduction from the sea*“ definiert.⁴³ Der Verwendungszweck ist demnach irrelevant, lediglich das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Verkehrs ist nötig. Das Übereinkommen gilt demnach für den kommerziellen Handel genauso wie für Private und Zoos. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich abschließend im Art VII.

Kritisch diskutiert wird *va* die Frage, ob es sich bei CITES um ein Handels- und Wirtschaftsabkommen handelt. *Bendmir-Kahlo* widerspricht dem und spricht davon, dass eindeutig ein Naturschutzübereinkommen gegeben ist, auch wenn es sich im Titel auf den internationalen Handel bezieht.⁴⁴ Das Abkommen selbst hebt in seiner Präambel in Abs 1 und Abs 2 die Bedeutung von freilebenden Tieren und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt als unersetzlicher Bestandteil der Systeme der Erde hervor, ebenso wie auch die Verantwortung der Menschen für ihre Erhaltung. Die Qualifizierung als Naturschutzübereinkommen hat *va* für die Auslegung, aber auch für die Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens wesentliche Bedeutung.⁴⁵

38 Vgl *Auliya*, CITES 69 f.

39 International Convention for the Regulation of Whaling v 2.12.1946.

40 Vgl *Kraemmer/Onz*, Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) Rz 26.

41 *Markus*, 10. Abschnitt. Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität in *Proelß* (Hrsg), Internationales Umweltrecht (2017) Rz 65.

42 Alle Artikel ohne explizite Nennung der Norm beziehen sich auf CITES.

43 Vgl zur Definition auch: *Bendmir-Kahlo*, CITES 61.

44 Vgl zur Diskussion: *Bendmir-Kahlo*, CITES 36 mwN.

45 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 37.

1. Organe

Das Abkommen selbst schreibt seine Organe (Art XI und XII) fest.⁴⁶ Zentral ist dabei das Sekretariat, welches vom Umweltprogramm der UN (UNEP) verwaltet wird. Missachtet einer der Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention (falsche Ausfuhrdokumente oder mangelhaftes Management), kann das Sekretariat allen anderen Vertragsparteien die Aussetzung des Handels von gelisteten Arten mit dem entsprechenden Land empfehlen.⁴⁷ Dies klingt nach keiner starken Sanktion, kann jedoch ökonomisch durchaus spürbar für den konventionsbrüchigen Staat sein. Der ständige Ausschuss („Standing Committee“) ist für die Implementierung der Konvention und das Budget zuständig. Zudem entwirft er die Resolutionen, welche auf den Vertragsstaatenkonferenzen (CoP) durch die Vertragsstaaten begutachtet werden. Er besteht aus Vertretern der sechs definierten CITES-Regionen (Afrika, Asien, Europa, Nordamerika, Zentral- und Südamerika, der Karibik und Ozeanien). Die Anzahl wird je nach Anzahl der Vertragsstaaten gewichtet. Ergänzt wird dieses Organ durch einen Repräsentanten des Depositars (der Schweizer Regierung), einen Repräsentanten der Nation, die die vergangene CoP ausgerichtet hat und einen jener Nation, die die nächste CoP ausrichten wird.⁴⁸

2. Anhänge⁴⁹

Die CITES-Anhänge unterscheiden sich von der Roten Liste der IUCN. Bei CITES wird von den Mitgliedstaaten auf den Vertragsstaatenkonferenzen verhandelt und festgelegt, welche Arten sich in den drei Anhängen der Konvention finden. Der Schutz kann darin ganzen Artengruppen oder auch Unterarten/Populationen bestimmter Artenkomplexe zugutekommen.⁵⁰ Je nach Gefährdung der einzelnen Tier- oder Pflanzenart (Gefährdungsgrad), bemisst sich der Schutzgrad und danach die Einstufung der Art in den jeweiligen Anh:

Anhang I (geregelt in Art III) umfasst von der Ausrottung bedrohte Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden können. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten und Produkten daraus ist untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig (jedoch nur insofern keine Gefährdung für den Fortbestand der Art besteht, nationale Gesetze eingehalten werden, Gesundheitsrisiken und Qualen beim Transport lebender Tiere ausgeschlossen sind und der Ausfuhrstaat die Einfuhrgenehmigung des Importstaates überprüft). Sowohl eine Ausfuhr- als auch eine Einfuhrgenehmigungen sind notwendig.

46 Vgl dazu im Detail *Bendmir-Kahlo*, CITES 128 ff.

47 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 2, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

48 Näher zur Organisation: *Auliya*, CITES 62 f.

49 Vgl dazu auch näher *Bendmir-Kahlo*, CITES 38 ff.

50 Vgl *Auliya*, CITES 65.

Exkurs: „Nachzuchten“

In Zoohandlungen und auf (Online-)Tierbörsen lassen sich auch immer mehr exotische Tiere wie Schlangen, Spinnen, Echsen usw finden. Oftmals werden diese als Nachzuchten deklariert, jedoch in Wahrheit der Natur entrissen. Sie stammen zB offiziell aus vermeintlichen indonesischen „Zuchtbetrieben“, wurden aber in Wahrheit wild gefangen.⁵¹ Gerade im Rahmen der TCM (siehe dazu später) gelten die Wildformen bei den KonsumentInnen als deutlich wirkungsvoller als die gezüchteten Tiere.⁵² Beim Transport nach Europa sterben bis zu 70 % der Reptilien zB in kleinen Plastikboxen. Zudem zeigten tierärztliche Studien an toten „Heimtier“-Reptilien, dass mehr als 50 % an durch Haltungsfehler verursachten Krankheiten litten.⁵³ Die Organisation *animal public* fordert daher ein Verbot von Wildtierbörsen (online [auch im Darknet] und physisch), ein Verbot des Imports von Wildtieren für die Privathaltung und Nachzuchtverbote von Wildtieren.⁵⁴

Auch Nachzuchten (gezüchtete bzw künstlich vermehrte Tiere und Pflanzen) werden von CITES erfasst. Im Beispiel wird dargestellt, dass die Regelungen unterwandert werden, obwohl auch Nachzuchten erfasst sind.

Gem Art VII Abs 4 gelten Exemplare einer in Anh I gelisteten Art, wenn sie für Handelszwecke in Gefangenschaft gezüchtet bzw künstlich vermehrt wurden, als Exemplare des Anh II.⁵⁵

Anhang II (geregelt in Art IV) beinhaltet potentiell vom (unkontrollierten) Handel von der Ausrottung bedrohte Tier- und Pflanzenarten, dh jene, die aussterben könnten, wenn der Handel mit ihnen (inklusive des Handels mit Produkten aus diesen) nicht strengen Regelungen unterworfen wird.⁵⁶ Zudem sind auch Arten erfasst, welche Kontrollregelungen bedürfen, da andernfalls eine Kontrolle des Handels von anderen – tatsächlich bereits bedrohten – Arten nicht möglich wäre (Verwechslungsgefahr oder Gefahr von Falschdeklarationen).⁵⁷ Diese Arten können – mit Genehmigung des Ausfuhrlandes – eingeschränkt gehandelt werden. Solche Ausfuhrgenehmigungen dürfen nur

51 Vgl *Auliya*, CITES 64.

52 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 123.

53 Vgl dazu *peta*, Reptilienhandel – das unbarmherzige Geschäft mit exotischen Tieren, abrufbar unter <https://www.peta.de/themen/reptilienhandel/> (abgerufen am 16.6.2021).

54 Vgl *Animal Public*, Ein tragischer Trend – Exotenbörsen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.animal-public.de/wildtierhandel/ein-tragischer-trend-exotenborsen-in-deutschland/> (abgerufen am 16.6.2021).

55 Auch gestützt durch die Res Conf 2.12 lit c; vgl dazu *Bendmir-Kahlo*, CITES 102 f.

56 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 66.

57 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 41 f.

erteilt werden, wenn der Handel nachhaltig ist, dh die Erhaltung der Art sichergestellt ist (Unbedenklichkeitsprüfung).⁵⁸

Beispiel Seepferdchen

Seepferdchen (*Hippocampus spp*) sind seit 2004 in Anh II gelistet, um die Nachhaltigkeit des Handels sicherzustellen. 44 Seepferdchen-Arten sind bekannt. Nach Österreich dürfen bis zu vier tote Seepferdchen im persönlichen Gepäck **ohne Artenschutzdokumente** mitgenommen werden.⁵⁹ Bei der CoP 18 (2019) wurden die Länder dazu angehalten, ihre Handelsdaten betreffend Seepferdchen zu melden und damit den Vollzug zu verbessern.⁶⁰

Für die in **Anhang III** (geregelt in Art V) gelisteten Arten haben die Vertragsstaaten besondere Regelungen vorzunehmen. Es handelt sich um jene Arten, die innerstaatlichen Schutzregeln unterliegen, welche ihre Ausbeutung beschränken, und deshalb besser überwacht werden sollen. Ihr Handel kann und soll dabei nur in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsparteien kontrolliert werden. Um eine Art aufzunehmen, ist keine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz, sondern nur eines Arealstaats/Herkunftslandes, nötig. Dazu werden die Arten jeweils in Kombination mit einem oder mehreren Ländern gelistet. Aus diesen Ländern bedarf es einer Ausfuhrgenehmigung bzw aus anderen Ursprungsstaaten ist ein Herkunftszertifikat vorgesehen.

Beispiele aus den Anhängen

- Anh I:
alle Wältierarten, Meeresschildkröten, bestimmte Affenarten, bestimmte Papageien, verschiedene Landschildkrötenarten und Krokodile, manche Schlangenarten, verschiedene Kakteen- und Orchideenarten.
- Anh II:
alle (nicht in Anh I gelisteten) Affen, Bären, Katzen, Greifvögel, alle übrigen Landschildkröten, Warane, Krokodile, alle Orchideen und Kakteen, sowie das Alpenveilchen.
- Anh III:
China als Beispiel hat hier verschiedene Schildkrötenarten gelistet.

58 Näher zu den engen Voraussetzungen: *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 67.

59 Vgl <https://checklist.cites.org/> und https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/reisen_und_ferien/1/1/Seite.2960305.html; Nähere Infos auch unter *BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html (abgerufen am 1.7.2021 bzw 13.10.2021).

60 *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2003, 116.

Jeder Mitgliedstaat muss jährlich (bis zum 31.10. des Folgejahres) seine statistischen Jahresberichte über den gesamten (CITES-relevanten) Handel an das Sekretariat übermitteln.⁶¹ Zudem gibt es eine Handelsdatenbank des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), in welchem die Daten veröffentlicht werden. Österreich hat im Jahr 2020 7.638 CITES-Dokumente ausgestellt, davon 229 Ausfuhren, 2.332 Wiederausfuhren, 1.048 Einfuhren und 4.019 Bescheinigungen. Dabei handelt es sich jedoch um einen starken Einbruch gegenüber den Vorjahren (Grund: COVID-19-Pandemie). Üblicherweise werden pro Jahr ca 10.000 Dokumente ausgestellt.⁶²

D. Vertragsstaatenkonferenzen (CoP)

Alle Mitgliedstaaten von CITES treffen sich im Abstand von zwei bis drei Jahren für ca zwei Wochen zu einer Vertragsstaatenkonferenz. Auf der Agenda stehen dabei va der Schutzkategoriestatus bestimmter Arten/Artengruppen in den Anh sowie Neuanträge. Zudem werden Resolutionen beschlossen, die va auch der Interpretation von CITES dienen.⁶³ Jeder Vertragsstaat hat in der Abstimmung eine Stimme (Anwesenheit von 50 % der Mitgliedsländer erforderlich). Es muss zwischen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und qualifizierter Mehrheit (Zweidrittel-Mehrheit) unterschieden werden. Die Änderung der Anh bedarf einer solchen qualifizierten Mehrheit. Grundsätzlich wird jedoch immer versucht, einen Konsens aller herzustellen, damit die Entscheidungen gemeinsam getragen werden.

In den letzten Jahren waren der Fokus und damit zusammenhängende Erfolge va auf der Aufnahme von kommerziell genutzten Meerestieren, zB Haiarten, und Tropenhölzern (18. CoP) in den Anh II. Auch steht die Förderung einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen zunehmend im Vordergrund.⁶⁴

Die 17. CoP in Johannesburg (2016) nahm wieder den Handel mit Elfenbein und Nashornhorn in Afrika in den Fokus. Auch bei der 18. CoP in Genf (2019) lag der Schwerpunkt neben anderen auf den Elefanten. Die Anträge zur Listung sämtlicher Populationen des Afrikanischen Elefanten in Anh I wurden jedoch beide Male abgelehnt. Die Gründe (Jagdtourismus, Wirtschaft) liegen dabei auf der Hand. Argumentiert wird dabei durch die betroffenen Länder, dass gerade die kontrollierte Trophäenjagd (welche auch einen Export der Tiere ins Ausland inkludiert) als Instrument dient, um bestimmte

61 Vgl *BMK*, Handelsstatistik, abrufbar unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/statistik.html (abgerufen am 18.6.2021).

62 Abrufbar unter: trade.cites.org.

63 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 72 mwN; näher zu den Resolutionen siehe *Bendomir-Kahlo*, CITES 135 ff.

64 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

Arten von Tieren vor dem Aussterben zu schützen.⁶⁵ Als Erfolg aus Sicht des Artenschutzes kann gewertet werden, dass Giraffen in Anh II gelistet wurden. Auch tropische Hölzer wurden erneut gelistet (Anh II).⁶⁶ Die nächste 19. CoP wird vom 14.–25.11.2022 in Panama stattfinden.

E. Exkurs: Umsetzung in der EU

CITES greift nicht in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein, sondern die konkrete rechtliche Umsetzung und Vollziehung bleibt bei diesen. Die Verpflichtung zur Umsetzung findet sich in Art VIII. In der Praxis ergeben sich aber besonders bei der Vollziehung (Kontrollen usw) die größten Schwierigkeiten.⁶⁷

Die Europäische Union (EU) ist dem Übereinkommen am 9.4.2015 beigetreten⁶⁸ (Beschluss [EU] 2015/451 des Rates über den Beitritt der EU zu Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten [CITES]) und erließ dazu die VO (EG) 338/97 des Rates und die VO (EG) 865/2006 der Kommission.⁶⁹ Im Beschluss wurde CITES als internationales umweltpolitisches Instrument hervorgehoben. In der VO 2019/2117 gibt es analog zu den Anh von CITES ebenfalls eine Listung. Die „**EU-Artenschutzverordnung**“ (VO [EG] 338/97) umfasst jedoch – anders als CITES – 4 Anh (Anh A: analog zu Anh I CITES; Anh B: analog zu Anh II CITES; Anh C: analog zu Anh III CITES; Anh D: enthält Arten, bei denen der Umfang der Einfuhren in die EU eine Überwachung rechtfertigt).⁷⁰ In der EU können Arten und Populationen in höherrangige Anh eingestuft sein als bei CITES. Der Anh D dient als Vorwarnliste, wird häufig auch als „Überwachungsliste“ bezeichnet.

Österreich ist dem Washingtoner Artenschutzabkommen am 27.1.1982 beigetreten. In Österreich wurden die Sanktionen gegen illegalen Handel mit CITES-Arten im Artenhandelsgesetz 2009 (ArthG 2009)⁷¹ geregelt. In § 7 ArthG findet sich für die vorsätzliche Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Arten des Anh A oder B der VO (EG) 338/97 ohne die erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Die Erläut⁷² sehen dabei auch eine Strafbarkeit bei zumindest grob fahrlässigem Handeln vor.

65 Vgl zu dieser umstrittenen Ansicht auch *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 54 f mwN.

66 Vgl Übersicht Ergebnisse CITES CoP18, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/cop18.html (abgerufen am 18.6.2021).

67 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität, Rz 71.

68 Vgl zur Umweltpolitik der EG: *Bendmir-Kahlo*, CITES 165 ff mwN.

69 Vgl *Kraemmer/Onz*, Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) Rz 26.

70 Vgl *BMK*, CITES Umsetzung in der EU, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html (abgerufen am 19.6.2021).

71 Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009), BGBl I 2010/16.

72 Erläut XXIV. GP/318, 7.

III. CITES und COVID-19

Der Zusammenhang zwischen einer weltweiten Pandemie und dem Washingtoner Artenschutzabkommen liegt auf den ersten Blick nicht auf der Hand. Diese Zusammenhänge – ebenso wie auch jener zu TAM/TCM – sollen in weiterer Folge erklärt werden. COVID-19 stellt dabei ein – leider derzeit relevantes – Beispiel einer weltweiten Pandemie iZm Zoonosen dar.

A. Traditionelle Asiatische Medizin und Traditionelle Chinesische Medizin

Quantitativ gesehen stellt im Medizinsektor die Traditionelle Asiatische Medizin (TAM) mit Traditioneller chinesischer Medizin (TCM), ayurvedischer Heilkunst und kleineren volksmedizinischen Systemen den bedeutendsten Markt mit geschützten Arten dar, und zwar nicht nur im asiatischen Raum, denn auch die Nachfrage im Westen steigt immer mehr an.⁷³ Besonderen Aufschwung hat dies durch die Ankündigung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2018, TCM in den offiziellen Krankheits- und Behandlungskatalog mitaufzunehmen, erlangt.⁷⁴ Derzeit lässt sich wieder eine enorm erhöhte Nachfrage nach Wildtierprodukten feststellen. Vor allem in China und Vietnam steigt die Nachfrage nach Luxusgütern und auch Zutaten für die TCM wie Elfenbein, Nashornhorn, Haifischflossen, Seepferdchen, Schuppentieren und Tigerknochen.⁷⁵ Besonders betroffen sind dabei die Schuppentiere (*Manidae*), welche auch als Pangoline bekannt und in Afrika und Asien beheimatet sind. Ihre getrockneten Schuppen werden für mehr als 60 TCM-Produkte verwendet. Bekannt wurden die Tiere in der COVID-Krise auch, da sie neben Fledermäusen als mögliche Virusüberträger in Verdacht standen.⁷⁶ Im Juni 2020 wurden die Schuppentiere aus der Liste der zulässigen TCM-Ingredienzien herausgenommen.⁷⁷ Daneben sind Tokehs (*Gecko gekko*) stark nachgefragt. Bereits seit 2000 Jahren werden sie zur Behandlung von Asthma, Husten, Diabetes und Erektionsstörungen verwendet.⁷⁸ Aufgrund der großen Bedrohung wurden sie auf der 18. CoP 2019 in den Anh II auf-

73 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, *SIAK-Journal* 2019, 58.

74 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 114 mwN, 122.

75 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

76 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 117 mwN.

77 *Leng/Wan*, Pangolin officially removed from TCM list, *Global Times* 9.6.2020, abrufbar unter <https://www.globaltimes.cn/content/1191044.shtml> (abgerufen am 20.6.2021).

78 TCM Wiki 2011-2020, abrufbar unter <https://tcmwiki.com/> (abgerufen am 1.8.2021).

genommen. Besonders problematisch ist die Situation rund um den Tiger. Traditionell werden seine geriebenen Knochen als Medizin verwendet. 1993 wurde von der chinesischen Regierung ein striktes Handelserbot mit Tigern erlassen. Nun besteht jedoch zunehmend die Gefahr, dass Löwenknochen als Ersatz für Tigerknochen dienen müssen, was mE ebenso einen zerstörerischen Kreislauf darstellt und wiederum zum Artensterben beiträgt. 8.000 bis 10.000 Löwen werden dazu in Südafrika in Farmen gezüchtet. Zunächst als Touristenattraktionen verwendet, werden sie danach zu Jagdtrophäen und ihre Knochen werden anschließend nach Asien exportiert.⁷⁹ Die steigende Nachfrage nach TAM und TCM lässt sich va auch – neben kulturellen Gründen – durch die Nichtverfügbarkeit und den hohen Preise von westlicher Medizin in diesen Ländern erklären. Bereits ca ein Drittel der Weltbevölkerung konsumiert TAM-Produkte.⁸⁰ Der illegale Handel findet dabei – ähnlich wie der Drogenhandel – oftmals durch verdeckte Chiffren bzw Code- oder Insiderbezeichnungen auf Internet-Marktplätzen und im „Darknet“ statt.⁸¹

Wissenswertes

Die Wirkung von TAM (und TCM) ist nicht nur umstritten (Placebo-Effekt), sondern mitunter auch gefährlich. Hoodia-Präparate bspw werden als Schlankheitsmittel eingesetzt. In Wirklichkeit resultiert der Gewichtsverlust jedoch aus einer durch die Einnahme des Wirkstoffes ausgelösten Darm-entzündung.⁸²

B. Zoonosen und CITES

Bei Zoonosen handelt es sich laut WHO um *“those diseases and infections naturally transmitted between people and vertebrate animals. There are three classes as follows: a) endemic zoonoses which are present in many places and affect many people and animals; b) epidemic zoonoses which are sporadic in temporal and spatial distribution; and c) emerging and re-emerging zoonoses which are newly appearing in a population or have existed previously but are rapidly increasing in incidence or geographical range.”*⁸³

Es handelt sich also um Krankheiten, die nicht artspezifisch, sondern zwischen Mensch und Tier übertragen werden. Als Beispiele werden dabei das “Rift Valley fever, SARS, pandemic influenza H1N1 2009, Yellow fever, Avian

79 Vgl Altherr, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 118 f.

80 Vgl Ditrich, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 64.

81 Ditrich, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 58.

82 Vgl Ditrich, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 65 mwN.

83 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021).

Influenza (H5N1) and (H7N9), West Nile virus and the Middle East respiratory syndrome coronavirus (MERS-CoV)”⁸⁴ in der letzten Zeit genannt.

Die Entstehung von Zoonosen ist oftmals ein Teufelskreis: Der nicht nachhaltige Handel mit Wildtieren und das übermäßige Eingreifen in die Natur (wie auch der vermehrte Tourismus) gefährden die natürlichen Lebensräume der Tiere wie Regenwälder. Die Biodiversität geht zurück, da die Biotope zerstört werden, was durch den Handel noch zusätzlich beschleunigt wird.⁸⁵ Damit reduziert sich auch der genetische Pool der Tiere, was wiederum zu einer geringeren Resistenz der Tiere gegen Krankheiten führt. Hinzu kommt noch der enorme Stress der Tiere in Gefangenschaft, welcher die Tiere ebenso anfälliger für Krankheiten macht. Da sich der Lebensraum von Mensch und Tier immer mehr überschneidet, steigt auch das Risiko, dass Krankheiten von Tieren auf den Menschen übergehen.⁸⁶ Besonders illegale und unregulierte (Lebendtier-)Wildtiermärkte, auf welchen Wildtiere unter schlechten hygienischen Bedingungen geschlachtet und zum Verzehr angeboten werden, können zur Verbreitung von Zoonosen beitragen.⁸⁷ Wildtiermärkte wie der Huanan Seafood Wholesale Market, Wuhan, welcher als Quelle der COVID-19-Pandemie gilt, sind im asiatischen und afrikanischen Raum sehr verbreitet und weitgehend unreguliert. Der gegenständliche Markt bot mehr als 120 Wildtierarten an und dies auf engstem Raum.⁸⁸ Das Vorhandensein dieser vielen Tiere auf engem Raum und somit das Zusammenkommen vieler Bakterien, Viren sowie Krankheitserreger auf Wildtiermärkten ist dabei der beste Nährboden für Epidemien.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine ebensolche „zoonotic viral disease“. Das bedeutet, dass der erste Patient („Patient 0“) direkt durch ein Tier angesteckt wurde. Die WHO hielt fest: „Some 60 % of emerging infectious diseases that are reported globally are zoonoses. Over 30 new human pathogens have been detected in the last three decades, 75 % of which have

84 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021); Zur Gefahr von Zoonosen auch: *Vogel/Schaub*, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa, 2021, in Kapitel 3: Zoonosen: Vogelgrippe, Borna-Krankheit und COVID-19 (2021), 11 ff. *Vogel/Schaub*, Seuchen, alte und neue Gefahren. Von der Pest bis COVID-19 (2021), 670 ff.

85 Vgl bereits *Bendmir-Kahlo*, CITES 15.

86 Vgl *Reich*, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife (2020), 6 mwN abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3667051 (abgerufen am 6.8.2021); ebenso *MaxPlanckSociety*, Wildtiermärkte: Brutstätten für Coronaviren; Zoonosen und Artensterben, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=p3WdkD6SZdM> (abgerufen am 7.8.2021).

87 Vgl dazu *BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021).

88 Vgl *Reich*, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife, 5 mwN.

originated in animals".⁸⁹ Dies sind keine besonders rosigen Aussichten und mE – neben vielen anderen – ein Grund, diese (Lebend-)Wildtiermärkte zu verbieten oder zumindest zu regulieren.

C. TAM/TCM und die Pandemie

TAM und TCM spielen iZm COVID-19 eine doppelte Rolle. Einerseits stehen die Wildtiermärkte bzw Lebendtiermärkte im Verdacht, nicht nur Zoonosen zu begünstigen, sondern für Pandemien wie COVID-19 verantwortlich zu sein.⁹⁰ Genau diese Handelsplätze sind auch für die TAM (und TCM) – neben dem Internet – Hauptumschlagplätze.

Der Handel mit Tieren für die TCM wurde dabei von der chinesischen Regierung im Kampf gegen COVID-19 und die Wildtiermärkte jedoch nicht reguliert. Internationale Rufe nach einem Verbot der Wildtiermärkte setzten die chinesische Regierung zunehmend unter Druck. Ihre Lösungsstrategie war und ist dabei mE jedoch zu hinterfragen: Zwar wurde im Februar 2020 ein Verbot für Jagd, Transport, Handel und Verzehr zahlreicher Wildtiere erlassen, zudem wurden Farmer – mittels finanzieller Anreize – dazu bewegt, die Zucht mit Wildtieren zu beenden. All diese Maßnahmen zielen jedoch nur auf einen Teil von Wildtieren ab. Einerseits sind Nutztiere von dieser Regelung ausgenommen und andererseits wird nur der Verzehr und nicht die Verwendung in der TCM verboten.⁹¹ Dies bekämpft mE nicht das Risiko von Zoonosen, ebenso wenig wie es zum Artenschutz beiträgt. Im Rahmen der „Belt and Road Strategy“ wurde dieser Wirtschaftszweig (Medizinprodukte) geschützt und sogar noch ausgebaut.⁹²

Andererseits ist ein Grund dafür auch, dass gerade im asiatischen Raum die Corona-Krise zu einer noch größeren Nachfrage nach TCM und TAM geführt hat. Unsicherheit, Ratlosigkeit, Angst usw in der Behandlung und Bekämpfung von COVID-19 haben dazu geführt, dass sich viele Leute in diese alternative (Para-)Medizin flüchten – mit enormen Auswirkungen auf den Artenschutz. Leidtragend sind dabei va Bären und andere Tiere wie Delfine.

Die Anweisungen kamen dazu von ganz oben. Die nationale Gesundheitskommission Chinas schlug zur Behandlung von schweren COVID-19-Verläufen Injektionen mit „*Tanreqing*“ vor. Darin enthalten ist auch Bären-

89 WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter: <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021) mit Verweis auf *Jones/Patel/Levy et al.* Global trends in emerging infectious diseases. *Nature* 2008; 451:990-94.

90 Der Autorin ist durchaus bewusst, dass auch eine Labor-Theorie vertreten wird. Auch wenn dies für manche vielleicht plausibler erscheinen würde, so müssen wir uns wohl damit abfinden, dass eine solche Pandemie – wie auch viele davor – auch aus der Natur entstehen können.

91 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 121 mwN.

92 Vgl *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, *Chin Med* 2020, 114.

galle. Die Gewinnung ist an Grausamkeit nicht mehr zu überbieten: Bei lebendigem Leibe wird den Bären durch einen Schlauch in der Gallenblase fortwährend Gallensaft entnommen.⁹³ Das dadurch entstehende Tierleid ist wohl kaum vorstellbar. Die einzige Lösung, dieses zu vermeiden, wäre wohl der Ersatz durch synthetische Stoffe, was derzeit mE noch auf wenig Akzeptanz durch die KonsumentInnen von TCM stoßen würde. Zudem wäre es angebracht, die Wirkung der Produkte kritisch und wissenschaftlich zu überprüfen.⁹⁴

D. Weitere Risiken

Neben dem Entstehen von Zoonosen vor Ort stellt der internationale Handel ein Risikopotential für die Ausbreitung ebendieser dar. Besonders durch das Fehlen veterinärmedizinischer Kontrollen können illegale Tierimporte zur Einschleppung von Krankheiten und Parasiten führen. Dabei kann auch – bei nicht artspezifischer Übertragung – ein Risiko der Verbreitung von Humanerkrankungen (Zoonosen) bestehen.⁹⁵ Besonders das sog „*Bushmeat*“, also Wild, stellt dabei eine große Gefahr dar. Neben der Biotopzerstörung (zB durch Rodung) kann der Import von solchem Fleisch auch für Menschen die Gefahr von Infektionskrankheiten wie zB Ebola und deren Übertragung erhöhen.⁹⁶

Für das ungestörte Zusammenleben zwischen Mensch und Tier bedarf es neben der Schaffung von Bewusstsein in der Bevölkerung auch der Ausbildung von Wildhüterinnen und Wildhütern, welche zu einer Verbesserung des Zusammenlebens von Wildtieren und der lokalen Bevölkerung beitragen können.⁹⁷ Ein negativer Effekt der COVID-19-Pandemie war und ist jedoch das fehlende Geld für diese WildschützerInnen. Wie bereits beschrieben besteht zwischen dem Schutz von Wildtieren und der Trophäenjagd oftmals ein wichtiger Zusammenhang. Durch das Ausbleiben des Tourismus – va in afrikanischen Ländern – wurden auch die finanziellen Mittel für WildschützerInnen und Naturschutzprogramme gekürzt. Die Folge waren enorme Anstiege der Wilderei.

Gerade im Bereich der Wilderer sollte es jedoch ein Umdenken geben. So sind gerade sie am meisten durch Zoonosen gefährdet. Unter den derzeitigen

93 Vgl Animal Asia, What is bear bile farming? (2020), abrufbar unter <https://www.animalsasia.org/intl/end-bear-bile-farming-2017.html> (abgerufen am 7.8.2021); näheres auch *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 121 mwN.

94 *Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 124.

95 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 56.

96 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 64.

97 Vgl dazu *BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021).

gen Bedingungen ist das Auftreten einer neuen Pandemie (verursacht durch eine Zoonose) nur eine Frage der Zeit.

IV. Grenzen von und Kritik an CITES

Unbestritten war die Implementierung von CITES notwendig und wünschenswert. Zudem führte es in den Folgejahren durch die Illegalisierung zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung und einer Änderung des Konsumverhaltens (bspw sinkende Nachfrage nach Elfenbein in Deutschland).⁹⁸

Leider stehen viel zu oft reine Wirtschaftsinteressen hinter den Entscheidungen der Staaten. So soll für den Anh II eine Bestandsentwicklung als Grundlage dienen, um zu entscheiden, ob eine Exportgenehmigung erteilt werden kann.⁹⁹ Oftmals ist eine solche jedoch nicht gegeben und wird aus den Beständen der Vorjahre abgeleitet.¹⁰⁰

Die Art-Ansprache gestaltet sich aufgrund der großen Anzahl an handelsrelevanten Arten und Unterarten sehr schwierig. Die Bestimmungsmerkmale liegen sehr nahe beieinander, was die Abgrenzung erschwert.¹⁰¹

Gem Art XV Abs 3 und Art XXIII Abs 1 bis 3 können Mitgliedstaaten von CITES zum Zeitpunkt des Beitrittes oder bei Änderung eines Anh Vorbehalte geltend machen. Sie werden in Bezug auf diese Regelungen bzw Arten dann so behandelt, als wären sie keine Vertragsparteien.¹⁰² Gründe für Vorbehalte sind neben dem politischen Unwillen vielfach wiederum wirtschaftliche Interessen. Manchmal wird jedoch auch einfach mehr Zeit für die Umsetzung in das nationale Recht benötigt, wie das Beispiel von Kanada zeigte, das 2013 einen Vorbehalt gegen alle neuen Listungen einlegte, lediglich um mehr Zeit zu haben.¹⁰³

CITES legt Mindeststandards für die nationalen Durchsetzungsmöglichkeiten fest. Die Ausgestaltung bleibt jedoch in der Verantwortung der Vertragsstaaten. Dies ist auch der Grund, warum die Effektivität der Umsetzung stark vom Willen, der Intensität von Kontrollen und dem Umfang von Sanktionen im Mitgliedstaat abhängt. Ein zentrales Kontrollorgan sowie internatio-

98 Vgl *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.6.2016, 3, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.8.2021).

99 Vgl dazu *Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen, ÖGH-Aktuell 10.

100 Vgl Auliya, CITES 68.

101 Vgl dazu auch *Schütz/Gebhardt-Brinkhaus*, Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen, LÖBF-Mitteilungen 4/06, 35.

102 Vgl *Markus*, Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität Rz 70.

103 Vorbehalte zu CITES-gelisteten Arten, abrufbar unter: <https://www.bmk.gv.at> (abgerufen am 27.7.2021).

nale Durchsetzungsmöglichkeiten fehlen jedoch.¹⁰⁴ Probleme und Regelungslücken ergeben sich dabei beim innerstaatlichen Handel, da CITES nur für grenzüberschreitenden Handel anwendbar ist.

Die größten Schwierigkeiten ergeben sich deshalb bei der Kontrolle des Abkommens in der Praxis. Ohne Rechtswirksamkeit ist jede festgeschriebene Verpflichtung zahnlos. Aus diesem Grund gab und gibt es Bemühungen zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie der Weltzollorganisation, INTERPOL¹⁰⁵ sowie dem UN Office on Drugs and Crime.¹⁰⁶ Der Vollzug in den einzelnen Vertragsstaaten weist nach wie vor enorme Probleme auf. Vom „Legalwaschen“ des illegalen Handels durch Dokumente anderer Tier- und Pflanzenarten, über Korruption und schwache Behörden gegen Schmuggel reichen die Probleme. Besonders der Handel mit Nicht-CITES-Staaten (geregelt in Art X) bildet enorme Schwierigkeiten.¹⁰⁷ Zwar wurden im Abkommen Voraussetzungen festgelegt, welche beim Handel mit Nicht-CITES-Mitgliedern zu beachten sind, bindende Regelungen für solche Staaten sind jedoch völkerrechtlich nicht möglich. Eine Wirkung kann daher nur mittelbar über die CITES-Staaten erfolgen.¹⁰⁸

Problematisch sind auch die unterschiedliche Größe der Population vieler Arten und deren Relation zueinander. Während manche Arten in großer Menge international gehandelt werden (bspw Krokodile oder Geckos), gibt es auch Tiere und Pflanzen, die eine geringe Populationsgröße oder ein sehr kleines Verbreitungsgebiet haben (wie manche Reptilienarten). Diese beiden Gruppen gleich zu behandeln, obwohl die zweite Gruppe oftmals keine „Lobby“¹⁰⁹ hat, ist nicht zielführend. Oftmals werde gerade diese Tiere durch das Unterschutzstellen bekannt und zu Raritäten gemacht, was die Nachfrage am illegalen Markt nur erhöht.¹¹⁰

Auch das Intervall der Vertragsstaatenkonferenzen (CoP) von zwei bis drei Jahren führt zum Problem, dass bis zur Unterschutzstellung mancher Arten zu viel Zeit vergeht, in welcher Händler und KonsumentInnen die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dezimieren oder sogar ausrotten können.¹¹¹ Der nachträgliche Schutz kommt dann zu spät. Gerade die besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind am Markt oftmals besonders viel wert.

CITES selbst besitzt keinen Finanzierungsmechanismus, damit ist auch das Verursacher- bzw Ursprungsprinzip keinesfalls gewährleistet. Sinnvoll wäre dabei ein Fonds der Vertragsstaaten.¹¹² Damit könnte auch das Verur-

104 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 163.

105 International Criminal Police Organization.

106 Vgl *Markus*, *Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Biodiversität* Rz 71 mwN.

107 Vgl *Auliya*, CITES 68 f.

108 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 89.

109 Oftmals ist jedoch auch gerade das Vorhandensein einer Lobby (siehe Elefanten) für den Schutz kontraproduktiv.

110 Dazu *Egretzberger/Gemel/Praschag*, *Das Washingtoner Artenschutzabkommen*, ÖGH-Aktuell 9.

111 Vgl *Auliya*, CITES 68 f.

112 Vgl *Auliya*, CITES 70.

sacherprinzip verwirklicht werden und die Hauptkonsumländer wie zB Japan in die Pflicht genommen werden. Derzeit liegt das Risiko der Ausrottung, Verknappung und Ausbeutung, welches mit der Nutzung der Arten verbunden ist, sowohl ökologisch als auch ökonomisch bei den Ursprungsländern. Sie haben für die anfallenden Gesamtkosten der Nutzung (Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, Kosten von Folgeschäden) – deren volles Ausmaß erst in der Zukunft sichtbar werden wird – aufzukommen.¹¹³ Dies macht eine internationale Verantwortlichkeit aller mE nicht nur sinnvoll, sondern zukünftig auch unverzichtbar, um dem globalen Problem des Artensterbens Herr zu werden.

Wissenswertes zu den Verursachern

Österreich gilt zwar als Transitland und Endabnehmer, hat jedoch international geringe Bedeutung im Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die wichtigsten Exporteure sind Kenia, Tansania, Südafrika und Indien. Die wichtigsten Importeure sind China/Hong Kong, Thailand und Vietnam.¹¹⁴

V. Zusammenfassung und Ausblick

Neben der Entstehungsgeschichte und Funktionsweise von CITES hat die vorliegende Untersuchung va die Zusammenhänge zwischen TAM/TCM, Pandemien und dem internationalen Handel mit Wildtier- und Pflanzenarten aufgezeigt. Zika, Aids, Sars (COVID-19), Ebola und viele mehr – „*they all originated from animal populations under conditions of severe environmental pressures*“.¹¹⁵ Eine wirkliche Lösung (neben Monitoring), muss die Schaffung nachhaltiger Alternativen zur Massentierhaltung von Wildtieren zB in Zuchtfarmen sein.¹¹⁶ Neben dem Verbot der Wildtiermärkte sollte dabei auch der Wildtierhandel eingeschränkt, die Wilderei kontrolliert (da bereits verboten) und auch die Haltung von Wildtieren als Heimtiere beschränkt werden. Ebenso wäre ein Verbot für Wildtiere in der TCM und TAM denkbar und wünschens-

113 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 17 f.

114 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 51.

115 *Lamberti/Maruma Mrema/Neira*, “Coronavirus is a warning to us to mend our broken relationship with nature”, *The Guardian*, 17.6.2020, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/jun/17/coronavirus-warning-broken-relationship-nature> (abgerufen am 8.8.2021).

116 Vgl dazu im Detail *Vogel/Schaub*, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa, 2021, 46.

wert,¹¹⁷ und zwar am besten und wirksamsten gestützt durch wissenschaftliche Belege der (Nicht!)Wirksamkeit.

Ein Wandel muss zudem „consumer sided“ (Rückgang der Nachfrage) erfolgen. Die Möglichkeit einer Veränderung besteht jedoch, ruft man sich nur den Wandel der Einstellung zum Tragen von Pelzen von Großkatzen in allen westlichen Ländern vor Augen.¹¹⁸

Die COVID-19-Pandemie und der damit verbundene COVID-Frust vieler haben zwar die Reiseaktivitäten eingeschränkt, aber – trotz merkbaren Rückgangs von Importen in Österreich – weltweit nicht zu einem Umdenken im Artenschutz geführt. Eines sollte uns – va auch durch die weltweite Pandemie – jedoch klar geworden sein: Tierschutz ist auch Menschenschutz und das Aussterben einer Art ist irreversibel¹¹⁹ – genauso wie auch das Aussterben unserer Art.

VI. Literaturverzeichnis

- Altenberger*, Deutschland und seine Bastarde. Wolf-Hund-Hybriden – schützenswert oder Gefahr und Entnahme? TiRuP 2020, 105 ff
- Altherr*, Aktuelle Artenschutzprobleme im Kontext der TCM, Chin Med 2020, 113–128
- Auliya*, CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) - Fakten und Herausforderungen sowie mögliche Schnittstellen zur CBD, in *A. Paulsch/ C. Paulsch*, Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD) – ein Einstieg für Wissenschaftler – Vorträge und Ergebnisse der CBD-Akademie 2010, Ibn Schriftenreihe Bd 01, Institut für Biodiversität – Netzwerk e. V., Regensburg (2011)
- Bendmir-Kahlo*, CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Regelungen und Durchführung auf internationaler Ebene und in der Europäischen Gemeinschaft, in Beiträge zur Umweltgestaltung 1989, Band A 116
- Ditrich*, Illegaler Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Eine österreichische Perspektive, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2019, 51 ff
- Egretzberger/Gemel/Praschag*, Das Washingtoner Artenschutzabkommen: eine Einführung und Übersicht mit kritischen Kommentaren, ÖGH-Aktuell, April 2020, 5 ff
- Jones KE, Patel N, Levy M, et al.* Global trends in emerging infectious diseases, Nature 2008, 451:990-94
- Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018)

117 Vgl dazu auch ebenso *MaxPlanckSociety*, Wildtiermärkte: Brutstätten für Coronaviren: Zoonose und Artenschutz, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=p3WdkD6SZdM> (abgerufen am 7.8.2021).

118 Vgl *Ditrich*, Illegaler Handel, SIAK-Journal 2019, 66.

119 Vgl *Bendmir-Kahlo*, CITES 8.

- Mascha/Molterer*, § 7 ArHG 2009 – eine Betrachtung des illegalen Artenhandels aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 2020, 962 ff
- Proelß* (Hrsg), Internationales Umweltrecht (2017)
- Reich*, Globalization, the Corona Pandemic and the Need for Joint Action against Illicit Trade in Wildlife (2020) in Justice, The Legal Magazine of the International Association of Jewish Lawyers and Jurists, Vol 65, Forthcoming
- Schütz/Gebhardt-Brinkhaus*, Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen, LÖBF-Mitteilungen 4/06
- Smith/Krygsman*, Hoodia gordonii: “To eat, or not to eat” (2014), Journal of Ethnopharmacology 155
- Vogel/Schaub*, Neue Infektionskrankheiten in Deutschland und Europa (2021) in Kapitel 3: Zoonosen: Vogelgrippe, Borna-Krankheit und COVID-19, 11 ff
- Vogel/Schaub*, Seuchen, alte und neue Gefahren. Von der Pest bis COVID-19 (2021) 670 ff
- Wagner E.* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen² (2021)

Verwendete Internetquellen:

- Animal Public*, Ein tragischer Trend – Exotenbörsen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.animal-public.de/wildtierhandel/ein-tragischer-trend-exotensborsen-in-deutschland/> (abgerufen am 16.6.2021)
- BMF*, Artenschutz im Urlaub, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/urlaub.html (abgerufen am 1.7.2021)
- BMK*, CITES Umsetzung in der EU, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/regelung.html (abgerufen am 19.6.2021)
- BMU*, CITES, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites> (abgerufen am 5.7.2021)
- BMU*, Wildereibekämpfung, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/wildereibekaempfung#c7625> (abgerufen am 6.7.2021)
- BMVRDJ*, Sicherheitsbericht 2018 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00080/imfname_775930.pdf (abgerufen am 1.7.2021)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, 40 Jahre Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) in Deutschland, 14.06.2016, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/40-jahre-washingtoner-artenschutzabkommen-cites-in-deutschland> (abgerufen am 10.08.2021)
- Lamberti/Maruma Mrema/Neira*, “Coronavirus is a warning to us to mend our broken relationship with nature”, The Guardian, 17.06.2020, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/jun/17/coronavirus-warning-broken-relationship-nature> (abgerufen am 8.8.2021)

Leng/Wan, Pangolin officially removed from TCM list, Global Times 9.6.2020, abrufbar unter <https://www.globaltimes.cn/content/1191044.shtml> (abgerufen am 20.6.2021)

peta, Reptilienhandel – das unbarmherzige Geschäft mit exotischen Tieren, abrufbar unter <https://www.peta.de/themen/reptilienhandel/> (abgerufen am 16.6.2021)

WHO, Zoonotic disease: emerging public health threats in the Region, abrufbar unter <http://www.emro.who.int/about-who/rc61/zoonotic-diseases.html> (abgerufen am 7.8.2021)

Korrespondenz:

Mag.^a *Lydia Burgstaller*, MSc
Universitäts-Assistentin
Institut für Umweltrecht, JKU Linz
Kontaktadresse: 4040 Linz, Altenberger Straße 69
E-Mail: lydia.burgstaller@jku.at

**Regina Binder / Rudolf Winkelmayr / Sonja Chvala-
Mannsberger**

Das Verbot der Qualzucht

**aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinär-
medizinischer und ethischer Perspektive**

DOI: 10.35011/tirup/2021-13

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	157
II.	Organisation der Rassehundezucht	159
III.	Tierschutzrechtliche Aspekte des Qualzuchtverbotes	163
	A. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	163
	1. Völkerrecht	163
	2. Supranationales Recht	164
	3. Österreichisches Recht	165
	B. Das Qualzuchtverbot im österreichischen TSchG	166
	1. Die Stammfassung – § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2004/118, Art 2	166
	2. Die TSchG-Novelle 2008 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35	166
	3. Die TSchG-Novelle 2017 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61	168
	C. Ausgewählte Rechtsfragen iZm dem Qualzuchtverbot	168
	1. Zuchtprogramme vs Zuchtverbote	168
	2. Belastete Übergangsgenerationen vs Individualtierschutz	170
	3. Qualifizierte Anforderungen des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG	170
	4. Das Qualzuchtverbot im Lichte des Bestimmtheitsgebotes	172
	5. Zuchtprogramme und deren Dokumentation als Rechtfertigungsgrund?	173
	6. Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes	174
	7. Das Erfordernis zuchtspezifischer Sachkunde	175
	8. Behördliche Überwachung	176

IV. Veterinärmedizinische und kynologische Aspekte des Qualzuchtverbotes.....	176
A. Brachycephale Rassen.....	177
B. Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS).....	178
C. Französische Bulldoggen	179
1. Kriterien für die Zuchtzulassung von Französischen Bulldoggen.....	180
2. Ausstellungsergebnisse	180
3. Screeninguntersuchungen.....	182
V. Ethische Aspekte der Qualzucht	188
A. Diesseits und jenseits des Pathozentrismus: Gründe für die Verpflichtung zur moralischen Berücksichtigung von Tieren.....	188
B. Akteure und Interessen im Zuchtgeschehen	192
1. Züchter und Zuchtorganisationen – Der Wert von Rassen	192
2. Tierärzte – Qualzuchtungen als Einnahmequelle	195
3. Käufer und Halter – Hunde als Modeerscheinung und Statussymbol	196
VI. Ausblick und Empfehlungen.....	197
A. Legistische Maßnahmen.....	197
1. Grundlegende Revision des Qualzuchtverbotes und anderer zuchtspezifischer Bestimmungen im TSchG	197
2. Flankierende legistische Maßnahmen:	199
B. Sonstige Maßnahmen.....	201
VII. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen.....	202
VIII. Literaturverzeichnis	203

Abstract: Der vorliegende Beitrag setzt sich aus multidisziplinärer Sicht mit dem im österr Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbot auseinander. Er beleuchtet die Vollzugsprobleme, die einerseits aus der Konzeption dieser Bestimmung und andererseits aus der Organisation der Heimtierzucht resultieren. Am Beispiel einer brachycephalen Hunderasse wird aufgezeigt, dass die vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahmen zur Reduzierung belasteter Nachkommen zT nur sehr zögerlich umgesetzt werden. Um das Qualzuchtverbot zu effektuieren, ist es insb erforderlich, klare Anforderungen zu normieren, deren Einhaltung zu überwachen und Übertretungen zu sanktionieren sowie ein generelles Umdenken sämtlicher an der Heimtier- bzw Hundezucht beteiligten Akteure einzuleiten. Der Gesetzgeber ist gefordert, in Übereinstimmung mit den allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätzen klarzustellen, dass ästhetische Vorlieben für bestimmte phänotypische Merkmale die wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Individualtierschutzes auch dann nicht zu rechtfertigen vermögen, wenn das Qualzuchtverbot dazu führt, dass einzelne Rassen (Reinzuchten) aus Gründen des Tierschutzes nicht erhalten werden können.

Rechtsquelle(n): Tierschutzgesetz; BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung; Europ Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

Schlagworte: Tierzucht, Tierschutz, Qualzuchtverbot, Hundezucht, Brachycephalensyndrom

I. Einleitung

Züchterische Maßnahmen haben unmittelbare Auswirkungen auf die physische Existenzgrundlage der Nachkommen, können die Tiere irreversibel schädigen und damit ihre Integrität dauerhaft und schwerwiegend beeinträchtigen. Sowohl im Bereich der Heim- als auch der Nutztierzucht gehen Zuchtziele nicht selten zulasten der Gesundheit und des Wohlbefindens der gezüchteten Tiere, sodass die Selektion der Elterntiere in hohem Maß tierschutzrelevant sein kann.¹ Als zielgerichtete (Um-)Formung von Lebewesen wird Zucht stets durch menschliche Interessen, Bedürfnisse und Wunschvorstellungen gesteuert, wobei Gesundheit, Vitalität und Wohlbefinden der Tiere vielfach vernachlässigt werden. So wurde beim Berner Sennenhund zwischen 1929 und 1994 eine Verkürzung des Schädels beobachtet, die bereits in etwa 50 Jahren den Grenzwert für Brachycephalie erreichen und zu Atemwegsproblemen führen könnte, sofern die Zuchtziele nicht angepasst werden.² Im Fall von Extremzüchtungen kann sogar von einer Konfektionierung, dh von einer Maßanfertigung gesprochen werden, die ausschließlich an menschlichen Wunschvorstellungen orientiert ist.³

Während die Selektion in der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere an der Steigerung der Produktivität (Erhöhung der Milch- bzw Fleischleistung, Anzahl der Nachkommen) ausgerichtet ist, orientiert sich die Heimtierzucht primär an ästhetischen Vorstellungen. Obwohl das Phänomen der Qualzucht bei sämtlichen Nutz- und Heimtierarten, ja sogar bei heimtierartig gehaltenen Wildtieren anzutreffen ist,⁴ beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die Zucht von Hunden, da diese ua infolge ihrer hohen rassespezifischen Ausdifferenzierung und der aufgrund einzelner Rassestandards erfolgten Über-

1 *Binder* 2010.

2 *Koch/Sturzenegger* 2015.

3 *Bartels/Wegner* 1998; vgl dazu die zahlreichen Beispiele in *Bartels/Wegner* 1998 sowie einzelne Beiträge in *Neussel* 2021. Als Extrembeispiel für eine solche Konfektionierung von Tieren gilt der in seiner Stammform räuberisch lebende Papageienbuntbarsch, der aufgrund einer zuchtbedingt verkleinerten Maulspalte nur noch granuliert Nahrung aufnehmen kann (*Bartels/Wegner* 1998; *Staeck* 2002).

4 Vgl FN 3.

typisierung verschiedener rassespezifischer Merkmale regelmäßig im Fokus der Debatte zum Thema „Qualzucht“ stehen und auch die in der geltenden Fassung des österr Tierschutzgesetzes (TSchG)⁵ angeführten Beispiele für Qualzuchtmerkmale auf der Grundlage zweier für die Hundezucht erstellter Gutachten formuliert wurden.⁶ Im vorliegenden Beitrag werden die Probleme iZm dem Qualzuchtverbot am Beispiel des in § 5 Abs 2 Z 1 lit a TSchG angeführten Brachycephalensyndroms dargestellt, welches bei kurzköpfigen Hunderassen wie Mops oder Englischer sowie Französischer Bulldogge zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das *Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome* und das *Brachycephalic Ocular Syndrome* führen kann.⁷ Die weite Verbreitung des Brachycephalensyndroms veranlasste die British Veterinary Association (BVA) dazu, die Kampagne „Health over looks #BreedtoBreathe“ zu initiieren,⁸ und führte zu mehreren Versuchen, Kriterien zur objektiven Beurteilung der Ausprägung und damit der Tierschutzrelevanz der Kurzköpfigkeit zu entwickeln.⁹

Auch mehr als ein Jahrzehnt nach der Neufassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG¹⁰ erweist sich die Umsetzung dieser Bestimmung als außerordentlich schwierig. Dies zeigt sich allgemein in der äußerst spärlichen Rspr¹¹ und, was das Qualzuchtmerkmal des Brachycephalensyndroms betrifft, darin, dass in der tierärztlichen Kleintierpraxis nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl an Hunden brachycephaler Rassen mit rassespezifischen Gesundheitsproblemen vorgestellt werden.¹²

Dies wird zum Anlass genommen, ausgewählte Fragestellungen iZm dem im österr TSchG verankerten Qualzuchtverbot aus rechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Sicht zu beleuchten. Um die iZm der Qualzucht verantwortlichen Akteure zu identifizieren, werden zunächst die Organisation der Rassehundezucht in Österreich skizziert und Konzeption sowie Entwicklung des Verbotes von Qualzuchtungen im österr TSchG er-

5 BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118, Art 2, v 28.9.2004, idF BGBl I 2018/86 v 21.12.2018.

6 *Sommerfeld-Stur* 2003; *Sommerfeld-Stur* 2007.

7 *Koch et al* 2003; *Oechtering* 2010; *Mackensen et al* 2017; *Ravn-Mølby et al* 2019; *Schneider* 2020.

8 BVA oJ.

9 *Mackensen et al* 2017; *van Hagen* 2019.

10 Vgl dazu unten III.B.2.

11 Neben dem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis einer NÖ BH v 1.9.2009 zum Verbot des Imports und der Zucht von Nacktmeerschweinchen, welches mit der erhöhten Verletzungsgefahr der Tiere begründet wurde, ist auf ein Erk des LVwG Tirol (LVwG-2017/46/0237-4 v 17.4.2018) zu verweisen, wonach Taubheit bzw Blindheit in einer Zucht von Tigerdoggen vorhersehbar war, sodass der Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG als erfüllt angesehen wurde. Das LVwG Wien (VGW-001/010/11614/2017 v 16.10.2017) bestätigte das Absehen von der Verhängung einer Strafe, nachdem eine Sphinxkatze ohne Tasthaare, deren Ausstellung im Rahmen einer Kontrolle beanstandet worden war, umgehend aus der Ausstellungshalle entfernt worden war.

12 *Klaus* 2017.

läutert, um sodann auf ausgewählte Rechtsfragen sowie am Beispiel der Französischen Bulldogge auf kynologisch-veterinärmedizinische Aspekte der Bekämpfung von Qualzuchtmerkmalen einzugehen. Abschließend werden Anforderungen aufgezeigt, die aus der Sicht der *Autoren*¹³ zur Effektivierung des Qualzuchtverbotes erforderlich sind.

II. Organisation der Rassehundezucht

Während die Zuchtziele lange Zeit auch in der Hundezucht leistungsorientiert waren, dh an der Bewältigung der den Hunden zugeordneten Aufgaben (zB Jagen, Hüten, Bewachen) ausgerichtet wurden,¹⁴ entwickelte sich die Zucht von Rassehunden im Viktorianischen Zeitalter weltweit zu einem Geschäftszweig. Zwar wurden bereits zu dieser Zeit die ersten Rassestandards entwickelt, doch entfalteten sie noch keine vereinheitlichende Wirkung, sodass das Erscheinungsbild jeder Rasse einem stetigen, von der Mode abhängigen Wandel unterlag.¹⁵

Zur Zeit der beginnenden Industrialisierung wurden die ersten Zuchtverbände gegründet, was dazu führte, dass sich parallel zur Leistungszucht eine auf phänotypische Merkmale fokussierte „Zucht auf Schönheit“ etablierte und Gesundheit, aber auch Wesenseigenschaften als Zuchtziele zunehmend in den Hintergrund traten.¹⁶ Hunde werden seit etwa 15.000 Jahren gezüchtet, doch sind zuchtbedingte Tierschutzprobleme erst zu verzeichnen, seit Zuchtvereine das Zuchtgeschehen bestimmten und das Hauptaugenmerk der Zucht auf das Aussehen der Hunde (Show-Linie) gelegt wurde.¹⁷ Es gibt mehr als 80 Erkrankungen, die direkt oder indirekt mit den in den Rassestandards verankerten Anforderungen (Formwertmerkmalen) verbunden sind.¹⁸ Der „echte“ reinrassige Hund entspricht einer idealisierten Vorstellung, die häufig als Marketingstrategie eingesetzt wird.¹⁹ Auch Modetrends beeinflussen die Rassewahl, wobei die steigende Nachfrage bei kleinem Genpool die Gesundheit der Nachkommen durch Inzucht weiter gefährdet. Daher wird – neben einer Modifizierung von Rassestandards – va die Lockerung der Voraussetzungen für die Einkreuzung fremder Rassen als Mittel zur Bekämpfung von Erbkrankheiten empfohlen.²⁰

13 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet; personenbezogene Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

14 Gessner 2008.

15 Jung/Pörtl 2019.

16 Oechtering 2013.

17 McGreevy/Nicholas 1999; Oechtering 2013.

18 Asher et al 2009.

19 Jung/Pörtl 2019.

20 Asher et al 2009; Rooney/Sargan 2010.

Heute kommt den auf internationaler und nationaler Ebene organisierten Hundezuchtverbänden eine zentrale Rolle in der Rassehundezucht zu. Die 1911 gegründete Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist der weltweit größte kynologische Dachverband. Sein Ziel besteht darin, die Zucht und Verwendung von Rassehunden, die Kynologie als Wissenschaft sowie das Wohlergehen der Hunde zu fördern.²¹ Die FCI legt die Standards für über 340 Rassen fest. Kooperationsabkommen mit dem britischen, amerikanischen und kanadischen Kennel Club stellen die wechselseitige Anerkennung der Rassestandards sicher.²² Das Zuchtwesen in den einzelnen Staaten wird in der FCI durch je einen nationalen Dachverband vertreten; in Österreich ist dies der Österreichische Kynologenverband (ÖKV), in Deutschland der Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) und in der Schweiz die Schweizer Kynologische Gesellschaft (SKG).

In Österreich gibt es zahlreiche Vereine bzw Verbände, die sich mit der Zucht von Rassehunden befassen und ein Zuchtbuch führen. In der modernen Hundezucht sind unter dem Begriff „Rassehunde“ Hunde zu verstehen, deren körperliche und psychische Merkmale im Wesentlichen einem offiziellen Rassestandard entsprechen.²³ Die meisten Verbände ziehen auch dann FCI-Standards heran, wenn sie selbst nicht im ÖKV vertreten sind und somit nicht der FCI angehören.

Der 1909 gegründete ÖKV ist der älteste und mit ca 9.000 eingetragenen Würfen pro Jahr auch der größte zuchteintragende Verband Österreichs. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 100 Hundevereine mit etwa 500 angeschlossenen Vereinen, die sich neben der Zucht und Ausstellung auch mit der Ausbildung und Erziehung von Hunden beschäftigen.²⁴ Das Regelwerk der FCI sieht vor, dass nur mit Hunden, die über einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel, Stammbaum) verfügen, gezüchtet werden darf.²⁵ Somit werden vom ÖKV grds keine reinrassigen Hunde von Züchtern herangezogen, die in Verbänden organisiert sind, welche nicht der FCI angehören, wodurch der Genpool weiter eingeschränkt wird. Weitere österr Dachverbände für die Zucht von Rassehunden sind ua die 1954 gegründete Österreichische Hundesport Union (Dachverband für Rassehundezucht, Ausbildung und Hundesport, ÖHU) und der 1987 gegründete Österreichische Rassehundeverein (RVÖ). Der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) wurde vom ÖKV mit den Agenden des Jagdhundeprüfungswesens sowie der Aus- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Leistungsrichter betraut.²⁶ Während die ÖHU keinem anderen Dachverband angehört, war der RVÖ bis 2014 Mitglied der Union Canine Internationale

21 Hedhammar/Indrebø 2011.

22 Hedhammar/Indrebø 2011.

23 Grandjean/Haymann 2010.

24 ÖKV oJ.

25 Hedhammar/Indrebø 2011.

26 ÖJGV 2020.

Bruxelles (UCI) und ist nunmehr Mitglied des European Kennel Club (EKC).²⁷ Viele der nicht der FCI angehörenden Verbände sind als Dissidenzen entstanden und haben zT strengere Zuchtprogramme als der Ursprungsverband, doch gibt es auch solche, die völlig ohne Zuchtprogramme agieren.²⁸

Zuchtverbände nehmen jene Aufgaben wahr, die sie in ihren Statuten festlegen; dazu zählen va die Führung des Zuchtbuches, die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, das Ausstellen von Abstammungspapieren, die Beratung von Züchtern und Käufern sowie die Vertretung der Züchter nach außen.²⁹ Die Gründung eines Zuchtvereins erfolgt nach dem Vereinsrecht. Weder für die Gründung eines Zuchtvereins noch für die Tätigkeit in einer solchen Organisation ist der Nachweis kynologischer Sachkunde erforderlich, obwohl Vereinsfunktionäre bzw der Vorstand ua die Rahmenzuchtordnungen für die betreuten Rassen erarbeiten sowie festlegen und beschließen, welche Ausbildung vereinsintern für die Ausübung bestimmter Funktionen (wie Zuchtwart oder Formwert- und Leistungsrichter) zu absolvieren ist. Somit kann ein und dieselbe Rasse bei verschiedenen Vereinen nach Rahmenzuchtordnungen gezüchtet werden, die sich zB im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Anforderungen – wie etwa die Art der für die Zuchtzulassung und Deckfreigabe erforderlichen Untersuchungen bzw nachzuweisenden Befunde – mehr oder weniger deutlich unterscheiden.³⁰ Dies kann zu einem „Tierschutzdumping“ führen, da es den Züchtern freisteht, zu Vereinen mit weniger strengen Anforderungen abzuwandern oder auch ohne Zugehörigkeit zu einem Verein zu züchten. Im Vergleich zur straff organisierten Nutztierzucht werden Belange der Zuchtorganisation im Bereich der Heimtierzucht nicht gesetzlich geregelt; die Erlassung eines immer wieder geforderten³¹ „Heimtierzuchtgesetzes“ auf Bundesebene ist nicht möglich, da Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Tierzucht in die Zuständigkeit der Länder fallen.³²

In der Rassehundezucht kommt dem Ausstellungswesen zentrale Bedeutung zu. Hundeausstellungen stellen seit ihrer Entstehung in der Mitte des 19. Jh das wichtigste Forum zur Schaustellung der verschiedenen Hunderrassen sowie zur Bewertung und Prämierung der einzelnen Hunde dar. Gegen Ende des 19. Jh erfreuten sich diese Veranstaltungen zunehmender Beliebtheit; das Führen eines Hundes wurde zum modischen Statement, was wiederum Einfluss auf die züchterischen Bestrebungen hatte.³³ Der American Kennel Club (AKC) beschreibt das Ausstellen von Hunden als *„a great sport where the thrill of competition is combined with the joy of seeing beautiful*

27 RVÖ 2019.

28 Sommerfeld-Stur 2016.

29 Sommerfeld-Stur 2016.

30 Vgl dazu IV.

31 Vgl die vom Österreichischen Hundehalterverband (ÖHV) am 6.12.2011 eingebrachte Bürgerinitiative betreffend die bundeseinheitliche Regelung der Hundehaltung, 35/BI XXIV. GP.

32 Vgl zur Kompetenzverteilung nach dem österr B-VG unten III.A.3.

33 Jordan 2017.

*dogs*³⁴ und verdeutlicht damit den hohen Unterhaltungswert, der solchen Veranstaltungen zugeschrieben wird.

Im Rahmen der Rassehundeaussstellungen beurteilen Formwertrichter, ob bzw. inwieweit der Körperbau eines Hundes dem jeweiligen Rassestandard entspricht. Die Bestätigung der Zuchttauglichkeit setzt – entsprechend der jeweiligen Rahmenezuchtordnung – idR voraus, dass der betreffende Hund bestimmte Ausstellungsergebnisse erzielt hat und dass die vorgesehenen Untersuchungsbefunde sowie eine vollständige Ahnentafel vorgelegt werden. Ferner müssen Zuchthunde zT auch bestimmte Ausbildungen, zB die Begleithundeprüfung, ablegen, wobei die Art der Prüfung von der Größe der Hunde bzw. vom Gebrauchszweck der Rasse abhängt.

In den letzten 20 Jahren gerieten Rassestandards und Hundeaussstellungen in massive Kritik. Der 2008 ausgestrahlte britische Dokumentarfilm „*Pedigree Dogs Exposed*“ (deutscher Titel: „*Rassereine Krüppel – Hunde zu Tode gezüchtet*“) zeigte die zT schwerwiegenden tierschutzrelevanten Auswirkungen der Rassehundezucht in Großbritannien auf und löste damit auch international eine intensive Diskussion zum Thema Qualzucht aus.³⁵ Der Film verdeutlichte, dass das Ziel der modernen Hundezucht vielfach darin besteht, den vorgegebenen Rassestandards möglichst nahe zu kommen, auch wenn dies zu einer Vielzahl genetisch bedingter Krankheiten und körperlicher Probleme führt.³⁶ So gehen mit Zuchtstrategien, die das Exterieur überbewerten, ua Missbildungen des Atmungstraktes bei brachycephalen Hunderassen, Hüftgelenks- und Ellbogendysplasien (HD bzw. ED) bei großwüchsigen und Patellaluxation bei kleinwüchsigen Hunderassen sowie zahlreiche weitere Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems, des Zentralnervensystems, der Haut, Ohren, Zähne und Augen, des Herz-Kreislauf-Systems, des Magen-Darmtrakts und des Urogenitaltrakts einher.³⁷

Oechtering (2013) kritisiert iZm Hundeaussstellungen auch den Umstand, dass die Beurteilung der Zuchthunde durch Formwertrichter erfolgt, die vom Verein gestellt werden, medizinische Laien und meist selbst Züchter einer Schaurasse sind, sodass eine unabhängige Qualitätskontrolle fehlt. Kritisiert wird auch die Art der Präsentation der Hunde, die vielfach auf Schauobjekte bzw. Statussymbole reduziert werden, was eine Verdinglichung der Tiere erkennen lässt, die weder mit ihrem rechtlichen Status noch mit dem Stellenwert des Tierschutzes als öffentliches Interesse vereinbar ist.³⁸ Beispielhaft wird idZ auf die Schaustellung von Pudeln mit ausrasierter Schnauze und entfernten Vibrissen³⁹ sowie auf die Empfehlung hingewiesen, den Hund im Ring an einer dünnen Vorführ- bzw. Schauleine zu führen, damit er dem

34 AKC oJ.

35 Higgins/Nicholas 2008.

36 Maybruck 2021.

37 Asher et al 2009; Corbee 2013.

38 Maier 2006; Binder, Tierschutzrecht⁴ (2019) 13 mwN.

39 Winkelmayr/Binder 2020.

Richter „pur ins Auge fällt“.⁴⁰ Ein Bericht über die Reaktionen auf eine amtstierärztliche Kontrolle im Rahmen einer Hundausstellung in Graz⁴¹ legt die Vermutung nahe, dass es den beteiligten Akteuren häufig an Bewusstsein für die Tierschutzrelevanz ihrer züchterischen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Maßnahmen mangelt.

Obwohl die tierschutzkonforme Zucht von Tieren im Allgemeinen und Hunden im Besonderen fundiertes Fachwissen, insb über (Populations-)Genetik, Erbkrankheiten und die Bekämpfung von Erbfehlern voraussetzt, müssen auch die Züchter selbst in Österreich keine Ausbildung nachweisen.⁴²

III. Tierschutzrechtliche Aspekte des Qualzuchtverbotes

A. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Auf den Gebieten der Tierzucht und des Tierschutzes sind neben den nationalen auch internationale und supranationale Rechtsgrundlagen zu beachten. Daher ist zunächst die Frage nach der Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Tierzucht einerseits und des Tierschutzes andererseits zu klären.

1. Völkerrecht

Gem Art 5 des von Österreich ratifizierten⁴³ Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, European Treaty Series (ETS) Nr 125, ist jeder, der ein Heimtier zur Zucht auswählt, „gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“ Nach der auf der Grundlage von ETS Nr 125 verabschiedeten „Resolution on the breeding of pet animals“ (1995) sollte ein Zuchtverbot für die im Anhang der Resolution angeführten Hunde- und Katzenrassen, darunter Bulldogge, King Charles Spaniel, Mops und Pekingese, in Erwägung gezogen werden, falls sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Qualzucht, insb die Überarbeitung der Rassestandards und Zuchtziele, die Ausbildung von Züchtern und Ausstellungsrichtern sowie die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, als nicht ausreichend erweisen.

40 *Eicke* oJ; vgl dazu auch die Fotos in einem aktuellen Bericht über eine Windhundausstellung in Tirol, welche prämierte Hunde zeigen, deren Köpfe mit Hilfe dünner Schauleinen in unnatürlicher Haltung fixiert werden (ÖKV 2021a).

41 *Your Dog* 2019.

42 Vgl dazu unten III.C.7.

43 BGBl III 2000/137 v 17.8.2000 idgF.

2. Supranationales Recht

Die Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Tierzucht stellt einen Teilbereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Art 38 ff AEUV) dar und beschränkt sich somit auf die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere. Die VO (EU) 2016/1012 (EU-Tierzucht-VO) gilt daher ausschließlich für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen sowie Equiden und soll – wie auch ihre Vorgängerregelungen⁴⁴ – in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit der Tierzuchtbranche in der Union aufrechterhalten (ErwGr Nr 3), indem der Handel mit Zuchttieren und Zuchtmaterial in der Union, deren Verbringung in die Union und die amtlichen Kontrollen der Zuchtprogramme harmonisiert werden (ErwGr Nr 17).

Für die Regelung von Angelegenheiten des Tierschutzes kommt der EU hingegen keine allgemeine Kompetenz zu. Art 13 AEUV stellt nach hL keine eigenständige Kompetenzbestimmung dar, doch ermächtigt er die Union in den genannten Politikbereichen tierschutzrechtliche Regelungen zu erlassen („beschränkte Querschnittsmaterie“),⁴⁵ wobei sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten (MS) zur vollumfänglichen bzw. bestmöglichen Berücksichtigung⁴⁶ des Wohlergehens der Tiere als fühlende Lebewesen verpflichtet sind.⁴⁷ Was Regelungen zum Schutz von Heimtieren betrifft, ist die aus Art 13 AEUV resultierende Zuständigkeit der EU auf den Politikbereich des Binnenmarktes, dh auf die Regelung von Sachverhalten beschränkt, welche

44 RL 90/427/EWG des Rates v 26.6.1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABI L 1990/224, 55 v 18.8.1990); RL 91/174/EWG des Rates v 25.3.1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der RL 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABI L 1991/85, 37 v 5.4.1991); RL 94/28/EG des Rates v 23.6.1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der RL 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABI L 1994/178, 66 v 12.7.1994); RL 2009/157/EG des Rates v 30.11.2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABI L 2009/323, 1 v 10.12.2009).

45 *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2018) Art 13 AEUV Rz 12; *Randl*, Der Schutz von Tieren beim Transport (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 3) (2003) 41.

46 Vgl *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV, Art 13 AEUV Rz 20.

47 Bei der Beurteilung des normativen Gehalts dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass seit ihrer erstmaligen Verankerung im Primärrecht durch das dem Vertrag von Amsterdam (1997) angefügte „*Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere*“ aus systematischer Sicht eine Verschiebung zugunsten der Wertigkeit des Tierschutzes zu verzeichnen ist: Durch die Aufnahme von Art 13 AEUV in den mit „Grundsätzen“ überschriebenen Ersten Teil des AEUV wird der Tierschutz – ebenso wie der Umwelt- und der Verbraucherschutz – allen nachfolgenden Bestimmungen vorangestellt, was einen „*politischen Bedeutungsgewinn zum Ausdruck [bringt], der sich auch rechtlich Ausdruck verschafft*“; vgl *Calliess/Ruffert*, EUV – AEUV (2016) Art 13 AEUV Rn 1.

ua die Freiheit des Verkehrs von Waren und Dienstleistungen betreffen (Art 26 Abs 2 AEUV).

3. Österreichisches Recht

Nach Art 15 B-VG liegt die Generalkompetenz zur Gesetzgebung bei den Bundesländern. Soweit diese Kompetenzbestimmung eine Angelegenheit nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes überträgt, wird gem Art 15 Abs 2 B-VG die Zuständigkeit der Länder vermutet.⁴⁸ ISd föderalistischen Prinzips sind die Art 10-12 B-VG im Verhältnis zur Generalkompetenz der Länder einschränkend auszulegen.⁴⁹ Das Land- und Forstwirtschaftswesen einschließlich Angelegenheiten der Tierzucht und der künstlichen Besamung ist im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand verankert und fällt daher in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.⁵⁰

Angelegenheiten des Tierschutzes fallen – mit Ausnahme der Ausübung von Jagd und Fischerei – seit dem 1.1.2005 in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, während für die Vollziehung die Länder zuständig sind (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Zwar zählt die Tierzucht nicht zu den Angelegenheiten des Tierschutzes,⁵¹ doch kann ein und derselbe Lebenssachverhalt von verschiedenen Gebietskörperschaften unter unterschiedlichen Aspekten geregelt werden („Gesichtspunktetheorie“)⁵². Zuchtrelevante Bestimmungen im TSchG sind daher kompetenzrechtlich unbedenklich, wenn sie dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens von Zuchttieren und deren Nachkommen dienen.⁵³ Zwar bleiben die TierzuchtG der Länder vom TSchG unberührt,⁵⁴ doch unterliegt der Einsatz von Tieren, die – infolge bekannter oder vorab diagnostizierbarer Erbkrankheiten (Merkmals- bzw Anlagetragere) – zur Zucht von gesunden Nachkommen ungeeignet sind, aufgrund seiner Tierschutzrelevanz nicht der Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber. Das Verbot von Qualzuchtungen ist für den Schutz der Zuchttiere und ihrer Nachkommen von eminenter Bedeutung und daher als zentraler tierschutzrelevanter Aspekt der Tierzucht im Rahmen des Kompetenztatbestandes gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG, sohin im Tierschutzrecht, zu regeln.⁵⁵

48 Muzak, B-VG⁶ (2020) Art 15 B-VG Rz 1.

49 Grabenwarter/Frank, B-VG (2020) Art 15 B-VG Rz 2.

50 VfSlg 2073.

51 Budischowsky in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 13 AEUV Rz 9.

52 Vgl zB VfSlg 7169, 7792; Mayer, ÖJZ 1980, 337 ff mwN; Schäffer, ÖJZ 1981, 1 ff mwN.

53 Herbrüggen/Randl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht (2006) Bd 1², TSchG § 31 Rz 4.

54 446 BlgNR 22. GP, 19.

55 446 BlgNR 22. GP, 3, 9; Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. iur. Univ. Wien (2006) 19; Binder, Tierschutzrecht⁴ (2019) 40.

B. Das Qualzuchtverbot im österreichischen TSchG

Seit dem Inkrafttreten des TSchG am 1.1.2005 wurde das in § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verankerte Qualzuchtverbot mehrfach novelliert:

1. Die Stammfassung – § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2004/118, Art 2

Nach dem in der Stammfassung (StF) des TSchG verankerten, aus Art 3 Abs 2 lit c) der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich übernommenen Verbot von Qualzuchtungen beging eine Tierquälerei, wer „Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit **starken** Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt; [...] [Hervorhebung d Verf].“ Durch V gem § 5 Abs 5 Z 1 TSchG sollte festgelegt werden, welche Züchtungen jedenfalls unter das Qualzuchtverbot fallen.

Während es für die Begehung einer Tierquälerei gem § 5 Abs 1 TSchG (Generalklausel) und gem § 5 Abs 2 Z 2-16 leg cit (Sondertatbestände) ausreichend war, einem Tier ohne Rechtfertigung leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, setzte die Übertretung des Qualzuchtverbotes somit eine qualifizierte Belastung voraus. Dies wurde von Experten, die um Erarbeitung eines Entwurfs der V zur Konkretisierung des Qualzuchtverbotes ersucht worden waren, als Hindernis für die Vollziehung des Qualzuchtverbotes beurteilt,⁵⁶ sodass sich der Gesetzgeber zur Novellierung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG entschloss.

2. Die TSchG-Novelle 2008 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35

Obwohl das Erfordernis einer qualifizierten Belastung als unverhältnismäßige Erschwerung der Vollziehung des Qualzuchtverbotes kritisiert und die ersatzlose Streichung dieser Anforderung im Begutachtungsverfahren wiederholt angeregt worden war,⁵⁷ wurde der Begriff „stark“ lediglich durch weitaus komplexere Anforderungen an die Folgen der Qualzuchtmerkmale ersetzt. An die Stelle der V-Ermächtigung trat eine Liste beispielhaft angeführter Qualzuchtmerkmale.

Gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2008/35 verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei insbesondere, wer „Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), **sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbeson-**

⁵⁶ Tierschutzrat 2008, 9.

⁵⁷ Sommerfeld-Stur 2007; Tierschutzrat 2007; Veterinärmedizinische Universität Wien 2007.

dere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen

[Hervorhebung d Verf]:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder [wer] Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt; [...].“

Abweichend von § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 TSchG, wonach die Übertretung des Verbotes der Tierquälerei mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.500,-- (bei Erstbegehung) bzw bis zu € 15.000,-- (im Wiederholungsfall) bedroht ist, ordnet § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35 an, dass „*bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten*“, kein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 leg cit vorliegt, wenn „[...] *durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.*“ Diese, nur für den Haupttatbestand der Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen geltende⁵⁸ „Straffreistellung“ war auf zehn Jahre, sohin bis 1.1.2018 befristet, um den Züchtern die Implementierung zuchtlenkender Maßnahmen zu ermöglichen. Als flankierende Maßnahme wurde eine Meldepflicht für die außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgende Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs eingeführt und angeord-

58 Da der Zweck der Straffreistellung darin besteht, Züchtern iSd Erhalts einer Rasse, die Möglichkeit zur Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen zu geben, ist § 44 Abs 17 auf die Vornahme von Züchtungen beschränkt; Import, Erwerb, Weitergabe, Vermittlung und Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sind – da sie sich nicht auf eine Rasse als solche, sondern auf individuell identifizierbare, durch Qualzuchtmerkmale belastete Tiere beziehen – gem § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 TSchG strafbar.

net, dass solche „Hobbyzuchten“ binnen sechs Monaten ab Erstattung der Meldung einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen waren (§ 31 Abs 4 TSchG idF BGBl I 2008/35).

3. Die TSchG-Novelle 2017 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61

Nach der geltenden Fassung des § 44 Abs 17 TSchG gilt die Straffreistellung unter den oben dargestellten Voraussetzungen unbefristet. Gleichzeitig wurde die in § 31 Abs 4 TSchG verankerte Kontrollpflicht ersatzlos gestrichen.

C. Ausgewählte Rechtsfragen iZm dem Qualzuchtverbot

Trotz der Neufassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG erweist sich die Umsetzung dieser Bestimmung nach wie vor als außerordentlich schwierig. Aufgrund der Komplexität des Tatbestandes, aber auch infolge der in den Abschnitten II und IV dargestellten faktischen Rahmenbedingungen des Zuchtwesens stellen sich iZm dem Qualzuchtverbot eine Reihe von Fragen, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

1. Zuchtprogramme vs Zuchtverbote

Zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes stehen grds zwei Konzepte zur Verfügung: Zum einen können züchterische Maßnahmen zur (mittelfristigen) Verringerung bzw Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen angeordnet werden („Auslaufmodell“), zum anderen ist es denkbar, die Zucht einzelner von Qualzuchtmerkmalen betroffener Rassen zu verbieten, sofern zuchtlenkende Maßnahmen nicht ausreichen, um in einem angemessenen Zeitraum einen dem Tierschutz entsprechenden Züchterfolg zu erreichen bzw sofern der Gesetzgeber – in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Individualtierschutzes⁵⁹ – nicht bereit ist, die Zucht belasteter Nachkommen in einem Übergangszeitraum in Kauf zu nehmen („Verbotsmodell“).

Nach der Intention des Gesetzgebers bewirkt § 5 Abs 2 Z 1 TSchG keine Rasseverbote, sondern soll durch das Ergreifen zuchtlenkender Maßnahmen „das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen“.⁶⁰ Zur Implementierung solcher Maßnahmen wurde den Züchtern zunächst ein Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt. Diese mit 1.1.2018 datierte Befristung wurde vor ihrem Ablauf ohne vorangehende Evaluierung des Erfolges der von den Zuchtorganisationen und Züchtern ergriffenen Maßnahmen ersatzlos gestrichen (§ 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61). Obwohl Experten im Hinblick auf die Qualzuchtmerkmale der Atemnot und der Schweregeburtstendenz die Auffassung vertreten, dass dieser Zeitraum zur deutlichen Verringerung der Belastung der Nachkommen

⁵⁹ Vgl unten sowie unter III.C.2.

⁶⁰ 291 BlgNR 23. GP, 3.

ausreicht,⁶¹ wird dies in den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem das mit dem Qualzuchtverbot angestrebte Ziel für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, nicht zielführend sei. Insb bei Rassen mit einem geringen genetischen Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Zuchterfolge zunichtemachen.⁶²

Damit verkennt der Gesetzgeber jedoch einerseits die Zielsetzung des Tierschutzrechts, die dem Schutz jedes einzelnen Tieres („Individualtierschutz“, § 1 TSchG, 446 BlgNR 22. GP, 4), nicht hingegen dem Schutz des Erhalts von (belasteten) Rassen dient.⁶³ Auch das Interesse der Züchter und potentieller Halter an der Weiterzucht solcher Rassen kann, jedenfalls seit der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel,⁶⁴ nicht höher bewertet werden als das vom Gesetzgeber und von der Rspr anerkannte öffentliche und damit gesamtgesellschaftliche Interesse am Tierschutz.⁶⁵ Unter diesen Aspekten ist, insb bei Rassen mit geringem genetischem Potential, davon auszugehen, dass die (temporäre) Abkehr von der konsequenten Rein- bzw Linienzucht eine den Züchtern und Vereinen zumutbare Maßnahme darstellt, da diese es ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine deutliche Reduktion von Qualzuchtmerkmalen zu erreichen.⁶⁶ Ist dies in Einzelfällen nicht möglich oder ist ein phänotypisches Merkmal für die Rasse konstitutiv, so wird auch in der bereits erwähnten Resolution zu ETS Nr 125⁶⁷ als *ultima ratio* ein Zuchtverbot empfohlen, sodass eine solche Regelung völkerrechtskonform wäre.

Zum Argument, wonach ein bestimmter Zuchterfolg nicht innerhalb einer vorab definierten Zeitspanne erzielt werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass das in den Niederlanden zur Bekämpfung des *Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome* und des *Brachycephalic Ocular Syndrome* bei Hunden kurzköpfiger Rassen erarbeitete „Ampel-System“ von drei bis vier Generationen⁶⁸ ausgeht, um eine den Anforderungen des Tierschutzes entsprechende Reduktion der mit Brachycephalie assoziierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erreichen.⁶⁹ Unter diesen Aspekten erscheint die unbefristete

61 Vgl weiter unten.

62 1515 BlgNR 25. GP 5.

63 Vgl auch unter III.C.2.

64 § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 v 11.7.2013 idF BGBl I 2019/82 v 31.7.2019.

65 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 13 mwN.

66 So ist es zB gelungen, den Gesichtsschädel von Möpsen durch Einkreuzung von Parson Russell Terriern innerhalb von zwei bis drei Generationen zu verlängern und damit das Problem der Atemnot zu verringern (*Sommerfeld-Stur* 2017).

67 Vgl Abschnitt 3.1.1.

68 Dies entspricht einem Zeitraum von ca sechs bis acht Jahren ab der F1-Generation.

69 *Van Hagen* 2019, 24; angemerkt sei, dass zB auch die qualzuchtbedingte Belastung (Rate der Kaiserschnittgeburten) bei der Rinderrasse der Weißblauen

Straffreistellung sachlich ungerechtfertigt und im Hinblick auf die erforderliche Effektivierung des Qualzuchtverbotes geradezu kontraproduktiv. Dies gilt umso mehr, als durch den Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG ohnehin sichergestellt wird, dass Züchter nur für vorhersehbare Belastungen bzw Schäden zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Belastete Übergangsgenerationen vs Individualtierschutz

Der Schutzzweck des österr TSchG (§ 1 TSchG) und der Staatszielbestimmung Tierschutz besteht unbestrittenermaßen darin, jedes einzelne tierliche Individuum vor der Zufügung ungerechtfertigter Belastungen zu bewahren („Individualtierschutz“)⁷⁰. Dennoch setzt das von § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG normierte Konzept des Qualzuchtverbotes geradezu voraus, dass über eine unbestimmte Anzahl von Generationen hinweg Nachkommen gezüchtet werden, deren Wohlbefinden durch nicht nur vorübergehende, dh dauerhafte, wesentliche gesundheitliche Einschränkungen erheblich beeinträchtigt ist. Die Definition von Zuchtzielen, welche die Eliminierung qualzuchtbelasteter Nachkommen in der Zukunft sicherstellen sollen, und die damit verbundene Inkaufnahme belasteter bzw geschädigter „Überbrückungsgenerationen“ ist mit dem Grundsatz des Individualtierschutzes unvereinbar und stellt somit eine systemwidrige Bestimmung dar, die weder der Zielsetzung des TSchG noch der Staatszielbestimmung Tierschutz entspricht.⁷¹

3. Qualifizierte Anforderungen des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG

Im Unterschied zur Generalklausel des § 5 Abs 1 TSchG, wonach es verboten ist, „*einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen*“, liegt eine Qualzuchtung iSd Abs 2 Z 1 leg cit wie bereits dargelegt erst dann vor, wenn die durch ein in vorhersehbarer Weise vererbtes klinisches Symptom verursachte Belastung zu einem qualifizierten Erfolg führt, nämlich zu einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Auswirkung auf die Gesundheit, zur wesentlichen Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe oder zu einer erhöhten Verletzungsgefahr.⁷² Das Qualzuchtverbot setzt somit nach wie vor als einziger der in § 5 Abs 2 TSchG angeführten Sondertatbestände der Tierquälerei deutlich höhere Anforderungen an die Beeinträchtigung der betroffenen Tiere voraus, als von der Generalklausel des Verbotes der Tierquälerei normiert wird.

Belgier im Rahmen eines dänischen Zuchtprogramms in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren signifikant verringert werden konnte (Sandøe et al 2018, 3).

70 Raschauer in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 2; 446 BlgNR 22. GP, 4; Binder, Tierschutzrecht⁴, 13.

71 Binder, Tierschutzrecht⁴, 42 f; vgl zur dt Rechtslage die ausführliche Argumentation von Cirsovius, TiRuP 2021/A, 13.

72 Zu Beispielen vgl Binder, Tierschutzrecht⁴, 41.

Die in der StF des TSchG vorgesehene Erfolgsqualifizierung („**starke Schmerzen, Leiden oder Schäden**“ [Hervorhebung d Verf]) war in den Mat und in der darauf basierenden Kommentarliteratur damit begründet worden, dass sichergestellt werden müsse, dass die „*mit Züchtungen notwendigerweise einhergehenden üblichen Geburtsschmerzen keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG begründen*“.⁷³ Dieser Hinweis auf eine 1998 vom EuGH getroffene Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Verbotes der Verwendung des in einem anderen MS zugelassenen Samens einer von Schweregeburtstendenz betroffenen Rinderrasse (Weißblaue Belgier)⁷⁴ war jedoch bereits zur Zeit der Erarbeitung des Entwurfs eines TSchG nicht geeignet, die erhöhten Anforderungen des Qualzuchtverbotes zu rechtfertigen, da das zur Begründung herangezogene U lediglich ein einziges Qualzuchtmerkmal (Schweregeburtstendenz) betrifft und sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutztiere bezieht. Zudem hat der Tierschutz seit seiner erstmaligen Verankerung im Primärrecht der Union (1997) eine deutliche Aufwertung erfahren,⁷⁵ sodass sein Stellenwert im Verhältnis zu anderen Interessen einer Neubewertung zu unterziehen ist.

Auch wird Art 5 ETS 125 weder durch die StF noch durch die geltende Fassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG ordnungsgemäß, dh seinem Sinngehalt entsprechend umgesetzt, da er keineswegs bloß auf den Schutz vor (starken) Belastungen, sondern auf den Schutz des Wohlbefindens der Tiere abzielt. Da der Zustand des Wohlbefindens mehr voraussetzt als das Fehlen einer tierschutzrelevanten Belastung und bereits durch geringfügige Schmerzen oder Leiden beeinträchtigt werden kann,⁷⁶ ist Art 5 ETS Nr 125 deutlich weiter gefasst als das im österr TSchG verankerte Qualzuchtverbot.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass weder das im dt Tierschutzgesetz (TierSchG) noch das im Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG) verankerte Qualzuchtverbot eine erhöhte Belastung der betroffenen Tiere voraussetzt.⁷⁷

73 446 BlgNR 22. GP, 9; *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz (2005) 40.

74 Der EuGH hatte seine E damit begründet, dass die züchterischen und genealogischen Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen im Rahmen der RL 87/328 und 91/174 bereits vollständig harmonisiert worden seien und die Praxis von Abkalbungen, die erforderlichenfalls durch chirurgische Eingriffe in Form von Kaiserschnitten unterstützt werden, nicht verboten sei (EuGH C-162/97, *Nilsson*, Slg 1998, I-7477, Rz 50).

75 Vgl FN 47.

76 *Stephan* 1992; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 14 f mwN.

77 Vgl Art 5 des Schweizer TSchG, wonach die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf; vgl zur dt Rechtslage § 11b TierSchG; *Hirt/Maisack/Moritz*, [Deutsches] Tierschutzgesetz³ (2016).

4. Das Qualzuchtverbot im Lichte des Bestimmtheitsgebotes

Das Ziel der Novellierung des Qualzuchtverbotes durch BGBl I 2008/35 bestand darin, „[...] durch die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage die Probleme, die basierend auf unzulänglicher Formulierungen [sic!] der Verordnungsermächtigungen zu einer Verzögerung bei der Erlassung der Qualzuchtverordnung [...] geführt haben [...]“ zu beheben und „durch klare gesetzliche Regelungen im Tierschutzgesetz selbst [zu ersetzen]“.⁷⁸ In der geltenden Fassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG werden zwar Beispiele für qualzuchtrelevante klinische Symptome angeführt, doch fehlen Anhaltspunkte für die objektive Beurteilung der Frage, ab welcher Ausprägung ein bestimmtes Qualzuchtmerkmal zu einem qualifizierten Erfolg iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG, dh zu einer „wesentlichen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Auswirkung“, zu einer „wesentlichen Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe“ oder zu einer „erhöhten Verletzungsgefahr“ führt.

Als besondere Anforderung an Ausmaß bzw Intensität einer Belastung wird der unbestimmte Begriff „wesentlich“ im TSchG ausschließlich im Kontext des Qualzuchtverbots verwendet. Anhaltspunkte für eine auf objektiven Kriterien beruhende Beurteilung der graduellen Ausprägung einer iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG tatbestandsmäßigen Belastung finden sich weder im TSchG selbst noch in den Gesetzesmaterialien, was unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes, wonach „gesetzliche Ge- und Verbote der Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen [sind], damit sich die Adressaten normgemäß verhalten können“ (VfGH 25.2.2020, G 146/2019-9), und die mit der Überschreitung einer Verbotsnorm verbundenen Rechtsfolgen für den Normunterworfenen vorhersehbar sein müssen, problematisch erscheint. Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist zwar grds zulässig,⁷⁹ doch geht die Rspr einerseits von einem dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten, nach dem Rechtsschutzbedürfnis abgestuften Determinierungsgebot aus⁸⁰ und stellt andererseits auch darauf ab, ob von einem entsprechenden Fachwissen des Adressatenkreises auszugehen ist.⁸¹ Da das TSchG im Allgemeinen und das Verbot von Qualzuchtungen im Besonderen ua dem Schutz des Wohlbefindens des einzelnen Tieres dient („Individualtierschutz“, § 1 TSchG), dieses Rechtsgut durch züchterische Maßnahmen jedoch lebenslang in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden kann⁸² und der Tierschutz aufgrund der prekären, zwischen Mitgeschöpf und Wirtschaftsgut changierenden Rechtsstellung von Tieren,⁸³ deren Fremdbestimmtheit⁸⁴ und der unzureichenden Vertretung tierlicher

78 291 BlgNR 23. GP, 2.

79 Muzak, B-VG⁶ Art 18 B-VG Rz 8, mwN.

80 Muzak, B-VG⁶ Art 18 B-VG, Rz 10.

81 VfSlg 20.011, 20.241.

82 Bartels/Wegner 1998; Binder 2010, 42 ff; vgl zum brachycephalen obstruktiven Atemwegssyndrom (BOAS) kurzköpfiger Rassen auch Abschnitt 4.

83 Binder 2020, 66 ff.

84 Vgl zur Xenonomie von Tieren unten V.A.

Interessen generell ein besonders vulnerables Rechtsgut darstellt, ist von einem hohen Schutzbedürfnis und in der Folge von erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit des Qualzuchtverbotes auszugehen. Zudem ist iZm der Gewichtung des Schutzbedürfnisses zu berücksichtigen, dass das Qualzuchtverbot indirekt auch dem Schutz vor den Folgen des unwissentlichen Erwerbs eines von Qualzuchtmerkmalen betroffenen Tieres und somit dem Konsumentenschutz dient.

5. Zuchtprogramme und deren Dokumentation als Rechtfertigungsgrund?

Die in § 5 Abs 2 TSchG beispielhaft angeführten Verhaltensweisen stellen jedenfalls eine Tierquälerei iSd Abs 1 leg cit dar und sind somit einer Abwägung grds entzogen.⁸⁵ Obwohl somit das Fehlen einer Rechtfertigung für Qualzuchtungen gesetzlich vermutet wird,⁸⁶ entfaltet § 44 Abs 17 TSchG die Wirkung eines Rechtfertigungsgrundes, da im Fall des Nachweises zuchtlenkender Maßnahmen(-programme) auch dann keine Übertretung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG vorliegt, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale dieses Verbotes erfüllt sind.

Für die in § 44 Abs 17 TSchG vorgesehene Dokumentation, deren Führung und Vorlage anlässlich einer behördlichen Kontrolle trotz Feststellung qualzuchtbelasteter Tiere seit der TSchG-Nov 2017 unbefristet straffreistellend wirkt, werden – was Inhalt, Umfang und Form betrifft – keine Anforderungen normiert. Hinweise auf nachzuweisende Maßnahmen bzw deren Dokumentation sind lediglich aus § 5 Abs 3 der Meldepflicht-V⁸⁷ zu gewinnen: Nach dieser Bestimmung ist insb anzuführen, *„wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw Würfe erfolgt beziehungsweise gewährleistet wird und welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen (zB Röntgendiagnosen bei Lahmheit oder bei neurologischen Symptomen, Rhinomanometrie und Belastungstest bei Atemnot, Hirnstammaudiometrie bei vermutter Taubheit, Augenuntersuchung bei Entzündungen der Bindehaut/Hornhaut, bei vermutter Blindheit oder bei hervorquellenden Augen, allenfalls erforderliche molekulargenetische Diagnostik) neben der klinischen Untersuchung eingesetzt und gewertet werden, um die Erreichung des Zieles der Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei der konkreten Verwendung der jeweiligen Tiere in der Zucht nachvollziehbar zu gewährleisten.“*

Unter dem Aspekt der Erreichung des vom Gesetzgeber angestrebten Zieles der Reduzierung und letztlich gänzlichen Vermeidung qualzuchtbelasteter Nachkommen erfüllt eine Dokumentation gem § 44 Abs 17 TSchG nur dann die ihr zugeordnete Aufgabe, wenn die dokumentierten züchteri-

85 Neumeyer 2020, 337 mwN.

86 446 BllgNR 22. GP 9.

87 V der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70 v 24.3.2016.

schen Maßnahmen aus veterinärfachlicher und kynologischer Perspektive tatsächlich geeignet sind, das Auftreten von qualzuchtrelevanten Schäden der jeweiligen Rasse effektiv zu bekämpfen, und auch nachweislich umgesetzt wurden.⁸⁸ Aus der in § 5 Abs 2 der Meldepflicht-V verankerten Bestimmung, wonach Zuchtverbände und -vereine, die als Meldestellen iSd § 4 leg cit fungieren, verpflichtet sind, „*anlässlich der ersten Meldung zu bestätigen, dass keine Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht verwendet werden[,] oder ein dem § 44 Abs 17 TSchG entsprechendes Maßnahmenprogramm für die Zucht vorzulegen*“, kann nicht abgeleitet werden, dass den Anforderungen des § 44 Abs 17 TSchG durch eine einmalige Bestätigung der Freiheit einer Zucht von qualzuchtrelevanten Merkmalen entsprochen wird, da es kaum eine Rasse gibt, die frei von Qualzuchtmerkmalen ist, und die züchterische Tätigkeit *per definitionem* einen dynamischen Prozess darstellt, der insb im Hinblick auf die Wahl neuer Zuchtpartner, Inzucht und den Gesundheitszustand der Nachkommen laufend evaluiert werden muss.

Um ein Tierschutz-Dumping durch einen Wechsel der Zuchtorganisation oder autarkes Züchten zu verhindern, ist es erforderlich, dass die zuchtlenkenden Maßnahmen (verpflichtende Untersuchungen nach Art, Methode, Zeitpunkt bzw Intervall sowie Konsequenzen der erhobenen Befunde) für die einzelnen Rassen durch ein unabhängiges Expertengremium bestimmt und durch V festgelegt werden, sodass alle Züchter unabhängig von ihrer Verbandzugehörigkeit zur Implementierung dieser Maßnahmen verpflichtet sind. Die Compliance ist anlässlich der Erteilung von Zuchtzulassungen und Deckfreigaben zu überprüfen, und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen ist jenen Züchtern vorzubehalten, welche die Maßnahmen nachweislich umsetzen. Schließlich ist eine regelmäßige Evaluierung zur Erfassung der Zuchtfortschritte notwendig, um die auf V-Ebene festgelegten Maßnahmen erforderlichenfalls anzupassen.⁸⁹

6. Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes

Adressaten des Haupttatbestandes gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG („Vornahme von Züchtungen“) sind „Züchter“, wobei aus § 4 Z 14 TSchG folgt, dass auch Personen, die verschiedengeschlechtliche fortpflanzungsfähige Tiere einer Art gemeinsam halten (lit a), sowie Personen, die eine Anpaarung nicht verhindern (lit b), als Züchter iSd TSchG gelten.

88 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 43. Auf dem vom Land NÖ zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zur Meldung gem § 31 Abs 4 TSchG findet sich auf der Einstiegsseite – sohin noch bevor die Beh überhaupt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der gemeldeten Inhalte hat –, unter „Information“ der Hinweis „*Mit dieser Meldung kommen Sie Ihrer Verpflichtung gem. § 31 Abs. 4 und § 44 Abs. 17 Tierschutzgesetz nach* [Hervorhebung d Verf]“, was so verstanden werden kann, als würde bereits durch die formale Erstattung der Meldung den von § 44 Abs 17 TSchG normierten materiellen Anforderungen entsprochen.

89 Vgl zum Projekt „Konterqual“ Kap IV.

Findet die Hundezucht im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit statt, so unterliegt sie der Bewilligungspflicht (§ 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG). Ist dies nicht der Fall, erfolgen Haltung und Zucht aber dennoch zum Zweck des Verkaufs der Nachkommen, so handelt es sich um eine gem § 31 Abs 4 TSchG meldepflichtige „Hobbyzucht“. Nach Auffassung des Vollzugsbeirates (§ 42a TSchG) wird das Vorliegen einer „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ iSd § 31 Abs 1 TSchG vermutet, wenn mit mindestens drei Hündinnen gezüchtet wird oder mindestens drei Würfe pro Jahr zu verzeichnen sind.⁹⁰

Aus § 5 Abs 1 der Meldepflicht-V, wonach nur „*Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen* [Hervorhebung d Verf]“, verpflichtet sind, anlässlich der Erstattung der Meldung gem § 31 Abs 4 TSchG Angaben über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Qualzucht zu tätigen, könnte geschlossen werden, dass die Halter der Deckrüden im gegebenen Zusammenhang keine rechtliche Verantwortung tragen, zumal nach einer im Bereich der Hundezucht weit verbreiteten Auffassung nur die Halter der Zuchthündinnen als Züchter (im eigentlichen Sinn) betrachtet werden.⁹¹ Es bedarf daher der Klarstellung, dass auch die Halter der Deckrüden als Züchter gelten und das Verbot von Qualzuchtungen zu beachten haben.

7. Das Erfordernis zuchtspezifischer Sachkunde

Gem § 12 Abs 1 TSchG sind nur solche Personen zur Haltung von Tieren berechtigt, die „zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage sind, *va auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten*“ verfügen. Aus der beispielhaften Hervorhebung der Sachkunde (arg „insbesondere“) folgt, dass der Gesetzgeber diesem Erfordernis besondere Bedeutung zumisst. Als Halter der Zuchttiere unterliegen Züchter zwar ebenfalls den Anforderungen gem § 12 Abs 1 TSchG, doch ist die Erbringung eines Sachkundenachweises nicht vorgesehen, obwohl das Tatbestandsmerkmal der „Vorhersehbarkeit“ qualzuchtbelasteter Nachkommen fundiertes rassespezifisches (populations-)genetisches Wissen voraussetzt und nur hinreichend fachkundige Personen überhaupt in der Lage sind, die durch § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG normierten Anforderungen zu erfüllen.

Die Rassezucht von Heimtieren im Allgemeinen und von Hunden im Besonderen ist in Österreich in Vereinen bzw Verbänden organisiert, die ua Zuchtbestimmungen (ZB) festlegen, Ausstellungen organisieren, Zuchtbücher führen, Abstammungsnachweise ausstellen und Züchter beraten. Ein Sachkundenachweis ist daher auch von den mit zuchtrelevanten Fragen befassten Funktionären von Zuchtorganisationen zu fordern, da diese Entscheidungen

⁹⁰ ÖKV oJ.

⁹¹ Vgl zB *König/Umbach*, Praxisbuch Hundezucht: Wegweiser für Züchter und Deckrüdenbesitzer (2018).

treffen bzw Informationen weitergeben, die für die Gesundheit einer Rasse von entscheidender Bedeutung sein können. Zwar werden Formwertrichter und Zuchtwarte idR nach vereinsinternen Vorgaben geschult,⁹² doch ist die Erbringung eines standardisierten Sachkundenachweises der mit diesen Tätigkeiten befassten Funktionäre im TSchG ebenso wenig verankert wie ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an der Einhaltung des Qualzuchtverbotes.

Auch bei der Kontrolle von Züchtern ist gem § 35 Abs 5 TSchG darauf zu achten, dass die damit betrauten Organe über spezielles Fachwissen im Hinblick auf die Erbkrankheiten der in der jeweiligen Zuchtstätte gezüchteten Rasse(n) verfügen.

8. Behördliche Überwachung

Erfolgt die Zucht nicht im Rahmen einer „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ iSd § 31 Abs 1 TSchG, so unterliegt sie weder einer tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht noch einer regelmäßigen behördlichen Kontrolle. Im Rahmen von Veranstaltungen iSd § 28 TSchG erfolgen lediglich stichprobenartige Überwachungshandlungen (§ 4 Abs 3 TSchKV⁹³). Durch den Entfall der Verpflichtung zur Kontrolle meldepflichtiger Züchter wurde eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollziehung des Qualzuchtverbotes in der „Hobbyzucht“ beseitigt,⁹⁴ auch wird nicht mehr gewährleistet, dass Züchter anlässlich der Begehung der Zuchtstätte über jene Anforderungen informiert werden, die zur Einhaltung des Qualzuchtverbotes erforderlich sind.

IV. Veterinärmedizinische und kynologische Aspekte des Qualzuchtverbotes

Bei zahlreichen Hunderassen wurden bestimmte phänotypische Merkmale aus ästhetischen Gründen durch gezielte Selektion extrem verstärkt, ohne Rücksicht auf Gesundheit, Wohlbefinden und Temperament der Tiere zu nehmen.⁹⁵ Dies führte einerseits zur übertriebenen Ausprägung erwünschter anatomischer Merkmale und andererseits – bedingt durch Inzucht, Linienzucht und krankheitsfördernde Zuchtstrategien – zur erhöhten Prävalenz von Erbkrankheiten.⁹⁶

Obwohl beinahe alle Hunderassen aufgrund der von den meisten Verbänden vorgegebenen Reinzucht von erblich bedingten Erkrankungen betroffen

92 *Sommerfeld-Stur* 2016, 10 f.

93 V der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl II 2004/492 v 17.12.2004 idF BGBl II 2010/220 v 8.7.2010.

94 Vgl oben III.B.3 und III.C.6.

95 *McGreevy/Nicholas* 1999.

96 *Rooney/Sargan* 2010; *Wayne/Ostrander* 2007.

sind, wird die Problematik der Qualzucht und ihrer Bekämpfung im Folgenden am Beispiel brachycephaler Rassen beleuchtet, da die Überbetonung äußerer Merkmale und die damit einhergehende massive Einschränkung der Lebensqualität bei Hunden dieser Rassen besonders auffällig ist.

A. Brachycephale Rassen

Unter dem Begriff „brachycephal“ werden Rassen zusammengefasst, bei denen eine gezielte Zuchtauslese zur Verkürzung des Schädels geführt hat. Zu den brachycephalen Rassen zählen Mops, Englische und Französische Bulldogge, Boxer, Pekingese, Shi-Tzu, Cavalier King Charles Spaniel, Boston Terrier⁹⁷ sowie nach Koch et al⁹⁸ auch Norwich Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bordeaux Mastiff.

Hunde brachycephaler Rassen sind äußerst beliebt, vermutlich, weil sie durch ihr Aussehen (große Augen und Stirn, pralle Wangen und rundlicher Körper mit kurzen Gliedmaßen) beim Menschen positive Emotionen und fürsorgliche Instinkte auslösen (sog „Kindchenschema-Effekt“).⁹⁹ Diese Annahmen bestätigten auch Packer et al,¹⁰⁰ die im Rahmen einer Befragung von Haltern brachycephaler Hunde feststellten, dass die Tendenz zur Wahl der betreffenden Rassen bei jungen Haltern besonders hoch war und die Entscheidung vorrangig aufgrund des rassetypischen Erscheinungsbildes des Hundes getroffen wurde. Während Halter nicht-brachycephaler Hunde bei der Wahl der Rasse auch gesundheitliche Aspekte berücksichtigten, war dies bei den Haltern brachycephaler Hunde kaum der Fall. In einer weiteren Studie stellten Packer et al¹⁰¹ fest, dass die Beziehung von Haltern brachycephaler Hunde zu ihren Tieren idR sehr stark ist, was dazu führt, dass diese die Gesundheit der eigenen Hunde trotz Kenntnis der rassespezifischen Gesundheitsprobleme unrealistisch wahrnehmen (kognitive Dissonanz). Eine andere Befragung zeigte jedoch, dass va junge Halter brachycephaler Hunde nicht (hinreichend) über qualzuchtrelevante Erkrankungen informiert waren.¹⁰² Andererseits scheinen jedoch viele Halter brachycephaler Hunde mit massiven gesundheitlichen Problemen ihrer Hunde zu rechnen, da für diese Gruppe von Hunden besonders häufig Kranken- und Unfallversicherungen zur Deckung tierärztlicher Behandlungskosten inklusive Vorsorgebehandlungen und Operationen abgeschlossen werden. So zählt die Französische Bulldogge als typische Vertreterin einer brachycephalen Rasse zu den am häufigsten versicherten Hunderassen, wobei sich rund drei Viertel der Halter für einen Kostenersatz von ca € 3.000,- pro Jahr entscheiden.¹⁰³

97 Steinert et al 2019.

98 Koch et al 2012.

99 Lorenz 1943; Sternglanz et al 1977; Archer/Monton 2011.

100 Packer et al 2017.

101 Packer et al 2019.

102 Steinert et al 2019.

103 Durchblicker 2020.

B. Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)

Das bekannteste Gesundheitsproblem bei kurzschnäuzigen Hunderassen ist das brachycephale obstruktive Atemwegssyndrom (BOAS), das durch eine deutlich ausgeprägte Fehlbildung der oberen Atemwege verursacht wird¹⁰⁴ und zu einer Verminderung der körperlichen Belastungsfähigkeit sowie zu einer Verringerung der Stress- und Hitzetoleranz bzw der Thermoregulation führt.¹⁰⁵ Koch et al¹⁰⁶ untersuchten den Einfluss der Zucht auf die Schädelform von Hunden und stellten fest, dass bei Vertretern brachycephaler Rassen im Vergleich zu einer Kontrollgruppe (Deutscher Schäferhund und Berner Sennenhund) in den letzten 100 Jahren jährlich signifikante Veränderungen des Verhältnisses zwischen der Länge des Gesichtsschädels und des Hirnschädels (Schädel-Index, S) sowie der Relation zwischen Gesamtschädel-länge und Gesamtschädelbreite (Längen-Breiten-Index, LW) zu beobachten war. Die Autoren führen diese Veränderung des Gesichtsschädels auf bewusst angestrebte Zuchtziele zurück. Die fortschreitende Verkürzung des Gesichtsschädels hat mittlerweile zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Hunde geführt.

BOAS beeinträchtigt die Hunde in der Befriedigung sämtlicher Grundbedürfnisse (Nahrungsaufnahme, Aktivitäts- und Ruheverhalten). Betroffene Hunde neigen dazu, sich bei der Aufnahme von Futter zu verschlucken, zu erbrechen oder zu regurgitieren;¹⁰⁷ sie sind aufgrund von Atemnot häufig weder in der Lage, längere Spaziergänge zu unternehmen noch ungestört zu schlafen bzw zu ruhen, da ihr Schlafrhythmus gestört und von Aufwach- sowie Apnoephasen (Phasen von Atemstillstand) geprägt ist.¹⁰⁸ Das Syndrom stellt somit ein ernstzunehmendes Tierschutzproblem dar.¹⁰⁹ Es verkürzt nicht nur die durchschnittliche Lebenszeit der betroffenen Hunde im Vergleich zu mesocephalen Artgenossen um drei bis vier Jahre,¹¹⁰ sondern führt auch zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität.

Um Empfehlungen für eine medizinische Behandlung geben zu können, sind Früherkennung und genaue Befundung der primären anatomischen Anomalien, wie stenotische Nasenlöcher, verlängerter weicher Gaumen und hypoplastische Luftröhre, erforderlich.¹¹¹ Obwohl es chirurgische Techniken gibt, die obstruktive Atemprobleme lindern können,¹¹² muss die Prävalenz der Schäden aus Tierschutzgründen nicht zuletzt deshalb reduziert werden, weil gerade bei Hunden brachycephaler Rassen peri- bzw postoperativ das

104 Bofan et al 2015; Packer et al 2015; Kohn/Schwarz 2017.

105 Roedler et al 2013; Lilja-Maula et al 2017.

106 Koch et al 2015.

107 Roedler et al 2011.

108 Mackensen et al 2017.

109 Asher et al 2009.

110 Bateson 2010; O'Neill et al 2015.

111 Stacy 2013.

112 Riecks et al 2007; Schuenemann et al 2017.

Risiko für Dyspnoe, Atem- bzw Herzstillstand und Aspirationspneumonien erhöht ist.¹¹³

Konservative Langzeittherapien bestehen darin, das Körpergewicht der Hunde kontinuierlich zu kontrollieren und jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die die Atemfrequenz erhöhen und das Hecheln fördern können.¹¹⁴ Dies führt wiederum zu einer Einschränkung der Lebensqualität der betroffenen Hunde, da ihnen kaum artgerechte Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden können.

Bei chondrodystrophischen Rassen treten zusätzlich zum BOAS Wirbelsäulenerkrankungen,¹¹⁵ Deformierung der Hüftgelenke,¹¹⁶ Patellaluxation,¹¹⁷ Augenerkrankungen¹¹⁸ sowie Veränderungen des Gehörgangs und des Mittelohrs¹¹⁹ auf, die auf die Übereinstimmung mit einzelnen, vom Rassestandard geforderten Merkmalen zurückzuführen sind. Neurologische Defizite stehen im Zusammenhang mit Wirbelsäulenkrümmung, Wirbelsäulenstufung und Rutendeformationen.¹²⁰

C. Französische Bulldoggen

Aus der Gruppe der brachycephalen Hunderassen erfreut sich in Österreich die Französische Bulldogge (FB) großer Beliebtheit. Aus den Eintragungen im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) geht hervor, dass die FB im Jahr 2020 mit 29 Würfen (107 Welpen), gefolgt von Cavalier King Charles mit 11 Würfen (57 Welpen) und Mops mit 8 Würfen (34 Welpen) unter den brachycephalen Rassen besonders stark vertreten waren. Alleine in Wien wurde im Jahr 2020 für etwa 1.500 FB und rund 690 Möpse die städtische Hundeabgabe entrichtet.¹²¹

FB sind häufig nicht nur vom BOAS, sondern zudem von einer Vielzahl weiterer Erbkrankheiten betroffen.¹²² Die Orthopedic Foundation for Animals (OFA) publiziert Statistiken über die Häufigkeit von Erkrankungen bei verschiedenen Hunderassen. Die FB weisen demnach häufig Erkrankungen der Hüfte (31,24 %), der Ellbogen (5,83 %) und der Wirbelsäule (95,85 %), Chondrodystrophie (70,42 %), Erkrankungen der Patella (5,85 %), Degenerative Myelopathie (4,77 %) sowie Cystinurie (3 %) auf.¹²³ Eine aktuelle Studie

113 *Ree et al 2016; Lindsay et al 2020.*

114 *Trappler/Moore, 2011.*

115 *Smolders et al 2013; Ryan et al 2017; Klesty et al 2019.*

116 *Lackmann 2019.*

117 *Lackmann 2019; Lehmann et al 2021.*

118 *Packer et al 2015.*

119 *Schuenemann et al 2012.*

120 *Lackmann 2019.*

121 *Stadt Wien 2020.*

122 *Asher et al 2009; Liu et al 2017.*

123 *OFA, oJ.*

zu Augenerkrankungen zeigt, dass FB und Möpfe häufig von Entropium, Distichiasis, Trichiasis und Hornhautulcera betroffen sind.¹²⁴

1. Kriterien für die Zuchtzulassung von Französischen Bulldoggen

Viele erblich bedingte Erkrankungen bzw Krankheitsdispositionen können durch züchterische Selektion beeinflusst werden. Die gezielte Zuchtwahl stellt daher auch nach dem in § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verankerten Qualzuchtverbot das Mittel zur Reduzierung erblicher Belastungen dar.¹²⁵ Um den Erfolg der tierschutzrechtlich angeordneten zuchtlenkenden Maßnahmen bzw Maßnahmenprogramme sicherzustellen, bedarf es zunächst wissenschaftlich fundierter Kriterien für die Zulassung einzelner Hunde zur Zucht, dh für die Zuchtzulassung bzw den Zuchtausschluss und die Deckfreigaben.¹²⁶

Wie bereits angemerkt gibt es neben den zahlreichen Zuchtvereinen, die der FCI angehören, auch solche, die Mitglied in einem anderen Dachverband sind oder ohne Zugehörigkeit zu einem Dachverband züchten.¹²⁷ Die Zuchtwahl einiger dieser Vereine erfolgt nach strengeren Kriterien als jenen, die von der FCI gefordert werden.¹²⁸ Um die Unterschiede zu veranschaulichen, wurden die Anforderungen für die Zuchtzulassung hinsichtlich der nachzuweisenden Ausstellungsergebnisse und der durchzuführenden Gesundenuntersuchungen für FB anhand der Internetauftritte dreier Zuchtverbände verglichen. In den Vergleich wurden a) der einzige Vertreter dieser Rasse beim ÖKV (Club für Französische Bulldoggen, ÖCFB), der folglich der FCI angehört, b) ein dem Dachverband Internationaler Hundeverband e.V. (IHV) angehörender Zuchtverein (Verein für Züchter und Liebhaber französischer Bulldogge, VZLB), sowie c) der Verein Gesunde Bulldoggen e.V., der keinem Dachverband angehört und daher autark agiert, einbezogen.

Die Zuchtzulassung stützt sich generell auf die Ergebnisse, die der Hund, der zur Zucht zugelassen werden soll, im Rahmen von Ausstellungen erzielt hat, sowie auf die medizinischen Untersuchungen, die nach den jeweiligen ZB durchgeführt werden müssen.

2. Ausstellungsergebnisse

Zuchtvereine für FB beziehen sich auf ihren Homepages direkt auf den FCI-Rassestandard Nr 101¹²⁹ oder lehnen sich zumindest an dessen Vorgaben an. Darin wird darauf hingewiesen, dass kein Merkmal in Relation zu ande-

124 Costa et al 2021.

125 Vgl oben III.B.2.

126 Die Zuchtzulassung erfolgt einmalig vor dem ersten züchterischen Einsatz eines Hundes, während die Deckfreigabe vor jeder einzelnen Verpaarung erforderlich ist.

127 Vgl oben II.

128 Sommerfeld-Stur 2016.

129 Vgl FCI-Standard Nr 101 Bouledogue François (Französische Bulldogge), Stand: 27.1.2017 DE.

ren Merkmalen übertrieben sein darf, da dies die Gesamtharmonie des Erscheinungsbildes und der Bewegung stören könnte. Nach der Beschreibung im Standard beträgt die Länge des Nasenrückens ungefähr ein Sechstel der Gesamtlänge des Kopfes und der Gesichtsschädel ist durch den verkürzten Oberkiefer- und Nasenbereich sowie durch eine leicht nach hinten geneigte Nase gekennzeichnet. Die den Kopf bedeckende Haut bildet nahezu symmetrische Falten und Runzeln, die jedoch keine Übertreibung aufweisen. Der Unterkiefer steht vor dem Oberkiefer und verläuft in einem Bogen nach oben. Der Abstand der Schneidezahnbögen ist nicht strikt festgelegt, jedoch ist wesentlich, dass Ober- und Unterlefe so aufeinandertreffen, dass sie die Zähne vollständig bedecken. Weiters sind ausreichend entwickelte Schneide- und Eckzähne sowie ein vollständiges Gebiss wünschenswert. Der Nasenschwamm sollte symmetrische, gut geöffnete und schräg nach hinten gerichtete Nasenlöcher aufweisen. Die Neigung der Nasenlöcher und die aufgeworfene Nase müssen eine normale Nasenatmung erlauben. Die FCI verlangt weiters, dass die obere Profillinie des Körpers vom Widerrist zur Lende nicht übertrieben ansteigt und somit den sog „Karpfenrücken“ bildet, der ein rassetypisches Merkmal darstellt. Die von Natur aus kurze Rute sollte idealerweise ausreichend lang sein, um den Anus zu verdecken; sie soll tief angesetzt und eher gerade sein, an den Hinterbacken anliegen, am Ansatz dick sein und sich zur Spitze hin verjüngen.

Ein Blick in die Zuchtgeschichte einer Rasse veranschaulicht die Entwicklung von Übertypisierungen: Im „Illustrierte[n] Muster Hunde-Buch“¹³⁰ finden sich Zeichnungen von Hunden, die vor 130 Jahren prämiert wurden. Die ua in Deutschland, Belgien, Frankreich und im damaligen Österreich-Ungarn gültigen Merkmale des Bulldog-Typs wurden wie folgt beschrieben (Auszug):

„Kopf: Die Schnauze muss sehr kurz und aufwärts gebildet sein; die Haut daran stark gerunzelt. Die Entfernung vom Augen- bis zum Mundwinkel möglichst groß. Die Nase groß, breit und schwarz, und muss wie zwischen die Augen, jedoch nicht allzuweit, zurückgedrängt erscheinen. Die Entfernung vom inneren Augenwinkel bis zur Nasenspitze sollte nicht grösser sein als von dieser bis zum Rand der unteren Lippe. Die Nasenlöcher weit und schwarz, durch eine Linie getrennt, ohne eine Furche oder Doppelnase zu bilden.

Kiefer: breit und eckig, Fangzähne weit von einander entfernt. Der Unterkiefer weit vorstehend und aufwärts strebend; die 6 kleinen Vorderzähne in einer geraden Reihe zwischen den Fangzähnen. Die Zähne gross und stark.

Rücken: stark und kurz, hinter den Schultern etwas eingefallen (hier ist er am niedrigsten), gegen die Nierenpartie sich erhebend, deren Spitze höher ist als die Schultern, dann gegen den Schwanz rasch abfallend und den charakteristischen Bogen bildend.

Ruthe: tief angesetzt, gerade ausgehend und nach unten gerichtet, rund und ganz fein behaart; eher kurz als lang, an der Wurzel dick, dann

130 Bungartz 1890.

schneller dünner werdend. Der Schwanz muss immer nach unten gerichtet sein und soll nie nach oben gerichtet werden können.“

Obwohl bereits vor 130 Jahren eine kurze Schnauze als rassetypisches Merkmal des Bulldog-Typs galt, wurde betont, dass „die Nase [...] nicht allzuweit zurückgedrängt werden [soll] und die Nasenlöcher weit erscheinen [sollen].“ Dieses Beispiel illustriert die zuchtbedingten Fehlentwicklungen in der modernen Rassenhundezucht, deren Auswirkungen die Kritik an den Rassestandards und an der Beurteilung von Richtern berechtigt erscheinen lassen.¹³¹ Auch das Konzept der Hundeschauen ist grundlegend zu überdenken. Abschwächende Formulierungen in den Rassestandards, wie zB „ohne Übertreibung“ (FCI Standard Nr 101) wurden zwar offenbar in der Absicht eingeführt, der fortschreitenden Übertypisierung rassetypischer Merkmale Einhalt zu gebieten, doch haben sie sich bei der Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes nicht als zielführend erwiesen, da sie den Formrichtern einen zu großen Spielraum einräumen.¹³²

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Zuchtzulassung von FB am Beispiel der ZB der oben angeführten Vereine verglichen. Der ÖCFB fordert als Voraussetzung für die Zuchtzulassung einer FB drei Ausstellungsergebnisse mit der Bewertung „Sehr gut“. Der VZLB führt eine Zuchtzulassungsprüfung durch, in deren Verlauf die Übereinstimmung mit dem Standard und das Wesen des Hundes beurteilt werden; nähere Angaben zu Ausstellungsergebnissen sind in den ZB nicht angeführt, obwohl der IHV auf seiner Homepage darauf hinweist, dass Hundeaussstellungen ein fester Bestandteil der Zuchtarbeit mit Hunden sind.¹³³ Der Verein Gesunde Bulldoggen e.V. sieht hingegen keine Verpflichtung zur Teilnahme an Ausstellungen bzw zum Nachweis bestimmter Ergebnisse vor; er beurteilt diese als nachrangig und weist darauf hin, dass es sinnvoller wäre, eher in die „Zuchtprophylaxe“, dh in die Untersuchung der Elterntiere zu investieren als in deren Ausstellung („CT statt Show“).¹³⁴

3. Screeninguntersuchungen

Das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot verpflichtet Züchter seit 2008, rassespezifische Zuchtstrategien anzuwenden und zu dokumentieren, um Qualzuchtmerkmale vorerst zu reduzieren und schließlich zu verhindern.¹³⁵ Das Kernstück der von § 44 Abs 17 TSchG geforderten Maßnahmen(-programme) sind Screening-Untersuchungen zur Identifizierung von Anlagetragern rassetypischer Erkrankungen.¹³⁶ Aufgrund der Novellierung des Qualzuchtverbotes führte der ÖKV das Projekt „Konterqual“ durch, über das vier

131 *Oechtering* 2013.

132 *Sommerfeld-Stur* 2017.

133 *IHV* oJ.

134 *Gesunde Bulldoggen e.V.*, oJ.

135 Vgl oben III.B.2.

136 *Indrebø* 2008.

Zwischenberichte (2012, 2013, 2015 und 2016) sowie ein Endbericht (2017) vorliegen. In den Zwischenberichten wird explizit darauf hingewiesen, dass der ÖKV selbst keine Hunde züchtet, sondern lediglich die Rahmenbedingungen (Zucht- und Eintragungsordnung, ZEO) für die Zucht von Rassehunden durch seine Mitglieder (Verbandskörperschaften, VK) festlegt.¹³⁷ Die züchterische Betreuung der einzelnen Rassen liegt idR bei den 72 Mitgliedsvereinen. Diese VK, zB der ÖCFB, legen die ZB für die jeweiligen Rassen fest, durch welche die vom ÖKV vorgegebene Rahmenzuchtordnung konkretisiert wird. Nur in wenigen Fällen übt der ÖKV selbst die zuchtmäßige Betreuung von Rassen aus.¹³⁸

Im ersten Zwischenbericht über das Konterqual-Projekt empfahl der ÖKV zur Bekämpfung des Qualzuchtmerkmals der Atemnot (§ 5 Abs 2 Z 1 lit a) TSchG) für Hunde kurzschnäuziger Rassen die Durchführung eines „einheitlichen“ Belastungstests und empfahl, diesen nach der vom VDH zum damaligen Zeitpunkt (2009) angewandten Methode durchzuführen.¹³⁹

Der Belastungstest des VDH sieht vor, dass der Hundeführer mit dem angeleiteten Hund in beliebiger Gangart eine vorgegebene Strecke von 1.000 m in maximal elf Minuten absolviert. Ein Tierarzt misst jeweils unmittelbar vor und nach dem Belastungstest sowie 5 und 10 Minuten nach Abschluss des Tests Herzfrequenz und Atemgeräusche. Der Hund hat den Belastungstest bestanden, wenn sich Herzfrequenz und Atemgeräusche nach 10 bzw 15 Minuten normalisiert haben. Zum Ort der Durchführung werden keine Vorgaben gemacht. In einer Studie von *Martin*¹⁴⁰ wurde dieser Belastungstest im Hinblick auf seine Aussagekraft zum BOAS untersucht. Zu diesem Zweck wurde bei 42 Möpsen und einer Kontrollgruppe (10 Beagles) ein standardisierter Test auf einem Laufband mit einer Geschwindigkeit zwischen 1,50 und 1,52 m/s durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Verwendung eines Laufbandes standardisierte Befunde erhoben werden können, da sich die Hunde durchgehend in mittlerem bis schnellem Trab bewegen. Unter Praxisbedingungen kann dies nicht gewährleistet werden, weil die Gangart beliebig gewählt und der Organismus nicht ausdauernd gleich belastet wird; zudem können Umwelteinflüsse, zB Faktoren, die den Hund zum Stehenbleiben veranlassen, nicht ausgeschlossen werden. Die Autorin empfiehlt daher, den Belastungstest unter standardisierten Bedingungen, dh auf einem Laufband, durchzuführen und vertritt die Auffassung, dass auch Hunde, die in Ruhe eine über dem physiologischen Normbereich liegende Atemfrequenz aufweisen, als „nicht bestanden“ beurteilt werden sollten.

Im Jahr 2015 wurde der Belastungstest nach der Methode des VDH in die ZB des ÖCFB aufgenommen; er wird – soweit ersichtlich – bis dato nach dem Protokoll des VDH (2009) durchgeführt. Im Endbericht des Konterqual-Projekts wird die Methode des Belastungstests nicht thematisiert, obwohl der

137 ÖKV 2012.

138 ÖKV 2021b.

139 ÖKV 2012.

140 *Martin* 2012.

VDH diese 2014 aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung von *Martin*¹⁴¹ modifiziert hatte.¹⁴²

Neben dem Belastungstest sieht der ÖCFB für die Zuchtzulassung von FB eine Untersuchung auf Patellaluxation, ein Röntgen der Wirbelsäule und einen Herzultraschall vor. Weiters werden ein DNA-Profil¹⁴³ und ein Gesundheitszeugnis gefordert, zu dessen Inhalt in den ZB keine Angaben zu finden sind. Was die Patellaluxation betrifft, so werden nur Hunde mit Grad 0 oder Grad 1 zur Zucht zugelassen. Das Röntgen der Wirbelsäule wird vom Clubtierarzt bewertet, wobei keine Kriterien für den Zuchtausschluss bzw für Zuchtbeschränkungen angeführt werden.

Augenuntersuchungen sind nach der aktuellen Fassung der ZB des ÖFCB ebenso wenig erforderlich wie Untersuchungen auf Chondrodysplasie (CDPA) und -dystrophie (CDDY) (IVDD-Risiko), Degenerative Myelopathie (DM Exon2), Cystinurie, Canine multifokale Retinopathie (CMR1), Congenitale Hypothyreose (CHG) und Hereditären Katarakt (HSF4), obwohl diese mittels Gentests festgestellt werden könnten, sodass zur Diagnose lediglich eine Blutabnahme erforderlich wäre.¹⁴⁴

Im Unterschied zum ÖCFB, in dessen ZB die für die Zuchtzulassung erforderlichen Ausstellungsbewertungen **vor** den Gesundenuntersuchungen angeführt werden, stehen die gesundheitlichen Anforderungen in den ZB des VZLB an erster Stelle. Es werden auch mehr Screenings gefordert und genauere Angaben zu den durchzuführenden Untersuchungen getätigt als dies beim ÖCFB der Fall ist. So werden als Ergebnis der Wirbelsäulenuntersuchung die Angabe der Anzahl der Keilwirbel (KW) und der Rutenwirbel sowie Angaben zu Spondylosen gefordert. Die Rutenlosigkeit führt zum Zuchtausschluss. Werden Verkalkungen der Bandscheiben festgestellt, so darf nur mit einem von dieser Problematik nicht betroffenen Partner gezüchtet werden. KW werden nach Graden eingeteilt, wobei nur Tiere mit Grad 1, 2 und 3 eine Zuchtzulassung erhalten können und Hunde mit dem Befund KW Grad 3 nur mit einem KW-freien Zuchtpartner verpaart werden dürfen.

Die Patella-Untersuchung muss bei Rüden im Alter von drei Jahren und bei Hündinnen vor dem dritten Wurf wiederholt werden. Tiere mit Grad 0 und Grad 1 sind zur Zucht zugelassen, letztere dürfen jedoch nur mit einem Grad-0-Zuchtpartner verpaart werden. Zusätzlich zur Durchführung eines Belastungstests ist eine Beurteilung des Gaumensegels und der Trachea vorzulegen. Das Gebiss ist zu untersuchen; der Befund ist von einem Tierarzt oder Zuchtwart in eine Gebisskarte einzutragen, wobei ein gleichmäßiges und gerades Gebiss als wünschenswert gilt. Die ersten Prämolaren (P1)

141 *Martin* 2012.

142 VDH 2014.

143 Dieses dient der lebenslangen Identifizierung des Individuums und kann zur Feststellung der Verwandtschaft der Tiere, insb zur eindeutigen Zuordnung der Nachkommen zu den Elterntieren, herangezogen werden, aber auch zur Auswahl eines optimalen Zuchtpaars beitragen.

144 Das Paket „Französische Bulldogge“, welches Gentests für sämtliche der eben angeführten Erkrankungen umfasst, wird um € 143,- angeboten (*Labogen*, oJ).

und die dritten Molaren (M3) sollten vorhanden sein; fehlen diese, so darf der Hund nur mit einem vollzahnigen Zuchtpartner verpaart werden.

An die Ergebnisse der HD-Untersuchungen knüpfen die ZB des VZLB folgende Konsequenzen: Während der Befund HD A und HD B die uneingeschränkte Zucht erlaubt, dürfen Hunde mit HD C nur mit HD-A-Partnern verpaart werden; wird bei einem Hund HD D diagnostiziert, so darf dieser nur in begründeten Ausnahmefällen zur Zucht eingesetzt werden. Die Untersuchung auf Ellbogendysplasie (ED) / Osteochondrosis dissecans (OCD) wird empfohlen. Verpflichtend ist hingegen die ophthalmologische Untersuchung auf Entropium, Ektropium, Distichiasis und Katarakt. Weiters muss ein Dilutionstest¹⁴⁵ durchgeführt und ein DNA-Profil erstellt werden.

Die Homepage des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V. beschäftigt sich sehr ausführlich mit den gesundheitlichen Problemen der FB. Der Verein widmet sich eingehend der Aufklärung der Liebhaber dieser Rasse und verfolgt das Ziel, unabhängig von der FCI athletische, bewegliche und leistungsfähige Hunde zu züchten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind laut Homepage des Vereins folgende Screenings erforderlich: Untersuchung des Herzens (EKG und Herzultraschall), des Atmungstraktes, Wirbelsäulenuntersuchung (Röntgen, CT [Computertomographie] oder MRT [Magnetresonanztomographie] ab 18 Monaten), Patellaluxation-, HD- und Augenuntersuchungen (zumindest auf Entropium, Ektropium, Distichiasis und Katarakt). Weiters sind der Zahnstatus zu erheben und ein DNA-Screening (einschließlich Test auf Degenerative Myelopathie) sowie der Dilutionstest durchzuführen.

Die Untersuchung des Atmungstraktes muss ab dem 18. Lebensmonat erfolgen und mittels CT bzw MRT oder Laryngoskopie durchgeführt werden, um die anatomisch-morphologische Beschaffenheit der Atmungsorgane von den Nasenlöchern bis zur Luftröhre beurteilen zu können. Die Wirbelsäule muss ebenfalls mittels CT untersucht werden, um neben KW und Spondylosen auch Deformationen (zB Schmetterlingswirbel, Spina Bifida) oder sonstige Veränderungen feststellen und die Ausbildung der Wirbel beurteilen zu können.

Zwar liegt der Schwerpunkt der ZB auf der Vermeidung des BOAS sowie schmerzhafter Wirbelsäulendeformationen, doch wird auch die HD erfasst, obwohl diese bei der FB aufgrund ihres Körperbaus im Allgemeinen nicht zu schmerzhaften Einschränkungen führt.¹⁴⁶ Zudem werden die Zuchthunde mittels eines Gentests (Speichelprobe) auf die Veranlagung zur frühzeitigen Verkalkung der Bandscheiben getestet. Schließlich informiert der Verein auch über die Möglichkeit eines Gentests, der neben der Rassereinheit der letzten drei Generationen einige Fellfarben, Dilution, körperliche Merkmale wie Größe, Fellbeschaffenheit, genomischer Inzuchtkoeffizient und Haplotypen sowie viele rasse-typische Krankheiten wie DM (Degenerative Myelopathie) und

145 Dilute-Gene (Farbverdünnungsgene) können bei verschiedenen Hunderassen (zB Dobermann, Pinscher) zu krankhaften Veränderungen der Fellstruktur und als Folgeerkrankung zu Hautentzündungen führen.

146 Vgl unten V.A.

PRA (Progressive Retinaatrophie) umfasst. Der Dilutionstest ist erforderlich, da nur Verpaarungen von D/D x D/d bzw d/d-Hunden genehmigt werden; die Dilutionsmerkmale werden in den Ahnentafeln der Welpen vermerkt.

Im Unterschied zu Verbänden, die der FCI angehören, werden vom Verein Gesunde Bulldoggen e.V. auch Hunde ohne Abstammungsnachweis zur Zucht zugelassen, sofern die Gesundenuntersuchungen gute Ergebnisse zeigen. In Absprache mit Genetikern und Fachtierärzten werden auch Einkreuzungsprojekte (zB mit Retromops und Boston Terrier) genehmigt. Als einziger der in diesen Vergleich einbezogenen Verbände betont der Verein Gesunde Bulldoggen e.V. die Bedeutung der lückenlosen Kontrolle der Nachkommen der Zuchttiere.

Tab. 1: Voraussetzungen für die Zuchtzulassung von FB bei drei Zuchtorganisationen

Anforderungen	Österr Kynologenverband (ÖKV) ⁱ⁾	Internationaler Hundeverband (IHV) ⁱⁱ⁾	Gesunde Bulldoggen e.V. ⁱⁱⁱ⁾
Ausstellungsergebnisse			
	3 x „sehr gut“	Zuchtzulassungsprüfung	---
Gesundheitsbezogene Untersuchungen			
Patella	Ja	Ja	Ja
Herz	Ja (US)	Ja (US)	Ja (EKG, US)
Wirbelsäule	Ja (Rö)	Ja	Ja (CT oder MRT)
BOAS	Belastungstest	Belastungstest Gaumensegel	CT oder Laryngoskopie
HD	--	Ja (Rö)	Ja
ED/OCD	--	empfohlen	--
Augen	--	Ja	Ja
Gebiss	--	Ja	Ja
Dilutionstest	--	Ja	Ja
Chondrodystrophie	--	--	Ja
Degenerative Myelopathie	--	--	Ja
Allgemeines Gesundheitszeugnis	Ja (ohne nähere Angabe)	--	--
Sonstige Untersuchungen			
DNA-Profil	Ja	Ja	Ja

Abk: CT = Computertomographie; Rö = Röntgen; US = Ultraschall; -- = keine Angabe

- i) ZB des Österreichischen Clubs für Französische Bulldoggen (ÖCFB); es handelt sich hierbei die einzige anerkannte Vertretung der Rasse beim ÖKV. Die ZB wurden vom ÖKV am 27.3.2021 genehmigt und gelten seit 1.4.2021; vgl dazu auch FN 149.
- ii) ZB des Vereins für Züchter und Liebhaber französischer Bulldogge (VZLB) im Dachverband IHV
- iii) ZB des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V.

Aus den ZB der in diesen Vergleich einbezogenen Vereine geht hervor, dass sich die Anforderungen an die Untersuchungen, welchen die Zuchttiere unterzogen werden müssen, zT sehr deutlich unterscheiden, obwohl alle in Österreich züchtenden Personen das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot zu beachten haben.

Im Rahmen des oben erwähnten Konterqual-Projektes wurden die für einzelne Rassen bereits in den jeweiligen ZB vorgesehenen Screening-Verfahren sowie zusätzliche, von der Projektleitung empfohlene Untersuchungen aufgelistet.¹⁴⁷ Die ZB des ÖCFB hatten vor dem Konterqualprojekt lediglich die Untersuchung der Patella vorgesehen. Im Rahmen des Konterqual-Projektes wurden zusätzlich die Durchführung eines Belastungstests sowie die Untersuchung von Haut, Gebiss und Augen (ECVO) aufgelistet, allerdings ohne jene Maßnahmen festzulegen, die aufgrund der erhobenen Befunde zu ergreifen sind.¹⁴⁸ Von diesen Untersuchungen wurde jedoch nur der Belastungstest in die ZB des ÖCFB übernommen.¹⁴⁹

147 ÖKV 2017, 29 ff. Diese, im Konterqual-Zwischenbericht 2015 enthaltene Liste wurde vom Vollzugsbeirat in dessen 13. Sitzung beschlossen und am 13.3.2018 als „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ (Vollzugsbeirat 2018) veröffentlicht.

148 Solche Maßnahmen finden sich erst in der Veröffentlichung der Liste durch den Vollzugsbeirat (vgl FN 147), jedoch nur für Patella, Atemnot und die – über den Endbericht des Konterqual-Projektes hinausgehend angeführte – Schweregeburtsneigung. Im Hinblick auf die Untersuchungen der Haut, des Gebisses und der Augen fehlen auch in den Leitlinien des Vollzugsbeirates Angaben über die aus den Befunden resultierenden züchterischen Konsequenzen (Vollzugsbeirat 2018).

149 IdZ muss darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung auf der Homepage des ÖKV für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar ist, da dort einerseits angeführt wird, dass das Projekt Konterqual ein Maßnahmenprogramm zur Bekämpfung der Qualzucht darstellt, und andererseits darauf hingewiesen wird, dass für die Züchter die in den ZB der VK vorgesehenen und im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ (Vollzugsbeirat 2018) veröffentlichten Screening-Verfahren Gültigkeit haben. Dies wirft die Frage auf, welche Untersuchungen nun tatsächlich bei den vom ÖCFB betreuten FB erforderlich sind, da die aktuellen, ab 1.4.2021 geltenden ZB nicht alle Untersuchungen vorsehen, die im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ angeführt werden. In Tab 1 wurden daher ausschließlich jene Untersuchungen aufgenommen, die in den derzeit gültigen ZB des ÖCFB und auch bei der Vorstellung einzelner Zuchthunde in verschiedenen Zuchtstätten angeführt werden. Angaben zu Untersuchungen von Augen, Haut und Gebiss werden dort nicht genannt.

Im Zuge der Recherche über Anforderungen an die Zucht von FB zeigte sich, dass auf den Homepages der meisten Vereine kaum Informationen über die gesundheitlichen Probleme der jeweiligen Rasse zu finden sind. Ebenso wenig sind Hinweise über die Maßnahmen anzutreffen, die im jeweiligen Verein zur Bekämpfung der Qualzucht ergriffen werden. Eine Ausnahme stellt der Verein Gesunde Bulldogge e.V. dar, der seinen Sitz in Deutschland hat, dem aber auch österr Züchter als Mitglieder angehören.

Nach dem ÖKV erfolgt die gem § 44 Abs 17 TSchG erforderliche Dokumentation der Maßnahmen bzw Maßnahmenprogramme zur Verhinderung der Qualzucht im Rahmen des Konterqual-Projektes „in verschiedenen Schritten bzw Ebenen“, nämlich durch die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV, das ÖHZB und die laufende Dokumentation des Gesamtprojekts „Konterqual“. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die von den Vereinen bzw Züchtern ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht tatsächlich ausreichen, wenn – wie sich alleine am Beispiel der FB zeigt – unterschiedlich ambitionierte Zuchtstrategien verfolgt werden und die für die Zuchtzulassung erforderlichen Screenings sowie Befunde auf nationaler und internationaler Ebene zT wesentliche Unterschiede aufweisen.

V. Ethische Aspekte der Qualzucht

Obwohl das Tierschutzproblem der Qualzucht in Fachkreisen seit Jahrzehnten thematisiert wird¹⁵⁰ und das Qualzuchtverbot in seiner geltenden Fassung bereits 2008 im TSchG verankert wurde, muss – trotz zweifellos vorhandener Bemühungen einzelner Züchter und Zuchtorganisationen – davon ausgegangen werden, dass es nach wie vor ungelöst ist. Zudem stellt sich auch dann, wenn sämtliche Akteure die einschlägigen tierschutzrechtlichen Anforderungen befolgen würden, die Frage, ob und gegebenenfalls wodurch es moralisch gerechtfertigt werden kann, Hunde mit wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu züchten, selbst wenn dies auf einen Übergangszeitraum beschränkt ist.

A. Diesseits und jenseits des Pathozentrismus: Gründe für die Verpflichtung zur moralischen Berücksichtigung von Tieren

Es ist mittlerweile weitestgehend unbestritten, dass Tieren moralische Rücksicht geschuldet wird und dass das Ziel dieser Rücksichtnahme primär darin besteht, die Verursachung bzw Zufügung von Schmerzen und Leiden zu vermeiden (Pathozentrismus), sofern diese nicht durch berücksichtigungswürdige Gründe gerechtfertigt werden können (Konsequentialismus). Dieses Konzept der sentientistischen Abwägungsethik stellt auch das rechtsethische

150 Wegner 1997; Bartels/Wegner 1998.

Fundament des TSchG dar¹⁵¹ und kann daher als gesellschaftlicher Grundkonsens außer Frage gestellt werden. Da die Auseinandersetzung mit der Qualzuchtproblematik bei Hunden am Beispiel brachycephaler Rassen zeigt, dass aufgrund eines aus ästhetischen Gründen angestrebten Phänotyps zT schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen einzelner Hunde in Kauf genommen werden¹⁵² und der Gesetzgeber dies als nunmehr unbefristete „Übergangsmaßnahme“ duldet, handelt es sich auch dann um einen aus moralischer Sicht problematischen Sachverhalt, wenn den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Moralische Einwände gegen die Zucht von Tieren, die vorhersehbar an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden werden, können verschieden begründet werden: Neben den bereits angesprochenen pathozentrischen Argumenten („Welfare Arguments“) werden auch Gründe ins Treffen geführt, die über den sentientistischen Tierschutz hinausgehen. Nach diesen „Beyond Welfare Arguments“¹⁵³ ist eine Maßnahme, wie eben zB die Zucht von Tieren, moralisch auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie die Integrität oder Würde des Tieres schädigt, ohne dass die betroffenen Tieren dies (nachweislich) als Nachteil empfinden.¹⁵⁴ So wird zB mitunter argumentiert, dass die Anlage zur HD bei FB im Rahmen der Zuchtwahl nicht berücksichtigt werden müsse, weil die Hüftgelenke von Hunden dieser Rasse typischerweise durch deren ausgeprägte Bemuskelung stabilisiert werden. Abgesehen davon, dass die Zucht von Tieren den Konzepten des Schutzes von Integrität und Würde auch dann widerspricht, wenn diese Erbanlage das Wohlbefinden der betroffenen Tiere tatsächlich nicht beeinträchtigt, wird durch die Vernachlässigung solcher Anlagen das tierschutzrechtlich postulierte Prinzip des Individualtierschutzes schon deshalb verletzt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche von HD betroffenen Nachkommen (lebenslang) schmerzfrei bleiben werden; so kann eine HD in Verbindung mit anderen Schwachstellen der Wirbelsäule schon bei jungen Hunden zu schwerwiegenden Auswirkungen führen oder in einer späteren Lebensphase schmerzhafte Einschränkungen bewirken, zB wenn die Bemuskelung nach einer unfallbedingten Rekonvaleszenzphase oder aufgrund des Alterungsprozesses abgebaut wird. Daher ist es nach Auffassung des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V. indiskutabel, Erbkrankheiten einfach zu ignorieren, nur weil der idealtypische kompakte und gut bemuskelte Hund die Deformationen relativ gut kompensieren kann.¹⁵⁵

151 *Binder et al* 2009.

152 Vgl oben IV.

153 *Bovenkerk/Nijland* 2017.

154 Im tierschutzrechtlichen Kontext wird dieser Aspekt bereits durch den Schadensbegriff abgedeckt, da ein Schaden – im Unterschied zu den pathozentrischen Konzepten „Schmerzen“, „Leiden“ und „(schwere) Angst“ – auch Tieren zugefügt werden kann, die vermeintlich oder tatsächlich nicht empfindungsfähig sind (vgl *Binder* 2011; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 37 f).

155 *Gesunde Bulldoggen e.V.* oJ.

Den über den Pathozentrismus hinausgehenden ethischen Konzepten von Integrität, Würde und Telos wird iZm der Tierzucht besondere Bedeutung zugemessen, da va die in der (Versuchs-)Tierzucht eingesetzten biotechnologischen Methoden, aber auch die auf die (Um-)Formung von Tieren ausgerichtete züchterische Selektion mit Eingriffen in die „Natur“ der Tiere, dh in ihre natürlichen physiologischen und ethologischen Eigenschaften, verbunden sind, die insofern eine fragwürdige menschliche Anmaßung darstellen, als es den betroffenen Tieren schon aufgrund ihrer angeborenen körperlichen Verfassung häufig nicht mehr möglich ist, ein ihrer Art entsprechendes Leben zu führen. So wäre mit *Rollin*, der die moralischen Pflichten des Menschen gegenüber Tieren mit dem Konzept des Telos begründet, die Zucht von an BOAS leidenden Hunden va deshalb zu kritisieren, weil es den betroffenen Tieren aufgrund ihrer ererbten Defizite nicht möglich ist, sich wie ein Hund zu verhalten, wodurch ihre „innere Zweckbestimmung“ verletzt wird, also das, was einen Hund ausmacht („the dogness of the dog“).¹⁵⁶

Ähnlich argumentiert *Kunzmann*,¹⁵⁷ wenn er betont, dass es die Wahrung der Würde des Tieres gebietet, das Tier als Tier zu behandeln. Die Achtung der Würde schließt die Wahrung von Eigenwert und Eigenart des Tieres ein, sodass es geboten ist, das jeweilige Tier „gemäß seiner Natur“ zu behandeln. Umgekehrt bedeutet die vollständige bzw übermäßige Instrumentalisierung eines Tieres eine Verletzung seiner Würde. Als Beispiele für die Verletzung der Tierwürde in der Zucht werden zB Zuchtprogramme genannt, die Zootiere auf die Funktion von „Gencontainern“ reduzieren,¹⁵⁸ Letalfaktoren, die zum frühen, embryonalen Tod von Nachkommen führen, sowie die Ammenaufzucht von Jungtieren, deren Eltern aufgrund genetisch bedingter morphologischer Eigenschaften nicht in der Lage sind, ihre Nachkommen selbst aufzuziehen.¹⁵⁹

Um die Dimension der Instrumentalisierung bzw Fremdbestimmung von Tieren in ihrer Wahrnehmung und Behandlung durch den Menschen sowie in der Gestaltung der Mensch-Tier-Beziehung genauer herauszuarbeiten, führen *Grimm* und *Dürnberger*¹⁶⁰ den Begriff der Xenonomie ein. Er soll verdeutlichen, dass fremde (menschliche) Interessen und Zwecksetzungen die Behandlung von Tieren maßgeblich bestimmen. Diese Zweckwidmung, die freilich schon auf tierschutzrechtlicher Ebene durch die Einteilung der Tiere in die Kategorien der Heim- und Nutztiere erfolgt,¹⁶¹ bewirkt, dass Tiere nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich aufgrund menschlicher Interessen berücksich-

156 *Rollin* 2017. Allerdings geht diese Argumentation im dargestellten Beispiel im Effekt nicht über den pathozentrischen Ansatz hinaus, da davon auszugehen ist, dass eine derartige Einschränkung der betroffenen Tiere diesen auch (schwerwiegende) Leiden zufügt.

157 *Kunzmann* 2013.

158 *Kunzmann* 2013; vgl zB die Tötung von drei gesunden, jedoch nicht reinrassigen Tigerbabys im Magdeburger Zoo.

159 *Steiger* 2008.

160 *Grimm/Dürnberger* 2021.

161 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 26.

tigt werden, was vielfach eine Missachtung ihres moralischen Status bedingt. Eine solche Missachtung kann auch dann vorliegen, wenn die als Mittel zum Zweck dienenden Tiere unter ihrer Instrumentalisierung nicht leiden, sodass sentientistische Instrumentalisierungskonzepte nicht jede Missachtung thematisieren können. Um derartige Fälle der Missachtung des moralischen Status von Tieren zu erfassen, muss die menschliche Intention „hinter der Handlung“ als problematische Haltung gegenüber Tieren reflektiert werden. Auf der Ebene der Wahrnehmung manifestiert sich die der Xenonomie zugrundeliegende Einstellung besonders deutlich, wenn Heimtiere als *Accessoires* („Handtaschenhunde“), Nutztiere als Ressourcen oder Versuchstiere als Messinstrumente fungieren.

Die Wahrnehmung von Tieren prägt das Verständnis davon, was als erlaubt bzw. unerlaubt betrachtet wird. Werden etwa – wie im Bereich der Zucht – menschliche Vorstellungen und Interessen in die genetische Konstitution von Tieren eingeschrieben, so handelt es sich um eine von Xenonomie bestimmte Mensch-Tier-Beziehung, die den Menschen – unabhängig davon, von welchen Interessen er geleitet wird – zum „Beherrscher“ der betroffenen Tiere macht. Qualzucht im Bereich der Heimtierzucht wird daher so lange stattfinden, bis ästhetische Ansprüche in der Mensch-Tier-Beziehung in Frage gestellt und um der Tiere willen aufgegeben werden.¹⁶²

Im Hinblick auf Hunde ist zudem zu berücksichtigen, dass diese in unserer Gesellschaft als Begleittiere gehalten und vielfach als Familienmitglieder betrachtet werden. Dies gilt gerade auch für brachycephale Hunde, deren Halter häufig eine besonders enge Bindung mit ihren Tieren einzugehen scheinen.¹⁶³ Da Heimtiere im Allgemeinen und Hunde im Besonderen den Alltag des Menschen teilen, sollten sie im Wesentlichen die gleichen Möglichkeiten zur Erfahrung von Wohlbefinden und zur Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse haben wie ihre Halter. So vertritt *Nussbaum*¹⁶⁴ die Auffassung, dass auch das Leid, das Tieren durch den Menschen zugefügt wird, ein gerechtigkeits-theoretisches Problem darstellt. Der von *Nussbaum* (keineswegs nur im Hinblick auf Heimtiere) vertretene „Capabilities Approach“ geht davon aus, dass die zentralen „Befähigungen“ eines Lebewesens respektiert werden müssen. Wenngleich sich diese Argumentation (primär) auf restriktive Haltungsbedingungen und damit auf die Einschränkung von Bedürfnissen bereits lebender Tiere bezieht, kann sie auch im Bereich der (Qual-)Zucht fruchtbar gemacht werden: Da nicht gezeugte Tiere weder leiden können noch berücksichtigungswürdige Interessen haben, sollten sie erst gar nicht in die Welt gesetzt werden, wenn vorhersehbar ist, dass ihre Befähigungen durch genetisch bedingte Defizite eingeschränkt sein werden bzw. ihre Existenz mit Leiden verbunden sein wird. Aus ethischer Perspektive ist es daher abzulehnen, solche Tiere zu züchten. Dies folgt im Übrigen auch aus dem

162 *Grimm/Dürnberger* 2021.

163 *Packer et al* 2019.

164 *Nussbaum* 2007.

von Rollin¹⁶⁵ vorgebrachten „Commonsense-Argument“, da es als kontraintuitiv zu betrachten ist, zusätzlich zu unvermeidbarem Leid, das zB durch die Weitergabe nicht vorab diagnostizierbarer Erbkrankheiten oder durch schicksalhafte Erkrankungen entsteht, Verpaarungen durchzuführen, die zu geschädigten Nachkommen führen, obwohl dies durch die gebotene – und auch tierschutzrechtlich verpflichtend angeordnete – züchterische Sorgfalt verhindert werden könnte. Daher ist davon auszugehen, dass es moralisch geboten ist, „Opfer von Qualzuchten“, dh Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, zB durch Kastration an der weiteren Vermehrung zu hindern,¹⁶⁶ sodass der Gesetzgeber – nach dem Vorbild des § 11b Abs 2 des dt TierSchG – die Möglichkeit vorsehen sollte, die Unfruchtbarmachung solcher Tiere anzuordnen.

B. Akteure und Interessen im Zuchtgeschehen

1. Züchter und Zuchtorganisationen – Der Wert von Rassen

Das Zuchtgeschehen stellt einen vielschichtigen Sachverhalt dar, der durch die Verflechtung verschiedenster, zT gegenläufiger Interessen und eine Vielzahl von Akteuren – insb Züchter und Zuchtorganisationen, potentielle Käufer und Halter sowie Tierärzte – gekennzeichnet ist. Neben den Partikularinteressen dieser Personengruppen muss jedoch auch das Interesse der Gesamtgesellschaft berücksichtigt werden, da der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches Interesse darstellt, das – auch auf rechtlicher Ebene – in angemessener Weise in Abwägungsentscheidungen einfließen muss.¹⁶⁷

Dass Züchter gefordert sind, moralische Verantwortung für die Gesundheit der von ihnen gezüchteten Tiere zu übernehmen, ist zumindest theoretisch weitestgehend unbestritten.¹⁶⁸ Viele Züchter und Zuchtorganisationen befürchten jedoch, ihre Hunde nicht (mehr) zur Zucht einsetzen zu dürfen und durch die Veröffentlichung von „störungsbezogenen Zuchtprogrammen“ der Rasse einen Imageschaden zuzufügen.¹⁶⁹

In seinem Leitbild erklärt der ÖKV, dass die Zucht von Hunden „nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen [hat]“, wobei „im Vordergrund [...] der gesunde, wesensfeste, gut sozialisierte Hund mit entsprechendem Exterieur [steht].“ Weiters wird darauf hingewiesen, dass Qualitätssicherungssysteme und entsprechende Überprüfungen einen hohen Standard in der Hundezucht gewährleisten und dass sich Ausbildung, Formwert sowie die Haltung der Hunde nach dem aktuellen kynologischen und wissenschaftlichen Wissensstand richten, wobei alle gesetzlichen Vorgaben und besonders jene bezüglich des Tierschutzes Berücksichtigung finden und die standard-

165 Rollin 2017.

166 Ladwig 2020.

167 Binder, Tierschutzrecht⁴ mwN.

168 Haraway 2008; Hens 2009.

169 Friedrich 2019.

gemäße Beurteilung des Exterieurs nach tierschutzgesetzlichen Bestimmungen und unter Verhinderung von Extremen („Qualzuchten“) erfolgt.¹⁷⁰

Eine genauere Befassung mit den ZB für brachycephale Rassen zeigt jedoch, dass Anspruch und Realität auseinanderklaffen. So wurde zB im Rahmen des Projekts „Konterqual“ zwar ein Belastungstest für Hunde brachycephaler Rassen empfohlen,¹⁷¹ doch soll dieser nach dem vom VDH angewandten Verfahren durchgeführt werden, obwohl methodische Einwände gegen dessen Aussagekraft bestehen.¹⁷² Auch stellt sich in Anbetracht des vom ÖKV betonten Umstandes, dass er als Dachverband keine Möglichkeit zum „Durchgriff“ auf die einzelnen VK habe und die Teilnahme am Konterqual-Projekt auf freiwilliger Basis erfolgte,¹⁷³ die Frage, durch welche Maßnahmen der auf der Homepage angeführte hohe Qualitätsstandard bei allen VK bzw Züchtern gewährleistet werden kann.

Mit dem Projekt „Konterqual“ verfolgte der ÖKV das Ziel, die Gesundheit der Rassehunde zu steigern sowie Zucht-, Halte- und Importverbote zu verhindern, wobei die Durchführung einfach, transparent und kostengünstig sein sollte.¹⁷⁴ IdZ ist jedoch zu bedenken, dass die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards stets mit Kosten verbunden ist, insb dann, wenn es darum geht, die jeweils aktuell verfügbaren medizinischen Möglichkeiten zur Diagnose von Erbfehlern auszuschöpfen und sowohl Zuchttiere als auch Nachkommen diesen Untersuchungen zu unterziehen. Die Aufwertung des gesellschaftlichen Status von Heimtieren, insb von Hunden, hat dazu geführt, dass die Entscheidung über die zur medizinischen Betreuung von Tieren aufgewendeten Kosten nicht mehr vorrangig auf ökonomischen Überlegungen beruht („garage mechanic model“), sondern sich – der Wahrnehmung der Tiere als Familienmitglieder entsprechend – in Richtung des „pediatrician model“ bewegt.¹⁷⁵ Diese Abkehr von einer primär kostenorientierten Einstellung ist insb iZm der prophylaktischen Untersuchung von Zuchttieren geboten, da es sich beim züchterischen Einsatz eines Tieres um eine bewusst getroffene Entscheidung handelt und das Absehen von der Durchführung erforderlicher Untersuchungen zulasten einer unbestimmten Anzahl von Nachkommen gehen kann.

Generell sollte das Ziel von Zuchtorganisationen darin bestehen, ihre Mitglieder bei der Zucht von physisch und psychisch gesunden Hunden zu unterstützen. Einiges weist jedoch darauf hin, dass manche Verbände ihre Aufgabe vorrangig darin sehen, sich für den Erhalt aller bestehenden Rassen einzusetzen, auch wenn dies zulasten einzelner Tiere geht. Dass diese Strategie den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bedeutet nicht, dass sie auch moralisch gerechtfertigt ist.

170 ÖKV oJ.

171 ÖKV 2012; ÖKV 2017.

172 Vgl oben IV.C.3.

173 ÖKV 2012.

174 ÖKV oJ.

175 *Rollin* 2002.

Was das Anliegen des Erhalts bestehender Rassen betrifft, so stellt sich die Frage, ob Rassen per se kulturellen bzw historischen Wert haben (können) und daher schützenswert sind. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Rassen als solche grds keinen intrinsischen Wert besitzen, weil ein solcher üblicherweise nur empfindungsfähigen Lebewesen zuerkannt wird. Schreibt man hingegen – wie dies in manchen umweltethischen Ansätzen der Fall ist – auch unbelebten Entitäten wie Arten und Ökosystemen intrinsischen Wert zu, so wäre die Veränderung rassetypischer Merkmale mit dem Ziel der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden einzelner Rassevertreter nur bei gleichzeitiger Erhaltung der Rassen erstrebenswert.¹⁷⁶ Die meisten der derzeit praktizierten Ansätze zur Milderung bzw Lösung der Qualzuchtproblematik, darunter auch das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot, beruhen auf diesem Ansatz und gehen damit zulasten des Individualtierschutzes.¹⁷⁷ Wenn die Übertretung des Qualzuchtverbotes bei Führung einer im Hinblick auf ihre Anforderungen nur unzureichend definierten Dokumentation nicht strafbar ist, so muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik nicht wie ursprünglich beabsichtigt, innerhalb einer bestimmten, auf die Interessen der Züchter Bedacht nehmenden Übergangsfrist gelöst, sondern auf unbestimmte Zeit perpetuiert wird, was im Hinblick auf die Interessen des Tierschutzes als unverhältnismäßig zu bezeichnen ist.

Schreibt man Rassen lediglich extrinsischen Wert zu, dh beschränkt sich ihre Bedeutung zB auf ästhetische Vorlieben des Menschen, so können diese peripheren Partikularinteressen die Erhaltung einer Rasse, nicht rechtfertigen, wenn – wie im Fall von BOAS – vorhersehbar ist, dass einzelne Tiere gezüchtet werden, die in nahezu allen Lebensbereichen von substantiellen Einschränkungen betroffen sind.¹⁷⁸

Wird der Weg der züchterischen Veränderung qualzucht betroffener Rassen gewählt und werden daher belastete „Übergangsgenerationen“ in Kauf genommen, so setzt die Rechtfertigung dieses Modells aus der Sicht der konsequentialistischen Ethik jedenfalls voraus, dass der den Züchtern eingeräumte Zeitraum für die Implementierung zuchtlenkender Maßnahmen die Interessen des Individualtierschutzes in angemessener Weise berücksichtigt und sich auf jene Zeitspanne beschränkt, die aus fachlicher Sicht zur signifikanten Reduzierung belasteter Nachkommen erforderlich ist. IdZ ist anzumerken, dass die in der TSchG-Nov 2008 vorgesehene zehnjährige Frist von Experten im Hinblick auf die zur Verringerung der von BOAS betroffenen brachycephalen Hunde als ausreichend beurteilt wird.¹⁷⁹ Am Beispiel des Belastungstests für FB zeigt sich, wie zögerlich die von der TSchG-Nov 2008

176 Klaus 2017.

177 Vgl oben III.C.1.f.

178 Hierzu hat die dt Rspr bereits 1993 entschieden, dass die Erzielung bestimmter Rassestandards per se, Unterhaltungszwecke, Brauchtumspflege udgl keinen vernünftigen Grund zur Rechtfertigung tierschädigender Maßnahmen darstellen (*Cirsovius*, TiRuP 2021/A, 13–44 [22]).

179 Vgl oben III.C.1.

angeordneten Maßnahmen umgesetzt wurden: Der Belastungstest, der im ersten Zwischenbericht des Konterqual-Projekts (2012) als Voraussetzung für die Zuchtzulassung von FB angeführt wird, wurde von der VK erst 2015 in deren ZB aufgenommen.¹⁸⁰ Somit sind in diesem Fall seit dem Inkrafttreten der TSchG-Nov 2008 etwa sieben Jahre ohne konkrete Vorgaben für die praktische Umsetzung einer zuchtlenkenden Maßnahme verstrichen, die für die Zucht von FB von zentraler Bedeutung ist.

Dies zeigt, wie hinderlich die „demokratische Struktur“ in der Arbeit von Zuchtverbänden ist, da diese eine rasche Änderung von ZB erschwert. *Sommerfeld-Stur* beschreibt das schwerfällige Procedere, welches bei der Änderung von ZB einzuhalten ist: Zunächst muss ein Antrag bei einer Züchtersversammlung eingebracht werden, wobei Fristen einzuhalten sind; werden diese versäumt, wird der Antrag erst bei der nächsten Versammlung und damit uU erst ein Jahr später, behandelt. Dabei ist zu bedenken, dass dies ein Zeitraum ist, in dem sich ein genetischer Defekt in verhängnisvoller Weise in der Population verbreiten kann.¹⁸¹

Obwohl die Möglichkeiten zur züchterischen „Bearbeitung“ von Qualzuchtmerkmalen innerhalb des zehnjährigen Übergangszeitraumes keineswegs ausgeschöpft worden waren, wurde die Befristung der Straffreistellung durch die TSchG-Nov 2017 gestrichen, wobei der Gesetzgeber sich nicht etwa auf Ergebnisse einer Evaluierung züchterischer Maßnahmen, sondern auf die nicht nachvollziehbare Behauptung stützt, dass die Zehnjahresfrist nicht ausreichend gewesen sei, um den geforderten Züchterfolg zu erreichen.¹⁸²

2. Tierärzte – Qualzuchtungen als Einnahmequelle

Die Halter von am BOAS leidenden Hunden sind nicht nur mit den Herausforderungen der Haltung eines in seinem Wohlbefinden beeinträchtigten Hundes, sondern uU auch mit hohen Behandlungskosten konfrontiert. In einer Befragung niederländischer Tierärzte wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Rassehunden für manche Tierärzte eine wesentliche Einnahmequelle darstellt, was mit dem schlechten Gesundheitszustand vieler Tiere zusammenhängt: „*The Bordeaux Dog for example [...] has an average lifespan of 4.5 years. Well, then you know that breed is not healthy. But then again, we as vets depend on theses breeds*“.¹⁸³

In der veterinärmedizinischen Praxis, insb in der Kleintiermedizin, sollte den Prinzipien des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Vermeidung bzw Minimierung von Schmerzen und Leiden zentrale Bedeutung zukommen. IZm von Qualzucht betroffenen Hunden entstehen immer wieder Konflikte zwischen den Interessen von Klienten (Züchtern bzw Haltern) und jenen von Tierärzten, die ihrer Aufgabe nachkommen und sich

180 Vgl oben IV.C.3.

181 *Sommerfeld-Stur* 2016.

182 Vgl oben III.C.1.

183 Bovenkerk/*Nijland* 2017.

für die Vermeidung von Qualzuchtungen einsetzen. Diese Konflikte beruhen häufig auf einer divergierenden Wahrnehmung zwischen Züchtern bzw Haltern und Tierärzten, wobei erstere ein bestimmtes Rassemerkmal für perfekt halten, während es von letzteren als pathologisch beurteilt wird.¹⁸⁴

Aufgrund des professionellen Selbstverständnisses und ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tierschutzes sollten Tierärzte jedenfalls auch dann auf Information und Aufklärung setzen, wenn das Risiko besteht, den einen oder anderen Klienten zu verlieren. Wird der Tierarzt mit der Behandlung einer erblich bedingten Erkrankung eines (weiterhin) für die Zucht vorgesehenen Tieres, zB mit der Operation des oberen Atmungstraktes eines von BOAS betroffenen Hundes, beauftragt, so sollten diese Maßnahmen schon iSd Transparenz und des Konsumentenschutzes zumindest offengelegt werden. Hier ist es für den einzelnen Tierarzt hilfreich, wenn die Standesvertretung nicht bloß Lippenbekenntnisse zur Bekämpfung der Qualzucht äußert, sondern selbst Initiativen zur Bekämpfung dieses Problems setzt (vgl das eingangs erwähnte Projekt „#BreedtoBreathe“ der BVA).

3. Käufer und Halter – Hunde als Modeerscheinung und Statussymbol

Schließlich können Heimtiere auch von ihren Haltern instrumentalisiert werden. Problematisch sind daher nicht nur die Zucht und der Verkauf von brachycephalen Hunden, sondern auch der Kauf solcher Tiere. Wird aus einem Tier, und sei es auch nur durch seinen Kauf, irgendein Nutzen gezogen, der mit seinem Wohlergehen unvereinbar ist, so wird es nach *Korsgaard*¹⁸⁵ als bloßes Mittel zur Erreichung eines vom Menschen angestrebten Zwecks behandelt. Da die Nachfrage nach bestimmten Rassen durch Medien stimuliert werden kann,¹⁸⁶ sollten diese auf Fotos und sonstige Darstellungen von (ausgeprägt) brachycephalen Hunden verzichten. IdS haben sich auch die Herausgeber einer renommierten veterinärmedizinischen Fachzeitschrift dazu entschlossen, keine Werbungen zu akzeptieren, die brachycephale Hunde zeigen.¹⁸⁷

Die Verfolgung des Zieles, Verantwortung für Tiere zu übernehmen und ihrem moralischen Status gerecht zu werden, erlebt derzeit aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Neurowissenschaften, der Physiologie sowie der Evolutions-, Kognitions- und Verhaltensbiologie einen enormen Umbruch. Die Anforderungen an moralisches Verhalten gehen daher deutlich über das hinaus, was der idR weit hinter der wissenschaftlichen Entwicklung hinterherhinkende Gesetzgeber anordnet. Im Bereich der Zucht kommt dem Fortschritt der medizinischen Diagnostik von Erbkrankheiten besondere Bedeutung zu. Die jeweils aktuell verfügbaren Methoden sind iSe umfassenden Verantwortung für die Nachkommen auch dann voll auszuschöpfen, wenn dies vom Gesetzgeber nicht angeordnet

184 *Wanner* 2017.

185 *Korsgaard* 2021.

186 *Ghirlanda et al* 2014.

187 *Waters* 2017.

wird. Weisen die aufgrund dieser Untersuchungen erhobenen Befunde auf eine mögliche Schädigung der Nachkommen hin, so ist es aus moralischer Sicht geboten, vom züchterischen Einsatz dieses Tieres Abstand zu nehmen. Ebenso ist es geboten, bei zu geringem Genpool auf die Reinzucht einer Rasse zu verzichten, da jede nicht gezüchtete Bulldogge, die infolge von Überzüchtung an Atembeschwerden leiden würde, als Glücksfall zu bezeichnen ist.¹⁸⁸

VI. Ausblick und Empfehlungen

Die wesentlichen Ziele eines wirksamen Qualzuchtverbotes bestehen darin, zuchtbedingt geschädigte Nachkommen zu vermeiden, Käufer vor dem auf einer uninformierten Entscheidung beruhenden Erwerb eines von Erbkrankheiten betroffenen Hundes zu schützen und die mit der Behandlung erb- und aufzuchtbedingter Erkrankungen zusammenhängende Arbeit von Tierärzten zu verringern.¹⁸⁹ Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, eine übersichtliche und vollziehbare Rechtslage zu schaffen sowie ein generelles Umdenken sämtlicher an der Hundezucht beteiligten Akteure einzuleiten.

A. Legistische Maßnahmen

Aufgrund der Identifizierung der Schwachstellen des tierschutzrechtlichen Qualzuchtverbotes und der mit der Organisation des Hundezuchtwesens verbundenen Probleme werden zur Effektivierung des Qualzuchtverbotes insb folgende legistische Maßnahmen für erforderlich erachtet:

1. Grundlegende Revision des Qualzuchtverbotes und anderer zucht-spezifischer Bestimmungen im TSchG

▪ Streichung der Erfolgsqualifikation gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG:

Der von § 5 Abs 2 Z 1 TSchG geforderte qualifizierte Erfolg ist sachlich nicht zu rechtfertigen, und zwar weder im Hinblick auf das supranationale und internationale Recht noch im Lichte der Generalklausel und der übrigen im TSchG angeführten Sondertatbestände des Verbots der Tierquälerei. Die Erfolgsqualifizierung sollte daher ersatzlos entfallen.

Soll das Erfordernis eines qualifizierten Erfolges für die Übertretung des Qualzuchtverbotes trotz der dagegen bestehenden Einwände beibehalten werden, so bedarf es zumindest eines auf objektiven Kriterien beruhenden Scoring-Systems, um eine intersubjektive und nachvollziehbare Beurteilung der Erfolgsqualifikation, insb der Wesentlichkeit gesundheitli-

¹⁸⁸ Wild 2021.

¹⁸⁹ Indrebø 2008.

cher Auswirkungen iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG, iSd Tierschutzes und der Rechtssicherheit zu ermöglichen.

▪ **Entfall der Straffreistellung gem § 44 Abs 17 TSchG:**

Die Inkaufnahme wesentlich geschädigter Übergangsgenerationen zugunsten des Erhalts bestehender, von Qualzuchtmerkmalen betroffener Rassen ist im Lichte des Individualtierschutzes, wonach jedes einzelne Tier vor einer ungerechtfertigten Schädigung zu bewahren ist, nicht zu rechtfertigen. Die zunächst mit zehn Jahren befristete und nunmehr unbefristete Straffreistellung ist daher als systemwidrige Bestimmung aufzuheben, zumal der ursprünglich eingeräumte zehnjährige Zeitraum zur Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen vielfach nur unzureichend genutzt wurde.

Soll das derzeit geltende Konzept des Qualzuchtverbotes trotz der dagegen bestehenden Einwände beibehalten werden, so ist zumindest eine neuerliche Befristung vorzusehen, deren Dauer auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und nach fachlichen Gesichtspunkten sowie erforderlichenfalls rassespezifisch zu bemessen ist.

▪ **Verankerung eines verpflichtenden zuchtspezifischen Sachkundenachweises:**

Für Züchter und Personen, die auf Vereins- bzw Verbandsebene mit Tätigkeiten befasst sind, die Einfluss auf die Entwicklung einer Rasse bzw auf die Gesundheit von Zuchtieren und Nachkommen haben (können), ist – ebenso wie für andere potentiell tierschutzrelevante Tätigkeiten – die Verpflichtung zum Erwerb eines Sachkundenachweises vorzusehen, der nach Umfang, Inhalt und Durchführung der erforderlichen Schulungen standardisiert ist.

▪ **Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für die Zucht von Heimtieren:**

Wie für andere potentiell tierschutzrelevante Tätigkeiten sollte auch für die derzeit lediglich meldepflichtige Zucht von Heimtieren eine tierschutzrechtliche Bewilligungspflicht vorgesehen werden. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese häufig als „Hobbyzucht“ bezeichnete Tätigkeit weniger tierschutzrelevant ist als eine im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgende Zucht, kann es im Lichte des Individualtierschutzes nicht gerechtfertigt werden, dieses Segment der Heimtier- bzw Hundezucht aus der Bewilligungspflicht und der damit verbundenen regelmäßigen behördlichen Kontrolle auszunehmen. Die mit der Erteilung einer Bewilligung verbundene Verpflichtung, Züchter bzw Zuchtstätten mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, liefert Informationen zur Evaluierung der Wirksamkeit des Qualzuchtverbotes. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Kontrollen ausschließlich durch zucht- und rassespezifisch geschulte Kontrollorgane erfolgen.

- **Festlegung der für die Zuchtzulassung erforderlichen Screenings sowie der daraus resultierenden züchterischen Maßnahmen:**

- **Verpflichtende Screenings:**

Die Effektuierung des Qualzuchtverbotes und die Hintanhaltung eines Tierschutz-Dumpings im Rahmen der Hunde- bzw Heimtierzucht erfordert es, alle Züchter unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Zuchtorganisation zu verpflichten, ihre Tiere vor der Zuchtzulassung sämtlichen aktuell verfügbaren Untersuchungen zur Diagnose rasse-spezifischer Erbkrankheiten zu unterziehen. Die Liste der für die einzelnen Rassen erforderlichen Screenings ist regelmäßig durch ein unabhängiges Expertengremium zu evaluieren und an den aktuellen Stand der Veterinärmedizin anzupassen, dh um neu verfügbare Untersuchungen bzw Tests zu erweitern.

Diesen Untersuchungen sind alle zur Zucht vorgesehenen weiblichen und männlichen Elterntiere sowie möglichst sämtliche – auch nicht zur Zucht vorgesehene – Nachkommen zu unterziehen. Zeigt die Evaluierung, dass neue diagnostische Verfahren verfügbar sind, so ist sicherzustellen, dass nicht nur die erstmals zur Zucht zuzulassenden, sondern auch die bereits zur Zucht eingesetzten Tiere einer (Nach-)Untersuchung unterzogen werden.

- **Züchterische Konsequenzen:**

Die aus den Befunden resultierenden züchterischen Konsequenzen, dh Anforderungen an die Zuchtzulassung sowie Zuchtausschlussgründe und Zuchtbeschränkungen, sind rassespezifisch zu definieren und konsequent, jedoch unter Bedachtnahme auf tierschutzrelevante Folgen (Verarmung des Genpools bzw Inzucht) umzusetzen. Ist der Genpool für die Fortsetzung der Rein- bzw Linienzucht zu klein, so ist ein Programm für eine Kreuzungszucht zu erarbeiten, was seit einiger Zeit auch auf FCI-Ebene zulässig ist.¹⁹⁰

- **Festlegung der Anforderungen an die Dokumentation zuchtlenkender Maßnahmen bzw Maßnahmenprogramme:**

Für Inhalt bzw Umfang und Art der Dokumentation gem § 44 Abs 17 TSchG ist iSd Rechtssicherheit ein einheitlicher Standard festzulegen.

2. Flankierende legistische Maßnahmen:

- **Erweiterung des Adressatenkreises:**

Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes sollte nicht nur die einzelnen Züchter, dh die Halter der weiblichen und männlichen Zuchttiere, sondern alle an der Zucht beteiligten bzw in das Zuchtgeschehen involvierten, mit zuchtrelevanten Tätigkeiten befassten Akteure, dh auch die Zuchtorganisationen bzw deren Funktionäre, umfassen.

¹⁹⁰ ÖKV 2017.

- **Register bewilligter Züchter:**

ISd Transparenz und des Konsumentenschutzes sollte ein öffentlich einsehbares und jeweils auf dem aktuellen Stand gehaltenes Register aller in Österreich bewilligten Züchter geführt werden.
- **Unabhängige Qualitätssicherung:**

ISe unabhängigen Qualitätssicherung sollte sichergestellt werden, dass sämtliche für qualzuchtrelevante Fragestellungen maßgeblichen Beurteilungen, insb die Erhebung und Auswertung von Befunden und die Beurteilung des Phänotyps der Tiere, aber auch die Evaluierung der Wirksamkeit von Zuchtprogrammen, durch entsprechend ausgebildete und von Zuchtorganisationen unabhängige Personen erfolgen.
- **Datensammlung:**

Die Auswahl geeigneter Zuchttiere bzw -partner setzt die Kenntnis möglichst vieler genetischer und gesundheitsbezogener Informationen über die Zuchttiere selbst sowie über deren Vorfahren und – soweit bereits vorhanden – auch über deren Nachkommen voraus.¹⁹¹ Daher sollten relevante Informationen, ua auch über Todesursachen und durchgeführte Operationen (einschließlich deren Indikationen), in einem Register oder im Hundezuchtbuch gesammelt werden, um Züchtern die Möglichkeit zu geben, die Wahl eines Zuchtpartners zu optimieren, ohne die genetische Vielfalt innerhalb einer Rasse zu stark einzuschränken.¹⁹² Rooney und Sargan¹⁹³ halten daher ein nationales Überwachungssystem für die Gesundheit von Hunden zur Dokumentation anonymisierter Angaben über diagnostizierte Erbkrankheiten für erforderlich.
- **Zuchtwert bzw Zuchtwertschätzung:**

Da das Zuchtergebnis nicht nur von den Genen des einzelnen Zuchttieres, sondern von der Kombination der Gene beider Zuchtpartner ab-

191 Ein Screening-Programm für eine Erbkrankheit setzt die Untersuchung einer großen Anzahl an Hunde derselben Rasse voraus, unabhängig davon, ob diese klinischen Symptome zeigen (*Indrebø* 2008). Diese Ergebnisse sollten in Zuchtprogramme einfließen. Dabei sollten die Krankheiten nach ihrem Krankheitswert (hoch – mittel – gering) eingeteilt und mit den entsprechenden zuchtlenkenden Maßnahmen verbunden werden. Fokussiert man sich zu sehr auf eine bestimmte Erkrankung, so können andere Krankheiten, die im aktuellen Zeitpunkt der Rasseentwicklung noch als unproblematisch empfunden werden, später gehäuft auftreten.

192 Zum Zweck der Erhebung zusätzlicher bzw retrospektiver Daten könnte auch eine Kooperation mit Versicherungsanstalten, die Heimtierversicherungen anbieten, hilfreich sein. So war es zB in Schweden, wo für mehr als 50 % aller gehaltenen Hunde eine Krankenversicherung abgeschlossen wird, möglich, eine breit angelegte Datenerhebung durchzuführen, die ua zur Identifizierung zuchtbedingter Probleme beigetragen hat (*Bonnett et al* 2005).

193 *Rooney/Sargan* 2009.

hängt, sollte auch in der Hundezucht die Ermittlung des Zuchtwerts¹⁹⁴ vorgesehen bzw die Verpflichtung zur Zuchtwertschätzung der eingesetzten Zuchttiere angeordnet werden. Die Ermittlung des Zuchtwerts setzt voraus, dass nicht nur die Zuchttiere, sondern möglichst auch sämtliche Nachkommen den Untersuchungen unterzogen werden, da es nur so möglich ist, die genetischen Anlagen der einzelnen Zuchttiere unabhängig von ihrem Phänotyp zu ermitteln und die erforderlichen Zuchtmaßnahmen einzuleiten.

▪ **Möglichkeit zur Anordnung der Unfruchtbarmachung einzelner von Qualzuchtmerkmalen betroffener Tiere:**

Um auszuschließen, dass Tiere, die von Qualzuchtmerkmalen betroffen sind, (weiterhin) zur Zucht eingesetzt werden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Einzelfall ihre Unfruchtbarmachung behördlich anzuordnen.

▪ **Evaluierung von Zuchtprogrammen:**

Gesundheitsorientierte Zuchtprogramme müssen zwar hinreichend konkrete Vorgaben enthalten, aber auch ausreichend flexibel sein, dh Selektionskriterien einschließlich der Rassestandards sind laufend anhand der aktuellen Daten über ihre Auswirkungen zu überprüfen, um umgehend auf unerwünschte Folgen reagieren zu können.¹⁹⁵

Die Umsetzung dieser Empfehlungen im Tierschutzrecht ist kompetenzrechtlich unbedenklich, da sie unverzichtbare Voraussetzungen für die Umsetzung des Qualzuchtverbotes darstellen und somit dem Tierschutz dienen. Soweit die Vollziehung betroffen ist, bedarf es einer entsprechenden Übereinkunft der Bundesländer.

B. Sonstige Maßnahmen

Der Aufklärung und Information von (künftigen) Hundehaltern sowie der Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft kommt in der Hundezucht zentrale Bedeutung zu. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt, hängt das gesundheitliche Dilemma vieler Rassehunde ursächlich mit den von der FCI vorgegebenen Rassestandards und deren Interpretation, aber auch mit den von Käufern bzw Haltern nachgefragten modischen Trends zusammen. Viele Personen, die sich für einen Hund interessieren, sind sich der gesundheitlichen Probleme einzelner Rassen nicht bewusst.¹⁹⁶ Da Personen, die einen Hund kaufen möchten, empfohlen wird, sich ua an „in Verbänden organisierte Züchter“ zu wenden,¹⁹⁷ sollte die Aufklärung grds durch die Züchter als

194 Der Zuchtwert gibt Auskunft über die Wirkung der Gene eines bestimmten Zuchttieres, wenn diese mit den Genen von potentiellen Zuchtpartnern kombiniert werden (*Beuing oJ*).

195 *Collins et al 2011*.

196 *Packer et al 2019*.

197 *BMG 2015*.

Anbieter erfolgen, wobei die Interessenten auch über die Zuchtstrategien informiert werden sollten. Die Zuchtorganisationen sollten ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Die Hundekäufer sollten auch über die Bedeutung der Nachuntersuchungen der Welpen informiert und auf den Beitrag hingewiesen werden, den sie damit zur Verbesserung der Zuchtprogramme leisten.¹⁹⁸

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Gebot der Transparenz. Informationen, zB auf den Websites von Vereinen, sollten auch für Personen ohne Fachkenntnisse verständlich und nachvollziehbar sein, wobei die Besucher nicht nur auf die positiven Eigenschaften der jeweiligen Rassen, sondern auch auf deren typische Gesundheitsprobleme aufmerksam gemacht werden sollten. Ein möglicher Imageverlust der Rasse kann durch Erläuterung der Hintergründe und der vom Züchter bzw Verein ergriffenen Abhilfemaßnahmen abgewendet werden, sofern der Interessent ernsthaft beabsichtigt, einen Hund der jeweiligen Rasse in seine Obhut zu nehmen.

Schließlich sollten alle relevanten Bereiche der Gesellschaft in stärkerem Maß für zuchtbedingte Tierschutzprobleme sensibilisiert werden, wobei va an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw Informationsveranstaltungen für Meinungsmultiplikatoren wie Bildungspersonal, Medien und Werbeindustrie zu denken ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass es zweifellos hervorragende Züchter gibt, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der gezüchteten Tiere vorrangige Bedeutung beimessen und konsequent an der Eliminierung erblich bedingter Erkrankungen arbeiten. Es gibt jedoch auch Züchter, die an traditionellen Zuchtstrategien und nichtöffentlichen Zuchtbüchern festhalten; erst wenn diese Hemmnisse gelockert werden, können Rassehunde gezüchtet werden, die gesund, langlebig und wesensfest sind.¹⁹⁹

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass ähnliche Strategien zur Bekämpfung der Qualzucht bei zahlreichen anderen Arten bzw Gruppen von Tieren zu ergreifen sind, insb bei Katzen, verschiedenen Arten von Kleinsäugetieren (zB Meerschweinchen, Kaninchen), „Ziervögeln“ (zB Rassegeflügel) und „Zierfischen“.

VII. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen

ED	Ellenbogengelenksdysplasie
FB	Französische Bulldogge, -n
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenksdysplasie
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ZB	Zuchtbestimmungen

198 Sampson 2011.

199 Collins et al 2011.

VIII. Literaturverzeichnis

- Adolphsen/Binder/Pospischil/Rüsch*, Tierkaufrecht und Gewährleistung, in *Steidl/Buyle/Bostedt/Wehrend* (Hrsg), Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. Gerichtliche Veterinärmedizin für den Praxisalltag (2020) 53-75
- Archer/Monoton*, Preferences for Infant Facial Features in Pet Dogs and Cats. *Ethology* 117(3) (2011) 217-226
- Asher/Diesel/Summers/McGreevy/Collins*, Inherited defects in pedigree dogs. Part 1: disorders related to breed standards. *Vet J* 182 (3) (2009) 402-411
- Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen in der Haustierzucht (1998)
- Bateson*, Independent Inquiry into Dog Breeding. Univ. of Cambridge (2010), <https://www.ourdogs.co.uk/special/final-dog-inquiry-120110.pdf> (Abfrage: 1.9.2021)
- Binder*, Zur Tierschutzrelevanz der Tierzucht: Tierschutzrechtliche Vorschriften für die Zucht von Heim-, Nutz- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung des Verbotes von Qualzuchtungen, in *Binder* (Hrsg), Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 7) (2010) 42-72
- Binder*, Würde erster und zweiter Klasse? Überlegungen zur Forderung nach Anerkennung der Würde des Tieres aus tierschutzrechtlicher Sicht. *TIERethik*, 3. Jg (3) (2011) 32-55
- Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl. (2019)
- Binder/Grimm/Schmid*, Ethical principles for the use of animals in Austrian legislation. EurSafe 2009, Nottingham, United Kingdom, Jul 2-4, 2009, in *Millar* (Hrsg), Ethical futures: bioscience and food horizons (2009) 123-129
- Bofan/Ionaşcu/Şonea*, Brachycephalic airway syndrome in dogs, Scientific Works. Series C. Veterinary Medicine. Vol. LXI (1). Univ. of Agronomic Sciences and Veterinary Medicine of Bucharest (2015) 103-110
- Bonnett/Egenvall/Hedhammar/Olson*, Mortality in over 350,000 insured Swedish dogs from 1995–2000: I. Breed-, gender-, age- and cause-specific rates. *Acta Vet Scand* 46 (2005) 105-120
- Bovenkerk/Nijland*, The Pedigree Dog Breeding Debate in Ethics and Practice: Beyond Welfare Arguments. *J Agric Environ Ethics* 30 (2017) 387-412
- Budischowsky*, Art 13 AEUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), Kommentar zu EUV und AEUV (2018)
- Bungartz*, Illustriertes-Muster-Hunde-Buch. Studien Rassereiner Hunde. Blätter für Züchter, Liebhaber, kynologische Vereine und Freunde des Hundes sowie Vorlagen für Schulzwecke. Nach prämierten Hunden gezeichnet (1890) Die Bulldogge Blatt 9, 9-10
- Calliess/Ruffert*, EUV – AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar. 5. Aufl (2016)
- Cirsovius*, Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen? (Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin) *TiRuP* 2021/A, 13–44, doi.org/10.35011/tirup/2021-3
- Collins/Asher/Summers/MacGreevy*, Getting priorities straight: Risk assessment and decision-making in the improvement of inherited disorders in pedigree dogs. *Vet J* 189 (2011) 147-154

- Corbee, Obesity in show dogs. *J Anim Physiol Anim Nutr* 97(5) (2013) 904–910. doi.org/10.1111/j.1439-0396.2012.01336.x
- Costa/Steinmetz/Delgado, Clinical signs of brachycephalic ocular syndrome in 93 dogs. *Irish Vet J* 74:3 (2021), doi.org/10.1186/s13620-021-00183-5
- Gessner, *Von den Hunden und dem Wolf* (2008)
- Ghirlanda/Acerbi/Herzog, Dog Movie Stars and Dog Breed Popularity: A Case Study, in Media Influence on Choice. *PLoS ONE* 9 (2014), e106565. doi.org/10.1371/journal.pone.0106565
- Grabenwarter/Frank, B-VG. Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte (2020)
- Grandjean/Haymann, Die Hunderassen – Das offizielle Hundewesen, in *Royal Canine* (Hrsg), *Enzyklopädie der Hunde* (2010) 34-37
- Grimm/Dürnberger, Genome Editing und Gentherapie in der Veterinärmedizin. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Bd 14 (2021).
<https://www.ekah.admin.ch/de/externe-gutachten/buchreihe-beitraege-zur-ethik-und-biotechnologie/genome-editing-und-gentherapie-in-der-veterinaermedizin/>
(Abfrage: 15.9.2021)
- Haraway, *When Species Meet* (2008)
- Hedhammar/Indrebø, Rules, regulations, strategies and activities within the Fédération Cynologique Internationale (FCI) to promote canine genetic health. *Vet J*, 189(2) (2011) 141-146
- Hens, Ethical responsibilities towards dogs: An inquiry into the dog–human relationship. *J Agric Environ Ethics* 22 (1) (2009) 3-14
- Herbrüggen/Randl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), *Österreichisches Tierschutzrecht. Bd 1: TSchG. 2. Aufl* (2006)
- Higgins/Nicholas, The breeding of pedigree dogs: Time for strong leadership. *Vet J* (178) (2008) 157-158
- Hirt/Maisack/Moritz, [Deutsches] Tierschutzgesetz. Kommentar. Mit TierSchHundeV, TierSchNutzV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO. 3. Aufl (2016)
- Indrebø, Animal welfare in modern dog breeding. *Acta Vet Scand* (50), S6 (2008), doi.org/10.1186/1751-0147-50-S1-S6
- Irresberger/Obenaus/Eberhard, *Tierschutzgesetz. Kommentar* (2005)
- Jordan, Dog Competitions for Fun, Fulfilment or Professional Achievements. A Critical Evaluation of Why Dog Owners Participate in Canine Events Varying in Levels. BA (Hons) Events Management, Cardiff Metropolitan Univ. (2017)
- Jung/Pörtl, How old are (pet) dog breeds? *Pet Behav Sci* 7 (2019) 29-37
- Klaus, Brachyzephales Atemnotsyndrom beim Hund: Konfliktfeld in Österreichs Kleintiermedizin. Diplomarbeit med. vet., Veterinärmedizinische Univ. Wien (2017)
- Klesty/Forterre/Bolln, Postoperatives Ergebnis bei Diskopathien des Hundes in Abhängigkeit von Rasse, Lokalisation und Erfahrung des Chirurgen: 1113 Fälle. *Tierarztl. Praxis Ausgabe K (Kleintiere Heimtiere)* 47 (2019) 233-241
- Koch/Arnold/Hubler/Montavon, Brachycephalic Syndrome in Dogs. *Comp Cont Educ Vet – North American Ed.*, 1 (2003) 48-55
- Koch/Sturzenegger, Veränderung des Schädels bei brachycephalen Hunden im Verlaufe der letzten 100 Jahre. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.* 157(3) (2015) 1-3

- Koch/Wiestner/Balli/Montavon/Michel/Scharf/Arnold*, Proposal for a new radiological index to determine skull conformation in the dog. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.*, 154(5) (2012) 217-220
- Kohn/Schwarz*, *Praktikum der Hundeklinik*, begründet von H. G. Niemand, 12. Aufl. (2017) 556-558
- König/Umbach*, *Praxisbuch Hundezucht: Wegweiser für Züchter und Deckrüdenbesitzer* (2018)
- Korsgaard*, *Tiere wie wir. Warum wir moralische Pflichten gegenüber Tieren haben* (2021)
- Kunzmann*, *Sich wandelnde Verhältnisse zum Tier – Wandel im Tierschutz. TIERethik*, 5. Jg 1(6) (2013) 55-77
- Lackmann*, *Kongenitale Wirbelkörpermalformationen bei Hunden brachycephaler Rassen*. Diss. med. vet., Freie Univ. Berlin (2019)
- Ladwig*, *Politische Philosophie der Tierrechte* (2020)
- Lehmann/Andrada/Taszus/Koch/Fischer*, Three-dimensional motion of the patella in French bulldogs with and without medial patellar luxation. *BMC Vet Res* 17:76 (2021), doi.org/10.1186/s12917-021-02787-z
- Lilja-Maula/Lappalainen/Hyytiäinen/Kuusela/Kaimio/Schildt/Mölsä/Morelius/Rajamäki*, Comparison of submaximal exercise test results and severity of brachycephalic obstructive airway syndrome in English bulldogs. *Vet J* 219 (2017) 22-26
- Lindsay/Cook/Wetzel/Siess/Moses*, Brachycephalic airway syndrome: management of post-operative respiratory complications in 248 dogs. *Aust Vet J* 58(5) (2020) 173-180
- Liu/Troconis/Kalmar/Price/Wright/Adams/Sargan/Ladlow*, Conformational risk factors of brachycephalic obstructive airway syndrome (BOAS) in pugs, French bulldogs, and bulldogs. *PLoS ONE* 12(8), e0181928 (2017), doi.org/10.1371/journal.pone.0181928
- Lorenz*, *Die angeborenen Formen möglicher Erfahrung*. *Zeitschr Tierpsychol* 5 (1943) 235-409
- Mackensen/Furler-Mihali/Moritz/Rickert/Cermak*, Beurteilung von brachycephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmalen am Beispiel des Mopses. *Merkblatt zum Erkennen von tierschutzrelevanten Merkmalen*. Dt. Tierärztebl. (65) (2017) 910-915
- Maier*, *Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechts-ethischen Diskussion*. *JPR* 14(3) (2006) 196-207
- Martin*, *Aussagekraft eines Belastungstests für Möpse bezüglich mit dem brachycephalen Atemnotsyndrom assoziierter Probleme*. Diss. med. vet. LMU München (2012)
- Maybruck*, *The Unethical Practices Behind Dog Breeding*. Academic Festival, Event 33. Sacred Heart Univ. (2021)
- Mayer*, *Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes*, ÖJZ 1980, 337 ff
- McGreevy/Nicholas*, Some practical solutions to welfare problems in dog breeding. *Anim Welf* 8 (1999) 329-341
- Muzak*, *B-VG. Bundes-Verfassungsrecht. Kommentar*, 6. Aufl (2020)
- Neumeyer*, *Tierrecht* (2020)
- Neussel* (Hrsg), *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schiefläuft und wie wir es besser machen können* (2021)

- Nussbaum, The Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership (2007)
- O'Neill/Jackson/Guy/Church/McGreevy/Thompson/Brodbelt, Epidemiological associations between brachycephaly and upper respiratory tract disorders in dogs attending veterinary practices in England. *Canine Genet Epidemiol* 2:10 (2015). doi.org/10.1186/s40575-015-0023-8
- Oechtering, Das Brachyzephalensyndrom – Neue Informationen zu einer alten Erbkrankheit. *Vet Focus* 20 (2010) 2-9
- Oechtering, Wenn Menschen Tiere verformen. Ein Ruf nach mehr Qualitätskontrolle in der Hundezucht, *Dt. Tierärztebl.* 1 (2013) 18-23
- Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. iur. Univ. Wien (2006)
- Packer/Hendricks/Burn, Impact of Facial Conformation on Canine Health: Corneal Ulceration. *PLoS ONE* 10(5), e0123827 (2015), doi.org/10.1371/journal.pone.0123827
- Packer/Murphy/Farnworth, Purchasing popular purebreds: investigating the influence of breed-type on the pre-purchase motivations and behaviour of dog owners. *Anim Welf* 26 (2017) 191–201
- Packer/O'Neill/Fletcher/Farnworth, Great expectations, inconvenient truths, and the paradoxes of the dog-owner relationship for owners of brachycephalic dogs. *PLoS ONE* 14, e0219918 (2019), doi.org/10.1371/journal.pone.0219918
- Randl, Der Schutz von Tieren beim Transport (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 3) (2003)
- Raschauer N., Art 11 Z 8 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015)
- Ravn-Mølby/Sindahl/Nielsen/Bruun/Sandøe/Fredholm, Breeding French bulldogs so that they can breathe well – A long way to go. *PLOS ONE* (2019) doi.org/10.1371/journal.pone.0226280
- Ree/Milovancev/MacIntyre/Townsend, Factors associated with major complications in the short-term postoperative period in dogs undergoing surgery for brachycephalic airway syndrome. *Can Vet J* 57 (2016) 976–980
- Riecks/Birchard/Stephens, Surgical correction of brachycephalic syndrome in dogs: 62 cases (1991-2004). *J Am Vet Med Assoc* 230(9) (2007) 1324-1328
- Roedler/Pohl/Oechtering, Brachyzephale Hunde – mehr Leid als man denkt: Ergebnisse einer Tierhalterbefragung. Tagungsband 1, Schwerpunkt 2: Hund und Katze. Hrsg v M. Pees, J.R. Aschenbach, G. Gäbel, U. Truyen. Proceedings 6. Leipziger Tierärztekongress (2011) 39-41
- Roedler/Pohl/Oechtering, How does severe brachycephaly affect dog's lives? Results of a structured preoperative owner questionnaire. *Vet J* 198 (2013) 606-610
- Rollin, The use and abuse of Aesculapian authority in veterinary medicine. *J Am Vet Med Assoc* 220 (8) (2002) 1144-1149
- Rollin, A New Basis for Animal Ethics: Telos and Common Sense (2017)
- Rooney/Sargan, Welfare concerns associated with pedigree dog breeding in the UK. *Anim Welf* 19(5) (2010) 133-140
- Ryan/Gutierrez-Quintana/Ter Haar/De Decker, Prevalence of thoracic vertebral malformations in French bulldogs, Pugs and English bulldogs with and without associated neurological deficits. *Vet J* 221 (2017) 25-29

- Sampson*, How the Kennel Club is tackling inherited disorders in the United Kingdom. *Vet J* 189 (2011) 136–140
- Sandøe/Theut/Denwood*, Breeding Blues. An ethical evaluation of the plan to reduce calving difficulties in Danish Blue cattle, Univ. of Copenhagen (2018)
- Schäffer*, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, *ÖJZ* 1981, 1 ff
- Schneider*, Brachycephalie bei Hunden. Erfahrungen und Einschätzungen von Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten. Masterarbeit, Univ. Zürich (2020)
- Schuenemann/Kamradt/Oechtering*, Glue Ear – Another Disease with High Prevalence in Brachycephalic Dogs, in *ECVS 21th Annual Scientific Meeting*, Barcelona, Spain (2012)
- Schuenemann/Pohl/Oechtering*, A novel approach to brachycephalic syndrome. 3. Isolated laser-assisted turbinectomy of caudal aberrant turbinates (CAT LATE). *Vet Surg* 46(1) (2017) 32-38
- Smolders/Bergknut/Grinwis/Hagman/Lagerstedt/Hazewinkel/Tryfonidou/Meij*, Intervertebral disc degeneration in the dog. Part 2: Chondrodystrophic and non-chondrodystrophic breeds. *Vet J* 195(3) (2013) 292-299
- Sommerfeld-Stur*, Rassehundezucht, Genetik für Züchter und Halter (2016)
- Stacy*, Brachycephalic Airway Syndrome. *Top Comp Anim Med* 28(3) (2013) 91-96
- Steiger*, Tierschutzaspekte bei Extremzuchten von Heimtieren: Grundsätze, Regelungen und weitere Maßnahmen. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.* 150(5) (2008) 211–216
- Steinert/Kuhne/Kramer/Hackbarth*, People's perception of brachycephalic breeds and breed-related welfare problems in Germany. *J Vet Behav Clin Appl Res* 33 (2019) 96-102
- Stephan*, Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. *DTW* (1) (1992) 3-4
- Sternglanz/Gray/Murakami*, Adult preferences for infantile facial features: An ethological approach. *Anim Behav* 25(1) (1977) 108-115
- Trappler/Moore*, Canine brachycephalic airway syndrome: pathophysiology, diagnosis and nonsurgical management. *Comp Cont Educ Vet* (33) E1–E5 (2011) 201143
- van Hagen*, Züchten mit kurzschnäuzigen Hunden. Kriterien zur Durchsetzung von Art 3.4. Fokken met Gezelschapsdieren des niederländischen Besluit Houders van Dieren, im Auftrag des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität, 21.1.2019 (2019)
- Wanner*, 'For the Good of the Breed': care, ethics, and responsibility in pedigree dog breeding. PhD in Social Anthropology Univ. of Edinburgh (2017)
- Waters*, Comment – Brachycephalic tipping point: time to push the button. *Vet Rec* 180 (2017) 288
- Wayne/Ostrander*, Lessons learned from the dog genome. *Trends in Genetics* 23 (2007) 557-567
- Wegner*, Tierschutzaspekte in der Tierzucht, in *Sambraus/Steiger* (Hrsg), *Das Buch vom Tierschutz* (1997) 556-569
- Winkelmayer/Binder*, Das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden aus veterinärfachlicher, (evolutions-)biologischer, tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht. Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien, 17.12.2019, TiRuP 2020/B, 1-15

Materialien und Internetquellen

- American Kennel Club*, A Beginner's Guide to Dog Shows; zit: AKC, oJ
<https://images.akc.org/pdf/events/conformation/GESHW1.pdf> (Abfrage: 15.9.2021)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung* (2021), Meldung der Zucht oder des Verkaufs von Tieren
[https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=\(public\)&pid=73e1ad84447b4a8783cede5121b4c125&pn=B211eeb63360a4ab6ba24ac54c4a16916](https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=(public)&pid=73e1ad84447b4a8783cede5121b4c125&pn=B211eeb63360a4ab6ba24ac54c4a16916) (Abfrage: 15.8.2021)
- Beuing* (oJ), Zuchtwertschätzung in der Hundezucht.
<https://www.tg-tierzucht.de/hzucht/publikation/zws.pdf> (Abfrage: 1.10.2021)
- British Veterinary Association*, Health over looks #BreedtoBreathe; zit: BVA, oJ
<https://www.bva.co.uk/take-action/breed-to-breathe-campaign/> (Abfrage: 12.9.2021)
- Bundesministerium für Gesundheit* (BMG [nunmehr BMSPGK] 2015, Hrsg), Augen auf beim Hundekauf. Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten.
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Publikationen.html> (Abfrage: 15.9.2021)
- Durchblicker* (2020),
<https://durchblicker.at/artikegl/blog/2020/top-10-die-beliebtesten-hunderassen-der-durchblicker-kundinnen> (Abfrage: 20.9.2021)
- Eicke* (oJ), Wie präsentiere ich meinen Hund erfolgreich auf Ausstellungen?
<http://www.hunde.com/magazin/d23821.html> (Abfrage: 10.9.2021)
- Friedrich* (2019), Zehn Dilemmata brachycephaler Hunderassen. Eine Standortbestimmung im September 2019.
<https://www.vdh.de/fileadmin/media/news/2019/Friedrich-Artikel.pdf> (Abfrage: 15.9.2021)
- Gesunde Bulldoggen e.V.* (oJ), CT statt Show
<https://www.gesunde-bulldoggen.de/diagnostik/ct-statt-show.html> (Abfrage: 23.9.2021)
- Internationaler Hundeverband e.V.* (IHV)
<https://www.hundeverband.info/index.php/ausstellung> (Abfrage: 20.9.2021)
- Labogen* (oJ)
<https://shop.labogen.com/gentest-bestellung/hund/franzoesische-bulldogge> (Abfrage: 20.9.2021)
- Orthopedic Foundation for Animals* (OFA)
<https://www.ofa.org/diseases/breed-statistics#detail> (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Hundehalterverband* (ÖHV; 2011), Bürgerinitiative betreffend die bundeseinheitliche Regelung der Hundehaltung, 35/BI XXIV. GP
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BI/BI_00035/ (Abfrage: 2.10.2021)
- Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband* (ÖJGV, 2020), Die Aufgabe des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes
<https://www.oeljv.at/verband/> (Abfrage: 10.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual – Ziele von Konterqual; zit: ÖKV oJ
<https://www.oekv.at/de/oekv-projekt-konterqual/> (Abfrage: 24.9.2021)

- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual-Projekt Zwischenbericht 2012; zit: ÖKV 2012
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Konterqual/Konterqual-Zwischenbericht2012.pdf> (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual-Projekt Endbericht; zit: ÖKV 2017
https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Konterqual/Endbericht_vers1.2-2017.pdf (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Unsere Hunde. Interessantes für den Hundefreund: Windhunde. Ausstellung und Rennen im Windhundclub Tirol, 10-15; zit: ÖKV 2021a
<http://www.hunde.com/magazin/d23821.html> (Abfrage: 10.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Zucht Voraussetzungen für direkt vom ÖKV betreute Rassen. Gültig ab 6.5.2021; zit: ÖKV 2021b
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Zuchtreferat/ZuchtVoraussetzungen%20f%C3%BCr%20%C3%96KV%20betreute%20Rassen%20-%20G%C3%BCltig%20ab%2006.5.2021.pdf> (Abfrage: 1.10.2021)
- Rassehundeverband Österreich*, Der Verband; zit: RVÖ, 2019
<http://www.rvoe.at/verband/> (Abfrage: 15.9.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2003), Qualzucht (Überarbeitung eines ursprünglich im Auftrag des ÖKV erstellten Gutachtens)
<https://Sommerfeld-Stur.at/qualzucht/> (Abfrage: 14.3.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2007), Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, 2.10.2007
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/SNME/SNME_02478/index.shtml (Abfrage: 14.9.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2017), Qualzucht – Der Hundeblog
<https://hundebloghaus.de/2017/02/04/qualzucht-und-rassehundezucht/> (Abfrage: 25.9.2021)
- Stadt Wien, MA 6*, Hunde Statistiken Wien (2020)
<https://www.wien.gv.at/statistik/kultur-sport/hunde/> (Abfrage:20.9.2021)
- Staeck* (2002), Zur Definition von Qualzüchtungen – Der so genannte Papageienbuntbarsch, Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.
<http://www.aquaterralev.de/fachbeitraege/aquaristik/qualzuchtenstaeck/> (Abfrage: 15.9.2021)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz*, Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund. *Busch/Arnold*, TVT-Merkblatt Nr 141; zit: TVT e.V., 2017
<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c412> (Abfrage: 14.3.2021)
- Tierschutzrat* (2007), Stellungnahme Tierschutzrat (TSR) zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, 19.10.2007
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/SNME/SNME_02515/index.shtml (Abfrage: 15.9.2021)
- Tierschutzrat* (2008), Tätigkeitbericht des Tierschutzrates (gem § 42 Abs 7 Z 6 TSchG) 2007

- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. (2014), Belastungstest für Hunde kurzschnäuziger Rassen. Arbeitstagung am 4. Januar 2014 in Dortmund
<https://www.vdh.de/news/artikel/belastungstest-fuer-hunde-kurzschnaeuziger-rassen/> (Abfrage: 10.10.2021)
- Veterinärmedizinische Universität Wien (2007), Stellungnahmen zur Novellierung von § 5 Abs 2 Z 1 TSchG v 14.2.2007, v 11.4.2007 sowie v 24.9.2007
- Vollzugsbeirat (2018), Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden. Screening-Methoden, Befunde, Konsequenzen. Veröffentlichung gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung v 13.3.2018
<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2020/10/Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-bei-Hunden-Vollzug-1.pdf>
(Abfrage: 15.9.2021)
- Wild, Wir sollten Paten statt Besitzer von Hunden sein.
<https://reformiert.info/de/schwerpunkt/wir-sollten-paten-statt-besitzer-von-hunden-sein-sagt-der-philosophie-professor-markus-wild-19939.html> (2021) (Abfrage: 15.9.2021)
- Your Dog. Das Fachmagazin für Hund und Halter (2019), Kontrollen auf Qualzuchtmerkmale. Ausschluss mehrerer Hunde bei ÖKV-Ausstellung. 03, 40-47
<https://yourdogmagazin.at/qualzuchtkontrollen-zahlreiche-hunde-von-internationaler-hundeausstellung-graz-2019-ausgeschlossen/> (Abfrage: 10.9.2021)

Korrespondenz:

- Dr.ⁱⁿ iur. Dr.ⁱⁿ phil. *Regina Binder*
Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: Regina.Binder@vetmeduni.ac.at
- Prof. Dr. med. vet. *Rudolf Winkelmayr*
Amtstierarzt und prakt. Tierarzt i.R.
Dorfstraße 19, 2471 Pachfurth
E-Mail: tierarzt@Winkelmayr.at
- Dr.ⁱⁿ med. vet. *Sonja Chvala-Mannsberger*
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: Sonja.Chvala@vetmeduni.ac.at

Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns / Christine Ahlers / Reinhard Fries

Transport von Hühnern (*Gallus gallus f. dom.*) zur Schlachtung

**unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher/
anatomisch-physiologischer und fleischhygienischer
Gesichtspunkte – Ein Literaturreview**

DOI: 10.35011/tirup/2021-14

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorbemerkungen	213
	A. Daten zur Schlachtung	214
	B. DOA-Rate.....	216
	C. Rechtliche Grundlagen	218
II.	Transportdauer	219
	A. Rechtliche Bestimmungen und weitere Ausführungen.....	219
	B. Einfluss der Transportdauer auf die DOA.....	221
	C. Einfluss der Transportdauer auf blutchemische und hämatologische Parameter	222
	D. Weitere Parameter	222
III.	Fangen / Verladen	223
IV.	Futter- und Wasserentzug	225
	A. Allgemeine Vorbemerkungen inkl. physiologischer Gesichtspunkte	225
	B. Rechtliche und weitere Aspekte.....	227
	C. Fleischhygienische Aspekte.....	228
	D. Auswirkungen auf Blutwerte	231
	1. Futter-und Wasserentzug	231
	2. Alleiniger Futterentzug	232
	3. Alleiniger Wasserentzug.....	233

E. Auswirkungen auf weitere Parameter	234
1. Futter- und Wasserentzug	234
2. Alleiniger Futterentzug	234
3. Alleiniger Wasserentzug	235
V. Verbringen in Transportkisten	237
A. Rechtliche Aspekte	237
B. Besatzdichte	238
C. Weitere Aspekte	239
VI. Entladen / Wartezeit im Schlachthof	240
VII. Thermische Einflüsse	242
VIII. Résumé	243
IX. Zitierte und gelesene Literatur	246

Abstract: Im Rahmen eines Gutachtens für das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sollte ein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Sachverständigengutachten über den Transport von Hühnern zum Schlachthof erstellt werden. Die beschriebenen Untersuchungsparameter zur Einschätzung des Tierbefindens waren einerseits indirekte Indikatoren wie zB Veränderungen im physiologischen und immunologischen Status und im Verhalten und andererseits direkte Parameter wie die „Dead on Arrival“-Rate (DOA) der angelieferten Schlachttiere. Prinzipiell beeinflussen viele Faktoren in diesem Kontext die Gesundheit von Geflügel. Dies sind ua der eigentliche Transport, das Fangen und Verbringen in Transportkisten, der Futter- und Wasserentzug, die thermischen Verhältnisse, der Aufenthalt im Schlachthof sowie auch die Nutzungsrichtung der Hühner und deren Kondition. Die Transportdauer hat dabei einen deutlichen negativen Einfluss auf die DOA-Rate und verschiedene weitere Parameter, welche eine Aussage über das Wohlbefinden der Tiere zulassen. Einer der wichtigsten Faktoren, der zum Tod der Tiere während des Transportes führen kann, ist thermaler Stress, sei es durch zu hohe oder zu tiefe Temperaturen. Die klimatischen Bedingungen sollten daher in allen Phasen des Transports überwacht werden und nicht außerhalb der Thermo-neutralitätszone der Vögel (15–25 °C und 60–65 % Luftfeuchtigkeit) liegen.

Schlagworte: Transportdauer; thermaler Stress; Futter- und Wasserentzug; Transportkisten

Hinweis: Die AutorInnen danken dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die finanzielle Unterstützung.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Tiertransport stellt unter Tierschutzaspekten eine Ausnahme von den international anerkannten „fünf Freiheiten“¹ dar. Die Lage der Geflügelbetriebe und der Schlachthöfe an verschiedenen Standorten macht es unvermeidlich, dass die Tiere über unterschiedlich lange Strecken transportiert werden.

Während des Transportes sind die Vögel einer Reihe von unvermeidbaren Stress verursachenden Einflüssen ausgesetzt. So beeinflussen mehrere Faktoren die Gesundheit von Geflügel beim Transport zur Schlachtung während des Ladens, des Transports und der Unterbringung vor der Schlachtung. Dazu gehören auch der Zustand der Tiere vor dem Laden und die Art des Handlings.² Vor allem thermischer Stress belastet die Tiere. Auch Futter- und Wasserentzug sowie Ausgesetztsein von Erschütterungen, Beschleunigung und Stößen bedeuten eine Einschränkung des Wohlbefindens der Tiere.³

Bei Masthühnern ist die Erfassung von Tierschutzindikatoren am Schlachthof bereits ein übliches Verfahren. Eine Expertengruppe (COMISURV) hat im Auftrag der „European Food Safety Authority“ (EFSA) eine Liste von Tierschutzkriterien etabliert, die bei der Schlachtung von Mastgeflügel kontrolliert werden sollten.⁴ Dazu zählen für Broiler die DOA-Rate („Dead on Arrival“), Anzeichen für thermalen Diskomfort während des Transportes (Hitze- und Kältestress), traumatische Verletzungen (Hämatome, Knochenfrakturen, Dislokationen), Pododermatitis, Hautläsionen (Kratzer, Pickverletzungen) ua. Für Legehennen und Mastelertiere sahen die Experten hingegen nur die Erhebung von Hautläsionen vor.

Im Rahmen eines Gutachtens für das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sollte ein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Sachverständigengutachten über den Transport von Hühnern zum Schlachthof erstellt werden. Im Gegensatz zur Breite der wissenschaftlichen Untersuchungen über infektiöse Erkrankungen der Hühner, waren aktuelle systematische wissenschaftliche Kenntnisse für das Huhn zum recherchierten Themenkomplex nur in begrenztem Rahmen vorhanden.

Die in der wissenschaftlichen Literatur beschriebenen Untersuchungsparameter zur Einschätzung des Tierbefindens sind einerseits indirekte Indikatoren wie zB Veränderungen im physiologischen und immunologischen Status und im Verhalten und andererseits direkte Parameter wie die „Dead on Arrival“-Rate (DOA) der angelieferten Schlachttiere, welche ua vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft⁵ für Geflügel als Tierschutzindikator empfohlen wird.

1 FAWC 2009.

2 Cockram/Dulal 2018.

3 Mitchell/Kettlewell 2009.

4 Huneau et al 2012.

5 KTBL 2020.

Eine Veränderung eines blutchemischen oder hämatologischen Wertes ist oft aber multifaktoriell bedingt und kann daher meist nicht auf einen bestimmten Stressor zurückgeführt werden. Blutkonzentrationen verschiedener Hormone, Enzyme oder Metaboliten wie zB Kreatinkinase (CK) und Glukose können sowohl als Indikatoren für das Stresslevel als auch für den Muskelabbau verwendet werden.⁶ Eine verstärkte Glukoneogenese in Stresssituationen führt auch durch den Abbau von Körpereiwießein zum Anstieg der Gesamteiwießeinkonzentration im Blut.⁷ Die Plasma-Kortikosteron-Konzentration ist ebenfalls ein guter Indikator zur Stressermittlung.⁸ So kann es zu einer Erhöhung des Plasmakortikosteronwertes nach Futter- und Nahrungsentzug,⁹ Kälte- und Hitzebelastung, Umhertreiben und Beunruhigen,¹⁰ bei Verbringen in Transportbehältnisse,¹¹ und aufgrund des Handlings¹² kommen. Das Ausmaß der Gewichtsverluste gilt ebenso als ein Indikator für das Wohlbefinden.¹³

A. Daten zur Schlachtung

Tierdaten zur Schlachtung und die Anzahl verfügbarer Schlachthöfe sind im Hinblick auf die Bewertung der Transportdauer von Interesse.

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland laut *Destatis* 2021 folgende Anzahl an Suppenhühnern und Jungmasthühnern geschlachtet und vermarktet:

Jahr Monate		Geflügelart			
		Jungmasthühner		Suppenhühner	
		Geflügel- schlachte- reien	Geschlach- tete Tiere	Geflügel- schlachte- reien	Geschlach- tete Tiere
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2020	Januar	70	52.463.563	49	3.256.058
	Februar	74	47.112.291	45	1.361.046
	März	77	52.344.573	45	2.327.495
	April	81	53.272.247	45	3.642.604
	Mai	83	52.355.500	49	2.861.002
	Juni	82	52.910.183	50	2.895.355
	Juli	85	54.935.463	44	2.763.724

6 *Nijdam et al 2005; Voslarova et al 2011; Zhang et al 2009.*

7 *Zhang et al 2009.*

8 *Beuving/Vonder 1978.*

9 *Freeman et al 1983.*

10 *Saleh/Jaksch 1977.*

11 *Beuving/Vonder 1978; Zhang et al 2009.*

12 *Knowles/Broom 1993.*

13 *Warriss 1996.*

Transport von Hühnern (*Gallus gallus* f. dom.) zur Schlachtung

2021	August	81	50593326	46	2363494
	September	82	52296546	53	3213212
	Oktober	88	52952037	56	2975208
	November	93	51502677	61	2628646
	Dezember	89	50426764	51	2813358
	Januar	74	48695586	45	3490442

© Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021 | Stand: 25.3.2021 / 10:37:28

Die Anzahl der für Legehennen verfügbaren Schlachthöfe ist dabei deutlich geringer als die für Broiler. Die unterschiedliche Größe der Legehennen und Broiler sowie die unterschiedlichen Erkrankungen und Hygieneumstände verunmöglichen die Schlachtung von Legehennen und Broilern in einem Schlachtbetrieb.

Auch die Anzahl der Auslandstransporte ist im Hinblick auf die benötigten Transportdauern von Bedeutung. Hierzu finden sich ua in der Bundestagsdrucksache 19/3199 (Antwort der Bundesregierung) Zahlen zum Verbringen von Geflügel, die Anzahl der Tiere und die Zielländer.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Anzahl des aus Deutschland ausgeführten Schlachtgeflügels in den Jahren 2013 bis 2017. Aufgeführt sind jeweils die fünf EU-Staaten, in die von Deutschland aus über den betrachteten Zeitraum hinweg die meisten Tiere ausgeführt wurden.

Tierart/Land	2013	2014	2015	2016	2017(v)	2013-2017
Schlachtgeflügel	Tsd Stück					
EU insgesamt	212.621	206.144	227.379	271.483	166.981	1.084.609
darunter						
Niederlande	200.278	191.887	212.649	257.847	154.870	1.017.531
Österreich	6.740	7.545	8.869	9.159	9.109	41.423
Polen	4.521	4.505	4.623	3.552	2.574	19.775
Belgien	840	1.845	895	544	171	4.294
Tschech. Rep.	187	210	116	127	85	725

Quelle: Statistisches Bundesamt

Somit waren in diesen Jahren die Niederlande das Land, in das Deutschland die größte Anzahl Schlachtgeflügel exportierte. Aus früheren Untersuchungen sind hier ua Wartezeiten in den Schlachthöfen von 150 Min bis zu 955 Min beschrieben.¹⁴

¹⁴ Nijdam et al 2004.

B. DOA-Rate

Als Transporttote bzw DOA werden die Tiere bezeichnet, die im Zeitraum zwischen dem Fangen und Verladen in den Herkunftsbetrieben und der Schlachtung verstorben sind. Für Legehennen liegen bezüglich der Verlustraten während des Transportes und der Anzahl an Tieren, die Verladeschäden aufweisen, keine Empfehlungen vor, allerdings hat eine Expertengruppe (COMISURV) im Auftrag der EFSA vorgeschlagen, dass im Rahmen einer risiko-basierten Geflügelinspektion Prävalenzen von Transporttoten von mehr als 1,0 % Anlass für eine eingehende Untersuchung der Herde durch den amtlichen Tierarzt sein sollten.¹⁵

Vom Deutschen Tierschutzbund werden für Betriebe, die mit dem Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ ausgezeichnet sind, im Kriterienkatalog für Masthühner maximale Verlustraten während des Transportes von 0,35 % angegeben. Bei Überschreitung dieser Grenze müssen die Ursachen für die erhöhte Mortalität abgeklärt werden und ggfs. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.¹⁶

Lund et al (2013) fanden als häufigste pathologisch festgestellte Todesursachen bei Broilern Lungenkongestionen, akutes und kongestives Herzversagen und Traumata.¹⁷

Die in der Literatur beschriebenen und in der nachstehenden Tabelle nach Herr (2016) aufgeführten Prävalenzen transporttoter Tiere sind bei Legehennen durchschnittlich höher (0,27 % – 2,5 %) als bei Masthühnern (0,12 % – 0,46 %):

Tabelle nach Herr (2016): Literaturangaben der Prävalenzen von Transporttoten bei Broilern, Puten und Legehennen.

DOA = dead on arrival, k. A. = keine Angaben; MW = Mittelwert

Autor	Tierart	Prävalenz DOA	Risikofaktoren / Ursachen
Warriss et al (1992)	Broiler	0,19 %	Transportdauer (> Transportdistanz)
Gregory/Austin (1992)	Broiler	0,19 %	Trauma (35,0 %): Blutungen, assoziiert mit einer Femurdislokation im Bereich der Hüfte, rupturierte Lebern, Schädelfrakturen
Gregory/Devine (1999)	Legehennen	2,5 % (bis zu 11,0 %)	in zwei Herden mit 11,0 % DOA einmal Hypothermie, einmal Hyperthermie
Nijdam et al (2004)	Broiler	0,46 % (0,00 - 16,6 %)	Außentemperatur, Transportzeitpunkt (morgens und tagsüber > nachts), Verladepersonal, Tierdichte in den Transportkisten, Dauer des

¹⁵ Huneau et al 2012.

¹⁶ Deutscher Tierschutzbund 2021.

¹⁷ Gregory und Austin 1992; Mani et al 2000.

Transport von Hühnern (*Gallus gallus* f. dom.) zur Schlachtung

			Transportes, Dauer des Verladens, Genetik, Herdengröße, durchschnittliches Körpergewicht
<i>Warriss et al (2005)</i>	Broiler	0,13 %	Jahreszeit (Sommer, > 17° C)
<i>Petracci et al (2006)</i>	Broiler	0,35 %	Jahreszeit (Sommer), Schlachthofgröße (klein < mittel < groß)
	Puten	0,38 %	Jahreszeit (Sommer)
	Legehennen	1,2 % (0,00 - 6,6 %)	Jahreszeit (Sommer)
<i>Drain et al (2007)</i>	Broiler	0,35 %	kumulative Herdenmortalität, Gewicht (wenn höher, mehr DOA), hohe Temperaturen, Tierdichte in den Transportkisten
<i>Voslarova et al (2007)</i>	Legehennen und Hähne	0,93 ± 0,48 %	Transportdistanz, Jahreszeit (kalte Monate)
<i>Haslam et al (2009)</i>	Broiler	0,12 % (0,00 - 0,64 %)	Körpergewicht, Alter, kumulative Herdenmortalität, Gait score
<i>Chauvin et al (2011)</i>	Broiler	0,18 % (0,00-1,4 %)	Kumulative Herdenmortalität, Fangsystem (mechanisch > manuell), hohe Tierdichte in den Transportkisten, Klima (Regen und Wind)
<i>Weeks et al (2012)</i>	Legehennen	0,27 % (MW) 0,15 % (Median)	Schlachthof, Transportdistanz, Außentemperatur, schlechte Befiederung, geringes Körpergewicht, kumulative Herdenmortalität, schlechte Gesundheit (hohe Verwurfrate)
<i>Lund et al (2013)</i>	Broiler	k. A.	Schwergradige Lungenkongestion (51,5 %), Lungenkongestion in Kombination mit Trauma (12,5 %), Trauma (10,2 %), Nephropathie (8,8 %), Morbus cordis (2,2 %), Septikämie (1,7 %)

Literaturangaben der Tabelle bei *Herr* (2016).

Petracci et al (2006) untersuchten die Prävalenz von DOA bei Broiler- und Hennenschlachthöfen in Italien: Die durchschnittliche Gesamtprävalenz der DOA betrug bei Broilern 0,35 % und 1,22 % bei Legehennen. Die Jahreszeit ($p \leq 0,01$) beeinflusste die Mortalität signifikant; die höchste Prävalenz wurde im Sommer beobachtet (0,47 % bei Broilern bzw 1,62 % bei Legehennen). Auch *Di Martino et al (2017)* stellten bei ihren Untersuchungen an > 21 Mio Legehennen fest, dass die DOA abhängig von der Transportdauer (> 2 Stunden bis 8 Stunden im Median 0,57 %), der Genetik (Braunleger 20 % höhere DOA) und der Jahreszeit (Winterzeit mit höherer DOA-Rate) war.

Nach *Jacobs et al* (2017) lag bei Broilern der Durchschnitt der DOA in Belgien im Median bei 0,19 %. Nach *Cockram/Dulal* (2018) ging hier die DOA-Rate für in Kanada transportiertes Geflügel in den letzten Jahren auf rund 0,2 % zurück. Dies ist vergleichbar mit Berichten bei Broilern aus verschiedenen Studien in Europa.¹⁸

C. Rechtliche Grundlagen

Seit 1991 existiert in der EU ein gemeinsamer Rechtsrahmen zum Tiertransport für die 27 MS. Ein Teil dieses Rechtsrahmens ist die VO (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, welche am 1.1.2007 in Kraft trat und die eine wissenschaftliche Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit¹⁹ nach sich zog. Im gleichen Jahr folgte zur Thematik ein Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Europarat. 2015 bis 2018 wurde das Projekt „Animal Transport Guides“ der Europäischen Kommission realisiert,²⁰ in welchem praktische Leitfäden zur tierschutzgerechten Durchführung von Transporten erstellt und verbreitet wurden. Diese enthalten Verfahrensweisen, die wissenschaftlich abgesichert und in der Praxis bewährt sind.²¹

Regelungen auf europäischer Ebene:

- VO (EG) 1/2005: VO des Rates v 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der RL 64/432/EWG und 93/119/EG und der VO (EG) 1255/97
- VO (EG) 543/2008: VO der Kommission v 16.6.2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
- VO (EG) 853/2004: VO des EP und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- VO (EG) 854/2004: VO des EP und des Rates v 29.4.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- VO (EG) 1069/2009: VO des EP und des Rates v 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der VO (EG) 1774/2002 (VO über tierische Nebenprodukte)
- VO (EG) 1099/2009: VO des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

18 *Cockram/Dulal* 2018.

19 *Löhren* 2012.

20 Hier zitiert als *CATGP* 2018.

21 *BMEL* Tierschutzbericht 2019.

Regelungen auf nationaler Ebene (Deutschland):

- Tierschutzgesetz (TierSchG): Tierschutzgesetz idF der Bekanntmachung v 18.5.2006 (BGBl I S 1206, 1313), das zuletzt durch Art 105 des G v 10.8.2021 (BGBl I S 3436) geändert worden ist
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) 1/2005 des Rates
- Tierschutzschlachtverordnung (TierSchIV): Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der VO (EG) 1099/2009 des Rates
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzv) idF der Bekanntmachung v 22.8.2006 (BGBl I S 2043), die zuletzt durch Art 1a der V v 29.1.2021 (BGBl I S 146) geändert worden ist.

II. Transportdauer

Die Transportdauer zum Schlachthof hat einen starken Einfluss auf das Tierwohl und steht ua auch in direkter Beziehung zur Nüchterungsdauer der Tiere.

In den meisten Untersuchungen zum Thema „Transportdauer“ und „Nüchterungszeit“ werden die Zeiten des Be- und Entladens nicht mit berechnet. Zusätzlich fällt noch die Zeit des Einfangens und Verbringens in die Transportkisten des Geflügels an. Die Zeitspanne für den gesamten Transport kann so bei Berechnung des Beladens des Lkw, der Fahrt und des Entladens des Lkw aber deutlich länger als zwölf Stunden dauern.²² Etwa 8 bis 12 h vor dem angesetzten Transport wird den Tieren das Futter entzogen und ca 1 h davor auch das Wasser.²³

Nach *Nijdam* et al (2004) lagen bei 1.907 in den Niederlanden und Deutschland untersuchten Broilerherden die Durchschnitts- und Maximal-Werte der Wartezeiten im Schlachthof wie folgt: Verladezeit: 55 Min im Durchschnitt – max 210 Min, Transportzeit: 134 Min im Durchschnitt – max 315 Min, Wartezeit im Schlachthof: 150 Min im Durchschnitt – max 955 Min.

A. Rechtliche Bestimmungen und weitere Ausführungen

Die „Fachinformation Tierschutz – Geflügeltransport“ des BLV (2017) definiert den Beginn der Transportzeit mit der Abfahrt des Lastwagens vom Ursprungsbetrieb und das Ende mit der Ankunft an der Endstation. Darin eingeschlossene Fahrtunterbrechungen dürfen vier Stunden nicht überschreiten.

Nach § 10 Abs 1 S 1 TierSchTrV dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb bis zu acht Stunden lang befördert

22 CATGP 2018.

23 Zit nach *Gocke* 2000.

werden. Abs 1 gilt nicht, soweit die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Art 18 Abs 2 der VO (EG) 1/2005 zugelassen sind, die Anforderungen nach Anh I Kap VI Nr 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3 und 4.1 der VO (EG) 1/2005 erfüllen sowie weiteren Vorgaben entsprechen. In der nationalen Tierschutztransportverordnung (TSchTrV) gibt es bzgl der Transportdauer keinen Unterschied zwischen Geflügel und Säugetieren. Anforderungen an die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser während des Transportes sind in Art 3 lit h und Anh I Kap III Nr 2.7 der VO (EU) 1/2005 genannt und gelten explizit für alle gleichermaßen.

Eindeutig unterschieden wird in den Rechtstexten zwischen (a) der Beförderungsdauer und (b) den Zeitabständen, in denen eine Versorgung der transportierten Tiere notwendig ist: In der dt TierSchTrV ist ebenfalls in § 10 Abs 1 eine maximale Dauer von 8 h für innerstaatliche Schlachtiertransporte mitsamt Ausnahmeregelungen festgelegt. Wenn Ausnahmeregelungen „greifen“, ist die Versorgung der Vögel mit Wasser der nächste limitierende Faktor für die Dauer des Transportes in den üblichen Transportmitteln, die ja keine Versorgung der Vögel ermöglichen. Gem VO (EU) 1/2005 sind das dann zwölf Stunden, Ver- und Entladezeit nicht eingerechnet (zur Länge der Ver- und Entladezeit siehe Abschnitt Fangen/Verladen).

Laut dem EU-Projekt des Consortiums of the Animal Transport Guides²⁴ werden Schlachthennen jedoch häufig länger als zwölf Stunden transportiert. „Je nach Wetterlage können diese Transporte sehr belastend für die Tiere sein. Trotz deutlich kürzerer Transportzeiten können diese klimatischen Bedingungen auch einen negativen Einfluss auf Broiler haben“.²⁵

Schlachthennen haben einen geringen wirtschaftlichen Wert und geringe Gewinnspannen, die durch ihren Verkauf erzielt werden können. Die Kosten für die Schlachtkörperverarbeitung können sogar den Gewinn aus dem Verkauf von Fleisch übersteigen.²⁶ Daher besteht kaum ein wirtschaftlicher Anreiz für einen sorgfältigen Umgang mit diesen Vögeln im Hinblick auf das Tierwohl.²⁷ Die Tatsache, dass die Anzahl der kommerziellen Schlachtbetriebe, die Legehennen aufnehmen, begrenzt ist, bedeutet häufig, dass sie über größere Entfernungen transportiert werden und längeren Transportbedingungen ausgesetzt sind als anderes Geflügel.²⁸ Dieses Problem existiert weltweit: In Kanada und den Vereinigten Staaten werden Legehennen so ebenfalls idR über längere Entfernungen zum Schlachten transportiert als andere Geflügelarten. Transport-Distanzen von 80 bis 800 km waren hier laut Newberry et al (1999) typisch, teilweise sogar bis zu 2.400 km. Wenn es keine Verzögerungen gab, dauerte der Transport der Hühner ungefähr sechs bis zehn Stunden für Entfernungen von 500 bis 800 km. Zu dieser Zeit muss die Zeit hinzugefügt werden, die zum Laden der Tiere benötigt wurde. Die

24 CATGP 2018.

25 CATGP 2018.

26 Berg et al 2014.

27 Petracci et al 2006.

28 Weeks et al 2012.

Aufenthaltsdauer in den Transportbehältern verlängerte sich für die ersten verladenen Hennen dadurch um zwei bis vier Stunden. Dazu kommt noch die zum Entladen erforderliche Zeit der Anhänger nach Ankunft in der Verarbeitungsanlage.²⁹ Auch nach *Rault* et al (2016) führt in Australien der Wertverlust der Schlachthennen für den Fleischkonsum zu größeren Entfernungen zum Schlachten aufgrund der reduzierten Verfügbarkeit von Schlachthanlagen.

B. Einfluss der Transportdauer auf die DOA

Bei Geflügel „erhöht jede Reise über 4 Stunden [...] die Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Sterblichkeit.“³⁰ Die Mehrheit der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (zitiert nach dem Review-Artikel von *Schwartzkopf-Genswein* et al 2012) kommt zu dem Schluss, dass eine längere Transportdauer eine höhere Mortalität bedingt. So berichteten *Warriss* et al (1992), dass die mittlere DOA-Rate 1,81-mal höher war, wenn Broiler mehr als vier Stunden transportiert worden waren.

Wichtige Einflussfaktoren für erhöhte Mortalitätsraten während des Transportes sind somit die Transportdistanz und die Transportdauer. *Nijdam* et al (2004) fanden so eine Erhöhung der DOA-Rate um jeweils 6 % pro 15 Min längerer Transportdauer. *Voslarova* et al (2007) stellten eine Erhöhung der Prävalenz an DOA bei einer Transportdistanz von 201 bis 300 km auf durchschnittlich 1,6 % \pm 0,95 % fest, im Gegensatz zu einer durchschnittlichen Rate an Transporttoten von 0,59 % \pm 0,58 % bei Distanzen von unter 50 km. Vor allem die Kombination aus langen Transporten und thermischer Belastung führte den Autoren zufolge zu einer erhöhten Stresssituation der Tiere.

Auch *Vecerkova* et al (2019) stellten Unterschiede beim Vergleich der transportbedingten Sterblichkeitsraten nach Transportdistanz fest. Die niedrigste Sterblichkeit (0,338 %) wurde bei Schlachthennen gesehen, die über Entfernungen von bis zu 50 km transportiert wurden. Größere Entfernungen waren mit steigenden Sterblichkeitsraten verbunden, wobei die größten Verluste (0,801 %) für Entfernungen von 201 bis 300 km verzeichnet wurden. *Di Martino* et al (2017) kommen aufgrund Ihrer Untersuchungen über erhöhte DOA-Raten bei Transportdauern über zwei Stunden bei Schlachthennen zur Empfehlung, dass die Transportdauer hier unter acht Stunden sein sollte.

Die in der Dissertationsarbeit von *Herr* (2016) erhobenen mehrheitlich geringen prozentualen Anteile von Transporttoten (0,30 % der Hennen im Laufe des Transportes vom Legebetrieb zum Schlachthof) könnten laut der Autorin damit zusammenhängen, dass in dieser Untersuchung keine sehr langen Transportdistanzen zwischen den Legebetrieben und dem Schlachthof vorlagen.

In einer Umfrage in Geflügelhaltungen in Kanada³¹ war die durchschnittliche Zeit vom Laden auf der Farm bis zum Entladen im Schlachthof bei Masthühnern 16–26 Stunden; der Prozentsatz der DOA-Rate stieg von 0,7 % auf 2,3 % mit zunehmender Zeit zwischen Laden und Entladen deutlich an.

29 *Newberry* et al 1999.

30 *FAWC* 2019.

31 *Cockram/Dulal* 2018.

C. Einfluss der Transportdauer auf blutchemische und hämatologische Parameter

Die Untersuchungen zur Auswirkung unterschiedlicher Transportdauern beim Geflügel gehen in den Studien zum Einfluss der Transportdauer auf blutchemische und hämatologische Parameter häufig lediglich von Transportdauern zwischen zwei und sechs Stunden aus. Ver- und Entladezeiten sind in diesen Untersuchungen nicht berücksichtigt.

So machten *Ehinger* und *Gschwindt* (1981) die katabole Wirkung der Stresshormone für einen signifikanten Anstieg der **Plasmaproteine** mit zunehmender Transportzeit verantwortlich. Mit zunehmender Transportdauer (2/4/6 Stunden) kam es zusätzlich zu einem signifikanten Anstieg der **Blutglukose**. Ebenso wie *Ehinger* und *Gschwindt* (1981) konnten auch *Warriss et al* (1993) einen gleichzeitigen Anstieg des Gesamteiweißes und der Plasmaosmolalität mit zunehmender Transportdauer (2/4/6 Stunden) sehen. Sie machten eine Dehydratation der Tiere dafür verantwortlich.

Eine Hyperthermie kann bei Hühnern einen Anstieg der **Creatinkinase** (CK)-Aktivität hervorrufen.³² So fanden *Mitchell et al* (1992) bei ihren Untersuchungen bei Broilern nach einem dreistündigen Transport einen hoch signifikanten Anstieg der CK-Aktivität.

Verschiedene Mechanismen werden iZm der Veränderung des **Hämatokrits** bei Transporten diskutiert. Der Hämatokrit kann ein Hinweis auf Dehydratation sein, aber ein Anstieg kann auch auf einer Freisetzung der Erythrozyten aufgrund einer Notfallsituation beruhen.³³ *Ehinger* und *Gschwindt* (1981) beobachteten einen Abfall des Hämatokritwertes mit zunehmender Transportdauer (2/4/6 Stunden).

Mitchell und *Kettlewell* (1994) beschreiben, dass der **Kortikosteronwert** nach einem Transport im Allgemeinen erhöht sei. Auch *Scholtyssek* und *Ehinger* (1976) sahen bei ihren Untersuchungen einen Anstieg des Kortikosteronwertes bis zur mittleren Transportdauer (vier Stunden) und einen anschließenden Abfall.

D. Weitere Parameter

Gewichtsverluste, die im Laufe eines Transportes auftreten, sind nach *Veerkamp* (1986) von der Transportdauer und den mikroklimatischen Bedingungen abhängig. *Scholtyssek* und *Ehinger* (1976) registrierten Gewichtsverluste von 1,3 %, 2,3 % und 3,1 % nach Transportzeiten von 1,5/3/4,5 Stunden.

Freeman (1984) konnte bei Broilern keinen Einfluss von 2- bis 4-stündigen Transporten auf die **Körperinnentemperatur** feststellen.

32 Ua *Mitchell et al* 1992.

33 *Knowles et al* 1996.

III. Fangen / Verladen

Der Strukturwandel im Bereich der Hühnermast hin zu größeren Mastanlagen mit mehr Tieren führte dazu, dass die Zahl einzufangender schlachtreifer Masthühner massiv zugenommen hat. Zudem besteht Zeitdruck durch eine straff organisierte Verarbeitungskette.³⁴

Das Einfangen der Vögel wird von Fangtrupps vorgenommen (selten auch von Fangmaschinen). Bei Legehennen, die in Ställen mit mehreren Etagen, Sitzstangen und Nestern leben, kann man Fangmaschinen nicht einsetzen; sie werden idR manuell gefangen und verladen. Dies birgt abhängig vom Vorgehen und Können der Fängerkolonnen und vom Haltungssystem ein gewisses Verletzungsrisiko.³⁵ So berichtete zB *Gerpe et al* (2021), dass 8,1 % der Hennen in ihren Untersuchungen Skelettverletzungen aufwiesen (Knochenschäden oder Gelenksdislokationen), die auf das Fangen zurückzuführen waren.

Auch der Großteil der in Deutschland geschlachteten Broiler wird manuell gefangen. Eine Übersicht über verschiedene maschinelle Fangmethoden findet sich ua bei *Gocke* (2000).³⁶ Der Einsatz von Fangmaschinen hat prinzipiell den Vorteil, dass kein direkter Mensch-Tier-Kontakt stattfinden muss. Unter Zeitdruck und durch Ermüdung der Fänger kann es zu rücksichtslosem Umgang mit den Masthühnern kommen und dies zu Verletzungen und Todesfällen der Masthühner führen.³⁷ In einer Studie von *Wolff et al* (2019) ergab sich, dass der Einsatz einer Fangmaschine weniger Stress auslösen und das Tierwohl während der Verladung weniger stark beeinträchtigen kann als manuelles Fangen. Die bewerteten Parameter zeigten, dass das mechanisch durchgeführte Fangen der Tiere weniger durch das Gewicht, die Größe der Herde, die Lichtintensität und die Außentemperatur beeinflusst wird und daher für Broiler bevorzugt werden sollte, insb bei Verladung am Tag und bei heißem Wetter.³⁸

Vögel werden allgemein durch das Handling gestresst,³⁹ was zu erhöhtem Absetzen von Kot führt. Harvester (Fangmaschinen) können somit nicht nur mechanische Verletzungen reduzieren, sondern auch für einen weniger stressbehafteten Ablauf sorgen. Auch Stress durch Hitze fördert den Kotabsatz, sodass thermische Imbalancen nicht auftreten dürfen.⁴⁰

Die Dauer der Verladung, des Transports und der Wartezeit im Schlachthof erhöhen das Sterblichkeitsrisiko.⁴¹ Die Verlade-Dauer sollte daher begrenzt werden, insb wenn ein teilweise beladener Lkw-Anhänger ohne ausreichende Belüftung stillsteht. Wird beim Verladen zu langsam gearbeitet, dann kann

34 *Mönch* 2021.

35 *Herr* 2016.

36 Siehe dazu auch *Wolff* 2019/2020 und *Mönch* 2020.

37 Zit nach *Wolff* 2020.

38 *Wolff et al* 2019.

39 Ua *Cockram/Dulal* 2018.

40 *Bolder* 2007.

41 *Cockram/Dulal* 2018.

das für die bereits beladenen Tiere in den Sommermonaten zum Problem werden, wenn der Lkw ohne Lüftung still steht. Die Fahrluft ist in diesem Kontext ein großer Vorteil.

Chauvin et al (2011) fanden einen univariaten Effekt der Ladedauer auf die DOA-Rate. Dauerte die Verladung länger als zwei Stunden, erhöhte sich die DOA-Rate.

Mönch (2021) beurteilte in ihrer Dissertationsarbeit 24 Verladungen von Masthühnern nach konventioneller Schwermast unter Feldbedingungen. Durchschnittlich wurden pro Betrieb 34.531 Masthühner (min 18.500 bis max 67.355) verladen. Die Dauer pro Tier während des manuellen Ladens war in der Studie von *Mönch (2021)* durchschnittlich 2,5–5 Sekunden, die gesamte Ladegeschwindigkeit mit mehreren Fängern und mehreren Lkw zwischen vier und zehn Stunden. Die durchschnittliche Zeit der Beladung eines Lkw lag dabei (bei ca 5.000 Tieren, je nach Gewicht, Abstimmung zwischen Fänger/Laderfahrer, anderen Ereignissen) bei ca 45-60 Minuten.⁴² Ein zusätzlicher kritischer Faktor für die Ladegeschwindigkeit, ausgedrückt als Tiere pro Stunde, war neben der Anzahl der Fänger auch die Kommunikation zwischen den Fängern und dem Gabelstaplerfahrer, der die vollen Container entfernte und die leeren brachte. Wenn dieser Containertausch lange dauerte, verlangsamte dies die Ladegeschwindigkeit.⁴³

Nach den Erfahrungen von *Gocke* konnte im Jahr 2000 ein siebenköpfiges Fangteam beim direkten Verladen in die Container im Stall etwa 9000 bis 10.000 Tiere pro Stunde fangen. Die reine Arbeitszeit betrug in ihren Untersuchungen etwa 7 bis 9 h pro Tag. Da das Fangen häufig zu wenig begehrten Arbeitszeiten (in der Nacht) durchgeführt wird und die Arbeiter nach Stückzahlen bezahlt werden, war der Umgang mit den Tieren laut *Gocke (2000)* idR recht rüde.

Meist erfolgt das Fangen und Verladen nachts oder zumindest bei abgedunkelten Lichtverhältnissen, um eine exzessive Aufregung der Tiere zu vermeiden.⁴⁴ Broiler sind bei niedriger Lichtintensität von 1 Lux weniger aktiv als bei 10–40 Lux.⁴⁵

So wurden Fangen und Transport während des Tages von *Nijdam et al (2004)* als ein weiterer Risikofaktor für die DOA-Rate und eine höhere Anzahl von Prellungen angesehen. *Duncan* und *Kite (1987)* fanden eine erhöhte tonische Immobilität als ein Indikator für Angst, wenn Broiler in hellem Licht (88 Lux), verglichen mit Dunkelheit (0,35 Lux), einem Handling unterzogen wurden. Dieser Befund kann möglicherweise die höhere DOA-Rate von Broilern, die bei Tageslicht gefangen und transportiert werden, erklären, die *Nijdam et al (2004)* beobachteten. Die erhöhte Rate von Prellungen könnte durch eine erhöhte Aktivität der Broiler während des Tages erklärt werden.⁴⁶

42 *Louton 2021.*

43 *Mönch et al 2020.*

44 *EFSA 2005.*

45 *Deep et al 2012.*

46 *Nijdam et al 2004.*

Auch *Taylor* und *Helbacka* (1968) fanden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei in der Nacht gefangenen Tieren signifikant weniger Blutungen als bei tagsüber gefangenen Tieren. Die Ursache dafür finden die Autoren in der größeren Unruhe der tagsüber gefangenen Tiere. *Nijdam* et al (2004) raten aufgrund ihrer Beobachtungen und Untersuchungen zur Reduktion der DOA-Rate, das Verladen von Broilern gegen Mitternacht zu beginnen. Als geeignete Maßnahme zur Stressreduktion wird eine Beleuchtung mit blauem Licht angesehen.⁴⁷

IV. Futter- und Wasserentzug

A. Allgemeine Vorbemerkungen inkl. physiologischer Gesichtspunkte

Der wichtigste Faktor, der den circadianen Rhythmus beeinflusst, ist das Licht. Hühnervögel sind diurnal und schlafen nachts. Sie weisen einen klaren **Rhythmus** zB bei der Futteraufnahme auf, mit Peaks in den frühen Morgenstunden, nachdem das Licht angegangen ist (bzw im Morgengrauen), und am Spätnachmittag, bevor das Licht ausgeht (bzw in der Dämmerung). Die Futteraufnahme beim Huhn weist somit einen ausgeprägten zweigipfligen Tagesrhythmus auf, mit einem ersten Maximum in den ersten zwei bis drei Stunden der Lichtperiode und einem zweiten, ein bis zwei Stunden vor Ende der Lichtperiode.⁴⁸ Hühnervögel nehmen normalerweise nachts kein Futter auf, die morgendliche Aufnahme von Futter dient dann wieder der Auffüllung des leeren Kropfs.⁴⁹ Die meisten Arbeiten bei intensiv gehaltenen Nutzgeflügel wurden bei einer 8 h/16 h Photoperiode durchgeführt und auch hierbei war Futteraufnahme nachts ungewöhnlich.⁵⁰ *Goussopoulos* und Mitarbeiter (1973) berichteten allerdings, dass Küken im Alter von fünf bis acht Wochen bei anhaltender Dunkelheit Nahrung ohne erkennbaren Zeitrhythmus aufnehmen.

Hühnervögel besitzen als Körnerfresser einen voluminösen Kropf, der vor Beginn der Nachtruhe noch einmal prall gefüllt wird, wodurch, anders als beim Säuger, ein Nahrungsvorrat vom Tier selbst mittransportiert wird. Konsequenterweise wird, wenn Vögel am Ende des Tages vor der Nachtruhe ihren Kropf nicht füllen können, der Magen-Darm-Trakt relativ früh in der Nacht geleert sein.⁵¹

47 *Barbosa* et al 2013.

48 *Bessei* 1977.

49 *Kummerfeld/Lüders* 1978.

50 *Savory* 1980.

51 *Savory* 1980.

Für die **Passagezeit** des Futters durch den Magen-Darm-Trakt werden für junges Geflügel ca vier Stunden und für Legehennen ca acht Stunden⁵² bzw fünf bis neun Stunden⁵³ angegeben.

Fressen und Trinken erfolgen oft gleichzeitig.⁵⁴ Vögel reduzieren unter Wasserentzug freiwillig ihre Futtermaufnahme.⁵⁵

Die **absoluten Zahlen der Futtermaufnahme** werden von der Legeleistung, dem Körpergewicht, der Umgebungstemperatur und anderen Umweltfaktoren beeinflusst. Für das Verhältnis von Futter- zur Wasseraufnahme gilt bei „normalen“ Temperaturen der Wert 1:2.⁵⁶

Für Junghennen resp Broiler im Alter von 9 Wochen konnte man als tägliche Nahrungsaufnahme 55 g resp 147 g Futter rechnen; die Wasseraufnahme ist ungefähr doppelt so hoch.⁵⁷

In einer Studie von *Kummerfeld* und *Lüders*⁵⁸ wurde die Nahrungsaufnahme von 15 Legehennen und 15 Hähnen in Batteriehaltung während 12-stündiger Hell-Dunkel-Perioden und danach einer 84-stündigen Dunkelheit untersucht. Sobald das Licht im Stall erlosch (21 Uhr MEZ) nahmen die Hühner ihre Schlafstellungen ein. Ein schwacher Lichtschein veranlasste sie zu keiner Aktivität. Eine Viertelstunde vor dem erwartenden Beginn der Lichtperiode (8:45 Uhr MEZ) zeigten die Tiere eine auffällige Unruhe.

In den späteren **Dunkelphasen** desselben Versuchs nahmen die Hühner in den ersten Stunden nach Lichttagende kein Wasser oder Futter auf. Der Nahrungsverzehr der Tiere endete mit dem Wechsel des Lichtprogramms von hell zu dunkel. Ein langsames Ausklingen der Fressaktivität in die Dunkelphase hinein wurde nicht ermittelt. Bei den Hähnen war allerdings eine geringe Aufnahme von Futter oder Wasser während zwei der insgesamt vier kontrollierten 12-stündigen Dunkelphasen zu messen.

Im Laufe der 84-stündigen Dunkelheit wurde bereits nach 24 Stunden keine deutliche Trennung zwischen Aktiv- und Ruheverhalten mehr festgestellt.⁵⁹ Mit fortschreitender Versuchsdauer erhöhte sich das aufgenommene Wasser- und Futtervolumen, und zwar sowohl zwischen 9 und 21 Uhr (vorhergehend Lichtphase) als auch zwischen 21 und 9 Uhr. Das Futter-Wasser-Verhältnis von ungefähr 1:2 wurde beibehalten. Die Tiere konsumierten die größere Menge Futter und Wasser in den ersten sechs Stunden der früheren Lichtphase (9 bis 21 Uhr). Die innerhalb von 24 Stunden aufgenommene Gesamtfutter- und Wassermenge erreichte dann bei den Hähnen (179 ml Wasser, 107 g Futter), nicht aber bei den Legehennen (194 ml Wasser, 106 g Futter) am Ende der 84-stündigen Dunkelheit die physiologischen Normalwerte.⁶⁰

52 *Zentek/Jeroch* 2019.

53 *Benbow* 2014.

54 *Savory* 1978.

55 *Ross et al* 1981.

56 *Kamphues/Siegmann* 2005.

57 *Kamphues/Siegmann* 2005; *Siegmann* 1993.

58 *Kummerfeld/Lüders* 1978.

59 *Kummerfeld/Lüders* 1978.

60 *Kummerfeld/Lüders* 1978.

Der Tagesrhythmus der **Wasseraufnahme** gleicht dem der Futteraufnahme und ist ebenfalls zweigipflig.⁶¹ Nachts nehmen Hühner idR kein oder nur sehr geringe Mengen Wasser auf.⁶²

Vögel haben effiziente Mechanismen für längeren **Wassermangel** entwickelt und vermeiden so eine signifikante Verringerung des Plasmavolumens.⁶³ Geflügel verliert außerdem weniger Flüssigkeit als Säugetiere, weil es zum einen keine die Verdunstung erhöhenden Hautdrüsen besitzt und zum anderen kristalline Harnsäure ausscheidet, wodurch sehr viel weniger Flüssigkeit verloren geht als bei Ausscheidung von Urin.

Zur Erhaltung des Flüssigkeitsvolumens, welches beim Geflügel ca 70 % der Körpermasse beträgt, können max 20 % des Wasserbedarfs aus metabolischen Umsetzungen im Organismus gewonnen werden. Die Hauptmenge muss durch direkte Wasseraufnahme und – zu einem geringeren Anteil von ca 5–15 % – aus dem Wassergehalt des Futters gewonnen werden.⁶⁴ Jungvögel haben einen höheren Körperwasseranteil, dessen Austausch auch schneller vonstattengeht.

B. Rechtliche und weitere Aspekte

„Auch wenn Geflügel eine moderate Fastendauer relativ gut toleriert (um zehn Stunden), bedeutet das immer auch eine Belastung. Belastungen sind nicht gut für das Tierwohl und können zu einer reduzierten Fleischqualität führen. Vor allem Schlachthennen sind nach der monatelangen Eiproduktion durch einen Futterentzug noch anfälliger während des Transports.“⁶⁵

Anh 1 Kap V Pkt 2.1 der VO (EU) 1/2005 besagt, dass Nutzgeflügel bis zu zwölf Stunden ohne Futter und Wasser transportiert werden darf, ohne Berücksichtigung von Be- und Entladezeiten. Geflügel muss somit nach europäischem Recht mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als zwölf Stunden. Für Transporte über zwölf Stunden müssen alle Tiere Zugang zu Wasser haben.

Die Dauer der Nüchternungsperiode hängt ua von der Fastenzeit im Bestand, der gesamten Transportdauer (inkl Verladen und Entladen) und den Wartezeiten am Schlachthof ab. Bei Masthühnern darf das Futter nicht früher als zwölf Stunden vor der geplanten Schlachtung entzogen werden. Wasser sollte bis zum Beginn des Fangens verfügbar sein.⁶⁶

In der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV 2009, zuletzt geändert 2015) steht hierzu allgemein, dass der Absender sicherzustellen hat, dass Tiere, deren Beförderung voraussichtlich zwölf Stunden oder länger dauert,

61 Bessei 1977.

62 Kummerfeld/Lüders 1978.

63 Koike et al 1983.

64 Siegmann 1993.

65 CATGP 2018.

66 CATGP 2018.

vor dem Einladen oder der Annahme durch den Transportunternehmer oder den Organisator gefüttert und getränkt werden.

Jacobs et al (2017) beschreiben in ihren Untersuchungen bei 81 belgischen Broilerbeständen mit einer eigentlichen Transportzeit zum Schlachthof in Deutschland und den Niederlanden zwischen 99 Min und 157 Min, Wartezeiten im Schlachthof zwischen 239 Min und 387 Min, absolute Futterentzugszeiten zwischen 922 Min und 1155 Min und absolute Wasserentzugszeiten zwischen 380 Min und 559 Min.

Allerdings kann managementbedingt die Nüchterungszeit bei Tieren innerhalb einer Herde schwanken, va wenn es sich um große Herden handelt.⁶⁷ Die Tiere nehmen vor dem Futterentzug zu unterschiedlichen Zeiten Futter auf, während der Futterentzug gruppenweise erfolgt. Das letzte Tier einer (großen) Herde kann ggf um 3 h später geschlachtet werden als das erste Tier derselben Herde.⁶⁸ Die Problematik einer variierenden Zeitdauer wird auch von Warriss et al (2004) thematisiert und auch in den Textabschnitten Ver- und Entladedauer angesprochen.

Lange Transporte von mehr als zwölf Stunden betreffen va Schlachthennen. Nur wenige Schlachthöfe nehmen diese Tiere an, woraus sich häufig lange Transportstrecken ergeben. Die Nutzung von Hydrogel ist eine Möglichkeit, Dehydratation zu vermeiden. Für Masthühner, Junghennen, Puten und Schlachthennen sollte bei Transporten über zwölf Stunden (ohne Berücksichtigung der Ladezeiten) Futter und Wasser oder Hydrogel zur Verfügung gestellt werden⁶⁹ (Anm der Autorin: Eine Futter- und Wasserversorgung ist bei Transporten in den üblichen Kunststoff-Transportkisten nicht möglich, da entsprechende Tränke- und Fütterungsvorrichtungen fehlen. Hydrogel besteht aus kleinen Kügelchen, welche man auf den Boden streuen kann. Die Erfahrungen hierzu sind bisher zB bei längeren Kükentransporten gut.)

C. Fleischhygienische Aspekte

Vor dem Einfangen der Tiere zum Transport zum Schlachtbetrieb wird die Fütterung der Herde eingestellt, um den Magen-Darm-Trakt zu entleeren. Dies bewirkt verringerten Kotabsatz und senkt damit die hygienische Belastung beim Transport und den nachfolgenden Stufen in der Fleischgewinnung. Laut Heemskerk (2005) ist der Beginn der Nüchterungszeit allerdings schwer festzulegen, da die Fütterung in der Haltung abschnittsweise abgestellt wird, während der Schlachtprozess kontinuierlich abläuft: Das letzte Tier einer Herde kann so wie bereits erwähnt drei Stunden später zur Schlachtung kommen als der erste Vogel aus derselben Herde.⁷⁰ Für die Wartephase im Schlachtbetrieb wird aus mikroklimatischen Gründen eine Zeitdauer von

67 Pacholewicz/Heemskerk 2013.

68 Heemskerk 2005.

69 CATGP 2018.

70 Heemskerk 2005.

nicht mehr als zwei Stunden empfohlen.⁷¹ Stress durch Hitze fördert den Kotabsatz, weshalb thermische Imbalancen nicht auftreten sollten.⁷² Nach *Warriss et al* (1999) führte bereits eine Wartezeit von mehr als einer Stunde vor der Schlachtung zu einem höheren pH-Wert in der Brustmuskulatur von Broilern (aufgrund des Glykogenverbrauchs in der Muskulatur), was zu einer höheren Wasserbindungskapazität und dunkleren Farbe des Gewebes führt.⁷³

Die Nüchterung hat Einfluss auf den Kotabsatz während des Transports und auf die Menge des Kotes, der noch in die Schlachtlinie eingebracht wird.⁷⁴ Sie kann – je nach Dauer – durch Flüssigkeitsentzug Gewichtsverluste beim Tier bewirken, sie beeinflusst die Kontamination der Karkasse, die Sicherheit des Erzeugnisses (Pathogene und Verderbsmikroflora) und mit dem End-pH im Muskel die Qualität des Fleisches.⁷⁵

In der Fleischgewinnungstechnologie sind Kropf und Kloake die entscheidenden Abschnitte im gesamten Verdauungstrakt und somit besonders zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass beide möglichst leer sind, wenn der Schlacht- und Fleischgewinnungsprozess beginnt.

Wenn die Zeitspanne zwischen Fütterung und Schlachtung zu kurz ist, bleibt der Magen-Darm-Trakt gefüllt, was sich auf den Kontaminationsstatus des Tierkörpers auswirkt: Mit steigender Magen-Darm-Füllung steigt das Risiko einer Kontamination durch Kropfinhalt, Galle und Darminhalt infolge von Druckausübung der Rupffinger auf die Kloake und durch Reißen des Kropfes sowie des Darmes und auch der sich während der Nüchterung weiterhin füllenden Gallenblase während der mechanischen Entnahme des oberen und unteren Verdauungstraktes.

In der vorgeschriebenen veterinärämthlichen Untersuchung *post mortem* sind die Konsequenzen ua abhängig vom Grad der Verschmutzung: Die Karkasse kann als untauglich bewertet werden oder nach der Tierkörperbeseitigungs-VO (EG) 1609/2009 in die Kategorie 3 (Nutzung als Tierfutter nach entsprechender Aufarbeitung) eingestuft werden.

Hygienische Beobachtungen im Verlauf der Nüchterung: In den ersten vier bis sechs Stunden nach dem Futterentzug ist der Gewichtsverlust in der Hauptsache auf ein Entleeren des Magen-Darm-Traktes zurückzuführen, somit würde das Gewicht der Karkasse nicht beeinflusst.⁷⁶ Nach *Warriss et al* (2004) ist die erwünschte Reduzierung der Defäkation bereits nach vier Stunden erreicht. Nach sechs Stunden treten Flüssigkeitsverluste im Gewebe und Nährstoffverluste ein⁷⁷ und der Darminhalt ist auf ein Minimum reduziert.⁷⁸

71 *Hunter et al* 1998.

72 *Bolder* 2007.

73 *Petracci et al* 2010.

74 *Bolder* 2007.

75 *Petracci et al* 2006.

76 *Warriss et al* 1999.

77 *Warriss et al* 1999, 2004.

78 *Veerkamp* 1978.

Summers und Leeson (1979) zeigten, dass Broiler einen leeren oberen Verdauungstrakt hatten, nachdem sie 12 h mit Zugang zu Wasser gefastet worden waren. Setzten sie die Vögel jedoch direkt in die Transportkisten für bis zu 16 h ohne vorheriges Fasten dann entleerte sich der Verdauungstrakt nicht vollständig.⁷⁹

Bis zu einem Zeitpunkt um 8 h nach Unterbrechen der Futterzufuhr befindet sich noch Futter im Kropf und im Darmtrakt.⁸⁰ Nach denselben Autoren ist im Zeitfenster von 8–12 h der Darm entleert und die Integrität der Darmwand noch erhalten (der Darm wird später brüchiger). Auch nach Warriss et al (2004) ist nach dieser Zeitdauer der Effekt einer Reduzierung des Darmtraktgewichtes am höchsten.

Nach Zuidhof et al (2004) sind zwölf Stunden die optimale Nüchterungsdauer in Bezug auf eine Kontamination der Karkassen, dies ohne einen Gewichtsverlust der Tiere. Bei einer Nüchterungsdauer von > 12 h sind dagegen deutliche Nachteile im Schlachtprozess zu erwarten: Im Kropf, Darm und Enddarm steigt der pH-Wert, was zu einer Erhöhung der Zahl pathogener Keime führen kann, und noch vorhandener Darminhalt wird wässrig.⁸¹

In der Nüchterungsphase nimmt der Blinddarminhalt im Darmtrakt zu⁸² und bereits 5 mg Blinddarminhalt verursachen einen erheblichen Anstieg in der Zahl von Campylobacterkeimen.⁸³ Auch Warriss et al (2004) stellten nach Futterentzug zunehmenden flüssigen Inhalt im Darm fest, was im Fleischgewinnungsprozess zu erhöhter Kreuzkontamination auch mit Campylobacter führen kann. Speziell nach einer langen Nüchterungsdauer können bspw *Enterobacteriaceae* (zB Salmonella) und auch Campylobacter im Kropf vorliegen.⁸⁴

Ein zu langer Futterentzug führt aber nicht nur zu einer reduzierten Gewichtszunahme am Mastende und zu einem erhöhten Keimgehalt im Magen und im Kropf, sondern ist auch aus Gründen des Tierschutzes unerwünscht.⁸⁵

So hatte ein Futterentzug über 24 h einen signifikanten Effekt auf das Überleben von *S. enteritidis* im Kropf im Vergleich zu weiterhin gefütterten Tieren.⁸⁶ Hier waren 2 von 16 Kropfproben Salmonella-positiv, während *S. enteritidis* in 11 von 16 Kropfproben bei den genücherten Tieren festgestellt wurden.

Unter den Bedingungen längerer Nüchterungszeiten kann somit im Kropf die Salmonellen-Belastung ansteigen: Die Tiere beginnen, in der Einstreu zu

79 Summers/Leeson 1979.

80 Pacholewicz/Heemskerk 2013.

81 Pacholewicz/Heemskerk 2013.

82 Pacholewicz/Heemskerk 2013.

83 Berrang et al 2004.

84 Hinton et al 2000.

85 Ellerbroek et al 2014

86 Humphrey et al 1993.

suchen und nehmen Futterreste und kleine Gefiederanteile auf.⁸⁷ Die Besiedlung mit Laktobazillen sinkt, der pH im Kropf steigt, was das Milieu für Pathogene attraktiver macht.⁸⁸

Abzuleitende Nüchternungszeit: Zu beachten ist die präzise Definition des Begriffes „Nüchternungszeit“: Die „totale Nüchternungszeit“ umfasst die Phase in der Haltung nach dem Futterentzug (dh, wenn den Tieren an den Futterplätzen kein Futter mehr zur Verfügung steht), den Transport und die Wartephase im Schlachtbetrieb bis zur Betäubung. Auf der Grundlage der zusammengestellten Angaben ist der Verdauungstrakt des Huhnes **bei Nüchternung nach ca vier (bis sechs) Stunden leer, vorher kann aus hygienischer Sicht kein Transport erfolgen.** Dies ist von Relevanz nicht nur in Bezug auf die Kontamination von Tieren und Geräten mit Darminhalt, sondern auch auf die Anstiege pathogener Keime wie Salmonellen oder *Campylobacter* in Kropf und Caecum. Nach Angaben von *Bolder* (2007) ist der Kropf nach ca 8 h leer, vorher kann aus hygienischer Sicht der Fleischgewinnungsprozess nicht beginnen. Ab einem Zeitpunkt von ca zwölf Stunden nach Einsetzen der Nüchternung findet eine Desintegration des Darmtraktes mit einem erhöhten Ruptur-Risiko statt.

Die absolute „Nüchtern“-Zeit der Tiere vor der Schlachtung sollte demzufolge aus hygienischer Sicht zwölf Stunden nicht überschreiten, **das anzustrebende Zeitfenster für den Beginn der Schlachtung liegt somit innerhalb einer totalen Nüchternungsdauer von acht bis zwölf Stunden.** Dieses Zeitfenster findet sich auch bei *Bilgili* (2002), *Fries* (2001), *Grossklaus* (1979), *Pacholewicz/Heemskerk* (2013), *Warriss et al* (2004), *Zuidhof et al* (2004).

Rigby und *Pettit* (1981) schlagen eine Nüchternungsdauer von acht Stunden im Bestand vor, mit der Begründung, dass die Transportbehälter in geringerem Ausmaß mit Kot kontaminiert werden, die Behälter effizienter gereinigt werden können, was die Kontamination mit Salmonellen verringert, und die Verschmutzung von Karkassen und Gerätschaften im Schlachtbetrieb senkt. *Northcutt et al* (2003) geben eine Obergrenze von zwölf Stunden als Industriestandard an. Nüchternungszeiten von mindestens acht Stunden sind auch in Deutschland üblich.

D. Auswirkungen auf Blutwerte

1. Futter- und Wasserentzug

Die Untersuchungen, die sich mit den Auswirkungen von Hungern und Dursten auf die Blutwerte befassen, kommen je nach Versuchsanordnung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Hier sind im Gegensatz zu den oben beschriebenen Transportdauern die Zeitspannen oft größer als zwölf Stunden gewählt.

87 *Bolder* 2007; *Corrier et al* 1999.

88 *Humphrey et al* 1993.

Knowles et al (1995) beobachteten nach 24 Stunden Futterentzug bzw Futter- und Wasserentzug nur relativ geringe Änderungen der physiologischen Messwerte und betrachteten es daher als geringen Stressor für die Tiere. Es wird aber auch betont, dass ein Futter- und Wasserentzug über einen so langen Zeitraum zu einer Erschöpfung führen und daher Bedeutung für das Wohlbefinden haben kann.

Eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten befasst sich mit den Veränderungen des **Kortikosteronwertes** nach Futter- und Wasserentzug bei Geflügel. Eine signifikant höhere Plasmakortikosteronkonzentration wurde nach einem 8- bis 24-stündigen Futterentzug bzw Futter- und Wasserentzug bei Hühner- vögeln beobachtet.⁸⁹ Bei Tieren, die aus ihrer gewohnten Umgebung entfernt wurden, war dabei der Anstieg wesentlich schneller und steiler als bei den Tieren, denen lediglich das Futter und Wasser entzogen wurde (Scott et al 1983). Auch Beuving und Vonder (1978) konnten bei Hennen nach 2,5-tägigem Wasser- bzw 5-tägigem Futterentzug einen Anstieg des Kortikosterons im Blut feststellen. Lediglich Radin et al (1996) und Freeman et al (1984) stellten nach 24 Stunden Wasserentzug bzw Futter- und Wasserentzug hier keine Veränderung fest, aber der alleinige Futterentzug führte zu einem signifikanten Anstieg.⁹⁰ Zusätzlich kam es in diesem Versuch nach den 24-stündigen Futter- und Wasserentzug zu einem signifikanten Abfall der Harnsäure.

Die reduzierte Futter- und Wasseraufnahme bei Transporten übt einen nicht unerheblichen Einfluss auf den **Blutglukosespiegel** aus. Generell wird, evtl nach einer anfänglichen Hyperglykämie, ein Absinken der Glukosekonzentration beobachtet.⁹¹

Knowles et al (1995) beobachteten sowohl nach einem 24-stündigen Futterentzug als auch nach einem 24-stündigen Futter- und Wasserentzug einen Abfall des **Gesamteiweißes**.

Scott et al (1983) untersuchten den Einfluss von Futter- und Wasserentzug auf den **Hämatokritwert** und stellten eine signifikante Erhöhung erst nach zehn Stunden fest. Knowles et al (1995) und Lösing (1980) beobachteten eine signifikante Hämoglobinkonzentration nach 24 Stunden Futter- bzw Futter- und Wasserentzug.

2. Alleiniger Futterentzug

Warriss et al (1993) beobachteten bei Hühnern nach zehn Stunden Futterentzug eine Reduktion des **Blutglukosespiegels** um 8 %. Im Verlauf eines 24-stündigen Futterentzuges stellte sich heraus, dass der Blutglukosespiegel kontinuierlich abfiel.⁹² Auch Nijdam et al (2005) fanden heraus, dass

89 ZB Kannan/Mench 1996; Knowles et al 1995; Saleh/Jaksch 1977; Scanes et al 1980.

90 Radin et al 1996.

91 Freeman et al 1983; Knowles et al 1995; Radin et al 1996; Warriss et al 1993.

92 Freeman et al 1983.

13 Stunden Fasten eine Verringerung von Glukosekonzentrationen und erhöhten Konzentrationen an freien Fettsäuren nach sich zog. Die Autoren fanden jedoch keine zusätzliche Auswirkung bei 3-stündigem Handling, Transport und Aufenthalt im Schlachthof nach zehn Stunden ohne Futter vor der Verladung, verglichen mit 13 h ohne Futter und ohne Transport.

Die Auswirkungen des Fastens sind bei Kälte größer.⁹³ Während einer Kälteexposition (0 bis -17 °C), zeigten gefastete Vögel eine stärkere Reduktion der Glukose- und Leberglykogenkonzentration als diejenigen, die bei 20–22 °C gehalten wurden; dies erhöht das Risiko einer Unterkühlung.⁹⁴ Jedoch nimmt bei wärmeren Temperaturen die metabolische Wärmeerzeugung bei längerem Fasten ab, was dann vorteilhaft sein kann. Daher liegt der Vorteil einer Nüchternungszeit vor dem Transport, wie sie bei Schlachtgeflügel praktiziert wird, auch in der geringeren Hitzebelastung der Tiere, da die Wärmeentwicklung durch Verstoffwechslung entfällt.

3. Alleiniger Wasserentzug

Die Tierschutzrelevanz der Dauer des Wasserentzugs für Geflügel wurde meist anhand physiologischer Veränderungen in Studien mit bis zu 48 Stunden Wasserentzug oder Futter- und Wasserentzug untersucht. Verschiedene physiologische Indikatoren für Dehydratation (Osmolalität, Zellvolumen, Plasmaelektrolyte), Stoffwechselstatus (Glukose- und Laktatkonzentrationen) und Stressphysiologie (Kortikosteron- und Vasotocinkonzentrationen) wurden gemessen, mit inkonsistenten Ergebnissen. Diese Unterschiede resultieren aus unterschiedlichen Versuchsanordnungen und Ausgangssituationen bzgl. Geschlecht, Alter, Produktionsrichtung und Umgebungsbedingungen zwischen den Studien.⁹⁵

Eine Reduktion des Plasmavolumens und eine gesteigerte Kapillarpermeabilität für Eiweiß tritt erst nach einem drei bis vier Tage andauernden Wassermangel auf.⁹⁶ Koike et al (1983) stellten in den ersten drei Tagen eine Erhöhung des **Gesamteiweißes** fest, das dann am vierten Tag unter den Ausgangswert fiel. Auch Lösing (1980) beobachtet bei Wassermangel eine Hyperproteinämie und führte sie auf die Dehydratation zurück. Dehydratation kann bei hohen Außentemperaturen zu unnötigen Belastungen bei Transporten führen.

Voslarova et al (2011) fanden keine Veränderung in der Gesamtproteinkonzentration während 2-stündigen Aufenthalts der Tiere in den Transportkisten. Bei Broilern ist jedoch mit gestiegenem Durst nach 6 h ohne Wasser zu rechnen.⁹⁷ Nach 24 h ohne Wasser weisen Broiler, die bei einer Tempera-

93 Vosmerova et al 2010.

94 Dadgar et al 2011, 2012.

95 ZB Knowles et al 1995; Koike et al 1977; 1983; Rault et al 2016.

96 Koike et al 1983.

97 Sprenger et al 2009.

tur von 21 °C gehalten werden, einen signifikanten Anstieg der Plasmaosmolalität auf.⁹⁸

Freeman et al (1983) ziehen aus ihren Ergebnissen den Schluss, dass bei Temperaturen unterhalb 27 °C ein Wasserentzug von 24 Stunden für Tiere mit einem Körpergewicht von über einem Kilogramm keinen Stress bedeutet.

E. Auswirkungen auf weitere Parameter

1. Futter- und Wasserentzug

Knowles et al (1995) beobachteten nach 24-stündigem Futter- und Wasserentzug einen signifikanten Abfall des **Lebendgewichtes** um 10,3 %, der größtenteils auf der Reduzierung des Darminhaltes beruhte, aber 41 % des Verlustes waren auch auf ein verringertes Schlachtkörpergewicht zurückzuführen. Während der 24 Stunden verringerte sich das Anfangslebendgewicht mit einer Rate von 0,43 % pro Stunde und das Schlachtkörpergewicht mit einer Rate von 0,26 % pro Stunde.

In diesem Zusammenhang wurde auch mit einem Fokus auf Futter- statt Wasserentzug die **Mauserinduktion** im Zuge der Auswirkungen der Energieeinschränkung untersucht.⁹⁹ Darüber hinaus können Legehennen zwar längere Zeit ohne Futter und Wasser aushalten, ihr **Verhalten** und ihr Stoffwechsel ändern sich jedoch, um eine solche Anpassung zu ermöglichen.¹⁰⁰ So zeigten Haskell et al (2004), dass bereits ein 2-stündiger Wasserentzug eine umgeleitete Aggression gegenüber einer rangniedereren Henne induzieren kann.

2. Alleiniger Futterentzug

Futterentzug gilt allgemein als Stressor beim Geflügel.¹⁰¹ Futterentzug für 23 Stunden resultierte in einer Zunahme der **frustrationsbedingten Aggression** bei Legehennen.¹⁰² Im Allgemeinen treten **Gewichtsverluste** nach vier bis sechs Stunden Fasten mit einer Rate von 0,2-0,5 % pro Stunde auf, da die Tiere dann anfangen, körpereigenes Gewebe abzubauen.¹⁰³

Im Versuch von Webster (2000) wurde 65 Wochen alten Legehennen („FW-Hühner“) das Futter entzogen, bis sie 35 % ihres ursprünglichen Körpergewichts verloren hatten. Das **Verhalten** der 36 „FW-Hühner“ und von 36 Kontrollhennen wurde an den Tagen 1 bis 3, 8 bis 10 und 19 bis 21 des Futterentzugs auf Video aufgezeichnet, als die FW-Hühner einen Körpergewichtsverlust von 15 %, 25 % und 35 % erreichten. Die FW-Hühner zeigten

98 Vanderhasselt et al 2013.

99 Webster 2003.

100 Mrosovsky/Sherry 1980; Sharp et al 1984.

101 Scanes et al 1980.

102 Haskell et al 2004.

103 Veerkamp 1986.

am ersten Tag der FW eine erhöhte Aggression, was möglicherweise auf Frustration hinweist, und zeigten dann am Tag 2 vermehrtes Stehen, Kopfbewegungen und Picken, gefolgt von einer Verringerung dieser Aktionen am Tag 3. Das Ruheverhalten wurde zu 24 % resp 40 % der Zeit für FW-Hühner an den Tagen 8 bis 10 resp 19 bis 21 des FW-Zeitraums beobachtet. Das Pickverhalten war bei FW-Hühnern während des gesamten Zeitraums höher als bei Kontrollhennen. FW-Hühner blieben jedoch immer aufmerksam und reaktiv. Die FW-Hühner hatten während der Studie eine signifikant niedrigere Mortalität als die Kontrollhennen (2 % gegenüber 12 %).

Eine Verlängerung des Futterentzugs über 8–9 h vor dem Transport führt andererseits zur Entwicklung einer negativen Energiebilanz¹⁰⁴ und einer verminderten Fähigkeit, mit kalten Temperaturen umzugehen. Bei 33 Tage alten Broilern, die bei 24 °C gehalten wurden, führte das Fasten für sechs Stunden zu einer Verringerung der **Körpertemperatur**.¹⁰⁵

3. Alleiniger Wasserentzug

Jungtiere reagieren sensibler auf Wasserdefizite. Auf einen Wassermangel von 48 Stunden reagieren Legehennen mit einem Legeleistungsrückgang von 80 %; die Erholungsperiode kann drei Wochen andauern.¹⁰⁶

Ein uneingeschränkter Zugang zu Wasser sollte daher so lange wie möglich vor der Verladung gewährt werden.¹⁰⁷ Koike et al (1983) weisen auf die bemerkenswerte Fähigkeit von Hühnern hin, ihr Blutvolumen bei Wassermangel aufrechtzuerhalten. Koike et al (1983) vergleichen das Huhn mit einigen Tieren aus der Wüste, die ihr Gefäßvolumen während einer Dehydratation aufrechterhalten, indem der Wasserverlust vornehmlich aus dem Extravaskulärraum stattfindet.

Sprenger et al (2009) maßen das **Trinkverhalten** als Indikator für Durst bei Broilern und konnten einen linearen Anstieg des Wasserverbrauchs nach Wasserentzug für 0 und 24 h zeigen. Broiler verspüren höchstwahrscheinlich gesteigerten Durst nach sechs Stunden Wasserentzug.¹⁰⁸

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich der Stoffwechsel von Broilern deutlich von dem der Legehennen unterscheidet.¹⁰⁹

Lösing (1980) ermittelte bei seinen Versuchen, dass eine kurzfristige, bis etwa 24 Stunden dauernde Unterbrechung der Wasserzufuhr bei Hühnern aller Altersklassen und unter normalen Haltungsbedingungen idR ohne sichtbare **klinische Erscheinungen** bleibt. Klinische Erscheinungen treten bei Jung- und Legehühnern erst nach 24 Stunden vollständigen Wassermangels auf. Die Erscheinungen beginnen mit sich steigender Unruhe, die später in

104 Nijdam et al 2005.

105 Christensen et al 2012.

106 Siegmann 1993.

107 Cockram/Dulal 2018.

108 Sprenger et al 2009.

109 Rault et al 2016.

Benommenheit übergeht. Ferner werden Kammzyanosen, stark eingetrockneter Kot, verminderter Kotabsatz und eingeschränkte Futteraufnahme beobachtet. Nach erneuter Trinkwassergabe gehen die Erscheinungen binnen 24 Stunden und meist ohne Folgeschäden zurück.¹¹⁰

Rault et al¹¹¹ untersuchten experimentell entstehende **Verhaltensänderungen** bei Legehennen nach verschiedenen Zeitdauern von Wasserentzug mit einem Motivationstest. Zwanzig Legehennen wurden einem Wasserentzug für verschiedene Zeiträume (0, 12, 18, 24 oder 32 Stunden) ausgesetzt. Die Dauer des Wasserentzugs hatte deutliche Auswirkungen auf den Aufenthaltsort im Stall und das Verhalten der Hennen. Verhaltensänderungen wurden bereits zum ersten Zeitpunkt von zwölf Stunden Wasserentzug in diesem Experiment deutlich. Die Tiere verbrachten mehr Zeit in der Nähe der Trinkanlagen bei 18, 24 und 32 Stunden Wasserentzug im Vergleich zu 0 und 12 Stunden ($P < 0,05$). Zusätzlich verbrachten die Hennen, denen das Wasser 24 bzw 32 Stunden entzogen worden war, mehr Zeit mit der Trinkwasseraufnahme als (abnehmend) die mit jeweils den kürzeren Trinkwasserentzugsdauern (18, 12, 0 Stunden - $P < 0,05$). Trinklatenz und Häufigkeit waren für alle Wasserentzugsdauern höher im Vergleich zur Null-Stunden-Kontrolle.

Die Trinkdauer erreichte nach 24 Stunden ein Plateau. Das ist in Übereinstimmung mit Befunden zu Broilern,¹¹² bei denen der Wasserverbrauch zwischen 6 und 24 Stunden Wasserentzug linear anstieg. Die Tatsache, dass die Trinkdauer der Hennen ein Plateau zwischen 24 und 32 Stunden Wasserentzug erreichte, könnte nach *Rault* et al¹¹³ auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass Hühner nur eine beschränkte Menge Wasser in einer kurzen Zeitspanne aufnehmen können. Ihre Hypothese einer begrenzten physischen Kapazität für die Wasseraufnahme müsse jedoch weiter untersucht werden. Leider wurde der Wasserverbrauch in Bezug auf das Volumen der Wasseraufnahme durch die Hennen während der Untersuchungen von *Rault* et al¹¹⁴ nicht gemessen.

Weiterhin wurde dieses Experiment bezüglich Handling und klimatischen Bedingungen unter günstigen Bedingungen durchgeführt. *Rault* et al¹¹⁵ betonen daher, dass andere Faktoren wie Wassermangel das Verhalten und Wohlergehen der Hühner beeinflussen wie Transportzeit, Futterentzug, Gesundheitszustand der Tiere vor dem Verladen (im Experiment wurden Hennen mittleren Alters verwendet, keine Schlachthennen), Wetterbedingungen und die verbrachte Zeit in den Transportkisten.

110 *Lösing* 1980.

111 *Rault* et al 2016.

112 *Sprenger* et al 2009.

113 *Rault* et al 2016.

114 *Rault* et al 2016.

115 *Rault* et al 2016.

Wenn eine Exposition gegenüber hohen Temperaturen besteht, laufen Vögel ohne längeren Zugang zum Wasser Gefahr, eine Dehydratation und Hyperthermie zu entwickeln.

V. Verbringen in Transportkisten

Für den Transport zum Schlachthof wird Geflügel in Transportbehältnisse verbracht, die dann auf spezielle Transportlastwagen verladen werden. Als Transportbehälter kommen Kisten und verschiedene Module (zB mit Mehrfachboden, Metallschubladen, losen Plastikschrubladen) infrage. Während früher meist stapelbare Kisten verwendet wurden, sind heute va sog Module auf dem Markt, die aus einem Rahmengestell mit mehreren Schubladenkisten bestehen. Bei Einsatz von Modulen wurde eine deutliche Verringerung von Fangschäden beobachtet, da durch die größeren Öffnungen der Schubladen weniger Verletzungen beim Befüllen entstehen.¹¹⁶

A. Rechtliche Aspekte

In der Tierschutztransportverordnung – (TierSchTrV, 2009, zuletzt geändert 2015), Anlage 1 (zu § 6) (Fundstelle: BGBl I 2009, 382–383) sind folgende Mindestabmessungen für die Behältnisse für Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten, Puten und Gänse angegeben:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

In der VO (EG) 1/2005, Anh 1, Kap II werden allgemeine Vorschriften für Transportmittel gegeben, zB müssen Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen so konstruiert sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden, ihre Sicherheit gewährleistet ist und für die beför-

¹¹⁶ Gocke 2000.

derte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist.

B. Besatzdichte

Der „Guide to good practices for the transport of poultry“ der Europäischen Kommission¹¹⁷ empfiehlt, dass „die Ladedichte in den Kisten an die Art der Tiere, ihr Alter und das Klima angepasst werden muß, um physischen und thermischen Komfort sicherzustellen. Die Ladedichte beeinträchtigt die Lebensumstände des transportierten Geflügels ganz direkt. Eine zu hohe Ladedichte kann zu Quetschungen, Verletzungen, gebrochenen Beinen/Flügeln sowie Erstickungstod führen. Allerdings haben Schlachthennen häufig ein schlechtes Gefieder und erleiden bei zu geringer Ladedichte schneller Kältestress.“

Die optimale Besatzdichte in den Transportkisten ist dabei abhängig von der Temperatur. So stellten *Schwartzkopf-Genswein et al* (2012) fest, dass die Besatzdichte in den Transportkisten je nach Außentemperatur variieren muss. Die Besatzdichte sollte so bei Broilern nicht über 70 kg/m² bei Temperaturen von +15 °C und kälter gehen, bei moderaten Temperaturen sollte sie ca 63 kg/m² betragen und bei extrem heißen Temperaturen über 30 °C nur 54 kg/m². Die Besatzdichte wäre so als Absolutum schwer festzulegen, da oft die genaue Anzahl und das genaue Gewicht der Broiler vor dem Einladen nicht bekannt wäre. Höhere Besatzdichten in den Kisten wurden in den Untersuchungen von *Nijdam et al* (2004) und *Warriss et al* (2005) mit einer höheren Mortalität in Verbindung gebracht.

Hierzu bemerkte *Herr* (2016) in ihren Untersuchungen, dass die meisten teilnehmenden Landwirte höhere Tierzahlen zur Schlachtung angemeldet hatten, als letztendlich angeliefert wurden, da die meisten Schlachtermine schon Wochen bis Monate im Voraus festgelegt werden mussten. Es wurde dann meist in den letzten zwei Wochen vor der Schlachtung eine genauere Angabe der Tierzahlen an den Schlachthof weitergegeben.¹¹⁸

Die geeignete Besatzdichte in den Transportkisten wird durch verschiedene Faktoren einschließlich der Geflügelart bestimmt, wie zB dem Gewicht, der Anzahl der zu ladenden Vögel im Verhältnis zur Kapazität des Lkw-Anhängers und den Wetterbedingungen.¹¹⁹ Die Besatzdichte beeinflusst die thermischen Bedingungen in den Containern, das Stresslevel, das Verhalten der Vögel, das Risiko von Verletzungen und eine mögliche Erstickungsgefahr.

Nijdam et al (2004) berichteten über eine erhöhte DOA-Rate bei einer erhöhten Besatzdichte in den Transportkisten. Auch nach *Voslarova et al* (2007) führt eine Kombination aus langen Transporten und thermischer Belastung zu einer erhöhten Stresssituation der Tiere und damit zu einer Er-

117 CATGP 2018.

118 Herr 2016.

119 Bayliss/Hinton 1990.

höhung der Prävalenz an Transporttoten. Dieser Zustand wird durch eine hohe Besatzdichte innerhalb der Transportkisten intensiviert.¹²⁰ Andererseits zeigten *Caffrey et al* (2017), dass eine hohe Besatzdichte die DOA-Rate während einer Exposition gegenüber sehr kalten Bedingungen reduzieren kann.

C. Weitere Aspekte

Verschiedene fotografische Berichte über tierschutzrelevante Gegebenheiten durch Verbringen von Geflügel in ungeeignete Transportkisten sind digital durch die einschlägigen Tierschutzorganisationen verfügbar.

Die **Machart** der Transportkisten sollte verbessert werden: ua mit großer Schiebetür an der Oberseite, einem befestigten unteren Rand, der ein Herausstehen von Zehen verhindert und die Löcher sollten so klein sein, so dass keine Köpfe herausgesteckt werden können. Für Hähnchen, Legehennen, Junghennen und Puten sollen die Kisten nicht so hoch sein, dass die Tiere stehen können, da sie sonst stürzen und sich verletzen könnten. Es sollte aber möglich sein, aufrecht mit erhobenem Kopf zu sitzen.¹²¹

Auswirkung des Verbringens in Transportkisten: *Kannan und Mench* (1996) ermittelten, dass bei Broilern, die nach dem Fangen eingesperrt wurden, die Art des Handlings kaum die Kortikosteroidkonzentration beeinflusste, da das Eingesperrtsein in den Kisten ein weit größerer Stressor ist als das Handling, und es zu einer Addition der stressauslösenden Faktoren kommt. Das Eingesperrtsein in Transportkisten überdeckt hierbei sowohl den Effekt der verschiedenen Handling-Methoden als auch den Effekt der Belastung durch Futterentzug. *Knowles und Broom* (1993) erhielten bei Hühnern, die vor der Blutentnahme in Kisten gesperrt wurden, generell höhere Kortikosteronwerte als bei Kontrolltieren, die lediglich zur sofortigen Blutentnahme aus ihren Käfigen genommen wurden.

Beuving und Vonder (1978) beobachteten einen Anstieg der Kortikosteronkonzentration bei eingesperrten Legehühnern; die Werte blieben während der ersten vier Stunden nach dem Verbringen in Transportkisten nahezu konstant.

Broom (1990) konnte keinen signifikanten Unterschied zwischen transportierten/eingesperrten Tieren und solchen, die gleich lang lediglich in Kisten eingesperrt waren, finden. Dies weist darauf hin, dass der Stress des Einsperrens den des Transportes an sich überdeckt.

Kannan und Mench (1996) beobachteten, dass Broiler, welche vier Stunden in Transportkisten gesperrt wurden, 85 % der Zeit in Brustlage verbrachten. Eine Vergrößerung der Kistenhöhe von 23 cm auf 46 cm erlaubte eine natürlichere Körperhaltung mit erhobenem Kopf und teilweise stehend. Allerdings war die hier beobachtete vermehrte Aktivität der Tiere mit mehr Kratzwunden und Prellungen verbunden.

120 *Chauvin et al* 2011; *Drain et al* 2007; *Nijdam et al* 2004.

121 CATGP 2018.

Bei Beurteilung der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Experimente muss hinterfragt werden, wie die jeweiligen Daten erhoben wurden. Erfolgte dies bei Einzeltieren im Käfig, lassen sich die Ergebnisse nicht auf Tiere, die gedrängt in Transportkisten hocken, übertragen. Einzeltiere können bspw durch Verhaltensweisen zur Regulierung der Körpertemperatur beitragen (Gefieder sträuben, Exposition wenig oder nicht befiederter Körperpartien). In Transportkisten zusammengedrängten Tieren bleibt nur Hecheln, was einen erhöhten Flüssigkeitsverlust (Verdunstungskälte) bedeutet.

VI. Entladen / Wartezeit im Schlachthof

Während des Zeitraums vor der Schlachtung wird die DOA durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, zB auch den thermischen Bedingungen in den Transportkisten oder Modulen. Wenn die Vögel vor der Schlachtung in den Transportkisten auf dem Lkw-Anhänger bleiben, kann die ausreichende Luftzufuhr für alle Vögel der Ladung eine Herausforderung sein.¹²² Dies gilt va für die Tiere im thermischen Zentrum des Kistenvolumens. Auch im Wartebereich im Schlachthof können die Temperaturschwankungen erheblich sein und von der Tageszeit und der jahreszeitlichen Außentemperatur abhängen.

Bayliss und *Hinton* fanden im Jahr 1990 einen signifikanten Unterschied zwischen den Wartezeiten im Schlachthof und der DOA-Rate von Juli bis Mai (lediglich nicht im Juni). Im Juli war dieser Unterschied zB hoch signifikant ($P < 0,001$), wobei die Gruppe mit hoher Mortalität einen Median von 235 Min Wartezeit aufwies. Auch *Chauvin* et al (2011) fanden einen signifikanten univariaten Zusammenhang zwischen einer erhöhten DOA-Rate und einer Wartezeit im Schlachthof über 4,3 Stunden.

Daher sollten die klimatischen Bedingungen in der Umgebung überwacht werden und nicht außerhalb der Thermoneutralitätszone der Vögel (15–25 °C und 60–65 % Luftfeuchtigkeit) liegen.¹²³

Bereits eine Wartezeit von mehr als einer Stunde vor der Schlachtung führte zu einem höheren pH-Wert in der Brustmuskulatur von Broilern aufgrund des Glycogenverbrauchs in der Muskulatur,¹²⁴ was zu einer höheren Wasserbindungskapazität und dunkleren Farbe des Gewebes führt.¹²⁵

Normalerweise sollten die Tiere vor der Schlachtung max zwei Stunden in einem klimatisierten und überdachten Raum warten.¹²⁶ In dieser Zeit erfolgt die in VO (EG) 854/2004, Anh I, Abschn I, Kap II, Teil B festgelegte Ante-Mortem-Inspektion (AMI), also die Lebendbeschau der Tiere. Vor allem bei Broilern wird aber die Lebendbeschau oft im Herkunftsbetrieb am Vortag der

122 *Cockram/Dulal* 2018.

123 *EFSA* 2019.

124 *Warriss* et al 1999.

125 *Petracci* et al 2010.

126 *Löhren* 2012.

Schlachtung vorgenommen. Am Schlachthof erscheint dies wegen des Transports in den Kisten aus fachlicher Sicht nicht praktikabel.

Auch wenn nach der TierSchIV Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden, unverzüglich der Schlachtung zuzuführen sind, müssen die Tiere vor dem Schlachten oft mehrere Stunden warten. So sind die Schlachtereien gezwungen, va an warmen und schwülen Tagen, die Transportbehälter zu belüften, um Totalverluste zu vermeiden.¹²⁷

In einer Studie von *Nijdam* et al (2004) lagen bei 1907 in den Niederlanden und Deutschland untersuchten Broilerherden die durchschnittlichen Wartezeiten im Schlachthof bei 150 Min, die maximale Wartezeit bei 955 Min.

Rodrigues et al (2017) untersuchten die Auswirkungen unterschiedlicher Wartezeiten im Schlachthof (Lairage) über das biochemische und hämatologische Profil. Sie fanden eine Zunahme des Heterophilen/Lymphozyten-Verhältnisses bei Vögeln, die sechs Stunden lang im Schlachthof warteten. Dies weist darauf hin, dass eine solche verlängerte Wartezeit im Schlachthof aufgrund der verlängerten Lairage und Fastenzeit stressbedingte Stoffwechselfstörungen bei Masthühnern verursacht.¹²⁸ Nach *Barbosa* et al (2013) hat eine Beleuchtung mit blauem Licht im Warteraum einen positiven Effekt auf die Stressbelastung und darüber hinaus auch auf die Fleischqualität. *Villarroel* et al (2018) verwendeten ein multivariates lineares Modell, um die Prävalenz von DOA bei Broilern detaillierter zu analysieren; die klimatischen Bedingungen in der Wartezone beeinflussten auch hier die Auswirkungen maßgeblich.

Laut TierSchIV muss Geflügel am Schlachthof mit Wasser versorgt werden, wenn es nicht innerhalb von zwei Stunden geschlachtet wird. Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit. In der Praxis ist es wie erwähnt nicht möglich, die Tiere in den Transportkisten mit Wasser und Futter zu versorgen. Einem Kommentar von *Knauer-Krätzel* und *Zrenner* (2020) zufolge wird unter Bezug auf die Fütterung diese Problematik angesprochen. Hier wird allerdings auch auf gewährte Ausnahmen für die Wartezeit von zwei Stunden hingewiesen. Das „Consortium of the Animal Transport Guides Project“ verwies in seinem „Guide to good practices for the transport of poultry“ darauf, dass eine längere Wartezeit in den Transportkisten eine unerwünscht verlängerte Fastenzeit bedeuten würde. Verzögerungen bei der Schlachtung sollten auf ein Minimum reduziert werden. Hähnchen und Puten, Junghennen und Schlachthennen sollten so am Schlachthof nicht länger als sechs Stunden im Transportcontainer bleiben.¹²⁹

Jacobs et al (2017) beschreibt in seinen Untersuchungen bei 81 Broilerbeständen mit einer eigentlichen Transportzeit zum Schlachthof zwischen 99 Min und 157 Min Wartezeiten im Schlachthof zwischen 239 Min und 387 Min, absolute Futterentzugszeiten zwischen 922 Min und 1155 Min und absolute Wasserentzugszeiten zwischen 380 Min und 559 Min.

127 Zit nach *Gocke* 2000.

128 *EFSA* 2019.

129 *CATGP* 2018.

Insgesamt ist das einzelne Tier sicher umso weniger Stress und damit einer geringeren Einschränkung seines Wohlbefindens ausgesetzt, je weniger potentielle Stressoren einwirken. Je kürzer die Transportzeit und das Verbleiben in den Kisten, umso günstiger. Bei längerem Verbleiben in Transportkisten ohne Weitertransport bestehen zwar nicht der mit der Lastwagenfahrt verbundene Lärm und die ungewohnten Vibrationen. Stressoren wie von *Mitchell et al* (2009) beschrieben, wie die ungewohnte Umgebung/Tiergruppe in der Transportkiste, die fehlende Möglichkeit anderen Vögeln auszuweichen, und die Belastungen durch Temperatur und Luftfeuchte, Wasser- und Futtermangel, bleiben aber prinzipiell bestehen.

Ein wichtiger Aspekt sind hier va die klimatischen Bedingungen während der Wartezeit am Schlachthof. Hierzu wären Standards für die Bedingungen, die dort hinsichtlich Klima und Beleuchtung einzuhalten sind, wünschenswert.¹³⁰

VII. Thermische Einflüsse

Einer der wichtigsten Faktoren, der bei allen Geflügelarten zum Tod der Tiere während des Transportes führen kann, ist thermaler Stress, sei es durch zu hohe oder zu tiefe Temperaturen.¹³¹

Dies wurde bereits vielfach in den vorangegangenen Kapiteln dieses Gutachtens im Zusammenhang zitiert. Die äußeren Umweltbedingungen haben somit einen großen Einfluss auf das Mortalitätsrisiko. Kombinationen aus hoher Besatzdichte, unzureichender Belüftung sowie hoher Temperatur und Luftfeuchtigkeit stellen ein Risiko für Hyperthermie dar. Andererseits erhöhen Kombinationen aus feuchten Wetterbedingungen, kalter Temperatur und Luftbewegung das Risiko einer Unterkühlung.¹³² Dies gilt va für schlecht befiederte Hennen.¹³³ Ein wichtiger Punkt ist daher eine funktionierende Lüftung in den Containern, um die Tiere vor Hitze- oder Kältestress zu bewahren.

Eine hohe Wasserdampfsättigung hat großen Einfluss auf die transkutane und respiratorische Hitzeabgabe mittels Verdunstung, va in geschlossenen Fahrzeugen, in denen die Hitze- und Wasserdampfverteilung eingeschränkt ist, und in denen die Thermoregulation durch Verhaltensänderung aufgrund großer Tierzahlen in den Transportkisten nur bedingt möglich ist.¹³⁴ So sahen *Vecerkova et al* (2019) einen signifikanten Einfluss der Außentemperatur und des Monats des Jahres auf die transportbedingte Mortalität. Eine niedrigere Außentemperatur war mit einer erhöhten Schlachthennensterblichkeit verbun-

130 Persönliche Erfahrung von Dr. *Christine Ahlers*.

131 *Chauvin et al* 2011; *Drain et al*; 2007; *Gregory und Devine* 1999; *Lupo et al* 2008; *Nijdam et al* 2004; *Petracci et al* 2006; *Voslarova et al*; 2007; *Warriss et al* 2005; *Weeks et al* 2012.

132 *Cockram/Dulal* 2018.

133 *CATGP* 2018.

134 *Mitchell et al* 1992.

den und umgekehrt. Bei den Broilern wird dagegen oft der Einfluss des Hitze-stresses beim Transport beschrieben.¹³⁵

Idealerweise sollte die Temperatur in der thermoneutralen Zone der Tiere liegen (zB für Broiler 23 °C).¹³⁶ Während des Transports versuchen die Tiere, ihr thermisches Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. Schlecht eingestellte pas-sive Lüftungssysteme setzen Masthühner, Puten und Hennen Hitze- oder Kältestress aus. Für Schlachthennen können Außentemperaturen unter 15 °C in passiv gelüfteten, offenen Fahrzeugen belastend sein. Die Lade-dichte soll so angepasst werden, dass eine thermische Belastung vermieden wird (sowohl bei warmem, feuchtem als auch bei kaltem Wetter). Die Anord-nung der Kisten soll einen ausreichenden Luftaustausch ermöglichen.¹³⁷

VIII. Résumé

Im Folgenden werden einige im vorangegangenen Text (Zitate siehe dort) erwähnte, durch wissenschaftliche Untersuchungen gestützte Gesichtspunkte verkürzt dargestellt:

Während des Transports zum Schlachthof beeinflussen viele Faktoren die Gesundheit von Geflügel. Dies sind ua der eigentliche Transport inkl Be- und Entladen des Lkw, das Fangen und Verbringen in Transportkisten, der Futter- und Wasserentzug, die thermischen Verhältnisse, der Aufenthalt im Schlachthof sowie die Nutzungsrichtung der Hühner und ihre Kondition zum Zeitpunkt des Verladens. Einer der wichtigsten Faktoren, der bei allen Hühnern zum Tod der Tiere während des Transportes führen kann, ist thermaler Stress, sei es durch zu hohe oder zu tiefe Temperaturen. Insgesamt ist das einzelne Tier sicher umso weniger Stress und damit in geringerem Maße einer Ein-schränkung seines Wohlbefindens ausgesetzt, je weniger Stressoren einwir-ken. Je kürzer zB die Transportzeit und das Verbleiben in den Kisten, desto günstiger. Unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes und der wissen-schaftlichen Erkenntnisse zu den einzelnen Fakten wäre daher ein Futter- und Wasserentzug am Abend vor dem Schlachtermin, nachts/frühmorgens ein möglichst kurzer Transport zum Schlachthof und darauffolgend eine möglichst kurze Zeit bis zur Schlachtung am besten.

Transport:

- Je kürzer der Transport, desto günstiger für das Tierwohl.
- Die Dauer hat einen deutlichen negativen Einfluss auf die DOA-Rate und verschiedene weitere Parameter, welche eine Aussage über das Wohlbe-finden der Tiere zulassen.

135 ZB Schwartzkopf-Genswein et al 2012.

136 Zit nach Schwartzkopf-Genswein et al 2012.

137 CATGP 2018.

- Die Untersuchungen zur Auswirkung unterschiedlicher Transportdauern beim Geflügel berücksichtigen zudem nicht die Ver- und Entladezeiten.
- Per V ist eine maximale Dauer von acht Stunden für innerstaatliche Schlachtiertransporte mitsamt Ausnahmeregelungen (bis zwölf Stunden) festgelegt, allerdings werden hier zusätzliche Ver- und Entladezeiten/Wartezeiten am Schlachthof nicht präzise definiert. Diese können in Einzelfällen erheblich lang sein.

Fangen/Verladen:

- Die Zeitspanne für den gesamten Transport kann bei Berechnung des Beladens des Lkw, der Fahrt und des Entladens des Lkw teilweise deutlich länger als zwölf Stunden dauern.
- Dauerte die Verladung länger als zwei Stunden, erhöhte sich die DOA-Rate.
- Geflügel ist bei niedriger Lichtintensität von 1 Lux weniger aktiv als bei 10–40 Lux, daher erfolgt das Fangen und Verladen meist nachts oder bei abgedunkelten Lichtverhältnissen (Blaulicht), um eine exzessive Aufregung der Tiere und dadurch verursachte Verletzungen zu vermeiden.
- Für die Wartephase im Schlachtbetrieb wurde daher aus mikroklimatischen Gründen eine Zeitdauer von nicht mehr als zwei Stunden empfohlen.

Futterentzug:

- Hühnervögel nehmen normalerweise nachts kein Futter auf, die morgendliche Aufnahme von Futter dient dann wieder der Auffüllung des leeren Kropfs.
- Die „totale Nüchternungszeit“ umfasst die Phase in der Haltung nach dem Futterentzug (dh, wenn den Tieren an den Futterplätzen kein Futter mehr zur Verfügung steht), den Transport und die Wartephase im Schlachtbetrieb bis zur Betäubung. Die Nüchternungszeit sollte aus fleischhygienischer Sicht insgesamt zwischen acht und zwölf Stunden sein.
- Auf der Grundlage der zusammengestellten Angaben ist der Verdauungstrakt des Huhnes bei Nüchternung nach ca vier (bis sechs) Stunden leer; vorher sollte aus hygienischer Sicht kein Transport erfolgen. Setzte man zB Broiler direkt in die Transportkisten für bis zu 16 h ohne vorheriges Fasten, dann entleerte sich der Verdauungstrakt nicht vollständig.
- Eine Nüchternungsdauer von > 12 h lässt deutliche Nachteile im Schlachtprozess erwarten und ist auch aus Gründen des Tierschutzes unerwünscht.
- Die Untersuchungen, die sich mit den Auswirkungen von Hungern und Dursten auf die Blutwerte befassen, kommen je nach Versuchsanordnung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Hier sind im Gegensatz zu den oben beschriebenen Transportdauern die Zeitspannen oft größer als zwölf Stunden gewählt.
- Nach 24 Stunden Futterentzug bzw Futter- und Wasserentzug waren nur relativ geringe Änderungen der physiologischen Messwerte zu finden. Ein Futter- und Wasserentzug über einen so langen Zeitraum führte aber zu Verhaltensstörungen und Erschöpfung.

Wasserentzug:

- Wasser sollte bis zum Beginn des Fangens verfügbar sein.
- Vögel haben effiziente Mechanismen bei längerem Wassermangel und vermeiden so eine signifikante Verringerung des Plasmavolumens.
- Klinische Erscheinungen traten bei Jung- und Legehühnern erst nach 24 Stunden vollständigen Wassermangels auf.

Verbringen in Transportkisten:

- Das Eingesperrtsein in Transportkisten scheint ein größerer Stressor zu sein als das Fangen. In einer Addition der stressauslösenden Faktoren überdeckte das Eingesperrtsein in Transportkisten sowohl den Effekt der verschiedenen Handling-Methoden als auch den Effekt der Belastung durch Futterentzug.
- Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen Tieren, die in Transportkisten transportiert wurden, und solchen, die ohne Transport die gleiche Dauer in den Kisten verbrachten, gefunden werden.
- Die Höhe der verwendeten Behälter wird üblicherweise so gewählt, dass die Vögel darin nicht aufrecht stehen können, um das Verletzungsrisiko für die Tiere zu verringern. Dies schränkt aber andererseits das normale Verhalten des Huhns ein.
- Die Besatzdichte in den Transportkisten muss an die Art der Tiere, ihr Alter und das Klima angepasst werden, um die Einhaltung der physischen und thermischen Grenzen sicherzustellen.
- Im Gegensatz zu Einzeltieren, die durch Verhaltensweisen zur Regulierung der Körpertemperatur beitragen können (Gefieder sträuben, Exposition wenig oder nicht befiederter Körperpartien), bleibt den in Transportkisten zusammengedrängten Tieren nur Hecheln, was einen erhöhten Flüssigkeitsverlust (Verdunstungskühlung) bedeutet.

Entladen/Wartezeit im Schlachthof:

- Während des Zeitraums vor der Schlachtung wird die DOA-Rate durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, zB den thermischen Bedingungen in den Transportkisten oder Modulen.
- Im Wartebereich im Schlachthof können die Temperaturschwankungen erheblich sein und von der Tageszeit und der jahreszeitlichen Außentemperatur abhängen. Daher sollten die klimatischen Bedingungen in der Umgebung überwacht werden und nicht außerhalb der Thermoneutralitätszone der Vögel (15–25 °C und 60–65 % Luftfeuchtigkeit) liegen.
- Insb die ausreichende Luftzufuhr für alle Vögel während der Verladung kann eine Herausforderung sein.
- Eine Wartezeit von mehr als einer Stunde vor der Schlachtung führte bei Broilern zu einem höheren pH-Wert in der Brustmuskulatur, was zu einer höheren Wasserbindungskapazität und dunkleren Farbe des Gewebes führt.

Thermische Einflüsse:

- Einer der wichtigsten Faktoren, der bei allen Geflügelarten zum Tod der Tiere während des Transportes führen kann, ist thermaler Stress, sei es durch zu hohe oder zu tiefe Temperaturen. Dies betrifft alle Abschnitte des Geflügeltransports (Verbringen in Kisten, Verladen der Kisten, Transportdauer, Entladen, Wartezeit im Schlachthof) – siehe vorangegangene Abschnitte.
- Idealerweise sollte die Temperatur jederzeit in der thermoneutralen Zone der Tiere liegen.

Nutzungsrichtung/ Kondition:

- Die Anzahl der für Legehennen verfügbaren Schachthöfe ist deutlich geringer als die der Broiler-Schlachthöfe. Dies bedeutet häufig, dass sie über größere Entfernungen transportiert werden und längeren Transporten ausgesetzt sind als anderes Geflügel.
- Die in der Literatur beschriebenen Prävalenzen transporttoter Tiere sind bei Legehennen durchschnittlich höher als bei Masthühnern.
- Während bei Broilern häufig der negative Einfluss des Hitzestress beim Transport beschrieben wird, ist eine niedrigere Außentemperatur mit einer erhöhten Schlachthennensterblichkeit verbunden.

IX. Zitierte und gelesene Literatur

- Barbosa/Carvalho/Soares/Lourenço/Coró/Shimokomaki/Massami/Iouko*, Commercial preslaughter blue light ambience for controlling broiler stress and meat qualities. *Braz Arch of Biol and Technol*, 56(5) (2013) 817-821
- Bayliss/Hinton*, Transportation of broilers with special reference to mortality rates. *J. Appl. Anim. Behav. Sci.* 28: (1990) 93–118
- Baxter*, Philosophical problems underlying the concept of welfare. 3rd Europ Symp Poultry Welfare, Tours, France (1989) 59–66
- Beaulac/Crowe/Schwean-Lardner*, Simulated transport of well- and poor-feathered brown-strain end-of-cycle hens and the impact on stress physiology, behavior, and meat quality. *Poult. Sci. J.* 99(12):6753-6763 (2020)
- Benbow*, Gastrointestinal Anatomy and Physiology, in *Scanes* (ed), *Sturkie's Avian Physiology*, 6th ed, (2014) 351.
- Bennett*, A picture guide of chicken feed withdrawal.
<https://en.engormix.com/poultry-industry/articles/picture-guide-chicken-feed-t33335.htm>
(2002) (Abfrage: 20.4.2021)
- Berg/Yngvesson/Nimmermark/Sandström/Algers*, Killing of spent laying hens using CO₂ in poultry barns. *Animal Welfare* 23(4):445-457
<https://doi.org/10.7120/09627286.23.4.445> (2014) (Abfrage: 25.4.2021)
- Berrang/Smith/Windham/Feldner*, Effect of intestinal content contamination on broiler carcass *Campylobacter* counts. *J. Food Prot.* 67 (2004) 235–238

- Bessei/Gschwindt/Scholtyssek*, Stressversuche an Legehennen – der Einfluss des Umsetzens auf die Leistung und einige physiologische Merkmale. Arch. Geflügelk. 43:144-149 (1979)
- Bessei*, Some important behavioural patterns in laying hens and their circadian rhythms. Arch. Geflügelk. 41:62-71 (1977)
- Beuving/Vonder*, Daily rhythm of corticosterone in laying hens and the influence of egg laying. J. Reprod. Fert. 51:169-173 (1977)
- Beuving/Vonder*, Effect of stressing factors on corticosterone levels in the plasma of laying hens. Gen. Comp. Endocrinol. 35:153-159 (1978)
- Bilgili*, Slaughter quality as influenced by feed withdrawal. World. Poult. Sci. J. 58(2):123-130 (2002)
- BLV* (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), Kontrollunterlagen und -handbücher.
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html> (2017) (Abfrage: 25.4.2021)
- BMEL* (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft), Tierschutzbericht der Bundesregierung – Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzbericht.html> (2019) (Abfrage: 10.4.2021)
- Bolder*, Microbial challenges of poultry meat production. World. Poult. Sci. J. 63: 401-411 (2007)
- Broom/Knight/Stansfield*, Hen behaviour and hypothalamic-pituitary-adrenal responses to handling and transport. Appl. Anim. Behav. Sci. 16:98 (1986)
- Broom*, Effects of handling and transport on laying hens. World. Poult. Sci. J. 46:48-50 (1990)
- Caffrey/Dohoo/Cockram*, Factors affecting mortality risk during transportation of broiler chickens for slaughter in Atlantic Canada. Prev. Vet. Med. 147:199–208 (2017)
- CATGP* (Consortium of the Animal Transport Guides Project), Guide to good practices for the transport of Poultry. Europ Comm
<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fbce2dee-7ec2-11ea-aea8-01aa75ed71a1> (2018) (Abfrage: 28.3.2021)
- Chauvin/Hillion/Balaine/Michel/Peraste/Petetin/Lupo/Le Bouquin*, Factors associated with mortality of broilers during transport to slaughterhouse. Animal. 5(2):287-293 (2011)
- Christensen/Thaxton/Thaxton/Scanes*, Changes in body temperature during growth and in response to fasting in growing modern meat type chickens. Br. Poult. Sci. 53:531–537 (2012)
- Cockram/Dulal*, Injury and mortality in broilers during handling and transport to slaughter. Can. J. Anim. Sci. 98:416-432 (2018)
- Corrier/Byrd/Hargis/Hume/Bailey/Stanker*, Presence of salmonella in the crop and caeca of broiler chickens before and after preslaughter feed withdrawal. Poult. Sci. J. 78:45-49 (1999)
- Dadgar/Lee/Leer/Crowe/Classen/Shand*, Effect of acute cold exposure, age, sex, and lairage on broiler breast meat quality. Poult. Sci. J. 90:444–457 (2011)

- Dadgar/Crowe/Classen/Watts/Shand*, Broiler chicken thigh and breast muscle responses to cold stress during simulated transport before slaughter. *Poult. Sci.* 91:1454–1464 (2012)
- Deep/Schwean-Lardner/Crowe/Fancher/Classen*, Effect of light intensity on broiler behavior and diurnal rhythms. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 136:50–56 (2012)
- Deutscher Tierschutzbund*, Tierschutzlabel. Kriterienkatalog Masthühner. https://www.tierschutzlabel.info/fileadmin/users/redakteur/redakteur_upload/Masthuehner/RL_Masthuehner_2021.pdf (2021) (Abfrage: 26.11.2021)
- Di Martino/Capello/Russo/Mazzucato/Mulatti/Ferre/Garbo/Brichese/Marangon/Bonfanti*, Factors associated with pre-slaughter mortality in turkeys and end of lay hens. *Animal* 11(12):2295-2300 (2017)
- Dos Santos/Dallago/Racaniccil/Santana/Cue/Bernal*, Effect of transportation distances, seasons and crate microclimate on broiler chicken production losses. *PLoS One.* 15(4):e0232004 (2020)
- Duncan/Kite*, Annual Report for 1986–1987. AFRC Institute of Animal Physiology and Genetics Research, Edinburgh Research Station, Roslin, UK: 30-36 (1987), zit nach *Nijdam et al* (2004)
- Drain/Whiting/Rasali/D'Angiolo*, Warm weather transport of broiler chickens in Manitoba. Farm management factors associated with deathloss in transit to slaughter. *The Canad Vet J* 48(1):76-80 (2007)
- EFSA*, The welfare aspects of various systems of keeping laying hens. Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to the welfare aspects of various systems of keeping laying hens. *The EFSA J* 197:1-23. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2005.197> (2005)
- EFSA AHAW Panel* (EFSA Panel on Animal Health and Animal Welfare); *Nielsen/Alvarez/Bicout/Calistri/Depner/Drewe/Garin-Bastuji/Gonzales Rojas/Gortazar Schmidt/Miranda Chueca/Roberts/Sihvonen/Spoolder/Stahl/Velarde Calvo/Viltrop/Winckler/Candiani/Fabris/Van der Stede/Michel*, Scientific opinion on slaughter of animals: poultry. *EFSA J* 17(11):5849 (2019)
- Ehinger/Gschwindt*, Der Einfluss unterschiedlicher Transportzeiten auf die Fleischqualität und auf physiologische Merkmale bei Broilern verschiedener Herkunft. *Arch. Geflügelk.* 45:260-265 (1981)
- Ellerbroek/Beck/Jasper/Kellersmann/Löhren/Pachelewicz/Pauling/Stingl*, Möglichkeiten und Fortschritte in der Geflügelfleischhygiene. *Fleisch/Wirtschaft.* 2:86-90 (2014)
- EU final report: Pilot project on best practices for animal transport.* EW-04-19-071 ENN https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_prac_transport_pilot-report.pdf (2019) (Abfrage: 26.2.2021)
- FAWC*, Farm Animal Welfare Council: Five Freedoms. <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20121010012427/http://www.fawc.org.uk/freedoms.html> (2009) (Abfrage: 10.3.2021)
- FAWC*, Opinion on the Welfare of Animals during Transport. Farm Animal Welfare Committee, <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/ukgwa/20121010012427/http://www.fawc>.

- org.uk/freedoms.htm
(2019) (Abfrage: 26.2.2021)
- Freeman/Manning/Flack*, Adrenal cortical activity in the domestic fowl, *Gallus domesticus*, following withdrawal of water or food. *Comp. Biochem. Physiol. A* 74:639-641 (1983)
- Freeman/Kettlewell/Manning/Berry*, Stress of transportation for broilers. *Vet. Rec.* 114:286-287 (1984)
- Freeman*, Transportation of poultry. *World. Poult. Sci. J.* 40:19-30 (1984)
- Freeman/Manning/Flack*, Changes in plasma corticosterone concentrations in the water-deprived fowl, *Gallus domesticus*. *Comp. Biochem. Physiol. A* 79:457-458 (1984)
- Fries*, Schlachtgeflügeltransport, in *Fries/Bergmann/Fehlhaber* (eds), *Praxis der Geflügelfleischuntersuchung* (2001) 33–36
- Gerpe/Stratmann/Bruckmaier/Toscano*, Examining the catching, carrying, and crating process during depopulation of end-of-lay hens. *J. Appl. Poult. Res.* 30:100115 (2021)
- Gocke*, Untersuchung über den Einsatz einer Hähnchenfangmaschine in Mastbetrieben in Norddeutschland. *Vet. med. Diss. TiHo Hannover* (2000)
- Goussopoulos/Carles/Proudhon/Bacon*, Enregistrement graphique de l'activité et du comportement alimentaire du poulet. *Anm. Zootech.* 22(2):133-145 (1973)
- Gregory/Austin*, Causes of trauma in broilers arriving dead at poultry processing plants. *Vet Rec.* 131(22):501-503 (1992)
- Gregory/Devine*, Body condition in end-of-lay hens: some implications. *Vet Rec* 145(2):49 (1999)
- Gross/Siegel*, Effects of initial and second periods of fasting on heterophil/lymphocyte ratios and body weight. *Avian Dis.* 30:345-346 (1985)
- Grossklaus*, Geflügelfleischhygiene (1979) 105
- Hargis/Caldwell/Brewer/Corrier/Deloach*, Evaluation of the chicken crop as a source of salmonella contamination for broiler carcasses. *Poult. Sci. J.* 74:1548 – 1552 (1995)
- Haskell/Coerse/Taylor/McCorquodale*, The effect of previous experience over control of access to food and light on the level of frustration-induced aggression in the domestic hen. *Eth* 110:501–513 (2004)
- Haslam/Knowles/Brown/Wilkins/Kestin/Warriss/Nicol*, Prevalence and factors associated with it, of birds dead on arrival at the slaughterhouse and other rejection conditions in broiler chickens. *Br Poult Sci.* 2008 Nov;49(6):685-96. (2009)
doi: 10.1080/00071660802433719. PMID: 19093241
- Heemskerk*, Preventive Strategies during Slaughter of Poultry, to Improve Food Safety. XVIIth Europ Symp on the Quality of Poult Meat, Doorwerth, The Netherlands. www.wpsa.com/index.php/publications/wpsa-proceedings/2005/17th-eggmeat (2005) (Abfrage: 25.4.2021)
- Herr*, Untersuchungen von Legehennen am Schlachthof und ihre Aussagekraft über die Tiergesundheit und das Tierwohl in den Legebetrieben, *vet. med. Diss. LMU München* (2016)
- Hinton/Buhr/Ingram*, Physical, chemical and microbiological changes in the caeca of broiler chickens subjected to incremental feed withdrawal. *Poult. Sci. J.* 79:483-488 (2000)

- Hong Yin/Moffat*, Cracks in the crate. Routine abuse of the EC 1/2005 legislation during the transport of chickens.
https://www.eyesonanimals.com/wp-content/uploads/2011/12/Downloads_Cracks_in_the_Crate_EonA_22-05-2012.pdf (2011) (Abfrage: 25.4.2021)
- Humphrey/Henley/Lanning*, The colonization of broiler chickens with *Campylobacter jejuni*: some epidemiological investigations. *Epidemiol. and Infect.* 110(3):601-607 (1993)
- Huneau/Le Bouquin-Leneveu/Dia/Mateus/Stärk/Alonso/Ellerbroek/Lindberg*, External scientific report submitted to EFSA on the contribution of meat inspection to animal health surveillance in Poultry, prepared by COMISURV.
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.2903/sp.efsa.2012.EN-287> (2012) (Abfrage: 25.4.2021)
- Hunter/Mitchell/Carlisle/Quinn/Kettlewell/Knowles/Warriss*, Physiological Responses of Broilers to Pre-slaughter Lairage: Effects of the Thermal Micro-environment? *Brit. Poult. Sci. J.* 39:53-54 (1998)
- Jacobs/Delezie/Duchateau/Goethals/Tuytens*, Broiler chickens dead on arrival: associated risk factors and welfare indicators. *Poult. Sci.* 96:259–265 (2017)
- Kamphues/Siegmann*, Ernährung, in *Siegmann/Neumann*, Kompendium der Geflügelkrankheiten (2005) 38-48
- Kannan/Mench*, Influence of different handling methods and crating periods on plasma corticosterone concentrations in broilers. *Brit. Poult. Sci.* 37:21-31 (1996)
- Knauer-Krätzl/Zrenner*, 2. Tierschutzschlachtverordnung. 46.Akt.-Lfg. 05/2013, in *Knauer-Krätzl/Paschertz/Wiedner*, (Hrsg), Kommentar Fleischhygienerecht. IX Tierschutz (2020)
- Knowles/Broom*, Effect of catching method on the concentration of plasma corticosterone in end-of-lay battery hens. *Vet. Rec.* 133:527-528 (1993)
- Knowles/Warriss/Brown/Edwards/Mitchell*, Response of broilers to deprivation of food and water for 24 hours. *Br. Vet. J.* 151(179):202 (1995)
- Knowles/Ball/Warriss/Edwards*, A survey to investigate potential dehydration in slaughtered broiler chickens. *Br. Vet. J.* 152:307-314 (1996)
- Koike/Pryor/Neldon/Venable*, Effect of water deprivation on argentine vasotocin in conscious chickens (*Gallus domesticus*). *Gen. Comp. Endocr.* 33:359–364 (1977)
- Koike/Pryor/Neldon*, Plasma volume and electrolytes during progressive water deprivation in chickens (*Gallus domesticus*). *Comp. Biochem. Physiol. A* 74:83-87 (1983)
- KTBL*, Tierschutzindikatoren: Leitfäden für die Praxis – Geflügel. 2. aktual Aufl, ISBN 978-3-945088-77-7 (2020)
- Kummerfeld/Lüders*, Futtermittelverzehr und Wasserkonsum von Hühnern bei Dunkelheit. *Dtsch. Tierärztl. Woch.* 85:216-221 (1978)
- Löhren*, Overview on current practices of poultry slaughtering and poultry meat inspection. Supporting Publications 2012:EN-298. [58 pp.]
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdfdirect/10.2903/sp.efsa.2012.EN-298> (2012) (Abfrage: 25.4.2021)
- Lösing*, Untersuchungen über die klinischen Erscheinungen und zur Diagnose des Trinkwassermangels beim Huhn. Hannover. *vet med Diss* (1980)
- Louton*, persönliche Mitteilung am 21.4.2021, zur Publikation *Mönch/Rauch/Hartmannsgruber/Erhard/Wolff/Schmidt/Schug/Louton* (2020), The welfare impacts of

- mechanical and manual broiler catching and of circumstances at loading under field conditions. *Poult. Sci. J.* 99:5233–5251 (2021)
- Lund/Kyvsgaard/Christensen/Bisgaard*, Pathological manifestations observed in dead-on-arrival broilers at a Danish abattoir. *Brit. Poult. Sci. J.* 54(4):430-440 (2013)
- Lupo/Chauvin/Balaine/Petetin/Pérestel/Colin/Le Bouquin*, Postmortem condemnations of processed broiler chickens in western France. *Vet Rec* 162(22):709-713 (2008)
- Mani/Rossii/Barontinii/Gaspari/Taccini*, Correlation between rejection causes and related lesions at the post mortem inspection in broilers condemned at the slaughterhouse. *Selezione Vet.* 8/9:725-732 (2000)
- Mitchell*, Chick transport and welfare. *Avian Biol. Research* 2(1/2): 99-105 (2009)
- Mitchell/Kettlewell/Maxwell*, Indicators of physiological stress in broiler chickens during road transportation. *Anim. Welfare* 1:91-103 (1992)
- Mitchell/Kettlewell*, Road transportation of broiler chickens: induction of physiological stress. *World. Poult. Sci. J.* 50:57-59 (1994)
- Mitchell/Kettlewell*, Transport of chicks, pullets and spent hens. In *Welfare of the Laying Hen*, Editor G.C. Perry, CAB International, Oxon, UK. 345-360 (2004b)
- Mitchell/Kettlewell*, Welfare of poultry during transport – a review. *Poult Welfare Symp* Cervia, Italy. 90–100 (2009)
- Mönch/Rauch/Hartmannsgruber/Erhard/Wolff/Schmidt/Schug/Louton*, The welfare impacts of mechanical and manual broiler catching and of circumstances at loading under field conditions. *Poult. Sci. J.* 99:5233–5251 (2020)
- Mönch*, Verletzungsrisiko bei der Verladung von Masthühnern – „manueller“ Fang vs. „maschineller“ Fang. *Vet. med. Diss. LMU München* (2021)
- Mrosovsky/Sherry*, Animal Anorexia's. *Sci.* 207:837–842 (1980)
- Neff*, Die Belastung von Federfüßigen Zwerghühnern (*Gallus gallus f. dom.*), Sächsischen Feldfarbentauben (*Columba livia f. dom.*) und Zwergenten (*Anas platyrhynchos f. dom.*) durch unterschiedliche Beförderungsarten in einem speziellen Transportkarton. *Vet. med. Dissertation, TiHo Hannover* (2000)
- Newberry/Webster/Lewis/Van Arnam*, Management of spent hens. *J. Appl. Anim. Behav. Sci.* 2(1):13-29 (1999)
- Nijdam/Arens/Lambooi/Decuypere/Stegeman*, Factors influencing bruise and mortality of broilers during catching, transport and lairage. *Poult. Sci. J.* 83:1610-1616 (2004)
- Nijdam/Delezie/Lambooi/Nabuurs/Decuypere/Stegeman*, Feed withdrawal of broilers before transport changes plasma hormone and metabolite concentrations. *Poult. Sci.* 84:1146–1152 (2005)
- Northcutt/Buhr/Berrang/Fletcher*, Effects of replacement finisher feed and length of feed withdrawal on broiler carcass yield and bacteria recovery. *Poult. Sci. J.* 82:1820 – 1824 (2003)
- OIE*, Terrestrial Animal Health Code - 28/06/2019, Chapter 7.10. Animal Welfare and Broilerchickens, Productionsystems.
https://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Health_standards/tahc/current/chapitre_aw_broiler_chicken.pdf (2019) (Abfrage: 28.3.2021)
- Ostrowski-Meissner*, The physiological and biochemical responses of broilers exposed to short-term thermal stress. *Comp. Biochem. Physiol. A.* 70:1-8 (1981)

- Pacholewicz/Heemskerck*, Zur Bedeutung der Nüchternungszeit von Geflügel für die Schlachthygiene. 54. Arbeitstagung des Arbeitsgebietes Lebensmittelhygiene der DVG, Garmisch-Partenkirchen (2013)
- Petracci/Bianchi/Cavani/Gaspari/Lavazza*, Preslaughter mortality in broiler chickens, turkeys, and spent hens under commercial slaughtering. *Poult. Sci. J.* 85(9):1660-1664 (2006)
- Radin/Swayne/Gigliotti/Höpf*, Renal function and organic anion and cation transport during dehydration and/or food restriction in chickens. *J. Comp. Physiol. B* 166:138-143 (1996)
- Rault/Cree/Hemsworth*, The effects of water deprivation on the behavior of laying hens. *Poult. Sci.* 95(3):473-81 (2016)
- Rigby/Pettit*, Changes in the Salmonella status of broiler chickens subjected to simulated shipping conditions. *Can. J. Comp. Med.* 44:374-381 (1980)
- Rigby/Pettit*, Effects of feed withdrawal on the weight, fecal excretion and salmonella status of market age broiler chickens. *Can. J. Com. Med.* 45:363-365 (1981)
- Rodrigues/Café/Jardim Filho/Oliveira/Trentin/Martins/Minafra*, Metabolism of broilers subjected to different lairage times at the abattoir and its relationship with broiler meat quality. *Arquivo Brasileiro de Medicina Veterinaria e Zootecnia.* 69:733-741. (2017); zit nach *EFSA* (2019)
- Ross/Hurnik/Morrison*, Effect of controlled drinking time on feeding behavior and growth of young broiler breeder females. *Poultry Sci.* 60:2176-2181 (1981)
- Rutter/Scott/Moran*, The aversiveness of mechanical conveying to laying hens. *Brit. Poult. Sci.* 34:279-85 (1993); zit nach *Neff* 2000
- Saleh/Jaksch*, The effect of stress factors on blood leucocytic count, glucose and corticoids in Chickens. *Zentralblatt für Veterinärmedizin A.* 24(3):220-228 (1977)
- Savory*, Relationship between food and water intake and effects of water restriction on laying brown Leghorn hens. *Brit. Poult. Sci.* 19:631-641 (1978)
- Savory*, Diurnal feeding patterns in domestic fowls: a review. *Appl. Animal Ethol.* 6:71-82 (1980)
- Scanes/Merrill/Ford/Mausler/Horowitz*, Effects of stress (hypoglycaemia, endotoxin, and ether) on the peripheral circulating concentration of corticosterone in the domestic fowl (*Gallus domesticus*). *Comp. Biochem. Physiol. C.* 66:55-60 (1980)
- Scholtyssek/Ehinger*, Transporteinflüsse auf Broiler und deren Schlachtkörper, *Arch. Geflügelk.* 40:27-35 (1976)
- Schwartzkopf-Genswein/Faucitano/Dadgar/Shand/Gonzalez/Crowe*, Road transport of cattle, swine and poultry in North America and its impact on animal welfare, carcass and meat quality: a review. *Meat Sci.* 92:227-243 (2012)
- Scott/Satterlee/Jacobs-Perry*, Circulating corticosterone responses of feed and water deprived broilers and Japanese quail. *Poult. Sci.* 62:290-297 (1983)
- Sharp/Klandorf/Lea*, Influence of lighting cycles on daily rhythms in concentrations of plasma tri-iodothyronine and thyroxine in intact and pinealectomized immature broiler hens (*Gallus domesticus*). *J. Endocrinol.* 103(3):337-45 (1984)
- Siegel/Guhl*, The measurement of some diurnal rhythms in the activity of White Leghorn cockerels. *Poult. Sci.* 35:1340-1345 (1956)
- Siegmann*, Ernährung, in *Siegmann* (Hrsg), *Kompendium der Geflügelkrankheiten.* Pareys Studentexte (1993) 44-55

- Sprafke*, Untersuchung zweier Transportvarianten im Hinblick auf das Tierwohl bei ökologisch aufgezogenen Junghennen, vet. med. Diss. LMU München (2017)
- Sprenger/Vengestell/Tuytens*, Measuring thirst in broiler chickens. *Anim. Welfare*. 18:553–560 (2009)
- Summers/Leeson*, Comparison of feed withdrawal time and passage of gut contents in broiler chickens in crates or litter pens. *Can. J. Anim. Sci.* 59:63–66 (1979)
- Taylor/Helbacka*, Field studies of bruised poultry. *Poult. Sci.* 47:1166–1169 (1968)
- Terlow/Arnould/Auperin/Berri/Le Bihan-Duval/Deiss/Lefevre/Lensink/Mournier*, Pre-slaughter conditions, animal stress and welfare: current status and possible research. *Animal*. 2(10):1501-1517 (2008)
- Vanderhasselt/Buijs/Sprenger/Goethals/Willemsen/Duchateau/Tuytens*, Dehydration indicators for broiler chickens at slaughter. *Poult. Sci.* 92:612–619 (2013)
- Veerkamp*, The influence of fasting and transport on yields of broilers. *Poult. Sci.* 57:619-627 (1978)
- Veerkamp*, Good handling gives better yield. *Misset Int. Poult.* 2(3):30-33 (1986)
- Vecerkova/Vecerek/Voslarova*, Welfare of end-of-lay hens transported for slaughter: effects of ambient temperature, season, and transport distance on transport-related mortality. *Poult. Sci. J.* 98(12):6217-6224 (2019)
- Villarroel/Pomares/Ibanez/Lage/Martinez-Guijarro/Mendez/de Blas*, Rearing, bird type and pre-slaughter transport conditions I. Effect on dead on arrival. *Spanish Journal of Agricultural Research*, 16, e0503. <https://doi.org/10.5424/sjar/2018162-12013> (2018)
- Voslarova/Janackova/Vitula/Kozak/Vecerek*, Effects of transport distance and the season of the year on death rates among hens and roosters in transport to poultry processing plants in the Czech Republic in the period from 1997 to 2004. *Veterinari Medicini*. 52(6):262-266 (2007)
- Voslarova/Chloupek/Vosmerova/Chloupek/Bedanova/Vecerek*, Time course changes in selected biochemical indices of broilers in response to pretransport handling. *Poult. Sci. J.* 90:2144–2152 (2011)
- Voslarova/Chloupek/Bedanova/Chloupek/Kruzikova/Blahova/Vecerek*, Changes in selected biochemical indices related to transport of broilers to slaughterhouse under different ambient temperatures. *Poult. Sci. J.* 89:2719–2725 (2010)
- Warriss/Bevis/Brown/Edwards*, Longer journeys to processing plants are associated with higher mortality in broiler chickens. *Br. Poult. Sci. J.* 33(1):201-206 (1992)
- Warriss/Kestin/Brown/Knowles/Wilkins/Edwards/Austin/Nicol*, The depletion of glycogen stores and indices of dehydration in transported broilers. *Br. Vet. J.* 149:391-398 (1993)
- Warriss*, The welfare of animals during transport. *Vet. Annual*. 36:73-85 (1996)
- Warriss/Wilkins/Knowles*, The influence of ante mortem handling in poultry meat quality, in *Petracci/Bianci/Cavani* (eds), Pre-slaughter handling and slaughtering factors influencing poultry product quality. *World. Poult. Sci. J.* 66:17-26 (2010) (1999)
- Warriss/Wilkins/Brown/Phillips/Allen*, Defaecation and weight off the gastrointestinal tract after feed and water withdrawal in broilers. *Brit. Poult. Sci. J.* 45:61-66 (2004)
- Warriss/Pagazaurtundua/Brown*, Relationship between maximum daily temperature and mortality of broiler chickens during transport and lairage. *Brit. Poult. Sci. J.* 46(6):647-651 (2005)

- Webster, Behavior of white leghorn laying hens after withdrawal of feed. *Poult. Sci. J.* 79(2):192-200 (2000)
- Webster, Physiology and Behavior of the hen during induced molt. *Poult. Sci. J.* 82:992-1002 (2003)
- Weeks/Brown/Richards/Wilkins/Knowles, Levels of mortality in hens by end of lay on farm and in transit to slaughter in Great Britain. *Vet. Rec.* 170:647 (2012)
- Wolff, Auswirkungen der maschinellen Masthuhn-Verladung im Vergleich zur manuellen Verladung auf Tierwohl und Verhalten anhand von Stressparametern. *Vet med Diss, LMU München* (2020)
- Wolff/Klein/Rauch/Erhard/Mönch/Härtle/Schmidt/Louton, Harvesting-induced stress in broilers: Comparison of a manual and a mechanical harvesting method under field conditions. *Appl. Anim. Behav. Sci.* <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2019.104877> (2019)
- Zentek/Jeroch, Verdauung und Resorption, in *Jeroch/Simon/Zentek* (Hrsg), Geflügelernährung, 2. Aufl (2019) 86–87
- Zhang/Yue/Zhang/Xu/Wu/Yan/Gong/Qi, Transport stress in broilers: Blood metabolism, glycolytic potential and meat quality. *Poultry Sci.* 88:2033-2041 (2009)
- Zuidhof/McGovern/Schneider/Feddes/Robinson/Korver, Effects of feed withdrawal time on the incidence of fecal spillage and contamination of broiler carcasses at processing. *J. of Applied Poultry Research.* 13:171-177 (2004)

Korrespondenz:

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns*
Direktorin der Klinik für Vögel und Reptilien
Universität Leipzig
An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig
E-Mail: krautwald@vmf.uni-leipzig.de

Dr.ⁱⁿ *Christine Ahlers*
Geflügelgesundheitsdienst
Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena
E-Mail: cahlers@thtsk.de

Univ.-Prof. i.R. Dr. *Reinhard Fries*
c/o Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene
Zentrum für Veterinary Public Health
AG Fleischhygiene
Königsweg 69
14163 Berlin
E-Mail: reinhard@friesconsult.de

**Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns /
Rebecca Grienberger**

Erfahrungen mit der Haltung von Bruderhähnen

Ein Literaturreview

DOI: 10.35011/tirup/2021-15

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	256
II. Allgemeines	257
A. Definition Bruderhahn und eingesetzte Herkünfte	257
B. Entwicklung der Bruderhahnhaltung in Deutschland	258
III. Haltung	259
A. Haltungsdauer	259
B. Haltungsvorgaben	260
C. Haltungsform	261
D. Strukturierung der Umwelt	262
IV. Tiergesundheit	263
A. Verhalten	263
B. Erkrankungen/ tierärztliche Behandlungen	266
V. Fütterung/Futtermittelverwertung	268
A. Futter	268
B. Mastleistung	269
VI. Schlachtung	271
A. Schlachtkörper	271
B. Verfügbare Schlachthöfe	273
VII. Vermarktung	274
VIII. Verwendete und gelesene Literatur	275

Abstract: Die Aufzucht der männlichen Nachkommen der Legehennenlinien, die sog Bruderhahnmast, wird als eine der möglichen Alternativen zum Töten

männlicher Eintagsküken angesehen. Im Rahmen eines Gutachtauftrags für das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde zu dieser Thematik ein Literaturreview durchgeführt. Die wenigen wissenschaftlichen Publikationen zur Bruderhahnmast beziehen sich größtenteils nicht auf die Haltung selbst, sondern eher auf Leistungsdaten und Daten zur Schlachtung. In Bezug auf die Tiergesundheit scheint die Aufzucht der Bruderhähne weitgehend unproblematisch. Erfahrungen aus der Legehennenhaltung können genutzt werden, um die längere Haltung von Bruderhähnen zu optimieren (zB hinsichtlich Stallstrukturierung, Impfungen). Grundsätzlich existiert in der Mast von Bruderhähnen ein Zielkonflikt zwischen der (ökologischen) Nachhaltigkeit und der tierethischen Verantwortung. Die längere Mastdauer und der höhere Futtermittelverbrauch der Bruderhähne wirkt sich nachteilig auf die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit aus. Der Einsatz von extensiveren Proteinquellen bietet hier zB die Möglichkeit, unter Einhaltung ethischer Anforderungen, den ökologischen Zielen stärker Rechnung zu tragen. Hähne des Legetyps zu „mästen“ ist zur Zeit jedoch keine Alternative für den Massen- oder Weltmarkt. Für eine Nische trägt dieser Ansatz aber zur Diversifizierung des Marktes bei.

Schlagnworte: egg-type cockerel, männliche Legehybriden, laying hen brothers

Hinweis: Die Autorinnen danken dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die finanzielle Unterstützung.

I. Einleitung

Das Töten männlicher Eintagsküken aller Nutzungsrichtungen ist in Deutschland ab dem 1.1.2022 verboten. Mögliche Alternative hierzu ist einerseits die In-ovo-Geschlechtsbestimmung. Alternativ wird durch Kreuzung von Mast- und Legelinien die Zucht sogenannter „Zweinutzungshühner“ als Kompromisslösung bei zweifachem Fokus auf Fleischansatz und Legeleistung verfolgt. Solche auch bereits kommerziell erhältlichen Zuchtlinien – zB „Lohmann Dual“, ÖTZ „Coffee“ und „Cream“ oder „Triesdorfer Landhuhn“ – weisen allerdings zurzeit noch deutlich geringere wirtschaftliche Leistungen (geringere Legeleistung und Eigröße, höherer Futtermittelverbrauch bei längerer Mastdauer, wenig Brustmuskulatur) als die spezialisierten Lege- bzw Mastlinien auf. Trotz Akzeptanz durch den Konsumenten lässt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nur ein sehr spezielles Marktsegment mit Produkten von Zweinutzungshühnern bedienen.¹ Ähnliches gilt für andere Gebrauchskreuzungen, wie das „Kolbecksmoorhuhn“ oder das „Herrmannsdorfer Landhuhn“.²

¹ Ua Brümmer et al 2018; Gangnat et al 2018.

² Krautwald-Junghanns 2021.

Die Aufzucht der männlichen Nachkommen der Legehennenlinien, die sog Bruderhahnmast („laying hen brothers“, „egg-type cockerel“), wird ebenfalls als eine der möglichen Alternativen zum Töten männlicher Eintagsküken angesehen. Diese ist aber ua mit einer längeren Mastdauer, einer herabgesetzten Mastleistung und einem geringeren Anteil an dem bei Verbrauchern besonders beliebten Brustmuskelfleisch verbunden.³

Vermarktungsmöglichkeiten von Bruder- und Zweinutzungshähnen werden insb nach längerer Mastdauer in der Produktion von hochwertigen Fleisch- und Wurstwaren im oberen Preissegment gesehen.⁴ Die Rewe Group lässt mit ihren Bruderhahninitiativen „Spitz & Bube“ bei Rewe sowie „Herzbube“ bei Penny bereits Bruderhähne mästen. Auch Aldi Nord und Aldi Süd bieten mit „Henne & Hahn!“ Eier aus Bodenhaltung an, deren „Brüder“ mit aufgezogen werden. Weitere konventionelle Initiativen sind zB „Bruderhahnaufzucht“, „Henne & Hahn“ und die „Huhn & Hahn Initiative“.⁵

Ökologische Initiativen gibt es daneben ua als „Bruder Herz“, Brudertier-Initiative Deutschland, Bruderküken-Initiative, Bruderhähnchen, Haehnlein, „Hahnglück“, Hennen Gockel Ei, Huhn & Hahn Bio Initiative, Initiative Bruder-Ei, Königshofer, „Stolzer Gockel“ Bicklhof.⁶

In der Schweiz wurden die Hähne der Legerassen bspw als sog „Sexgüggeli“ auf dem Nischenmarkt direkt angeboten. Der Schweizer Verbraucher nutzt und akzeptiert dieses Angebot jedoch kaum. In Italien finden die Hähne der Legeherkünfte als Frischgeflügel eher ihren Absatz. Aber auch hier handelt es sich um einen Nischenmarkt.⁷

In einer Anhörung im deutschen Bundestag zum Thema Kükentöten wurde ua dringender Regelungsbedarf für die Bruderhahnaufzucht angemahnt. Es fehlten sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch die erforderlichen Stallkapazitäten für die erwartbar große Anzahl an Bruderhähnen bei Inkrafttreten des Verbots des Tötens von Eintagsküken.⁸

II. Allgemeines

A. Definition Bruderhahn und eingesetzte Herkünfte

Bruderhähne sind männliche Geschwister der Legehennen, welche nicht unmittelbar nach dem Schlupf getötet, sondern aufgezogen, gemästet und

³ König et al 2010, 2012 a/b.

⁴ Schütz et al 2018; Siekmann et al 2018.

⁵ BID 2021.

⁶ BID 2021.

⁷ Ziti nach König 2012.

⁸ DGS 2021.

geschlachtet werden. Es handelt sich also um männliche Legehybride.⁹ Da das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, schlüpft je Legehennen auch ein Hahn.

Eine genauere Definition des „Bruderhahns“ auch unter Einbeziehung der Haltungsdauer ist in der wissenschaftlichen Literatur nicht zu finden. Im Gegensatz zum Zweinutzungshuhn werden hier aber wie erwähnt herkömmliche Legehennenlinien eingesetzt, bei denen die Hennen eine hohe Legeleistung aufweisen. Bruderhähne stammen dabei idR aus heute gebräuchlichen Lege-linien der Lohmann Tierzucht GmbH. Diese bietet derzeit neun Hybrid-Linien von Legehennen in Deutschland an, wie zB „Lohmann Tradition“ oder „Lohmann Brown“ (LB). Von Lohmann Brown gibt es dann wiederum Untergruppen wie LB-Classic, LB-Lite und LB-Plus.¹⁰ Neben LB werden für die Bruderhahn- mast auch Lohmann Selected Leghorn- (LSL) und Lohmann Sandy-Legehybriden eingesetzt, wobei die Braunleger (LB) aufgrund des meist höheren Lebendgewichts bzw des daraus resultierenden größeren Schlachtgewichts vorgezogen werden.

Die Legelinie Lohmann Brown Plus wird auf den meisten Bio-Höfen eingesetzt und zeichnet sich durch ihr ruhiges Wesen und die sehr gute Verträglichkeit gegenüber ökologischen Fütterungskonzepten aus.¹¹ Bruderhähne dieser Linie haben ein höheres Schlachtgewicht und eine bessere Schlachtkörperzusammensetzung als Legehybriden der Linie Lohmann Brown Classic.¹²

Lohmann Sandy wird va in Österreich in der Bruderhahnhaltung verwendet. Ursprünglich wurden diese Legehybriden für den tropischen Raum als Legehennen gezüchtet.¹³ Verkauft werden die Tiere von der Eiermacher GmbH in Österreich, welche über eigene Brütereien, Schlachthöfe und eine Fleischverarbeitungsanlage für Bruderhähne verfügt. Die Bruderhähne der Linie Lohmann Sandy werden auf Bio-Höfen aufgezogen. Die zugehörigen Legehennen werden auch nach Deutschland verkauft.¹⁴

Auch die männlichen Nachkommen der Hybridzucht Domäne Gold und Domäne Silver werden als Bruderhähne gehalten. Dabei handelt es sich um Kreuzungen der Rassen White Rock und New Hampshire. Der Unterschied zu den zuvor genannten Legehybriden liegt va darin, dass sie aus der Ökologischen Tierzucht gGmbH stammen.¹⁵

B. Entwicklung der Bruderhahnhaltung in Deutschland

Verschiedene Initiativen ziehen Bruderhähne sowohl in der ökologischen als auch in der konventionellen Landwirtschaft auf (s Pkt I). Eine der ersten war

⁹ Giersberg/Kemper 2018a.

¹⁰ Lohmann Breedern oD.

¹¹ Ökologische Tierzucht 2017.

¹² Kaufmann/Andersson 2013.

¹³ Ökologische Tierzucht 2017.

¹⁴ Die Eiermacher GmbH oD.

¹⁵ Ökologische Tierzucht 2017.

die Bruderhahn Initiative Deutschland (BID, heute Brudertier Initiative), die 2012 gegründet wurde. Allen Initiativen gemeinsam ist, dass die Mast der Bruderhähne durch einen Aufpreis auf die Eier querfinanziert wird, um den ökonomischen Nachteil auszugleichen. Bei der BID beträgt der Mehrpreis pro Ei 4 ct; dieser wird für die Aufzucht der Hähne und die Vermarktung verwendet.¹⁶

Genauere Zahlen, wie viele Bruderhähne in Deutschland gehalten werden, existieren aktuell nicht, da ihre Haltung noch nicht bundesweit statistisch erfasst wird. 2014 wurden im ökologischen Landbau Schätzungen zufolge 100.000 Bruderhähne aufgezogen, bei 3 Mio Bio-Legehennen sind das 3,3 %.¹⁷ Nach Berichten der Zeitung Merkur (4.6.2021) seien 2017 im Ökolandbau etwa 6 % der 4,4 Mio „Bruderhähne“ aufgezogen worden, was etwa 200.000 Tiere umfasst. Die Brudertier Initiative Deutschland ziehe jährlich ca 70.000 Hähne groß.

III. Haltung

A. Haltungsdauer

Die Haltungsdauer sog Bruderhähne unterscheidet sich je nach Haltungsfarm und Zielgewicht und beträgt 10–22 Wochen (im Vergleich zu konventionellen Broilern mit ca 4–6 Wochen) mit maximal ca 2 kg Endgewicht. Die IG Bio-Initiative schreibt zB vor, dass die Hähne bei der Schlachtung mindestens 91 Tage alt bzw 1,6 kg schwer sein müssen.¹⁸

Bei der Brudertier Initiative Deutschland werden die Hähne zusammen mit den Hennen bis zur 5. Woche aufgezogen, danach werden sie in den Maststall umgesiedelt, dort werden die Bruderhähne 18-22 Wochen lang gemästet.¹⁹ Im KAT-Leitfaden (2021) zur Hahnenaufzucht aus Legehybridlinien wird ein Mindestschlachtalter von 70 Tagen und ein Mindestgewicht von 1.300 g gefordert.

In Österreich hält Die Eiermacher GmbH die Bruderhähne der Herkunft Lohmann Sandy nur 9-10 Wochen. Die Hähne werden dort mit 1 kg Lebendgewicht geschlachtet.²⁰

In den Untersuchungen von *Andersson* (2013) (ökologische Erzeugung in einem Hühnermobilstall, LB-Hähne, 4 x 500 Tiere) hatten die Hähne durch eine 10-tägige Verlängerung der Mast von 70 auf 80 Tage ein mittleres Lebendgewicht von 1528 g (Mittel über alle Herden); die Ergebnisse zeigten im

¹⁶ BID oD.

¹⁷ Hörning/Häde 2015.

¹⁸ IG Bio-Initiative 2021.

¹⁹ BID oD.

²⁰ Die Eiermacher oD.

Vergleich eine deutlich erhöhte Lebendmassezunahme innerhalb dieser letzten zehn Tage.

In Studien von Müller et al (2019) erreichten die LB-Hähne bei einer Haltungsdauer von 18 Wochen 2 kg. Auch nach Berichten einzelner Betreiber erreichen LB+-Hähne nach 18 Wochen ein Lebendgewicht von 1,9-2,1 kg.²¹

B. Haltungsvorgaben

Die **EU-Durchführungs-VO 2020/464** enthält auch Vorgaben zur Bruderhahnaufzucht in der ökologischen Landwirtschaft. Abschn 4, Art 13 benennt dabei ua auch die Erfordernisse der Bruderhahnhaltung. Des Weiteren werden im Anh I Teil IV hierzu folgende Zahlen angegeben:

Besatzdichte und Mindeststallfläche: 21 kg Lebendgewicht pro m²

Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 10 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 100 cm² erhöhte Sitzebenen pro Tier

Besatzdichte und Mindestaußenfläche in m² pro Tier: 1.

Im KAT-Leitfaden (2021) werden ebenso Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen zur konventionellen und ökologischen Hahnaufzucht genannt. Dies sind neben der Besatzdichte und den Sitzstangen (s nachfolgend) zB Angaben betreffend Herkunft der Hähne, nutzbare Flächen, Scharflächen, Beschäftigungsmaterial/Staubbaden, Futter- und Tränkevorrichtungen, Lichtverhältnisse, Stallklima, stromführende Drähte und Notstromversorgung.

Konventionelle Junghahnaufzucht aus Legehybridlinien.²²

Besatzdichte (ab 1.1.2022): ab dem 35. Lebenstag (LT) max 18 Tiere/m². In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen (höchstens 4) beträgt die Besatzdichte max 40 Tiere/m².

Sitzstangen müssen ab dem ersten Lebenstag vorhanden sein (mind 1/3 davon erhöht) und dürfen ab dem 35. LT eine Länge von 6 cm/Tier nicht unterschreiten. Die Stangen sollten 17 cm Abstand zur Wand und mind 25 cm waagrechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum muss bei Stangen, die angefliegen werden, mind 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mind 20 cm.

Ökologische Junghahnaufzucht aus Legehybridlinien.²³

Besatzdichte ab dem 1. LT 100 Tiere/m², ab dem 35. LT 14 Tiere/m². In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen (höchstens drei) beträgt die Besatzdichte max 28 Tiere/m². Gemeinsame Voraufzucht Hähne/Hennen bis zum 50. Lebenstag 100 Tiere/m², danach max 14 Tiere/m², mehrere Ebenen: max 28 Tiere/m².

²¹ Mayer 2021.

²² KAT 2021.

²³ KAT 2021.

Auslauf: für Neubauten: mind $1 \text{ m}^2/\text{Tier}$ Auslauf. Die Hähne müssen mindestens $1/3$ ihrer Lebenszeit Zugang zu Grünauslauf haben.

Wintergarten: empfohlen, mind $1 \text{ m}^2/56$ Tiere

Sitzstangen müssen ab dem ersten Lebenstag vorhanden sein (mind $1/3$ davon erhöht) und dürfen ab dem 35. LT eine Länge von $10 \text{ cm}/\text{Tier}$ nicht unterschreiten. Die Stangen sollten 17 cm Abstand zur Wand und mind 25 cm waagrechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum muss bei Stangen, die angefliegen werden, mind 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mind 20 cm .

Auch die IG Bio-Initiative gab 2021 neue Systemvorgaben für ökologische Bruderhahnaufzucht heraus:

Besatzdichte ab dem 1. LT $100 \text{ Tiere}/\text{m}^2$, ab dem 11. LT $50 \text{ Tiere}/\text{m}^2$ und ab dem 35. LT $18 \text{ Tiere}/\text{m}^2$ bzw $21 \text{ kg}/\text{m}^2$. In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen beträgt die Besatzdichte max $28 \text{ Tiere}/\text{m}^2$. In Mobilställen darf die Besatzdichte von 16 Tieren bzw $30 \text{ kg}/\text{m}^2$ nicht überschritten werden.

Auslauf: $1 \text{ m}^2/\text{Tier}$ Auslauf muss ab der 10. LW gewährleistet werden. Die Hähne müssen mindestens $1/3$ ihrer Lebenszeit Zugang zu Grünauslauf haben, dabei kann ein überdachter Auslauf genutzt werden.

Wintergarten: obligatorisch.

Sitzstangen müssen ab dem ersten Lebenstag vorhanden und ab dem 35. LT für alle Tiere verfügbar sein. Sie müssen in unterschiedlichen Höhen angeordnet werden und dabei einen Abstand von 20 cm nicht unterschreiten. Oberhalb der Sitzstangen sollten 45 cm Freiraum bestehen bleiben.

C. Haltungsfom

Je nach Hof und /oder zusätzlich gemäß den Bestimmungen von Bio-Label-Programmen werden Bruderhähne in einstufigen Systemen mit oder ohne Zugang zur Weide oder in Mobilställen gehalten. Die Haltung kann dabei in den ersten Wochen gemischt-geschlechtlich sein, später sollten die Hähne dann separiert werden, da sie andere Fütterungsanforderungen haben. Die Haltungsfom scheint dabei zunächst keinen großen Einfluss auf die Gewichtsentwicklung zu haben:

So lag das Lebendgewicht nach 70 Tagen Mast in ökologischer Haltung in Versuchen der Hochschule Osnabrück²⁴ bei 1226 g bei LB-Hähnen in **Stallhaltung** und 1218 g bei LB-Hähnen aus einer gemischt-geschlechtlichen Herde im **Mobilstall** und unterschied sich somit nur geringgradig zwischen den beiden Haltungsfomen. Die im genannten Versuch erzielten Ergebnisse hinsichtlich des Mastendgewichts am Tag 70 sind zudem vergleichbar mit den Angaben in der Literatur²⁵ bei **konventioneller Mast** der Tiere.

²⁴ Andersson 2013.

²⁵ Damme/Ristic 2003; Murawska/Bochno 2007.

Da Eierproduzenten meist weder die Kapazitäten noch das Fachwissen für die Bruderhahnaufzucht haben, sind spezialisierte Betriebe notwendig.²⁶

Die Mobilstallhaltung (für das Halten von Legehennen konzipiert) unter ökologischen Bedingungen erscheint für den Mäster anspruchsvoller. Es müssen zusätzliche management- und haltungstechnische Maßnahmen ergriffen werden, da die Hähne im Vergleich zu herkömmlichen Broilern deutlich lebhafter sind.²⁷ So waren in den Untersuchungen der Hochschule Osnabrück für eine Nutzung eines Legehennenmobilstalles als Aufzucht- oder Maststall für Bruderhähne einige technische Veränderungen erforderlich: *„Die Aufstallung von Eintagsküken machte ein Nachrüsten des Stalles mit einer Heizung (Gasheizquelle) erforderlich. Des Weiteren wurde der starr aufgehängte Nippeltränkenstrang an eine feingliedrige Kette gehängt, so dass eine stufenlose Höhenverstellung möglich war. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, automatische Hängetränken anzuschließen, über welche eine automatische Wasserversorgung in den Kükenringen sichergestellt wurde. Die Maschenbreite der Rostenebene des Stalles wurde durch das Auslegen von Windnetzjalousien (10 x 8 mm) verkleinert. Um den Stall optimal zu nutzen, wurde der Stallraum durch Installation eines Außenklimabereiches (30 m²) erweitert“.*²⁸

Die Firma Farmermobil entwarf ebenfalls zusammen mit dem Bio-Geflügelhof Südbrock einen Mobilstall eigens für die Haltung von Bruderhähnen, welcher speziell auf die Bedürfnisse der Tiere angepasst sein soll. Der Bruderhahn-Mobilstall ist auf dem Geflügelhof seit 2018 in Betrieb.²⁹

In den Experimenten von Kaufmann et al (2016) und Müller et al (2019) wurde zudem beobachtet, dass die LB-Hähne eine Art „Futterverschwendungsverhalten“ aufwiesen. Daher sollten die in der Praxis üblichen Futterautomaten an dieses Verhalten angepasst werden.

D. Strukturierung der Umwelt

Eine Anpassung der Ställe an die Erfordernisse der Bruderhahnhaltung ist nötig; dies bezieht sich wie bereits erwähnt auf Tränke- und Fütterungstechnik, verschiedene Funktionsbereiche (Aufbaumen, Ruheverhalten) bzw eine Strukturierung im Stall und/oder angepasste Gruppengrößen, intensives Herdenmanagement und Tierbetreuung, sowie besonders geschultes Personal.³⁰ Die Ställe sind daher zB idR mit Sitzstangen ausgestattet und mit Strohbällen angereichert.

Erhöhte Sitzstangen oder andere erhöhte Ruheplätze, wie Strohbällen oder erhöhte Ebenen, sind dabei allgemein für das artspezifische Ruhever-

²⁶ Giersberg/Kemper 2018a.

²⁷ Kaufmann/Andersson 2011.

²⁸ Andersson 2013.

²⁹ Farmermobil 2018; Geflügelhof Südbrock 2018.

³⁰ Kaufmann et al 2016.

halten der Hühner essentiell. Außerdem können die Sitzstangen tagsüber auch zum Ausweichen bei Auseinandersetzungen genutzt werden.

Um dem aggressiven Verhalten der Hähne mit zunehmendem Alter entgegenzuwirken, muss der Stall mit Beschäftigungsmaterialien angereichert und die Umwelt strukturiert werden.³¹ Prinzipiell sollte den Tieren dabei analog den Vorgaben für Legehennen³² zur Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus so früh wie möglich manipulierbares Beschäftigungsmaterial angeboten werden. So empfehlen *Giersberg* und *Kemper*³³ eine zusätzliche Anreicherung der Umgebung (zB Heuballen, Grassilage oder Sandbademöglichkeiten).

Die im Integhof-Projekt³⁴ erhobenen Indikatoren zeigten, dass die Haltung von Hähnen der Lege- und der Zweinutzungslinie hinsichtlich des Tierwohls unproblematisch ist. Elemente zur Stallstrukturierung, wie Sitzstangen, werden von beiden Genetiken gut angenommen und sollten daher unbedingt zur Verfügung stehen.

Ein Kaltscharrraum und Zugang zu Grünauslauf bieten zusätzlich Beschäftigungsreize für die Hähne. Dabei sollte darauf geachtet werden, auch den Auslauf abwechslungsreich zu strukturieren.³⁵ *Andersson* (2013) untersuchte vier Herden mit jeweils ca 500 Hähnen. Ein überdachter Kaltscharrraum mit regelmäßigem Neuangebot von Grünbewuchs wurde von allen Herden sehr intensiv genutzt.

IV. Tiergesundheit

A. Verhalten

Die Herkünfte Lohmann Brown und Lohmann Dual zeigten in Studien von *Hillemacher* und *Tiemann*³⁶ insgesamt betrachtet ein relativ ähnliches, aufgeschlossenes Verhältnis dem Menschen gegenüber. Demgegenüber zeigten im Integhof-Versuch³⁷ die männlichen Zweinutzungshühner (LD) eine größere Zutraulichkeit gegenüber dem Menschen als Bruderhähne der Genetik LB+.

In einem Forschungsprojekt der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn³⁸ wurden 3 Genetiken (LB-Hähne, sowie LD und Ross) in gemischt-geschlechtlichen Gruppen unter den Bedingungen einer konventionellen Freilandhaltung aufgestellt. Die Gruppen blieben bis zum Ende der 10.

³¹ *Giersberg/Kemper* 2018a.

³² *NMELV* 2017.

³³ *Giersberg/Kemper* 2018a.

³⁴ *Rautenschlein et al* 2019.

³⁵ *NMELV* 2017.

³⁶ *Hillemacher/Tiemann* 2018.

³⁷ *Rautenschlein et al* 2019.

³⁸ *Hillemacher/Tiemann* 2018.

Lebenswoche gemischt-geschlechtlich, die Hähne wurden dann weiter getrennt bis zur max 20. Lebenswoche gehalten. Im Versuch schwankten die Aktivitätslevel innerhalb der untersuchten Genetiken stark zwischen den unterschiedlichen Lebenswochen, signifikante Unterschiede zwischen den Herkünften bestanden jedoch keine. Alle drei Herkünfte zeigten keine größeren Auffälligkeiten in Bezug auf ihr Tierwohl, die morphologische Bonitierung verlief ohne Befunde und die LB-Hähne zeigten eine gute Anpassung an ihre Haltungsumwelt.

Fortbewegung/Aufbaumen

Bruderhähne sind wesentlich lebhafter und bewegungsfreudiger als herkömmliche Broiler, daher ist auch zB die Strukturierung der Ställe auch zur Entschleunigung von schnellen Herdenbewegungen (Fluchtbewegungen) notwendig.³⁹

Eine Untersuchung im Integhof-Projekt betraf das Verhalten im Vergleich Dual-Hähne, Bruderhähne einer konventionellen Legelinie (LB) und Hähne einer konventionellen Mastlinie (Ross 308). Dabei wurde einerseits untersucht, ob die Hähne Sitzstangen oder Gitterroste zum Ruhen bevorzugen und welche Höhe dieser Strukturen sie am häufigsten nutzen. „Dabei wurden von den Dual-Hähnen (LD) sowohl tagsüber als auch nachts hohe Gitterroste (50 cm) gegenüber niedrigen bevorzugt. Die Verhaltensaktivität der LD-Hähne war mit der Verhaltensaktivität der langsam wachsenden Bruderhähne vergleichbar und deutlich höher als die der schnell wachsenden Ross-Hähne. Die Bruderhähne zeigten bei Angebot erhöhter Gitterroste eine erhöhte Verhaltensaktivität. Die Lauffähigkeit bzw die motorische Koordination der LD-Hähne war mit jener der Bruderhähne vergleichbar und deutlich besser als jene der schnell wachsenden Masthähne“. Angebotene Sitzstangen (28 cm und 57 cm Höhe) wurden im Integhof-Projekt von den LB- und LD-Hähnen zum ersten Mal am 13. bzw am 17. Lebenstag genutzt. Durchschnittlich befanden sich tagsüber 0,3 LB+-Hähne/m und 1,0 LD-Hähne/m auf den Sitzstangen. In der Dunkelphase wurden im Durchschnitt 0,8 LB+-Hähne/m bzw 1,7 LD-Hähne/m auf den Sitzstangen gesehen.⁴⁰

Rangkämpfe/Verletzungen/Federpicken

Bei auf Mastleistung gezüchteten Broilern bildet sich aufgrund der kurzen Lebenszeit keine Rangordnung aus, dementsprechend sind aggressive Auseinandersetzungen auch bei Gruppengrößen von 18.000 Tieren sehr selten. Erst in der 7. bis 12. Lebenswoche wäre mit einem deutlichen Anstieg des aggressiven Verhaltens zu rechnen.⁴¹

Im Integhof-Projekt⁴² wurden LB+-Hähne im Vergleich zu LD-Hähnen (Lohmann Dual, Zweinutzungs-genetik) während der Mast (Haltung mit Aufbaumöglichkeiten) auf Verletzungen – hier als Indikator für mögliches Aggressi-

³⁹ Kaufmann et al 2016.

⁴⁰ Rautenschlein et al 2019.

⁴¹ Bessei/Reiter 2009.

⁴² Rautenschlein et al 2019.

onsverhalten – untersucht. Bei Hähnen beider Genetiken traten lediglich kleinere Verletzungen während der Mast bei Einzeltieren auf (bei jeweils < 0,5 % und < 1 % der Tiere).

In den Untersuchungen von *Kaufmann et al* (2016) gab es bei den gehaltenen Bruderhähnen (11.500 Tiere/Stall, konventionelle Bodenhaltung mit Aufbaumöglichkeiten) ebenfalls kaum Anzeichen von Federpicken und/oder Kannibalismus bis zur 11. Lebenswoche.

In experimentellen Studien von *Müller et al* (2019) (1350 Tiere, 5 Abteile mit Auslauf) konnte sogar bis zur 18. Woche keine schweren Verletzungen oder Todesfälle durch Rangkämpfe etc bei LB-Hähnen gesehen werden.

Am Ende der 11-wöchigen Mastperiode in der Studie von *Habig et al* (2016) wiesen dagegen 56 % der LB-Hähne Verletzungen am Kamm und/oder Kehllappen auf, was auf aggressive Interaktionen zwischen den Hähnen innerhalb dieser Gruppen hindeutete. Es handelte sich hier um Gruppengrößen von 500 Tieren, welche in einem reinen Bodenhaltungssystem (ohne Aufbaumöglichkeiten etc.) gehalten wurden.

Da bei der Bruderhahnhaltung im Gegensatz zur Broilermast ausschließlich männliche Tiere gehalten werden und Bruderhähne bis zu 22 Wochen alt werden, häuft sich das agonistische Verhalten der Hähne mit zunehmendem Alter.⁴³ Rangkämpfe auf engem Raum bergen ein gewisses Verletzungspotential und müssen daher bei der Bruderhahnhaltung berücksichtigt werden, um eine tierschutzgerechte Haltung zu gewährleisten. Eine zusätzliche Anreicherung der Umgebung wird daher – wie bereits erwähnt – empfohlen.⁴⁴

An der Hochschule Osnabrück wurden ua in den Jahren 2011-2013 zwei Studien zur Bruderhahnhaltung durchgeführt.⁴⁵ In der ersten Studie zeigten die Hähne eine Tendenz zu Federpicken und Kannibalismus, dies wurde in weiteren Untersuchungen im Jahr 2012 beleuchtet. Die Aufstallung einer gemischt-geschlechtlichen Herde hatte keinen signifikant positiven Einfluss auf das Auftreten von Federpicken bzw Kannibalismus. Verhaltensstörungen traten erneut, teilweise in erheblichem Maße auf. Hier waren die indoor gehaltenen Tiere hinsichtlich der Beschaffenheit des Integuments denen aus den Mobilställen überlegen.

Durch entsprechende Managementmaßnahmen war dieses Problem jedoch weitgehend kontrollierbar, wobei hier die Haltung der Tiere unter kontrollierbaren Bedingungen (indoor) aus Sicht des Managements einfacher ist.⁴⁶

Im erwähnten Forschungsprojekt der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurde bei den untersuchten Tieren unter den Bedingungen einer konventionellen Freilandhaltung tendenziell mit steigendem Alter ein leichter Anstieg des Auftretens von Dominanzverhalten erkennbar. Innerhalb der zweiten Lebenswoche kam es bei den Lohmann Brown zu einem plötzli-

⁴³ *Kaufmann/Andersson* 2015; *Giersberg/Kemper* 2018a.

⁴⁴ *Giersberg/Kemper* 2018a.

⁴⁵ *Andersson* 2012, 2013.

⁴⁶ *Andersson* 2013.

chen Ausbruch von Federpicken, welcher zT zu blutigen Wunden im Bereich der Schwanzfedern führte. Dies stand laut den Autor_innen wahrscheinlich in direktem Zusammenhang mit der herrschenden Stallpflicht und hätte mit früherer Möglichkeit zum Auslauf vermutlich positiv beeinflusst werden können. Gleichzeitig wurde daraus die zwingende Notwendigkeit eines Außenklimabereichs (Kaltscharrraum) gefolgert, um den Tieren die Möglichkeit zu geben, ihr natürliches Verhalten auszuleben, wenn der Zugang zu Freilandflächen nicht gegeben ist. Die bei den LB-Hähnen als Federpicken klassifizierten Verhaltensweisen fielen dabei überwiegend unter die Kategorien „Federpicken mit Federverlust“ und „Bepicken der Haut an bereits kahlen Stellen“.⁴⁷

Als Fazit des Vorangegangenen zeigt sich, dass Federpicken und Kannibalismus auch bei Hähnen des Legetyps multifaktoriell bedingt sind und die Erfahrungen bei Legehennen genutzt werden können,⁴⁸ um diesem Verhalten vorzubeugen.

B. Erkrankungen/tierärztliche Behandlungen

In Bezug auf die Tiergesundheit scheint die Aufzucht der Bruderhähne weitgehend unproblematisch. In einer Studie von *Habig, Beyerbach* und *Kemper*⁴⁹ wurden jeweils etwa 500 Hühner der drei Linien Lohmann Brown (LB), Lohmann Dual (LD) und Ross 308 über eine elfwöchige Mastperiode separat in einem Bodenhaltungssystem gehalten und verschiedene Merkmale der Tiergesundheit innerhalb der letzten zwei Wochen der Mastperiode erfasst. Während die Uniformität der LB-Herde zu jedem Zeitpunkt hoch war, zeigte sich eine starke Streuung der Körpergewichte bei LD und Ross 308. Keines der untersuchten LB- und LD-Hühner wies Deformationen des Brustbeins, Brustgefiederverschmutzungen oder Fußballendermatitis auf.

Mortalität

Sowohl in wissenschaftlichen Projekten als auch in der Praxis war die Sterblichkeitsrate der Bruderhähne (1–2 %) vernachlässigbar.⁵⁰

Auch im Versuch von *Andersson* (2012) betrug die Mortalitätsrate insgesamt 1,77 %, wobei bei den LB und den LB+ eine Verlustrate von 1,58 bzw. 1,95 % zu verzeichnen war.

Jedoch fanden *Kaufmann* und *Andersson*⁵¹ in Untersuchungen mit LB-Herden in einem modifizierten Mobilstallsystem Mortalitätsraten von 12,5 % und 5,6 %, während die indoor gehaltenen LB-Hähne lediglich eine Mortalitätsrate von 1,4 % zeigten. Diese hohen Mortalitätsraten waren auf

⁴⁷ *Hillemacher/Tiemann* 2018.

⁴⁸ *NMELV* 2017.

⁴⁹ *Habig et al* 2016.

⁵⁰ *Kaufmann/Andersson* 2011; *Giersberg et al* 2017.

⁵¹ *Kaufmann/Andersson* 2013.

einen akuten Ausbruch von Federpicken bzw Verluste durch Prädatoren zurückzuführen.⁵²

Im Integhof-Projekt zeigten die LB+-Hähne in allen drei untersuchten Mastdurchgängen eine höhere Mortalität als die Zweinutzungsgenetik (LD), es konnte aber hier in keiner der Herden ein spezifisches Infektionsgeschehen nachgewiesen werden.⁵³

Gefieder und Haut

Managementbezogene Probleme wie Pododermatitis werden kaum beobachtet.⁵⁴

Auch im Forschungsprojekt von *Hillemacher* und *Tiemann*⁵⁵ ließ die morphologische Bonitierung der Tiere zu keinem Zeitpunkt pathologische Veränderungen erkennen, ebenso ließen sich keine Auffälligkeiten im allgemeinen Gesundheitszustand feststellen.

Im Integhof-Projekt wurden Zweinutzungshühner (Lohmann Dual, LD) im Vergleich mit einer kommerziellen Mast-Linie (Ross 308) und einer Legelinie (Lohmann Brown Plus = LB+, Bruderhahn) während der Mast (63–75 Lebensstage) auf Gefiederverschmutzungen und Fußballenveränderungen untersucht. Bei Hähnen der beiden Genetiken LB und LD traten kleine Verletzungen und leichte Fußballenveränderungen während der Mast nur bei Einzeltieren auf (bei jeweils < 0,5 % und < 1 % der Tiere). Generell wurden Gefiederverschmutzungen häufiger bei den LD beobachtet (94 % der Tiere mit leichten Verschmutzungen am Brust-/Bauchbereich zum Ende der Mast) als bei den LB+ (51 %). Schwere Verschmutzungen traten nicht auf.⁵⁶

Prophylaktische Maßnahmen

Mit Ausnahme von Impfungen ist eine tierärztliche Behandlung normalerweise nicht erforderlich. Da Bruderhähne länger (zwischen 10 und 20 Wochen) gehalten werden, müssen zusätzliche Impfungen in Betracht gezogen werden. So impfte *Andersson* (2013) die für 70 Tage gehaltenen Bruderhähne ua gegen Marek'sche Krankheit und Infektiöse Bronchitis (IB) in der Brüterei, am Tag 7 gegen Kokzidiose (orale Applikation, Futter), am Tag 14 und 39 gegen IB (orale Applikation), am Tag 18 gegen Newcastle Disease (orale Applikation, Tränke) und am Tag 25 gegen Gumboro Disease (orale Applikation, Tränke).

Im Integhof-Projekt⁵⁷ wurden verschiedenen Genotypen im Hinblick auf die immunologische Kompetenz unter praxisnahen Bedingungen verglichen. Die Blutproben der Hähne wurden auf Impfantikörper gegen Infectious Bronchitis Virus (IBV), Newcastle Disease Virus (NDV), Infectious Bursal Disease Virus (IBDV) untersucht. Es konnte in allen Durchgängen ein Anstieg der Anti-

⁵² Persönliche Mitteilung A. Kaufmann, 17.6.2021.

⁵³ Rautenschlein et al 2019.

⁵⁴ Kaufmann et al 2016; Giersberg et al 2017.

⁵⁵ Hillemacher/Tiemann 2018.

⁵⁶ Rautenschlein et al 2019.

⁵⁷ Rautenschlein et al 2019.

körpertiter mit zunehmendem Alter der Tiere als Reaktion auf die Impfungen detektiert werden. Die Zweinutzungs genetiken (LD-Hähne) wiesen jedoch in allen drei Durchgängen im Durchschnitt höhere Antikörpertiter auf als die LB+-Tiere (Bruderhähne).

Immunität

Unterschiede in den angeborenen wie auch in den erworbenen Immunreaktionen konnten zwischen den Genotypen sowohl mit als auch ohne experimentelle Infektion festgestellt werden. Bei den LB+-Tieren kam es im Vergleich zu Masthybriden (Ross 308) zu einer stärkeren Reaktion des angeborenen Immunsystems während der akuten Phase einer Infektion mit dem IBDV. Die Tiere zeigten daher deutlichere Veränderungen an dem Zielorgan des Virus. Auch war die Regenerationsphase nach einer IBDV-Infektion bei LB+-Hühnern verlängert, was möglicherweise mit einer länger persistierenden zellulären Immunantwort zusammenhängen könnte.⁵⁸

Eine Resistenz gegenüber einer experimentell induzierten Infektion mit verschiedenen Wurmartarten war abhängig vom Tier-Genotyp und den beteiligten Wurmartarten. Insgesamt war die *Ascaris galli*-Belastung in der Gruppe Ross 308 höher als in LB. Im Gegensatz dazu war die *Heterakis gallinarum*-Belastung zwischen den Genotypen nicht unterschiedlich. Allerdings war die Anfälligkeit gegenüber der natürlich vorkommenden Re-Infektion mit *H. gallinarum* bei LB+ deutlich höher als bei den Ross-Hähnen.⁵⁹

V. Fütterung/Futtermittelverwertung

A. Futter

Während der „Mastperiode“ werden die Tiere mit Standardfuttermischungen für Broiler oder mit eigenen nährstoffarmen Hofmischungen gefüttert werden. Aufgrund der schlechten Futtermittelverwertung der Bruderhähne ist das Futter einer der größten Kostenfaktoren.⁶⁰ Je nach konventioneller oder ökologischer Haltung erhalten die Bruderhähne konventionelles Futter oder Bio-Futter. So gibt die Brudertier-Initiative Deutschland die Fütterung der Hähne mit 100 % Bio-Futter mit Eiweißkomponenten wie Erbsen, Soja, Sonnenblumenkuchen oder Kartoffeleiweiß an.⁶¹ Um den hohen Futtermittelverbrauch zu kompensieren, werden von manchen Mastern zu einem möglichst großen Teil Futtermittel verfüttert, die nicht für den menschlichen Verzehr genutzt werden können, wie zum Beispiel Triticale.⁶²

⁵⁸ Dobner 2019.

⁵⁹ Rautenschlein et al 2019.

⁶⁰ Kaufmann/Andersson 2015.

⁶¹ BID oD.

⁶² Andress 2020.

Weiter wurde in einer Schweizer Studie untersucht, inwieweit sich der wertvolle und intensiv produzierte Sojakuchenanteil in herkömmlichem Bio-Mastfutter (25 % Sojakuchenanteil) durch extensivere Proteinträger ersetzen lässt. Der Sojakuchen wurde teilweise durch Luzernegrünmehl oder gehäckseltes Luzerneheu ersetzt. Ergebnis der Studie war, dass sich eine Sojareduktion auf 20 % mit separatem Luzerneheu ohne Verluste umsetzen lässt und so der Einsatz von proteinreduziertem und extensiverem Futter möglich ist. Die Ergebnisse zeigen, dass es Stellschrauben in der Bruderhahnmast gibt, über die sich die Effizienz oder der Ressourcenbedarf verbessern lässt. Einerseits kann mit einer optimierten Mastdauer die Leistungskapazität der Hähne bestmöglich ausgeschöpft werden. Andererseits haben die Studien bestätigt, dass sich in der Rationsgestaltung Möglichkeiten für die Bruderhahnmast bieten, ohne Verluste in der Mastleistung proteinreduziertes und extensiveres Futter einzusetzen.⁶³

B. Mastleistung

Verschiedene ältere Untersuchungen zur Mast männlicher Legehybriden⁶⁴ kamen zu dem Schluss, dass die Mast der männlichen Legehybriden insb aufgrund der geringen wirtschaftlichen Rentabilität nicht umzusetzen ist. Die Haltung der Masthybriden geht dabei prinzipiell mit einer längeren Mastperiode, niedrigeren Mastleistung, geringeren Futtermittelverwertung und somit einem höheren Futtermittelverbrauch einher.⁶⁵ Männliche Tiere aus Legehennenlinien erscheinen daher auch in neueren Untersuchungen für eine breitflächige Nutzung aus ökonomischer Sicht uninteressant.⁶⁶

Laut *Damme et al* (2003) war die Feed Conversion Ratio (FCR) zum Erreichen des Zielgewichts von 1,5 kg bei Legehybridhähnen 3,0 im Gegensatz zu 1,7 für die herkömmlichen Ross-Masthybride. *Müller et al* ermittelten 2019 eine FCR von 3,61 für LB-Hähne.

Hähne der Legeerichtung benötigen 18 Wochen, um das Gewicht eines Broilers mit 6 Wochen zu erreichen.⁶⁷

⁶³ *Ammer et al* 2017.

⁶⁴ *Ua Jaenecke*, 1996; *Damme/Ristic* 2003; *Gerken et al* 2003; *Murawska et al* 2005; *Schäublin et al* 2005; *Ingensand* 2007; *Murawska/Bochno* 2007.

⁶⁵ *Ammer et al* 2017, *Kaufmann/Andersson* 2015.

⁶⁶ *Kaufmann/Andersson* 2015; *Giersberg/Kemper* 2018a.

⁶⁷ *Gerken et al* 2003.

Mastleistung männlicher Legehybriden – Literaturübersicht⁶⁸

Genetik	Alter in Tagen	Lebendgewicht (g)	FCR* (1:X)	Haltung / Fütterung	Autoren
Meisterhybrid	80	1243	2,8	Bio / Mastfutter	<i>Damme/Ristic</i> 2003
Amberlink	91	1494	4,1	Bio / Mastfutter	<i>Schäublin et al</i> 2005
Messa 445	70	1485	---	Konv Bodenhaltung / Mastfutter	<i>Murawska/Bochno</i> 2007
ISA Brown	90	1769	3,8	Freiland / Legefutter	<i>Lichovnikova et al</i> 2009
Lohmann Brown	80	1622	2,5	Bio Mobilstall / Mastfutter	<i>Kaufmann/Andersson</i> 2014
Lohmann Brown+	80	1522	3,3	Konv Bodenhaltung / Bio Mastfutter	
Lohmann Brown	47	734	2,2	Konv	<i>Koenig et al</i> 2012
Lohmann Selected Leghorn	49	722	2,7	Bodenhaltung /	
Hy Line Brown	47	749	2,2	Mastfutter	
Dekalb White	49	683	2,7		

*: feed conversion rate

Eine kürzere Mastdauer, um die Produktionskosten durch reduzierte Futterkosten und eine erhöhte Anzahl an Mastdurchgängen pro Jahr zu amortisieren, ist nicht erstrebenswert, da sich in diesem Fall der Absatz des Produktes am Markt durch kleine Teilstücke und den dadurch verlorenen Wiedererkennungswert, als schwierig erweisen würde.⁶⁹

Betriebe, die Bruderhähne aufziehen, kompensieren normalerweise die wirtschaftlichen Nachteile, indem sie dem Eierpreis zusätzliche Gebühren hinzufügen, da selbst Preise von 10 €/kg Hahnenfleisch oft nicht kostendeckend sind.⁷⁰

Sowohl die Lebendgewichte und täglichen Zunahmen als auch die Schlachtgewichte werden vom Genotyp beeinflusst. Die LB-Hähne wiesen

⁶⁸ Zit aus Kaufmann/Andersson 2015.

⁶⁹ Kaufmann et al 2011.

⁷⁰ Giersberg/Kemper 2018a.

deutliche Vorteile in den Leistungen gegenüber den LSL-Hähnen auf. So konnten für den Genotyp LB Vorteile in der Umsetzung von Rationen mit reduziertem Proteingehalt festgestellt werden, was für die Mast der Bruderhähne die Möglichkeit bietet, mit der Rationsgestaltung der niedrigen Effizienz der Tiere entgegenzuwirken.⁷¹

Im Versuch von *Kaufmann/Andersson* (2011) unterschieden sich zwar die Genotypen Lohmann Brown und Lohmann Brown Plus hinsichtlich der mittleren Lebendgewichte an Masttag 49, 60 und 70 signifikant, jedoch war der Unterschied mit rund 30 g zugunsten der LB+ nicht als marktentscheidendes Kriterium einzustufen. Eine besondere Eignung der Lohmann Brown Plus kann nach diesen Ergebnissen nicht hervorgehoben werden.



Abb 1: 3 Wochen alte Bruderhähne der Genetik NOVOgen Brown Light im Sandbad



Abb 2: Bruderhähne (11. LW) der Genetik NOVOgen Brown Light im Wintergarten



Abb 3: Bruderhähne der Genetik Dekalb White im Wintergarten, 17. LW

VI. Schlachtung

A. Schlachtkörper

Neben den vergleichsweise schlechten Wachstumsleistungen werden weiterhin die ungünstigen Schlachtkörperzusammensetzungen von Bruderhäh-

⁷¹ Ammer et al 2017.

nen diskutiert. Die Tiere weisen einen geringeren Fleischanteil bei höherem Knochenanteil auf. Aufgrund der Fleischverteilung am Schlachtkörper ist mehr Fleisch an weniger wertvollen Teilstücken (Keulen) in Relation zu dem wertvollsten Teilstück Brust. Die Fleischbeschaffenheit der Lohmann Dual Zweinutzungsline wurde ua in der Dissertationsschrift von *Siekmann* (2019) im Vergleich zu Hähnen der Legehybrid-Linie Lohmann Brown Plus anhand biochemischer, physikalischer, struktureller und sensorischer Parameter untersucht.

Dennoch bietet die Mast männlicher Legehybriden unter Berücksichtigung von Verbrauchererwartungen die Möglichkeit, hochwertiges Geflügelfleisch, mindestens für einen Nischenmarkt, zu produzieren. Das Fleisch der Tiere hebt sich in Färbung (dunkler) und Geschmack („arttypischer“, intensiver) von dem Fleisch herkömmlicher Masthybriden ab.⁷²

Der nachfolgenden Tabelle sind exemplarisch Schlachtkörperzusammensetzungen zweier Genetiken aus zwei Aufzuchtssystemen zu entnehmen.

Leistungsparameter (Mittel) einer 80-tägigen Mast⁷³

	LB Boden- haltung	LB+ Boden- haltung	LB Mobilstall 1	LB Mobilstall 2
Lebendgewicht (g)	1424	1522	1544	1622
- Standard deviation	100,3	100,7	93,8	134,7
Schlachtgewicht (g)	952 ^a	1007 ^{bc}	984 ^b	1031 ^c
- Standard deviation	88,1	76,1	65,9	90,4
Brustkappe (g)	202 ^a	213 ^{ab}	215 ^{bc}	226 ^c
- Standard deviation	14,9	23,9	25,8	24,1
- Anteil (%)	21,2	21,2	21,8	21,9
Brustfilets (g)	129 ^a	147 ^b	132 ^a	139 ^{ab}
- Standard deviation	15,1	34,9	14,9	17,8
- Anteil (%)	13,6	14,6	13,4	13,5
Keulen (g)	313 ^a	335 ^b	320 ^c	330 ^{bc}
- Standard deviation	26,6	30,8	25,9	30,7
- Anteil (%)	32,9	33,3	32,5	32,0
Mortalität (%)	1,4	2,9	5,6	12,5
FCR* (X:1)	2,7	3,3	2,5	

^{a, b, c}...Signifikanzen zwischen den Gruppen; P ≤ 0,05; ANOVA

In den Untersuchungen von *Andersson* (2013) (ökologische Erzeugung in einem Hühnermobilstall, LB-Hähne) lag am Tag 70 das Schlachtgewicht der Tiere im Mittel über alle Herden bei 767 g. Erfahrungen aus der Direktvermarktung, mit Köchen und Verbrauchern zeigten, dass Schlachtkörper unter

⁷² *Lichovnikova et al 2009; Kaufmann/Andersson 2011.*

⁷³ *Zit aus Kaufmann/Andersson 2013.*

800 g schwierig zu vermarkten sind. Aus diesem Grund gilt als internes Ziel Schlachtkörper mit mindestens 800 g zu erzeugen. Für den zweiten Durchgang wurde deshalb erstmals die Mast auf 80 Tage verlängert; dadurch hatten die Hähne aus dem zweiten Durchgang ein mittleres Lebendgewicht von 1528 g und ein entsprechendes Schlachtgewicht von 994 g. Die Ergebnisse des zweiten Durchgangs zeigen somit eine deutlich erhöhte Lebendmassenzunahme innerhalb dieser letzten 10 Tage. Müller et al (2019) sahen ebenfalls, dass eine Mastverlängerung auf 126 Tage die Schlachtkörperqualität von LB-Hähnen verbesserte.

Der Verwurf für den menschlichen Verzehr ungeeigneter Schlachtkörper ist selten.⁷⁴

B. Verfügbare Schlachthöfe

Durch die im Vergleich zu Masthybriden abweichende Konfektionierung der Tiere, können diese oft nicht in herkömmlichen Schlachthöfe bzw in bestehende Schlachtlinien integriert werden, sondern diese müssen hierfür entsprechend umgerüstet werden.

Da die Bruderhähne oft nicht in den automatisierten Schlachtvorgang herkömmlicher Broiler passen und bei kleineren Haltungen oft manuell geschlachtet werden müssen, erhöhen die Kosten der Schlachtung zusätzlich die Produktionskosten.⁷⁵

Eine 10-wöchige Mast der Hähne aus Legeherkünften bis zu einem Endgewicht von unter 1 kg ist zudem aufgrund nicht entwickelter Automatisierung der Schlacht- und Eviscerationstechnik bisher mit viel Handarbeit verbunden und wird unter den bisherigen Rahmenbedingungen in Deutschland nicht durchgeführt.⁷⁶

Für die Schlachtung werden oft kleine und mittelständische Geflügelschlachtereien in der jeweiligen Region genutzt. Allerdings sind aufgrund der kleinen Schlachtkörper der Bruderhähne wie bereits erwähnt bestehende Schlachthanlagen für herkömmliche Masthühner nicht geeignet. Deshalb arbeitet ein Teil der Initiativen mit Legehennen-Schlachtbetrieben zusammen oder hat einen eigenen Schlachthof.⁷⁷ Wenn die Hähne in Schlachtereien geschlachtet werden, die auf Suppenhennen spezialisiert sind, besteht aber laut van der Linde (2021) ein zusätzliches Problem. In diesen Betrieben gibt es keine Zerlegestraße, denn die Suppenhennen werden als ganzes Tier vom Band genommen. Bei den Bruderhähnen muss der Schlachtkörper aber zerlegt werden.⁷⁸

Somit stellt die Verfügbarkeit geeigneter Schlachthöfe in Deutschland eine Art Flaschenhals in der Bruderhahnhaltung dar.

⁷⁴ Kaufmann et al 2011; Giersberg 2018b.

⁷⁵ Leenstra et al 2014; Schütz et al 2018.

⁷⁶ Schütz et al 2018.

⁷⁷ Schütz et al 2018.

⁷⁸ Van der Linde 2021.

VII. Vermarktung

Weitere Ausführungen hierzu s ua bei Schütz et al.⁷⁹

Einer Vermarktung als Ganzkörper steht die geringere Muskelausprägung der männlichen Legehybriden und die sehr dünne Haut ohne nennenswerte subkutane Fetteinlagerungen entgegen. Daher konzentriert sich die Vermarktung von Bruderhahn-Schlachtkörpern auf zerlegte Ware. Es scheint „[e]ine Vermarktung als Delikatesse im Nischenmarkt, möglichst über eine aktive und direkte Vermarktung vom Erzeuger, realisierbar zu sein. Der notwendige Preisaufschlag, um die gegenüber einer konventionellen Masthähnchenproduktion deutlich erhöhten Produktionskosten zu decken, kann vermutlich nur über die angesprochene direkte Vermarktung erzielt werden. Hier gilt es zwingend die regionale, ökologische Produktionsweise in Kombination mit dem Tierschutzaspekt, als Gesamtkonzept mit dem Verbraucher bzw. potentiellen Kunden zu kommunizieren“.⁸⁰

„Auch wenn moderne Verfahren eine schonende Gewinnung des Restfleisches ermöglichen, ist hier nur eine beschränkte Wertschöpfung für den europäischen Massenmarkt zu erwarten. Einem möglichen Massenabsatz junger geschlachteter Hähne der Legehybriden (< 1 kg Mastendgewicht) über ein in Deutschland kennzeichnungspflichtiges Verfahren zu Verarbeitungsfleisch (Separatorenfleisch) stehen begrenzte Wertschöpfungsmöglichkeiten entgegen. Ein Großteil des biologisch-zertifizierten Verarbeitungsfleisches in Deutschland stammt bereits heute aus dem österreichischen Bio-Sektor einer legebetonten Hybridlinie. Im Vergleich dazu werden in Thailand jährlich 40 Mio männliche Legehybriden bis zu einem Mastendgewicht von 1.200 g aufgezogen und erfolgreich an Verbraucherinnen und Verbraucher vermarktet. Daraus könnte eine Chance, für einen zu entwickelnden Inlandsmarkt sowie für den Export in asiatische Märkte abgeleitet werden“.⁸¹

Grundsätzlich existiert in der Mast von Bruderhähnen ein Zielkonflikt zwischen der zwischen der (ökologischen) Nachhaltigkeit und der tierethischen Verantwortung. Die längere Mastdauer und der höhere Futtermittelverbrauch der Bruderhähne wirken sich nachteilig auf die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit aus und sind somit nicht im Sinne des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung.⁸² Die Hauptherausforderung, dh inwieweit diese Tiere ressourcenschonend und ökologisch gehalten werden können, bleibt noch zu lösen. Der Einsatz von extensiveren Proteinquellen bietet zB die Möglichkeit, unter Einhaltung ethischer Anforderungen, den ökologischen Zielen stärker Rechnung zu tragen.⁸³

⁷⁹ 2018-2019: Marktpotential für Geflügelprodukte aus Hahnenfleisch von Lege und Zweinutzungshybriden.

⁸⁰ Kaufmann/Andersson 2015.

⁸¹ Schütz et al 2018.

⁸² Kaufmann/Andersson 2015; Beckmann 2016.

⁸³ Ammer et al 2017.

Weitere Forschung ist erforderlich, wenn die Bruderhahnmast Ressourcen nutzen können soll, die größtenteils vorhanden sind, wie Reste aus der Lebensmittelproduktion. Hähne des Legetyps zu „mästen“ ist eindeutig nicht als Alternative für den Massen- oder Weltmarkt geeignet. Für eine Nische trägt dieser Ansatz jedoch zur Diversifizierung des Marktes bei.

Eier- und Geflügelfleischproduktion sind idR getrennt. Somit haben Eierproduzenten weder die Kapazität noch das Know-how, um Bruderhähne adäquat zu mästen. Daher ist eine Zusammenarbeit erforderlich, die die Mast in spezialisierten Betrieben bündelt. Dies kann Bedenken hinsichtlich der Transparenz aufwerfen.⁸⁴

VIII. Verwendete und gelesene Literatur

- Ammer/Quander/Posch/Maurer/Leiber*, Mastleistung von Bruderhähnen bei Fütterung mit unterschiedlichen Proteinquellen. *Agrarforschung Schweiz*, 8(4) (2017) 120–125
- Andersson*, Die Eignung männlicher Legehybriden zur Mast. Abschlussbericht Aktenzeichen: 04018/01N14-Gr, Hochschule Osnabrück, Fak. für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, 26 Seiten (2012)
- Andersson*, Mast männlicher Legehybriden und Junghennenaufzucht in einer gemischt-geschlechtlichen Herde. Abschlussbericht, Aktenzeichen 04018/01N14-Gr, Hochschule Osnabrück, Fak. für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, 27 Seiten (2013)
- Andress*, Leistungsdaten der Bruderhahnaufzucht, Eine Datenerhebung der Bauckhof GmbH, abgerufen von https://brudertier.bio/sites/default/files/2020-09/Leistungsdaten_Bruderhahnaufzucht_BIDBauckGmbH2020.pdf (2020)
- Beckmann*, Über den vernünftigen Grund im Sinne von § 1 S. 2 TierSchG bei der Tötung von männlichen Eintagsküken, *NuR* 2016, 384–390 (2016)
- Bessei/Reiter*, Verhalten von Hühnern, in *Hoy* (Hrsg), *Nutztierethologie* (2009) 210
- BID*, Andere Initiativen, abgerufen von <https://brudertier.bio/bruderhahn/andere-initiativen> (Februar 2021)
- BID*, Bruderhahn Portrait, abgerufen von <https://brudertier.bio/sites/default/files/infomaterial/BID-Portrait.pdf> (oD)
- Brümmer/Luy/Rovers/Christoph-Schulz*, Mehr als eine Nische? Das Potential des Zweinutzungshuhns als Alternative zum Kükentöten. *J. Consum. Prot. Food Saf.* 13:226-230 (2018)
- Damme/Ristic*, Fattening performance, meat yield and economic aspects of meat and layer type hybrids. *World's Poult. Sci. J.* 59 (2003) 50–53
- DGS*, Anhörung zum Verbot des Kükentötens. *DGS* (2021) 19: 2
- Die Eiermacher GmbH*, Junghähne, Der Hahn, die Henne und das Ei, abgerufen von <http://www.eiermacher.at/der-hahn-die-henne-und-das-ei/> (oD)

⁸⁴ Giersberg et al 2018a.

- Dobner*, Comparison of immune responses between chicken lines after vaccination with different infectious bursal disease (IBD) vaccines. Tiho Hannover. https://elib.tiho-hannover.de/receive/tiho_mods_00001309 (2019)
- Farmermobil*, Der weltweit erste mobile Bruderhahn-Aufzuchtstall, abgerufen von <https://farmermobil.com/de/2018/der-weltweit-erste-mobile-bruderhahn-aufzuchtstall>(2018)
- Gangnat/Mueller/Kreuzer/Messikommer/Siegrist/Visschers*, Swiss consumers' willingness to pay and attitudes regarding dual-purpose poultry and eggs. *Poult. Sci.* 97:1089–1098 (2018)
- Gerken/Jaenicke/Kreuzer*, Growth, behaviour and carcass characteristics of egg-type cockerels compared to male broilers. *World Poult. Sci. J.* 59:46-49 (2003)
- Giersberg/Spindler/Kemper*, Vergleichende Untersuchungen zum Zweinutzungshuhn – Vermeidung des Tötens männlicher Eintagsküken und mehr, in *Tierschutz am Ende? Zum Töten von Tieren*, Proceed 22. Int DVG Fachtagung zum Thema Tierschutz, München (2017)
- Giersberg/Kemper*, Rearing male layer chickens: a German perspective. *Agriculture* 8, 176; doi:10.3390/agriculture8110176 (2018a)
- Giersberg*, Assessment of animal-based welfare and health indicators in male layer hybrids and dual-purpose chickens. Unpublished work. Zitiert nach *Giersberg/Kemper* 2018a (2018b)
- Habig/Beyerbach/Kemper*, Comparative analyses of layer males, dual purpose males and mixed sex broilers kept for fattening purposes regarding their floor space covering, weight-gain and several animal health traits. *Europ. Poult. Sci.* 80:1–10 (2016)
- Halle/Kluth/Dänicke*, Effect of graded dietary protein-energy-concentration on the growth performance of laying-type cockerels of different strains. *Arch für Gefl* 76:223-229 (2012)
- Hillemacher/Tiemann*, Marktpotential für Geflügelprodukte aus Hahnenfleisch von Legehybrid-, Zweinutzungshybridlinien und Zweinutzungsrasen. *Landwirt Fakultät der Univ Bonn*, 189, 47 Seiten (2018)
- Hörning/Vössing/Trei*, Ansätze zu Alternativen in der Geflügelzucht, in *Leithold/Becker/Brock/Fischinger/Spiegel/Spory/Wilbois/Williges* (Hrsg), *Es geht ums Ganze: Forschen im Dialog von Wissenschaft und Praxis. Beiträge zur 11. Wissenschaftstagung Ökolog Landbau, Justus-Liebig-Universität Gießen. Band 2: Tierproduktion, Sozioökonomie* (2011) (zit nach *König* 2012)
- Hörning/Häde*, Zweinutzungshühner im Ökolandbau? Problematik, Pilotprojekte, Perspektiven, in *Am Mut hängt der Erfolg – Rückblicke und Ausblicke auf die ökologische Landbewirtschaftung*, Proceed 13. Wissenschaftstagung Ökolog Landbau, Eberswalde, Germany (2015)
- Hörning/Schmelzer/Kaiser/Günther/Böttcher/Rapp/Manek/Zumbach/Keppler*, *ÖkoHuhn, Konzeption einer Ökologischen Hühnerzucht – mit besonderer Beachtung einer möglichen Zweinutzung*, 1–2 (2020)
- IG Bio-Initiative*, *Standards – Systemvorgaben für die ökologische Erzeugung*, 19. Aufl, 10: 17-20 (Januar 2021)
- KAT*, Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V., *KAT-Leitfaden Aufzucht, konventionelle und ökologische Junghahnaufzucht*. Bonn, Version 2021.02.: 18-26 (2021)

- Kaufmann/Andersson*, Eignung männlicher Legehybriden zur Mast. Hochschule Osnabrück, Research Report 2011.
https://opus.hs-osnabrueck.de/files/10/Report_Kaufmann_Andersson.pdf (2011)
- Kaufmann/Andersson*, Suitability of egg-type cockerels for fattening purposes. EAAP-64th Annual Meeting, Book of Abstracts, 19: 178 (2013)
- Kaufmann/Andersson*, Experiences in fattening egg-type cockerels in a mobile stable system. Proceed XIVth Europ Poult Conf: 429 (2014)
- Kaufmann/Andersson*, „Hahnenmast – Möglichkeiten und Grenzen“, in *Geßl* (Hrsg), Für einen besseren Umgang mit (männlichen) Nutztieren. Proceed 22. Freiland-/28. IGN-Tagung, Wien: 20–26 (2015)
- Kaufmann/Gutsch/Andersson*, Fattening of egg-type cockerels. 7th Poult Symp Osnabrück, Germany (2016)
- Kaufmann/Nehrenhaus/Andersson*, Production performance of two dual-purpose chicken breeds in a mobile stable system. Proceed of the XVth Europ Poult Conf, Dubrovnik, Croatia (2018)
- König/Hahn/Damme/Schmutz*, Utilization of laying-type cockerels as coquelets – Growth performance and carcass quality. *Fleischwirtschaft* 90:92-94 (2010)
- König/Hahn/Damme/Schmutz*, Utilization of laying-type cockerels as “coquelets”: Influence of genotype and diet characteristics on growth performance and carcass composition. *Europ. Poultry Sci.* 76:197-202 (2012a)
- König/Hahn/Damme/Schmutz*, Untersuchungen zur Mastleistung und Schlachtkörperzusammensetzung von Stubenküken aus verschiedenen Legehybridherkünften. *Züchtungskunde* 6:511-522 (2012b)
- König*, Verwendung männlicher Hühnerküken aus Legehybridherkünften zur Erzeugung von Stubenküken. *Agr. Diss. Hannover* (2012).
- Krautwald-Junghanns*, Aktueller Stand zur praxistauglichen Geschlechtsbestimmung bei Haushühnern im bebrüteten Hühnerei. *Vetjournal* 12/2020-1/2021: 2-6 (2021)
- Leenstra*, Raising cockerels as part of free range egg production. *LowInputBreeds Technical Note* <https://www.slu.se/globalassets/ew/org/centrb/epok/alldre-bilder-och-dokument/tn-4-5-Leenstra-raising-cockerels-2014.pdf> (2014)
- Lichovniková/Jarošová*, The effect of genotype and age on the carcass quality of broilers and males of the laying hybrids. *Acta Universitatis Agriculturae et Silviculturae Mendelianae Brunensis*. DOI: 10.11118/actaun200856040121 (2008)
- Lichovnikova/Jandásek/Juzl/Dračková*, The meat quality of layer males from free range in comparison with fast growing chickens. *Czech Journal of Animal Science* 54:490-497 (2009)
- Lohmann Breeders*, Legehennen, abgerufen von <https://lohmann-breeders.com/de/legehennen/> (oD)
- Mayer*, Von Kopf bis Fuß auf Öko eingestellt. *DGS* 17: 16-19 (2021)
- Merkur*, Zu wenig «Bruderhähne» für einen Stopp des Kükentötens. 4.6.2021, <https://www.merkur.de/wirtschaft/zu-wenig-bruderhaehne-fuer-einen-stopp-kuekentoetens-zr-13711933.html> (2021)
- Mueller/Kreuzer/Siegrist/Mannale/Messikommer/Gangnat*, Carcass and meat quality of dual-purpose chickens (Lohmann Dual, Belgian Malines, Schweizerhuhn) in comparison to broiler and layer chicken types. *Poult. Sci.* 97:3325–3336 (2018)

- Mueller/Taddei/Albiker/Kreuzer/Siegrist/Messikommer/Gangnat*, Growth, carcass, and meat quality of 2 dual-purpose chickens and layer hybrid grown for 67 or 84 D compared with slow-growing broilers. *J of Applied PoultResearch* 29(299):185-196 (2019)
- Murawska/Bochno/Michalik/Janiszewski*, Age-related changes in the carcass tissue composition and distribution of meat and fat with skin in carcasses of laying-type cockerels. *Arch Geflügelkunde* 69:135-139 (2005)
- Murawska/Bochno*, Comparison of the slaughter quality of layer-type cockerels and broiler chickens. *J of Poult. Sci.* 44:105-110 (2007)
- NMELV*, Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, abgerufen von https://www.ml.niedersachsen.de/download/118043/Empfehlungen_zur_Vermeidung_von_Federpicken_und_Kannibalismus_bei_Jung-_und_Legehennen_neu_2017.pdf (2017)
- Ökologische Tierzucht*, Newsletter der Ökologischen Tierzucht, 3-4., abgerufen von https://www.oekotierzucht.de/wp-content/uploads/2017/09/OETZ_Newsletter-1709.pdf (September 2017)
- Rautenschlein/Auerbach/Berk/Heidkamp/Brümmer/Campe/Daş/Dobner/Mundt/Ellerbroek/Giersberg/Hafez/Roehe/Christoph/Plendl/Urban Berlin/Zentek/Kehrenberg/Kemper/Siekman/Malchow/Gauly/Danne/Grashorn/Langkabel/Musshoff/Preisinger/Janisch/AlMasri/Schrader/Schulz/Spindler/Stehr/Sürle/Oswaldi/Icken*, Integhof – Geflügelhaltung neu strukturiert – eine Synopse – Integration von Mast- und Eierzeugung bei Einsatz des Zweinutzungshuhns als Maßnahme zum Tierschutz. BMELV 28RZ372050, FLI-ITT-08-Ce-0033 (s. https://fisaonline.de/projekte-finden/details/?tx_fisaresearch_projects%5Bp_id%5D=8857&tx_fisaresearch_projects%5Baction%5D=projectDetails&tx_fisaresearch_projects%5Bcontroller%5D=Projects&cHash=1949325b9ff296a11b8aca0ac40473f4) (2019)
- Reithmayer/Mußhoff*, Consumer preferences for alternatives to chick culling in Germany. *Poult Sci.* 98(10):4539-4548 (2019)
- Schäublin/Wiedmer/Zweifel*, Schlussbericht Versuchsprojekt M 405 - Vergleich der Mastleistungen und Fleischqualität von Hähnen ausgewählter Legelinien mit einem extensiven Masthybriden. Aviforum, CH – 3052 Zollikofen, abgerufen von www.aviforum.ch/downloads/Bericht_M405.pdf (2005)
- Schütz/Mergenthaler/Wittmann*, Marktpotential für Geflügelprodukte aus Hahnenfleisch von Lege- und Zweinutzungshybriden. Fachhochschule Südwestfalen, Forschungsberichte des Fachbereichs Agrarwirtschaft Soest Nr. 45. ISBN (print): 978-3-940956-73-76 (2018)
- Schütz/Schröter/Berglar-Pötting/Wittmann/Mergenthaler*, Wirtschaftlichkeit der Hahnenmast in Zweinutzungshuhn- und „Bruderhahn“-Konzepten unter Berücksichtigung von Verarbeitungs- und Vermarktungsaspekten. 15. Wissenschaftstagung Ökol Landbau. https://orgprints.org/id/eprint/36157/1/Beitrag_230_final_a.pdf (2019)
- Siekman/Meier-Dinkel/Janisch/Altmann/Kaltwasser/Sürle/Krischek*, Carcass quality, meat quality and sensory properties of the dual-purpose chicken Lohmann Dual. *Foods* 7:156 (2018)

Siekmann, Die Fleischbeschaffenheit der Zweinutzungshuhnlinie Lohmann Dual. Eine vergleichende Betrachtung (bio-)chemischer, physikalischer, struktureller und sensorischer Parameter. Hannover.

https://elib.tiho-hannover.de/servlets/MCRFileNodeServlet/tiho_derivate_00000052/siekmannl-ss19.pdf (2019)

Südbrock Geflügelhof, Bruderhahn Mobilstall. <https://www.suedbrock-gefluegel.de/bio-bruderh%C3%A4hne/bruderhahn-mobilstall/> (2018)

Van der Linde, Geflügelhaltung im Mobilstall – es ist Zeit zum Aufwachen. *DGS* 17: 14-15 (2021)

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ *Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns*, ML, Dipl. ECZM (avian)
EU certified avian specialist, FTA, ZB Geflügel, Vögel und Reptilien
Direktorin der Klinik für Vögel und Reptilien
Universität Leipzig
An den Tierkliniken 17
04103 Leipzig
krautwald@vmf.uni-leipzig.de
Tel. +49 341 9738401
Fax +49 341 9738409

Natura 2000

DOI: 10.35011/tirup/2021-2

EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19 (*Föreningen Skydda Skogen*)

Kein Kahlschlag in Lebensraum geschützter Arten

Norm(en): Art 5 RL 2009/147/EG; Art 12 Abs 1 lit a–d RL 92/43/EWG

Schlagwörter: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; geplanter Kahlschlag; Gebiet, in dem geschützte Arten vorkommen

- 1. Art 5 der RL 2009/147/EG des EP und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I dieser RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.**
- 2. Art 12 Abs 1 lit a–c der RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.**
- 3. Art 12 Abs 1 lit d der RL 92/43 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem**

einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

Sachverhalt:

1 Die VorabE-Ersuchen betreffen die Auslegung von Art 12 Abs 1 der RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI L 1992/206, 7, im Folgenden: FFH-RL) und von Art 5 der RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI L 2010/20, 7, im Folgenden: VSch-RL).

2 Diese Ersuchen ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen *Föreningen Skydda Skogen* (Verein „Schützt den Wald“), *Naturskyddsföreningen i Härryda* (Naturschutzverein Härryda) und *Göteborgs Ornitologiska Förening* (Ornithologischer Verein Göteborg) auf der einen und *Länsstyrelsen i Västra Götalands län* (Provinzverwaltung Västra Götaland), *B.A.B.* und *U.T.B.* auf der anderen Seite wegen einer Entscheidung der Provinzverwaltung Västra Götaland, gegen eine Abholzungsanmeldung betreffend ein Waldgebiet in der Gemeinde Härryda (Schweden) nicht tätig zu werden.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

[...]

Schwedisches Recht

17 § 4 Abs 1 der Artskyddsförordning (V über den Artenschutz [2007:845], im Folgenden: Artenschutz-V), der auf der Grundlage von Art 1 des 8. Kapitels des Miljöbalk, Lag (1998:808) (G zur Schaffung des Umweltgesetzbuchs [1998:808]) zur Umsetzung von Art 5 der RL 79/409/EWG des Rates v 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI L 1979/103, 1), dessen Wortlaut in Art 5 der VSch-RL, mit der die RL 79/409 aufgehoben und ersetzt wurde, übernommen wurde, und von Art 12 der FFH-RL in schwedisches Recht erlassen wurde, bestimmt:

„In Bezug auf wildlebende Vögel und solche wildlebenden Tierarten, die in Anhang 1 dieser Verordnung mit N oder n bezeichnet wurden, ist es verboten,

- 1. Tiere absichtlich zu fangen oder zu töten,*
- 2. Tiere absichtlich zu stören, insbesondere während ihrer Paarungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- 3. absichtlich Eier in der Natur zu zerstören oder zu sammeln und*

4. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere zu beschädigen oder zu vernichten.*

Das Verbot gilt für alle Lebensstadien der Tiere.

...“

18 Mit § 4 Abs 1 Nr 1–3 dieser V wird so das in Bezug auf absichtliche Handlungen geltende Verbot gem Art 5 lit a–d der VSch-RL und Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL umgesetzt. § 4 Abs 1 Nr 4 dieser V setzt Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL um.

19 Anh 1 der Artenschutz-V enthält die Liste aller Arten, die in den Anh I–III der VSch-RL und in den Anh II, IV und V der FFH-RL aufgeführt sind.

20 Aus § 30 des Skogsvårdslag (1979:429) (G über die Forstwirtschaft [1979:429]) geht hervor, dass die Regierung oder die von ihr beauftragte Verwaltungsbehörde Anweisungen insb hinsichtlich der im Rahmen der Forstwirtschaft zu beachtenden Belange des Naturschutzes erteilen kann.

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

21 Bei *Skogsstyrelsen* (nationale Forstverwaltung, Schweden) wurde eine Abholzungsanmeldung betreffend ein Waldgebiet in der Gemeinde Härryda eingereicht. Diese Anmeldung betrifft einen Kahlschlag, was die Entfernung fast aller Bäume bedeutet.

22 Die nationale Forstverwaltung gab eine Stellungnahme zu den in diesem besonderen Fall zu treffenden Vorsorgemaßnahmen ab und war der Auffassung, dass die in der Anmeldung beschriebene Maßnahme nicht gegen die Verbote der schwedischen Artenschutz-V verstoße, sofern ihrer Stellungnahme gefolgt werde.

23 Wie aus den VorabE-Ersuchen hervorgeht, ist das in der in Rede stehenden Anmeldung genannte Waldgebiet der natürliche Lebensraum von nach der Artenschutz-V geschützten Arten. Die in diesem Gebiet geplante Waldbewirtschaftung wird indessen zur Folge haben, dass Exemplare dieser geschützten Arten gestört oder getötet werden. Außerdem werden die Eier dieser Arten, die sich in diesem Gebiet befinden, zerstört werden.

24 Am 22.12.2016 und am 17.1.2018 beantragten daraufhin die Kl der Ausgangsverfahren bei der Provinzverwaltung Västra Götaland, die für die Kontrolle des Artenschutzes in dieser Provinz verantwortlich ist, gegen die Abholzungsanmeldung und die Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung vorzugehen. Sie sind der Ansicht, dass die geplante Abholzung den in der Artenschutz-V vorgesehenen Verboten widerspreche, und beantragten insb, dass die Provinzverwaltung ihrem Auftrag der Kontrolle der Anwendung dieser V nachkomme.

25 Die Provinzverwaltung Västra Götaland entschied, dass sie nicht verpflichtet sei, die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Anwendung der Artenschutz-V zu prüfen, was bedeutet, dass die geplante Maßnahme ihrer Ansicht nach gegen keines der darin genannten Verbote verstößt, soweit die in der in Rn 22 des vorliegenden U genannten Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden. Die Kl der Ausgangsverfahren erhoben daraufhin bei dem vorliegenden Ge-

richt Klage gegen diese Entscheidung der Provinzverwaltung Västra Götaland, keine Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

26 Das vorlegende Gericht führt zum einen aus, dass § 4 der Artenschutz-V sowohl Art 5 der VSch-RL als auch Art 12 der FFH-RL umsetze, so dass diese V im Hinblick auf den Umfang der Verbote keinen Unterschied zwischen den Arten mache, die unter die eine oder die andere dieser RL fielen, und dass sich das in der FFH-RL vorgesehene Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten somit nach nationalem Recht auch auf Vögel erstrecke. Diese Umsetzung führe zu keiner Kontroverse, da die VSch-RL eine RL zur Mindestharmonisierung sei, die auf der Grundlage von Art 175 Abs 1 EG erlassen worden sei.

27 Zum anderen betreffen die Rechtssachen, in denen es zu entscheiden habe, die Auswirkung der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden forstwirtschaftlichen Maßnahme auf eine Reihe von unter die VSch-RL fallenden Vogelarten, von denen mehrere in Anh I dieser RL angeführt seien, sowie auf die Art *Rana arvalis*, gemeinhin als Moorfrosch bezeichnet, die in Anh IV lit a der FFH-RL genannt werde, die den durch diese RL vorgesehenen strengen Schutz genieße und in dem in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkomme. IdZ weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass diese Arten in dem betroffenen Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten hätten. Diese würden aber durch die geplante Abholzung zerstört oder verschlechtert werden.

28 Das vorlegende Gericht ist somit der Ansicht, dass die Auslegung einiger Begriffe der Vogelschutz- und der FFH-RL notwendig sei, um die vor ihm aufgeworfenen Fragen entscheiden zu können und um idZ prüfen zu können, ob sich damit die nationale Rspr vereinbaren lasse, die bei Maßnahmen, mit denen ein anderer Zweck verfolgt werde als der, auf den sich die Verbote in den RL bezögen, verlange, dass ein Risiko bestehen müsse, dass sich die entsprechende Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirke, damit diese Verbote Anwendung fänden.

29 [...]

30 Mit Beschluss des Präsidenten des GH v 22.7.2019 sind die Rs C-473/19 und C-474/19 zu gemeinsamem schriftlichem und mündlichem Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

31 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 5 der VSch-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I der RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

32 Nach st Rspr ist bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (U v 2.7.2020, *Magistrat der Stadt Wien* [Feldhamster], C-477/19, EU:C:2020:517, Rn 23 und die dort angeführte Rspr).

33 Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die MS unmittelbar nach dem Wortlaut von Art 5 der VSch-RL unbeschadet ihrer Art 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art 1 dieser RL fallenden Vogelarten erlassen, insb die in Art 5 aufgeführten Verbote.

34 Nach Art 1 Abs 1 der VSch-RL betrifft diese *„die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“*.

35 Nach Art 5 der VSch-RL sind die MS also verpflichtet, einen vollständigen und wirksamen Rechtsrahmen zu erlassen. Sie müssen wie bei Art 12 der FFH-RL konkrete, spezifische Schutzmaßnahmen ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass die in Art 5 der VSch-RL genannten Verbote zum Schutz der Arten sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter diese RL fallenden Vögel tatsächlich beachtet werden (vgl idS U v 17.4.2018, *Kommission/Polen* [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn 252).

36 Daher geht aus dem Wortlaut von Art 5 der VSch-RL klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anh I dieser RL aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

37 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art 5 der VSch-RL steht, noch der Sinn und Zweck dieser RL es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.

38 IdZ ist darauf hinzuweisen, dass nach Art 191 Abs 2 AEUV die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt. Zudem beruht sie insb auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

39 Wie aus den ErwGr 3 bis 5 der VSch-RL hervorgeht, ist bei vielen im europäischen Gebiet der MS wildlebenden Vogelarten ein Rückgang der Bestände festzustellen, der eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt bildet. Daher ist die Erhaltung solcher Vogelarten, bei denen es sich zum großen Teil um Zugvogelarten handelt und die somit ein gemeinsames Erbe darstellen, für die Verwirklichung der Unionsziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen erforderlich.

40 Der GH hat auch bereits darauf hingewiesen, dass die VSch-RL, deren Anwendungsbereich sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst, die im europäischen Gebiet der MS, auf das der Vertrag Anwendung findet, hei-

misch sind, in ihrem Art 2 vorsieht, dass die MS die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller dieser Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insb den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (vgl idS U v 11.7.1996, *Royal Society for the Protection of Birds*, C-44/95, EU:C:1996:297, Rn. 3).

41 Außerdem erlegt Art 3 der VSch-RL den MS Verpflichtungen allgemeiner Art auf, die darin bestehen, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume sicherzustellen, und bezieht sich dabei – wie auch Art 5 dieser RL – auf alle unter Art 1 dieser RL fallenden Vogelarten, nämlich sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der MS, auf das der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

42 Die Bestimmung dieses Anwendungsbereichs ist mit der Bedeutung eines vollständigen und wirksamen Schutzes der wildlebenden Vogelarten in der gesamten Union verbunden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Zugstrecke und somit unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften, die den Schutz der wildlebenden Vogelarten nach Maßgabe des Begriffs des nationalen Erbes bestimmen (vgl idS U v 27.4.1988, *Kommission/Frankreich*, 252/85, EU:C:1988:202, Rn 15).

43 Art 4 der VSch-RL enthält seinerseits eine besonders gezielte und verstärkte Schutzregelung, die besondere Verpflichtungen ua hinsichtlich der in Anh I dieser RL aufgezählten Vogelarten umfasst (vgl idS U v 11.7.1996, *Royal Society for the Protection of Birds*, C-44/95, EU:C:1996:297, Rn 19 und 23), die darin bestehen, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die MS erklären insb die für die Erhaltung der in Anh I dieser RL genannten Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese RL Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

44 Dagegen spielt es, wie die Generalanwältin in Nr 44 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, für die Zwecke von Art 5 der VSch-RL keine Rolle, ob die betroffenen Vogelarten unter Anh I dieser RL fallen, ob sie auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder ob ihre Population auf lange Sicht rückläufig ist.

45 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art 5 der VSch-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I der RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

Zur zweiten Frage

46 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den VorabE-Ersuchen ergibt, dass die Artenschutz-V hinsichtlich des Umfangs der in ihrem § 4 enthaltenen Verbote des absichtlichen Fangens oder Tötens und des Störens von Tierarten sowie des Zerstörens oder Sammelns von Eiern nicht

zwischen den unter die FFH-RL fallenden Arten und den unter die VSch-RL fallenden Arten unterscheidet. Das vorlegende Gericht hebt insb hervor, dass § 4 Abs 1 Nr 1–3 dieser V so die Verbote betreffend absichtliche Handlungen nach Art 5 lit a–d der VSch-RL und Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL umsetze.

47 IdZ ist darauf hinzuweisen, dass die MS gem Art 14 der VSch-RL strengere Schutzmaßnahmen ergreifen können, als sie in dieser RL vorgesehen sind (U v 21.7.2011, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini und Eolica di Altamura*, C-2/10, EU:C:2011:502, Rn 49).

48 Da das vorlegende Gericht feststellt, dass sich aus der Artenschutz-V ergibt, dass sich die Verbote nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL auf Vögel erstrecken, ist die Prüfung der zweiten Frage folglich auf die Auslegung dieser Bestimmungen zu beschränken.

49 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass das vorlegende Gericht mit seiner zweiten Frage wissen möchte, ob Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung für die Arten nicht mehr gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

50 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die MS nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um ein strenges Schutzsystem für die in Anh IV lit a der RL genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das jedes absichtliche Fangen oder Töten von Exemplaren dieser Arten, deren absichtliche Störung und jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme ihrer Eier verbietet.

51 Der GH hat entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit in Art 12 Abs 1 lit a der FFH-RL nur verwirklicht sein kann, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (U v 18.5.2006, *Kommission/Spanien*, C-221/04, EU:C:2006:329, Rn 71). Dieselbe Feststellung gilt für die Verbote in Art 12 Abs 1 lit b und c dieser RL.

52 Insb hat der GH etwa den Umstand, dass trotz Hinweisen auf das Vorhandensein von Gelegen geschützter Meeresschildkröten auf einem Sandstrand Mopeds verkehren und dass im Meeresgebiet der betreffenden Strände Tretboote und kleine Boote vorhanden sind, als absichtliche Störung iSv Art 12 Abs 1 lit b der FFH-RL angesehen und festgestellt, dass ein MS dann gegen seine Verpflichtungen aus Art 12 Abs 1 lit b dieser RL verstoßen hat, wenn er nicht alle konkreten Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die absichtliche Störung der betreffenden Tierart während der Fortpflanzungszeit zu verhindern (vgl idS U v 18.5.2006, *Kommission/Spanien*, C-221/04, EU:C:2006:329, Rn 70 und die dort angeführte Rspr).

53 Daher können die Verbote in Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern.

54 Was die Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands einer Tierart im Rahmen von Art 12 Abs 1 lit a und c der FFH-RL betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, die die MS verpflichtet, bestimmte Handlungen, die „Exemplare“ oder „Eier“ von Tierarten beeinträchtigen, zu verbieten.

55 Festzustellen ist, dass sich die Definition des Begriffs „*Erhaltungszustand einer Art*“ in Art 1 lit i dieser RL ausdrücklich auf „*die Größe der Populationen [einer Art]*“ bezieht und nicht auf die besondere Situation eines Individuums oder eines Exemplars dieser Art, so dass dieser Erhaltungszustand insb im Hinblick auf Populationen der betroffenen Arten bestimmt oder beurteilt wird.

56 Ferner ist in Bezug auf Art 12 Abs 1 lit b der FFH-RL, der das Verbot jeder absichtlichen Störung von Arten, insb während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, enthält, festzustellen, dass diese Bestimmung, soweit mit ihr der Schwerpunkt auf die gesteigerte Bedeutung dieses Verbots während der Zeiten gelegt werden soll, in denen die Exemplare insb im Hinblick auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit oder ihren Fortpflanzungserfolg besonders verletzlich sind, so dass eine Missachtung des Verbots in besonderer Weise geeignet ist, sich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auszuwirken, es indessen schon ihrem Wortlaut nach nicht ausschließt, dass Maßnahmen, die kein solches Risiko bergen, im Einzelfall davon erfasst sein können.

57 Daraus folgt, dass die Durchführung der in Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL vorgesehenen Schutzregelung nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt.

58 Was sodann den Kontext anbelangt, in dem diese Bestimmung steht, ist festzustellen, dass die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart hingegen (nur) im Rahmen von nach Art 16 der FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich ist.

59 Im Rahmen der Prüfung dieser Ausnahmen wird nämlich eine Beurteilung sowohl der Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahme auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten als auch der Notwendigkeit dieser Maßnahme und der Alternativen, die es ermöglichen, das für die beantragte Ausnahme angeführte Ziel zu erreichen, vorgenommen.

60 Würde die Anwendbarkeit der Verbote nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL vom Risiko einer negativen Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art abhängig gemacht, so könnte dies zu einer Umgehung der nach Art 16 dieser RL vorgesehenen Prüfung führen und würde somit bewirken, diesem Artikel, den Aus-

nahmevorschriften und den sich daraus ergebenden restriktiven Voraussetzungen ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen. Eine solche Auslegung kann nicht als mit den in Rn 38 des vorliegenden U angeführten Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem erhöhten Schutzniveau nach Art 12 Abs 1 lit a–c dieser RL für Exemplare von Tierarten und Eier vereinbar angesehen werden.

61 Daher schließen es sowohl der Wortlaut als auch der Kontext dieser Bestimmung aus, die Anwendbarkeit der in dieser Bestimmung genannten Verbote auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart abhängig zu machen, wobei diese Auslegung auch durch die Ziele der FFH-RL bestätigt wird.

62 Insoweit ergibt sich aus dem dritten ErwGr dieser RL, dass es deren Hauptziel ist, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, womit sie einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet.

63 IdZ sind nach dem sechsten ErwGr der FFH-RL zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

64 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-RL nach ihrem Art 2 Abs 1 zum Ziel hat, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der MS beizutragen. Zudem zielen nach Art 2 Abs 2 dieser RL die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

65 Aus diesen Zielen ergibt sich daher auch, dass, da die FFH-RL auch auf die „Wahrung“ eines günstigen Erhaltungszustands abzielt, davon auszugehen ist, dass die Arten, die einen solchen Erhaltungszustand erreicht haben, gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen.

66 Daher ist festzustellen, dass Art 12 Abs 1 der FFH-RL nicht dahin ausgelegt werden kann, dass der Schutz, den diese Bestimmung vorsieht, für die Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht mehr gilt.

67 Für die Zwecke der Anwendung von Art 12 Abs 1 lit a–c dieser RL ist es daher Sache des vorlegenden Gerichts, insb zu prüfen, ob die von dieser RL erfassten Tierarten, wie sie in den VorabE-Ersuchen genannt sind, in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkommen.

68 Hierzu ist festzustellen, dass die Art *Rana arvalis*, gemeinhin als Moorfrosch bezeichnet, entsprechend den Angaben des vorlegenden Gerichts wahrscheinlich ihren natürlichen Lebensraum in dem von der im Aus-

gangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsanmeldung erfassten Gebiet hat. Diese Art gehört zu den mit der FFH-RL geschützten Tierarten, die nach Art 12 dieser RL einem strengen Schutz unterliegen.

69 Ferner hat das vorlegende Gericht darauf hingewiesen, dass in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Gebiet zumindest die Arten *Tetrao urogallus*, gemeinhin als Auerhuhn bezeichnet, *Pernis apivorus*, gemeinhin als Wespenbussard bezeichnet, und *Accipiter gentilis*, gemeinhin als Habicht bezeichnet, die alle in Anh I der VSch-RL aufgeführt sind und somit die am bedrohtesten Vogelarten darstellen, dort ihren natürlichen Lebensraum haben.

70 Das vorlegende Gericht wird auch zu prüfen haben, ob die Bedingungen, unter denen die im Ausgangsverfahren fragliche Abholzung durchzuführen ist, unter die vorsorglichen und nachhaltigen Praktiken der Waldbewirtschaftung fallen, die mit den sich aus der FFH-RL ergebenden Anforderungen der Erhaltung vereinbar sind.

71 Das vorlegende Gericht weist insb darauf hin, dass es festzulegen habe, inwieweit die von der nationalen Forstverwaltung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen dazu beitragen könnten, die Gefahr einer Schädigung so weit zu reduzieren, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Maßnahme nicht mehr unter die Verbote nach § 4 der Artenschutz-V falle, und ob zusätzliche Vorsorgemaßnahmen erforderlich seien, um die Anwendung dieser Verbote zu vermeiden.

72 Insoweit geht aus den dem GH vorliegenden Akten hervor, dass die nationale Forstverwaltung im Rahmen der Behandlung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsanmeldung keinen freiwilligen forstwirtschaftlichen Plan beurteilt hat. Zudem habe die nationale Verwaltung nicht überprüft, ob diese Abholzung unter voller Beachtung der in der Artenschutz-V vorgesehenen Verbote durchgeführt werden könne.

73 Außerdem sei die Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung für den Grundeigentümer nicht bindend, und für den Fall der Nichtbeachtung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen sei keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen. Nach Ansicht der KI der Ausgangsverfahren enthält diese Stellungnahme jedenfalls keine Anhaltspunkte dazu, ob die geschützten Arten in dem von der Rodung betroffenen Gebiet leben, obwohl sie die Aufmerksamkeit der Forstverwaltung auf ihre Anwesenheit in diesem Gebiet gelenkt hätten. Was die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abholzungsanmeldung betreffe, gebe diese den Zeitabschnitt des Jahres nicht an, in dem die Abholzung durchgeführt werde.

74 Der Verein „Schützt den Wald“ trägt darüber hinaus vor, dass, wenn das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Waldgebiet im Einklang mit der Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung abgeholzt werde, der Lebensraum Wald verschwinden werde, was auch zum Verschwinden eines Teils des natürlichen Lebensraums der dort vorkommenden geschützten Arten führen und daher ihr Überleben langfristig bedrohen werde.

75 Unter diesen Umständen ist darauf hinzuweisen, dass die MS zur Wahrung von Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutz-

maßnahmen durchführen müssen. Desgleichen setzt ein solch strenges Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus. Dieses strenge Schutzsystem muss es also erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten wie den in dieser Bestimmung genannten tatsächlich zu verhindern (vgl. idS U vom 11.6.2020, *Alianța pentru combaterea abuzurilor*, C-88/19, EU:C:2020:458, Rn 23 und die dort angeführte Rspr).

76 Für die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL kommt es nämlich entscheidend darauf an, dass die zuständigen Beh in der Lage sind, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser RL geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich ist, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.

77 Das vorlegende Gericht wird daher zu prüfen haben, ob Waldbewirtschaftungsmaßnahmen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf einem vorbeugenden Ansatz beruhen, der den Erhaltungsbedarf der betroffenen Arten berücksichtigt, und ob sie in einer Art und Weise geplant und durchgeführt werden, dass die sich aus Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL ergebenden Verbote nicht verletzt werden und dabei entsprechend Art 2 Abs 3 dieser RL die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und örtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

78 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

Zur vierten Frage

79 Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

80 Hintergrund dieser Frage ist die doppelte Prämisse des vorlegenden Gerichts, die von ihm zu bestätigen ist, wonach zum einen die geschützten Vogelarten und der Moorfrosch das angemeldete Gebiet als Fortpflanzungsstätte nutzen, die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abholzung zerstört oder verschlechtert wird, und zum anderen die kontinuierliche

ökologische Funktionalität im natürlichen Lebensraum der betroffenen Arten nach dieser Abholzung verloren sein wird.

81 Zur Beantwortung dieser Frage ist daher zunächst darauf hinzuweisen, dass nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL der darin vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot „jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gerichtet ist.

82 Im Hinblick auf dieses strenge Schutzsystem hat der GH bereits entschieden, dass die Handlungen iS dieser Bestimmung nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen sind. Der Unionsgesetzgeber hat dadurch, dass er das Verbot nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL anders als die Verbote der in ihrem Art 12 Abs 1 lit a–c genannten Handlungen nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt hat, deutlich gemacht, dass er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen schützen will, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen (U v 2.7.2020, *Magistrat der Stadt Wien* [Feldhamster], C-477/19, EU:C:2020:517, Rn 27 und die dort angeführte Rspr).

83 Zudem hat der GH betont, dass der in Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL vorgesehene strenge Schutz unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art gilt (U v 17.4.2018, *Kommission/Polen* [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn 237).

84 Somit ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Schutzregelung nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL, da sie nicht von der Anzahl der Exemplare der betroffenen Art abhängig ist, entsprechend den Ausführungen der GA in den Nr 53 und 55 ihrer Schlussanträge nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser Art abhängen kann.

85 Hinzuzufügen ist, dass die Erwägungen in den Rn 58 bis 77 des vorliegenden U entsprechend für die in Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL vorgesehenen Verbote gelten.

86 Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

Zur dritten und zur fünften Frage

87 Angesichts der Antworten auf die zweite und die vierte Frage sind die dritte und die fünfte Frage nicht zu beantworten.

[...]

Anmerkung:

Anstatt der Auffassung der Generalanwältin *Juliane Kokott* zu folgen und damit den Vogelschutz aufzuweichen, hat der EuGH in seiner E v 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19 (*Föreningen Skydda Skogen*), seine bisherige Auffassung bestätigt und bekräftigt. Dementsprechend hat die E bereits Kritik insb aus dem Bereich der (Wind-)Energiewirtschaft ausgelöst.¹

Zu Frage 1: Anwendungsbereich der VSch-RL

In Beantwortung der ersten Vorlagefrage hat der EuGH zutreffend erkannt, dass eine innerstaatliche Praxis, nach der die in der betreffenden „*Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist*“, nach Art 5 VSch-RL unzulässig ist.

Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art 5 (Rn 33 ff).

Der EuGH ruft auch in Erinnerung, dass weder der Zusammenhang, in dem Art 5 der VSch-RL steht, noch der Sinn und Zweck dieser RL es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf die in Frage 1 genannten Kategorien von Vögeln zu beschränken (Rn 37), und dass die Umweltpolitik der Union nach Art 191 Abs 2 AEUV auf ein hohes Schutzniveau abzielt und insb auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Der EuGH argumentiert bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches des Art 5 näher mit den ErwGr 3–5 sowie mit den Art 2–4 VSch-RL.

Zu Frage 2: Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL – Unabhängigkeit vom Erhaltungszustand

In Beantwortung der zweiten Vorlagefrage erkannte der EuGH, dass nach Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL nationale Bestimmungen unzulässig sind, nach denen die darin „*vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt*“. Auch darf der Schutz für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht ausgeschlossen werden.

1 Siehe dazu etwa *Flauger/Stratmann/Witsch*, Rückschlag für die Windbranche: EuGH stärkt Vogelschutz, Handelsblatt v 5.3.2021, Nr 45, 22; *Jarolim&Partner*, EuGH zum Artenschutz – Absage an eine differenzierte Auslegung des Begriffs der Absichtlichkeit im Anwendungsbereich von Habitat- und Vogelschutzrichtlinie, <https://www.jarolim.at/infrastructure/eugh-zum-artenschutz-%E2%80%93-absage-an-eine-differenzierte-auslegung-des-begriffs-der-absichtlichkeit-im-anwendungsbereich-von-habitat-und-vogelschutzrichtlinie.html> (Abfrage: 7.4.2021).

Damit lehnt der EuGH die Auffassung der Generalanwältin *Kokott* ab, die in ihren Schlussanträgen² eine Aufweichung des Schutzes dahingehend vorgeschlagen hatte, dass die Verbote nach Art 5 lit a und b VSch-RL dann, „[w]enn die Beeinträchtigung von Vögeln nicht bezweckt, sondern nur in Kauf genommen wird,“ nur gelten, „soweit dies notwendig ist, um diese Arten iSv Art. 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt“.

Der EuGH schreibt in der E seine bisherige Rspr³ fort, nach der die Verbote des Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL auch „auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern“ (Rn 53).

In seiner weiteren Begründung führt der EuGH aus, dass sich in Bezug auf die Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands einer Tierart schon aus dem Wortlaut von Art 12 Abs 1 lit a und c FFH-RL die Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art ergibt (Rn 54). Freilich bezieht sich die Definition des Begriffs „Erhaltungszustand einer Art“ in Art 1 lit i FFH-RL ausdrücklich auf „die Größe der Populationen [einer Art]“ und nicht auf die besondere Situation eines Individuums oder eines Exemplars dieser Art. Der EuGH betont daher idZ, dass dieser Erhaltungszustand insb im Hinblick auf Populationen der betroffenen Arten bestimmt oder beurteilt wird.

Er kommt so zum Zwischenergebnis, dass die Durchführung der in Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL vorgesehenen Schutzregelung „nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt“ (Rn 57). Die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart sei aber im Rahmen von nach Art 16 FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich (Rn 58).

Unter Hinweis darauf, dass die FFH-RL auch auf die „Wahrung“ eines günstigen Erhaltungszustands abzielt, stellt der EuGH wohl begründet fest, „dass die Arten, die einen solchen Erhaltungszustand erreicht haben, gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen“ (Rn 65).

In der Folge gibt daher der EuGH dem vorlegenden Gericht auf, insb zu prüfen, ob die im VorabE-Ersuchen genannten, von der FFH-RL erfassten Tierarten in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkommen.

2 Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott* v 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2020:699.

3 EuGH 18.5.2006, C-221/04, *Kommission/Spanien*, EU:C:2006:329, Rn 70 sowie die dort angeführte Rspr.

Zusammenfassend weist der EuGH idZ darauf hin, dass die MS zur Wahrung von Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL „*nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen müssen.*“ Ein solch strenges Schutzsystem setze den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus und müsse es erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern (Rn 75 mwN).

Es komme nämlich für die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL entscheidend darauf an, dass die zuständigen Behörden in der Lage seien, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser RL geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich sei, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.

Zu Frage 4: Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL

In Beantwortung der vierten Vorlagefrage erkannte der EuGH, dass eine innerstaatliche Bestimmung, nach der das damit vorgesehene Verbot in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, erst dann Anwendung finden soll, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht, nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL nicht zulässig ist.

In seiner Begründung weist der EuGH darauf hin, dass der in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot „*jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*“ gerichtet ist und dass er einerseits unabhängig davon ist, ob die entsprechenden Handlungen absichtlich oder unabsichtlich sind, und andererseits unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art gilt (Rn 81 ff mwN).

Summa summarum ...

... kann also angemerkt werden, dass der EuGH mit dieser E seine Rspr zum Vogelschutz konsequent weitergeschrieben bzw -entwickelt hat. Es wird daher in der Verantwortung der Entscheidungsträger liegen, zukünftig iZm Art 12 FFH-RL unabhängig vom Erhaltungszustand auf einen entsprechenden Schutz zu achten und insb auch die Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL nur wohl dosiert anzuwenden. Damit ist jedenfalls der Weg vorgezeichnet, der für den erforderlichen bzw ausreichenden Schutz der Arten und der Lebensräume nach der FFH-RL zu gehen ist.

*Rainer Weiß
Institut für Umweltrecht, JKU Linz*

Tierschutzrecht

DOI: 10.35011/tirup/2021-6

VfGH 24.2.2021, E 3089/2020-12 (LVwG 31.7.2020, LVwG-S-337/001-2020)

Doppelbestrafungs-/verfolgungsverbot

Norm(en): Art 4 Abs 1 7. ZPMRK; Art 4 VO (EG) 1099/2009; § 222 StGB

Schlagwörter: Verhältnis Erfolgs-/Ungehorsamsdelikt

- **Die Behauptung eines Verstoßes gegen Art 4 Abs 1 7. ZPMRK¹ durch die Bestrafung nach Art 4 Abs 1 iVm Anh 1 Tab 1 Z 4 VO (EG) 1099/2009 iVm § 4 Abs 3 BG zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes trotz einer vorherigen auf § 190 Z 2 StPO gestützten Einstellung eines wegen derselben Handlung geführten Strafverfahrens nach § 222 StGB durch die Staatsanwaltschaft lässt vor dem Hintergrund der einschlägigen Rspr des VfGH eine Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.**

Sachverhalt:²

Mit dem beim LVwG NÖ in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, zwei Ferkel entgegen den Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 getötet zu haben, indem er sie mehrmals gegen den Boden bzw das Gestänge des Abferkelgitters geschlagen habe.

Zuvor hatte die mit der Sache ebenso befasste Staatsanwaltschaft das gegen den Beschuldigten wegen derselben Handlungen eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts der Begehung des Vergehens nach § 222 StGB gem § 190 Z 2 StPO eingestellt, wobei sie begründend davon ausging, dass nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Gewissheit davon ausgegan-

1 7. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

2 Zusammenfassung des Verfahrensablaufs durch den Autor.

gen werden könne, dass die Tiere nicht sofort tot gewesen seien bzw sie Schmerzen erlitten hätten, die durch eine Tötung lege artis hätten verhindert werden können.

Dies griff der Beschuldigte in seiner Beschwerde auf, indem er unter Bezugnahme auf die Rspr des VwGH (29.5.2015, 2012/02/0238) in der neuerlichen Verfolgung und Bestrafung wegen desselben Sachverhalts einen Verstoß gegen Art 4 Abs 1 7. ZPMRK erblickte.

Mit Erk v 31.7.2020, LVwG-S-337/001-2020, verwarf das LVwG NÖ die diesbezügliche Beschwerde. Begründend führte es zum genannten Einwand des Beschuldigten aus:

„Damit verkennt er, dass nicht jede Verfahrenseinstellung bzw jeder Freispruch im gerichtlichen Strafverfahren für ein nachfolgendes Verwaltungsstrafverfahren Sperrwirkung entfaltet. Ausschlaggebend ist vielmehr auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben (VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230). Wie sich aus der zitierten Mitteilung der Staatsanwaltschaft [...] unmissverständlich ergibt, bestand der Grund für die Einstellung darin, dass ein verpönter Erfolgseintritt bzw eine Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Liegt aber der Grund für die Einstellung bzw den Freispruch im Mangel an einem Kriterium der normativen Zurechnung oder des Erfolgseintritts generell, also in Aspekten, denen im Verwaltungsstrafverfahren bei der Verfolgung von Ungehorsamsdelikten schon dem Wesen nach keine Bedeutung zukommen kann, vermag auch eine diesbezügliche Einstellung eine Ahndung im Verwaltungsstrafrecht nicht zu hindern.

Wollte man der Ansicht folgen, dass die Einstellung oder ein strafgerichtlicher Freispruch schon deswegen Sperrwirkung im Verwaltungsstrafverfahren entfalten muss, weil das Verfahren dort denselben Lebenssachverhalt berührt hat, hätte dies zur Folge, dass zum einen geringfügige tierschutzrechtliche Übertretungen (insbesondere Ungehorsamsdelikte) und zum anderen solche geahndet werden könnten, die die Schwelle des § 222 StGB erreichen. Wäre letzteres jedoch zunächst nicht sicher und wäre dies infolge eines Gutachtens in weiterer Folge zu verneinen, müsste dies notwendig zur Strafflosigkeit führen. Ein derartiger Wertungswiderspruch kann aber dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden und würde eine solche Lesart dem Gesetz evidentermaßen einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellen. Nicht zuletzt wäre – für den Fall einer insoweit angebrachten Verallgemeinerung – das Nebeneinander von Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung generell in Frage gestellt und wäre im Ergebnis ein weitgehender Umbau der österreichischen Staatsorganisation erforderlich. Dass dies nicht der Fall ist, hat aber nicht nur der VfGH (VfSlg 18.833/2009) klargestellt. Vielmehr geht auch der EGMR (4.10.2016, Bsw 21563/12) von der Vereinbarkeit eines auf ein gerichtliches Strafverfahren folgenden Verwaltungsstrafverfahrens aus, wenn dem Strafgericht die Kompetenz zur Ver-

hängung von Verwaltungsstrafen fehlt und zwischen beiden Verfahren ein enges zeitliches Band besteht. Zumal die belangte Behörde schon während der Anhängigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens das Verwaltungsstrafverfahren einleitete und dieses unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens fortsetzte, liegt ein solcher zeitlicher Zusammenhang vor. Die Einstellung im gerichtlichen Strafverfahren wegen Fehlens eines Elements der normativen Zurechnung oder des Erfolgseintritts überhaupt steht daher der Ahndung des als Basis dienenden Ungehorsamsdelikts durch die Verwaltungsstrafbehörde nicht entgegen.“

In seiner Erkenntnisbeschwerde wandte der Beschuldigte neuerlich einen Verstoß gegen Art 4 Abs 12 7. ZPMRK ein, zumal dem gerichtlichen wie dem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren dieselben Tathandlungen zugrunde lägen, eine rechtliche Qualifikation in Bezug auf die Frage, ob dieselbe „Straftat“ iSd Art 4 Abs 1 7. ZPMRK vorliege, vollständig zu unterbleiben habe und das (verwaltungs-)strafrechtlich geschützte Rechtsgut in beiden Fällen gleichermaßen im Tierwohl zu erblicken sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Soweit die Beschwerde [...] unter Bezugnahme auf Art 4 Abs 1 7. ZPMRK verfassungsrechtlich relevante Fragen aufwirft, lässt auch dieses Vorbringen vor dem Hintergrund der einschlägigen Rspr des VfGH (vgl VfSlg 18.833/2009 und VfSlg 20.246/2017) die behauptete Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Anmerkung:

Der referierte Beschluss liegt auf einer Linie mit der bisherigen Rspr des VfGH zum Doppelbestrafungs- bzw -verfolgungsverbot sowie mit einer Reihe einschlägiger Judikate des VwGH (zB VwGH 2.3.2017, Ra 2017/08/0003; 7.4.2017, Ra 2016/02/0236). Das Höchstgericht stellt damit auch für das Tierschutzrecht klar, dass nicht jede Einstellung bzw jeder Freispruch eines wegen § 222 StGB geführten Verfahrens automatisch die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung hindert, sondern es auf den Grund für die Einstellung bzw den Freispruch ankommt. Kommt diesem auch im verwaltungsstrafrechtlichen Zusammenhang Bedeutung zu, steht dies einer neuerlichen Verfolgung bzw Bestrafung entgegen, andernfalls nicht (mehrdeutig VwGH 16.12.2019, Fe 2019/02/0001). Der Grund für die Einstellung bzw den Freispruch ist daher im Verwaltungsstrafverfahren zu klären (idS VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236) und weder die VerwaltungsstrafBeh noch das VwG dürfen sich darauf zurückziehen, dass ein Freispruch mangels Schuldbeweises (§ 259 Z 3 StPO) erfolgte.

Demnach steht es einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung nach § 5 TSchG nicht entgegen, dass die Einstellung oder der Freispruch iZm § 222 StGB mangels Vorsatzes erfolgte oder die Schwelle zu Qualen nicht über-

schritten wurde (vgl. idS VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236). Ebenso wenig hindert die fehlende Nachweisbarkeit eines Erfolgseintritts iSd § 222 StGB (Qualen) oder seiner Zurechenbarkeit die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung wegen des zugrundeliegenden Ungehorsamsdelikts (nunmehr VfGH 24.2.2021, E 3089/2020; anders für den Fall der Einstellung durch die VerwaltungsstrafBeh selbst [LVwG NÖ 29.7.2020, LVwG-S-606/001-2020]). Lässt sich hingegen der Grund für die Einstellung bzw. den Freispruch nicht mehr ergründen, ist (im Zweifel) von einer Sperrwirkung dieser Erledigung auszugehen (LVwG NÖ 12.2.2021, LVwG-S-78/001-2021).

Wolfgang Wessely
Universität Wien/LVwG NÖ

Tierschutzrecht

DOI: 10.35011/tirup/2021-8

EuGH 17.12.2020, C-336/19

(Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua/ Vlaamse Regering)

Unzulässigkeit des Schächtens ohne Betäubung

Norm(en): Art 26 Abs 2 VO (EU) 1099/2009; Art 13 AEUV; Art 10 Abs 1 GRC

Schlagwörter: Schächten ohne Betäubung; Verhältnis Tierschutz und Religionsfreiheit

1. Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.
2. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 in Frage stellen könnte.

Sachverhalt:

1 Das VorabE-Ersuchen betrifft die Auslegung von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABI L 2009/303, 1) sowie die Gültigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf die Art 10 sowie 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem *Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua* (im Folgenden zusammen: *CICB ua*), der *Unie Moskeeën Antwerpen VZW* und der *Islamitisch Offerfeest Antwerpen VZW, JG und KH*, dem *Executief van de Moslims van België ua*

sowie dem *Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België – Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen VZW ua* auf der einen und der *Vlaamse Regering* (Flämische Regierung, Belgien) auf der anderen Seite über die Gültigkeit des *Decreet houdende wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren, wat de toegelaten methodes voor het slachten van dieren betreft* (Dekret zur Änderung des Gesetzes v 14.8.1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft) v 7.7.2017 (Belgisch Staatsblad v 18.7.2017, S 73318).

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

[...]

Belgisches Recht

11 Art 16 § 1 der *Wet betreffende de bescherming en het welzijn der dieren* (Gesetz über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere) v 14.8.1986 (Belgisch Staatsblad v 3.12.1986, S 16382) idF vor Erlass des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets sah in UAbs 1 die Verpflichtung vor, das Tier erst nach erfolgter Betäubung oder im Fall höherer Gewalt nach der schmerzlosesten Methode zu schlachten. In Art 16 § 1 UAbs 2 wurde jedoch klargestellt, dass diese Verpflichtung ausnahmsweise keine Anwendung fand *„auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind“*.

12 Mit dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret, das am 1.1.2019 in Kraft getreten ist, wurde diese Ausnahme für die Flämische Region aufgehoben. Art 15 § 2 des Gesetzes über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in der durch Art 3 dieses Dekrets geänderten Fassung sieht nämlich vor, dass *„[wenn] Tiere nach besonderen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Methoden geschlachtet [werden], ... die Betäubung umkehrbar sein [muss] und ... nicht den Tod des Tieres herbeiführen [darf]“*.

13 In den Vorarbeiten zu diesem Dekret heißt es:

„Flandern misst dem Wohlbefinden der Tiere große Bedeutung bei. Ziel ist es daher, alles vermeidbare Tierleid in Flandern zu bannen. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung ist mit diesem Grundsatz unvereinbar. Zwar könnten andere Maßnahmen, die weniger eingreifend sind als ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die negativen Auswirkungen dieser Schlachtmethode auf das Wohlbefinden der Tiere etwas begrenzen, jedoch können solche Maßnahmen nicht verhindern, dass das Wohlbefinden der Tiere weiterhin sehr schwerwiegend beeinträchtigt wird. Die Diskrepanz zwischen der Beseitigung vermeidbaren Tierleids auf der einen und der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf der anderen Seite wird immer noch sehr groß sein, selbst wenn weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere größtmöglich zu beschränken.

Gleichwohl wird ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere und der Religionsfreiheit angestrebt.

Sowohl der jüdische als auch der islamische Ritus verlangen ein maximales Entbluten des Tieres. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Befürchtung, die Betäubung würde sich negativ auf das Entbluten auswirken, unbegründet ist.

Darüber hinaus verlangen beide Riten, dass das Tier zum Zeitpunkt des Schlachtens unversehrt und gesund ist und am Blutverlust stirbt. ... [Die] Elektronarkose ist eine umkehrbare (nicht tödliche) Betäubung, bei der das Tier, wenn ihm nicht zwischenzeitlich die Kehle durchtrennt wird, nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlangt und keine negativen Auswirkungen der Betäubung erfährt. Wird dem Tier unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt, so ist sein Tod allein auf das Entbluten zurückzuführen. In Anbetracht dessen kann der Schlussfolgerung im Bericht von Herrn Vanthemse gefolgt werden. Nach dieser Schlussfolgerung stellt die Anwendung der umkehrbaren, nicht tödlichen Betäubung bei der Praxis der rituellen Schlachtung eine verhältnismäßige Maßnahme dar, die den Geist der rituellen Schlachtung im Rahmen der Religionsfreiheit achtet und dem Wohlbefinden der betroffenen Tiere maximal Rechnung trägt. Die Verpflichtung zur Verwendung der Elektronarkose für Schlachtungen nach besonderen, von religiösen Riten vorgeschriebenen Methoden greift daher zumindest nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Religionsfreiheit ein.“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

14 Mit Klageschriften, die am 17. und am 18.1.2018 eingereicht wurden, erhoben die Kl des Ausgangsverfahrens beim *Grondwettelijk Hof* (Verfassungsgerichtshof, Belgien), dem vorlegenden Gericht, Klagen auf Nichtigerklärung des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets mit der Begründung, dass dieses ua gegen Art 4 Abs 4 und Art 26 Abs 2 der VO 1099/2009 verstoße, da es den jüdischen und muslimischen Gläubigen die Garantie nehme, dass rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten. Dieses Dekret hindere nämlich alle und nicht nur eine Minderheit dieser Gläubigen daran, ihre Religion auszuüben, indem es ihnen durch dieses Dekret unmöglich gemacht werde, sich mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Geboten geschlachtet worden seien, da diese Gebote der Technik der umkehrbaren Betäubung entgegenstünden.

15 Wie aus der Vorlage-E hervorgeht, führen die Kl des Ausgangsverfahrens aus, dass Tiere nach Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 iVm deren 20. ErwGr vor der Schlachtung grundsätzlich betäubt werden müssten, wobei die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod des Tieres anhalten müsse.

16 Nach Art 4 Abs 4 dieser VO gelte die Verpflichtung zur Betäubung jedoch nicht für die Schlachtung von Tieren, die nach speziellen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Methoden durchgeführt werde. Nach dem 18. ErwGr dieser VO sei diese Ausnahme durch das Ziel der Achtung der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Religionsfreiheit vorgegeben, wie der GH im U

v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua* (C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 56 und 57), festgestellt habe.

17 Der Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof) weist insoweit darauf hin, dass das in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Recht dem in Art 9 der am 4.11.1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) verbürgten Recht entspreche, und der GH daraus abgeleitet habe, dass der Begriff „Religion“ sowohl das forum internum, dh den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das forum externum, dh die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen könne.

18 Die durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden und die Achtung religiöser Lebensmittelgebote fielen in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit und könnten als öffentliches Bekennen einer religiösen Überzeugung iSv Art 9 EMRK und Art 10 Abs 1 der Charta angesehen werden. Insb habe die rituelle Schlachtung zum Ziel, die betroffenen Gläubigen mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden seien. Zwar habe der EGMR insoweit im U v 27.6.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek/Frankreich* (CE:ECHR:2000:0627JUD002741795, § 82), entschieden, dass, wenn es den Gläubigen nicht unmöglich sei, sich mit Fleisch, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden seien, zu versorgen und solches Fleisch zu verzehren, das Recht auf Religionsfreiheit nicht so weit reiche, dass es auch das Recht umfassen würde, eine rituelle Schlachtung persönlich vorzunehmen.

19 Die KI des Ausgangsverfahrens machen geltend, dass die Mitgliedstaaten Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 jedoch nicht anwenden könnten, um die in Art 4 Abs 4 dieser VO geregelte Ausnahme von der Pflicht einer Betäubung bei der rituellen Schlachtung auszuhöhlen.

20 Außerdem machen die KI des Ausgangsverfahrens geltend, das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret beschränke die Religionsfreiheit unverhältnismäßig, zumal Fleisch von Rindern, die gemäß religiösen Geboten geschlachtet worden seien, nur 0,1 % der gesamten in Belgien erzeugten Fleischmenge ausmache und die Fälle, in denen keine vorherige Betäubung erfolge, über diesem Prozentsatz lägen. Außerdem habe die jüdische Gemeinschaft keine Gewissheit, sich ausreichend mit Fleisch von Tieren versorgen zu können, die gemäß den Geboten der jüdischen Religion geschlachtet worden seien. Die Gesetzgebungsabteilung des *Raad van State* (Staatsrat, Belgien) habe daraus im Übrigen abgeleitet, dass das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle.

21 Das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret stelle auch einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, da es die Anhänger der jüdischen Religion daran hindere, Tiere gemäß der Schechita, dh dem dieser Religion eigenen Schlachtritus, zu töten. Insoweit könne der Umstand, dass Fleisch von Tieren, die gemäß den religiösen Geboten geschlachtet würden, aus dem Ausland eingeführt werden könne, nicht berücksichtigt werden.

22 Schließlich stellen die KI des Ausgangsverfahrens die Prämisse des flämischen Gesetzgebers in Frage, wonach das Verfahren einer umkehrbaren Betäubung, die nicht den Tod des Tieres herbeiführe, den religiösen Anforderungen an die Schlachtung entspreche.

23 Die flämische und die wallonische Regierung sind hingegen der Auffassung, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu ermächtige, von Art 4 Abs 4 dieser VO abzuweichen.

24 Das vorliegende Gericht weist zum einen darauf hin, dass die in Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009 vorgesehene Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Betäubung vor der Tötung zum Ziel habe, die in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Religionsfreiheit zu wahren, und zum anderen darauf, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c dieser VO iVm deren ErwGr 18 und 57 die Mitgliedstaaten ermächtige, zur Förderung des Tierschutzes von diesem Art 4 Abs 4 abzuweichen, ohne dass jedoch die Grenzen konkretisiert würden, die die Mitgliedstaaten dabei zu beachten hätten.

25 Folglich stelle sich die Frage, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 dahin ausgelegt werden könne, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu erlassen, und, bejahendenfalls, ob diese Bestimmung mit der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Religionsfreiheit vereinbar sei.

26 Insoweit weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass die Ausnahme für die rituelle Schlachtung von der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret mit Wirkung v 1.1.2019 aufgehoben worden sei. Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret gehe außerdem hervor, dass der flämische Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Schlachtung ohne Betäubung dem Tier vermeidbares Leiden zufüge. Er habe daher versucht, das Wohlbefinden der Tiere zu fördern und ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere einerseits und dem Ziel der Gewährleistung der Religionsfreiheit andererseits herzustellen.

27 Um den Wünschen der betroffenen Religionsgemeinschaften so weit wie möglich zu entsprechen, schreibe Art 15 Abs 2 des Gesetzes v 14.8.1986 in der durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret geänderten Fassung im Rahmen der rituellen Schlachtung nunmehr eine Betäubung vor, die umkehrbar und nicht geeignet sei, den Tod des Tieres herbeizuführen. Den Vorarbeiten zu diesem Dekret lasse sich somit entnehmen, dass der flämische Gesetzgeber der Ansicht gewesen sei, dass diese Bestimmung den Wünschen der betroffenen Religionsgemeinschaften entgegenkomme, weil durch die Anwendung der Technik der umkehrbaren Betäubung die religiösen Gebote, nach denen das Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tot sein dürfe und vollständig ausbluten müsse, geachtet würden.

28 Die erfolgte Gesetzesänderung könne jedoch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie alle Religionsgemeinschaften verpflichte, die Technik der umkehrbaren Betäubung zu akzeptieren. Außerdem wirke sich das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret, wie aus den Vorarbeiten dazu hervorgehe, nicht auf die Möglichkeit für die Gläubigen aus, sich mit Fleisch

zu versorgen, das von Tieren stamme, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet worden seien, da keine Bestimmung die Einfuhr solchen Fleisches in die Flämische Region verbiete. Ein solches Einfuhrverbot verstieße jedenfalls gegen Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009.

29 Die KI des Ausgangsverfahrens machen hingegen geltend, dass immer mehr Mitgliedstaaten, wie die Flämische Region, die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung oder zumindest die Ausfuhr von Fleisch von Tieren, die gemäß religiösen Geboten geschlachtet worden seien, untersagten, was die Versorgung mit solchem Fleisch in der Flämischen Region gefährde. Außerdem sei anhand der Zertifizierung von eingeführtem Fleisch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob das Fleisch tatsächlich von Tieren stamme, die gemäß den religiösen Geboten geschlachtet worden seien.

30 Die flämische und die wallonische Regierung wenden ein, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten ein solches generelles Verbot der Tötung ohne vorherige Betäubung nicht kannten und dass der Handel mit Fleisch nicht an den Grenzen der Union ende.

31 Schließlich machen die KI des Ausgangsverfahrens geltend, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009, sollte er dahin auszulegen sein, dass er es den Mitgliedstaaten gestatte, Maßnahmen wie die in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret vorgesehenen zu erlassen, gegen die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Vielfalt der Religionen verstoße, die in den Art 20, 21 bzw 22 der Charta garantiert seien. IdZ weisen sie darauf hin, dass dieses Dekret, das in Anwendung dieser VO erlassen worden sei, ohne sachliche Rechtfertigung Personen, die Tiere bei der Jagd oder der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töteten, auf der einen und Personen, die Tiere gemäß den speziellen Schlachtmethoden töteten, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben seien, auf der anderen Seite unterschiedlich behandle.

32 [...]

Zum Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

33 Mit Schriftsatz, der am 2.10.2020 bei der Kanzlei des GH eingegangen ist, haben *CICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* beantragt, nach Art 83 der Verfahrensordnung des GH die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens zu beschließen.

34 Zur Stützung ihres Antrags machen *CICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* im Wesentlichen geltend, dass der Sejm (Unterhaus des Parlaments, Polen) am 18.9.2020 einen Gesetzentwurf angenommen habe, der die Ausfuhr von Fleisch von Tieren, die im Rahmen der rituellen Schlachtung getötet worden seien, untersage. Da dieser Mitgliedstaat für die jüdische Gemeinschaft Belgiens der wichtigste Lieferant von koscherem Fleisch sei und es keine konkrete Ersatzlösung gebe, verstärke die Annahme eines solchen Gesetzentwurfs die Unverhältnismäßigkeit des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets noch und stelle daher eine neue Tatsache dar, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH sei.

35 Nach Art 83 seiner Verfahrensordnung kann der GH jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insb wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH ist, oder wenn ein nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

36 Dies ist hier nicht der Fall.

37 In der mündlichen Verhandlung hat der GH nämlich durch eine an die Flämische Region gerichtete Frage, auf die alle teilnehmenden Parteien reagieren konnten, die Situation in Betracht gezogen, die über die von *C/ICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* in ihrem Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens geltend gemachte Situation hinausgeht, dass nämlich in allen Mitgliedstaaten eine Maßnahme erlassen würde, die wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret die Tötung von Tieren ohne vorherige Betäubung im Rahmen der rituellen Schlachtung verböte.

38 In Anbetracht des Vorstehenden ist der GH aufgrund dessen, dass der in Rn 34 des vorliegenden U genannte Gesetzentwurf weder eine neue Tatsache iSv Art 83 der Verfahrensordnung darstellen kann, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH wäre, noch eine Tatsache in Bezug auf ein Vorbringen, das im Sinne der genannten Vorschrift zwischen den beteiligten Parteien nicht erörtert worden wäre, nach Anhörung des Generalanwalts der Auffassung, dass kein Anlass besteht, die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens zu beschließen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten und zur zweiten Frage

39 Mit seiner ersten und seiner zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen.

40 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die VO 1099/2009, die ihre Rechtsgrundlage in Art 37 EG (jetzt Art 43 AEUV) hat und Teil des Aktionsplans der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010 (KOM[2006] 13 endg v 23.1.2006) ist, darauf abzielt, gemeinsame Regeln für den Schutz des Tierwohls zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw Tötung von Tieren in der Union festzulegen, und, wie es in ihrem vierten ErwGr heißt, auf dem Gedanken beruht, dass der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung im Interesse der Allgemeinheit ist.

41 Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 iVm dem 20. ErwGr dieser VO den Grundsatz der Betäubung des Tieres vor seiner Tötung aufstellt und ihn sogar zur Pflicht erhebt, da wissenschaftliche Studien gezeigt haben, dass die Betäubung die Technik

darstellt, die das Tierwohl zum Zeitpunkt der Schlachtung am wenigsten beeinträchtigt (vgl idS U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn 47). Wie sich aus dem vierten ErwGr der genannten VO ergibt, spiegelt der in dieser Bestimmung vorgesehene Grundsatz der vorherigen Betäubung diesen Wert der Union, das Tierwohl, wider, wie er nunmehr in Art 13 AEUV verankert ist, wonach die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

42 Dieser Grundsatz entspricht dem Tierschutz als Hauptziel, das mit der VO 1099/2009 verfolgt wird und das bereits aus dem Titel dieser VO und ihrem zweiten ErwGr hervorgeht, und zwar im Einklang mit Art 13 AEUV (vgl idS U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 63 und 64).

43 Sodann bestimmt Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009, dass der Grundsatz der vorherigen Betäubung nicht für Tiere gilt, die speziellen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden unterliegen, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. Zwar lässt die letztgenannte Bestimmung iVm dem 18. ErwGr der VO die Praxis der rituellen Schlachtung zu, in deren Rahmen das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann, jedoch ist diese Form der Schlachtung, die in der Union nur ausnahmsweise erlaubt ist, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen, nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgeht, die gem Art 2 lit f der genannten VO iVm ihrem 20. ErwGr erforderlich ist, um beim Tier eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen, mit der sein Leiden erheblich verringert werden kann (vgl idS U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn 48).

44 Diese Ausnahme beruht, wie aus dem 15. ErwGr der VO 1099/2009 hervorgeht, darauf, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Landwirtschaft und Binnenmarkt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Damit konkretisiert sie gem Art 10 Abs 1 der Charta das Bestreben des Unionsgesetzgebers, die effektive Wahrung der Religionsfreiheit und des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung durch Bräuche und Riten zu bekennen, insb zugunsten von praktizierenden Muslimen und Juden (vgl idS U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 56 und 57).

45 Des Weiteren geht aus dem 18. ErwGr der genannten VO hervor, dass der Unionsgesetzgeber in Anbetracht dessen, dass „[d]ie [Unions]vorschriften über die rituelle Schlachtung [die aus der Richtlinie 93/119 hervorgegangen sind] je nach den einzelstaatlichen Bedingungen unterschiedlich umgesetzt [wurden], und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ... Faktoren [berücksichtigen], die über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinaus-

gehen“, entschieden hat, *„dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird“*. Zu diesem Zweck ermächtigt Art 26 Abs 1 der VO 1099/2009 die Mitgliedstaaten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, während Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der genannten VO bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen können, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll, insb im Bereich der *„Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende[n] Tätigkeiten“*, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass diese damit zusammenhängenden Tätigkeiten nach Art 2 lit b der VO die Betäubung umfassen.

46 Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009 schließlich stellt klar, dass ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern kann, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden.

47 Somit spiegelt der durch die VO 1099/2009 geschaffene Rahmen die Vorgabe des Art 13 AEUV wider, wonach *„die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [tragen und hierbei] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe [berücksichtigen]“*. Dieser Rahmen zeigt, dass diese VO nicht selbst den erforderlichen Einklang zwischen dem Wohlergehen der Tiere und der Freiheit, seine Religion zu bekennen, herstellt, sondern sich darauf beschränkt, den Rahmen für den Einklang vorzugeben, den die Mitgliedstaaten zwischen diesen beiden Werten herzustellen haben.

48 Aus den Erwägungen in den Rn 44 bis 47 des vorliegenden U ergibt sich, dass zum einen Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 nicht gegen die Freiheit verstößt, seine Religion zu bekennen, wie sie in Art 10 Abs 1 der Charta gewährleistet ist, und dass zum anderen die Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen nach dieser Bestimmung eingeräumten Möglichkeit, zusätzliche Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll, ua eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vor der Tötung auferlegen können, die auch im Rahmen einer durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtung gilt, allerdings vorbehaltlich der Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte.

49 Nach Art 51 Abs 1 der Charta sind die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, die in der Charta verankerten Grundrechte zu beachten, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

50 Was die Vereinbarkeit von auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 erlassenen nationalen Maßnahmen mit der Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass Art 10 Abs 1 der Charta vorsieht, dass jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, und klarstellt, dass dieses Recht die Freiheit umfasst, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

51 Insoweit fällt eine nationale Regelung, die auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c dieser VO erlassen wurde und im Rahmen einer rituellen Schlachtung eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, in den Anwendungsbereich der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Freiheit, seine Religion zu bekennen.

52 Die Charta legt dem in dieser Vorschrift genannten Begriff „Religion“ nämlich eine weite Bedeutung bei, die sowohl das forum internum, dh den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das forum externum, dh die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann, und der GH hat bereits entschieden, dass die rituelle Schlachtung unter die in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Freiheit, seine Religion zu bekennen, fällt (U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 44 und 49).

53 Wie die KI des Ausgangsverfahrens vortragen, scheint das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 erlassene Dekret, indem es die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, mit bestimmten jüdischen und islamischen religiösen Geboten unvereinbar zu sein.

54 Insoweit geht aus dem VorabE-Ersuchen hervor, dass für die KI des Ausgangsverfahrens die rituelle Schlachtung bestimmten religiösen Geboten entspricht, die im Wesentlichen vorsehen, dass die Gläubigen nur Fleisch von Tieren verzehren dürfen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, um sicherzustellen, dass diese keinem Verfahren unterzogen werden, das vor der Schlachtung zum Tod führen kann, und dass sie ausbluten.

55 Folglich bringt dieses Dekret für jüdische und muslimische Gläubige eine Einschränkung der Ausübung des Rechts auf die Freiheit mit sich, ihre Religion zu bekennen, wie es in Art 10 Abs 1 der Charta garantiert ist.

56 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass mit Art 52 Abs 3 der Charta die notwendige Kohärenz zwischen den in der Charta enthaltenen Rechten und den entsprechenden durch die EMRK garantierten Rechten gewährleistet werden soll, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des EuGH berührt wird. Bei der Auslegung der Charta sind somit die entsprechenden Rechte der EMRK als Mindestschutzstandard zu berücksichtigen (vgl idS U v 21.5.2019, *Kommission/Ungarn* [Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen], C-235/17, EU:C:2019:432, Rn 72 und die dort

angeführte Rspr, sowie v 6.10.2020, *La Quadrature du Net ua*, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791, Rn 124). Da aus den Erläut zu Art 10 der Charta hervorgeht, dass die in Abs 1 dieser Vorschrift garantierte Freiheit der durch Art 9 EMRK garantierten Freiheit entspricht, ist jene Freiheit bei der Auslegung von Art 10 Abs 1 der Charta zu berücksichtigen.

57 Nach der Rspr des EGMR ist die durch Art 9 EMRK geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aber eine der Grundfesten einer „demokratischen Gesellschaft“ iS dieser Konvention, da der Pluralismus, der mit einer solchen Gesellschaft untrennbar verbunden ist, von dieser Freiheit abhängt (vgl idS EGMR, 18.2.1999, *Buscarini ua/San Marino*, CE:ECHR:1999:0218JUD002464594, § 34 und die dort angeführte Rspr, sowie v 17.2.2011, *Wasmuth/Deutschland*, CE:ECHR:2011:0217JUD001288403, § 50). So bestimmt Art 9 Abs 2 EMRK, dass „[d]ie Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, ... nur Einschränkungen unterworfen werden [darf], die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.

58 Im gleichen Sinne muss gem Art 52 Abs 1 S 1 der Charta jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Art 52 Abs 1 S 2 der Charta bestimmt sodann, dass Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

59 Im Licht dieser Erwägungen ist zu prüfen, ob eine nationale Regelung, die eine Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung vorsieht, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres herbeiführen darf, die Voraussetzungen des Art 52 Abs 1 und 3 der Charta iVm Art 13 AEUV erfüllt.

60 Erstens ist die Beschränkung der Ausübung des in Rn 55 des vorliegenden U genannten Rechts auf die Freiheit, seine Religion zu bekennen, gesetzlich iSv Art 52 Abs 1 der Charta vorgesehen, da sie sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt.

61 Zweitens achtet eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, den Wesensgehalt von Art 10 der Charta, da nach den in Rn 54 des vorliegenden U angeführten Angaben in der dem GH vorliegenden Akte der Eingriff, der sich aus einer solchen Regelung ergibt, auf einen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung, die diese Schlachtung darstellt, beschränkt ist, die jedoch als solche nicht verboten ist.

62 Was drittens die Frage anbelangt, ob die Beschränkung des durch Art 10 der Charta garantierten Rechts, die sich aus einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ergibt, einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entspricht, ergibt sich aus den Angaben im VorabE-Ersuchen, dass der flämische Gesetzgeber das Wohlbefinden der Tiere fördern wollte. So heißt es in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret, dass „*Flandern ... dem Wohlbefinden der Tiere große Bedeutung bei[misst]*“, das „*Ziel ... daher [ist], alles vermeidbare Tierleid in Flandern zu bannen*“, dass „*[d]as Schlachten von Tieren ohne Betäubung ... mit diesem Grundsatz unvereinbar [ist]*“ und dass „*[z]war ... andere Maßnahmen, die weniger eingreifend sind als ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die negativen Auswirkungen dieser Schlachtmethode auf das Wohlbefinden der Tiere etwas begrenzen [könnten], ... solche Maßnahmen [jedoch] nicht verhindern [können], dass das Wohlbefinden der Tiere weiterhin sehr schwerwiegend beeinträchtigt wird*“.

63 Sowohl aus der Rspr des GH (vgl idS U v 17.1.2008, *Viamex Agrar Handel* und *ZVK*, C-37/06 und C-58/06, EU:C:2008:18, Rn 22, v 19.6.2008, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, C-219/07, EU:C:2008:353, Rn 27, v 10.9.2009, *Kommission/Belgien*, C-100/08, nicht veröffentlicht, EU:C:2009:537, Rn 91, und v 23.4.2015, *Zuchtvieh-Export*, C-424/13, EU:C:2015:259, Rn 35) als auch aus Art 13 AEUV ergibt sich aber, dass der Schutz des Wohlergehens der Tiere eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt.

64 Viertens ist, was die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anbelangt, festzustellen, dass dieser Grundsatz verlangt, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit dieser Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist die am wenigsten belastende zu wählen, und die durch sie bedingten Nachteile müssen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen (vgl idS U v 20.3.2018, *Menci*, C-524/15, EU:C:2018:197, Rn 46 und die dort angeführte Rspr, sowie v 30.4.2019, *Italien/Rat* [Fangquoten für Schwertfisch im Mittelmeer], C-611/17, EU:C:2019:332, Rn 55).

65 Sind mehrere in den Verträgen verankerte Grundrechte und Grundsätze betroffen, wie im vorliegenden Fall das in Art 10 der Charta garantierte Recht und das in Art 13 AEUV verankerte Wohlergehen der Tiere, so ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass die mit dem Schutz der verschiedenen Rechte und Grundsätze verbundenen Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht (vgl idS U v 19.12.2019, *Deutsche Umwelthilfe*, C-752/18, EU:C:2019:1114, Rn 50 und die dort angeführte Rspr).

66 Hierzu ist festzustellen, dass eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung

aufgelegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres herbeiführen darf, geeignet ist, das in Rn 62 des vorliegenden U genannte Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere zu erreichen.

67 Aus der Rspr des EGMR geht hervor, dass der Rolle des nationalen Entscheidungsträgers besondere Bedeutung beizumessen ist, wenn es um allgemeine politische Fragen wie die Bestimmung der Beziehungen zwischen Staat und Religion geht, über die in einem demokratischen Staat vernünftigerweise erhebliche Meinungsunterschiede bestehen können. Daher ist dem Staat im Anwendungsbereich des Art 9 EMRK grundsätzlich ein weiter Wertungsspielraum bei der Entscheidung zuzuerkennen, ob und inwieweit eine Beschränkung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, „notwendig“ ist. Der den Mitgliedstaaten damit zuerkannte Wertungsspielraum bei fehlendem Konsens auf Unionsebene muss jedoch mit einer europäischen Kontrolle einhergehen, die insb darin besteht, zu prüfen, ob die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sind und ob sie verhältnismäßig sind (vgl idS EGMR, 1.7.2014, *S.A.S./Frankreich*, CE:ECHR:2014:0701JUD004383511, §§ 129 und 131 sowie die dort angeführte Rspr).

68 Wie sich aus den ErwGr 18 und 57 der VO 1099/2009 ergibt, war es gerade der fehlende Konsens zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Vorgehens bezüglich der rituellen Schlachtung, der zur Annahme der Art 4 und 26 dieser VO führte.

69 Im 18. ErwGr der VO 1099/2009 heißt es nämlich, wie in Rn 45 des vorliegenden U ausgeführt, dass es wichtig ist, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird.

70 Was den 57. ErwGr dieser VO angeht, so wird darin zunächst darauf hingewiesen, dass die Europäischen Bürger erwarten, dass bei der Schlachtung von Tieren Mindestvorschriften für den Tierschutz eingehalten werden, und sodann betont, dass in bestimmten Bereichen die Einstellung zu Tieren auch von der Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat abhängt, und in einigen Mitgliedstaaten die Beibehaltung oder die Annahme umfassenderer Tierschutzvorschriften als die in der Union festgelegten gefordert wird. Weiter heißt es in diesem ErwGr, dass es im Interesse der Tiere unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht ist, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassenderer nationaler Vorschriften angeht.

71 Mit dem Hinweis auf die „*Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat*“, was Tiere angeht, und auf die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten „*eine gewisse Flexibilität*“ oder „*ein gewisses Maß an Subsidiarität*“ einzuräumen, wollte der Unionsgesetzgeber daher den insoweit jedem Mitgliedstaat eigenen sozialen Kontext wahren und jedem Mitgliedstaat im Rahmen des notwendigen Einklangs von Art 13 AEUV und Art 10 der Charta einen

weiten Wertungsspielraum einräumen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Tierwohls bei der Tötung der Tiere auf der einen und der Wahrung der Freiheit, seine Religion zu bekennen, auf der anderen Seite herzustellen.

72 Was insb die Erforderlichkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, die sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass aus den im sechsten ErwGr der VO 1099/2009 angeführten wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hervorgeht, dass ein wissenschaftlicher Konsens darüber entstanden ist, dass die vorherige Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern.

73 Unter diesem Blickwinkel hat der flämische Gesetzgeber in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ausgeführt, dass *„[d]ie Diskrepanz zwischen der Beseitigung vermeidbaren Tierleids auf der einen und der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf der anderen Seite ... immer noch sehr groß sein [wird], selbst wenn weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere größtmöglich zu beschränken“*.

74 Folglich konnte der flämische Gesetzgeber, ohne den in Rn 67 des vorliegenden U genannten Wertungsspielraum zu überschreiten, davon ausgehen, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, indem es eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllen.

75 Was schließlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, der sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist erstens festzustellen, dass sich der flämische Gesetzgeber, wie aus den in Rn 13 des vorliegenden U angeführten Vorarbeiten zu diesem Dekret hervorgeht, auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützt hat, die gezeigt haben, dass die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist. Außerdem geht aus diesen Vorarbeiten hervor, dass die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist.

76 Zudem wollte sich der flämische Gesetzgeber, indem er im Rahmen der rituellen Schlachtung eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, auch am zweiten ErwGr der VO 1099/2009 orientieren, in dessen Licht Art 4 dieser VO in seiner Gesamtheit zu lesen ist und der im Wesentlichen besagt, dass, um die Tiere bei der Tötung von vermeidbaren Schmerzen, vermeidbarem Stress oder vermeidbarem Leiden zu verschonen, dem modernsten erlaubten Tötungsverfahren der Vorzug zu geben ist, wenn bedeutende wissen-

schaftliche Fortschritte es ermöglichen, ihr Leiden zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern.

77 Zweitens ist die Charta, wie die EMRK, ein lebendiges Instrument, das im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist (vgl. entsprechend EGMR, 7.7.2011, *Bayatyan/Armenien* [GC], CE:ECHR:2011:0707 JUD002345903, § 102 und die dort angeführte Rspr), so dass die Entwicklung der Werte und Vorstellungen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht, in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Der Tierschutz als Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen, kann aber in Anbetracht der Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der rituellen Schlachtung stärker berücksichtigt werden und somit dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

78 Drittens verbietet oder behindert dieses Dekret nach der in Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009 festgelegten Regel in seinem räumlichen Geltungsbereich nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten rituell und ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammen. Die Kommission hat hierzu im Übrigen in ihren beim GH eingereichten schriftlichen Erklärungen darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Schlachtung ohne vorherige Betäubung nach Art 4 Abs 4 dieser VO erlaube. Darüber hinaus verbietet oder behindert eine nationale Regelung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret, wie die flämische und die wallonische Regierung im Wesentlichen geltend gemacht haben, nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, wenn diese Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Drittstaat haben.

79 Somit konnte der flämische Gesetzgeber in einem sich sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht entwickelnden Kontext, der, wie in Rn 77 des vorliegenden U ausgeführt, durch eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik des Tierschutzes gekennzeichnet ist, nach einer auf der Ebene der Flämischen Region organisierten umfassenden Debatte das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret erlassen, ohne den Wertungsspielraum zu überschreiten, den das Unionsrecht den Mitgliedstaaten hinsichtlich des erforderlichen Einklangs von Art 10 Abs 1 der Charta und Art 13 AEUV einräumt.

80 Somit ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret umfasst, es ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen, zu gewährleisten, und daher verhältnismäßig sind.

81 Unter diesen Umständen ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein

Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.

Zur dritten Frage

82 Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung sowie der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wie sie in den Art 20, 21 und 22 der Charta garantiert sind, gültig ist. Sollte diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nämlich ermächtigen, Maßnahmen wie die verpflichtende Betäubung bei der Tötung von Tieren im Rahmen der rituellen Schlachtung zu treffen, so enthielte diese VO keine vergleichbare Bestimmung für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen.

83 Aus dem Wortlaut dieser Frage ergibt sich, dass das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung der VO 1099/2009 mit den Art 20, 21 und 22 der Charta hat, da diese VO nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

84 Insoweit ist erstens das Argument zu würdigen, mit dem geltend gemacht wird, die rituelle Schlachtung werde in der VO 1099/2009 gegenüber der Tötung von Tieren im Rahmen von kulturellen oder Sportveranstaltungen diskriminierend behandelt.

85 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Diskriminierungsverbot lediglich ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ist, und dass dieser Grundsatz besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. idS U v 19.10.1977, *Ruckdeschel ua*, 117/76 und 16/77, EU:C:1977:160, Rn 7, und v 16.12.2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine ua*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn 23).

86 Im vorliegenden Fall bestimmt die VO 1099/2009 in ihrem Art 1 Abs 1 UAbs 1, dass mit ihr „*Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden[,] sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten*“ festgelegt werden sollen, und stellt in Art 1 Abs 3 lit a Z iii klar, dass sie nicht gilt für eine bestimmte Anzahl von Tätigkeiten, zu denen die Tötung von Tieren bei kulturellen oder Sportveranstaltungen gehört.

87 Art 2 lit h dieser VO definiert „*kulturelle oder Sportveranstaltungen*“ als „*Veranstaltungen in Verbindung mit lange bestehenden kulturellen Traditionen oder Sportereignisse, einschließlich Rennen oder anderer Wettbewerbe, bei denen weder Fleisch noch andere tierische Erzeugnisse hergestellt wer-*

den oder deren Herstellung im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtig und wirtschaftlich unbedeutend ist“.

88 Aus dieser Definition geht hervor, dass kulturelle und Sportveranstaltungen iSv Art 2 lit h der genannten VO allenfalls zu einer im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtigen Erzeugung von Fleisch oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs führen, und dass diese Erzeugung wirtschaftlich unbedeutend ist.

89 Diese Auslegung wird durch den 16. ErwGr der VO 1099/2009 bestätigt, wonach der Umstand, dass diese Veranstaltungen weder den Markt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beeinflussen noch kommerzielle Gründe haben, es rechtfertigt, sie vom Anwendungsbereich dieser VO auszunehmen.

90 Unter diesen Umständen kann eine kulturelle Veranstaltung oder eine Sportveranstaltung vernünftigerweise nicht als eine Tätigkeit der Herstellung von Lebensmitteln iSv Art 1 Abs 1 der VO 1099/2009 angesehen werden. Der Unionsgesetzgeber hat somit in Anbetracht dieses Unterschieds kulturelle oder Sportveranstaltungen ohne gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen nicht einer Schlachtung gleichgestellt, für die als solche eine Betäubung vorgeschrieben ist, und diese Sachverhalte damit unterschiedlich behandelt.

91 Zweitens kann nicht ohne die Begriffe „Jagd“ und „Freizeitfischerei“ ihres Sinns zu entleeren geltend gemacht werden, dass diese Tätigkeiten an zuvor betäubten Tieren ausgeübt werden können. Wie im 14. ErwGr der VO 1099/2009 ausgeführt wird, sind die Umstände der Tötung bei diesen Tätigkeiten nämlich ganz anders als im Fall von Nutztieren.

92 Unter diesen Umständen hat der Unionsgesetzgeber auch nicht gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, indem er die in der vorstehenden Randnummer angeführten nicht vergleichbaren Tötungssachverhalte vom Anwendungsbereich dieser VO ausgenommen hat.

93 Drittens hat der Unionsgesetzgeber sowohl in Art 27 Abs 1 der VO 1099/2009 als auch in den ErwGr 6, 11 und 58 dieser VO ausführlich dargelegt, dass die wissenschaftlichen Gutachten in Bezug auf Zuchtfische unzureichend waren und dass außerdem eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht in diesem Bereich erforderlich war, was es rechtfertigte, über die Behandlung von Zuchtfischen gesondert zu entscheiden.

94 Viertens ist in Anbetracht der Erwägungen in den Rn 84 bis 93 des vorliegenden U festzustellen, dass die VO 1099/2009 ohne die durch Art 22 der Charta garantierte Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu verkennen nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd und der Fischerei sowie bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

95 Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat somit nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 beeinträchtigen könnte.

96 [...]

Anmerkung:

Zu den mit multikultureller Koexistenz assoziierten rechtlichen Konfliktfeldern zählt das betäubungslose Schlachten als Bestandteil religiöser Speisevorschriften. Ritueller Schlachten betrifft in Europa die jüdische Religionsgemeinschaft und den Islam.

Das jüdische Schächten (*Schechita*) ist nur an lebenden Tieren und von qualifizierten Personen durchzuführen. Beim Schlachtschnitt werden die Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule durchtrennt, damit die Hauptblutzufuhr zum Kopf unterbunden wird.

Für ein als islamisch zu bezeichnendes Schächten sind vom Schächter, der Moslem, Christ oder Jude sein muss, die Speise- und Luftröhre sowie zwei Blutadern mit einem, maximal zwei Schnitten unter Aussprechen des Namen Allahs an einem nach Mekka ausgerichteten Tier zu durchtrennen. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass eine Betäubung vor der Schlachtung unzulässig sei, doch vertreten einige islamische Schulen auch die gegenteilige Ansicht.

Der Vollständigkeit halber ist auch die Sikh-Religion zu erwähnen, deren rituelle Schlachtvorschriften zwar kein Schächten, wohl aber ein betäubungsloses Schlachten vorsehen.¹

Die Beurteilung von Schächten und Tierleid ist uneinheitlich. Eine Auffassung sieht im betäubungslosen Schlachten bei fachgerechter Durchführung insb auch der Vorbereitung („*Immobilisierung des Tieres*“) eine Methode, welche die Schmerzempfindung des Tieres weitgehend ausschließt und Stressfaktoren minimiert. Demgegenüber steht eine beträchtliche Zahl von Wissenschaftlern und Veterinären, zu verweisen ist etwa auf das EU-Projekt *DIALREL* und die *Federation of Veterinarians of Europe (FVE)*, welche eine kritische Haltung einnehmen.²

Die Geschichte des Schächtens ist immer auch Antisemitismusgeschichte, ergänzt in der zweiten Hälfte des 20. Jh um antiislamische Vorurteile. Im antisemitischen Schrifttum werden die Ritualmordvorwürfe mit dem Schächten in Verbindung gebracht. Vom „klassischen“ antisemitischen Stereotyp der grausamen Ermordung unschuldiger Christen durch jüdische Schächter war es nur ein kleiner Schritt zum Bild der grausamen Schächtung der Tiere. Den traurigen Höhepunkt erlebte die Verbindung von Rassen- und Tierschutzgedanken während des Nationalsozialismus. Das reichsweite Schächtverbot

1 *Ozari*, Ritueller Schlachten bei Juden (*Schechita*), Muslimen (*Dhab*) und Sikhs (*Jhatka*), Diss, München 1984; *Levinger*, Schächten im Lichte des Jahres 2000 (1996); *ders*, Die jüdische Schlachtmethode - das Schächten, in *Potz/Schinkele* (Hrsg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz (2000) 1; *Mousa*, Schächten im Islam, in *Potz/Schinkele* 16.

2 *Zoethout*, Ritual Slaughter and the Freedom of Religion: Some Reflections on a Stunning Matter, *Human Rights Quarterly*, 2013, 651 (658).

v 21.4.1933 ist das symbolträchtige Fanal einer Differenzierung in Arier als tierliebende Kulturträger und schächtende Juden als „minderwertige Rasse“.³

Auf europäischer Ebene hatte sich bisher der EGMR ein einziges Mal mit dem rituellen Schlachten auseinandersetzen.⁴ Die vorliegende VorabE ist die erste grundsätzliche Äußerung des EuGH⁵ zum Verhältnis Tierschutz und Religionsfreiheit. Ausgangspunkt war ein Dekret der Region Flandern, mit dem im Ergebnis die bisherige Zulässigkeit des Schlachtens von Tieren nach traditionellem jüdischem und islamischem Ritus aufgehoben und vorgeschrieben wurde, dass Tiere vor dem Schlachten zu betäuben sind. Das Dekret sah vor, dass ein Wirbeltier nur nach vorheriger Betäubung getötet werden darf. Bei einer den religiösen Riten entsprechenden Schlachtung musste die Betäubung umkehrbar sein, der Tod des Tieres durfte nicht durch die Betäubung verursacht werden.⁶ Die dagegen erhobenen Klagen jüdischer und islami-

3 *Potz*, Tierschutz und religiöse Schlachtbestimmungen. Eine historische Einleitung, in *Potz/Schinkele* 27; *Merth*, Das Schächten – ein Problem im kommunalen Schlachthausbetrieb und im Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, in *Potz/Schinkele* 110.

4 EGMR 27. 6. 2000, 27417/95, *L'Association culturelle Israéltie Cha'are Shalom Ve Tsedek/France*. Im gegenständlichen Fall ging es nicht um die grundsätzliche Zulassung des Schächten, sondern um die Monopolstellung des „Consistoire“. Der EGMR stellte klar, dass das rituelle Schlachten vom Schutzbereich des Art 9 erfasst wird, eine Verletzung von Art 9 sowie iVm Art 14 EMRK wurde im vorliegenden Fall verneint; *Wieshaider*, Europäischer Überblick, in *Potz/Schinkele*, 166 (171); *Pabel*, Der Grundrechtsschutz für das Schächten, EuGRZ 2002, 220.

5 Der GH beschäftigte sich im Kontext von zwei VorabE-Ersuchen mit Aspekten der Auslegung und Gültigkeit von Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009 (Ausnahmebestimmung zugunsten des Schlachtens nach religiösen Riten), doch ging es nicht um eine prinzipielle Beurteilung des Spannungsverhältnisses von Religionsfreiheit und Tierschutz. Im U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u a/Vlaams Gewest*, C-426/16, wurde die im Sekundärrecht vorgesehene Beschränkung der rituellen Schlachtung auf zugelassene Schlachthöfe bestätigt; Im U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs (OABA)/ Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Bionoor SARL, Ecocert France SAS, Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)* wurde entschieden, dass das EU-Bio-Logo nicht auf Erzeugnissen verwendet werden darf, die nach religiösen Riten geschlachtet wurden, ohne vorher betäubt worden zu sein; *Wieshaider*, Equal Treatment, not just Religious Freedom: On the Methods of Slaughtering Animals for Human Consumption, in *Lange/Mayerhofer/Porat/Schiffman* (Hrsg), *Comprehending and Confronting Antisemitism* (2019) 503.

6 Die alternative Betäubungsmethode wurde in den Vorarbeiten zum belgischen Dekret auch mit Blick auf das Spannungsfeld Tierschutz und Religionsfreiheit erläutert. Danach hätten wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass die Befürchtung, die Betäubung würde sich negativ auf das Entbluten auswirken, unbegründet sei. Dem Anliegen beider Riten, dass das Tier zum Zeitpunkt des Schlachtens unversehrt und gesund sein müsse und am Blutverlust sterbe, trage die Elektroparalyse Rechnung, diese sei eine umkehrbare (nicht tödliche) Betäubung, bei der das Tier, wenn ihm nicht zwischenzeitlich die Kehle durchtrennt wird, nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlangt und keine negati-

scher Organisationen beim belgischen Verfassungsgerichtshof veranlassten diesen, ein VorabE-Ersuchen beim EuGH einzubringen.

Durch Art 13 AEUV ist der Tierschutz primärrechtlich verankert. Danach werden Union und Mitgliedstaaten verpflichtet, „*bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung ... den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung (zu tragen); sie berücksichtigen hiebei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das religiöse Erbe*“. Die GRC verbürgt – Art 9 EMRK folgend – in Art 10 die Religionsfreiheit, Art 21 beinhaltet den Nichtdiskriminierungsschutz auch wegen der Religion, Art 22 bekennt sich zur Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, Art 52 beinhaltet eine Schranken- und Auslegungsklausel.

Auf sekundärrechtlicher Ebene legt Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 fest, dass Tiere nur nach einer Betäubung getötet werden dürfen;⁷ die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten. In Abs 4 ist allerdings eine Ausnahmeregelung für rituelle Schlachtungen vorgesehen. Danach gelten die Anforderungen des Abs 1 – das Betäubungsgebot – nicht für „*Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgesehen sind ..., sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt*“. Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c sieht darüber hinaus allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten „*nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll*“, ua auch bzgl der Schlachtung von Tieren nach religiöser Riten gem Art 4 Abs 4 erlassen können. Vor dem Hintergrund dieser primär- und sekundärrechtlichen Regelungen hatte sich der EuGH mit dem Spannungsfeld von Religionsfreiheit und Tierschutz auseinanderzusetzen. Zentral war die Klärung, ob die Mitgliedstaaten gem Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 zur Förderung des Tierschutzes abweichend von der in Art 4 Abs 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung für das rituelle Schlachten ein grundsätzliches Betäubungsgebot wie die vorliegende belgische Vorschrift vorsehen können.

In einer konzisen Analyse vertritt GA Hogan die Auffassung, Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 ermögliche im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip strengere nationale Vorschriften zum Schutze des Tierwohls, doch dürfe das betäubungslose rituelle Schlachten, wie von Art 4 Abs 4 VO ausdrücklich zugelassen, nicht beeinträchtigt werden. Eine andere Auslegung bedeute eine Einschränkung der von Art 10 GRC garantierten Religionsfreiheit und bedürfe einer ausdrücklichen und detaillierten Rechtfertigung

ven Auswirkungen der Betäubung erfahre (zitiert im vorliegenden U des GH, Rz 13).

7 Nicht in den Anwendungsbereich der VO fällt die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei, bei kulturellen oder Sportveranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht dem Betäubungsgebot (Art 1 Abs 1 UAbs 2 und Abs 3).

gemäß den in Art 52 Abs 1 GRC festgelegten Kriterien. Eine derartige Rechtfertigung enthalte Art 4 Abs 4 VO nicht. An möglichen strengeren Vorschriften ohne Aufhebung bzw Quasiaufhebung des rituellen Schlachtens benennt der Generalanwalt beispielhaft die Präsenz eines Tierarztes, angemessene Schulung des Schächters, Vorgaben zu Art, Größe und Schärfe des verwendeten Messers und zur Notwendigkeit eines zweiten Messers für den Fall, dass das erste während der Schächtung beschädigt wird. Auch die Möglichkeit, tierische Erzeugnisse, bei denen die durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden eingehalten wurden, aus einem anderen Mitgliedstaat zu beziehen, sei nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen die Anforderungen des Art 4 Abs 4 VO zu beheben. Resümierend hält er fest: *„Mein Zwischenergebnis lautet daher, dass Art 26 Abs 2 Unterabs 1 Buchst. c in Verbindung mit Art 4 Abs 1 und 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 im Lichte von Art 10 der Charta und Art 13 AEUV dahin auszulegen ist, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Vorschriften zu erlassen, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung vorsehen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf.“*⁸

Überraschenderweise folgten die Luxemburger Richter nicht den Überlegungen des Generalanwalts, sondern bewerteten die Maßnahmen des belgischen Dekrets als *„angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen“*. Mit Verweis auf den hohen Wert des Tierschutzes, den nationalen Ermessenspielraum und die wissenschaftlichen Meinungen, die in der vorherigen Betäubung das beste Mittel sehen, um das Leid des Tieres zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern, bewertet die Große Kammer die Vorschreibung der vorherigen Betäubung bei der Schlachtung nach religiösen Riten, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, als erforderlich und verhältnismäßig gem Art 52 Abs 1 GRC.

Diese Betonung des Tierschutzes durch die Große Kammer wird zu kontroversen Diskussionen in der Gemengelage von „Religionsermöglichung“ und „Religionsbegrenzung“ auf der Folie von Multikulturalität⁹ führen. Diesbezügliche Vorstöße bezüglich eines Verbotes des rituellen Schlachtens sind auch in Österreich nicht ausgeschlossen.

In Österreich vertrat der VfGH bei Beurteilung der Verfassungsgemäßheit des im Vbg TSchG vorgesehenen Verbotes des betäubungslosen Schlachtens die Auffassung, ein Schächtverbot sei ein Eingriff in die Religionsfrei-

⁸ Schlussanträge des GA Gerard Hogan v 10.9.2020, C–336/19.

⁹ Bielefeld, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft (2007) 57.

heit, der im Abwägungsprozess auf der Schrankenebene nicht gerechtfertigt werden könne.¹⁰

Mit 1.1.2005 trat ein bundeseinheitliches TSchG in Kraft.¹¹ Danach ist das Schlachten von Tieren ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen allerdings vorgenommen werden, „wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft¹² notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat“ (§ 32 Abs 5). Das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung und weitere detaillierte Regelungen hinsichtlich des konkreten Schlachtvorgangs (§ 32 Abs 5 Z 1–7) dienen dazu, die Einhaltung eines möglichst hohen Standards zu gewährleisten.¹³

Mit 12.7.2013 hat der Gesetzgeber den Tierschutz verfassungsrechtlich als Staatsziel verankert.¹⁴

Sollte das rituelle Schlachten untersagt werden, so ist nicht abschätzbar, ob der VfGH noch seine Auffassung von 1993 vertritt. Das vorliegende EuGH-U, welches allfällige Schächtverbote als unionskonform bewertet, sowie die Staatszielbestimmung, die auch bei Interpretation der Grundrechtsschranken zu relevieren ist, können die Gewichtungen im Abwägungsvorgang verändern.

*Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb
Vorstand des Instituts für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte und
Religionsrecht, JKU Linz*

10 VfSlg 15.394/1998: „Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, daß in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert. Dem Tierschutz kommt aber – vor dem Hintergrund der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden Werteskala – unter Berücksichtigung aller Umstände deshalb noch kein gegenüber dem Recht auf Freiheit der Religionsausübung durchschlagendes Gewicht zu. Der Tierschutz ist insbesondere für die öffentliche Ordnung nicht von derart zentraler Bedeutung, daß er das Verbot einer Handlung verlangt, die einem jahrtausendealten Ritus entspricht, der (aus dem Blickwinkel der Zwecke des Tierschutzes gesehen) seinerseits nicht etwa in einer gleichgültigen oder gar aggressiven Haltung dem Tier gegenüber wurzelt, sondern auf die bestmögliche Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Angst bei den zu schlachtenden Tieren höchsten Wert legt.“ Schinkele, Religionsfreiheit und Tierschutz. Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Potz/Schinkele 49; Müller, Die Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens, in FS Adamovich 503.

11 BGBl I 2004/118 idgF BGBl I 2018/86.

12 Die Reduzierung auf gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften ist verfehlt, da das Schächten vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst wird, unabhängig von der Rechtsform der Religionsgemeinschaft. Betroffen ist von dieser Einführung die Religionsgemeinschaft der Sikhs.

13 Wieshaider, Iterum: Schächten. Rund ums neue österreichische Tierschutzgesetz, öarr 2005, 227.

14 BGBl I 2013/111; Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191.

Niklas Hintermayr

Prüfung schützt vor Strafe nicht – Sportliche Wettkämpfe mit Tieren sind bewilligungspflichtig

DOI: 10.35011/tirup/2021-4

Abstract: Der Beitrag widmet sich der Frage nach der Bewilligungspflicht von sportlichen Wettkämpfen unter Beteiligung von Tieren sowie dem Ausnahmetatbestand, dass Prüfungen von Vereinen und Verbänden nicht bewilligungspflichtig sind. Dies wird anhand eines Falles, der vor dem LVwG Wien verhandelt wurde, aufbereitet.

I. Einleitung

In einem Verfahren vor dem LVwG Wien war die Frage zu klären, ob für sportliche Wettkämpfe unter Mitwirkung von Tieren eine Bewilligung nach § 28 TSchG erforderlich ist, wenn die Ergebnisse dieser Wettkämpfe gleichzeitig als Leistungsprüfungen bzw zur Zuchtwertfeststellung herangezogen werden. § 28 Abs 1 Z 4 TSchG sieht nämlich eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor, wenn es sich bei den Veranstaltungen um Prüfungen von österr Verbänden oder Vereinen handelt. Hintergrund des Verfahrens war die Bekämpfung eines Straferkenntnisses wegen der Durchführungen sportlicher Wettkämpfe mit Tieren ohne behördliche Bewilligung nach § 28 TSchG.

II. Vorbringen im Verfahren

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass der Veranstalter der Wettkämpfe ein Verein sei, der durch Bescheid der Landwirtschaftskammer Wien zur Zucht der bei diesen Wettkämpfen eingesetzten Tieren berechtigt ist. Die Durchführung der Wettkämpfe diene in erster Linie dem Zweck der Leistungsbeurteilung und Zuchtwertfeststellung der eingesetzten Tiere. Aus diesem Grund handle es sich weitestgehend um vereinsinterne

Prüfungen und liege somit der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG vor.

Die Wiener Tierschutzombudsfrau als Legalpartei nach § 41 Abs 5 TSchG hielt in ihrer Stellungnahme im Verfahren sinngemäß Folgendes fest:

Sportliche Wettkämpfe mit Tieren fallen ganz unstrittig unter die Bewilligungspflicht des § 28 TSchG.¹ Hintergrund dieser Bewilligungspflicht ist, dass bei Veranstaltungen iSd Veranstaltungsgesetze der Länder, bei denen Tiere mitwirken, der Veterinärbehörde die Möglichkeit gegeben werden solle, regulierend einzugreifen oder diese sogar zu untersagen, wenn im Zuge der Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Weiters solle die Behörde im Bedarfsfall Gutachten von externen Sachverständigen einholen können und die Tierschutzkonformität der Veranstaltung beurteilen.²

Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in § 28 Abs 1 TSchG sind eng formuliert. Im Wesentlichen entfällt diese, wenn die Veranstaltung ohnehin veterinärbehördlich bewilligt bzw kontrolliert wird, sowie bei einigen wenigen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen (Z 1–3). Die Ausnahme in Z 4 sieht vor, dass Prüfungen von österr Verbänden oder Vereinen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Die Erläut³ führen dazu wörtlich aus:

„Im Falle der Ziffer 4 handelt es sich um eine Klarstellung: Im Fall der Prüfungen handelt es sich in erster Linie um Veranstaltungen mit vereinsinternem Charakter, ob dafür eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht, wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Durch diese Bestimmungen soll nun Klarstellung erzielt werden.“

Soweit das Gesetz insoweit von *Prüfungen* spricht, wird dabei an jene Prüfungen anzuschließen sein, die von österr Verbänden und Vereinen **als solche angeboten werden**.⁴ Es geht also um die Abhaltung von Prüfungen, die als solche angeboten und beworben werden, und nicht um sportliche Wettkämpfe, deren Ergebnisse in Leistungsbeurteilungen bzw Zuchtwertschätzungen einfließen. In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob der sportliche Wettkampf oder die Abhaltung einer Prüfung im Fokus der Mitwirkung der Tiere steht.

Im Bereich der von der konkreten Veranstaltung betroffenen Tiere gibt es zahlreiche Prüfungen und Leistungsabzeichen von Vereinen und Verbänden, die als solche ausgeschrieben und beworben werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch die ebenfalls zahlreichen sportlichen Wettkämpfe (Turniere), an denen diese Tiere mitwirken. Bei den Veranstaltungen des Beschwerdeführers handelt es sich eindeutig um Letzteres, also um sportliche Wettkämpfe, die jedenfalls von der Bewilligungspflicht nach § 28 TSchG umfasst

1 Siehe dazu die RV zu BGBl I 2004/118 sowie *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG-Tierschutzgesetz³ § 28 Rz 3.

2 So die RV zu BGBl I 2004/118.

3 AB zu BGBl I 2008/35.

4 Unter Hinweis auf LVwG NÖ v 31.7.2014, LVwG-KR-14-0007.

sind. Auch wenn der Ausgang solcher Wettkämpfe vom Beschwerdeführer oder anderen Vereinen/Verbänden in die Beurteilung von Zuchtwerten oder Leistungen einbezogen werde, ändere dies nichts an der primären Ausrichtung der Veranstaltungen als sportliche Wettkämpfe und Publikumsveranstaltungen. Als solche werden sie im Übrigen auch auf der Homepage des Vereins beworben.

Wie wichtig die Bewilligungspflicht von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren ist, zeigt sich am Umstand, dass gerade im Bereich von Wettkämpfen mit Tieren noch immer zahlreiche Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Tieren große Schmerzen und Schäden zufügen bzw Leiden verursachen oder sie in schwere Angst versetzen können. Weiters ist es das Ziel von Wettkämpfen, Tiere an ihre Höchstleistungen, Belastungsgrenzen und darüber hinaus zu bringen (trotz Verbots immer wieder auch unter Einsatz von Doping- bzw Schmerzmitteln) und bestehe daher eine besondere Gefahr, dass sie überfordert werden. Dies zu verhindern, ist klares Ziel des Tierschutzgesetzes und zeigt sich nicht nur in dessen Zielbestimmung (§ 1), sondern auch in den Verboten des § 5 Abs 2 Z 7 und Z 9, die solche Tatbestände eindeutig als Tierquälerei qualifizieren. Es ist somit klar von einer Bewilligungspflicht der sportlichen Wettkämpfe des Beschwerdeführers auszugehen. Da dieser keine aufrechte Bewilligung nach § 23 iVm § 28 TSchG besitzt, liege eine Übertretung der Strafnorm des § 38 Abs 3 TSchG vor.

Das LVwG Wien folgte im Großen und Ganzen dieser Auffassung. Nach kurzer interner Beratung zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück und das Straferkenntnis des zuständigen Magistratischen Bezirksamts erwuchs in Rechtskraft.

III. Aus den Beweggründen des LVwG Wien

Das LVwG Wien machte in der Verhandlung sehr deutlich, dass die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG sehr eng auszulegen ist. Sportliche Wettkämpfe seien jedenfalls als Veranstaltungen nach § 28 TSchG zu qualifizieren. Eine Prüfung mit vorwiegend vereinsinternem Charakter liege im vorliegenden Fall nicht vor. Auf den Charakter als Publikumsveranstaltung komme es zwar nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder bzw bei Beurteilung der Bewilligungspflicht nach § 28 TSchG per se an. Dies sei für die Frage nach Vorliegen des Ausnahmetatbestands der Z 4 jedoch nicht zwingend von Belang.

Conclusio:

Die Mitwirkung von Tieren im Rahmen sportlicher Wettkämpfe fällt unzweifelhaft unter die Bewilligungspflicht des § 28 TSchG. Die Heranziehung der Ergebnisse dieser Wettkämpfe zur Leistungsbeurteilung bzw. Zuchtwertfeststellung von österr. Verbänden oder Vereinen ist nicht geeignet, den Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG zu erfüllen.

Korrespondenz:

Mag. Dr. *Niklas Hintermayr*
Tierschutzombudsstelle Wien
Kontaktadresse: 1190 Wien, Muthgasse 62
E-Mail: post@tow-wien.at
Web: www.tieranwalt.at